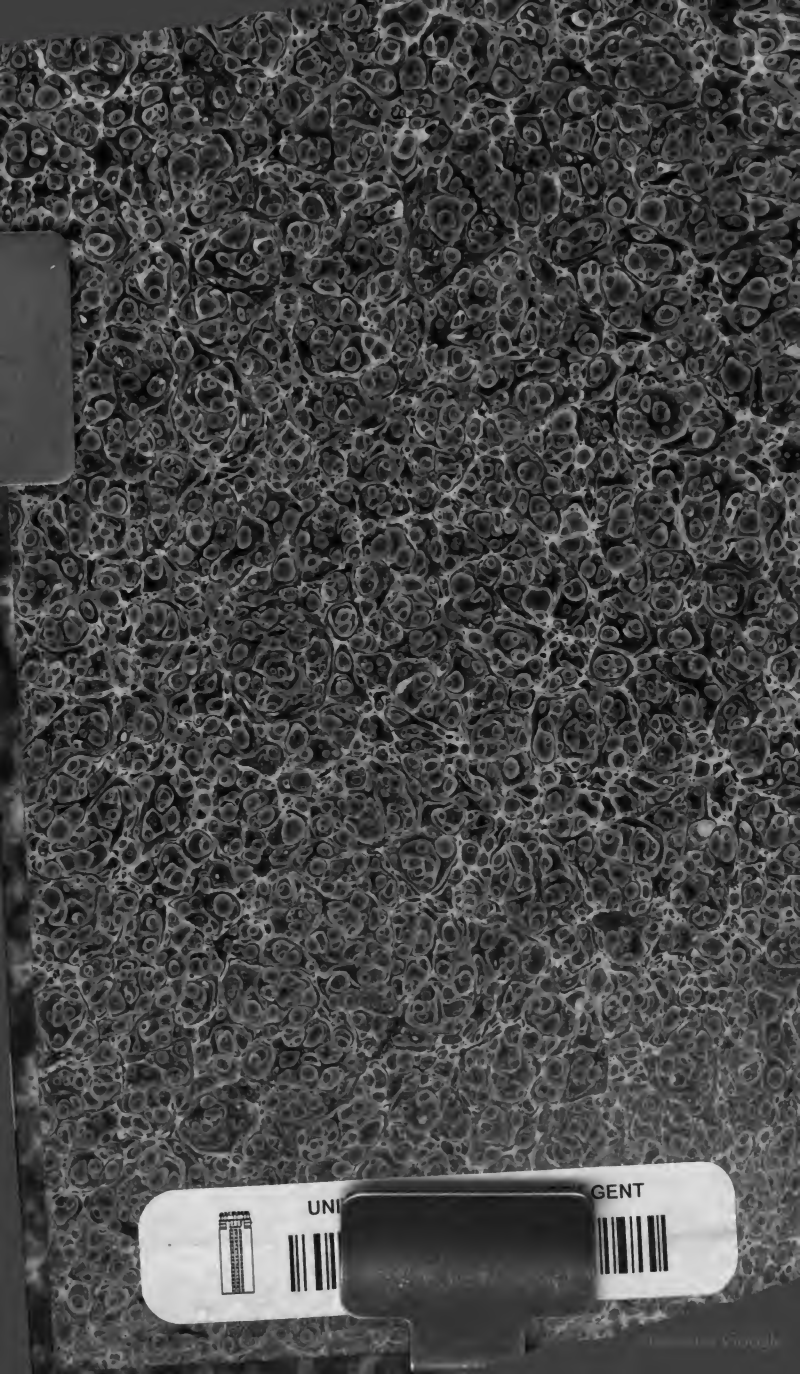
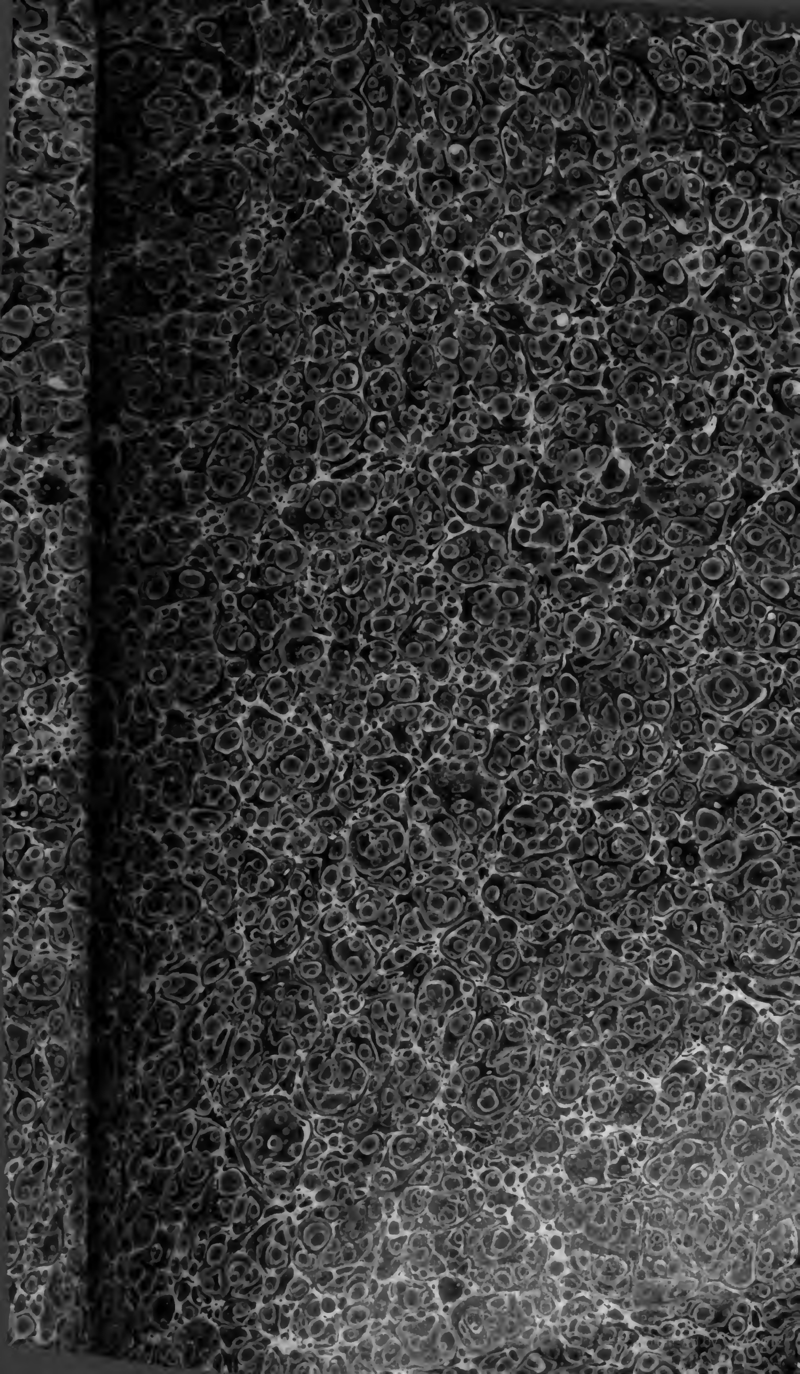
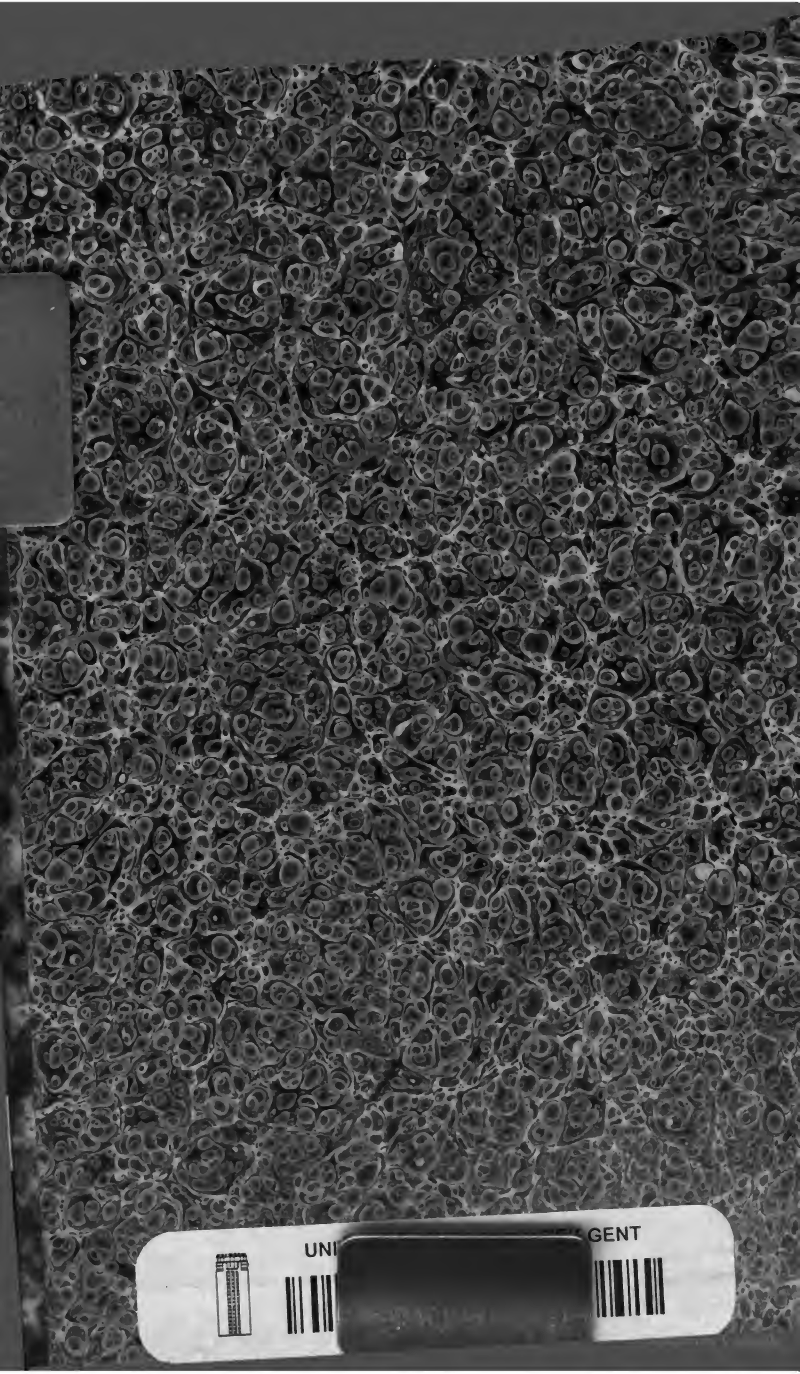



UNI
GENT







# Handbuch

des

im Königreiche Württemberg

geltenden

# Privatrechts.

---

Von

Dr. Carl Georg Wächter
Kanzler der Universität Tübingen rc. rc.

---

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1842.

# Geschichte,

## Quellen und Literatur

des

## Württembergischen

# Privatrechts.

---

Von

Dr. Carl Georg Wächter

Kanzler der Universität Tübingen ꝛc. ꝛc.

---

Zweite Abtheilung.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1842.

# Einleitung

in

# das Württ. Privatrecht.

## Geschichte, Quellen und Literatur des Württ. Privatrechts.

### Zweite Abtheilung.

---

*) S. 891 Not. 32 Lin. 8 ist statt neue zu lesen neun.

**) S. 929 Lin. 5 v. oben ist statt aus blos zu lesen blos aus.

## III.

## Quellen und Literatur des Württ. Privatrechts.



*) S. 1035 Not. 8 Lin. 1 ist statt auf zu lesen auch.!

**) S. 1044 Lin. 1 v. oben ist statt Planen zu lesen Planean.



# Siebentes Kapitel.

## Vierte Periode.

## Königreich Württemberg unter Friedrich.

(Dec. 1805 – 30. Oct. 1816.)

---

### I. Einleitung.

§. 79. Die gewaltigen Ereignisse, welche in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Zeitraumes Europa erschütterten, wirkten auch auf unser Vaterland in den verschiedensten Beziehungen ein. Unser vierter Zeitraum beginnt von der einen Seite mit neuen Vergrößerungen des Landes, von der andern Seite mit einem gewaltsamen Umsturze der Verfassung des Stammlandes und den Versuchen, Alles gleichzumachen, nicht in Freiheit und festem Rechte und genau bestimmten Pflichten, sondern in Beschränkung der Rechte, unbegrenzter Pflicht und Abhängigkeit von Willkühr. Es wurde nun eine, von allen benachbarten Mächten anerkannte, absolute Herrschaft geübt, wie sie niemals zuvor einem Württembergischen Fürsten zugekommen war.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Werkes, jene vorübergegangene Zeit von ihrer politischen und gesammten historischen Seite zu schildern, und zu erzählen, wie sie auf des Volkes Wohl und Wehe wirkte. So traurig sie in vielen Hinsichten

war, was man über dem Glück der jetzigen Zeit vielfach leicht vergißt, so schien sie doch einen nothwendigen Uebergang zur jetzigen Zeit und zu ihrem rechtlichen Zustande zu bilden. Die absolute Herrschaft mußte doppelt zeigen, von welch hohem Werthe eine constitutionelle Verfassung sey; sie mußte zugleich zu einer unbefangenen Prüfung und Würdigung der alten Verfassung und ihrer theilweisen Unangemessenheit an sich und für die völlig neu gestalteten Verhältnisse führen. Ihr allein aber war es auch möglich, durch kräftige Durchgriffe, nicht ohne Kränkung positiv begründeter Rechte, den Boden zu ebnen, Privilegien, welche der Rechtsgleichheit der Staatsbürger entgegenstanden, zu mindern oder zu entfernen und Alles so vorzubereiten, daß ein neues, festes, gleicheres Recht darauf gebaut und der Keim zu einer glücklicheren Zukunft gelegt werden konnte. Hier ist ein Bild jener Zeit blos von einigen Seiten zu geben, blos zu zeigen, wie und in welchem Geiste sich in diesem Zeitraume die Verhältnisse des Privatrechts und der Gesetzgebung und die mit Beiden genau zusammenhängenden administrativen und prozessualischen Einrichtungen umwandelten und gestalteten. Freilich ist das Meiste von dem, was unter König Friedrich in Beziehung auf Privatrecht geschah, unter König Wilhelm umgebildet, wesentlich geändert und reformirt, oder, wo die Grundlage gut war, weiter ausgebildet worden. Allein eine genauere Kenntniß des Rechtes, wie es in dieser Uebergangsperiode bestand, ist ganz unentbehrlich, wenn man das neueste und geltende Recht mit Sicherheit und Klarheit auffassen und anwenden will.

## II. Die neuen Gebietserwerbungen.

§. 80. König Friedrich wußte die schwierigsten politischen Verhältnisse mit großer Umsicht zu behandeln, manches den Interessen und dem Wohle seiner Unterthanen von Aussen Drohende mit Festigkeit und Klugheit abzuwenden, und in stürmischen Zeiten mit gewandtem Geiste für Erhaltung und Vergrößerung des Staates zu sorgen.

Gleich mit dem Anfange dieser Periode erweiterte er das

von ihm beherrschte Gebiet bedeutend in Folge eines Staatsvertrages mit Frankreich vom 12. Dec. und des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805, durch welchen Letzteren auch alle eventuelle Ansprüche Oesterreichs an Württemberg aufgehoben wurden. Er erwarb [1] von Oesterreichischen Besitzungen: die Grafschaften Oberhohenberg (Stadt Spaichingen mit einem großen Theile des jetzigen Oberamtes, Städtchen Binsdorf, Oberamts Sulz, ferner Stadt Schömberg mit noch einigen Orten des Oberamts Rotweil) und Niederhohenberg (Rottenburg, Oberndorf und Horb, mit dem größten Theile der jetzt zu diesen Städten gehörigen Oberämter), die Landvogtei Altdorf mit Ausnahme der Stadt Constanz (15 Aemter, größtentheils, mit dem Orte Altdorf, im jetzigen O.A. Ravensburg und theilweise auch in den Oberämtern Tettnang, Wangen, Leutkirch, Waldsee und Saulgau) [2], die Stadt und Herrschaft Ehingen und die vier sogenannten Donaustädte [2a] Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau mit ihren Gebieten. Ueberdieß hatte er sich schon im November 1805 in den Besitz mehrerer Aemter des deutschen Ordens [2b] und der durch seine Besitzungen eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Güter gesetzt. Bald darauf wurde ihm durch die Rheinische Bundesacte (19. Juli 1806.) die Souverainetät über diese ritterschaftlichen Güter und über die Besitzungen mehrerer reichs-

1) Die Erwerbungen, welche durch die Staatsverträge von 1806 und 1810 an Nachbarn wieder abgetreten wurden, übergehe ich.

2) v. Memminger Beschreibung des Oberamts Ravensburg. S. 80 ff. 144 ff. Vergl. auch v. Mohl Staatsrecht, 2. Ausg. Bd. I. §. 20. Not. b.

2a) Irrig ist im Preßburg. Frieden Art. 8 von fünf Donaustädten die Rede, indem er auch Ehingen unter sie rechnete. S. auch Memminger Beschreibung des Oberamts Ehingen 1826. S. 74. Die fünfte Donaustadt wurde erst später erworben. Not. 4.

2b) Namentlich der Oberämter Nitzenhausen, Gundelsheim, Heuchlingen, Kirchhausen, Neckarsulm und Storzberg. S. Winkopp der Rhein. Bund Bd. XIX. 62 ff. Württemberg behauptete auch nach dem Preßburger Frieden sich im Besitz dieser Aemter, obwohl er ihm auf den Grund des Art. 12 des Preßburger Friedens von Oesterreich bestritten wurde (vrgl. Winkopp a. a. O. S. 73 ff. S. 143 ff.). Im Jahr 1809 erledigte sich die Sache definitiv zu Gunsten Württembergs Not. 4a.

unmittelbaren Fürsten und Grafen [3] übertragen, und ihm außerdem noch die Herrschaft Wiesenstaig, die Abtei Wiblingen, die Oesterreichische Grafschaft Schelklingen (im Oberamt Blaubeuren), die Reichsstadt Biberach, die fünfte Donaustadt Waldsee und die Deutschordens-Commenden Kapfenburg und Altshausen zugetheilt [4]. Im Jahr 1809 nahm Friedrich das Fürstenthum Mergentheim (den Sitz des Hochmeisters des Deutschen Ordens) mit seinen unmittelbaren und den von Württemberg umschlossenen Gebietstheilen vollends in Besitz und behauptete sich in demselben durch den Wiener Frieden [4a]. Endlich erwarb er theils durch diesen Frieden, theils durch den Vertrag von Compiegne (24. April 1810) und einen Vertrag mit Baiern vom 18. Mai 1810 die bairischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn (Friedrichshafen), Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geißlingen, Alpeck, Elchingen, Crailsheim und die Stadt Ulm, ferner Theile von einigen anderen Baierischen Landgerichten [5], und die Hoheit über einige fürstliche, gräfliche [6] und ritterschaftliche, von den neuen Grenzen umschlossene, Besitzungen [7]. Was für einzelne dieser Erwerbun-

---

3) Die Hohenlohischen Fürstenthümer, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, ein Theil der Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, die noch nicht Württembergischen Theile der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Heggbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, Weisenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neuravensburg, Tannheim, Warthhausen, Weingarten, Gundelfingen und Neufra und ein Theil der Besitzungen von Salm-Krautheim.

4) Ueber die Grenzberichtigungsverträge mit Baden von den Jahren 1806, 1807 und 1808, s. Mohl a. a. O. §. 20. Not. 8.

4a) Wiener Frieden v. 14. Oct. 1809 Art. 4.

5) Der Landgerichte Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg, Uffenheim und Gerabronn (mit der Stadt Gerabronn).

6) Ueber das Fürstenthum Hohenlohe-Kirchberg, die Taxischen Besitzungen Dischingen und Neresheim, die Grafschaft Fugger-Kirchberg und Dietenheim, und Theile von Oettingen-Spielberg und Wallerstein.

7) Staatsvertrag mit Baiern vom 18. Mai 1810 (Reg.-Bl. v. 1811 S. 129.), Besitzergreifungs-Patent v. 6. Nov. 1810, Reg.Bl. S. 499.

von Altwürttemberg abgetreten wurde, war dem Umfange und der Einwohnerzahl nach nur unbedeutend[8].

Friedrich hatte über ein Land von nicht 200 Quadratmeilen und etwa 650000 Einwohner die Regierung angetreten; bei seinem Tode umfaßte der Staat 354 Quadratmeilen mit 1400000 Einwohnern. Wie in Umfang sich sein Land in dieser kurzen Periode bedeutend geändert hatte, so änderte sich auch in allen Gebieten, alten und neuen, Alles in den inneren Verhältnissen. Faßt man die Erwerbungen von 1803 an in das Auge: so vereinigten sie in sich die verschiedenartigsten politischen Zustände. Freie Reichsstädte, Landstädte mit sehr freier Verfassung (z. B. die Donaustädte), geistliche Herrschaften, Klöster, Besitzungen einzelner Reichsritter, theils nach beschränkenden Verfassungen, theils, so weit es der Deutsche Reichsverband zuließ, unbeschränkt regierte Fürstenthümer und Grafschaften u. s. w. kamen, großentheils mit den früheren Herren selbst, unter Württembergische Herrschaft. Ein Recht dieser Gebiete auf ihre alte Verfassung wurde nicht anerkannt, und konnte es großentheils nicht werden; ebensowenig aber wurde ihnen ein Recht auf Theilnahme an der altwürttembergischen Verfassung zugestanden (§. 78.), und Altwürttemberg selbst sollte nun auch diese Verfassung verlieren.

## III. Vereinigung sämmtlicher Gebiete in ein Königreich. Staatsverfassung. Einfluß derselben auf die Gesetzgebungsgewalt.

§. 81. Durch die angeführten Verträge von 1805 wurde Württemberg zum Königreiche erhoben, und am 1. Jan. 1806

8) Zu den abgetretenen Orten gehörten besonders Gochsheim, Unteröwisheim, Alt- und Neu-Lußheim, das altwürtt. O.A. Sct. Georgen mit Ausnahme von Rothenzimmern, das O.A. Hornberg mit den Städten Hornberg und Schiltach, das O.A. Weiltingen und einige Orte der Oberämter Tuttlingen (Biesingen, Oberbaldingen, Oeffingen, Sonthausen), Maulbronn (Kieselbronn, Oeschelbronn, Ruith) und Güglingen (Kürnbach) Vergl. Not. 7 und Entlassungs-Pat. der an Baden abgetret. Unterthanen v. 6. Nov. 1810 (Reg.Bl. S. 502), und Memminger Beschreibung v. Württemb. dritte Aufl. S. 147 ff. Ich citire dieses Buch von hier an nach der während des Druckes erschienenen dritten, gänzlich umgearbeiteten, vom Kön. statistisch- topogr. Büreau besorgten Auflage.

erfolgte die feierliche Bekanntmachung der Annahme der Königswürde. Sagten auch jene Verträge dem Könige sowohl über die neuen Gebietserwerbungen als über seine alte Staaten „die vollständigste Souverainetät“ in der nämlichen Weise, wie Oesterreich und Preußen über ihre Deutsche Staaten sie ausübten, gegenüber vom Reichsoberhaupte zu [1], und wurde angenommen, daß die Rechte der Souverainetät gegenüber von den ihr Unterworfenen in sich begreifen „Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription und Recht der Auflagen“ [2]: so lag doch noch keineswegs darin, daß diese Rechte, namentlich Gesetzgebung und Recht der Auflagen, dem Regenten ganz unbeschränkt zukommen müßten [3]. Anders nahm es König Friedrich [4]. Es wurde die ständische Verfassung Altwürttembergs am 30. Dec. 1805 geradezu gewaltsam aufgehoben [5], am folgenden Tage den Amtsversammlungen jede Berathung ohne Vorsitz des Stabsbeamten und ohne vorherige Anfrage bei der höheren Landesbehörde untersagt [6], am 1. Jan. 1806 den Beamten unter Entbindung von ihren bisherigen Dienstpflichten und dem darauf geleisteten Eide die Leistung des unbedingten Eides der Treue und der Unterthänigkeit auferlegt [7], und am 2. Jan. jede Volksversammlung zu verhindern geboten [8]. — Ein halbes Jahr später wurde der Rheinische Bund geschlossen (Juli

1) Preßb. Friede. Art. XIV; abgedr. bei Reyscher Staatsgrundgess. Thl. III. S. 638.

2) So später die Rheinbundesacte. Art. 26; abgedr. bei Reyscher a. a. O. S. 646.

3) Vergl. Darstellung des Betragens der Württemb. Landstände seit dem 15. März 1815 S. 49 ff. (unten §. 83. Not. 11.)

4) Vergl. Gen.Rescr. v. 2. Jan. 1806, die Erklärung der Souverainetät in ihrem ganzen Umfange über alle K. Staaten betr. Reg.Blatt S. 3.

5) Vergl. Winkopp der Rhein. Bund Bd. I. S. 138 ff.

6) S. §. 89. Note 9.

7) Gen.Rescr. v. 1. Jan. 1806 Reg.Bl. S. 2. Denselben Eid mußten nach einem Gen.Rescr. v. 29. Jan. 1806 auch alle Magistratspersonen ablegen. Die übrigen Unterthanen wurden nicht neu verpflichtet.

8) Durch das Not. 4. angef. Gen.Rescr.

1806) und Württemberg dadurch vom Deutschen Reiche getrennt und wenige Wochen später löste sich das ganze Deutsche Reich förmlich auf.

Mit der Aufhebung der alten Verfassung fielen die Gründe völlig weg, aus welchen Neuwürttemberg von Altwürttemberg getrennt, und überhaupt früher zwischen nicht incorporirten und incorporirten Landestheilen unterschieden wurde (S. 326—328); die unbeschränkte Herrschaft konnte nun auf alle Theile des Gebietes gleichmäßig erstreckt werden. Deshalb vereinigte König Friedrich Neuwürttemberg und die im Jahr 1805 gemachten Erwerbungen sofort mit Altwürttemberg [9], und bei den späteren Erwerbungen verstand sich diese Vereinigung von selbst. Alle Landestheile standen nun unter denselben Centralbehörden, unter gleichen Regierungsgrundsätzen, unter gleichen Obergerichten, unter gleichem Prozeßrecht, und ebenso wurde auch in allen gleiches Privatrecht eingeführt (§. 86.). Eine Folge dieser Vereinigung war, daß freier Zug von einem Landestheile in den andern hergestellt und die vom Fiscus bisher bezogenen Abzugs= und Nachsteuergelder bei Erbfällen und Ortsveränderungen der Unterthanen im Innern des Landes (vergl. S. 326 ff. 686.) aufgehoben wurden [10]. Nur das Erforderniß „der evangelischen Religionseigenschaft" für Diejenigen, welche in den alten Landen sich niederlassen wollten (S. 391, 686), wurde noch bestätigt [11], aber kurz darauf auch dieses durch das Religionsedict v. 15. Oct. 1806 aufgehoben.

Auch die altwürttembergischen nicht incorporirten Landestheile, das Kammerschreibereigut und einige zum Kammergute gehörige Orte (S. 325 ff.), hörten auf, vom Lande politisch getrennt zu seyn. Bei den Kammerorten fiel der Grund ihrer Nichtincorporation (S. 327.) ganz weg. Alle öffentliche Abgaben kamen ja nun in die Staatskasse, deren Verwendung

---

9) Das in Not. 4. angef. Gen.Rescr. und Gen.Rescr. v. 7. Jan. und 4. Febr. 1806; Reg.Bl. S. 5. und 4.

10) Circular=Rescr. v. 30. Aug. 1806; Reg.=Bl. S. 11.

11) Gen.Rescr. v. 4. Febr. 1806. Reg.Bl. S. 4.

ganz im Ermessen des Regenten stand. Es traten daher diese Orte ganz in das Verhältniß der übrigen Kammerorte.

Die zum Familienfideicommiß gehörigen Aemter und Orte — früher Kammerschreibereigut (S. 325.) nunmehr Königliche oder Hofdomänen [12], und die verwaltende Behörde nunmehr Hof- und Domainenkammer [13] genannt — wurden ebenfalls in Beziehung auf Regiminal-, Justiz- und Polizeiverwaltung den andern Staatsbehörden untergeordnet. Nur die Einkünfte aus denselben, und zwar alle Steuern (mit Ausnahme der außerordentlichen Kriegssteuern), Accise, Umgeld, Concessionsgelder, Abzug ꝛc. sammt den Cameralgefällen mußten an die „Generaldomainencasse" abgeliefert werden [14], und erst gegen das Ende dieses Zeitraums wurden die directen Steuern aus diesen Orten unmittelbar der Staatscasse überlassen [15].

Das neue Königreich bildete nach seiner Lostrennung vom Deutschen Reiche gegen Aussen einen rechtlich selbstständigen Staat. Nur war der König in einigen Beziehungen durch sein Vertragsverhältniß zum Rheinischen Bunde, und factisch noch mehr und auf eine drückendere Weise, als früher gegenüber vom Reichsoberhaupte, durch das Verhältniß zum Protector dieses Bundes bis zum Jahre 1813 gebunden [16]. Nach Innen war er im Zustande eines unbeschränkten absoluten Herr-

12) Im Gegensatze zu den zum Kammergute gehörigen, nun sogenannten Krondomainen. Organisation v. 1. Juli 1811; Reg.Bl. S. 336.

13) Organisations-Manifest v. 18. März 1806. §. 56. Mit Recht wurde in der folgenden Periode im Jahr 1819 diese Benennung geändert in Hofdomainenkammer; s. auch unten §. 95.

14) Das angeführte Organis.Man. §. 24. Verfüg. v. 11. März 1807; Reg.Bl. S. 17. In dieser ist auch der Bestand der Hofdomainen und der umfassende Austausch näher bemerkt, welcher zur Arrondirung der Hofdomainen mit Orten gemacht wurde, die zur Finanzkammer oder zum Staate gehörten.

15) Vom Jahr 1813 an; vergl. Reg.Bl. v. 1815. S. 324.

16) Was Eichhorn Deutsche Staats- und R.-Geschichte Bd. IV. §. 609. S. 675 ff. von der Periode des Rheinbundes über die zu demselben gehörigen Staaten im Allgemeinen treffend sagt, paßte im Wesentlichen ganz auf Württemberg.

schers, und daher namentlich in der Auflage von Abgaben und in der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt an keine Schranke und an Niemandes Zustimmung mehr gebunden.

Die politischen Ereignisse, welche in Europa in den letzten Zeiten der Regierung Königs Friedrich eintraten, führten in den genannten Verhältnissen eine Aenderung zunächst nicht herbei; nur äußerten sie auf Geist und Gang der Gesetzgebung entschiedenen Einfluß.

Durch den mit Oesterreich am 2. Nov. 1813 geschlossenen Vertrag von Fulda trat Württemberg aus dem Rheinischen Bunde aus, und schloß sich den gegen Frankreich verbündeten Mächten an. Nach beendigtem Kriege von den Wiener Conferenzen zurückgekehrt, schritt König Friedrich — zuerst unter den Deutschen Monarchen — sogleich zur Ausführung seines Entschlusses, seinem Königreiche „eine seiner inneren und äußeren Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation" zu geben [17], und theilte unter dem 15. März 1815 den einberufenen Ständen die neue Verfassungsurkunde [18] mit. In dieser Urkunde wurde in Beziehung auf Gesetzgebung zugegeben, daß zu „neuen die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffenden allgemeinen Gesetzen" Zustimmung der Stände nöthig sey. Auch stellte sie einige andere Rechte, welche in der vorangegangenen Zeit verkümmert oder aufgehoben worden waren, wieder her. Indessen konnte sie doch nicht genügen, und vor Allem entstand die Frage über den Rechtsanspruch auf die einseitig aufgehobene altwürtembergische Verfassung. Die Stände erklärten sich einstimmig gegen die neue Urkunde, und es wurden nun Verhandlungen über die Verfassung begonnen, anfangs über die Verwerfung der neuen Verfassung und das Recht des Landes auf die altwürttembergische Verfassung, später, nachdem die Regierung den Grundsatz zugegeben hatte, daß eine neue Verfassung nur auf dem Wege des Vertrages zwischen

---

17) Manifest v. 11. Jan 1815; Reg.Bl. S. 9.

18) In 67 §§. Sie ist abgedr. Reg.Bl. v. 1815 S. 117—131.

König und Volk zu Stande zu bringen sey, und daß das alte Land ein Recht auf die alte Verfassung habe[19], über einen auf der Grundlage der alten Landesverträge für das ganze Land neu abzuschließenden Verfassungsvertrag. Allein zu einem weiteren Resultate führten die Verhandlungen[20] nicht. Gerade hatten die von den Ständen gewählten Commissäre, welche mit Regierungscommissären die Grundzüge der neuen Verfassung berathen sollten, der Kammer den von ihnen gefertigten Entwurf einer neuen Verfassung[21] in einzelnen Abtheilungen vorgelegt, als König Friedrich starb (30. Oct. 1816). — Der Deutschen Bundesacte war er erst wenige Wochen vor seinem Tode beigetreten. Zwar ist seine Beitrittsurkunde[22], in welcher er verspricht, die Acte „ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen," vom 1. Sept. 1815 datirt; allein der wirkliche Beitritt erfolgte erst am 1. Oct. 1816 durch Uebergabe der Beitrittsurkunde[23].

---

19) Vergl. Rescr. v. 16. Oct. 1815 und besonders Rescr. v. 13. Nov. 1815, in den Verhandlungen der Landstände von 1815, Abth. XI. S. 26. Abth. XIII. S. 146 ff.; ferner Rescr. v. 19. Juni 1816. Reg.-Bl. S. 178. 179.

20) Die ständischen Verhandlungen bis zum Abschlusse des Verfassungsvertrages (Sept. 1819.) sind gedruckt unter dem Titel: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg in XLV „Abtheilungen" oder „Heften" (von der 1. Abtheilung erschien 1815 eine 2. Aufl.). Es sind hier enthalten die Verhandlungen bis zum 30. Oct. 1816 in Abth. I—XXXII. (die Abth. XXV zerfällt in zwei „Stücke", und enthält in einem „Anhange" einen Vortrag Griesingers über das Schreibereinstitut), die vom 30. Oct. 1816 bis 5. Juni 1817 in Abth. XXXIII — XXXVIII (mit Beilagenhefte und einem Registerbande über sämmtliche 38 Abth.), und die vom 13. Juli bis 25. Sept. 1819 in Abth. XXXIX — XLV (mit 2 Beilagenheften).

21) Er enthält XXV in §§. abgetheilte Kapitel, und ist auch besonders gedruckt: Entwurf des zu erneuernden Württemb. Verfassungsvertrags. Nach den Beschlüssen des ständischen Instructions-Comite 1816 (238 Seiten) 8.

22) Abgedruckt in den angef. Ständ. Verhandl. Abth. XXXI S. 78, 79.

23) Einige Württemb. Standesherren hatten in einer Eingabe an König Friedrich den durch Art. 14 der Bundesacte ihnen gewährten Rechtszustand angesprochen. Diesen gab der König in einem Rescript vom 23. Oct. 1815 (in den angeführten ständischen Verhandlungen Abth. XI. S. 201.) zu erkennen: daß er „bis jetzt die bei dem Con-

## IV. Staatsverwaltung. Neue Organisationen derselben.

§. 82. Nach dem Umsturze der alten Verfassung ließen sich auch für Altwürttemberg ähnliche Organisationen erwarten, wie sie Friedrich früher (S. 687.) als Churfürst für Neuwürttemberg eingeführt hatte. Wirklich folgte bald eine völlige Umänderung der Organisation des, mit allen neuen Gebietstheilen in ein Reich verbundenen, alten Landes [1].

Schon im Jahr 1803 hatte Friedrich ein Staatsministerium aus drei Geheimenräthen — einem Staatsminister für Neuwürttemberg, einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und einem Kriegsminister — bestellt, während im Uebrigen der Bestand und die alte Stellung des Geheimenrathes für Altwürttemberg unverändert bleiben sollte. Mit der Annahme der Königswürde aber wurden die meisten Einrichtungen Neuwürttembergs im vergrößerten Maaßstabe auch auf das alte Land übergetragen.

Der Geheimerath wurde aufgehoben, die Verwaltung des Landes in sechs Ministerien — Departement der auswärtigen Angelegenheiten [2], des Innern, der Justiz, des

---

gresse zu Wien unter dem Titel: „Teutsche Bundesacte" herausgekommene vorläufige Verfassung nicht ratificirt noch agnoscirt habe, daß die Ausführung der in denselben enthaltenen Artikel nach dem Inhalte der Acte selbst auf den zur Eröffnung des Bundestages bestimmten Termin hinausgeschoben und dieser neuerlich auf den 1. Dec. verlegt worden sey, und daß es daher Sr. Majestät billig auffallen müsse, wenn die Herren Fürsten . . . . . und Grafen . . . . . nicht mit Gedult und Unterwerfung den Zeitpunkt abwarten, wo S. K. Maj. diese, wie jede andere von Allerhöchstdenselben wirklich übernommene, Verbindlichkeit in Erfüllung setzen werden. Vergl. auch unten §. 125. Not. 4—6.

1) Vorzüglich gehört hierher das umfassende, auch für Prozeß- und Privatrecht in manchen Beziehungen wichtige, Organisations-Manifest vom 18. März 1806 in 71 §§.; Reg.-Bl. S. 6—20.

2) Unter dem Namen Cabinetsministerium, eine Benennung, die auch noch am Ende dieser Periode (z. B. Reg.Bl. von 1816. S. 113.) gebraucht wurde. Zwei Minister sollten Cabinetsminister seyn. Vergl. das angeführte Organ.Man. §. 3, 13.

Kriegs [2a], der Finanzen [2b], der geistlichen Sachen — getheilt, zu denen später noch ein Polizeiministerium kam [3], das aber am Schlusse der Periode wieder aufgehoben wurde [4], und für das ganze vereinigte Land als höchste Behörde ein Staatsministerium errichtet, welches aus den Chefs sämmtlicher Departements und den Mitgliedern, die der König außerdem noch zu ernennen für gut finden würde, bestehen sollte [5]. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßte eigentlich alle, den Departementschefs anvertraute, Angelegenheiten. Denn diese sollten darüber im Staatsministerium referiren [6], und die Collegien alle Befehle des Staatsministeriums befolgen, wenn sie von zwei Mitgliedern desselben und dem Departementschef unterzeichnet sind [7]. So blieb es dem alten Ge-

---

2a) Unter ihm stand ein „Kriegscollegium.“ Später wurden durch eine Organisation v. 29. Juni 1811 (Reg.-Bl. S. 345.) die Geschäfte des Kriegsdepart. unter VIII Sektionen vertheilt, von denen die erste die Justizfection (2 Offiziere, Generalauditor und 2 Auditore) bildete.

2b) Mit der Oberaufsicht über das Forst-, Salinen- und Bergwesen. In jedem Kreise führte ein Kreissteuerrath die Aufsicht über die Rechnungsbeamten; in den Bezirken blieben die Cameralverwalter. Organ.Man. v. 1806 §. 57. Ueber die Veränderungen, welche in der inneren Organisation der Centralbehörden dieses Departements später vorgingen s. in dem Reg.Bl. im Auszuge (unter §. 120 bei Note 5.). Jahrg. 1806 die Noten 17, 58—64, und die dort angeführten Verordnungen.

3) Anfangs nur für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg (Reg.-Bl. v. 1807 S. 218. und von 1808. S. 5. 11.), später mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise über das ganze Land. Verordn. v. 12. Febr. und v. 19. Febr. 1812; Reg.Bl. S. 85, 101.

4) Durch Verordnung vom 21. März 1816, Reg.Bl. S. 71.; vergl. auch Verordnung v. 8. Mai 1816, Reg.Bl. S. 113. Seine Functionen wurden wieder mit dem Ministerium des Innern vereinigt, nur die Polizei von Ludwigsburg, Stuttgart, Cannstadt und Ulm und das Obercensurcollegium dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet.

5) Verordnung vom 7. Jan. 1806; Reg.Bl. S. 5.; das angeführte Organ.Man. §. 1—11.

6) Organ.Man. v. 1806 §. 11.

7) Organ.Man. §. 10.

heimenrathe noch sehr analog. Allein bald wurde seine Thätigkeit auf solche Angelegenheiten beschränkt, welche „auf das Ganze oder einen beträchtlichen Theil des Staats oder ganze Classen von Staatsbürgern sich erstrecken und allgemeine Gesetze und Verordnungen, deren Abfassung, Aenderung, Aufhebung oder authentische Erklärung zum Gegenstande haben“; über diese allein soll der Departementschef im Staatsministerium vortragen, und dieses sodann an den König berichten [8]. Der Schutz der collegialen Einrichtung, welche in dem alten Geheimenrathe und Regierungscollegium allerdings zu weit getrieben war, fiel nun für alle Einzelninteressen in einer höchsten Centralinstanz weg, wie er später auch in den übrigen höheren Administrativinstanzen aufgehoben wurde, und für die allgemeinen Interessen war bei dem, ohne Garantien entlaßbaren, zum unbedingten Gehorsam verpflichteten Staatsministerium, das noch dazu bei vielen tiefeingreifenden Anordnungen des rasch sich entschließenden und durchgreifenden Herrschers nicht gehört wurde, wenig Schutz zu suchen. Noch weniger war dieß der Fall bei dem im Jahre 1811 nach Französischem Muster gestifteten Staatsrathe, welcher, aus den Departementschefs und den Staatsdienern, „die das Prädicat von Staatsräthen führen“, bestehend, wie das Staatsministerium zur Berathschlagung über allgemeine Staatsangelegenheiten oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne oder mehrere Departements zugleich einschlagen, dienen sollte [9], aber höchst selten vom Könige zusammenberufen wurde [10].

In einer anderen Beziehung dagegen wurde ein besserer Weg eingeschlagen. Während bis zum Jahr 1806 Justiz und Administration, selbst bei den höheren Behörden (soweit nicht

8) Decr. v. 2. Nov. 1807; in Knapps Repertor. Thl. III. Abth. III. S. 1–8.

9) Anordnung eines Staatsraths vom 1. Juli 1811; Reg.Blatt S. 329.

10) In den 5 Jahren seines Bestehens wohl kaum zehenmal. Einigemal wurde er bei Gesetzen gehört, und dann auch in denselben die Formel gebraucht: „nach Anhörung Unseres Staatsraths“, z. B. bei den zwei Gesetzen vom 6. Juli 1812 über Gemeindebürgerverhältnisse und Bauernlehen.

das Hofgericht theilweise eine Ausnahme bildete), vereinigt war, wurde nun eine Trennung derselben in den höheren Instanzen eingeleitet. Die Rechtspflege in der höheren Instanz wurde besonderen Justizcollegien und die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege einem Justizministerium übertragen (§. 92.). Nur verfuhr man Anfangs bei dieser Trennung nicht consequent. Man ließ der höheren Verwaltungsbehörde noch einzelne Zweige der Rechtspflege, und erst allmählig wurde hier die Trennung weiter durchgeführt (s. Not. 15. 18.). In der unteren Instanz dagegen kam es gar nicht zu völliger Trennung. Sie kam zwar zu Zeiten in Frage; allein in dieser Periode wurde blos in Beziehung auf Entscheidung (nicht auch auf Verhandlung) der Rechtssachen ein theilweiser, aber nicht glücklich gewählter Versuch gemacht (§. 92.).

Das Ministerium des Innern umfaßte „das polizeiliche, staatswirthschaftliche und Regiminalfach", soweit nicht Einzelnes davon an andere Ministerien gewiesen war, und die nicht streitigen Ritterlehenssachen [11]. Für die Verwaltung der Geschäfte standen unter dem Minister zwei Centralcollegien, das Oberlandes-Oeconomie-Collegium, welchem die staatswirthschaftlichen Beziehungen, namentlich die Oeconomie der Communen, Spitäler, milden Stiftungen und der Universität, und die Oberlandesregierung, welcher die meisten übrigen Administrativgegenstände, namentlich die Landespolizei, die Oberaufsicht über die Landbeamten (mit Ausschluß ihrer Justizverwaltung), Bestätigung der Wahlen zu Magistratsstellen, Zunft- und Handwerkssachen, Brandversicherung 2c. und außerdem inconsequenterweise auch einige Zweige der Rechtspflege (Not. 15.) überwiesen wurden [12]. In dieser Organisation trat aber schon im Jahre 1807 eine Aenderung ein [13]. An die Stelle der Oberlandesregierung kam ein

11) Lehenhof, bestehend aus dem Minister und zwei Räthen der Ober-Landesregierung.

12) Organ.Man. v. 18. März 1806 §. 16. ff.

13) Verordnung vom 22. Juni 1807, die neue Organisation des Departements des Innern betreffend. Reg.Bl. S. 218.

Oberregierungscollegium [14], ein Straßen-, Brücken- und Wasserbau- und ein Medizinaldepartement, und Einiges von Dem, was die Oberlandesregierung noch von der Rechtspflege behalten hatte, wurde an Justizbehörden überwiesen [15]. Allein kaum waren wieder einige Jahre verflossen, als das Departement des Innern und der Finanzen wieder neu organisirt

14) Es ward in 3 Departements getheilt: a. Oberpolizeidepartement; b. Oberlehendepartement; und c. Regiminaldepartement Dieses erhielt u. A. zugewiesen: Oberaufsicht über die Landbeamten, Bestellung und Bestätigung der Magistrate (§. 89.), Erkenntniß über Frohnfreiheit, über Steuerbeschwerden, Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht, Schutz- und Schirms-Ertheilungen und Dispensation Minderjähriger wegen der Vermögensverwaltung. Früher hatte die Ober-Landesregierung (S. 710) die Dispensation der Minderjährigen sowohl zur Vermögensverwaltung als zum Heirathen zu ertheilen. Gen.Rescr. vom 15. April 1806 Reg.Bl. S. 30. Vergl. unten Note 18 und §. 88 Not. 35.

15) Folgende Geschäfte, welche bis dahin inconsequenterweise dem Regierungscollegium zugewiesen waren, weil sie in der älteren Zeit dem Regierungscollegium, das aber damals zugleich ein Justizhof war, zustanden, wurden nun durch die Verordnung v. 22. Juni 1807 (Note 13) den Justizbehörden zugetheilt: a. außergerichtliche Verfügungen in liquiden Schuldklagen, Arresterkenntnisse und Verfügungen über den jüngsten Besitz bei Exemten. Sie wies man, weil sie früher dem alten Regierungscollegium zustanden (S. 656.), im Jahr 1806 unpassenderweise an die Ober-Landesregierung (Instruct. für das Ober-Just.Coll. II. Sen. vom 4. Mai 1806 §. 26. Reg.Bl. S. 39.), und wurden nun dem genannten II. Senat des Ober-Just.Coll. zugetheilt; b. das Erkennen von Gantprozessen. In Altwürttemberg war dieß Sache des Regierungscollegiums oder Kanzleigerichts (S. 652.); im Jahr 1806 wurde es Anfangs bei Exemten dem Ober-Just.Coll. II. Senats, bei Nichtexemten dem Ober-Just.Coll. I. Sen. (Organ.Manif. von 1806 §. 40, und die angeführte Instruct. §. 24.), dann einige Wochen später der Ober-Landesregierung (Instruct. für das Ober-Just.Coll. I. Sen. vom 27. Juli 1806 §. 2.), und nun durch die Verordnung vom 22. Juni 1807 durchaus an das Ober-Just.Coll. I. Sen. (Criminalgericht!) gewiesen. c. Legitimation wegen unehel. Geburt und Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre (mit Ausnahme Adelicher, bei welchen das Nöthige durch den Justizminister an den König zu bringen sey). Früher geschah diese durch den Herzog oder Geh.Rath; durch Gen.Rescr. vom 31. Jan. 1795 (Riecke Gerichts-Gesetze Th. III. S. 701.) wurde dazu das Regierungscollegium bevollmächtigt, an dessen Stelle die Ober-Landesregierung trat; nun wurde sie an das Ober-Just.Coll. II. Sen.

wurde. Es wurde nunmehr die collegialische Einrichtung ganz verlassen, die sogenannte büreaucratische „zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Beschleunigung und Leitung desselben nach stets gleichen Grundsätzen“ eingeführt, und hiernach der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern[16] in 6 Sectionen vertheilt, in die 1. der inneren Administration (die Geschäfte des früheren Regiminal- und Oberpolizei-Departements), 2. der Lehen, 3. des Medizinalwesens, 4. des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens, 5. des Communadministrationswesens, 6. des Communrechnungswesens[17]. Zugleich wurden wieder noch einige weitere, in den Kreis der Rechtspflege gehörige, Gegenstände aus dem Geschäftskreise des Regierungscollegiums weg an das Justizministerium und seine Behörden gewiesen[18]. Allein auch diese Organisation hatte

---

gewiesen; in der folgenden Periode wurde die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre zur unmittelbaren Entscheidung des Regenten gestellt (Verordnung vom 13. März 1818, Reg.Bl. S. 113.); d. Dispensation von Obsignationen und Inventuren; man hatte sie der Ober-Landesregierung zugewiesen; nun kam sie mit Recht an den Tutelarrath. — Familienstiftungen sollen nach einer Verordnung vom 20. Juli 1808 (Reg. Blatt S. 399.) „in rechtlicher Beziehung vom Ober-Reg.Coll. respicirt“ werden (in öconomischer und administrativer vom Ober-Landes-Oeconomie-Collegium). Bei der bald darauf wieder eingetretenen neuen Organisation (Not. 17.) wurde bestimmt, daß über jeden Privatstiftungsgenuß in Betreff der Vergebung die Magistrate an die Section der inneren Administration zu berichten haben (Verordn. v. 30. Juni 1812; bei Knapp Repert. Thl. III. Abth. 3. S. 96), nach einem Erlasse dieser Section vom 28. Sept. 1812 (bei Knapp a. a. O.) aber jene Berichterstattung an die Section der Communverwaltung (Not. 17.) und blos bei streitigen Fällen an die Section der inneren Administration gewiesen. Ueber andre Stiftungen s. §. 89 Not. 8.

16) Ueber das im Jahr 1816. niedergesetzte General-Finanzcoll. s. Verordn. v. 4. Juli 1816 Reg.Bl. S. 199.

17) Neue Organisation des Depart. des Innern und der Finanzen v. 1. Juli 1811; Reg.-Bl. S. 331. Die beiden letztgenannten Sectionen (Nr. 5, 6.) wurden im folgenden Jahre in eine Section „der Communverwaltung“ vereinigt. Decr. v. 7. März 1812, Reg.Bl. S. 138.

18) Nämlich: „Allmandvertheilungs- und Waidgangsstreitigkeiten, Ertheilung von Moratorien; Dispensation bei Güterverkäufen Minderjähriger (vrgl. §. 93. Not. 13.); ferner die Ertheilung der venia aetatis ad effectum administrandi bona (s. die angeführte Organisation

nicht Bestand. Wie in so manchen andern Verhältnissen, so trat auch hier im Jahre 1815 ein Wendepunkt ein. Eine der Hauptbeschwerden der einberufenen Stände war die büreaucratische Einrichtung in den Ministerien des Innern und der Finanzen und die Verfassung des Staatsrathes und des Staatsministeriums. Die Regierung fand diese Beschwerde so sehr gegründet, daß sie bald zur Abhülfe schritt. Zunächst wurde dem Minister des Innern ein Collegium (Generaldirection des Innern) an die Seite gegeben, welches er zur Berathung der wichtigeren Gegenstände der Staatsverwaltung beiziehen sollte, ohne aber an das Gutachten desselben gebunden zu seyn [19]. Bald darauf ging der König noch weiter, und führte bei den Ministerien des Innern und der Finanzen für eine große Zahl ihrer Geschäfte wieder die collegialische Einrichtung ein, in Folge deren die Section der inneren Administration wieder zum „Oberregierungscollegium" umgewandelt wurde [20]. Zugleich erhielt das Staatsministerium (vom Staatsrathe war gar nicht weiter die Rede) wieder einen ausgedehnteren, auch die Einzelninteressen mehr berücksichtigenden, Wirkungskreis, indem seine Thätigkeit nicht blos „alle allgemeine Staats-, Landes- und kirchliche Angele-

v. 1811; Reg.Bl. S. 333.) Die letztere (vergl. Not. 14.) wurde dem Tutelarrathe übertragen, ausgenommen bei Standesherrn und adelichen Gutsbesitzern, bei welchen durch das Ministerium des Innern die Sache an den König zu bringen sey (eine Ausnahme aber, welche schon im Anfange der folgenden Periode durch ein Gesetz vom 24 Nov. 1816, Reg.Bl. S. 379, aufgehoben wurde). Uebrigens wies auch für andere Fälle das Justizministerium den Tutelarrath an, bei Minderjährigen unter 23 Jahren nicht für sich zu dispensiren, sondern die Sache zur höheren Verfügung vorzulegen, wie es auch die O.Regierung gemacht habe. Erl. v. 27 Nov. 1811; bei Kappler Gerichtsgess. (Thl. IV) S. 337. Nach Aufhebung des Tutelarraths traten in der folg. Periode hier zuerst an seine Stelle die Appellationsgerichtshöfe (unt. §. 114. Vgl. V.O. v. 10 Mai 1818 bei Kappler Gerichtsgess. S. 583), und vom Jahr 1819 an bis zum Jahr 1828 die Pupillensenate der KreisGer.Höfe. Ueber das jetzt seit 1828 Geltende s. das Personenrecht.

19) V.O. v. 7 Jul. 1816, Reg.Bl. S. 203.

20) NormalV.O. v. 20 Jul. 1816, Reg.Bl. S. 220—222.

„genheiten“ mit den Gegenständen der gesammten Gesetzgebung umfassen, sondern auch auf eine größere Controle der Departementschefs sich erweitern, und es Competenzstreitigkeiten, namentlich der administrativen und gerichtlichen Stellen, schlichten und die Recursbehörde über Verfügungen einzelner Ministerien in contentiösen administrativen Gegenständen bilden sollte [21].

Der Unterschied, der früher zwischen adlicher und gelehrter Bank in einigen der höchsten Collegien bestanden hatte, wurde schon im Jahr 1806 aufgehoben [22].

Was die Kreis- und Bezirksbehörden betrifft: so wurde das Institut der alten Obervögte (ob. S. 331, 51) der Sache nach so ziemlich wiederhergestellt. Das Land wurde in 12 „Kreise“ [23], später im Jahr 1810 nach französischem Muster in 12 „Landvogteien oder Departements“ [24], eingetheilt; jedem Kreise stand ein „Kreishauptmann“, später jeder Landvogtei ein „Landvogt“, „Grand Drossard“ vor. Dieser bildete, ähnlich den alten Obervögten, die Mittel- und nächste Aufsichtsstelle gegenüber von den Bezirksbeamten, welche in allen Verwaltungssachen [25] ihre Berichte an die Landvögte einzusenden hatten [26].

21) V.O. v. 15 Jul. 1816, den Geschäftskreis des K. Staatsminist. betr. Reg.Bl. S. 219.

22) Der Sitz der Räthe sollte sich lediglich nach dem Amtsalter bestimmen. Organisat.Manifest vom 18 März 1806 §. 67.

23) Organisat.Manifest v. 1806 §. 22 ff.

24) Manifest v. 27 Oct. 1810, Reg.Bl. Beilage zu Nr. 53. Dieses Manifest gibt auch eine genaue Vertheilung der Districte und Orte in die einzelnen Landvogteien, Ober- und Unterämter (welche Letztere wie auch einzelne den Unterämtern ähnliche Oberschultheißereien, in manchen Oberämtern fortbestanden, vergl. §. 92, 93.) und Cameralämter.

25) Später wurden ihnen auch die Criminalräthe (Not. 27) in justizpolizeilicher Beziehung untergeordnet. Rescr. v. 26 Aug. 1811; Reg.Bl. S. 440.

26) Die Stände meinten: eigentlichen Nutzen hätten die Stellen der Landvögte fast nur in einem Geschäfte bewährt, welches für sich selbst eine der ersten Landesbeschwerden ausmache, im Conscriptionswesen. Darstellung des Betragens der Württ. Landstände. 1. Forts. die Beschwerden des Landes. 1815 (unt. §. 83. Not. 11) S. 87 ff. — Die

Der Oberamtmann behielt im Wesentlichen seinen alten Geschäftskreis ganz bei. Er war der erste Justiz-Polizei- und Verwaltungsbeamte (mit Ausnahme der finanziellen Verhältnisse) im Bezirke und unmittelbarer Vorstand der Oberamtsstadt. Allein bei den großen Bezirken, welche den Oberamtleuten angewiesen wurden, bei den vielfachen und verwickelten polizeilichen Anordnungen, welche die Regierung in dieser Periode traf, und bei ihrer Anforderung an die Oberamtleute, vor Allem den polizeilichen Geschäften aufs Rascheste nachzukommen, konnten sie, obgleich sie in Criminalsachen Etwas erleichtert wurden [27], manchen wichtigen Zweigen ihres Berufes, namentlich der Civilrechtspflege, der Sorge für den Haushalt der Gemeinden, der Aufsicht über milde Stiftungen (mit dem Decane), Pflegschaften u. s. w. nicht gehörig genügen. Es gab dieß auch den Ständen Veranlassung zu Beschwerden. Doch verlangten sie in den Bezirksinstanzen keine Trennung der Justiz von der Administration. Sie wollten [28] nur Verkleinerung der Oberamtssprengel — das ganze Land war vom Jahr 1810 an in 65 Oberämter und 4 Stabsämter eingetheilt, während früher das um die Hälfte kleinere Altwürttemberg, wenn man die Klösteroberämter hinzurechnete, in mehr Oberamtssprengel zerfiel [29] — damit der Oberamtmann allen seinen Geschäften gehörig nachkommen könne, und die einzelnen Oberämter nicht in mehrere Amtsschreibereien (§. 93 Not. 20) und Decanatämter zerfallen, sondern der Unterthan an einem Orte alle

---

ausführl. Instruct. für die Kreishauptleute v. 3 Mai 1806 s. im Reg.Bl. S. 31—35. Ueber die Unterordnung der Oberamtleute unter die Kreishauptleute in allen, nicht gerichtlichen, Sachen, s. Erl. v. 29 Aug. 1810 (Reg.Bl. S. 355), Gen.V.O. vom 10/16 Nov. 1810 (Reg.Bl. S. 505), und Regulativ v. 31 Dec. 1810; Reg.-Bl v. 1811 S. 14 ff.

27) Sie hatten die Untersuchungen nur bis zu einer, von einem Criminalrathe weiter zu führenden, s. g. Special-Untersuchung zu führen. Rescr. v. 26 Aug. 1811 (Reg.Bl. S. 440) und Instruct. für die Criminalräthe und O.Amtleute in Betr. der Crim.Gerichtsbark. v. 18. Nov. 1811, Reg.Bl. S. 625 ff.

28) S. die in Not. 26 angef. Beschwerden des Landes ꝛc. S. 103 ff.

29) S. oben S. 324 am Ende der Note.

Bezirksbeamte finden, und so seine Geschäfte bei den verschiedenen Beamten mit einem Gange abmachen könne.

## V. Privatrechts- und Prozeßgesetzgebung überhaupt.

### 1. Geist und Gang derselben.

§. 83. Von der erlangten freien Gesetzgebungsgewalt (§. 81) wurde wirklich auch ein sehr freier Gebrauch gemacht. Erschienen gleich eigentliche Gesetze im Gegensatze zu den, die Ausführung der Gesetze betreffenden, bloßen Verwaltungsnormen nicht gerade in übermäßiger Zahl [1], so griffen sie doch meist sehr tief und empfindlich in die von ihnen getroffenen Verhältnisse ein. Der Geist, welcher dabei die Gesetzgebung leitete, wenn auch von einer Seite zu rühmen, war doch im Ganzen mit den Anforderungen des wahren Rechts und der dem Bürger zu gewährenden Freiheit nicht im Einklange, und das, was geschah, keineswegs geeignet, den auf Förderung des Wohles seiner Unterthanen gerichteten Wünschen des kräftigen Regenten zu entsprechen. Die eine Seite war, die Rechte Aller möglichst gleich zu machen; allein — und dieß war der Geist, der das Ganze zu durchdringen schien — während Alle, welche den Namen der Unterthanen trugen, auf möglichst

1) In einer in der Ständeverf. v. 1815 vorgetragenen „Zusammenstellung der seit 1806 emanirten Gesetze in ihrem qualitativen und quantitativen Verhältniß zur früheren Gesetzgebung" (abgedr. in d. Verhandl. v. 1815, Abth. IV S. 102—112) nimmt O.Amtmann Knapp wenigstens 2342 Gesetze und Verordnungen an, welche in den Jahren 1806—1814 gegeben worden seyen (s. auch Weishaar Handbuch rc. 3. A. Bd. I. S. 34 ff.). Allein unter dieser Zahl sind auch alle Verfügungen und Erlasse der höheren Administrativbehörden zur Ausführung der Gesetze, reglementäre Vorschriften, Instructionen und einzelne Modificationen derselben und dergl. enthalten. Auch wird in dieser Zusammenstellung dem früheren Gange der Gesetzgebung auf Kosten dieses Zeitraums ganz unverdientes Lob gespendet. Kann man wohl allgemein sagen, daß „unsere alten Gesetze durch Zweckmäßigkeit sich auszeichneten", und daß sie „in der „Regel so umfassend und so bestimmt gefaßt wurden, daß es selten nö„thig war, sie durch nachfolgende Rescripte zu modificiren, zu erklären, „oder auf weitere Fälle anzuwenden"?? Man vergleiche z. B. oben S. 506, 319, 322, 357—372, S. 443 ff. 468 ff. S. 545, 572 ff. 638.

gleiche Stufe gestellt und gegenüber von einander gesichert und geschützt werden sollten, wurden Alle in gleiche unbedingte Abhängigkeit gebracht, und der Freiheit Aller möglichst enge Schranken gezogen [1a].

So wurden die christlichen Religionspartheien in ihren Rechten gleichgestellt (§. 88); es wurde gegen die Juden mehr Toleranz geübt (§. 101), in Neuwürttemberg und in allen neu erworbenen Gebieten das Recht, das in Altwürttemberg galt, eingeführt, und so der Rechtszustand zwischen allen Gebieten ausgeglichen (§. 86), dem Entstehen neuer Beschränkungen des Grundeigenthums entgegengewirkt (§. 90), der Adel durch Entziehung seiner Vorrechte dem Bürgerstande möglichst gleichgesetzt (§. 87), und der Grundsatz, daß alle Unterthanen zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden seyen, kräftig durchgeführt. Namentlich geschah dieß in Beziehung auf Kriegsdienstverbindlichkeit und auf Steuern. Jede Steuerfreiheit Einzelner oder ganzer Stände wurde und zwar ohne allen Ersatz für dießfalls früher erworbene Rechte aufgehoben; es wurde „aus „allerhöchster Machtvollkommenheit auf das Bestimmteste erklärt, „daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vor„herige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein „Titel oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beschaf„fenheit er seyn möge, irgend eine Befreiung von Staatsabga„ben, directen oder indirecten, ebensowenig als irgend eine Entschädigungsforderung rücksichtlich der allgemei„nen Besteuerung, insbesondere von Seiten der bisher Exem„ten begründen könne“ [2]. — Wie aber hier in der Ausgleichung

1a) Vergl. nun auch Weishaar a. a. O. §. 26.

2) Gen.V.O. v. 13 Dec. 1812, Reg.Bl. S. 621. Sie motivirt diese Anordnung „durch die richtigen Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze“ und „durch die schonende Rücksicht gegen den weit größeren Theil der Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Vergünstigung ungleich angelegt waren. Auch lasse sich mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seiten des Staats für vermeintliche Ansprüche auf Steuerbefreiung nicht vereinigen, indem diese Entschädigungslast nur von den

der Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf erworbene Rechte verfahren wurde, so zeigte sich der oben angedeutete Geist auch in vielen andern Beziehungen. Es wurde von der Macht zur Besteurung und militärischen Aushebung übergroßer Gebrauch gemacht; das Recht des freien Zuges, das früher sogar jedem Leibeigenen zugestanden hatte, wurde allen Bürgern entzogen, und das Auswandern unbedingt verboten [3], der Besuch fremder Universitäten untersagt [4], selbst das Reisen in das Ausland ohne höhere Erlaubniß in der Regel nicht zugegeben [5]; dem Volke wurden seine Waffen genommen und das Recht, Waffen zu tragen, mit Ausnahme der Staatsdiener und weniger anderer Personen, z. B. der Jagdberechtigten, entzogen [6]; selbst Reisende und Bewohner einsamer Höfe durften kein Schießgewehr führen, und dem Gutsherrn, welcher seine Jagd ver-

übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern getragen werden müßte". — Die Gerichte hatten früher Klagen auf Entschädigung für entzogene Steuerfreiheit angenommen. Aber nun untersagte die angeführte Verordnung „allen Gerichtshöfen dergleichen Forderungen im Wege Rechtens je wieder anzunehmen", und befahl ihnen die schon angebrachten ohne Weiteres zurückzuweisen, „indem hier nicht von Privatrechten und Verbindlichkeiten der K. Finanzkammern, sondern von dem Auflagerechte des Staats die Rede sey, welches keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen seyn könne".

3) V.O. v. 29 Mai 1807, in der Octavausg. des Reg.-Bl. (s. §. 120 Not. 3) S. 122. Nur bei Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen wollten, sollte landesherrliche Erlaubniß nachgesucht werden können. V.O. v. 21 Juni 1811, Reg.Bl. S. 317.

4) V.O. v. 24 Dec. 1807, Reg.Bl. S. 629.

5) Gen.V.O. v. 2. Mai 1811 Nr. 10, 11, Reg.Bl. S. 215.

6) Circ.Resc. v. 5. Juli 1806 (Reg.Bl. S. 97) und bes. Gen.Rescr. v. 12 Jan. 1809, Reg.Bl. S. 25. In diesem Resc. wurden deshalb auch die Vorschriften der Landesordnung und des Landrechts (L.R. II. 9. §. 9 vgl. auch I. 75. §. 6), daß jeder neue Ehemann und neu aufgenommene Ortsbürger sich Gewehr und Harnisch anschaffen müsse, und die Bürger Gewehr und Harnisch weder verpfänden noch verkaufen dürfen, aufgehoben. Auch sollten die Schützengesellschaften nicht mehr als öffentliche Anstalten angesehen und aus Communcassen nicht mehr unterstützt werden. Durch ein Resc. v. 9 Aug. 1809 (bei Knapp Repertorium Th. 1. S. 423 ff.) wurde das Scheibenschießen dieser Gesellschaften „als eine ganz nutzlose, kostspielige und zeitverderbende Beschäftigung" ganz untersagt.

pachtete, wurden seine Gewehre abgenommen[7]; die Gemeinden verloren das Recht, ihre Beamten zu wählen, und wurden noch mehr unselbstständig gemacht, als sie es schon im Laufe des vorangegangenen Zeitraumes geworden waren (§. 89.); das Kirchengut wurde eingezogen und die Verwaltung der Stiftungen ganz in die Hände von Regierungs-Beamten gelegt (§. 88 Not. 10; §. 89 Not. 8); der Verkehr wurde vielfach gehemmt[8] und durch Staatsmonopole beeinträchtigt; die niedern Regalien und die Ansprüche des Staats auf Frohnen wurden auf drückende Weise ausgeübt und oft über Gebühr ausgedehnt, und besonders hart lastete auf dem Unterthanen die Ausübung des Jagdregals (§. 90) und des Postregals.

In den letzten Regierungsjahren Königs Friedrich aber trat eine wichtige Wendung im Geiste der Gesetzgebung ein, veranlaßt durch den Einfluß der S. 703 beschriebenen politischen Verhältnisse. In der den Ständen im J. 1815 übergebenen Verfassungsurkunde wurde den Gemeinden die Wahl ihrer Behörden wieder eingeräumt, dem Bürger freies Auswanderungsrecht und der Besuch auswärtiger Lehranstalten wieder zugestanden, und anerkannt, daß Frohnen und Dienste nicht anders gefordert und auferlegt werden können, als so weit allgemeine Landesgesetze, Lagerbücher oder besondere Privatrechtstitel oder unvordenklicher Besitzstand dazu verpflichten[9]. Als die Verhandlungen über den Verfassungsvertrag sich in die Länge zogen, sprach der König aus, daß jedenfalls jene Verfassungsurkunde in den angeführten, die Rechte der Unterthanen betreffenden, Punkten sofort als gesetzliche Norm behandelt werden sollte[10]. Dabei suchte die Gesetzgebung von nun an

7) Das angef. Resc. v. 9 Aug. 1809.

8) So wurde z. B. alles Ausführen von baarem Gelde und Gold und Silber, auch im geringsten Betrage, ohne Concession des Finanzministeriums, ausgenommen durch die K. Hofbank, verboten. Gen.Resc. v. 26 Sept. 1806, Reg.Bl. S. 126. Diese Beschränkung ging jedoch so weit, daß sie schon nach 4 Wochen (durch ein G.Resc. v. 24 Oct.) wenigstens modificirt werden mußte.

9) Die Verfass.Urkunde von 1815 (oben S. 703) §. 33, 51, 56, 58, 60.

10) Manifest v. 5 Aug. 1815, Reg.Bl. S. 288, 294.

meist Alles zu vermeiden, was Unzufriedenheit oder gerechte Klagen hätte erregen können; auch wurde auf die dringenden Beschwerden der Landstände [11] einigen einzelnen, durch die vorangegangene Zeit eingeführten, Uebelständen abgeholfen.

Die meisten Gesetze aus diesem Zeitraume beziehen sich auf öffentliches Recht und diejenigen Verhältnisse des Privatrechts, die mit den öffentlichen in näherer Berührung stehen. Es erklärt sich dieß aus den Verhältnissen jener Zeit. Umfassend die Privatrechtsgesetzgebung zu reformiren, hatte König Friedrich, wie es scheint, nie im Sinne [11a]. Die politischen Verhältnisse waren es hauptsächlich, welche seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, theils aus Neigung, theils aus Nothwendigkeit. Im Uebrigen wollte er nur in einzelnen Beziehungen eingreifen, wie und wo es ihm gerade besonders dringend oder diesen neugestalteten politischen Verhältnissen angemessen schien, und so waren es die Verhältnisse der ver-

---

11) Hierher gehört besonders die (von Dr. Zahn verfaßte) Darstellung des Landes, als Beil. zu e. Adresse am 22 März 1815 übergeben (auf welche einige Abhülfe wegen Jagdbeschwerden erfolgte), und die am 26 Juni 1815 übergebene, von Bolley verfaßte, Darstellung des Betragens der W. Landstände und: Beschwerden des Landes; in d. Verhandl. der Landst. von 1815, Abth. VIII S. 77—252. Später folgte noch eine Fortsetzung der Darstellung des Betragens der W. Landstände, von Bolley verfaßt, und von der Kammer am 16 Oct. 1815 genehmigt. — Diese Darstellungen und die Beschwerden wurden auch noch besonders gedruckt (ohne Angabe des Druckorts), 1815. 3 Hefte 8.

11a) Zwar sagt Reyscher W. Privatr. §. 45, die kön. Regierung habe gleich im J. 1806 die Abfassung eines neuen Gesetzbuchs beabsichtigt. Allein ich fand nichts, als den unten §. 86. nach Not. 5 angef. Antrag des O.Justizcollegiums. Nur für Neuwürttemberg beabsichtigte Friedrich anfangs eine allg. Gesetzgebung. In der Instruction für die Organis.Commissäre Neuwürttgs. v. 19 Febr. 1803 sagt der König, daß ein vollständiges allg. Gesetzbuch für Neuwürtt. eines der dringendsten Erfordernisse sey, und er gedenke, eine Commission niederzusetzen, welche mit der Abfassung desselben, unter Zugrundlegung des Preußischen Gesetzbuches, zu beauftragen sey. Allein es kam nicht zur Ernennung der Commission, und später trat an die Stelle dieses beabsichtigten Gesetzbuchs die Aufhebung des bis dahin in Neuwürtt. bestandenen Rechts und die Einführung des gesammten Rechts von Altwürtt. §. 86.

schiedenen Stände, besonders des Adels, der Corporationen, der verschiedenen Religionsgenossen und der Prozeß, mit welchen sich seine Gesetze hauptsächlich beschäftigten. Nur Weniges, aber dabei einzelnes wirklich zu Rühmende, geschah für das reine Privatrecht. Namentlich gehört hierher die Ausgleichung des Rechts zwischen Altwürttemberg und den neuen Gebieten (§. 86) und die neue Gesetzgebung über die Losungen (§. 91).

Dabei suchte Friedrich in einer andern Beziehung zu sorgen, und es war nur zu bedauern, daß in dieser Hinsicht seine Anordnung nicht gehörig befolgt wurde. Wollte die Regierung auch nicht gerade den Privatrechtszustand in größeren Theilen umgestalten: so war es doch jedenfalls sehr zu wünschen und ein wahres Bedürfniß, daß den vielen Zweifeln, welche er bei einzelnen Fragen darbot, durch einzelne Entscheidungen — ähnlich den in Sachsen mit guter Wirkung oft gegebenen Decisionen — abgeholfen würde. Dieß wollte auch König Friedrich, und in dieser Hinsicht wies er die höheren Gerichte an: „so oft eine Rechtsfrage, welche gesetzlich unentschieden oder unter den Rechtsgelehrten streitig ist, in Anwendung gebracht werden soll, so oft über Sinn und Deutung eines Gesetzes gestritten wird, selbst alsdann, wenn auch der stete Gerichtsgebrauch, wo und wie es sey, für diese oder jene Rechtsmeinung entschieden hätte, den vorliegenden Rechtsfall zwar nach Beschaffenheit der anwendbaren Rechtsgrundsätze zu entscheiden, hingegen denselben unter Ausführung der Gründe für die eine oder andere Rechtsmeinung dem Staatsministerium vorzulegen, und hiemit einen motivirten Antrag, wie das Gesetz ergänzt, verbessert, näher bestimmt, oder authentisch erklärt werden könnte und sollte, zu verbinden“ [12]. Leider aber scheint dieser guten Vorschrift wenig Folge gegeben worden zu seyn. Im Anfange zwar kam es mehrfach vor, daß Anträge der berührten Art gemacht, und

---

12) Instruct. des O.Just.Coll. II. Senats v. 4 Mai 1806 §. 39 und Instruct. für das O.Appell.Trib. v. 8 Mai 1806 §. 39, Reg.Bl. S. 42 und 49.

einige Gesetze in Folge derselben erlassen wurden [13]. Später aber scheint es immer seltener geworden zu seyn, und die Anordnung trug keineswegs die Früchte, welche man sich von ihr versprochen zu haben scheint.

## 2. Form und Publication der Gesetze. Gesetzsammlungen aus dieser Periode.

§. 84. Auch in dieser Periode erschienen die Gesetze, wie früher (S. 374), unter den verschiedensten Benennungen. Bald hießen sie General-Rescripte, Circular-Rescripte, bald Decrete, bald Edicte, Manifeste; viele erschienen auch in der Form von Instructionen an Behörden; am häufigsten aber wurde ihnen der Name von „Königlichen Verordnungen" oder „General-Verordnungen" gegeben. Auf den Umfang der Gültigkeit der Gesetze hatten diese verschiedenen Namen keine Beziehung. Zu ihrer Gültigkeit an sich [1] und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit hatten sie kein anderes Erforderniß, als daß sie vom Könige unmittelbar oder mittelbar [2] mit der Absicht, sie als allgemein gültige Norm einzuführen, ausgingen [3],

13) S. z. B. unten §. 91 Not. 2, 3, 4.

1) Vergl. auch unten Band II. §. 8 über die Gültigkeit der in dieser Periode gegebenen Gesetze.

2) Namentlich wurden viele Gesetze vom Staatsministerium, das überhaupt die ordentliche Behörde zu Vorschlägen und Berathungen der Gesetze war, oft auch von andern Behörden auf Befehl des Königs erlassen. Uebrigens hatte das Staatsministerium selbst eine sehr ausgedehnte Befugniß im Erlassen von Verfügungen §. 82 Not. 6, 7, 21.

3) Zwar kam es öfters vor, daß auch untergeordnete Behörden Verfügungen trafen, die in den Bereich der Gesetzgebung gehörten. Allein die Befugniß dazu erhielten sie vom Gesetzgeber nicht, und so waren solche Erlasse, so weit sie in die Grenzen der Gesetzgebung eingriffen, von den Gerichten nicht zu beachten. Das in §. 82 Not. 8 angef. Decret v. 1807 bestimmt, wie später die in §. 82 Not. 21 angef. Verordn. v. 1816, daß in Allem, was auf Gesetzgebung sich beziehe, von den Behörden höhere Genehmigung einzuholen und vom Depart.Chef Vortrag im Staatsministerium zu machen sey. Wie weit das Staatsminist. für sich gehen konnte, war nicht genau bestimmt (Not. 2 a. E.). Namentlich gab es den Collegien und Gerichten nicht selten Vorschriften, die durchaus in den Bereich der Gesetzgebung gehörten.

und gehörig bekannt gemacht wurden. Allein zu der gehörigen Bekanntmachung forderte der Gesetzgeber bei Gesetzen (wenn sie nicht geradezu den Unterthanen Handlungen oder Unterlassungen vorschrieben) nicht durchaus allgemeine Bekanntmachung, sollte auch das Gesetz sich auf die rechtlichen Wirkungen der Thätigkeit der Unterthanen beziehen [4], sondern blos, daß es denjenigen, die es zu vollziehen hatten, als Wille des Königs eröffnet wurde. Manche Gesetze wurden deßhalb blos den Gerichten oder auch nur einzelnen Gerichten bekannt gemacht [5].

Dagegen wurde für gehörige Bekanntmachung der Gesetze, die man allgemein bekannt machen wollte, nunmehr besser Sorge getragen. Wie wenig hiefür und für Zugänglichkeit zu den publicirten Gesetzen in den früheren Zeiten gesorgt und wie wenig diesem großen Uebelstande durch Arbeiten von Privatpersonen abgeholfen wurde, ist S. 375 ff. gezeigt worden. Hierin schlug König Friedrich einen bessern Weg ein, nur daß auch hier wieder der gute Plan des Königs von den Behörden nicht gehörig ausgeführt wurde.

Er ordnete durch eine V.O. vom 22. Jan. 1807 [5a] an, daß mit dem 1. März 1807 die Gesetze regelmäßig in einem Gesetzesblatte durch den Druck bekannt gemacht werden sollten. Dieses „Staats- und Regierungsblatt“ sollte statt aller weiteren Insinuation zur Bekanntmachung alles dessen dienen, was auf die Verhältnisse des Staates und

4) Z. B. Festsetzung des Grades der Strafe bei (anderweit) verbotenen Handlungen. Aehnliches fand sich auch in andern Staaten, z. B. in Sachsen.

5) Vergl. auch unten nach Not. 7. Beispiele solcher nicht allgemein bekannt gemachter Gesetze aus dieser Periode s. §. 87 Not. 52, §. 88 Not. 3. Noch häufiger kamen solche nicht allgemein publicirte Ausschreiben im Strafrechte vor. Auch zu den Zeiten des Herzogthums war das Gleiche gar nicht selten; namentlich galten die nicht promulgirten Landtagsabschiede als Gesetz (S. 361 Not. 1 vergl. mit S. 374 Not. 3); ebenso wurden vielfach authentische Interpretationen von Gesetzen nicht allgemein bekannt gemacht. Vergl. S. 376 Not. 7.

5a) Reg.Bl. v. 1807 S. 1. Vergl. auch Decr. der Commission für das Reg.Bl. v. 5 Nov. 1810; Reg.Bl. S. 492.

der Unterthanen Bezug hat, und deshalb namentlich enthalten alle unmittelbar oder durch das Staatsministerium erlassenen Generalverordnungen, alle vom Könige erlassenen Verfügungen, so ferne sie einen einzelnen Zweig der Administration, oder das Verhältniß ganzer Classen der Unterthanen betreffen, alle Generalerlasse der höheren Behörden, alle polizeiliche Anordnungen, Hofartikel, Dienstveränderungen, Gnadenbezeugungen, Gemeinbescheide der Justizcollegien und Definitiverkenntnisse derselben (Letztere aber nur unter kurzer Angabe „des Rubri der Sache"), Staatsverträge, soweit sie sich zur Publicität eignen und mehreren Staatsbehörden bekannt seyn müssen, und öffentliche Vorladungen, soweit sie das öffentliche Interesse betreffen[6]. — Zugleich wurden mit dem ersten Jahrgange des Regierungsblatts, um die Sammlung auf die ganze Periode des Königreichs zu erstrecken, die Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1806 nach und nach in **XXII** Nummern ausgegeben, und mit dem Titel: „Sammlung der Königl. Württ. General-Rescripte und Verordnungen vom Jahr 1806" versehen, eine Sammlung, welche somit gewissermaßen den ersten Band des Regierungsblattes bildet[7].

Der Gedanke bei der Gründung des Regierungsblattes war gut; seine Ausführung aber sehr mangelhaft. Viele administrative Generalerlasse höherer Behörden kamen nicht in das Reg.Blatt; sogar manche wahre Gesetze wurden nicht aufgenommen, sondern nur an die Behörden ausgeschrieben. Besonders war dies der Fall mit den an die Gerichte erlassenen s. g. Normalien. Es waren dies theils Decrete

---

6) In der folgenden Periode erhielt das Reg.Bl. in so ferne eine zweckmäßigere Einrichtung, als 1. in dasselbe v. J. 1820 an nur das aufgenommen wurde, was von den höheren Behörden im Gebiete der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ausging (Reg.Bl. v. 1820 S. 1), und 2. die Bekanntmachung der Rechtserkenntnisse vom J. 1825 an in besonderen Nummern als besonderer Beilageband zum Reg.Bl. erscheint; s. Vfügg. v. 10 März 1825, Reg.Bl. S. 150.

7) Ich werde deßhalb auch diese Sammlung stets unter dem Titel: Regierungsblatt v. 1806 citiren. Ueber die verschiedenen Ausgaben des Regierungsblatts s. §. 120.

des Regenten selbst, theils Erlasse der höchsten Behörden (besonders des Staatsministeriums und des Justizministeriums) an die Gerichte in Beziehung auf den ganzen Kreis ihrer Thätigkeit. Diese wurden selten allgemein bekannt gemacht, obwohl sie theilweise wahre Gesetze enthielten, und außerdem in Beziehung auf Verwaltung und Geschäftsgang der Gerichte und in doctrineller Hinsicht vielfach allgemeines Interesse hatten.

Deßhalb war es auch für diese Periode dringendes Bedürfniß, daß dem Regierungsblatte noch auf andere Weise nachgeholfen wurde. In einer beschränkten Beziehung that es die Regierung selbst in zwei Zusammenstellungen, welche sich nicht blos auf das im Regierungsblatte Enthaltene beschränken, und von denen die erste die Bestimmung hatte, den aus Baiern im Jahr 1810 übernommenen Administrativbeamten zunächst als Leitfaden zu dienen. Sie sind: „Zusammenstellung einiger der wichtigern neueren Gesetze und Verordnungen über Gegenstände des Regiminal- und Polizei-Fachs, auch des Commun-Administrations-Wesens. Im Febr. 1811 „(97 S. S.) 4; und „Zusammenstellung der die Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Edelleute des Königreichs bestimmenden Gesetze und Verordnungen [7a] Stuttg. im Mon. Aug. 1811“ (24 S. S.) 4. Noch mehr geschah auch hier wieder von Privatpersonen in zwei Sammlungen, welche besser unten (§. 120 Not. 8, 9) näher angeführt werden werden.

Das Regierungsblatt sollte zwar die amtliche Publication der in dasselbe aufgenommenen Verfügungen vertreten. Indeß fand man doch, daß dies nicht genügte. Bei einzelnen, in das Regierungsblatt aufgenommenen, Gesetzen wurde noch eine besondere mündliche Publication vorgeschrieben [8], und endlich durch eine Verfügung vom 13. Nov. 1812 (Reg.Bl. S. 573) allgemein ausgesprochen, daß das Regierungsblatt zwar

---

7a) Soll auch mit Anmerkungen unter d. Titel: Württembergs Souverainetäts-Mißbräuche ꝛc. Teutschl. 1814. 8. erschienen seyn.

8) Z. B. V.O. v. 11 Juli 1812, Reg.-Bl. S. 361.

das vorzüglichste Mittel zur Publication der Gesetze sey; da es aber vom „gemeinen Manne" nicht immer gelesen werde noch werden könne, so sollen die darin enthaltenen Gesetze, ingleichen diejenigen Vorschriften, welche separat ausgeschrieben werden, sofern sie für den Unterthanen überhaupt von Interesse sind, jeden Sonntag nach dem Morgengottesdienste [9] vom Rathhause herab oder an anderen schicklichen Orten der Einwohnerschaft der Oberamtsstadt durch den Bürgermeister oder einen tauglichen Scribenten, in den Amtsorten durch den ersten Ortsvorsteher oder einen andern tauglichen Mann, verlesen werden. Auch könne man dabei noch die Localintelligenzblätter oder einen Anschlag an den Rathhäusern und dergleichen als weiteres Publicationsmittel benützen.

### VI. Aenderungen in Privat- und Prozeßrechte:

### 1. Ausgleichung des Rechts zwischen Altwürttemberg und allen neuen Gebieten: a. das Privat- und Prozeßrecht, wie es in den von 1803—1810 erworbenen Gebieten zur Zeit ihrer Erwerbung bestand.

§. 85. Nach der bewerkstelligten politischen Vereinigung Neuwürttembergs und der übrigen neu erworbenen Gebiete mit Altwürttemberg blieb noch ein wichtiger weiterer Schritt übrig — die Ausgleichung der Privat- und Prozeßrechtsgesetzgebung zwischen Altwürttemberg und den sämmtlichen neuen Gebieten. Wie groß die Verschiedenheit in dieser Hinsicht zwischen Alt- und Neuwürttemberg (d. h. den im Jahr 1803 erworbenen Gebieten) war, wurde schon oben angedeutet. Nicht minder groß war die Verschiedenheit des Rechts, die in den von den Jahren 1805—1810 erworbenen Landestheilen bestand [1].

---

9) Es wurde also die oben S. 375 Not. 4 angef. Bestimmung aufgehoben; dagegen wurde die S. 375 Not. 5 a. E. angeführte ausdrücklich bestätigt.

1) Es galt mitunter sogar in einzelnen Häusern eines und desselben Dorfes, das mit Unterthanen verschiedener Landesherren besetzt war, verschiedenes Recht! Vgl. Gönner und Schmidlein Jahrbücher der Bairischen Gesetzgebung. Bd. II. S. 6, 7.

Es wird in mehr als Einer Hinsicht nicht ohne Interesse seyn, einen Ueberblick über die Rechtsquellen, welche in den von 1803 an erworbenen Gebieten galten, hier zu geben. Dies um so mehr, als meines Wissens eine solche Nachweisung bis jetzt nirgends versucht wurde [2]. Freilich wird auch dieser Ueberblick nicht ohne Lücken seyn, da ich über Manches die nöthige Auskunft mir nicht verschaffen konnte. Auch verlor sich in neuerer Zeit manche Quelle und selbst jede Notiz über sie so sehr, daß schon im Jahr 1819 die betreffenden Bezirksgerichte über manche derselben eine Auskunft zu geben nicht im Stande waren [3]. Auf den ganzen Inhalt des Rechts, das in den

2) Weishaar übergeht diesen Punkt in seinem Handbuche völlig mit Stillschweigen, obgleich er ihn um so mehr hätte berühren sollen, als er der Ansicht ist, daß alle Statutarrechte der neuen Gebiete auch jetzt noch subsidiäre Gültigkeit haben. Auch Reyscher, welcher derselben Ansicht ist, führt in s. W. Privatr. Bd. I. S. 79, 80 nur einige dieser Rechtsquellen blos beispielweise an.

3) Es wurde mir vergönnt, unter Anderem auch eine Reihe von Berichten zu benützen, welche das Justizministerium in den Jahren 1819 und 1836 von den Bezirksgerichten theils über die Rechtsquellen, welche in den einzelnen Bezirken früher galten, theils über die ehelichen Güterverhältnisse, welche in denselben bestanden und zum Theil auch jetzt noch durch Verträge festgehalten werden, einzog. Vgl. auch den §. 105 angef. Entwurf e. Gesetzes üb. d. ehel. Gütergemeinsch. im Königr. Württ. mit Motiven. Stuttg. 1840 S. 212 ff. Doch waren diese Berichte häufig nicht befriedigend (vgl. den angef. Entwurf ꝛc. S. 218). Wo es mir möglich war, schöpfte ich aus den Quellen unmittelbar. Dies ist immer da der Fall, wo ich eine Quelle anführte, ohne zu bemerken, daß die Notiz darüber anderswoher genommen sey. Zu beachten sind auch in Beziehung auf die Orte, welche von Baiern an Württemberg kamen: Geo. Mich. v. Weber Darst. der sämmtl. Provinzial- und Statutarrechte im Königr. Baiern. Bis jetzt Bd. I, II (Franken), Bd. IV. (Schwaben und Neuburg). Augsb. 1838—1841; und Fried. Chn. Arnold Beiträge zum teutsch. Privatr. I. Th. (Nachweisungen über die in Franken geltenden Provinzialrechte in Beziehung auf Famil. und Erbrecht, und Abdruck ders. mit Bemerkl.) Ansb. 1840, 8. — Aus jenen Berichten von 1819 scheint auch die kurze Uebersicht genommen zu seyn, welche v. Hufnagel (Belehrung über das Pfandgesetz ꝛc. 4. Ausg. S. 68—71 in der Note) darüber gibt, wie weit allgemeine Gütergemeinschaft in den neuen Gebieten bestand. Uebrigens sind in dieser Uebersicht, wie auch in den genannten Berichten, viele Verhältnisse gleichmäßig und

genannten Gebieten galt, näher einzugehen, verbieten die diesem Werke gesetzten Grenzen. Nur das eheliche Güter- und Erbrecht, wie es nach jenen Quellen (die gerade hierüber, wie es auch bei unsern vorlandrechtlichen Statuten der

---

ohne Beschränkung durch allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet, welche keineswegs gleichartig, sondern unter sich höchst verschieden waren, und selbst zum Theile solche, welche gar nicht allgemeine Gütergemeinschaft sind (wie die in den ehemal. Gebieten von Hall, Heilbronn und Ulm, vgl. Not. 102 ff. 158, 173; auch Not. 9, 67). Denn zu den Gebieten, in welchen allgem. G.Gemeinschaft bestand, kann man nur die rechnen, in welchen das gesammte in die Ehe gebrachte oder während derselben erworbene Vermögen der Gatten (soweit nicht einzelne Stücke durch Vertrag ausgenommen wurden) im Miteigenthum der Gatten steht und die von ihnen vor der Ehe gemachten und während der Ehe auf eine, für Beide verbindliche Weise contrahirten Schulden so gemeinschaftlich sind, daß das Vermögen der Frau in der Regel für die vom Manne contrahirten Schulden haftet. — Noch mehr würde die Zahl der Gebiete, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft bestand, sich beschränken, wenn man das Wesen dieser Gemeinschaft mit Mittermaier (Grunds. d. deutsch. Privatr. 5. Ausg. 1838 §. 399 und ähnlich auch Andere) darein setzt, daß „das ganze von beiden Ehegatten in die Ehe „gebrachte und darin erworbene Vermögen eine in seine Bestandtheile nicht wieder aufzulösende Masse bilde, welche während der Ehe unter dem Mundium des Ehemanns steht, für die Schulden der Ehegatten haftet, und nach dem Tode eines Ehegatten ein Gegenstand der Beerbung bildet.“ An diesen Requisiten scheint aber Mittermaier selbst nicht immer festgehalten zu haben, indem er z. B. a. a. O. §. 402 Not. 1 §. 403 Not. 10 das Hohenlohesche Landr. zu den Statuten zählt, welche allgemeine Gütergemeinsch. haben, vergl. unten Not. 79 u. 245. — Eichhorn Einleitung in d. deutsche Privatr. §. 308 Not. a. §. 312 Nr. I erklärt für das einzig sichere Kennzeichen der allg. Gütergemeinschaft, daß das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes während der Ehe hafte. Nur kann dieser Grundsatz blos im Zweifel für das Daseyn einer allg. Gütergemeinschaft entscheiden, so daß es der Fall seyn kann, daß er zwar vorhanden, das Verhältniß aber doch nicht allgem. G.Gemeinschaft ist. So galt er z. B. nach dem Ulmer Recht; das Ulmer eheliche Güterverhältniß war aber nicht eine allg. G.Gemeinschaft. S. bes. Not. 104. Vgl. auch Not. 147. Zu bemerken ist, daß keines der mir bekannten Statute der neuen Gebiete bei der allg. G.Gemeinschaft das Ausgehen von einem s. g. Gesammteigenthum andeutet; mehrere sprechen ausdrücklich ein Miteigenthum nach Quoten (das wohl allein Richtige) aus; z. B. Not. 64, 73. Vgl. auch Not. 104.

Fall war, sich am Meisten, zum Theile beinahe allein, verbreiten) galt [3a], ist, wie es in Beziehung auf die letztgenannten Statute oben S. 199 ff. geschah, hier um so mehr näher darzustellen, als dasselbe theilweise noch von praktischer Bedeutung ist, weil es auch jetzt noch in manchen Gegenden durch Eheverträge festgehalten wird [4]. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß das vom landrechtlichen abweichende Güterverhältniß, das durch Eheverträge in vielen Orten gewöhnlich festgesetzt wird (in etwa 643 Gemeinden, mit 435000 Einwohnern, soll in Folge solcher Eheverträge allgemeine Gütergemeinschaft herrschen [4a]), sehr häufig nicht das Verhältniß ist, das früher an diesen Orten nach seinem alten Rechte galt [4b]. Es gab in den neuen Gebieten Bezirke, in welchen das gemeine Rö-

3a) Oefters übereinstimmend mit unsren altwürtt. vorlandrechtlichen Gebräuchen; s. unt. Not. 46, 99, 104, 132 und nach Not. 172, 215; Not. 193—196, 237, 252—257.

4) Deßhalb werde ich, da eine Uebersicht hierüber gewiß von Interesse ist, in den Noten bemerken, in welchen Gegenden dies noch der Fall ist. Bemerke ich in Folgendem ohne weiteren Beisatz, daß allgemeine Gütergemeinschaft bestanden habe oder noch jetzt paciscirt werde: so nehme ich sie in dem Sinne, daß für die vor der Ehe von den Gatten gemachten und für die während der Ehe vom Manne contrahirten Schulden das gesammte Vermögen beider Gatten haftet, daß das in die Ehe gebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen im Miteigenthum der Gatten so steht, daß Jedem die Hälfte pro indiviso daran zukommt, daß bei Auflösung der Ehe, falls sie kinderlos war, der überlebende Gatte das gesammte Vermögen höchstens mit Ausnahme eines bedungenen „Rückfalls" an die Verwandten des verstorb. Gatten, behält (zur Hälfte als Erbe des Verstorb.) daß, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, der überlebende Gatte im Besitze des gesammten ungetheilten Vermögens bleibt, sollte er auch zur zweiten Ehe schreiten, und daß erst im letzteren Falle eine Theilung, jedoch in der Regel nicht eine Herausgabe des den Kindern Zugetheilten, eintritt. Bei der Theilung wird das Vermögen in zwei Hälften getheilt, und die eine Hälfte dem Gatten, die andere den Kindern, bald allein bald so, daß davon auch noch der Gatte einen Kindstheil bekommt, zugetheilt. Die Kindstheile behält aber der conjux binubus gewöhnlich in Nutznießung bald bis an seinen Tod, bald bis zum selbstständigen Haushalt der Kinder.

4a) Dagegen in 1245 Gemeinden mit 1153000 Einw. eine Errungenschaftsgesellsch. S. den angef. Entwurf e. Ges. üb. d. ehel. Gütergemeinsch. S. 64.

4b) Vgl. unt. Not. 18 a. E., 79, 113 a. E., 189 a. E., 217, 241, 245.

misch-Deutsche Recht gar keine Gültigkeit mehr hatte, sodann Bezirke, in welchen neben subsidiärer (bald mehr bald minder beschränkter) Gültigkeit des gemeinen Rechts ausführlichere geschriebene Statutarrechte galten, und endlich Bezirke, welche gar kein geschriebenes Statutarrecht oder jedenfalls nur ganz unbedeutende privatrechtliche Statute hatten, und in denen daher lediglich oder doch beinahe lediglich das gemeine Recht neben einzelnen Gewohnheitsrechten zur Anwendung kam.

A. Bezirke, in welchen das gemeine Römisch-Deutsche Recht gar keine Gültigkeit mehr hatte. Hierher gehören

1. ehemals Ansbachische Orte [5], namentlich einige Orte des jetzigen Oberamts Mergentheim, (die Stadt Creglingen mit 5 Dörfern) die Stadt Crailsheim [6] mit einigen Amtsorten und die Stadt Gerabronn mit den Amtsorten Beimbach, Blaufelden, Michelbach, Hengstfeld, Hornberg, Roth am See, Wallhausen, Wiesenbach. In diesen Orten blieb bei der Einführung des Preußischen Landrechts ihr Statutarrecht in Gültigkeit, und neben diesem galt als subsidiäre Rechtsquelle unter Aufhebung des gemeinen Römisch-Deutschen Rechts lediglich das Preußische Landrecht [7].

---

5) Sie kamen von Preußen im Jahr 1806 an Baiern und von diesem im Jahr 1810 an Württemberg. Baiern führte aber in seinen neuen Erwerbungen nicht das altbaierische Privatrecht ein, sondern ließ die Rechtsquellen, welche an jedem Orte gegolten hatten, fortbestehen. Nur die später, nach der geschehenen Erwerbung, für das ganze Königreich erlassenen allgemeinen Gesetze erstreckten sich auch auf sie; auch führte es in den neuen Erwerbungen seinen Judiciarcodex von 1753 ein, aber mit Ausnahme der rein civilrechtlichen Materien, die in ihn aufgenommen sind.

6) Crailsheim, welches im Jahr 1338 die Rechte der Stadt Hall erhalten hatte, und später Ansbachisch wurde, kam ebenfalls von Preußen an Baiern, und im Jahr 1810 an Württemberg.

7) Das Preuß. Landr. wurde hier durch ein Patent v. 29 Nov. 1795 an der Stelle der „römischen und anderer fremden subsidiären Rechte", jedoch so eingeführt, daß „die bisher bestandenen besondern Provincialgesetze, Statuten und Gewohnheiten" gültig bleiben sollten. Nur die Preuß. Gerichtsordnung wurde unbedingt eingeführt. Vergl. auch Arnold Beiträge zum teutsch. Privatr. (ob Not. 3). S. 4 ff.

Das Ansbachische Statutarrecht enthielt namentlich nähere Bestimmungen über Erbrecht und eheliches Güterrecht [8] und setzte, was das Letztere betrifft, eine Errungenschaftsgesellschaft fest [9].

8) Es gehören hierher: Amptsordnung ꝛc. Onolzbach, MDCVIII 4 (20 Titt. wovon Tit. 7—20 vom Privatr. handeln, Letztere auch abgedr. in Gmelin und Elsässer Jurist. Beobacht. Bd. V S. 287 ff.); Ausschreiben v. 4. Aug. 1690, Edict v. 13 Febr. 1699, und v. 27 Nov. 1708, Gen.Rescr. v. 20 März 1714 (diese ebenfalls abgedr. bei Gmelin und Elsässer a. a. O. S. 355 ff. und in der Not. 3 angef. Schrift von Arnold S. 36 ff.); VormundsO. v. 19 April 1790 (abgedr. bei Arnold S. 94 ff.). Vgl. bes. Heinr. v. Lutz die Intestaterbf. nach den Provinz. Rechten des ehemal. Fürstenth. Ansb. Nürnb. 1793. Zweite Ausg. Ansb. 1830. 8. S. 12 ff. und die Darstellung des gesammten Ansb. Rechts bei Weber Provinzialrechte des Königr. Baiern (ob. Not. 3). Bd. II S. 1—312. In mehreren dieser Ansb. Orte saßen viele einzelne Lehensunterthanen des reichsritterschaftl. Adels, bei welchen im Jahr 1796 ebenfalls das Preuß. Landrecht eingeführt wurde, unter Bestätigung der bisher bei ihnen bestandenen Rechtsgewohnheiten (vgl. Arnold a. a. O. S. 7 ff.); ebenso in Michelbach, Dünsbach, Hornberg und Amlishagen (O.A. Gerabronn). Bei diesen soll die vertragsmäßige Festsetzung einer allgem. Gütergemeinschaft häufig gewesen seyn; in der neuesten Zeit kommt sie aber nur noch sehr selten vor.

9) Nicht, wie manche Schriftsteller behaupteten, allgemeine Gütergemeinschaft. Jeder Gatte bleibt Eigenthümer seines Beibringens und des während der Ehe Ererbten, bekommt die Hälfte der Errungenschaft, (welche die Amtsordnung so beschreibt, wie unser Landrecht), und erbt beim Tode des Gatten einen Kindstheil vom Nachlasse des Verstorbenen mit dem Beisitz an den Erbtheilen der Kinder, bis sie einen eigenen Haushalt beginnen. Schließt der Ueberlebende eine zweite Ehe: so wurde, wenn Kinder aus der ersten Ehe da waren und der conjux binubus starb, die Errungenschaft ganz zum Nachlasse des Verstorbenen gerechnet (vgl. auch ob. S. 247 Not. 6 und unten Not. 23 a. E.), so daß der Ueberlebende Gatte blos als Erbe an ihr Theil nahm. Indessen wurden bei zweiter Ehe meist Eheverträge geschlossen, bei welchen der Mann gegen das Heurathgut der Frau gewöhnlich einen Oransatz (vgl. Not. 51, 69) aussetzte, so daß beim Tode eines Gatten der Oransatz, beziehungsweise das Heirathsgut, dem andern Gatten und zwar, wenn nichts andres verabredet wurde, statt des Erbrechts, zufiel. — Wurden keine Kinder hinterlassen, so erbte der Gatte bei unverdingten Ehen mit den Ascendenten einen Kopftheil (in welchem Falle aber wieder die gesammte Errungenschaft zum Nachlasse des Verstorbenen gezählt wurde), und wenn keine Ascendenten lebten, bekam er Alles, selbst mit Ausschluß der Geschwister. v. Lutz a. a. O. S. 21—120.

2. Einige Orte, die ehemals zur Reichsstadt Dinkelsbühl gehörten (im Oberamt Crailsheim und Ellwangen). Es sollen hier nach den eingekommenen Berichten der Beamten die sehr ausführlichen Statuten der Stadt Dinkelsbühl [10] und als subsidiäres Recht wieder das Preußische Landrecht, nach einer anderen Nachricht dagegen das Ansbachische Recht [11] (und als subsidiäres Recht das Preuß. Landrecht) gegolten haben.

B. Bezirke, in welchen neben subsidiärer Gültigkeit des gemeinen Rechts ausführlichere geschriebene Statutarrechte galten.

Hierher gehören

I. Bezirke einzelner weltlichen und geistlichen Landesherren [11a]:

1. Alle vormals Oesterreichische Orte, also namentlich die Grafschaften Hohenberg, Schelklingen, Montfort-Tettnang,

---

10) Dinkelsbühl hatte ein ausführliches Statut v. Jahr 1536, welches im Jahr 1738 revidirt und unter dem Titel: Statuta Dinkelsbühliana (72 SS. Fol.) im XXI Titt. bekannt gemacht wurde. Es handelt namentlich ausführlich vom ehelichen Güterrecht (allgemeine Gütergemeinschaft), vom gesammtem Erbrecht, Vormundschaftsrecht, Pfandrecht und von den wichtigsten Verträgen. Ueber den Inhalt dieser Statuten, namentlich das Ehe- und Erbrecht derf. s. Weber a. a. O. Bd. II S. 979 ff. und einen Abdruck der ehe- und erbrechtlichen Titel ders. bei Arnold a. a. O. S. 261 ff.

11) Nach einer Aeußerung des Landgerichts Dinkelsbühl nämlich sollen die zur Stadt Dinkelsbühl gehörigen Ortschaften früher unter Ansbach-Preußische Herrschaft, als die Stadt selbst, gekommen seyn (?). Bei dieser Erwerbung der Orte soll in denselben von der Ansbachischen Regierung das Dinkelsbühler Recht ganz aufgehoben, und das Ansbacher Recht und als Hülfsrecht das Preußische Landrecht eingeführt worden seyn. Als später (?) die Stadt von Preußen erworben worden, habe man in ihr das alte Statutarrecht (mit subsidiärer Gültigkeit des Preußischen Rechts) bestehen gelassen; allein in den Ortschaften sey es beim Ansbacher Recht geblieben. S. aber dagegen Arnold a. a. O. S. 257 ff.

11a) Mit Ausnahme einzelner Dorfrechte, von welchen unten Not. 246 ff. — In den einzelnen Rubriken (I und II) ordne ich die Statutarrechte nach ihrer Verwandtschaft in Beziehung auf eheliches Güterrecht; zuerst die, nach welchen ein getrenntes Güterverhältniß statt findet, dann die mit besonderer, zuletzt die mit allg. Gütergemeinschaft.

die Landvogtey Altdorf, Ehingen, die Donaustädte ꝛc. [12]. In diesen Bezirken von zusammen mehr als 90,000 Einwohner wurde das von Joseph II. begonnene, aber nicht fortgesetzte, allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Nov. 1786 (unter Aufhebung des gemeinen und statutarischen Rechtes für die Theile, welche das Gesetzbuch berührte) eingeführt [13]. Dieses Gesetzbuch erstreckt sich in V „Hauptstücken" über die Lehren von den Gesetzen, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern und der zu Bevormundenden. In den übrigen Theilen des Privatrechtes kamen einige einzelne Oest. Gesetze [14] und größtentheils das gemeine Recht zur Anwendung.

Als Güterrecht der Ehegatten setzt das Gesetzbuch im Wesentlichen ganz das Römische Dotalrecht fest, verwirft also durchaus alle und jede Gütergemeinschaft [15]. Früher war in den genannten Orten meist allgemeine Gütergemeinschaft durch Gewohnheitsrecht eingeführt. Auch behielten die Einwohner nach Einführung des Gesetzbuches doch noch größtentheils die Gütergemeinschaft durch Eheverträge bei, und zwar gewöhnlich, aber keineswegs durchaus [16], eine allge-

12) Vgl. §. 80. Vom O.Amt Nagold gehörten auch unter die V. Oesterr. Gesetzgebung die Orte Ober- und Unterthalheim. Ebenso standen die Besitzungen der Klöster Weingarten und Baindt (in den Oberämtern Ravensburg, Waldsee, Wangen und Saulgau) wohl auch unter V.Oesterr. Gesetzgebung. Vgl. v. Memminger Beschrbg. des O.A. Ravensburg. S. 152, 164. Das Gleiche gilt von der Abtei Wiblingen und ihrem Gebiete, welche unter Oesterr. Landeshoheit stand, ferner vom Dorfe Hierlingen (ritterschaftlich), wo Oesterreich die Jurisdiction hatte. Vgl. auch Not. 18. Daß diese Frage auch jetzt noch praktisch wichtig ist, ergibt sich aus §. 88 Not. 26, 27.

13) Das Gesetzb. ist abgedruckt in: Systematische chronolog. Sammlung aller Gesetze . . . die . . für die V.Oesterr. Lande erlassen worden sind. Herausgeg. v. Jos. Petzek (IX Bde. 8. Freib. 1792—1796) Bd. I S. 69—123.

14) Gesammelt bei Petzek a. a. O.

15) Das angef. Gesetzb. Hauptst. III §. 83 ff. Vgl. auch Hofdecret v. 23 Aug. 1787, in d. angef. Petzekschen Samml. Bd. I. S. 230—32.

16) S. bes. Jos. Petzek Grundsätze des V.Oesterr. Privatrechts (III Bde. Freib. 1792—94, 8.) Bd. I §. 379—391. Dies wird häufig über-

meine Gütergemeinschaft. Allein das Gesetzbuch setzte für solche Verträge unbedingt fest, daß bei ihnen dennoch jeder Gatte Eigenthümer seines Beibringens bleibe und darüber ohne Wissen und Willen des andern Gatten frei verfügen könne, und erst bei Auflösung der Ehe die Gemeinschaft sich dahin äußern solle, daß von dem dann noch vorhandenen gesammten Vermögen jedem Gatten die Hälfte zuzuschreiben sey [17]. So galt in diesen Districten keine Gütergemeinschaft vermöge Gesetzes, vielmehr war dieses derselben entschieden ungünstig [18].

2. Die gefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer [18a],

---

sehen und daher gewöhnlich das V.Oesterr. Gebiet zu denen gerechnet, in welchen durchaus allg. Gütergem. (durch Verträge) bestanden haben soll.

17) Das angef. Ges.Buch Thl. III §. 92. Petzek Grundss. Bd. I, §. 385. Bei der Intestaterbfolge galt früher, soweit nicht die G.Gemeinschaft einwirkte, lediglich das Röm. Recht; durch Patent v. 11. Ma. 1786 aber wurde eine ganz neue Int. Erbf. eingeführt. Petzek a. a. O. §. 820 ff.

18) In der neueren Zeit kommen in den O.Amtsbezirken Rottenburg und Horb Verträge auf allgemeine Gütergemeinsch. beinahe gar nicht mehr vor. In den Vorderösterr. Oberndorfer Orten wurden die auf allgemeine Gütergemeinschaft gerichteten Verträge in den Zeiten der Württ. Stadtschreiber durch deren Einwirken, in Folge dessen sie sogar häufig die Errichtung solcher Verträge theils aus Unkenntniß des Rechts, theils aus Rücksicht auf ihre Gebühren geradezu hinderten, sehr selten, jetzt aber seit der Zeit der Notariate (§. 116) sind sie wieder in stetem Zunehmen. Auch in der Stadt Spaichingen und in den V.Oesterr Dörfern des O.A. und in den ritterschaftlichen Orten desselben, in welchen nach den Berichten früher auch das Oesterr. Recht zur Anwendung gekommen seyn soll, kam durch die Stadtschreiber die vertragsmäßige allg Gütergemeinschaft ganz ab, soll aber jetzt wieder bei besserer Belehrung der Interessenten öfters vorkommen. Jenes war auch in der Grafschaft Schelklingen, in der Stadt Waldsee und in den V.Oesterr. Amtsorten von Ravensburg der Fall; in der neueren Zeit aber bilden auch hier wieder, wie in Ehingen, Munderkingen, Saulgau und den übrigen V.Oesterr. Orten der Oberämter Ehingen, Saulgau, Tettnang, Leutkirch und Nagold (O. u. U.Thalheim) und Tuttlingen (Friedingen) Verträge auf allg. Gütergemeinschaft die Regel. Diese Verträge werden in der Regel von den Gerichts- oder Amtsnotaren (§. 116) entworfen, und zwar meist nach einem ziemlich feststehenden, aus irgend einem neueren Compendium des Deutschen Privatrechts genommenen Schema.

18a) Sie gehörte vom XV. Jahrhund. an den Truchsessen von Waldburg, von 1786 an dem fürstlichen Hause Taxis. S. über diese Graf-

größtentheils im Oberamt Saulgau. Im Jahre 1792 wurde durch den Fürsten Carl von Taxis in der Grafschaft Friedberg-Scheer an der Stelle ihrer älteren Statuten [19] und in seinen „zugewandten übrigen reichsunmittelbaren Herrschaften" der erste Theil eines Gesetzbuches eingeführt, welchem ein zweiter Theil über Civilprozeß nachfolgen sollte, aber nicht nachfolgte. Jener erste, unter dem Titel: Allgemeines bürgerliches Gesätzbuch für die Reichsgefürstete Grafschaft Friedberg Scheer [20] erschienene, Theil verbreitet sich über das gesammte Privatrecht [21]. Das Gesetzbuch, das nicht eben zu rühmen ist, bestätigt bei Lücken das Römische und Canonische Recht als Subsidiarrecht; dabei sucht es sich auch sonst sehr an das Römische Recht anzuschließen. So namentlich beim ehelichen Güterrecht, bei welchem es das Röm. Dotalrecht, also keine Gütergemeinschaft, festsetzt [22]. Dabei hat es aber wunderliche und diesem Verhältnisse widersprechende Bestimmungen über Errungenschaft [23]. Zugleich

---

schaft Memminger Beschreibung des O.A. Saulgau. S. 5, 10 ff. 185 ff. 200 ff. und dess. Beschrbg. von Württ. 3 A. S. 758, 759. Von den übrigen fürstlich Taxisschen Besitzungen namentlich im O.A. Neresheim und Riedlingen (Stadt- und Reichsstift Buchau; vgl. Memminger a. a. O. S. 784, 785, 761) sind mir keine geschriebene Statute bekannt. Es soll in denselben früher allgem. Gütergemeinschaft gegolten haben, und diese jetzt noch meist durch Eheverträge festgehalten werden.

19) Die Grafschaft Scheer hatte ein Statutenbuch vom Jahr 1699, das von den Erbtruchsessen von Waldburg im Jahr 1749 erneuert wurde. — Die Stadt Scheer erhielt am 21 Juli 1289 Freyburger Stadtrecht. S. die Urkunde in Memmingers Jahrbüchern. 1287 S. 171.

20) Gedruckt: Regensburg 1792 (470 S. S.) 4.

21) Es enthält, außer einer Einleitung, sechs in Titel und §§. zerfallende „Hauptstücke". Das erste handelt von „allgemeinen, die Verfassung der Grafschaft betr. Gegenständen" (besonders Communalrecht); das 2. enthält das Familienrecht, das 3. Sachenrecht (davon auch das 6.) und Forderungenrecht, (auch die gesammte Verjährungslehre); das 4. Erbrecht, das 5. Concursrecht, das 6. endlich handelt von Bauerngütern (Lehen- und Zinsgütern), Dienstbarkeiten und Frohnen. Zum Titel über das Losungsrecht (Zug- und Einstandsrecht Hptst. III Tit. 7) erschien unt. d. 31 Oct. 1795 eine erläuternde V.O. im Drucke (6 S. S. 4).

22) Das angef. Ges. B. S. 38 §. 15, 16.

23) Während es noch eine besondere bedungene Errungenschaftsgesell-

gibt es zu, daß die Gatten allgemeine („vollkommene") oder besondere („unvollkommene") Gütergemeinschaft, jedoch nur durch eine Erklärung vor dem Oberamte, vertragsmäßig eingehen können [24], und bestimmt mit Recht (aber weder gut, noch vollständig) die Folgen solcher Verabredungen näher. Bei bedungener Errungenschaftsgemeinschaft gehört jedem Gatten die Hälfte der Errungenschaft, und nach dem Tode des Einen fällt dem andern Gatten auch die andere Hälfte (aber statt aller weiteren Erbschaft, außer wenn der Verstorbene gar keine Verwandte hinterläßt) zu [25]. Bei bedungener allgemeiner Gütergemeinschaft werden alle vor der Ehe gemachten Schulden und die während der Ehe vom Manne gemachten [26] oder zu nothwendiger Führung des Haushaltes oder mit Zustimmung des Mannes [27] von der Frau eingegangenen gemeinschaftlich, und nach dem Tode eines Gatten fällt das ganze Vermögen dem Ueberlebenden zu [28].

---

schaft unterscheidet. Not. 24, 25. Es soll nämlich nach dem Tode eines Gatten der Ueberlebende bei unbekinderter Ehe blos sein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft an sich ziehen, alles Uebrige aber an die Intestaterben des Verstorbenen fallen (nur wenn der Verstorbene keine Verwandte hinterläßt, erbt der überlebende Gatte Alles); bei bekinderter Ehe soll der Ueberlebende sein Eingebrachtes und vom Uebrigen (hiernach scheint die ganze Errungenschaft zum Nachlaß des Verstorbenen gerechnet zu werden) einen Kindstheil, und an den Theilen der Kinder, so lange er im Wittwerstande bleibt, den Nießbrauch bekommen. Das angef. Ges. B. S. 353 §. 10—13 S. 356 §. 17—23.

24) Das angef. Ges. B. S. 39 §. 16—20.

25) Das angef. Ges. B. S. 41 §. 25. S. 352 §. 6—9. S. 357 §. 23.

26) Die Frau muß für sie unbedingt haften, außer sie hätte „wegen Verschwendung des Mannes oder aus ähnlichen erheblichen Ursachen" beim Oberamt Einsprache gemacht. Das angef. G. B. S. 39 §. 19—22.

27) Diese außerdem nur dann, wenn Verwendung zum gemeinsamen Nutzen zu erweisen ist. Das angef. G. B. S. 40 §. 23.

28) Sind Kinder vorhanden: so soll nach dem Tode des überl. Gatten die Erbschaft auf die Kinder fallen, auch der Gatte, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, „sich mit den Kindern vorher abfinden". Das angef. G. B. S. 352 §. 4, 5. Solche ungenügende und ungenaue Bestimmungen sind in diesem Gesetzbuche gar nicht selten. — Nach den bezirksgerichtlichen Berichten von 1836 soll gewöhnlich durch Verträge allg. Gütergemeinschaft bedungen worden seyn, und dies noch jetzt herrschen.

3. Ehemals Churmainzische Orte im O.A. Künzelsau [29]. In diesen galt bis zur Württ. Erwerbung Churmainzisches Recht. Die Hauptquelle desselben war ein ausführliches Landrecht von 1755, welches an die Stelle früherer Statuten trat [30]. Dieses Landrecht setzte bei der Ehe eine Errungenschaftsgesellschaft in der Art fest, daß dem Manne zwei Drittheil (Schwerdttheil), der Frau ein Drittheil (Roggentheil) an der Errungenschaft gehörten [31]. Für alle während der Ehe, sey es von dem Manne oder der Frau einseitig oder von Beiden gemeinschaftlich, gemachte Schulden haftet zunächst die Errungenschaft; soweit sie nicht reicht, hat jeder Gatte seine einseitig gemachten Schulden allein, und von den Gesellschaftsschulden [32] der Mann zwei, die Frau ein Drittheil zu bezahlen [33]. Beim Tode eines Gatten zieht der Ueberlebende sein Sondergut [34] und den angeführten Errungenschaftstheil an sich. Den Verstorbenen erbt er nur, wenn jener keine Verwandte bis zum 10. Grade hinterließ. Bei bekinderter Ehe erhält er den Nießbrauch am Nachlasse; schreitet er aber zur zweiten Ehe: so muß er den Kindern ihre Theile hinausgeben, sobald sie einen eigenen Haushalt beginnen [35].

---

29) Es sind dies (vormals) Salm-Krautheimische Orte (Memminger Beschrbg. v. Württ. S. 803), welche 1802 von Mainz an den Fürsten Salm kamen.

30) „Churfürstlich-Maynzische Landrecht und Ordnungen" rc. Mainz 1755 Fol. Ein Abdruck findet sich in: Wilh. von der Nahmer Handb. des Rheinisch. Partic. Rechts Bd. I (1831, 8) S. 685—760. Es enthält XXII Titel, hauptsächlich über ehel. Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftsr., Pfand- und Prioritätsr. und einige wichtigere Verträge.

31) Das angef. Landr. Tit. IV §. 1.

32) Welche „gesammter Hand oder zu ihrem gemeinen Hauswesen oder Güterbau gemacht" sind.

33) Das angef. Landr. Tit. IV §. 2. Treibt die Frau mit dem Manne gemeinschaftlich Handel: so haftet jeder Gatte für die Handelsschulden zunächst zu zwei, beziehungsweise ein Drittheil so, daß wenn das Vermögen des Einen nicht reicht, der Andere einstehen muß. Ebend. §. 3.

34) Was er „vor dem Ehestande an Gütern gehabt oder auch in stehender Ehe durch Erbschaft, Legate, Schenkungen von Todswegen für sich absonderlich erlangt hat".

35) Das angef. Landr. Tit. III §. 1—4. Tit. VII §. 2—4. Tit. XIV §. 10.

4. Das Fürstenthum Mergentheim mit seinen unmittelbaren Dependenzen [36]. In den Deutschordenschen Besitzungen [36a] galt gemeines Recht, modifizirt durch einzelne, zu verschiedenen Zeiten erlassene Gesetze, welche blos an die Gerichte ausgeschrieben und nie offiziell gesammelt wurden, so daß es den Partheien, ihren Sachwaltern, und bei den mangelhaft geführten Registraturen selbst den Gerichten sehr schwer und zum Theile unmöglich wurde, eine genaue Kenntniß der Gesetze zu erlangen! Es herrschte daher eine große Verwirrung; ein Gesetz wurde bald angewendet, bald nicht, je nachdem es dem Beamten gelang, es in seiner Registratur aufzufinden. Was das Privatrecht betrifft: so verbreiten sich die einzelnen

36) Besonders im jetzigen O.A. Mergentheim, Künzelsau, Heilbronn, Neckarsulm (mit der Stadt Neckarsulm), Neresheim (Commende Kapfenburg), Ellwangen, Brackenheim (Dorf Stockheim). Vgl. auch Not. 39 a. E. S. Winkopp der Rhein. Bund. B. XIX S. 145 ff. 182 ff. Memminger Beschrbg v. Württ. 3 A. S. 808, 803, 663, 785, 781, 655. Ueber das frühere Recht in den Deutschordenschen Besitzungen benützte ich bes. folgende Handschrift, die ich der Mittheilung des Herrn Directors v. Mosthaf verdanke: Inbegriff der Hoch- und Deutschmeisterschen allg. Landes Justiz- und Pol. Gesetze ꝛc. Verfaßt im Jahr 1801 vom Hoch- und Deutschmeisterschen Rath und Amtmann Wilh. Mosthaf. Vgl. auch Arnold in der Not. 3 angef. Schrift S. 746 ff.

36a) Einen Theil der Besitzungen des D.Ordens hatte das Hoch- und Deutschmeisterthum (in Mergentheim) in unmittelbarer Verwaltung und im Genusse, nehmlich die Oberämter an der Tauber (Sitz Mergentheim) und am Neckar (Sitz Hornegg), welche beinahe ganz an Württ. kamen und einige ausw. Verwaltungen und Güter (s. Winkopp der Rhein. Bund B. XIX S. 34 ff.). Die anderen Ordensbesitzungen bildeten besondere Balleyen je unter einem besonderen Landkommenthur, aber alle unter der obersten Aufsicht und Leitung des Hoch- und Deutschmeisters. Von der Balley Franken kamen auch Theile an Württ. namentl. die Commenden Ulm, Heilbronn (Sontheim) und Kapfenburg. In der Balley Franken, welche im Jahr 1789 mit dem Meisterthum völlig incorporirt wurde, galten noch einzelne Verordn. früherer Landkommenthure (s. bei Arnold a. a. O. S. 781 ff.); aber neben diesen galten auch in ihr alle vom Deutschmeister in Mergentheim erlassene Gesetze. Das Letztere läugnet Arnold S. 747; s. aber Winkopp a. a. O. S. 45 ff. S. 51 ff. Die ebenfalls an Württ. gekommene Commende Altshausen gehörte zur Balley Elsaß und Burgund.

Gesetze hauptsächlich über Hauptrecht und Handlohn, Forstverhältnisse, Losungen, Hypotheken und Concursrecht [37], Einkindschaften, über die Verhältnisse der Juden[38] und über Eherecht. Das Güterrecht der Ehegatten wird vielfach berührt, aber nur fragmentarisch. Doch sieht man aus Einzelnen, daß Errungenschaftsgesellschaft und zwar in der Art galt, daß dem Manne zwei, der Frau ein Drittheil an der Errungenschaft gehörte [39]. Uebrigens schreiben die Gesetze bei jeder Ehe Errichtung von Ehepakten vor, welche vom Oberamte bei Eingehung von zweiten Ehen, wenn das Vermögen 200 fl. überstieg, sogar von der Landesregierung zu confirmiren sind [40]. Diese Ehepakten wichen selten von der Errungenschaftsgesellschaft ab, sondern modificirten nur den Antheil an Errungenschaft und Einbuß und bestimmten hauptsächlich Näheres über das Erbrecht der Ehegatten indem sie beim Intestaterbrecht allen Verwandten des Verstorbenen nachstanden.

---

37) Privathypotheken sollen kein dingliches Recht erzeugen, aber nach den öffentlichen Hyp. im Concurs locirt werden. V.O. v. 5 Jun. 1697 und 29 Febr. 1796.

38) Von diesen handeln jene Gesetze sehr ausführlich; namentlich geben sie ausführliche Bestimmungen über Verträge mit Juden. Dabei wird die s. g. Hofmetzgerei auf eine auffallende Weise in Schutz genommen. Die Juden dürfen ganze Höfe und Güter kaufen, aber nur so, daß sie sie nach Verlauf eines Jahres stückweis an christliche Unterthanen wieder abtreten. V.O. v. 30. Jun. 1795.

39) V.O. v. 21 Aug. 1736 (abgedr. bei Arnold a. a. O. S. 765 ff.) und 3 April 1754 (bei Arnold S. 769). Vgl. auch Not. 31, 159, 174, 179. Weiber, welche zu offenen Laden mitsitzen, sollen die weibl. Benefizien nicht haben, auch nicht die, welche von den Schulden des Mannes genugsame Wissenschaft haben, und sich nicht dagegen verwahren. In solchen Fällen sollen sie für das Capital (aber nicht für Zinsen) als Selbstschuldnerinnen haften. V.O. v. 26 Febr. 1768, 1 Jul. 1767, 23 März 1774, 17 Aug. 1781, 18 Jan. 1805. Vgl. Arnold a. a. O. S. 777; s. auch ob. Not. 33. — In den zur Commende Ulm und Altshausen gehörigen Orten (s. Memminger Beschrbg. des O.A. Ulm S. 132, und Ders. Beschrbg. des O.A. Saulgau S. 134) soll nach den in Not. 3 angef. Berichten vermöge Gewohnheitsrechts allgemeine Gütergemeinschaft bestanden haben und auch jetzt noch gewöhnlich bedungen werden.

40) V.O. 16 Oct. 1694, v. 23 Jan. 1699 und 8 Jan. 1776, beide Letztere bei Arnold a. a. S. 753, 771.

5. Die Grafschaft Limpurg im O.A. Gaildorf (einige Parzellen auch im O.A. Welzheim). Es galten hier verschiedene einzelne, von den Grafen gegebene, Ordnungen, durch welche das gemeine Recht modificirt wurde, namentlich eine Gerichtsordnung, wie es scheint, aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts [41], welche außer dem Prozesse auch noch Bestimmungen über Intestaterbrecht und eheliches Güterrecht enthält; ferner eine Pupillenordnung vom 15 Jun. 1701, welche ebenfalls das eheliche Güterrecht berührt; eine Concursordnung aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts [42] und, ebenfalls für das eheliche Güterrecht von Wichtigkeit, ein Kanzleirescript vom 30 Aug. 1780. Diese Gesetze galten aber nicht gleichmäßig in allen Theilen der Grafschaft. Es galt nämlich [43] a. blos die Gerichtsordnung in der Stadt Gaildorf, ferner in Gaildorf-Wurmbrand und Solms-Assenheim [44]; b. die Pupillen- und Concursordnung in Limpurg-Sontheim-Obersontheim und Limpurg-Sontheim-Michelbach; c. die Gerichtsordnung, PupillenO., ConcursO. und das Kanzleirescript in Limpurg-Sontheim, Gaildorf (s. g. Pücklerisches Landamt).

Ueber das eheliche Güterrecht aber herrschte in allen die-

---

41) Die Handschrift ist überschrieben: „Gerichtsordnung der Stadt Gaildorf uffgericht vnd ernewert im J. Christi 1561". Allein die Jahrszahl ist unächt, indem sie durch eine Correctur auf 1561 gesetzt ist. Weder die Gerichtsordnung, noch eines der angeführten andern Gesetze ist gedruckt.

42) „Entwurf, was für eine Ordnung in Concurs- oder Vergantungsprozessen bei der Schuldenvertheilung beobachtet werden soll". Die in den Registraturen vorhandenen Abschriften sind weder unterschrieben noch datirt. Allein es leidet keinen Zweifel, daß der Entwurf durch Rescripte ratificirt (für die Herrschaften Schmiedelfeld und Sontheim geschah es am 17 Dec. 1737), und bei Prozessen als Gesetz zur Anwendung gebracht wurde.

43) Die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeld gehörte schon vom Jahr 1781 an in Folge eines Kaufes zu Württemberg, und in Limpurg-Sontheim-Gröningen galt von 1775 an das Hohenlohesche Landrecht; s. Not. 70.

44) Ueber die Bezirke dieser Herrschaften s. Memminger Beschreibung v. Württ. 3 A. S. 795, 796.

sen Theilen der Grafschaft eine gränzenlose Verwirrung und zum Theil eine solche Rechtsunsicherheit, daß selbst die vormaligen Justizbeamten der Grafschaft keine sichere Auskunft über das, was früher gesetzlich bestand, geben konnten! Die Gesetze wurden nicht durch den Druck bekannt gemacht, verschoben sich zum Theile in den Registraturen, so daß sie manchen Beamten selbst unbekannt blieben; diese ergänzten oft nach Willkühr und bei der großen Unsicherheit des gesetzlich Bestehenden zogen die meisten Gatten vor, durch Verträge ihr Verhältniß zu bestimmen, verfuhren aber dabei auch wieder so ungenau, daß neue Zweifel dadurch erzeugt wurden.

Die Gerichtsordnung schloß sich ganz an altes Recht an, indem sie bei kinderloser Ehe dem überlebenden Gatten das ganze Vermögen zuscheidet[45], bei bekinderter Ehe ein dem oben S. 199 angeführten ähnliches Verfangenschaftsrecht festgesetzt[46]. Allein dieses Verfangenschaftsrecht kam allmählig ganz außer Gebrauch; die Stelle des Gesetzes vertraten meist Eheverträge, in welchen die verschiedensten Verhältnisse und keineswegs immer allgemeine Gütergemeinschaft verabredet wurden. In Ermanglung von Verträgen aber scheinen die Beamten meist die Grundsätze einer allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung gebracht zu haben [47].

Die Pupillenordnung bestimmte folgendes über das eheliche Güterrecht für den Fall bekinderter Ehen [48]: beim

---

45) „Wie solches von Alters herkommen“, sagt das Gesetz.

46) Sie bestimmt im Tit. v. Erbschaften, daß der überlebende Gatte sein Beibringen bekomme und die gesammte Fahrniß mit der Verbindlichkeit, alle Schulden zu zahlen, so weit die Fahrniß reicht; alle übrigen liegenden Güter sind den Kindern „für väterlich oder mütterlich gut eigenthümlich verfangen“. Der Gatte behält den Besitz bis an seinen Tod.

47) In der Art, daß die Kinder mit dem überlebenden Gatten die Gemeinschaft fortsetzten, und wenn der Letztere zur zweiten Ehe schritt, man dem Gatten die Hälfte des ganzen Vermögens zuschied und die andere Hälfte unter Gatten und Kindern nach Köpfen theilte.

48) Bei kinderlosen Ehen bekam der überlebende Gatte Alles. Nur wurde häufig für diesen Fall verabredet, daß der Dransatz (s. Not. 51) an die Verwandten des Verstorbenen fallen soll.

Tod eines Gatten soll in der Regel inventirt [49], und unter Beiziehung einer Art von Familienrath den Kindern für den Fall der Wiederverheurathung des überlebenden Gatten ein Voraus ausgesetzt werden [50]. Stirbt der Gatte in zweiter Ehe, so bekommen nach Bezahlung der Schulden die Kinder erster Ehe ihren Voraus, der zweite Gatte sein Eingebrachtes, und was ihm in den Ehepakten etwa zugesagt wurde [51], und das Uebrige theilen der überlebende Gatte und die Kinder erster und zweiter Ehe zu gleichen Theilen. Brach über den Mann, sey es in erster oder zweiter Ehe, Concurs aus: so konnte die Frau nach der Concursordnung ihr eigentliches Heurathgut in der zweiten Klasse vermöge eines privilegirten, und ihr übriges Eingebrachte in der dritten Klasse vermöge eines einfachen stillschweigenden Pfandrechtes fordern [52]. Diese Bestimmungen beweisen, daß diese Gesetze von einer allgemeinen Gütergemeinschaft nicht ausgehen. Und doch sollen die Beamten oft einer entgegengesetzten Annahme gefolgt seyn, von der andern Seite aber oft eine Errungenschaftsgesellschaft angenommen haben, die jenen Gesetzen ebensowenig zu Grunde lag. Meist aber wurde das Verhältniß durch Ehepakte festgesetzt, freilich oft in ganz ungenügender Weise und nicht im-

---

49) „Wie es im Herzogthum Württemberg gebräuchlich ist", setzt das Gesetz bei.

50) Den Voraus behält der Ueberlebende in Händen und Nutzen. Nur wenn die Kinder heurathen, oder sonst einen eigenen Haushalt beginnen, ist er ihnen hinauszugeben.

51) Es war nämlich gewöhnlich, daß der conjux binubus seinem zweiten Gatten einen „Dransatz, Gegensatz oder Widerlage" aussetzte, welchen der Letztere beim Tode des Ersteren als Voraus gegenüber vom Voraus der Kinder erster Ehe beziehen sollte. Wurde der Dransatz der Frau ausgesetzt: so hatte sie für denselben nach der Concursordnung die Privilegien des Heurathsguts, wenn der Concurs über den Mann nach seinem Tode (die ConcursO. betrachtet den Dransatz als eine mortis causa capio, welche die Frau beim Concurs des lebenden Mannes nicht fordern kann) ausbrach.

52) Deshalb und wegen der Theilung überhaupt schrieb die Pupillen-Ordn. die Errichtung von Eheverträgen wenigstens in so weit vor, daß darin das Heurathgut und der Dransatz genau bestimmt werde.

mer, namentlich bei Eingehung einer zweiten Ehe, allgemeine Gütergemeinschaft verabredet.

Wie sehr überhaupt diese Gesetze mißverstanden wurden, beweist das Kanzleirescript von 1780. Da die PupillenO. in Beziehung auf Inventarisation sich auf das Württ. Recht beruft (Not. 49): so meinten wunderlicher Weise manche Beamte, das Württ. Recht noch weiter in Anwendung bringen zu sollen, und theilten bei bekinderten Ehen ganz nach dem Württ. Landrechte! Dies stellt nun das Kanzleirescript ab, und fügt bei: „daß nach dem jure Limpurgico consuetudinario der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe Alles, und bei bekinderter Ehe einen Kindstheil und die Hälfte von der Errungenschaft bekomme“. Dadurch stellt das Kanzleirescript aber wieder einen ganz andern Grundsatz für das Güterrecht, als die PupillenO. auf, und zwar, wie es scheint, in der Meinung, es habe dieß bisher so gegolten [53].

6. Oettingen-Wallerstein in den O.Aemtern Ellwangen [54], Neresheim [55] und Heidenheim [56]. Die Grafen von Oettingen hatten für ihre Besitzungen zu verschiedenen Zeiten einzelne Ordnungen und Rescripte erlassen. Indessen waren es solcher Gesetze im Ganzen nicht viele, so daß dem größten

---

53) Der oben angeführte Irrthum mancher Beamten mag auf diese Ansicht geführt haben. Freilich wurde die Errungenschaftsgesellschaft, von welcher das Kanzleirescript auszugehen scheint, sehr häufig paciscirt. — In der neuesten Zeit wird jetzt in der Grafschaft beinahe ohne Ausnahme auf unsre Errungenschaftsgesellschaft geheurathet. Doch sollen auch einzelne Verträge mit Berufung auf das früher bestandene Recht vorkommen, deren Auslegung dann freilich manche Zweifel darbieten würde.

54) Ein Duzend Dörfer; s. Memminger Beschreibung v. Württ. S. 782.

55) Stadt Neresheim mit 18 Dörfern s. Memminger S. 784 und 785.

56) Der Ort Burgberg. Auch ein Theil der Oettingen-Spielbergischen Besitzungen kam unter Württ. Landeshoheit. In ihnen galt zum Theile anderes Recht, als in Oettingen-Wallerstein (s. Arnold Beitr. z. teutsch. Privatr. Th. I S. 561 ff.) Da aber diese Besitzungen bei uns ganz unbedeutend sind (Antheil an 4 Orten, im O.A. Neresheim und Ellwangen; (s. Staatshandb. v. 1839 S. 308, 309, 359, 360): so übergehe ich hier das besondere Spielbergische Recht.

Theile nach das gemeine Recht zur Anwendung kam, soweit nicht einzelne Gewohnheiten entgegenstanden. Als ein Hauptgesetz, das in Oettingen bis zu seiner Mediatisirung gegolten haben soll, wird öfters angeführt [57] ein „Landrecht der Grafschaft Oettingen" von 1584. Allein dies beruht auf einem Irrthum. Die Handschrift, welche diesen Titel führt [58], ist blos ein Entwurf eines ausführlichen Erbrechts, der aber unvollendet blieb, vom Gesetzgeber nicht gebilligt, und deshalb auch niemals als Gesetz publicirt wurde [59]. Mir sind außer einer Landesordnung von 1509 [60] blos folgende wichtigere Oettingensche Gesetze bekannt: eine Gantordnung von 1616, die in Manchem, namentlich in Beziehung auf die Sicherstellung der Pfandgläubiger, Gutes enthält [61]; eine Eheordnung von 1660 und eine Testamentsordnung v. 1705 [61a], ein Generalbefehl von 1742 in Beziehung auf weibliche Freiheiten beim Gant [61b], eine V.O. vom 15 Juni 1759 über Hypotheken und das Güterrecht bei zweiter Ehe [61c], eine Gen. V.O. vom 13. Juli 1767, wie bei Ehescheidungen das Vermögen der Gatten abzutheilen [61d] und ein „Generale" vom

57) Auch in den oben Not. 3. angef. Berichten der Württ. Beamten.

58) Der Titel ist: „Der Grafschaft Oettingen Landrecht, Ordnung und Satzung, wie es mit denen begebenen Erbfällen, mit oder ohne Testament zu halten, vom Jahre 1584.

59) S. (Jac. P. Lang) Materialien zur Oettingenschen Geschichte B. II. Wallerst. 1774 S. 122—125. Der Entwurf ist hauptsächlich auf Röm. Recht gebaut, nahm aber auch Einiges aus älteren Gewohnheiten auf, namentlich über ehel. Güterverhältniß. Aus den letzteren Bestimmungen geht aber keineswegs, wie der Verf. der angef. Materialien S. 124 glaubt, hervor, daß der Entwurf und die älteren Gewohnheiten von allgemeiner Gütergemeinschaft ausgehen.

60) Abgedr. in d. angef. Materialien B. I (1771) S. 195—207. Ihr Inhalt ist hauptsächlich polizeilich.

61) Ich kenne von derselben blos die Abschrift einzelner Theile; ein kleines Stück davon ist abgedruckt bei Arnold a. a. O. S. 573.

61a) Die Ehe- und TestamentsO. sind abgedr. bei Arnold a. a. O. S. 575 ff. 583 ff.

61b) Bei Arnold a. a. O. S. 623.

61c) Theilweise abgedr. bei Arnold a. a. O. S. 611.

61d) Bei Arnold S. 626.

22 Sept. 1772 „wie es wegen der communione bonorum inter conjuges gehalten werden soll“[62]. Uebrigens ist hiebei zu bemerken, daß nicht alle diese Gesetze in ganz Oett.Wallerstein galten; denn die bis zur Note 61a angeführten galten blos in den alt Oett.Oettingenschen Gebietstheilen, welche 1740 an Wallerstein kamen[62a].

In Beziehung auf eheliches Güterrecht wird durchaus behauptet[63], daß von sehr alter Zeit her allgemeine Gütergemeinschaft bestanden habe. Allein dieß ist zu bezweifeln; namentlich geht die GantO. von 1616 nicht von allgemeiner Gütergemeinschaft aus. Allmählig aber scheint im XVII Jahrhundert ein Gewohnheitsrecht für allgemeine Gütergemeinschaft, jedoch mit Ausschluß zweiter Ehen, in welche ein Gatte Kinder beibrachte, sich gebildet zu haben, das aber selbst noch im XVIII Jahrhundert schwankte, so daß der Gesetzgeber es am Ende für nöthig hielt, durch geschriebene Gesetze jeden Zweifel darüber zu heben. Hierher gehört theils die Gen.V.O. von 1767, besonders aber das Generale von 1772. Dieses sagt, daß „per longissimam consuetudinem die Gütergemeinschaft inter conjuges primi matrimonii eingeführt gewesen“ sey, gibt die Grundsätze derselben, wie sie angenommen wurden, näher an, und erklärt, daß diese Gemeinschaft hiemit nun per legem scriptam bestätigt werde. Die Grundsätze über diese Gemeinschaft gingen nach diesen Gesetzen dahin: die Gatten „heurathen Gut und Blut zusammen“, und zwar so, daß an dem gesammten gemeinschaftlichen Vermögen jeder Gatte als Eigenthümer der Hälfte betrachtet wird[64]; das Vermögen

62) Abgedr. in d. Not. 59 angef. Materialien B. II S. 136—140. und bei Arnold S. 614.

62a) Vgl. auch Arnold a. a. O. S. 560 ff., 608 ff. und Weber Provinzialrechte im Königreiche Baiern ꝛc. B. IV S. LXXXI ff.

63) Auch in späteren fürstlichen Gesetzen selbst; ferner in den angef. Materialien B. II S. 122 ff., Hofmann Handb. des Deutschen Eherechts Jen. 1789 §. 162, Weber Provinzialr. im K. Baiern B. IV S. CIV.

64) Für den Fall einer Ehescheidung bestimmt die Gen.V.O. von 1767, daß, wenn nicht durch Vertrag die allg. Gütergemeinschaft abgeändert sey, auf die eingebrachte dos und contra-dos keine Rücksicht mehr

der Frau haftet für alle während der Ehe gemachte Schulden [65], und der Mann ist Verwalter des ungetheilten Vermögens. Nach dem Tode eines Gatten fällt bei kinderlosen Ehen dem überlebenden Gatten das ganze Vermögen zu; auch bei bekinderter Ehe wird weder inventirt und getheilt, noch den Kindern ein Vormund bestellt; der Ueberlebende behält das Vermögen ungetheilt in seiner freien Verwaltung bis an seinen Tod, oder bis er zur zweiten Ehe schreitet; nur muß er die Kinder bei ihrer Heurath angemessen ausstatten. Schreitet er aber zur zweiten Ehe: so tritt, wenn Kinder erster Ehe da sind, ein wesentlich verschiedenes Verhältniß ein [66]. Es gilt in dieser zweiten Ehe keine allgemeine Gütergemeinschaft [67]. Noch vor Eingehung der Ehe müssen Ehepakten errichtet und in denselben die Güterverhältnisse der Gatten näher bestimmt werden [68]. Dabei ist den Kindern erster Ehe nach dem Verhältnisse des Vermögens aus der ersten Ehe ein sogenannter väterlicher oder mütterlicher Voraus festzusetzen und zu ver-

---

(also scheint es früher geschehen zu seyn) genommen werden solle, da jedem Gatten vermöge der Natur der Gütergemeinschaft die Halbscheid sämmtlicher Güter ohnehin schon jure proprio gehöre; es soll vielmehr ohne Unterschied das gesammte Vermögen in gleiche Theile getheilt und dem unschuldigen Gatten neben seiner Hälfte noch der vierte Theil der Hälfte des schuldigen, und zwar bei Kindern aus der Ehe zum Nießbrauche, sonst zum vollen Eigenthum zugetheilt werden. Es geht also dieses Gesetz von einer Gütergemeinschaft nach Hälften aus und den gleichen Grundsatz stellt die V.O. von 1759 in Beziehung auf die Größe des Vorauses der Kinder erster Ehe (Not. 69) auf.

65) Dies sagt auch der angef. Gen.Befehl v. 1742.

66) Die Not. 3 angef. Berichte der Beamten machen hierauf nicht aufmerksam.

67) Andrer Meinung ist Arnold a. a. O. S. 613. Allein das im Texte Behauptete bestätigt der mit dem dortigen Rechte seiner Zeit genau bekannte Verfasser der angef. Materialien B. II S. 133; auch geht hiervon die V.O. v. 1759 bestimmt aus, und das Generale v. 1772 deutet es dadurch an, daß es blos bei conjuges primi matrimonii von allg. Güterg. spricht. Vgl. auch unten das Nördlinger und Bopfinger Recht.

68) Dem Verfasser der angef. Materialien ist kein Fall bekannt, in welchem allg. Güterg. hier verabredet worden wäre.

sichern, der aber in den Händen des conjux binubus bis an seinen Tod bleibt [69].

7. Die Fürstenthümer Hohenlohe (Oehringen, Ingelfingen, Langenburg, Kirchberg, Bartenstein, Waldenburg, Jaxtberg) und die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen im O.A. Gaildorf [70]. Hier galt ein ausführliches unter dem 15 Juni 1737 publicirtes Landrecht [71], bei dessen Lücken „die Kaiserlichen und gemeinen Rechte" gelten sollten. Das Landrecht zerfällt in VI Theile: I. von Ehesachen (auch über ehel. Güterrecht und Einkindschaften); II. von Vormundschaften; III. von den Obligationen (hier von den wichtigsten Verträgen, auch von Losungen oder „Abtrieb", von Erblehengütern, Verpfändungen, Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen und von Waiderechten); IV. vom letzten Willen, V. von Erbschaften, wenn kein letzter Wille vorhanden; VI. von allerhand Processibus (auch Gantprozeß).

Was das eheliche Güterrecht betrifft: so setzt dieses Landrecht, falls keine Verträge geschlossen werden, „nach altem Herkommen" allgemeine Gütergemeinschaft fest, aber nur wenn Kinder in der Ehe gezeugt werden, oder die Gatten über Jahr

69) Gewöhnlich wird dafür vom conjux binubus aus seinem Vermögen dem zweiten Gatten ein „Oransatz" ausgesetzt. Vgl. auch das Limpurg. R. Not. 51. — In der ersten Zeit d. Württ. Erwerbungen wurde in den Oettingenschen Besitzungen durch den Einfluß d. Württ. Stadtschreiber die Errungenschaftsgesellsch. allgemein; seit 14 Jahren aber wird die allg. Gütergemeinsch. mit Ausnahme der Stadt Neresheim, sehr häufig paciscirt. Besonders soll der gemeine Mann das bei der Errungenschaftsgesellsch. nothwendige Eingreifen in seine ökonomischen Verhältnisse und das umständliche Beschreiben seines Vermögens, „sogar des Löffels in der Schublade" ꝛc. für einen Eingriff in seine Freiheit, und nicht selten für e. Staatsfinanzmaaßregel halten.

70) Ein Fürst von Hohenlohe-Bartenstein erwarb diese Herrschaft und führte in derselben im Jahr 1775 das Hohenl. Landrecht ein.

71) „Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht mit denen benöthigten Marginalien und Registern versehen." Oehringen 1738 (219 SS. ohne Eingang, Inh. Anzeige u. Regist.) Fol. Dieses L.R. soll auch in den ritterschaftl. Besitzungen der H. v. Stetten (Memminger Beschrbg. v. Württ. S. 805) gegolten haben. Eine kurze syst. Darstellung des gesammten Hohenlohischen Rechts gibt Weber in der Not. 3 angef. Schrift B. II S. 187—312.

und Tag ohne Kinder in der Ehe leben [72]. Das ganze Vermögen der Gatten ist gemeinschaftlich („so daß ihr Beider ein Gut ist“), aber in der Art, daß „der Ehemann nach dem alten Herkommen der Grafschaft darinnen zu zwei Dritteln, die Ehefrau zu einem Drittel sitzet“ [73]. Die Schulden, seyen sie während oder vor der Ehe gemacht worden, wenn sie nur im letzteren Falle vor dem feierlichen Verlöbniß angezeigt wurden, werden aus dem gemeinen Gute bestritten [74]. Stirbt ein Gatte 1. bei bekinderter Ehe: so bekommt der Ueberlebende blos seinen vorhin angeführten Theil am gemeinschaftlichen Vermögen (der Mann ⅔, die Frau ⅓); das Uebrige erben die Kinder [75], jedoch so, daß der überlebende Gatte es in Besitz und Nutznießung behält bis an seinen Tod oder bis zur zweiten Ehe [76]. Außerdem bekommt noch der Gatte als Voraus das Ehebett, seine Kleider und seinen Geschmuck [77]. 2. Sind keine Kinder aus der Ehe vorhanden: so soll die Abtheilung zunächst nach den bestehenden Ortsstatuten und Gewohnheitsrechten gemacht werden, welche dem überlebenden Gatten bald das ganze Vermögen, bald — je nachdem es die Frau oder der Mann ist — ⅓ oder ⅔, bald mit, bald ohne Voraus zuschieden [78]. Sind aber solche Lokalrechte nicht be-

---

72) Hohenl. Landr. Th. I Tit. 4 §. 1. Th. V Tit. 2.

73) D. angef. Landr. Th. I Tit. 4 §. 2. Ueber Güter, die durch Ehepakten von d. Gemeinschaft ausgenommen werden, ebendas. §. 4, 5.

74) Ebendas. Th. I Tit. 4 §. 6.

75) D. angef. Landr. Th. V Tit. 1 §. 3. Tit. 3 §. 14. Vgl. auch hiermit die Vorschläge der Commiss. bei unsrem ersten Landr. u. d. Freiburg. Stadtr. oben S. 232 Not. 5 Nr. 2.

76) D. angef. Landr. Th. I Tit 5 §. 3, 4. Tit. 6 §. 11. Th. II Tit. 1 §. 1. Th. V Tit. 3 §. 3.

77) Ebend. Th. V Tit. 2 §. 3. Das Ehebett wird v. d. Part. Rechten des neuen Geb. häufig z. Voraus gerechnet; vgl. N. 150, n. N. 134, 194 u. S. 755.

78) D. angef. Landr. Th. V Tit. 2 §. 1. In dem Fürstenth. Langenburg ging ein durch Ges. v. 25 Apr. 1768 bestätigtes Gewohnheitsrecht dahin, daß der überlebende Gatte das ganze Vermögen in diesem Falle bekam. Nur wenn der Verstorbene Ascendenten hinterließ, trat die im Texte angef. Bestimmung des Landr. ein. — Häufig wurde in Eheverträgen auf den Fall der kinderlosen Ehe dem überlebenden Gatten das ganze Vermögen mit Ausnahme einer an die Verwandten des Verstorbenen als „Rückfall“ zu bezahlenden Summe zugesagt. Für das Pri-

stimmt nachweisbar; so tritt nun eine Auflösung des Vermögens in seine ursprünglichen Bestandtheile ein. Es soll der überlebende Gatte „sein erweislich Eingebrachtes, auch sonsten von seinetwegen während der Ehe weiter Zugefallenes an Erb oder andern, oder dessen Werth (nach seiner Wahl) aus dem gemeinen Vermögen hinwegnehmen", ebenso auch als Voraus das Ehebett, seine Kleider und Geschmuck. Das Beibringen des Verstorbenen, oder was ihm durch Erbschaft oder sonst während der Ehe besonders zufiel, ingleichen die gesammte Errungenschaft werden in zwei Hälften getheilt, von denen die Eine dem überlebenden Gatten, die Andere den Verwandten des Verstorbenen zufällt [79].

8. Das Fürstenthum Ellwangen. Mehrere ausführliche Gesetze Desselben sind schon S. 693 angeführt worden. Diesen ist hier noch nachzutragen: eine Prozeßordnung v. 24 März 1737 [80], eine Testamentsordnung v. 8 Oct. 1732 [81] und eine Polizeiordnung v. 7 Aug. 1747 [82]. Ueber die ehelichen Güterverhältnisse enthalten die mir bekannten

vatrecht wichtige Stadtrechte hatten namentlich noch Ingelfingen, Künzelsau und Niedernhall.

79) D. angef. Landr. Th. V Tit. 2 §. 1, 3. D. allg. Gütergemeinschaft wird, jedoch nicht genau nach den Bestimmungen des Hohenl. Landr., durch Eheverträge meistentheils noch festgehalten in den Bezirken des O. A. Gerabronn und der vormaligen Amtsgerichte Bartenstein und Niederstetten, zum großen Theile auch noch in den Bezirken des O.A. Oehringen, nur zum geringeren Theile noch in den Hohenl. Besitzungen des O.A. Künzelsau und des vormaligen Amtsgerichts Pfedelbach, beinahe gar nicht mehr in den Hohenl. Besitzungen des O.A. Mergentheim.

80) Zu unterscheiden von der S. 693 angef. UntergerichtsO. Sie erschien im Drucke unter dem Titel: „Fürstl. Ellwangische Prozeßordnung. Ellw. 1737 (34 SS.) 4. Sie sucht sich ganz an das gemeine Recht anzuschließen (führt sogar als Gläubiger in der II Klasse an: „der Fiskus in bonis primipili auf Teutsch eines Proviantcommissärs"), belegt oft ihre Bestimmungen durch Stellen aus dem Corpus juris und aus Carpzov, Mynsinger rc. und enthält namentlich Ausführliches über Absonderungsrechte und über die Ordnung der Gläubiger.

81) Ordnung, Wonach sich in Testament und andern letzten Willenssachen die Unterthanen des Fürstl. Stüffts Ellw. auf dem Land vors Künfftig zu achten haben. Ellw. 1732 (6. SS.) 4.

82) Fürstl. Ellwangen'sche erneuerte und verbesserte Polizeiordn. Ellw. 1747 (46 SS. in 78 §§.) 4. Für d. Privatr. ist sie von wenig Bedeutung.

Ellwang. Gesetze nichts Genaueres. Nach den Berichten der Beamten soll allgemeine Gütergemeinschaft geherrscht haben [83].

9. Herrschaft Neuravensburg im O.A. Wangen [84]. Sie gehörte früher dem Abt von St. Gallen. Es galt in ihr zuletzt ein Statut, das ein Abt von St. Gallen im Jahr 1789 ihr gegeben hatte [85]. Dasselbe handelt von Bauerlehen, Leibeigenschaftslasten, Besteurung, Besetzung der Gerichte und Berufungen (bis Art. 56), dann „von Contracten" (Art. 57—69) [86], „von Anstands- und Zugrecht" (A. 70—78) [87], von Eheverlöbnissen (A. 79—83), von Vormundschaften (A. 84—104), vom Erbrecht (A. 105—117), und schließt mit „Polizeisatzungen". Bei der Intestaterbfolge bestätigt es das „gemeine bürgerliche Recht". Vom Güterrecht der Ehegatten schweigt es. Nach den Berichten der Beamten soll in der Herrschaft allgemeine Gütergemeinschaft gegolten haben [88].

---

83) Nach einigen Berichten soll es blos in Folge von Verträgen gewöhnlich gewesen seyn. Allein die Gant.O., welche der Frau für ihr noch vorhandenes Einbringen ein Absonderungsrecht, für die Dos ein Vorzugsrecht in der II Klasse und für das Paraphernalgut ein gesetzliches Pfandrecht einräumt, gibt diese Rechte ausdrücklich blos im Falle bedungener Ehen, d. h. wohl, wenn durch Eheverträge ein getrenntes Vermögensverhältniß bedungen wurde. Hieraus dürfte folgen, daß gerade im Falle unverdingter Ehen allgemeine Gütergemeinschaft gegolten habe. — Auch jetzt noch soll sie in dem ehemal. Fürstenthum gewöhnlich durch Eheverträge festgehalten werden.

84) Memminger Beschrbg. v. Württ. 3 Ausg. S. 751.

85) „Satz- und Ordnungen der hochfürstl. St. Gallischen unmittelb. Reichsherrsch. Neuravensburg 1789. Handschr. — Das Original, unterzeichnet: „Beda Fürst und Abt", ist auf dem K. Staatsarchiv. Es enthält auf 73 Seiten 185 Artikel.

86) Alle Verträge von 10 Gulden oder mehr Werth sollen obrigkeitlich errichtet werden! eben so alle Cessionen. Ueberhaupt geht das Statut, an dem sehr wenig zu rühmen ist, wie so viele solcher Statute, von einer merkwürdigen Bevormundung der Unterthanen aus.

87) Sogar bei Veräußerung von Holz, Heu, Stroh und Dung sollen die Unterthanen gegen Auswärtige ein Losungsrecht haben. Vgl. oben S. 316 bei Not. 23.

88) Und auch jetzt noch gewöhnlich bedungen werden.

## II. Bezirke ehemaliger Reichsstädte.

Die Reichsstädte, welche unter Württ. Herrschaft kamen, hatten wohl ohne Ausnahme einzelne Statute [89], welche sie früh in kurzen Grundzügen aufzuschreiben anfingen, besonders um die Hauptpunkte ihrer Verfassung festzuhalten, durch jährliches Verlesen an den Schwörtagen den Bürgern und der Gemeinde einzuprägen und von diesen stets wieder sanctioniren zu lassen. Spätere Erweiterungen der Statute und Zusätze zu denselben wurden dem Alten beigefügt, und so entstanden bei ihnen unter verschiedenen Namen (Stadtrecht, Statutenbuch, oder nach dem Einbande rothes Buch 2c.) Rechtsbücher, welche meist blos in chronologischer Ordnung die zu verschiedenen Zeiten beschlossenen einzelnen Statute enthalten (so z. B. bei Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Ravensburg, Rotweil 2c). Daraus erklärt sich auch, daß diese Statutenbücher gewöhnlich mit öffentlichen (Verfassungs- und Bürgerrechts-) Verhältnissen beginnen, und nur allmählig auf Privatrechtliches eingehen, und hier gerade meist auf die Gegenstände, über welche sich auch die geschriebenen Rechte der altwürtt. Städte (S. 195, 196 und S. 67) verbreiten. Erst später, meist erst vom XVI. Jahrhundert an, kamen dann noch einzelne ausführlichere Gesetze über wichtigere Gegenstände, größere Revisionen und Erläuterungen älterer Statute, und in manchen Reichsstädten, z. B. Ulm und Heilbronn, eigentliche, zu einem größeren Ganzen verarbeitete, Gesetzbücher hinzu. In dem ehelichen Güterrecht stimmen die älteren Rechte dieser Städte häufig ganz mit unsren vorlandrechtlichen Gebräuchen überein. Viele änderten später dieses Recht (so Ulm, Eßlingen, Hall, Reutlingen) [90], und kamen dabei zum Theile wieder mit dem späteren Württ. Recht, dem Landrecht, überein (z. B. Eßlingen); in den Meisten

---

89) Nur von Aalen, Leutkirch und Buchhorn kenne ich solche Statute nicht.

90) Fester beim alten Recht blieb es in den Dörfern, welche alte Dorfrechte hatten. S. unt. Not. 252 ff.

aber bestand ein anderes, als unser landrechtliches Güterverhältniß.

Die hier näher zu berührenden reichsstädtischen Gebiete mit privatrechtlichen geschriebenen Particularrechten, durch welche bei ihnen die Anwendung des gemeinen Rechtes beschränkt wurde, sind [91]:

1. Die Stadt Ulm mit ihrem großen Gebiete in den Oberämtern Ulm, Geißlingen (mit Einschluß der Stadt Geißlingen) und Blaubeuren [92]. Ulm hatte sehr ausführliche geschriebene Particularrechte, deren Umfang der Württ. Gesetzgebung beinahe gleichkam. Von den strafrechtlichen, privatrechtlichen und prozessualischen Normen, welche theils in seinem Stadtrechte v. 1296 [93] und in seinem im J. 1345 angelegten und in der vorhin angegebenen Weise fortgeführten Stadtbuche, dem s. g. rothen Buche [94], enthalten waren, theils sich sonst durch Gewohnheit bildeten, fing es im XVI. Jahrhundert an, Revisionen zu entwerfen, aus welchen sehr ausführliche Statute hervorgingen. Das wichtigste dieser Statute — unsrem Landrechte zu vergleichen — war: „Der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen", ein Statut, das in V Theilen sich über eine Reihe der wichtigsten Lehren des Privatrechts verbreitete [95]. Dasselbe wurde, zum Theile auf den Grund älteren Rechts, im J. 1579 verfaßt und bekannt gemacht, hierauf unter d. 22 Nov. 1615 revidirt und geändert [96]. Die zweite und letzte Revision, in welcher in den ersten 3 Theilen nur

91) In Beziehung auf die Anordnung vgl. Not. 11a

92) S. Memminger Beschrbg. v. Württ. S. 740, ff. 769, 771 u. Desselb. Beschrbg. des O.A. Ulm. S. 4 ff. und des O.A. Blaubeuren. S. 6.

93) Abgedr. in Ca. Jäger Ulms Verfassung ꝛc. im Mittelalter ꝛc. Heilb. 1831. S. 729—34 (38 artt.). Vgl. Dens. S. 144, 166—81. Ulm erhielt im J. 1274 Eßlinger Stadtrecht, bildete aber dasselbe eigenthümlich aus.

94) Jäger a. a. O. S. 238 ff., welcher auch namentlich S. 243—339 viel Interessantes aus dem rothen Buche mittheilt.

95) Nähmlich Th. I eheliches Güterrecht; Th. II Vormundschaftsrecht; Th. III letzte Willen; Th. IV Pfand- und Prioritätsrecht; Th. V Gantproceß.

96) „Der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen, wie es in der

sehr Weniges, mehr zur Verdeutlichung, zugesetzt, im vierten Theile aber die Titel über Unterpfänder und Ordnung der Gläubiger wesentlich geändert und im fünften Theile auch Manches umgearbeitet und weggelassen wurde, erschien im J. 1683 [97].

Außerdem hatte Ulm unter Anderem und neben einzelnen Rathsverordnungen noch eine ausführliche Ehe- und Ehe-Gerichtsordnung, eine Bauordnung, eine Polizeiordnung, und eine Prozeßordnung [98].

---

Stadt vnd derselben Herrschaft vnd Oberkeit 1. Bei den vnverdingten vnd verdingten Heurathen (hier werden auf d. Titel die V Theile des Statuts angeführt) . . . gehalten werden solle. Wie die in Anno 1579 außgangen vnd publiciert. Jetzt abermals von newem ersehen etlichen Orten geändert" ꝛc. Ulm MDCXVI (116 SS.) Fol. Ein wörtlicher seitengleicher Abdruck erschien Ulm 1663 Fol.

97) „Der Statt Ulm Gesatz und Ordnungen, wie es u. s. w. (s. Not. 96.) Wiederum von Newem revidirt, vermehrt und publicirt Anno 1683. Ulm 1683 (89 SS.) Fol. Die Aenderungen in dieser Revission stützen sich auf 2 Verordd. über Concursrecht v. 29 Nov. 1636 und 22 Nov. 1667, welche in einem besonderen „Appendix" später zur Ausgabe von 1663 gedruckt wurden. Ueber das Ulmer Concursrecht vgl. auch Joh. Casp. Frick D. (praes. W. A. Schoepff) sist. diff. nonnull. juris. comm. et statutarii Ulmens. in processu concurs. creditor. Tub. 1736 4.

98) Die erste Ulmer Eheordnung kenne ich nicht, die zweite wurde unter dem 9 Mai 1600 publicirt (Ordnung e. Erbarn Raths d. Statt Ulm in Ehesachen ꝛc. Wiederumb v. Newem reformirt" ꝛc. Ulm 1600 Fol.); ein neuer Abdruck dieser Revission erschien 1663 mit etwas verändertem Titel („Gesatz und Ordnung in Ehesachen ꝛc. Wiederumb von Newem aufgelegt, Ulm 1663"); am Schlusse desselben aber steht als Publicationszeit der 22 Jan. 1617. Es scheint daher auch schon im Jahr 1617 ein neuer Abdruck erschienen zu seyn. Die dritte und neueste Eheordnung, in welcher die zweite nur wenig geändert ist, erschien 1683: „E. Ehrsamen Raths d. Statt Ulm Gesatz und Ordnung in Ehesachen und was massen hinführo darinnen gerichtlich procedirt . . . werden soll, Ulm 1683" (35 SS.) Fol.

Die erste Bauordnung kenne ich nicht; die zweite wurde unter d. 22 Jan. 1612 publicirt („E. Erb. Raths d. Statt Ulm von Newem Reformirte vnd verbesserte Bawordnung. Ulm MDCXII". 35 SS. Fol.) Die dritte und neueste Bauordnung erschien Ulm 1683 (37 SS.) Fol., enthält aber sehr wenige Aenderungen.

Die erste Polizeyordnung ist von 1640, die zweite („Erneuerte

Ueber das eheliche Güter- und Erbrecht enthielt das Ulmer Statutarrecht schon im XV. Jahrhundert ausführliche geschriebene Bestimmungen. Nach diesen scheint Theilrecht in der oben S. 212 angeführten Weise gegolten zu haben, nur daß der überlebende Gatte einen Voraus (der Mann Harnisch, Kleider und Ehebett, die Frau Kleinodien, Gewand und Gebinde, das zu ihrem Leib gehört und das Ehebett) erhielt [99]. Dieses Güterrecht wurde aber später wesentlich geändert durch ein Statut von 1531 [100], und bei diesem Statut blieb es im Ganzen bis zur neueren Zeit. Denn es wurde wörtlich in die oben angeführten Gesatz und Ordnungen aufgenommen [101], und erhielt in den Letzteren nur einige wenige Zusätze.

Das Ulmer eheliche Güterrecht wird bei uns gewöhnlich

---

Stadt-Ulmische Land-Polizei") von 1721, ein ausführliches Polizeistrafgesetz (80 SS. Fol.), in welchem alle Polizeivergehen mit ihren Strafen in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden. Ueber die Ulmer Criminalordnung (1571, 1616 und 1683) gehört das Nähere nicht hieher.

Die erste ausführlichere Prozeßordnung ist von 1629 (Ordnung von Gerichten und gerichtlichen Prozessen; Ulm MDCXXIX 120 SS. Fol. in 39 Titt.). Am Schluß ist „die alte Ordnung des Untergerichts" angehängt. Eine zweite, wenig geänderte ProzeßO. (in 40 Titt.) erschien 1683; 103 SS. Fol. Später kam noch hinzu: Ordnung v. Revision der Akten 2c. Ulm 1780; 20 SS. Fol. Auch eine Schäferei- und Schaafwaydordnung (Ulm 1767, in 27 §§.) eine Wildererordnung 2c. hatte Ulm. Die Revisionen der angef. Ordn. von 1683 haben zusammen e. Generalregist. „Allg. Register üb. die Samptlich von Neuem revidirte Ulmische Statuta". 1683, Fol. Eine kurze syst. jedoch nicht gründliche Darstellung des Ulmischen Privatrechts gibt Weber Die Provinzialrechte im Königr. Baiern 2c. B. IV S. 515—572.

99) Besonders nach e. Statut von 1423. Jäger a. a. O. S. 332 ff.

100) „E. Ers. Raths d. Statt Vlm, Gesatz vnnd Ordnung, So er Anno MD vnd XXXI, Alls das allt Statut, der anfalligen Gütter halben, cassiert vnd auffgesezt worden, in heuratssachen, nit allein in der Statt, sonnder auch in seinen Herrschaften vnd Oberkeiten fürgenommen vnd wiederumb ernewert, Anno MDLXI". Am Schlusse steht: Mittwoch nach Sonntag Jubilate MDXXXI, ernewert nach Jacobi MDLXI". Vgl. auch Not. 165, 166.

101) Der Tit. II—VII und der Anfang des Tit. IX §. 1. des ersten Theiles der Gesatz und Ordnungen 2c. sind wörtlich das angef. Statut von 1531.

durch „allgemeine Gütergemeinschaft" bezeichnet [102]. Allein mit Unrecht. Zwar stellen die angeführten Gesatz und Ordnungen von 1683 und ihre früheren Recensionen, wenn keine Eheverträge geschlossen wurden („unverdingte Heurathen"), den Grundsatz auf, daß alle Schulden der Ehegatten, seyen sie vor oder während der Ehe gemacht worden, durchaus von dem gesammten Vermögen der Eheleute bezahlt werden müssen [103], wobei jedoch die Frau dieselbe Befugniß hat, welche das alte Herrenberger Recht (oben S. 202) den Frauen einräumte [104].

---

102) Auch v. Hufnagel a. d. N. 3 angef. Orte und v. Weber in der Not. 98 a. E. angef. Schrift S. 526 ff.; dagegen mit Recht nicht in der Tabelle im Entwurf e. Ges. üb. d. ehel. Gütergemeinsch. Sttg. 1840 zu S. 64.

103) Anders war es bei verdingten Heurathen; bei diesen haftet das Vermögen der Frau nicht unbedingt für die Schulden, außer bei Frauen der Kauf- und Handwerksleute und der städtischen Vermögensverwalter. Den Ulmischen Bauern aber, welche überhaupt von der Stadt mit vieler Willkühr behandelt wurden (Jäger a. a. O. S. 340 ff.), wurde hauptsächlich aus diesem Grunde nach Observanz und späteren Rescripten, namentlich v. 26 Febr. 1771, nicht gestattet, durch Ehepakten das gesetzliche Güterrecht abzuändern!

104) Die angef. Gesatz und Ordnungen von 1683 Th. I Tit. 9 §. 1. Die Frau soll das Recht haben, vor dem Rath zu erscheinen, „und die „Schlüssel, wie von Alters herkommen, zu überantworten, und sich also „aller ihres Ehemannes, und mit demselben auch ihrer eigenen Haab „und Güter, zu entäußern und denen Glaubigern heimzuschlagen, auch „von ihres Manns und ihren eigenen Gütern, bei ihren deßwe„gen erstatteten Pflichten, mehrers nicht, dann wie Sie die Gürtel „beschleußt (d. h. wohl blos: ihre gewöhnlichen Kleider, vgl. auch Marcus Tob. Neubronner Spec. differentiar. juris civ. Rom. & Statutarii Ulmensis Jenae 1680 4. p. 32 sq.), hinnehmen". Es war dies, wie aus dem Angef. erhellt, ein Ueberbleibsel des alten Rechts. Auch das reine Theilrecht, das früher in Ulm galt, und ebenso das reine Verfangenschaftsrecht (ob S. 199 ff., 208 ff.) stützten sich nicht auf allg. Gütergem. Es wurde nur durch die eheliche Vormundschaft des Mannes und sein ausgedehntes Verwaltungsrecht das gesammte Vermögen beider Gatten wie ein Gut in seinen Händen vereinigt, und der Umstand, daß bei kinderloser Ehe d. gesammte Vermögen dem Ueberlebenden blieb, daß bei bekinderter Ehe auch das Gut des überlebenden Gatten in die zu theilende Masse fiel, und daß die Schulden von dem vereinigten Vermögen bezahlt wurden, führte später dahin, den Einfluß des bloßen Mundium des Mannes zu übersehen und das Verhältniß durch

Allein das Statut geht nicht blos bei Auflösung der Ehe, sondern auch während der Ehe entschieden von einer völligen Trennung des Vermögens aus. Das Ganze verwaltet zwar der Mann; der Frau aber gehört und bleibt im Eigenthum ihr Beibringen und was sie während der Ehe erbt (dies bildet ihr Sondergut; vgl. oben S. 214 Not. 60); die Errungenschaft wird als zum Vermögen des Mannes gehörig behandelt; sie bildet mit seinem Beibringen und dem, was er während der Ehe erbte, sein Sondergut und er verfügt darüber unter Lebenden ganz unbeschränkt [105]. Hieraus erklärt es sich auch, daß blos die Frau einen Voraus im eng. Sinne (ob. S. 247) bekommt, nicht der Mann. Bei dem Tode eines Ehegatten erbt der Ueberlebende, wenn die Ehe kinderlos war, „des Verstorbenen Haab und Gut“ [106]. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden: so hat der Ueberlebende Verwaltung und

---

eine allgemeine Gütergemeinschaft zu erklären, so daß in den Orten, in welchen jene alte Rechte sich erhielten, sie allmählig durch Gewohnheitsrecht als Verhältniß einer allg. Gütergemeinschaft behandelt wurden. S. z. B. Not. 216, 241, 252. Vgl. auch Eichhorn Deutsch. Privatr., §. 298 ff.. So wird sich namentlich die Entstehung der allg. Gütergemeinsch. meist in den neuwürtt. Orten erklären. In anderen Orten aber griff die Gesetzgebung, bes. im XVI Jahrhundert, entgegengesetzt ein. Sie faßte das Verhältniß im Ganzen richtiger auf, und hielt das getrennte Güterverhältniß fest, wie z. B. Ulm und Ravensburg, oder führte blos eine theilweise Gemeinschaft ein, wie Eßlingen, Heilbronn, Hall.

105) Die angef. Gesatz und Ordnungen v. 1683 Th. I Tit. 20 §. 3, 4. Vergl. auch ebend. Th. I. Tit. 2. Tit. 3, Tit. 4 §. 4 und 5, Tit. 5 §. 1. Eben deßhalb wurden auch nach Ulmer Gewohnheit die sämmtlichen Schulden zunächst aus dem Vermögen des Mannes bezahlt, und erst, wenn dieses nicht reichte, griff man das Vermögen der Frau an. — Zur Veräußerung der zum Sondergute der Frau gehörigen Liegenschaften ist gerichtliche Zustimmung der Frau und ihres Vogts nöthig. Ebendas. Th. I Tit. 20. §. 1. — Unklar und ungenau über die Errungenschaft ist **Neubronner** l. c. p. 68 ff. auch **Weber** a. a. O.

106) Wenn der Verstorbene nicht testirte; doch kann derselbe blos über sein während der Ehe ererbtes Gut testiren. D. angef. Gesatz 2c. Th. I Tit. 2. Vgl. auch Th. I Tit. 4 §. 5. Tit. 5 §. 4. Hatte der Verstorbene Gatte in zweiter Ehe gelebt, und aus erster Ehe Kinder beigebracht: so wird, wenn die zweite Ehe kinderlos war, nach dem unt. bei Not. 111 und 113 angeführten Grundsätzen getheilt.

Nutznießung des gesammten Nachlasses, so lange er im Wittwenstuhle sitzt. Sein Sondergut bleibt in seinem vollen Eigenthum [107]. Allein das Vermögen des Verstorbenen darf er nicht mindern; es ist den Kindern gleichsam verfangen [108]. Ist der Ueberlebende der Mann: so muß er das Vermögen der Frau (ihr Beibringen und während der Ehe Ererbtes) den Kinder versichern lassen; ist es die Frau: so bekommt sie mit den Kindern Pfleger [109].

Schreitet der überlebende Gatte bei Kindern aus der ersten Ehe zu einer zweiten Ehe, und zwar a. der Mann: so ändert dieses in seinen Güterverhältnissen nichts, da er vom Vermögen der Frau überhaupt nichts erbte (Not. 113). Nur bekommen seine Kinder Pfleger; er behält aber die Verwaltung und Nutznießung ihres Mutterguts und verfügt unter Lebenden frei über sein „zugebracht, ererbt, gewunnen und errungen „Gut" [110]. Stirbt er in der zweiten Ehe: so bekommen als Voraus die Kinder erster Ehe ihr mütterliches Gut, die zweite Frau ihre Kleider, Kleinodien ꝛc. was davon zu ihrem Leibe gehört und das Ehebett mit Zugehör (Voraus im e. S.), ferner ihr Beibringen und was sie während der Ehe ererbte. Als Nachlaß des Mannes bleibt dann noch übrig, was er in die Ehe brachte, in der Ehe ererbte, und die gesammte Errungenschaft und dieses erben mit einander nach Köpfen die Wittwe und die Kinder erster und die zweiter Ehe [111]. Wenn dagegen

107) Also, wenn der Mann der Ueberlebende ist, auch die ganze Errungenschaft; die angef. Gesatz und Ordnungen Th. I Tit. 4 §. 1.

108) Die angef. Gesatz ꝛc. Th. I Tit. 3.

109) Deßhalb hatte sie nichts zu versichern. Die angef. Gesatz ꝛc. Th. I Tit. 3, Th. II Tit. 5 §. 1. Neubronner l. c. p. 63.

110) Die angef. Gesatz ꝛc. Th. I Tit. 4 §. 1. M. T. Neubronner Fasc. differentiar. jur. civ. Rom. et statutarii Ulmens. Heid. 1782 4. p. 9 sq. Durch ein Senatsdecret v. 13 Jan. 1766 (besonders durch den Druck publicirt) wurde bestimmt, daß der conjux binubus auf keinerlei Art weder durch Geschenke noch Vermächtnisse, noch erbsweise wider die gleichen Kindstheile weder dem andern Ehegatten, noch einem der Kinder erster oder zweiter Ehe, Mehreres zu verschaffen befugt sey, außer es würde in den bei Eingehung der 2ten Ehe zu errichtenden Ehepakten offen geschehen.

111) Die angef. Gesatz ꝛc. Th. I Tit. 4 §. 4, 5. — Wenn die Gatten

b. die Frau zur zweiten Ehe schreitet; so kommt es nun zwischen ihr und ihren Kindern zu einer förmlichen **Abtheilung**, bei der sie, wie die Kinder, ihren Erbtheil erhält, jedoch mit einem Voraus, weil die Errungenschaft zum Vermögen des verstorbenen Mannes gehört. Sie bekommt nämlich (außer ihrem Sondergute) als Voraus im engeren Sinne ihre Kleider, Kleinodien &c. und das Ehebett; alles Uebrige bildet die Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes (also dessen Beibringen, das von ihm in der Ehe Ererbte, und die gesammte Errungenschaft), und dieses theilt sie mit ihren Kindern nach Köpfen. Die Erbtheile der Kinder bleiben aber im Nießbrauch der Mutter und ihres zweiten Mannes mit der Verpflichtung, die Kinder zu erziehen und auszustatten; auch muß der Stiefvater für ihre Güter und für das Zubringen der Frau Versicherung leisten [112]. Bei ihrem Tode zieht ihr zweiter Mann als Eigenthum sein Beibringen, was er in der Ehe erbte und die gesammte Errungenschaft an sich, und dabei theilt er den Nachlaß der Frau (ihr Beibringen und was sie in der Ehe erbte) mit den Kindern erster und zweiter Ehe nach Köpfen [113].

---

gar nichs in die Ehe brachten, und beim Tode des Einen das Vermögen blos in Errungenschaft besteht: so wird von derselben der 5te Theil gleichsam als der Frau gehörig betrachtet. Schreitet daher nach ihrem Tode der Mann zur zweiten Ehe: so hat er von der Errungenschaft seinen Kindern den 5ten Theil zu versichern, den die Kinder nach seinem Tode gleichsam als mütterliche Erbschaft bekommen; sie sollen desselben „als eines mütterlichen Anfalls hebig und gewertig seyn". Die angeff. Gesatz &c. v. 1683 Th. I Tit 6 §. 1.

112) Die angeff. Gesatz &c. Th. I Tit. 5 §. 1, 2. In dem in der Not. 111 angef. Falle, wenn blos Errungenschaft vorhanden ist, bekommt die Frau von derselben als „Voraus" den 5ten Theil und das Uebrige theilt sie als Erbin mit den Kindern nach Köpfen. D. a. Gesatz Th. I Tit. 6 §. 2.

113) Die angeff. Gesatz Th. I Tit. 5 §. 3, 4. Leben also Mann und Frau in erster bekinderter Ehe: so erbt er von seiner Frau gar nichts (Not. 110, 111); er zieht blos die Errungenschaft als sein Eigenthum an sich; lebte er aber mit einer Frau, welche aus früherer Ehe Kinder beibrachte, in zweiter, sey es bekinderter oder kinderloser, Ehe: so erbte er auch noch vom Vermögen der Frau einen Kopftheil! — Stirbt während der zweiten Ehe ein Kind erster Ehe: so wird es von seinen Geschwistern und seinen Parens zu gleichen Theilen beerbt. Die angeff. Gesatz &c.

2. Die Stadt Ravensburg mit ihrem Gebiete[114]. Sie hatte einzelne, für das Privatrecht wichtige, geschriebene Statute[115], besonders: „Statuta, Satz und Ordnung“ v. J. 1441, ein Statut, welches über eheliches Güterrecht, Intestaterbrecht, und letzte Willen sich ausführlich verbreitet; ferner „Neu Ordnung und Sätz der Beschluß, Haft und des Gantens halb“ v. J. 1591[116] eine Executions- und PrioritätsO., welche später durch einzelne Rathsbeschlüsse noch Zusätze und Modificationen erhielt[117], und eine Stadtgerichtsordnung vom 3 Aug. 1618[118].

Das Ravensburger eheliche Güter- und Erbrecht stimmt in Vielem mit dem Ulmer überein[119]. Wie nach Ulmer Recht, so bleibt auch nach Ravensburger Recht das Vermögen beider Gatten durchaus getrennt[120]. Zum Sondergute eines

---

Th. I Tit. 7 §. 1, 2. — In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Ulm wird in unsren Zeiten öfters allgemeine Gütergemeinschaft durch Eheverträge festgesetzt, meist in der in Not. 4 angegebenen Weise, also ein ganz anderes Verhältniß, als dasjenige ist, von welchem das Ulmer Particularrecht ausging. In den Städten Ulm und Geißlingen herrscht jetzt die Württ. Errungenschaftsgesellschaft.

114) Ueber das Gebiet der Stadt s. Memminger Beschreibung des O.A. Ravensburg S. 129.

115) Sie sind in einem im Ravensburger Archive befindlichen Statutenbuche gesammelt.

116) Von beiden, den Statuten von 1441 und von 1591 gibt (nicht Auszüge, wie Reyscher W. Privatr. §. 50 Not. 1 sagt, sondern) einen Abdruck Joh. Geo. Eben Vers. einer Gesch. d. Stadt Ravensb. B. II (1835) S. 50—72 und S. 73—85. Nur scheinen Ebens Abdrücke nicht ganz correkt zu seyn; auch änderte er die Orthographie.

117) Besonders gehört hieher ein Rathsbeschl. v. 18 Jul. 1721, bei Eben a. a. O. S. 87 ff.

118) Abgedr. bei Eben a. a. O. S. 90—96. Sie ist eine Revision einer älteren St.G.O.

119) Ravensburg hatte im Jahr 1286 das Recht von Ueberlingen, im J. 1299 das Recht von Ulm erhalten. Vgl. auch Memminger a. a. O. S. 121, 125.

120) Zwar sagen die Statuten v. 1441 Nr. 2: „Wo ein Ehemann und eine Ehefrau sich zusammen ehelich verheurathen, also Leib an Leib, Haab und Gut, gegenwärtig und künftig, ohne einig Geding für- und ausnehmen, sich zusammen vermischen“ rc. Allein daß durch diese, bei einer kinderlosen Ehe, in welcher der überlebende Gatte Alles erbt, gebrauchte Ausdrücke eine eigentliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht bezeichnet

jeden Gatten gehört, was er in die Ehe gebracht, „und sonst „auf seiner Seiten ererbt und in ander Weg überkommen und „erobert hat“ [121]. Die Errungenschaft gehört, wie nach Ulmer Recht, ausschließlich dem Manne [122]. Dafür setzte er gewöhnlich von seinem Vermögen der Frau außer der Morgengabe noch eine „Widerlegung“ aus, welche ihr bei seinem Tode zufiel [123]. Die Schulden blieben getheilt; die Frau haftet für die Schulden des Mannes nur, wenn sie sich ausdrücklich für dieselben verbindlich machte, oder sie mit ihm zu offenem Kram und Markt saß, oder offene Gastwirthschaft hielt [124]. Die Verwaltung des gesammten Vermögens gebührt dem Manne; ohne seine Zustimmung darf die Frau von dem Ihrigen nichts Namhaftes veräußern; dagegen hat auch er bei Veräußerung ihres Zubringens ihre Zustimmung nöthig [125].

Stirbt ein Gatte: so bekommt der Ueberlebende bei kinderloser Ehe, wie nach Ulmer Recht, das gesammte Vermögen mit Ausschluß aller Verwandten des Verstorbenen [126]. War die Ehe bekindert: so erben die Kinder den Verstorbenen; die überlebende Frau zieht ihr Sondergut und die Morgengabe als Eigenthum an sich, das Sondergut des Mannes und die Errungenschaft erben die Kinder; ist der Mann der überlebende Theil: so zieht er sein Beigebrachtes, Erworbenes und die Errungenschaft an sich; den Nachlaß der Frau erben die Kinder. Am Erbtheil der Kinder hat aber der Ueberlebende den Beisitz bis zur zweiten Ehe [127].

---

werden soll, ergibt sich aus dem übrigen Inhalt des Statuts. Vgl. auch Not. 104.

121) Statuta v. 1441 Nr. 1 bei Eben S. 51. Vgl. auch ob. S. 278 Not. 43.

122) In den Statuta von 1441 ist dies nicht ausdrücklich gesagt, aber aus denselben zu schließen, vgl. Not. 127. Ganz klar gesagt ist es in einem (ungedruckten) Statut vom 7 Sept. 1718, welches ausspricht „daß die Errungen- und Gewonnenschaft dem Manne und dessen Kindern zugehörig seyn, und also ihm und dessen Kindern zugetheilt werden soll“.

123) Vgl. Statuta v. 1441 bei Eben S. 51 ff. S. 56.

124) Statuta v. 1441 bei Eben S. 51, 54, 55 und Rathsbeschluß v. 27 März 1716 bei Eben S. 86.

125) Statuta v. 1441 bei Eben S. 56.

126) Statuta v. 1441 bei Eben S. 51, 52.

127) Vgl. Statuta v. 1441 b. Eben S. 51 mit S. 55, 57, 58 und

3. Die Stadt Eßlingen mit ihrem Gebiete [128]. Eßlingen hatte ein geschriebenes, auf die S. 749 bezeichnete Weise allmählig entstandenes, Stadtrecht. Der Codex, aus dem ich es kenne, scheint im XIV Jahrhundert begonnen und bis in die zweite Hälfte des XV fortgesetzt worden zu seyn[129]. An seine Stelle traten in der zweiten Hälfte des XVI Jahrhunderts, als die Stadtverfassung sich wesentlich änderte, revidirte Statuten, welche zum Zwecke des jährlichen Verlesens mehrmals besonders bearbeitet wurden, und im Privatrechtlichen mehr nur die Grundzüge des Geltenden andeuteten und die weitere Ausführung einzelnen Ordnungen überließen [130].

---

den angef. Rathsbeschluß v. 1718. Dem zweiten Gatten darf der conjux binubus nicht mehr zuwenden, als der Erbtheil des wenigst bedachten Kindes erster Ehe am conjux binubus beträgt. Statuta v. 1441 b. Eben S. 55. 56. Stirbt ein Kind erster Ehe, so wird es von seinen vollb. Geschwistern und dem Parens beerbt. Allein der Parens bekommt an dem auf ihn fallenden Kopftheil, wenn und weil er zur zweiten Ehe schritt, blos den Nießbrauch („die Abnutzung"); der Theil fällt nach des Parens Tode an die vollb. Geschwister des verst. Kindes und nur wenn diese sämmtlich vor ihm sterben, hat er freies Eigenthum daran. Statut von 1441 bei Eben S. 60 ff.

128) Mettingen und einige Weiler um Eßlingen, ferner Möhringen und Baihingen im jetzigen AmtsO.A. Stuttgart.

129) Es ist eine Handschrift, Quart auf Pergament, von 13 nicht numerirten Blättern, und beginnt: „Wir Burgermeistern vnd Ratt vnd die Burger gemainlich reich vnd arm der statt Esselingen . . . thun kundt aller mangklichen, Das Wir . . . die hienach geschrieben Satzungen gemacht vnd damit geordnet haben, das die alle Jar, so ain Burgermeister erwelet wirdt, offentlich verkundt vnd von vns allen zu haltten geschworn werden", und enthält Genaueres über Stadtverfassung namentlich Regimentsordnungen aus verschiedenen Zeiten (vgl. K. Pfaff Gesch. d. Reichsst. Eßlingen. Eßl. 1840 S. 94—103) und einiges Wenige über ehel. Güterrecht, Concursrecht (allen Gläubigern sollen vorgehen die Hauszinsforderung und dann die Forderungen der Stadt vgl. oben S. 86), Execution in Pfänder (der Schuldner soll die „Losung" am verkauften Gute 8 Tage lang haben vgl. oben S. 572), über Sachbeschädigungen, Gültgüter, Friedbruch und Baurecht.

130) Die neueste Hauptrevision ist von J. 1723: „Löblicher Reichsstadt Eßlingen Statuta und Rechten" 78 SS. Fol. Handschr. Diese Statuten enthalten namentlich Einiges über Insinuation von Ver-

Zu den Letzteren gehörten besonders mehrere Gantordnungen [130a], die „Ordnung und Satzung" von 1532 [131] und das „Stadt- Erb- oder Verfangenschaftsrecht", welches, auf alten Gewohnheiten beruhend [132], im Jahr 1626 in einer Revision ausführlich erläutert wurde [133].

Dieses alte Eßlinger Erb- und eheliche Güterrecht stimmte mit einem Theile unsrer vorlandrechtlichen Gebräuche sehr überein. Es galt nach demselben Verfangenschaftsrecht, im Wesentlichen wie in den Grafschaften Urach, Tübingen ꝛc., in manchen Fällen aber ein Theilrecht wie in der ursprünglichen Grafschaft Württemberg. Bei kinderloser Ehe erbte der Ueberlebende das gesammte Vermögen des Verstorbenen [134]; bei bekinderte Ehe bekam der überlebende

äußerungsverträgen (ähnlich wie unser I Landr. S. 304), über Losungen (es soll keine andere als die Zins- und die anbedingte Losung bei liegenden Gütern statt haben), über Zinsgüter ꝛc. Näheres über diese Statuten s. bei Pfaff a. a. O. S. 522—535.

130 a) Die erste v. J. 1428 (Pfaff a. a. O. S. 116) wurde im J. 1590 einer Revision unterworfen; ihr folgten neue Revisionen v. 13 Mai 1602, v. J. 1633, 1725, 1730. Ueber den Inhalt dieser Letzteren s. Pfaff a. a. O. S. 562 ff.

131) Die S. 692 Not. 25 angef. Zuchtordnung von 1722 ist die Revision einer Ordnung, welche am 14 Jan. 1532 bekannt gemacht und unter dem Titel: „Ordnung vnnd Satzung ains Ersamen Raths des hayligen Reichs Stat Esselinngen, welcher massen alle ergerliche vnd sündtliche Laster angeben vnd gestraft werden sollen. Anno MDXXXII. Fürgenommen" gedruckt wurde. Diese Ordnung handelt von Polizei- und Criminalverbrechen, berührt aber auch Privatrechtliches, indem sie sich ausführlich über die Vertheilung des Vermögens bei Ehescheidungen und über Eingehung der Verlöbnisse und Ehen verbreitet. Die Revision von 1722 wiederholt größtentheils wörtlich den Inhalt der Ordnung von 1532.

132) In der Revision von 1626 wird es das „uralte Verfangenschaftsrecht" genannt und wirklich geht auch das Wenige, was der Not. 129 angef. Codex über ehel. Güterrecht enthält, von demselben Rechte aus.

133) Die Mittheilung dieser Revision und der in der Not. 129, 130 angef. Urkunden verdanke ich dem Herrn Stadtschultheiß Weinland von Eßlingen. Das alte Eßlinger Erbrecht stellt auch dar: Jerem. Godelmann Diss. qua jura Essling. civili et canonico communique imp. juri conferuntur. Arg. 1701 (78 pp.) 4.

134) Nur wenn der Verstorbene verfangenes, noch in der Nutznießung eines Ascendenten stehendes, Gut hatte, erbte hieran der Ueberlebende

Gatte als „Voraus“ alle seine Kleider, Gesteuch, Geband, Kleinodien und was zu seinem Leib gehörig und das Ehebett, und der Mann noch sein Geschoß, seinen Harnisch und was zu seiner Wehr gehörig; den Kindern sind sämmtliche, auch die vom überlebenden Gatten herrührende, liegende Güter und was diesen gleichstehet [135], „zu rechtem Eigenthum verfangen“ [136]; auch werden der ganze Hausrath, Lein- und Bettgewand und des Verstorbenen Kleider zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern nach Köpfen getheilt und die Theile der Kinder gehören dann ebenfalls zur Verfangenschaft. Alles Uebrige wird zur fahrenden Habe gezählt [137]; der überlebende Gatte bekommt es ins freie Eigenthum und kann darüber frei verfügen. Von den Schulden, die während der Ehe gemacht wurden, muß er „die laufenden Handwerks- und Kaufmannsschulden“ bezahlen [138]. Die Verfangenschaft der Kinder, über welche ein Inventar aufzunehmen ist, behält der Gatte in Verwaltung und Nutznießung, auch wenn er zur zweiten Ehe schreitet [138a]; sie gilt aber den Kindern „für väterlich und mütterlich Erbgut“ und es tritt daher ganz das ein, was oben S. 206 in dieser Hinsicht gesagt ist. In zwei Fällen jedoch ist der „Erbfall nicht nach dem Verfangenschafts- son-

---

blos die Hälfte und auch diese nur, wenn er das Ende der Nutznießung erlebte.

135) Nämlich ewige Gülten, bei welchen weder dem Gültherrn die Aufkündigung noch dem Gültmann die Ablosung gebührt und ausstehende Schulden und Zieler von verkauften liegenden Gütern; vgl. S. 203 Not. 23.

136) Vgl. ob. S. 204 Not. 28.

137) „Wie das Namen hat, nichts ausgenommen, es rühre und komme von dem verstorbenen oder noch lebenden Ehegemecht her“. Namentlich wird hierher gezählt: Baarschaft, Silbergeschirr, gemeine laufende Schulden, welche nicht von verkauften liegenden Gütern herrühren, verfallene und betagte Zins, ablössige Renten und Gülten, Roß, Vieh, Wagen und alles Andere „so getrieben oder getragen werden mag.“ Vgl. Schwabenspiegel Cap. 268.

138) Godelmann l. c. pag. 23 sq.

138a) Er kann sie aber auch hier bei ehehafter Noth mit Zustimmung des Raths veräußern. Vgl. ob. S. 206 Not. 34. Stirbt ein Kind, so wird es von den vollbürtigen Geschwistern, den verstorbener Geschwister Kindern (unter Berufung auf gemeines Recht) und vom Parens beerbt.

dern nach dem Theilrecht zu berechnen", nämlich a. wenn das Vermögen beinahe blos aus Fahrniß besteht, oder b. wenn der überlebende Gatte innerhalb eines Jahrs vom Tode seines Gatten an auf den Genuß der Verfangenschaft verzichtet. Hier wird dann das gesammte vorhandene Vermögen, mit Ausnahme des oben angeführten Vorauses, der dem Gatten bleibt, unter die Kinder und den Gatten nach Köpfen getheilt, so daß die Kinder dadurch wieder für väterlich und mütterlich Erbe abgefunden gelten [139]. Im Letzteren Falle hat der Vater den Kindern ihre Theile sogleich herauszugeben, so daß sie sofort aus denselben zu ernähren sind, im Falle von a. dagegen behält er sie bis zum Abschluß einer zweiten Ehe in der Nutznießung.

Dieses Recht galt bis in den Anfang des XVIII Jahrhunderts. Allein es scheint bei den Bürgern immer weniger Anklang gefunden zu haben, so daß sie gewöhnlich Eheverträge schlossen und auf das benachbarte Württ. Landrecht heiratheten [140]. Dies veranlaßte endlich eine Aenderung der Gesetzgebung. Es wurde nach vorgängiger Berathung mit der Tübinger Juristen-Fakultät [141] das Erbrecht von 1712 erlassen (S. 692), und dieses schloß sich großentheils an das Württ. Recht an. Das eheliche Güterverhältniß war nun eine Errungenschaftsgesellschaft [142]. Jeder Gatte behält im ausschließlichen Eigenthum Alles, was er „erweislich in die Ehe gebracht, und in derselben ererbt, auch was ihm verschafft, ihm wahrhaftig allein und nicht wegen des andern Ehegatten

139) Vgl. ob. S. 212 Not. 50.

140) Godelmann l. c. p. 10.

141) Die Fakultät stellte ein ausführliches Gutachten unter dem 16. Jul. 1712.

142) Hoffmann in seinem Handbuche des Eherechts, der überhaupt bei der Darstellung der Güterrechtsverhältnisse oft sehr ungenau ist, vermischt S. 464 und 465 auf eine merkwürdige Weise das neue Eßlinger Erbrecht von 1712 mit dem alten Verfangenschaftsrechte, indem er theilweise aus Godelmann schöpft, ohne zu bedenken, daß dieser seine Diss. zu einer Zeit schrieb, in welcher das alte Recht galt, und der ganze Inhalt dieser Diss. durch das Erbrecht von 1712 unpraktisch wurde!

geschenkt oder sonsten zugefallen“[143]. An der Errungenschaft[144], ebenso aber auch an ehelicher Einbuß und an Gesellschaftsschulden[145], trifft jeden Gatten die Hälfte. Schulden, welche ein Gatte beibrachte oder während der Ehe nicht zu ehelichen Zwecken[146] machte, hat derselbe zunächst aus dem Seinigen zu tragen. Wenn jedoch beim Tode eines Gatten dessen Vermögen mit solchen „einseitigen Schulden“ überschuldet ist, und der andere Gatte nicht innerhalb drei Wochen auf die Errungenschaft verzichtet: so muß der Letztere auch mit seinem Vermögen jene einseitigen Schulden decken[147].

Stirbt ein Gatte: so erbt bei kinderloser Ehe der Ueberlebende das gesammte Vermögen des Verstorbenen[148]; nur muß er den Ascendenten desselben 1/8 des Nachlasses anstatt eines Pflichttheils abgeben[149]. War die Ehe bekindert: so zieht der überlebende Gatte sein Sondergut an sich und die halbe Errungenschaft, und bekommt noch als Voraus ein Ehren- und gemeines Kleid und das Ehebett[150]; das Son-

143) Erbrecht v. 1712, Tit. IV §. 1. Vgl. ob. S. 278, 429.

144) Erbrecht v. 1712, Tit. II §. 2, 3, 8.

145) Die Gesellschaftsschulden werden bezeichnet durch: „welche sowohl zu gemeiner Haushaltung, Nothdurft und Nutzung gemacht, und welche von gemeinschaftlichen ehelichen Beschwerden herrühren und nicht vermeidet werden können“, und dies wird dann durch eine Reihe von Beispielen erläutert. Erbrecht von 1712 Tit. III §. 8. Diese Schulden und die Einbuß sind zunächst aus der Errungenschaft, und soweit diese nicht reicht, aus dem Vermögen jedes Gatten zu gleichen Theilen zu bestreiten. Erbr. v. 1712. Tit. III §. 8—10, Tit. II §. 8.

146) „Was weder zur Verbesserung noch Erhaltung der ehelichen Gemeinschaft gereicht“, wie Bürgschaften, einseitige Schenkungen, Schulden aus Verbrechen, soweit das dadurch Erworbene nicht in die gemeine Haushaltung verwendet wurde 2c. Erb. v. 1712, Tit. III §. 1—7, §. 11.

147) Der Verzicht auf die Errungenschaft hat aber nicht zur Folge, daß (worauf die Tüb. Jurist. Fac. im Hinblick auf das Württ. Recht angetragen hatte) der Verzichtende von seinem Theile an den Gesellschaftsschulden frei wird, sondern blos, daß er nun für die einseitigen Schulden des Verstorbenen nicht aushülfsweise haftet, dabei aber seinen Antheil an der Errungenschaft und sein Erbrecht verliert. Erbr. v. 1712, Tit. II §. 3—7.

148) Auch das hinterfällige, oder wie das Eßlinger Erbrecht es nennt, das verfangene Gut desselben. Erbr. v. 1712, Tit. IX §. 2.

149) Erbr. v. 1712, Tit. IX §. 3, 4.

150) Erbr. v. 1712, Tit. IV §. 2. Nach dem älteren Rechte war der

dergut des Verstorbenen und dessen Errungenschaft theilt er dann mit den Kindern so, daß er bei einem Kind 1/3, bei 2 Kindern 1/4, bei 3 oder mehr Kindern einen Kopftheil bekommt [151]. An den Erbtheilen der Kinder („verfangene Güter“) hat er die lebenslängliche Nutznießung mit der Verbindlichkeit, sie von denselben auszustatten [152].

4. Weilderstadt. Die Statuten der Stadt (ob S. 692) konnte ich nicht zur Hand bekommen [153]. Bei den Ehen galt Errungenschaftsgesellschaft, ähnlich wie in Eßlingen [154], doch mit einigen Abweichungen. So soll es Gewohnheitsrecht gewesen seyn, daß die Frau blos mit ihrem wirklich beigebrachten Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftete, nicht aber mit ihrem hinterfälligen Vermögen und dem während der Ehe erworbenen Sondergut. Bei kinderloser Ehe erbte der überlebende Gatte das Vermögen des Verstorbenen, jedoch mit Ausnahme des hinterfälligen Guts desselben [155]. Bei bekinderter Ehe erbten die Kinder allein; der überlebende Gatte hatte blos die lebenslängliche Nutznießung an dem Erbe der Kinder [156].

5. Die Stadt Heilbronn mit ihrem Gebiete [157]. Das ausführliche Heilbronner Statutenbuch von 1541, das mit Beirath von Zasius (ob. S. 233) verfaßt wurde und bis

---

Voraus ausgedehnter (wie unser landrechtlicher): allein das Erbrecht von 1712 beschränkte ihn „zu Verhütung eigennütziger und vortheilhafter Haushaltung“. Bei der Ehescheidung aber wurde der alte Voraus (Kleider und was zu seinem Leib, Stand und Hanthierung gehört) für den unschuldigen Gatten beibehalten. Zuchtordnung v. 1722, Tit. VIII §. 5. Vgl. Ordnung von 1532 Fol. 12 b.

151) Erbr. v. 1712, Tit. V §. 3—6. Will der Gatte testiren: so besteht der Pflichttheil des Mannes in dem dritten, der der Frau in dem vierten Theile der Intestatportion. Erbr. v. 1712, Tit. IX §. 6—8.

152) Erbr. v. 1712, Tit. VII §. 1—6.

153) Die Notizen über Weilderstadt nahm ich aus den in Not. 3 angef. Berichten.

154) Weilderstadt erhielt im J. 1434 Eßlinger Erbrecht.

155) Vgl. Not. 148. Ein Drittheil davon ist sein Pflichttheil.

156) Stirbt ein Kind: so wird es von seinen Geschwistern mit Ausschluß des Parens beerbt.

157) Die Dörfer Böckingen, Franckenbach, Neckargartach und Flein.

zur Mediatisirung der Stadt galt, ist schon oben S. 691 näher angegeben [157a]. — Das eheliche Güterverhältniß und Erbrecht bestimmte sich nach diesem Statut und einigen erläuternden und ergänzenden Rathsdeclarationen. Gewöhnlich wird jenes Güterverhältniß durch „allgemeine Gütergemeinschaft“ bezeichnet [158]. Es ist dies aber durchaus unrichtig. Das Heilbronner Statutenbuch geht entschieden von einer Errungenschaftsgesellschaft aus und unterscheidet während und bei Auflösung der Ehe die Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten ganz auf die Weise, wie unser zweites Landrecht. Jeder Gatte behält in seinem Eigenthum sein Beibringen und was er während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt; die Errungenschaft allein ist gemeinschaftliches Gut [159]. Der Mann hat die Verwaltung des Ganzen; vom unbeweglichen Sondergute der Frau aber darf er nichts ohne deren Zustimmung veräußern. Die Schulden sind nur dann gemeinschaftlich, wenn sie während der Ehe entweder von den Gatten „mit besampter Handt“ oder von Jedem zu der Güter Nutzen oder zu seiner rechtlichen und ehrbaren Noth-

157 a) Ueber ältere Heilbronner Statute aus dem XV Jahrhundert, die in der S. 749 beschriebenen Weise entstanden, s. Ca. Jäger Gesch. der Stadt Heilbronn rc. B. I. 1828. S. 251 ff. 292 ff.

158) Sowohl in den Not. 3 angef. Berichten als in der dort angef. Uebersicht von Hufnagel, mit Recht aber nicht in der Tabelle im Entwurf e. Ges. über ehel. Gütergemeinsch. Sttg. 1840 zu S. 64; nur ist der dort angef. Grund nicht entscheidend und im Widerspruche mit der Classification von Hohenlohe. Vgl. Not. 3.

159) Das Sondergut der Gatten und die Errungenschaft werden im Heilb. Statutenbuche Th. III Tit. 7 (wie in unserem II Landr; vgl. ob. S. 278) auf folgende Weise bestimmt; „Was zwey Ebegemecht durch jr Geschicklicheyt, Fleyß vnd arbeyt oder handtierung mit gesampter Hand, oder jr eins in steender Ehe mit ein ander gewunnen vnd errungen hetten, oder was jnen gemenigklich zugefallen, es were liegends oder farends, in was weyß solchs were, das soll errungen vnd gewunnen sein vnd haysen; doch wo einem Man oder Weyb ein erbfall auß Testament oder sunst anfallen, oder jme allein etwas verschafft vbergeben oder geschenkt würde, das soll nit als gewunnen gemein, sunder dem zustendig sein, dem es allein angefallen vnd zugeaygnet worden“. Vgl. auch Ebendas. Tit. 8, 9, 10.

durft gemacht wurden [160]. War die Ehe kinderlos und wurde sie durch den Tod eines Gatten nach Ablauf des ersten Jahres [161] getrennt: so zieht der überlebende Gatte sein oben bezeichnetes Sondergut an sich, behält die ganze Errungenschaft, und bekommt vom Sondergute des Verstorbenen alle Fahrniß ins Eigenthum. An den zum Sondergute des Verstorbenen gehörigen Liegenschaften aber und den denselben hierin gleichgestellten Sachen [162] erhält er blos den „Beisitz"; sie sind den Verwandten des Verstorbenen oder dessen Testamentserben verfangen („wiederfällige Güter", auch Rückfallsgut, Rückfallserbschaft genannt), und fallen an diese nach dem Tode des überlebenden Gatten [163]. — Bei bekinderter Ehe behält der überlebende Gatte das ganze Vermögen in Genuß und Verwaltung [164]; Theilung tritt erst ein, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will. Er zieht dann sein Sondergut an sich, bekommt einen Voraus im engeren Sinne (Kleider, Kleinodien und was sonst zu seinem Leibe gehört), und von der Errungenschaft, je nachdem der Mann oder die Frau der überlebende Theil ist, 1/3 oder 1/5 Die Verlassenschaft des Verstorbenen bilden die übrigen Theile der Errungenschaft und sein Sondergut;

---

160) Diese Socialschulden sind zunächst zu zahlen aus der vorhandenen Baarschaft und Fahrniß, dann aus den zur Errungenschaft gehörigen Liegenschaften und zuletzt zu gleichen Theilen aus dem unbeweglichen Sondergute jedes Gatten; Statutenb. Th. III Tit. 22. Vgl. Tit 14, Tit. 10 §. 2. Dabei ist zu beachten, daß es jedem Gatten frei stand, seiner Baarschaft bei der Illation die Rechte der Liegenschaft zu verschaffen f. Not. 162.

161) Wurde sie schon im ersten Jahre getrennt: so trat eine andere Theilung ein. Stat.B. Th. III Tit. 2.

162) Den Liegenschaften wurden hier gleichgestellt versicherte Capitalien, Gültbriefe, Waarenlager und andere verkäufliche Vorräthe der Gewerbsleute. Die Berechnung geschah aber immer nach der Zeit der Illation, so daß bei Veräußerungen das Surrogat an die Stelle des Veräußerten trat. Auch die Baarschaft wurde wie Liegenschaft behandelt, wenn der Gatte erklärte, daß sie statt Liegenschaften oder zur Verwendung auf Liegenschaften, Handel oder Gülten gegeben werde. Stat.B. Th. III. Tit. 4, 15.

163) Der überlebende Gatte darf dieses Gut nur „bei ehehafter Noth" veräußern. Stat.B. Th. III Tit. 5.

164) Stat.B. Th. III Tit. 8.

diese theilt der Ueberlebende mit den Kindern zu gleichen Theilen; an den Kindstheilen behält er aber den Beisitz, bis die Kinder einen besondern Haushalt beginnen [165]. Stirbt er in der zweiten Ehe, so ist zu unterscheiden: war es der Mann: so zieht die überlebende zweite Frau blos ihr Sondergut und den Voraus im engeren Sinne als Eigenthum an sich, nicht aber einen Theil der Errungenschaft. Vielmehr muß sie das Sondergut des Verstorbenen und die gesammte Errungenschaft als Erbin mit den Kindern erster und zweiter Ehe nach Köpfen theilen [166]. Starb aber die Frau in ihrer zweiten Ehe: so zieht der Mann außer seinem Sondergut und Voraus im e. S. noch den dritten Theil der Errungenschaft an sich, und theilt das Uebrige als Nachlaß der Verstorbenen zu gleichen Theilen mit den Kindern [167].

6. Die Stadt Hall mit ihrem bedeutenden Gebiete im jetzigen Oberamte Hall [168] und im Oberamt Crailsheim. Die Statuten von Hall sind schon oben S. 692 angeführt wor-

165) Stat.B. Th. III Tit. 9, 10, 22. Haben die Ehegatten kein Sondergut, so daß blos Errungenschaft vorhanden ist: so muß der Mann, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, von dieser Errungenschaft den Kindern erster Ehe 1/3 oder 1/2 je nach der Kinderzahl versichern, damit dessen die Kinder nach seinem Tode „als eines mütterlichen Anfalls hebich und gewertig seyn". Die Mutter dagegen muß den Kindern in einem solchen Falle 2/3 und 3/4 einschreiben. Stat.B. Th. III Tit. 11. Vgl. das Ulmer Statut v. 1683 ob. Not. 111, dessen Bestimmung schon im Ulmer Statut v. 1531 (Not. 100) enthalten war, und aus welchem die Verfasser des Heilb. Statuts wohl geschöpft haben. S. die folg. Note.

166) „In Eychel weyß gleych, als manich mundt, als manich pfundt". Stat.B. Th. III Tit. 9 §. 3, 4. Diese Stelle scheint aus dem Ulmer Statut von 1531 beinahe wörtlich copirt.

167) In der betreffenden Stelle des Stat.B. (Th. III Tit. 10 §. 3, 4) ist hier über d. Errungenschaft gar nichts gesagt; sie wurde später durch eine Rathsdeclarat. v. Donnerstag nach Georgii 1547 (Ms. in einer, meinem Exemplar des Stat.B. angehängten Samml. dieser Declaratt.) auf die im Texte angegebene Weise authentisch ausgelegt.

168) Das ganze Oberamt Hall besteht aus ehemaligen reichsstädtischen Orten mit Ausnahme von Steinbach, Hessenthal (theilweise) und Düngenthal, welche zum Stift Comburg, und Hausen, welches zur Probstei Ellwangen gehörte.

den [169]. Vom ehelichen Güter- und Erbrecht handelt ein Statut von 1498 „Wie Mann vnd Weib, wann sie ohne geding ihres Heuraths zusammenkommen vnd ohne ehel. Leibserben von einander sterben, einander erben sollen [170]", ferner ein Statut von 1516 „Wie die Kinder von zweyen oder mehr Banden geboren ihren Eltern succediren und dieselben erben sollen", gewöhnlich (auch in späteren Statuten) durch „Neues Stadtrecht" bezeichnet [171], und endlich eine Erläuterung des letzteren Statuts, s. g. „Erläuterung des neuen Stadtrechts", welche, wie auch das Statut von 1516 (nur noch ausführlicher), das eheliche Güterrecht zum Gegenstande hat [172].

In früherer Zeit galt in Hall ganz das S. 199 ff. beschriebene reine Verfangenschaftsrecht der Grafschaften Urach, Tübingen und Calw. Allein durch das neue Stadtrecht v. 1516 wurde es aufgehoben, hauptsächlich, „weil dadurch manches Kind erster Ehe reich, die Kinder aus zweiter und dritter Ehe aber blutarm werden können". An die Stelle des alten Rechtes trat eine Errungenschaftsgemeinschaft, bei

---

169) Beizufügen ist ihnen noch eine Concursordnung unter dem Titel: „Des Heyl. Röm. Reichsstatt Schwäb. Hall, Reformation, Ernewerung vnnd Erclärung, alter wolhergebrachter Stattrechten, Gebrauch, Satzung und Ordnungen, die verbottne wücherliche Conträct, außgetrettne, fallierende, oder sunst verdorbne Schuldner, derselben verlassen Haab vnd Güter, auch die Gerechtigkeit vnd Vorgang der Glaubiger, vnnd Schuldforderer belangendt." MDLXXIII (14 SS. Fol.). Eine Revision dieser Ordnung erschien unter dem 14 Jun. 1713 „Erneuerte Reformationsordnung ꝛc." Hall 1713 (42 SS.) 8.

170) Dasselbe wurde von Maximilian I unter dem 31 Dez. 1498 bestätigt. Die Bestätigungsurkunde (Confirmation des alten Stadtrechtens und Herkommens ꝛc.), welche auch den Inhalt des Statuts gibt, ist abgedruckt bei J.J. Moser Reichsstättisches Handb. B. I S. 829—831.

171) Abgedruckt in der oben S. 692 angef. Diss. von Helfferich p. 24—26. Es wurde von Max I unter dem 26 Oct. 1516 bestätigt. Die Urkunde, welche auch den Inhalt des Statuts kurz angibt, ist abgedr. bei Moser a. a. O. S. 836, 837.

172) Das Statut scheint in der ersten Hälfte des XVI Jahrhunderts erschienen zu seyn. Ich kenne davon blos eine Abschrift in dem ob. S. 692 Not. 23 angef. Statutenbuche S. 65—80, welche aber kein Datum hat. Auch sonst finde ich nirgends das Jahr der Erläuterung angeführt.

der aber manche Gedanken des alten Rechts noch festgehalten wurden. Zwar soll auch in Hall nach der gewöhnlichen Angabe[173] allgemeine Gütergemeinschaft gegolten haben. Allein die angeführten Statute unterscheiden auch während der Ehe ein Sondergut eines jeden Gatten, rechnen dazu das Beibringen desselben, was dafür erkauft wurde, und was ein Gatte in der Ehe von Andern geschenkt oder von Todes wegen erhielt, und weisen dem Manne an der Errungenschaft 2, der Frau 1 Drittheil zu[174]. Dabei gewährt die Erläuterung des neuen Stadtrechts der Frau beim Gante des Mannes die gemeinrechtlichen Vorrechte wegen ihres Heirathsguts, wenn sie nicht mit dem Manne ein offenes Gewerbe trieb, oder an seinem Vermögenszerfall Schuld hatte. Zwar hebt die ReformationsO. (Not. 169) bei unverdingten Ehen diese Vorzugsrechte auf, und begründet dies auf eine Weise, bei der sie von allgemeiner Gütergemeinschaft auszugehen scheint[175]. Allein die gleiche Beschreibungsweise kommt auch in Statuten vor, welche entschieden keine allg. Gütergemeinschaft haben (Not. 104) und auch jene Ordnung ändert im Uebrigen an den Bestimmungen der früheren Statute nichts ab. Diese gehen mit einigen durch spätere Gewohnheiten eingeführten Modificationen im Wesentlichen dahin: War die Ehe kinderlos: so „erbt" der überlebende Gatte das ge-

---

173) Z. B. in den Not. 3 angef. Berichten, und d. dort angef. Uebers. v. Hufnagel; auch in dem Entwurf e. Ges. üb. d. ehel. G.Gemeinsch. Sttg. 1840, in der Tabelle zu S. 64.

174) Die Erläuterung des neuen Stadtrechts sagt von der Zeit der Ehe, daß „von solchen errungenen und gewonnenen Gütern dem Manne zwei Theil, dem Weib ein Theil gehörig seyn solle".

175) Sie hebt für den Fall ungedingter Heirathen, welche sie beinahe ganz so beschreibt, wie das Ravensburger Statut (Not. 120), und für den Fall, wenn die Frau sich mit dem Manne ordnungsmäßig für die Schulden verschrieben hat und auf ihre Freiheiten verzichtete, die Vorzugs- und Pfandrechte der Frau wegen ihres Zugebrachten beim Gante des Mannes auf und bestimmt, daß die Frau in solchen Fällen „von allen ihr und ihres Ehewirths hinterlassenen und vorhandenen Haab und Gütern lediglich, wie sie der Gürtel begreift, abgewiesen" werden solle. Vgl. Not. 104; auch Not. 120.

sammte Vermögen des Verstorbenen[176]. Stirbt ein Gatte bei bekinderter Ehe: so fallen den Kindern alle Liegenschaften des Verstorbenen, also auch an den Errungensch.Liegenschaften der Theil des Verstorbenen[177], in das Eigenthum zu; es ist dies „der Kinder Verfangenschaft“ [178]; der überlebende Gatte zieht sein oben beschriebenes Sondergut und von der Errungenschaft, so weit sie in Liegenschaften besteht, $^2/_3$ (der Mann) oder $^1/_3$ (die Frau) an sich, und bekommt die gesammte Fahrniß [179]. Allein dieses Recht auf die Fahrniß wurde so sehr beschränkt, daß die Fahrniß, welche er bekam, beinahe blos im Hausrathe bestand. Denn den Liegenschaften (später gewöhnlich Hauptvermögen genannt) wurden durch die Erläuterung des neuen Stadtrechts auch noch Kaufmannswaaren und alle Vorräthe, womit Gewerbe getrieben wird, ferner Handwerkszeug und was von Frucht und Wein über einen Jahrshausbrauch vorhanden ist, und gemeines Vieh gleichstellt, und nach späterer Observanz auch alle Forderungen, baares Geld, Silbergeschirr, Schiff und Geschirr, Holzvorräthe und größere Sammlungen von Büchern, Gemählden, Naturalien und dergl. in die gleiche Kategorie gesetzt. Auch soll das Gewohnheitsrecht noch den Söhnen beim Tode des Vaters das Heergewedde (seine Schatzgelder [179a], Pretiosen, Kleider, Weißzeug, Waffen, Sattel und Zeug und den Kirchenstuhl), den Töchtern beim Tode der Mutter die Gerade (ihre Schatzgelder, Geschmuck und Putzsachen, Kleider, Weißzeug und Kirchenstuhl) zugewiesen haben [180]. Die Schulden, „welche

---

176) Statut von 1498 und Erläuterung des neuen Stadtrechts.

177) D. h. $^2/_3$ oder $^1/_3$, je nachdem der Vater oder die Mutter starb; s. Stadtrecht v. 1516, und noch genauer die Erläut. des neuen Stadtr.

178) Also nicht, wie nach früherem Verfangenschaftsr., auch die Liegenschaften des überlebenden Gatten. Stadtr. v. 1516 und Erläuterung des neuen Stadtrechts.

179) Stadtrecht von 1516 und Erläuterung des neuen Stadtr. Vgl. Not. 180.

179a) Soferne sie in Ehepfändern bestehen und von ihm besonders aufbewahrt wurden.

180) Sind keine Söhne da, so bekommen die Töchter die Heergewedde, sind keine Töchter da, die Söhne die Gerade. — Ist kein Hauptvermögen,

die Eheleute während der Ehe mit einander gemacht" haben, werden, wenn sie s. g. Currentschulden d. h. nicht „Zinsgeld oder wegen eines Kaufmannshandels gemacht" sind, zunächst aus der Fahrniß gedeckt; die anderen [181] (und auch die Currentschulden, wenn die Fahrniß nicht reicht) sind „von der Kinder und des letzt lebenden Gatten liegenden Gütern zugleich" zu zahlen [182], wobei aber der Gatte für das verhaftet bleibt, wozu das Vermögen der Kinder nicht reicht. An der Verfangenschaft der Kinder behält der Gatte bis an seinen Tod den Beisitz, muß sie aber aus derselben ausstatten [183].

Schreitet der überlebende Gatte bei Kindern aus früherer Ehe zur zweiten Ehe: so mußte nach späteren Vorschriften die Ehe eine verdingte werden [184]. Es mußten den Kindern Vormünder bestellt, ihre verfangenen Güter aufgezeichnet [185], Ehepakten errichtet, in diesen die Güterverhältnisse be-

---

sondern blos Fahrniß vorhanden: so bekommen nach dem Stadtrecht v. 1516 die Kinder nichts. Allein nach der Erläut. d. neuen Stadtr. soll in einem solchen Falle den Kindern die Hälfte der Fahrniß verfangen seyn. Später als der Begriff des Hauptvermögens durch Gewohnheitsrecht so sehr erweitert wurde, theilte man den Kindern gewöhnlich von der Fahrniß nichts zu, außer (nach richterl. Willkühr) wenn die Fahrniß ganz besonders beträchtlich war.

181) Die aus e. Handel sind zunächst aus dem Waarenlager zu decken.

182) Erläut. d. neuen Stadtr. Später, als der Umfang der Fahrniß so sehr beschränkt wurde, sollen auch die Currentschulden zunächst aus dem zur Errungenschaft gehörigen Theile des Hauptvermögens bezahlt worden seyn.

183) Stadtr. von 1516 und Erläut. d. n. Stadtr. Errichten die Kinder einen eigenen Haushalt: so ist ihnen auch das Heergewedde und die Gerade hinauszugeben.

184) Hier haftete also das Vermögen der Frau in keinem Falle unbedingt für des Mannes Schulden, außer sie hätte in Verbindung mit ihm ein offenes Gewerbe getrieben, oder wäre durch üblen Haushalt Mitursache des Vermögenszerfalls gewesen. Vgl. Not. 124.

185) Die während des Wittwenstandes gemachte Errungenschaft gehört nach den Statuten dem Parens. Da aber erst bei seiner Wiederverheirathung inventirt wird, und man dann nicht sicher weiß, was Errungenschaft aus der Ehe oder aus dem Wittwenstande ist, so ging die Gewohnheit dahin, die gesammte Errungenschaft nach dem Stande bei der Wiederverheirathung zu 2/3 und 1/3 zu theilen.

stimmt und von den Vormündern darauf gesehen werden, daß durch die dem zweiten Gatten eingeräumten Vortheile die Kinder wider Billigkeit und wider die lex hac edictali (ob. S. 438) „nicht allzusehr“ verletzt werden[186]. Gewöhnlich setzte der conjux binubus dem zweiten Gatten für dessen Eingebrachtes eine „Gegenlage“ aus, die der Letztere beim Tode des Ersteren beziehen sollte[187], und sagte ihm noch einen Kindstheil an seinem Nachlasse zu; statt des Kindstheiles räumte auch häufig der Mann einen größeren Theil an der Errungenschaft ein. Darüber aber was in Ermanglung näherer Bestimmungen der Parthieen als gesetzliches Verhältniß bei der zweiten Ehe einzutreten habe, scheint die Ansicht der Haller Juristen sehr geschwankt zu haben[188].

186) Nach V.OO. v. 11. Mai 1646 und v. J. 1712 und einer „Instruct. an d. O. Vormünder“. Vgl. das S. 692 angef. StatutenB. S. 81 ff. 87 ff.

187) Besonders dafür, weil, wenn der zweite Gatte in kinderloser Ehe stirbt, dessen ganzes Vermögen vom binubus geerbt wird.

188) Dieß geht aus manchen Marginalien im S. 692 angef. Stat.B. hervor. Nur darüber scheint man einig gewesen zu seyn, daß, wenn bei kinderloser zweiter Ehe der zweite Gatte starb, der binubus Alles erbte. Wie aber, wenn der binubus starb? Eigentlich hätte man hier die Sache ganz nach den alten Statuten behandeln, also soweit die Eheverträge nichts änderten, dem zweiten Gatten sein Sondergut, die Fahrniß und ⅔, beziehungsweise ⅓ der Errungenschaft und den Kindern erster Ehe ihre Verfangenschaft (und mit den Kindern zweiter Ehe, wenn Solche da sind) die Liegenschaften (das Hauptvermögen) des Verstorbenen und ⅓ oder ⅔ der Errungenschaftsliegenschaften zutheilen müssen. Stadr. v. 1516. Nr. IV. So scheinen es auch **Moegling** p. 24 sq. u. **Helfferich** p. 44 ff. in den S. 692 angef. Diss. zu nehmen, welche übrigens mehr über gemeines, als über Haller Recht sich verbreiten.

Als Hall mit seinem Gebiete an Württemberg fiel, wurden durch die Mißgriffe der W. Beamten alle Ehen nach Württ. R. behandelt und sogar Abänderungen durch Eheverträge für unzuläßig erklärt. Das Volk aber befreundete sich immer mehr mit der W. Errungenschaftsgesellschaft, die allerdings dem Haller Recht vorzuziehen war, und nach den Berichten wird „beinahe nie mehr allgemeine Gütergemeinschaft (s. Not. 173) bedungen“. Die Gütergemeinschaft aber, welche da und dort noch bedungen wird, ist ein ganz anderes G.Verhältniß, als das des alten Haller Rechts.

7. Stadt Reutlingen. Die Statute derselben (ob. S. 692) verbreiten sich beinahe ausschließlich über bürger- und polizeiliche Verhältnisse, Vormundschaftsrecht, Erbrecht und eheliches Güterrecht.

Obwohl über das eheliche Güter- und Erbrecht zwei Statute, das Erbrecht von 1500 [189] (s. g. Privilegium) und ein (älteres) Statut [190], ausführliche Bestimmungen enthielten: so herrschte doch gerade hierüber in Reutlingen große Verwirrung. Beide Statute weichen ganz wesentlich von einander ab, und so kam es zunächst ganz darauf an, welches von ihnen das Jüngere war. Allein gerade darüber war Streit [191], und eben damit auch darüber, welches eheliche Gü-

189) Ob. S. 692. In der Mitte des XVIII Jahrh. wurde ein Vice-Synd. Geo. Dav. Beger beauftragt, Vorschläge zu einem revidirten Erbrecht zu machen. Er that dies in einem dicken Folianten aus d. JJ. 1756—58 (dessen Einsicht ich der Gefälligkeit des H. Stadtschulth. Camerer verdanke), in welchem er e. ausführlichen Commentar über das Erbrecht v. 1500 mit Vergleichungen mit dem gem. und Württ. Rechte und Verbesserungsvorschlägen in einer Reihe von Anhängen gibt; e. gelehrte Arbeit im Geschmacke jener Zeit mit vielen unrichtigen Blicken über das Bestehende und über das an seine Stelle zu Setzende. — Das Erbr. v. 1500 ist abgedruckt bei J. J. Moser Reichs-Stättisches Handb. Th. II S. 585—90 und nun auch in Gayler (Archidiac.) Hist. Denkwürdigkeiten d. ehemal. Reichsst. . . Reutl. rc. Reutl. 1840, 8. S. 691 ff. Gayler fügt auch einem kurzen Commentar bei, meist nach Begers angef. Arbeit und mit manchen Verstößen (z. B. S. 695), wobei aber doch in einigen Punkten der Theologe richtiger sah, als sogar Beger. Vgl. unten Not. 191, 198. Was Gayler S. 706—709 über das Reutl. Testamentserbrecht sagt, hätte ungedruckt bleiben sollen. Es ist ein irreführendes Excerpt aus Beger, das (mit Ausnahme des über öffentl. Testanden Gesagten) kein Reutl. Particularrecht, sondern lediglich gemeines Recht gibt, wie es Beger gerade aufgefaßt hatte.

190) „Von den Erbrechten ohne Testament, mit welchen gemainer St. Reutl. von Keys. vnd Kön. Majestäten rc. gnädigst befreyet" — in dem oben S. 692 angef. Stat.B. unter den „Ordnungen, Statuten vnd Gesatz, darauff man nit schwört (vgl. S. 749), aber halten soll."

191) Beger hielt lange das letztgenannte Statut für älter und verkämpfte sich dafür auch vor den Gerichten. Am Ende aber änderte er seine Ansicht und meinte, das Statut sey jünger als das Erbrecht und aus dem Ende des XVI Jahrh.; doch verwirft er den Grund von Lauterbach und Scheinemann (Not. 201), welche aus dem Umstande, daß das

terrecht denn in Reutlingen gelte, so daß noch im Jahr 1756 Beger (Not. 189) ausführlich untersuchte, ob in Reutlingen allgemeine oder besondere Gütergemeinschaft gelte[192]! Das Richtige war wohl Folgendes: daß das letztgenannte Statut viel älter als das Erbrecht von 1500 sey, kann nach dem Inhalte Beider keinem Zweifel unterworfen seyn. Das Statut enthält das frühere Reutlinger ehel. Güter- und Erbrecht und stellt für dasselbe Theilrecht mit einem Voraus auf und zwar, abgesehen vom Voraus, ganz das Theilrecht der ursprünglichen Grafschaft Württemberg (ob. S. 209 ff.). Stirbt ein Gatte in unverdingter Ehe: so soll dem Ueberlebenden „alles das Gut, so die Ehegemächt einander zugebracht und in währender Ehe mit einander errungen und gewonnen oder ererbt hätten, einig und allein eigenthümlich zustehen“[193]. War die Ehe bekindert: so bleibt der Ueberlebende im Beisitz des gesammten Guts mit der Verbindlichkeit, die Kinder zu erziehen und auszustatten. Schreitet er zur zweiten Ehe: so tritt nun Theilung ein. „Alles Gut, so zugegen ist, es sey liegends oder fahrends, gänzlich nichts davon ausgenommen, durch den Bank hinweg“[194] (s. g. Banktheilung) ist mit den Schulden (für welche auch während der Ehe das Vermögen der Frau durchaus haftete) zwischen Kindern und Gatten nach Köpfen zu theilen; nur bekommt der Letztere den zehnten Theil alles Guts und das Ehebett als Voraus. Diese Theilung gilt dann „für väterliches und mütterliches Erbgebührniß“, so daß die Kinder beim Tode des Parens, wenn er in der zweiten Ehe stirbt, nichts mehr von ihm anzusprechen haben[195].

---

Statut später befolgt wurde, auf ein jüngeres Alter desselben schloßen. Richtiger sah hierin nun Gayler a. a. O. S. 702.

192) Er entscheidet freilich auf eine sehr wunderliche Weise. Während er glaubte, daß das in der Note 190 angef. Statut das neueste, noch geltende, Recht enthalte, dessen Abschaffung er dem Magistrate rathet, behauptet er auf eine damit ganz unvereinbare Weise, es gelte Errungenschaftsgesellschaft!

193) Vgl. ob. S. 210 Not. 43.

194) Vgl. oben S. 212.

195) Vgl. ob. S. 212 Not. 50. Stirbt ein abgetheiltes Kind: so

Es galt also hiernach eines der Verhältnisse, das später als allgemeine Gütergemeinschaft aufgefaßt wurde [196].

Von ganz anderen Grundsätzen dagegen geht das spätere Erbrecht von 1500 aus [197], obwohl es sich noch theilweise an Gedanken des alten Statuts anschließt. Es läßt den Gatten bei kinderloser Ehe, wie nach dem Statut (und wie das Gleiche auch Ulm, Ravensburg, Eßlingen, Hall ebenso von ihren alten Rechten beibehielten), Alles erben; bei bekinderter Ehe behält es den Grundsatz, daß eine Theilung erst bei Eingehung einer zweiten Ehe einzutreten habe, und ebenso einen Voraus für den Gatten bei; allein es unterscheidet das Vermögen der Gatten nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, beschränkt die Theilung blos auf das Vermögen des Verstorbenen und vermindert deßhalb den Voraus des Gatten. Bei bekinderter Ehe nämlich erben der Gatte und die Kinder „das abgestorbene Ehegemächt zu gleichen Theilen"; nur bekommt hierbei der Gatte 10 Pfund als Voraus, „so oft auf seinen Theil 100 Pfund oder so viel werth fallen" [198]. Im Wittwerstande behält er ungetheilt „das ganze Erbe" in Verwaltung, und erst wenn er zur zweiten Ehe schreitet, muß er „alle Haab vnd Güter durch das abgestorben Ehegemächt verlassen, mit sammt der Mehrung und Besserung, ob die davon mitler Zeit beschehen wäre" [199], auf die an-

---

wird es von den Ascendenten mit Ausschluß der Geschwister beerbt. Vgl. ob. S. 213. Dieses wird auch im Erbrecht v. 1500 wiederholt.

196) Vgl. oben Not. 104.

197) Das Erbrecht von 1500 gibt auch Genaueres über die Intestaterbf. der Ascend. und Seitenverwandten, und sucht sich dabei ganz an das gem. Recht anzuschließen, das es aber öfters falsch auffaßt. Bei den Seitenverwandten erkennt es (aus Mißverstand des gem. Rechts, gerade wie später unser L. R. s. ob. S. 430 Not. 8) nur bis zum zehnten Grad ein Erbrecht an.

198) Der Voraus ist also viel geringer, als der des alten Statuts, und mindert sich mit der steigenden Zahl der Kinder. Wunderlich berechnete den Voraus Beger; richtiger, aber doch nicht ganz richtig, Gailer a. a. O. S. 699. — Das Ehebett ist als Voraus nicht mehr genannt. Die Praxis soll es ihm aber auch zugeschieden haben.

199) Dies bezieht sich nicht, wie Beger glaubte, auf die gesammte

gegebene Weise mit den Kindern theilen, behält jedoch den ausgemittelten Erbtheil der Kinder, so lange sie zu bevogten sind, in Genuß und Verwaltung.

Es wurde hiernach die Banktheilung, bei welcher der überlebende Gatte auch sein Vermögen zur Masse zu geben hatte, aufgehoben. Die Erbtheilung beschränkte sich nun blos auf das Vermögen des Verstorbenen. Deßhalb mußte nun auch der bei Note 195 angef. Grundsatz wegfallen. Allein was ist zum Vermögen des Verstorbenen zu rechnen? Wie geht es mit der Errungenschaft? Gehört sie den Gatten gemeinschaftlich? oder dem Manne allein? Wie ist es mit der Zahlung der Schulden zu halten? Das Erbrecht schweigt hierüber, und dies war ohne Zweifel zunächst die Veranlassung der darauf folgenden Verwirrung. Weil diese Hauptfragen zweifelhaft waren und auch die Theilrichter darüber schwankten, griff man lieber zum aufgehobenen alten Statut zurück, und behandelte das eheliche Güter- und Erbrecht nach diesem! Allein natürlich konnte dies auch nicht ohne Streit geschehen, und Andre hielten sich an das Erbrecht von 1500 und ergänzten es aus dem späteren Württ. Rechte, von dem sich immer mehr durch Verbindungen mit Württembergern und durch Einfluß Württemb. Juristen, die in Reutlingen viel gebraucht wurden, einschlich. So erklärt es sich, daß man darüber streiten konnte, ob allgemeine Gütergemeinschaft (Not. 196), oder blos Errungenschaftsgesellschaft gelte, daß [200] bis in die zweite Hälfte des XVII Jahrhunderts meist nach dem alten Statute getheilt, und deßhalb allgemeine Gütergemeinschaft angenommen wurde [201], daß man aber von da an sich mehr an das Erbrecht von 1500 hielt und in Beziehung auf Bestimmung des

---

eheliche Errungenschaft, sondern lediglich auf die Mehrung, die sich an Haab und Gütern des Verstorbenen („davon") vom Tode desselben an („mitler Zeit") ergab.

200) Das Folgende bezeugt auch Beger; nur konnte er es sich bei seinen Ansichten über das Statut nicht erklären.

201) Auch Lauterbach und Dav. Scheinemann bezeugten in einem Responsum v. 4. Sept. 1663, daß die „Observanz des Statuts unverneinlich" sey.

Vermögens der Gatten und der Theilung der Errungenschaft verfuhr, wie in Württemberg. Das Letztere wurde am Ende durchaus herrschend; man theilte blos nach dem Erbrecht von 1500 unter Annahme einer Errungenschaftsgesellschaft, bei der man jeden Gatten als Eigenthümer der Hälfte der Errungenschaft behandelte [202] und die Frau für die zum Besten der Gesellschaft gemachten Schulden zur Hälfte haftete. Beim Tode eines Gatten wurde daher, wenn der Ueberlebende zur zweiten Ehe schritt [203], demselben die halbe Errungenschaft und vom Nachlaß des Verstorbenen (die andere Hälfte der Errungenschaft dazu gerechnet) ein Kindstheil mit dem berührten Voraus zugetheilt. — Der Reutlinger Magistrat machte zweimal Versuche, das eheliche Güter- und Erbrecht durch ein neues Statut genau festzustellen, einmal am Ende des XVI Jahrhunderts [204], und dann in der Mitte des XVIII Jahrhunderts (Not. 189); allein der Plan kam nicht zur Vollziehung.

8. Stadt Isny [205]. Sie hatte ein ausführliches, auch für das Privatrecht wichtiges, Rechtsbuch vom 1 Mai 1544, welches unter dem 8 Febr. 1622 revidirt wurde [206]. Ich kenne blos eine Abschrift des erbrechtlichen Theiles dieser „Reformation" von 1622 [207]. Er gibt über das Erbrecht der Verwand-

---

202) Dies sagt Beger von seiner Zeit. Ebenso bezeugt es mir Herr Stadtschultheiß Camerer nach allen Acten, die ihm aus den Zeiten vom XVIII Jahrh. an zu Gesicht kamen.

203) Die Theilung trat erst in diesem Falle, oder wenn der Ueberlebende freiwillig abtheilen wollte, ein. Nur mußte nach dem Tod des einen Gatte ein Inventar errichtet werden. Eventualtheilungen aber waren nicht üblich. Sie lagen nicht im Gesetz. Zwar schrieb sie eine kaiserliche Commission unt. d. 9. Jul. 1744 vor. Allein die Vorschrift wurde nicht befolgt. Die Theilung selbst mußte vom J. 1632 an unter Theilnahme des Stadtschreibers und der Theilrichter geschehen.

204) Vgl. Gailer a. a. O. S. 702.

205) O.Amts Wangen. Isny war Reichsstadt, kam 1803 an den Grafen v. Quadt und 1806 unter Württ. Landeshoheit.

206) „Der Statt Yßny Reformation vnd Erclärung Ihrer Statuten vnd Stattrechtenß, publicirt auf d. 1 Mayen des J. 1544, renovirt d. 8. Febr. 1622."

207) Von Fol. 31 b—43 der Reformat.

ten ausführliche, theilweise vom gem. Rechte abweichende, Bestimmungen und auch Einiges über Erbrecht der Eheleute. Allein es läßt sich daraus nicht mit Bestimmtheit entnehmen, welches eheliche Güterrecht nach dem Rechtsbuche galt [208]. Nach den Berichten der Beamten soll allgemeine Gütergemeinschaft gegolten haben [209].

9. Biberach. Die Reichsstadt Biberach hatte eine Reihe von Statuten, welche ich aus zwei geschriebenen Statutenbüchern kenne [210]. Nur ein größeres Gesetz ist meines Wissens gedruckt [211]. Zu den im Drucke nicht erschienenen gehört ein Statut von 1597 und eine nur wenig abweichende Revision desselben vom 24 Oct. 1602, deren Titel mehr besagt [212], als der Inhalt gibt, der sich beinahe blos über Bürgerrechtsverhältnisse verbreitet; sodann eine sehr ausführliche Vormundschaftsordnung von 1594 [213], ferner eine „Stadtgerichtsordnung“ aus der Mitte des XVII Jahrh. (27 SS. Handschr. 4.),

---

208) Zwar heißt es in der Reformation: Wenn zwei Gatten „Leib an Leib vnd guett an guett, gegenwärtig vnd künftig, ohne einig Heurathsgeding, für- oder außnemen zusammenbringen „und die Ehe kinderlos sey: so „erbe und behalte“ der Ueberlebende das gesammte vorhandene Vermögen. Allein vgl. ob. Not. 120. Das Isnyer Statut scheint aus dem Ravensburger v. 1441 wörtlich geschöpft zu haben.

209) Und auch jetzt noch meist durch Eheverträge festgehalten werden in der Art, daß bei kinderloser Ehe häufig ein „Rückfall“ an die Verwandten des verst. Gatten bedungen, bei bekinderter Ehe nach dem Tode eines Gatten das Vermögen in zwei Hälften getheilt und die eine dem überlebenden Gatten zugetheilt, die andere unter ihn und die Kinder nach Köpfen getheilt wird.

210) Reyscher Württ. Privatr. §. 50 Not. 1 führt an „Biberacher Statuten v. 1602, 1624 und 1715.“ Vgl. das Folgende.

211) „Kurtz-Begriffene Ehe- und resp. Consistorialische Proceß-Ordnung“ 2c. Lindau 1715 (56 SS.) 8. Der Entwurf wurde von der Tübinger Jurist. Facultät auf den Wunsch d. Raths von Biberach durchgesehen und gebilligt.

212) Das Statut v. 1597 und seine Revision v. 1602 hat die Ueberschrift „Des heyl. R. R.Stadt Biberach Gesetz, Ordnungen vnd Stadt-Recht“ (33 SS. Handsch. 4.).

213) „Des heyl. R. R.Stadt Biberach Gesätz vnd Ordnung über Wittwen vnd Weyßen . . Haab vnd Güther Administration vnd Rechnungen“, (47 SS. Hdschr. 4).

eigentlich blos eine Concursordnung mit Berührung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse, und eine kurze Prozeßordnung v. 18. Oct. 1624[214], welchen beiden Letzteren eine ausführlichere Prozeß- und Concurs-Ordnung in der ersten Hälfte des XVIII Jahrhunderts (nach 1737) folgte [215].

Das eheliche Güterrecht wird blos in der Stadtgerichtsordnung berührt, und nach ihr fand in Biberach (wie in Hall bis zum Jahr 1516) das oben S. 199 angeführte Verfangenschaftsrecht der Grafschaften Urach, Tübingen ꝛc. statt. Dieses Recht wurde später als allgemeine Gütergemeinschaft aufgefaßt [216]. Allein die alte Form scheint sich allmählig verloren zu haben. Denn nach den Not. 3 angeführten Berichten soll gewohnheitsrechtlich eine allgemeine Gütergemeinschaft in der oben Not. 4 beschriebenen Weise gegolten haben, dabei aber wegen Festsetzung des „Rückfalls“ bei kinderlosen Ehen (Not. 4) die Schließung von Eheverträgen gebräuchlich gewesen seyn [217].

10. Giengen (O.A. Heidenheim). Die Statuten von Giengen verbreiteten sich, nach dem S. 692 angeführten Auszuge zu schließen, großentheils auch über Privatrecht, namentlich über Verträge, Intestaterbrecht, Testamentsrecht und

---

214) „Kurzer Begriff, Instruction und Ordnung, welchermaaßen vor Einem löbl. Stadtgericht in . . . Biberach in der Rechtshandl. procedirt und verfahren wird, 18. Oct. 1624“ (17 SS. Hdschr. 4.).

215) „Prozeßordnung, Statuten und gem. Satzungen der Reichsst. Biberach“ (189 SS. Hdsch. 4.).

216) Vgl. Not. 104.

217) Diese G.Gemeinschaft soll auch jetzt noch gewöhnlich verabredet werden und zwar meist in der Art, daß der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe mit Ausnahme eines festgesetzten Rückfalls das ganze Vermögen bekommt, bei bekinderter Ehe die Gemeinschaft mit den Kindern (nach den Berichten sogar in Beziehung auf spätere Erwerbungen der Kinder durch Erbschaft u. dergl.) fortsetzt, und wenn er zur zweiten Ehe schreitet, die Hälfte des vorhandenen Vermögens behält, und die andere Hälfte mit den Kindern ganz nach den Grundsätzen des Württ. Intestaterbrechts als Nachlaß des Verstorbenen theilt. Nur in der Zeit von 1807—1814 sollen die Württ. Stadtschreiber durch völliges Mißverstehen der Verfügung vom 12 Febr. 1807 (§. 86, Not. 19) Verträge auf allg. G.Gemeinschaft geradezu verhindert haben!

eheliches Güterrecht. Ueber das Letztere ist der angeführte Auszug nicht vollständig und genügend [218]. Nach den Bezirksgerichtlichen Berichten soll „allgemeine Gütergemeinschaft" gegolten haben [219].

11. Ein Theil des Gebiets der Reichsstadt Rottenburg an der Tauber, welcher im Jahr 1810 von Baiern an Württemberg kam [220]. In diesem galten bis zum Jahr 1810 die ausführlichen Statuten der Stadt Rottenburg, welche auch über einzelne privatrechtliche Lehren sich verbreiten [221]. — Ueber das eheliche Güterrecht scheinen diese Statuten sich nicht genau geäußert zu haben, so daß die Frage darüber in einem Prozesse vom Jahr 1731 ein Beweisthema bildete. Die Beamten bezeugten aber bei dieser Gelegenheit, daß nach mehrhundertjähriger Observanz allgemeine Gütergemeinschaft gelte.

---

218) Er sagt: In „unverdingten Heurathen" erbe der überlebende Gatte bei kinderloser Ehe nach altem Herkommen des Verstorbenen Haab und Gut. „Daher auch ein Ehegemächt des andern Schulden zu bezahlen verbunden". Bei bekindeter Ehe bleibt der überlebende Gatte im Besitz des Vermögens des Verstorbenen; schreitet er zur zweiten Ehe: so muß er Heurathsbriefe errichten und den Kindern erster Ehe wegen ihres „verfangenen" väterlichen oder mütterlichen Guts Sicherheit leisten.

219) Jetzt aber nicht mehr durch Verträge festgehalten werden.

220) Es sind 8 Orte im O.A. Gerabronn und 4 Orte im O.A. Mergentheim. Vgl. Memminger Beschreibung v. Württ. 3. A. S. 806 und 809 Nr. 3.

221) Nachrichten hierüber gibt Heinr. Wilh. Bensen Histor. Untersf. üb. d. ehemal. Reichsst. Rotenburg rc. Nürnb. 1837 S. 134ff. Den Anfang bildete ein von Bensen s. g. Willkürenbuch, welches nach und nach vom XIII Jahrh. an zusammengeschrieben wurde (abgedr. bei Bensen S. 487—512); dann folgte ein Statutenbuch v. 1382 (28 Blätter Fol. Handsch. zum großen Theile auf den Grund des Willkürenb.), hierauf ein zweites Statutenb. (von 1455? 117 Blättern Fol. Handsch.). Einzelne spätere Urkunden sind abgedruckt bei J.J. Moser Reichst. Handb. Th. II S. 608 ff., von welchen hier blos eine Concursordnung v. 1576 (Moser S. 625 ff.) anzuführen ist; ferner b. Arnold in der N. 3 angef. Schrift S. 685 ff. namentlich eine EheO. v. 1656 und einige Rathsdecrete. Eine Uebersicht der wichtigsten späteren V.OO. soll geben v. Winterbach Gesch. der Stadt Rottenburg Th. I 1836 S. 164—174. Eine kurze syst. Darstellung des Rottenburger Rechts gibt Weber D. Provinzialr. im Königr. Baiern. B. II S. 1037—52.

Indessen blieb doch über einzelne Punkte des Verhältnisses die erkennende Facultät noch im Zweifel [222]. Manches spricht dafür, daß das Rottenburger Statutarrecht nicht von allgemeiner Gütergemeinschaft ausging [223].

12. Ein Theil des Gebiets der Reichsstadt Nördlingen [224]. Hier galten die ausführlichen Nördlinger Statuten vom 16. Dec. 1650, welche das Privatrecht vielfach berühren [225]. Allein über das eheliche Güterrecht sind sie ungenau, und es läßt sich aus ihnen nicht mit Bestimmtheit entnehmen, welches Verhältniß galt [225a]. Spricht auch die Bestimmung,

---

222) Consilia Tubingens Vol. VIII. p. 865 sq. 868 sq.

223) Namentlich die in Not. 221 angef. ConcursO. Sie sagt, daß früher das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes haftete, so daß sie bei seinem Concurse, „wie sie der Gürtel begriffen" (vgl. R. 104 i. A.) vom gesammten Vermögen abtreten mußte; nun aber räumte sie der Frau für ihr Heirathsgut und ihr Paraphernalvermögen, das „sie dem Manne zur Verwaltung gab", ein stillschweigendes Pfandrecht ein, so daß sie ihr sämmtliches Eingebrachtes zurückfordern kann, und den Gläubigern nur dann nachsteht, soweit sie sich für die Schulden gerichtlich mit verbindlich machte, oder wenn sie mit dem Manne ein offenes Gewerbe trieb oder am Vermögenszerfall Mitursache war. Vgl. auch über diese Frage Arnold a. a. O. S. 694 ff., welcher ebenfalls, wie auch Weber a. a. O. S. 1044, annimmt, daß in Rottenburg keine allgemeine G.Gütergemeinschaft bestanden habe. — In den Orten des OA. Mergentheim soll jetzt nicht auf allg. G.Gütergemeinschaft geheirathet werden, wohl aber häufig noch in den Orten des OA. Gerabronn.

224) Goldburghausen, Schweindorf und ein Theil von Pflaumloch und Trochtelfingen im OA. Neresheim.

225) „Der Stadt Nördlingen alte Gewohnheiten, Gebräuch, Herkommen, Gesätz und Ordnungen" ꝛc. in V Theilen, abgedr. bei Aug. Fried. Schott Samml. zu den Deutsch. Land= und Stadtrechten ꝛc. Th. I. 4. S. 201—240 (einige Titel davon auch bei Arnold a. a. O. S. 470 ff.). Die Titel VI—XIV des III Th. handeln vom ehel. Güter- und Erbr. Die Statuten sind eine Revision älterer Statuten. Abdrücke solcher ält. Nördlinger Statuten geben Henr. Chn. de Senkenberg Vision. divers. de collectt. legg. Germ. Lips. 1765 p. 355—368 und Joh. Fried. v. Tröltsch Anmerkk. und Abhandl. in verschiedenen Theilen der Rechtsgel. Th. 1. (Nördl. 1775) S. 84—124. Eine kurze syst. Darstellung des Nördlinger Statutarrechts gibt Weber a. a. O. S. 825—843.

225a) Vgl. auch Arnold a. a. O. S. 474 Not. 1.

welche bei Gelegenheit der kinderlosen unverdingten[226] Ehen die Statuten über die Verbindlichkeit der Frau, die Schulden zu zahlen, geben, für allgem. Gütergemeinschaft[227], so ist wieder Anderes dagegen. Denn im Uebrigen setzen sie blos Folgendes fest: Stirbt bei kinderloser Ehe ein Gatte innerhalb Jahresfrist: so bleibt dem Ueberlebenden die Hälfte der Haabe des Verstorbenen nebst dem Ehebette, die andere Hälfte fällt an die nächsten Verwandten des Verstorbenen. Starb der Gatte nach Jahresfrist: so wird vom Ueberlebenden „das ganze Vermögen des Verstorbenen geerbt“[228]. Bei bekinderter Ehe bleibt der überlebende Gatte im Beisitz des Vermögens. — Schreitet er zur zweiten Ehe: so muß er angeben, was der Verstorbene „in die Haushaltung gebracht“, damit „nach dessen Befindung für väterliche oder mütterliche Gebühr“ den Kindern erster Ehe ein in die Eheberedung zu bringender Voraus verglichen und derselbe ihnen versichert werde[129].

13. Die Stadt Bopfingen[230]. In dieser galt ein Statutenbuch, das „Merzenrecht“ von 1750. Ich kenne blos zwei theilweise Abschriften desselben[231], aus welchen erhellt,

---

226) Schritt ein Ehegatte zur zweiten Ehe mit Kindern erster Ehe, so mußte, wie es scheint, die Ehe eine verdingte werden. Vgl. auch Not. 68, 218, 232 und v. Tröltsch Observatt. jur. statutar. Noerdlingens. §. X Nr. IV in den angef. Anmerkk. S. 162; und oben S. 744.

227) Die Frau sey gehalten „mit zu bezahlen, und die Schlüssel aufzulegen und wie sie der Gürtel begreift, von ihren Haab und Gütern zu geben, bis die Gläubiger ihrer Schulden bezahlt worden“. Das angef. Statut Th. III. Tit. VII §. 3. Vgl. aber Not. 104 und 120.

228) D. angef. Statut Th. III. Tit. VII §. 1. 2.

229) Der Voraus bleibt im Genusse des conjux binubus. Das ang. Statut Th. III. Tit. VIII. Tit. X, XI §. 1. Vgl. oben Not. 68, 69. Stirbt ein Kind erster Ehe: so geht es mit seinem Nachlasse ganz, wie Not. 127 bei Ravensburg angeführt ist. Statut Th. III. T. XIII. — Jetzt soll auch noch an den genannten Orten gewöhnlich auf allgem. G.Gütergemeinschaft geheirathet werden, in der Not. 4 bemerkten Weise.

230) Reichsstadt bis 1802, kam an Baiern und 1810 an Württ.

231) Die eine, größere, ist die von Mittermaier Grdss. d. gem. Deutsch. Privatr. 5e A. §. 19 Not. 20 angeführte, auf der Stuttg. öffentl. Bibliothek befindl., aber keineswegs, wie aus Mittermaiers

daß es auch Bestimmungen über Privatrecht, namentlich über eheliches Güter- und Erbrecht enthält. Das Letztere ist im Merzenrecht im Wesentlichen durchaus so bestimmt, wie im Nördlinger Statut [232]. Nach der gewöhnlichen Angabe soll allgemeine Gütergemeinschaft gegolten haben. Jedenfalls aber trat sie bei zweiter Ehe, wenn Kinder beigebracht wurden, nicht als gesetzliches Verhältniß ein (Not. 232).

14. Die Stadt Rottweil mit ihrem bedeutenden Gebietete [233]. Die Hauptquelle des Rottweiler Rechts war früher das rothe Buch von Rottweil [234], welches im XIV Jahrhundert auf gleiche Weise entstand, wie das Eßlinger Stadtrecht, und bis in das XVI Jahrhundert fortgesetzt wurde [235]. Es schließt mit einem Statut von 1535. In dieser Zeit aber fühlte man das Bedürfniß einer Revision des rothen Buches; manches in demselben enthaltene Statut war durch neuere Statute oder durch späteren Gebrauch aufgehoben oder modificirt worden, Einzelnes bedurfte einer Erläuterung, die Ordnung im rothen Buche war eine rein zufällige, nicht nach dem

---

Angabe zu schließen wäre, eine vollständige Handschr., sondern blos Abschrift eines großen Theiles der einzelnen Artt.

232) Merzenrecht Art. 40, 41. Es bestimmt nur näher, daß bei zweiter Ehe (welche nothwendig eine verdingte seyn muß) der Voraus der Kinder erster Ehe wenigstens in der Hälfte dessen, was der conjux binubus „von seinem Ehegatten erheurathet hatte" bestehen muß, und setzt ein Maaß für die „Wiederlage" fest, die der conjux binubus seinem zweiten Gatten für dessen Heurathsgut aussetzen darf. Jedenfalls galt hier entschieden nicht allg. G.Gemeinschaft vermöge des Gesetzes. Vgl. auch bei Note 68, 184, 229.

233) Es bestand aus 14 Ortschaften im jetzigen O.A. Rottweil und (aus einigen Orten (Hochmössingen, Epfendorf, Seedorf, Winzeln im O.A. Oberndorf.

234) Die Notizen von Ruckgaber, aus welchen ich in Ermanglung anderer Quellen das S. 692 Not. 28 über das rothe Buch und das Rechtsbuch v. 1546, welche beide nicht identisch sind, Gesagte geschöpft hatte, sind ungenau und dürftig. Ich verdanke nun der Gefälligkeit des Herrn Stadtschultheißen Teuffel von Rottweil die Benützung der Originale selbst, aus welchen das hier Gegebene unmittelbar geschöpft ist.

235) Das Original (pergament. Handschr. 245 SS. Fol) und eine seitengleiche Abschrift ist noch in der Registratur der Stadt Rottweil.

Inhalte der einzelnen Statute bestimmte, und so beschlossen der große Rath und der Bürgerausschuß („die ehrbaren Meister, die Achtzehn"), als die einer ganzen Gemeinde Vorgesetzten, das Rechtsbuch zu reformiren. Es sollten zwei Exemplare „zwei neue gleiche Stadtrecht und Gerichtsbücher" verfaßt und das eine beim Rathe, das andere bei den Achtzehnern hinterlegt werden[236]. So entstanden die „Statuten, Reforation, Ordnung vnd Rechtbuch Burgerlicher pollicey des h. Reichs Statt Rotwil" vom J. 1546 in **XI** „Theilen oder Tractaten". Das Rechtsbuch ist besonders für städtische Verfassung, Bürgerrechtsverhältnisse, Polizei- und Strafrecht wichtig, berührt aber auch einzelnes Privatrechtliche, namentlich im **V** und **VI** Theile[237]. Beim ehelichen Güterrecht setzt es die Grundsätze desselben, wie sie sich durch Gewohnheit gebildet hatten, als bekannt voraus, und geht daher nur auf Einzelnes näher ein, so daß man hieraus ein sicheres vollständiges Bild des Verhältnisses nicht entnehmen kann. Es scheint Theilrecht, gemischt mit Verfangenschaftsrecht (vergl. S. 219, 220) gegolten zu haben. Der überlebende Gatte erbte bei kinderloser Ehe Alles[238]; bei bekinderter Ehe blieb er im Beisitz des gesammten Vermögens; den Kindern war das

---

236) Beide (pergam. Handschr. 446 SS. 4) sind noch auf dem Rottw. Stadtarchive.

237) Der **VI** Th. handelt bes. von Erbrecht, Lehen und Eigenleuten und Losungen, der **V** enthält eine BauO. Bei den einzelnen Statuten ist meist die Zeit angegeben, in welcher sie gegeben wurden. Der Inhalt des rothen Buchs ist, so weit er noch praktisch war, aufgenommen, u. viele weitere Statute, die nicht im roth. B. enthalten waren, sind nachgetragen (z. B. ZunftOO. ꝛc.). Später wurden theils am Schlusse, theils im Texte auch noch einige Statute aus der Zeit nach 1546 beigefügt, z. B. eine AppellationsO. v. 1599 (s. auch Not. 238). Manche ältere Statute wurden ausdrücklich geändert; z. B. während nach dem rothen B. die Ascendenten bei der Intestaterbschaft von den Geschwistern ausgeschlossen wurden, wird durch ein Statut von 1546 im Rechtsb. dies für einen Mißbrauch erklärt und geändert.

238) Nach e. Rathsbescheid v. 28 Jun. 1655 war dies „unvordenkliches „Herkommen" in Rottweil und seinem Gebiete. Dieses Herkommen wurde durch e. Bescheid v. 2 März 1662 cassirt, aber schon am 19 Jun. 1663 wieder hergestellt. Rechtsb. am Schlusse von Th. **VI** Fol. 159.

Haus, in welchem ihr Parens starb, verfangen, und sie erhielten es bei späterer Theilung als Voraus. Theilung trat bei der Mutter, wie es scheint, wenn sie zur zweiten Ehe schritt, beim Vater erst nach seinem Tode ein, und zwar wurde Alles, mit Ausnahme jenes Hauses, zwischen Parens und Kindern (und wenn der Vater zur zweiten Ehe geschritten war, zwischen Kinder erster und zweiter Ehe und der zweiten Frau) nach Köpfen getheilt [239]. Die Frau haftete mit ihrem Vermögen für die Schulden und hatte blos ihre Kleidung frei [240].

Später wurde dieses Verhältniß als allgemeine Gütergemeinschaft aufgefaßt (vgl. Not. 104), und so bezeugen daher auch die Not. 3 angef. Berichte, daß allgemeine Gütergemeinschaft gegolten habe [241].

15. Stadt Wangen mit einem Theile ihres ehemaligen Gebiets [241a]. Hier galt ein ausführliches Statutenbuch [242]. Nach den Auszügen über das ehel. Güterrecht, welche ich aus demselben kenne [242a], fand allgemeine G.Gemeinschaft statt [243].

16. Stadt Gmünd mit ihrem Gebiete [244]. Sie hatte

---

239) Rechtsbuch Th. VI Cap. 1. Rothes Buch Fol. 71, 72, 74, 76, 198. 199.

240) Rechtsb. Th. VI Cap. 5. Rothes Buch Fol. 94.

241) Nach den angef. Berichten wird auch jetzt noch meist allg. G.Gemeinschaft durch Eheverträge festgehalten. Allein diese G.Gemeinschaft, wie sie jetzt gewöhnlich bedungen wird, ist keineswegs die, welche früher in Rottweil gegolten hatte und den Verfassern dieser Eheverträge schwerlich genauer bekannt ist.

241a) Die Reichsstadt kam mit ihrem Gebiete 1803 an Baiern, und mit einem Theile ihres Gebiets 1810 an Württemberg.

242) „Statuten und Ordnungen d. h. R. Reichsst. Wangen auf hochobrigkeitl. Befehl zu gem. Stadt und Landschaft Besten verfaßt, revidirt und vermehrt“ ꝛc. 1762. Ich kenne blos Auszüge aus d. Statut.

242a) Ebenso nach Weber, der in s. Provinzialr. des Königr. Baiern B. IV S. 845—54 eine kurze Darstellung des Statutarrechts von Wangen gibt.

243) Sie soll auch jetzt noch gewöhnlich durch Eheverträge festgehalten werden.

244) Im O.A. Gmünd (s. Memminger Beschrbg. v. Würt. S. 790), im O.A. Aalen (Dewangen und Heuchlingen) und einige Parzellen im O.A. Welzheim.

geschriebene Statutarrechte (ob. S. 692), die aber das eheliche Güterrecht nicht berührten. Nach einem entschiedenen Gewohnheitsrecht soll bei unverdingten Ehen allgemeine Gütergemeinschaft stattgefunden haben. Das Vermögen der Frau haftete für des Mannes Schulden. Bei kinderloser Ehe fiel dem Ueberlebenden das ganze Vermögen zu; bei bekinderter Ehe blieb er im Genusse des gesammten Vermögens und hatte blos, wenn er zur zweiten Ehe schritt, in einem obrigkeitlich zu bestätigenden Heurathsbriefe den Kindern erster Ehe unter Zuziehung der Verwandten einen Voraus nach Verhältniß des väterlichen oder mütterlichen Gutes zn bestimmen. Starb er in der zweiten Ehe: so zogen jene Kinder ihren Voraus, der zweite Gatte sein Beibringen an sich, und das Uebrige theilten die Kinder erster und zweiter Ehe und der Gatte nach Köpfen [246].

### III. Dorfrechte.

Auch einzelne Dörfer hatten besondere, mehr oder minder ausführliche, geschriebene Statute, die für das Privatrecht von Wichtigkeit waren und die Anwendbarkeit des gemeinen Rechts beschränkten. Von solchen geschriebenen Dorfrechten kenne ich ganz oder theilweise folgende:

1. „Dorfordnung“ von Wimmenthal [246] vom J. 1566, welche namentlich vom ehelichen Güterrecht handelt.

2. „Dorfordnung“ von Unterkessach vom Jahr 1612 und

3. „Dorfordnung“ von Korb [247] vom Jahr 1650. Beide handeln ausfuhrlich vom ehelichen Güterrecht.

245) Consilia Tubingens. Vol. VIII p. 639 sq. — Auch jetzt noch soll durch Eheverträge in der Stadt Gmünd und ihrem Gebiete, mit Ausnahme der Welzheimer Parzellen, allg. G.Gemeinschaft festgehalten werden, aber, wie es scheint, nicht die alte Gmünder, sondern in der Not. 4 bezeichneten Weise.

246) Im O.A. Weinsberg, wie auch die unter 4—6 angeff. Dörfer. Wimmenthal gehörte zum Kloster Schönthal. Was ich von den Ordnungen dieser Dörfer des O.A. Weinsb. kenne, verdanke ich den Mittheilungen des Hrn. O.A.Richters Heyd.

247) Unterkessach und Korb im O.A. Neckarsulm, Besitzungen der

4. „Erbrecht zu Löhern-Steinsfeld (Lehrensteinsfeld) und Aderspach“ [248], sehr ausführlich über die gesammte Intestaterbfolge und das eheliche Güterrecht.

5. „Dorfrecht“ von Affaltrach [249], wie es scheint aus dem Anfang des XVII Jahrhunderts, welches neben vielem Polizeilichen auch Privatrechtliches und einen ausführlichen Civilproceß enthält.

6. „Dorfsbuch“ von Ellhofen. Ich kenne von Demselben blos den Anhang, eine ausführliche „Gerichts- und Untergangs-Ordnung“ von 1614. Das Dorfsbuch selbst ist vor 1608 geschrieben worden, und verbreitet sich namentlich über Verträge, Losungen, Erbrecht und eheliches Güterrecht [250].

7. Statutenbuch“ von Rohrdorf [251]. Ich kenne davon blos einen, das eheliche Güterrecht betreffenden, Auszug.

Was das eheliche Güterrecht nach diesen Dorfrechten betrifft: so galt nach ihnen — die meisten berufen sich auf uraltes Herkommen — das oben bei unsern vorlandrechtlichen Gebräuchen ausgeführte Theilrecht (später durchaus als allgemeine Gütergemeinschaft aufgefaßt [252]), jedoch mit verschiedenen Modificationen. Wimmenthal, dessen Statut sich ausdrücklich auf das alte Weinsberger Recht beruft, hatte ganz das Theilrecht der Stadt Weinsberg, nur mit Weg-

---

Freiherrn v. Berlichingen, erhielten ihre, beinahe wörtlich mit einander übereinstimmende Dorfrechte von den genannten Freiherrn. Eine ähnliche DorfO. soll auch Jarthausen gehabt haben.

248) Ritterschaftlicher Ort im O.A. Weinsberg. Das Statut enthält 10 Titel auf 10 Blättern Fol.

249) Vom Johanniter Kommenthur Ca. Phil. Ant. v. Enzberg gegeben. Es enthält 60 SS. Fol.

250) Nach einer Notiz in einem Actenstücke v. 24. Jun. 1608.

251) War eine Besitzung des JohanniterOrd. im O.A. Nagold. — Das Dorf Thalheim, O.A. Heilbronn, soll auch ein ausführliches, beinahe ganz aus dem Heilbronner Statut genommenes, Dorfrecht gehabt haben.

252) D. h. man hielt ganz an dem durch die Dorfordnungen bestimmten Theilrechte fest, behandelte aber das Vermögen als ein durchaus im Miteigenthum der Gatten stehendes. Vgl. Not. 104.

lassung des Vorauses der Kinder [253]. Die Dorfrechte von Korb und Unterkessach hatten Theilrecht mit Fallrecht. War die Ehe bekindert: so galt reines Theilrecht, wobei jene Dorfrechte die Theile ganz auf die Weise bestimmen, wie die alten Rechte von Gochsen, Brettach, Kochersteinsfeld und Lampoldshausen [254]. War die Ehe kinderlos: so trat Fallrecht ein. Der überlebende Gatte behält zwar das gesammte Vermögen in Genuß und Verwaltung; allein nach seinem Tode oder bei seiner Wiederverheirathung fällt die Hälfte des dann noch vorhandenen gesammten Vermögens an die nächsten Verwandten des erst verstorbenen Gatten zurück [255]. Das Dorfrecht von Lehrensteinsfeld hatte Theilrecht mit einem Voraus für den Gatten. Den Letzteren bestimmt es wie unser Landrecht; sein Theilrecht war im Wesentlichen das vorlandrechtliche der Stadt Neuenstadt [256]. In Affaltrach galt reines Theilrecht. Nur bestimmt das Dorfrecht die Theile eigenthümlich (die Kinder bekommen 1/3,

---

253) Es galt nach Wimmenthaler Recht ganz das oben S. 214 Not. 57 und S. 215 im Texte von Not. 58—59 Gesagte.

254) Oben S. 213 Not. 51 a. E. u. S. 226.

255) Nach den andern Dorfrechten bekommt bei kinderloser Ehe der überlebende Gatte durchaus das gesammte Vermögen.

256) Oben S. 212 Not. 51, S. 211 Not. 47. Das Statut setzt nämlich, wenn bei einer durch den Tod des einen Gatten getrennten bekinderten Ehe der überlebende Gatte zur zweiten Ehe schreiten will, fest, daß „alle Verlassenschaft, so vorhanden, es sey Ligends oder Vahrends, in währender Ehe mit und beyeinander ererbt, errungen und gewonnen, nichts davon ausgenommen, dann dem Mann sein Gewähr, Harnisch, Kleider und was ohngefährlich zu seinem Leib gehört, desgleichen dem Weib ihre Kleider, Kleinodien und was auch ohngefährlich zu ihrem Leib gehört, in zween gleiche Theil, nehmlich dem bleibende Ehegemächt ein Theil und denen Kindern, es seyen deren wenig oder viel, der andere Theil zugetheilt" werden soll. Stirbt der conjux binubus in der zweiten Ehe: so wird das gesammte Vermögen („des verstorbenen Ehegemächts und seines im Leben bleibenden Ehegemächts zusammengebracht, bei und miteinander ererbt, errungen und gewonnen Haab und Güter ligends und vahrends") wieder in 2 Theile getheilt; den einen bekommen die Kinder erster und zweiter Ehe miteinander, oder Erstere allein, wenn keine Kinder aus zweiter Ehe vorhanden sind, den andern der Gatte.

der überlebende Gatte $^2/_3$, wenn aber der Letztere in zweiter Ehe stirbt, die Kinder erster nud zweiter Ehe vom Vermögen der zweiten Ehe mit einander $^2/_3$, der Gatte $^1/_3$), und läßt dem überlebenden Gatten den Nießbrauch der Theile seiner Kinder bis zu deren Volljährigkeit oder Verheirathung. Nach dem Dorfrecht von Rohrdorf galt durchaus das reine Theilrecht, wie es in der ursprünglichen Grafschaft Würtemberg herrschte und oben S. 210—213 beschrieben ist[257].

8. Von den eben unter 1—7 angeführten Dorfrechten völlig abweichend ist das sehr ausführliche Dorfrecht von Kochendorf (O.A. Neckarsulm) vom J. 1597, welches in 7 Theilen vom Prozeß, Güterrecht der Ehegatten, Einkindschaften, Vormundschaften, Schenkungen, letzten Willen nud Intestaterbfolge handelt[257a]. Es ist dasselbe, wie es scheint, großentheils aus dem Heilbronner Statut geschöpft, setzt wie dieses als eheliches Güterrecht eine Errungenschaftsgesellschaft fest und schließt sich auch im Erbrecht in den Hauptgrundsätzen an das Heilbronner Statut an[257b].

---

257) In allen genannten Dörfern soll jetzt auf die Württ. Errungenschaftsgesellschaft geheirathet werden. Nur in den Orten des O.A. Neckarsulm, in welchen die Württ. Stadtschreiber Eheverträge auf allgem. G.Gemeinschaft anfangs nicht zuließen, sollen solche Eheverträge, als vom J. 1816 an jenem Mißbrauche gesteuert wurde, wieder häufiger geworden seyn, jetzt aber aus Neigung zur Errungenschaftsgesellschaft selten (etwa bei $^1/_6$ der Ehen) vorkommen.

257a) „GerichtsO. und Dorfrecht zu Kochendorf" v. 19. Febr. 1597, gegeben v. zwei Herrn v. Kochendorf. Am 12 Febr. 1597 gaben Dieselben dem Orte auch eine „Dorfspolizeiordnung", welche Vieles über Gemeindeverhältuisse, und auch einzelnes Privatrechtliche (z. B. über Losungen) enthält. Beide Ordnungen sind in Abschrift auf der Tübing. Univ. Bibl.

257b) Wird eine kinderlose Ehe nach Verfluß eines Jahres (vgl. Not. 161) durch den Tod eines Gatten getrennt: so zieht der Ueberlebende sein Sondergut, seine Kleider, Kleinodien und was zu seinem Leib gehört an sich und bekommt dann von der Errungenschaft und von des Verstorbenen zugebrachten und während der Ehe ererbten liegenden und fahrenden Gütern die Hälfte; die andre Hälfte fällt sofort an die Verwandten oder Testamentserben des Verstorbenen. Bei bekinderter Ehe gilt ganz das Heilbronner Recht, nur daß in den S. 766 und in Note 165 bemerkten Fällen die Quoten, welche der überlebende Gatte an der Errungenschaft

C. Bezirke, welche keine oder nur unbedeutende geschriebene privatrechtliche Statute hatten, und in denen daher lediglich oder beinahe lediglich das gemeine Recht neben einzelnen Gewohnheitsrechten zur Anwendung kam.

Von allen den Bezirken, welche bis daher (von S. 728 an) nicht angeführt sind, sind mir wenigstens geschriebene privatrechtliche Statute nicht bekannt [258]. Hatten sie auch zum Theile welche, was bei Einzelnen ohne Zweifel der Fall war: so scheinen sie sich doch in der neueren Zeit ganz verlohren zu haben. So kenne ich namentlich keine geschriebene Statute von den Reichsstädten Aalen und Leutkirch, ferner von den ritterschaftlichen und standesherrlichen Besitzungen in den Oberämtern Oberndorf, Ehingen, Blaubeuren (auch in den klösterl. Orten), Leutkirch, Sulz, Riedlingen, Waldsee, Wangen, Ravensburg, Rottweil (auch von den Rottenmünsterschen Orten), Tuttlingen (auch von der Herrsch. Conzenberg), Aalen, Gmünd, Ehingen (auch von den klösterlichen Orten), Münsingen, Biberach, Geißlingen, Göppingen, Wiblingen, Balingen, Sulz, Brackenheim und Heilbronn; ferner von der Abtei Zwiefalten und Schönthal [259], dem Ritterstifte Comburg (Not. 261) und der Herrschaft Wiesensteig. In allen diesen Orten, mit Ausnahme der des O.A. Heilbronn und

---

bekommt, etwas anders bestimmt sind. Die Einbuß hat jeder Gatte zur Hälfte zu tragen.

258) Blos von den Reichsabteien Roth und Ochsenhausen kenne ich noch geschriebene Statute. Beide sind Revisionen älterer Statute, das von Roth ohne Datum (53 SS. Hdschr. Fol.), das von Ochsenhausen vom J. 1603 („Statuten des Gotzhauses Ochsenhausen; Ernewert vnd gemert. 1603") mit Zusätzen und Aenderungen von späteren Aebten. Allein beide sind mehr eine Art von Polizeiordnung und für Privatrecht wenig wichtig. Vgl. auch üb. d. Stat. v. Ochsenhausen Weber Provinzialr. im Königr. Baiern B. IV S. 289 ff. Im Bezirke der Abteien soll allgemeine G.Gemeinschaft gegolten haben und auch jetzt noch gewöhnlich paciscirt werden.

259) Schönthal soll geschriebene Statuten gehabt haben. Näheres davon weiß ich nicht. Nur so viel geht aus Urkunden hervor, daß im Gebiete der Abtei allg. Gütergemeinschaft in der Art stattfand, daß der Frau am Vermögen ein Drittheil, dem Manne zwei Drittheile gehörten.

Brackenheim, z. B. der Neippergischen Besitzungen, in denen Errungenschaftsgesellschaft bestand [259a], soll nach den Berichten der Beamten (Not. 3) allg. G.Gemeinschaft gegolten haben[260]. Allein die Berichte sind gerade hier größtentheils sehr ungenau; Manches wird in ihnen allgemeine Gütergemeinschaft gegenannt, was keine war [261], auf manche Orte, über deren Recht sie keine sichere Auskunft bekommen konnten, trugen sie sichtlich das Recht über, das in benachbarten Bezirken galt, und Näheres darüber, in welcher Weise und in welchen verschiedenen Schattirungen die allgemeine Gütergemeinschaft früher bestand, wissen sie gewöhnlich gar nicht anzugeben. Wenn daher auch jetzt noch in diesen Orten meist auf allgemeine Gütergemeinschaft geheurathet wird [262]; so werden doch bei der näheren Bestimmung des Verhältnisses beinahe nirgends Eigenthümlichkeiten des früher bestandenen Rechts festgehalten [263].

---

259a) Es soll dies besonders durch den Einfluß der Beamten geschehen seyn, welche meist Württemberger waren.

260) In Manchen jedoch so, daß an sich das gemeine Recht galt, aber durch Eheverträge beinahe ohne Ausnahme allg. Gütergemeinschaft festgesetzt wurde; so z. B. in den Degenfeldschen Orten des O.A. Göppingen, in der Stadt Leutkirch, und in den meisten rittersch. und standesherrl. Orten des O.A. Leutkirch rc.

261) Z. B. in den Besitzungen des Stiftes Comburg soll nach den Berichten (denen auch der Entwurf e. Ges. üb. ehel. G.Gemeinschaft. Sttg. 1840, in der Tabelle zu S. 64 folgt) allg. G.Gemeinsch. gegolten haben. Allein wenn richtig ist, daß, wie zugleich die Berichte sagen, die Frau beim Gante des Mannes ihr Beibringen zurückfordern kann, und daß im Uebrigen in Comburg durch Gewohnheitsrecht sich das ehel. Güterrecht ganz nach dem Recht des benachbarten Hall ausbildete (S. 769); so kann in Comburg nicht allg. G.Gemeinschaft gegolten haben.

262) Es soll dies in allen, in welchen früher allg. G.Gemeinschaft galt, der Fall seyn, mit Ausnahme der Orte in den O.Aemtern Sulz, Balingen und Tuttlingen.

263) Auch hier wird in den Berichten angeführt, daß an vielen Orten (z. B. in den O.Aemtern Ravensburg, Wiblingen) die Württ. Stadtschreiber anfangs Eheverträge auf allgemeine G.Gütergemeinsch. gerade zu hinderten.

### b. Aufhebung des in den neuen Gebieten bestandenen statutarischen Rechts [1]; Einführung des Württemb. Rechts.

§. 86. Schon oben S. 290 ff. wurden die Nachtheile berührt, welche jede große Verschiedenheit des Rechts in Bezirken eines und desselben Staates mit sich führen muß. Zu

1) Es ist auffallend, daß diese, bei der Reichhaltigkeit der statutarischen Gesetze der neuen Gebiete praktisch so wichtige, Frage erst in der neueren Zeit und nachdem ein Menschenalter über die Einführung des Württ. Rechts in den neuen Gebieten hingegangen war, bestritten wurde (von Weishaar u. Reyscher). Die Literatur über diese Frage ist nämlich:

v. Georgii (O.Just.Revis.Rath, später O.Trib.Präs.) Beitrag zu der Lehre von der Rückanwendung neuer Gesetze rc. Im Archiv für civilist. Praxis. B. III 1820 S. 145—194. Er geht von der völligen Aufhebung jener stat. Gesetze als etwas ganz Unzweifelhaftem aus und räumt sogar dem eingeführten Württ. Recht in manchen Fällen eine Rückwirkung auf früher begründete Rechtsverhältnisse ein (vgl. Not. 34). — Meine Bemerkk. über die Abh. v. Georgii in der Literatur des W. Rechts rc. S. 186, 187. Ich nahm ebenfalls an, daß jene stat. Gesetze völlig aufgehoben worden seyen, glaubte aber, daß dies nicht auf den Grund des unten angef. Gesetzes v. 1806, sondern erst in Folge der authentischen Auslegung v. 1814 (Not. 9, 31) anzunehmen sey. Vgl. Not. 6.

v. Weishaar Handb. rc. Dritte A. B. I. 1831 §. 2, 5, 27. Er stellt auf den Grund der Instruction für das O.J.Coll. v. 1806 und des angeblichen (Not. 19) Gesetzes vom 12 Febr. 1807 und ohne irgend einer entgegenstehenden Ansicht zu erwähnen, zuerst die Behauptung auf, daß jene Particularrechte der neuen Lande immer noch gesetzliche Gültigkeit haben in allen Punkten, in welchen sie nicht mit den Gesetzen des alten Landes in Kollision kommen, also eine subsidiäre in der Art, daß sie dem Württ. Rechte im engeren Sinne nachstehen, aber dem gemeinen Rechte vorgehen, eine Ansicht, nach welcher in manchen Landestheilen die Gültigkeit des gemeinen Rechts auch jetzt noch ganz ausgeschlossen wäre (S. 728). Für dieselbe Ansicht sprach sich dann aus

Reyscher in s. Samml. altw. Statutarrechte B. I. 1834. Vorr. S. III, und in s. Württ. Privatr. B. I S. 113, 114.

Gegen Weishaar und für den angegriffenen Grundsatz erklärte sich sofort Rob. v. Mohl Württ. Staatsr. B. II 1831 S. 307, und gegen Reyschers Bemerkung in s. Statutarrechten erklärte ich mich in Gersdorfs Repert. 1834. H. 2.

Eine Anfrage von mir bei dem K. Justizministerium über die Grundsätze, welche hierin die höheren Gerichte befolgen (1837) und auf welche sämmtliche über die Instruct. v. 1806 verhandelte Akten mitgetheilt wurden, veranlaßte

diesen Nachtheilen gehört auch noch ganz besonders, daß, je mehr sich das besondere Recht auf kleine Bezirke beschränkt, demselben um so weniger eine wissenschaftliche Ausbildung und Nachhülfe zugewendet werden kann, die ein um so dringenderes Bedürfniß wird, je verzweigter die Verkehrsverhältnisse und die Anforderungen der gesteigerten Cultur werden.

In den neu erworbenen Bezirken machte sich gerade auch dieser Mangel sehr fühlbar und führte oft zu einem Zustande der größten Rechtsunsicherheit und Verwirrung.

Jetzt hatte man Gelegenheit zu helfen. Oder sollte man die Rechtsverschiedenheit fortbestehen lassen? Sollte man, während in Altwürttemberg das altwürtt. Particularrecht ergänzt vom gemeinen Recht galt, in den neuen Gebieten in dem einen Sprengel Preußisches Recht ohne alle Gültigkeit des gemeinen Rechts, in anderen Sprengeln gemeines Recht modificirt durch wenige Gewohnheiten, in vielen Sprengeln eine Masse particulärer, unter sich höchst verschiedener, statutarischer

---

Karl v. Wächter (Staatsrath) zu einer Bekanntmachung des Inhalts dieser Akten und zu neuer Erörterung der Frage in Sarweys Monatsschrift. B. II 1838 S. 13—29 („Ueber die fortdauernde Gültigkeit der in den Neuw. Besitzungen vorhandenen Statutarrechte), wobei er sich aufs Entschiedenste für die Ungültigkeit jener Statutarrechte gegen Weishaar und Reyscher ausspricht. Für die gleiche Ansicht, und, was die Rückwirkung betrifft, sogar im Sinne von Georgii, erklärte sich darauf auch

v. Bolley in Richters und Schneiders Crit. Jahrbb. Jahrgang 1838. S. 445.

Hierauf suchte Reyscher seine Ansicht ausführlich zu vertheidigen, besonders gegen Wächters Abhandlg., in einem Programm: Ueber die Einführung der Württ. Gesetze in die neuen Lande 2c. Tüb. 1838 (83 SS.) 8.

Allein gegen Reyscher erklärte sich wieder Michaelis (Prof. in Tüb.) in d. angef. krit. Jahrbb. Jahrg. 1839 S. 145—152 und v. Mohl W. Staatsr. zweite A. B. I §. 8 Not. 7. Auch suchte ich in einer ausführlicheren Erörterung der Frage das Reyschersche Programm besonders zu widerlegen in Sarweys Monatschr. B. IV S. 399—459 („Ueber die Ungültigkeit der statutar. Gesetze Neuwürttembergs"). Eine Erwiederung hierauf erschien von Reyscher in der angef. Monatsschr. B. V S. 219—262, über welche zu vergleichen ist meine Bemerkung Ebendas. S. 428. Ueber die nicht immer gehörig gewürdigte ausgedehnte praktische Wichtigkeit der Streitfrage s. meine angef. Abh. S. 140 ff.

Gesetze, in manchen endlich einen ganz unsicheren, wahrhaft traurigen, Zustand, bei welchem die Richter selbst nicht recht wußten, an welche Quellen sie sich zu halten haben, fortbestehen lassen [1a]?

Das Oberjustizcollegium[2] wollte vorerst wenigstens die Frage bejahen. Allein König Friedrich entschied richtiger. Wie er in politischer Beziehung Altwürttemberg und die neuen Gebiete ausglich, so geschah es nun auch in privatrechtlicher[3].

In den ersten Monaten nach der eingetretenen politischen Ausgleichung wurde die Frage nur in einem speziellen Punkte berührt. In manchen neuen Gebietstheilen trat die Volljährigkeit schon vor dem 25. Jahre ein. Dies erleichterte früheres Eingehen von Ehen und damit Freiwerden vom Militärdienste, und so kam diese Verschiedenheit bald zur höheren Kenntniß. Durch ein Gen.R. v. 15 April 1806[4] wurde sie sofort aufgehoben, und bestimmt, daß in allen Theilen des Landes die Volljährigkeit erst mit zurückgelegtem 25ten Jahre beginnen solle.

Inzwischen wurde aber für das Oberjustizcollegium eine Instruction bearbeitet, und in dieser mußte die Frage in allgemeiner Beziehung zur Sprache kommen, da hier die Quellen zu bestimmen waren, nach welchen das Gericht auch für die neuen Gebiete rechtsprechen sollte. Hier sprach sich nun das O.J.Coll. dahin aus[5], daß die Statutarrechte der neuen Gebiete vorerst gültig bleiben und die Gerichte bis zu einer neuen um-

---

1a) Baiern machte es so bei seinen neuen Erwerbungen, in denen jetzt noch mehr als sechszig verschiedene Statutarrechte gelten, aber wahrlich nicht zum Frommen der Rechtssicherheit und des Rechtszustandes überhaupt. S. auch Arnold Beiträge z. teutsch. Privatrecht (ob. §. 85 Not. 3) Th. I. S. V ff. und Weber D. Provinzialrechte im K. Baiern B. I S. XX ff. B. IV S. III ff.

2) Zweiten Senats (Civilgericht). Der erste Sen. war Criminalgericht. Wenn ich d. Senat nicht bezeichne, meine ich stets d. O.J.C. zweiten Senats, welches ohnehin im J. 1811 ausschließlich den Namen O.Just.Coll. erhielt. §. 92 Not. 27.

3) Und in strafrechtlicher; s. Instruc. f. d. O.J.Coll. ersten Senats v. 27 Jul. 1806 §. 15; Reg.Bl. S. 55.

4) Reg.Bl. v. 1806 S. 30.

5) Das Folgende ist aus den Not. 3 angef. Ministerialacten.

fassenden Civilgesetzgebung nach den jedes Orts bisher beobachteten Gesetzen und Gewohnheiten und in deren Ermangelung nach dem gemeinen Rechte entscheiden sollten; nur im Prozeß, in Wechselsachen und im protest. Eherecht sollte das Recht der neuen Gebiete aufgehoben und das Württ. Recht eingeführt werden. Allein auf den Antrag des Staatsministeriums, welches bemerklich machte, wie sehr „die große Verschiedenheit „der Statute und Gewohnheiten eine Ungewißheit des Rechts „erzeuge und eine gleichförmige Gesetzgebung störe", entschied mit Recht König Friedrich anders, und so wurde in der Instruct. für das O.J.Colleg. v. 4 Mai 1806 §. 23 und gleichlautend in der für das O.Tribunal v. 8 Mai 1806 §. 34 festgesetzt:

„Bei Entscheidung der Rechtssachen hat der Senat auf „die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts und in deren „Ermanglung auf die K. Württ. Gesetze Rücksicht zu nehmen, „und wollen wir hiemit verordnet haben, daß vom „1 Jan. 1807 an alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft „gänzlich verlieren sollen."

Daß hier König Friedrich eine Ausgleichung des Rechts der neuen Gebiete mit dem Altwürttembergs beabsichtigte, ist klar. Aber wie weit sollte diese Ausgleichung gehen? Darüber konnte gestritten werden. Nahm man z. B. in der angeführten Stelle den Ausdruck „Württ. Recht" im engeren Sinne (S. 15): so war durch die Instruction die Gültigkeit der statutarischen Gesetze der neuen Gebiete nicht ganz aufgehoben; sie blieben dann noch gültig in den Punkten, in welchen das altwürtt. Particularrecht Lücken hatte[6].

Allein so nahm es der Gesetzgeber nicht. Schon bei den

6) Meine in Not. 1 im Anf. angef. Bemerkk. in der Lit. des W. Rechts u. meine angef. Abh. in Sarweys Monatsschr. B. IV S. 413–415. Eben diese Auslegung ist es, welche Weishaar und Reyscher annehmen, aber Ersterer ohne das Gesetz v. 1814 dabei zu berühren, Letzterer ohne es gehörig zu würdigen. Uebrigens läugnen selbst Diejenigen, welche meine Ansicht über die Hauptfrage theilen, zum Theile die Beweiskraft des Gesetzes v. 1814, z. B. K. v. Wächter und Michaelis. S. aber dagegen meine angef. Abh. S. 458 ff. Anders mit Recht der Gerichtshof von Ulm in den Not. 12 angef. Berichten.

Erwerbungen, die im Jahr 1810 gemacht wurden, erklärt er sich etwas bestimmter. Es sollen nach einem Manifeste vom 27 Oct. 1810 [7] in den neu erworbenen Landen alle Württ. „Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Justiz, Regiminal- u. s. w. Angelegenheiten dieselbe wirkende Kraft haben, wie solche bisher in den übrigen Theilen des Reiches angewendet und vollzogen wurden". Angewendet und vollzogen wurden sie aber in den übrigen Theilen des Reiches in der Art, daß man annahm, es seyen dadurch alle statutarische Gesetze und die dem Inhalt der Württ. Gesetze widerstreitenden Gewohnheitsrechte aufgehoben.

Jeder mögliche Zweifel wurde jedoch durch eine spätere Erklärnng des Gesetzgebers gehoben. Er sagt in einem Gesetze v. 12 Sept. von 1814, in welchem die Durchführung der in den genannten Instructionen und in dem angef. Manifeste angeordneten Maßregel näher bestimmt werden sollte [8], ausdrücklich, er habe durch diese Instructionen beabsichtigt: daß mit dem 1 Jan. 1807, und in den später erworbenen Landestheilen von der Zeit der Einführung des Württ. Rechts in denselben, sämmtliche statutarische Gesetze der mit dem Königreiche zu einem Ganzen vereinigten vormahligen Territorien und Gebiete ihre verbindende Kraft verliehren und von obgedachtem Zeitpunkte an die Altwürttembergischen Gesetze [9] als allgemein geltendes Recht angesehen werden sollen.

7) Die neue Eintheil. des Königr. betreffend; Reg.Bl. Beil. zu Nr. 53 S. 55.

8) S. unten Not. 31.

9) Daß in diesem Zusammenhange unter dem Inhalt der Altwürtt. Gesetze, welcher unter völliger Aufhebung sämmtlicher statutarischer Gesetze als allgemein geltendes Recht angesehen werden soll, auch die Bestimmung derselben begriffen ist, daß der Richter bei Lücken der W. Gesetze nach gemeinem Rechte zu entscheiden habe, kann keinen Zweifel leiden. Natürlich gehört das gemeine Recht nicht zum Inhalt der Württ. Landesgesetze, aber die Bestimmung über die subsidiäre Gültigkeit des gemeinen Rechts gehört unzweifelhaft zu diesem Inhalt. S. unt. §. 124 u. meine Abh. in Sarweys Monatsschr. B. IV S. 415 Not. 13.

Bei dieser entschiedenen authentischen Erklärung des Gesetzgebers konnte jedenfalls kein Zweifel mehr seyn, wie jene Instructionen zu verstehen waren [10]. Man mußte sie dahin auslegen, daß 1. die eigentlichen, ein jus generale enthaltenden [10a], statutarischen Gesetze der neuen Lande völlig aufgehoben seyn sollten, und an ihre Stelle das Recht, welches in Altwürttemberg galt, also das Württ. Particularrecht, und bei Lücken desselben das gemeine Recht (Not. 9), zu treten habe; 2. daß die in den neuen Landen bestandenen autonomischen Normen, namentlich die Particulargewohnheitsrechte, in soweit noch fortgelten sollen, als sie auch unter der Herrschaft der Württ. Gesetze sich gültig hätten bilden können, somit nur, soweit sie nicht dem Württ. Recht im engeren Sinne widersprechen.

Aber auch schon vor jener authentischen Erklärung vom J. 1814 waren die höheren Gerichte und Administrativbehörden über den Sinn jener Instructionen im Wesentlichen einverstanden. Sie nahmen sie in demselben, eben angeführten Sinne, den ihnen der Gesetzgeber später ausdrücklich beilegte [11]. Von der gleichen Ansicht gingen auch später die Gerichte aus und mit ihnen die gemeine Meinung [12].

Von jenem Grundsatze der völligen Aufhebung der statutarischen Gesetze der neuen Lande wurde nur eine Ausnahme gemacht, in Beziehung auf das Eherecht der Katholiken [13].

10) Eine Widerlegung dessen, was Reyscher in s. Programme hiergegen anführt, s. in meiner angef. Abh. 439—43.

10a) S. unten B. II §. 2.

11) So das O.J.Collegium in zwei Berichten an das Staatsministerium v. 9 Mai und v. 20 Mai 1806 und in einer Erklärung an die O.L.Regierung v. 10 Jan. 1807. Ka. v. Wächter in Sarweys Monatsschr. B. II. S. 22 ff. und meine Abh. Ebend. B. IV S. 416—428; ebenso ferner die O.L.Regierung in einem Berichte an das Staatsminist. vom Febr. 1807 und Dieses in einem Rescr. an die O.L.Reg. v. 12 Febr. 1807; unten Not. 17, 18.

12) Dieß ergibt sich aus Berichten des O.Tribunals und der 4 Kreisgerichtshöfe vom J. 1837; s. meine angef. Abh. S. 449—458.

13) D. h. in Beziehung auf Eingehung und Aufhebung der Ehe. Diese Ausnahme kann aber nichts für die Ansicht Weishaars und Reyschers beweisen. Denn es gilt, von Anderem abgesehen, z. B. das

Auch verstand es sich von selbst, daß es den Partheieen unbenommen blieb, in solchen Punkten, welche der Autonomie der einzelnen Privaten überlassen sind [14], den Inhalt der statutarischen Gesetze in ihre Dispositionen aufzunehmen, namentlich ihr eheliches Güterrecht, statt nach dem Landrechte, nach jenen stat. Gesetzen durch Vertrag festzusetzen, und ebenso verstand es sich von selbst, daß die Aufhebung der statutarischen Gesetze im Zweifel nicht rückwirkte, d. h., daß Rechte welche früher, noch unter der Herrschaft der stat. Gesetze, begründet und erworben wurden, auch später stets nach jenen Gesetzen und nicht nach dem neueingeführten Württ. Rechte beurtheilt werden mußten [15]. Aber sogar von diesem gerechten Grundsatze wurde durch das angef. Gesetz vom 12 Sept. 1814 eine Ausnahme gemacht, und noch mehr wurde er anfangs durch einzelne Behörden schwer verletzt, so daß sogar der Aufhebung jener statut. Gesetze eine viel weiter greifende Wirkung gegeben wurde, als überhaupt die Aufhebung eines Gesetzes der Gerechtigkeit nach haben sollte [16].

So sehr nähmlich an sich diese Rechtsausgleichung zu billigen war, so wenig war es die Art und Weise, mit der man dabei verfuhr. Man machte Fehler, ähnlich wie man sie 300 Jahre früher gemacht hatte und zum Theile noch größere; und wie so häufig, so hatte man auch hier an früheren Erfahrungen nicht gelernt. Der erste Fehler war, daß man das wichtige Gesetz über jene Rechtsausgleichung, durch welches die Privatrechtsverfassung eines großen Theiles des Landes völlig umgeändert wurde, blos nur so gelegenheitlich in eine Instru-

---

Vorderösterr. Eherecht selbst da, wo es dem Württ. Recht direct widerspricht (z. B. bei der Verbindungskraft der Verlöbnisse), während ja nach Weishaar und Reyscher die statutar. Gesetze der neuen Lande nur in soweit noch gelten sollen, als sie dem Inhalt der W. Gesetze nicht widersprechen. Vgl. auch meine angef. Abh. S. 444 ff.

14) Also welche nicht durch gebietende Anordnungen unsres Rechts (sey es des Württ. Rechts im eng. Sinne oder des gemeinen Subsidiarrechts) normirt werden. S. unten Bd. II §. 1 und meine angef. Abh. S. 408, 447, 448, 452.

15) Meine angef. Abh. S. 408, 409. S. 442, 443. S. 448, 449.

16) Vgl. unt. Bd. II §. 29.

ction für die Obergerichte einschob, so daß sie Vielen längere Zeit ganz entgehen konnte. Dabei drückte sich das Gesetz auf eine Weise aus, die über die Ausdehnung der Maßregel viele Zweifel darbieten mußte. Vergeblich trug das O.J.Collegium zweimal darauf an, ein besonderes Gen.Rescript über diesen Gegenstand zu erlassen, und darin genau zu sagen, wie die Sache zu nehmen sey (Not. 11). Das Staatsministerium meinte, es genüge an jener Stelle der Instruction! Auch die O.L.Regierung, an die manche Anfragen deßhalb kamen, machte im Anfange des J. 1807 den gleichen Antrag beim Staatsministerium [17]. Allein es wurde ihm blos zu erkennen gegeben, „daß es hierunter bei den in der Instruction für das O.J.Collegium enthaltenen Dispositionen sein Verbleiben behalte, daß alle bisherigen Landesgesetze der neuacquirirten Territorien vom 1. Jan. 1807 an nicht mehr gelten, hingegen, wie schon der §. 23 der gedachten Instruction ausweise, alle solche einzelne Localstatuten [18] und

---

17) Nach e. Communication mit dem O.J.Coll. trug sie darauf an, in e. Gen.Rescr. zu sagen: „daß vom 1 Jan. 1807 nur die im Altwürttembergschen bestandenen Gesetze (also d. Württ. Gesetze und bei Lücken derselben d. gemeine Recht) für das ganze Königreich gemeines Recht seyn, somit sämmtliche in den nunmehr zu einem Ganzen vereinigten Territorien vorhandene Statuten ihre gesetzliche Kraft verliehren sollen", wohingegen jedoch einzelne auf der Localität etwa beruhende Gesetze und Gewohnheiten, soweit sie dem gemeinen W. Recht nicht zuwiderlaufen, fernerhin bestehen mögen, so wie es sich ohnehin von selbst verstehe, daß Rechtsgeschäfte, welche vor 1807 nach den statutarischen Rechten vollzogen wurden, auch künftig nach diesen zu beurtheilen seyen (also daß das neue Recht nicht rückwirke, Not. 16), deßgleichen, wo die W. Gesetze der Willkühr der Unterthanen freien Spielraum lassen, solchen unbenommen bleibe die Principien der ehemals bei ihnen geltenden Statuten zu befolgen (vgl. Not. 14), daß aber, so wie ohnehin alle und jede Württ. gebietende und verbietende Gesetze ohne Ausnahme zu befolgen seyen, auch im Uebrigen in Ermanglung specieller Verabredungen und Anordnungen von Seiten der Partheien die Natur und Wirkung der Rechtsgeschäfte nur nach Württ. Gesetzen zu beurtheilen seyen." Vgl. hierüber meine angef. Abhdlg. S. 421 bis 424.

18) In diesem Gegensatze konnte das Staatsm. unter Localstatuten hier

Rechtsgewohnheiten, welche nicht contra jus Wurtt. laufen, ferner noch ihre Kraft behalten". Hiernach blieb der O.L.Regierung nichts andres übrig, als wörtlich diesen Bescheid an die Kreishauptleute auszuschreiben[19]. — Sogar noch summarischer verfuhr man bei späteren nach Erlassung der Instruction für das O.J.Collegium in der zweiten Hälfte des J. 1806 und im J. 1809 eingetretenen Erwerbungen. Bei diesen nahm eben die Regierung an, daß mit der Besitzergreifung der neuen Landestheile auch das Württ. Recht und der Inhalt jener Instruction in ihnen eingeführt und ihre statutarischen Gesetze aufgehoben seyen[20]. Nur bei den Erwerbungen v. 1810 wurde es ausdrücklich ausgesprochen (Not. 7). Auch für gehörige Bekanntmachung des Württ. Rechts in den neuen Landen wurde nicht gesorgt. Freilich war eine solche Bekanntmachung schwer. Denn es fehlte ja ganz an einer vollständigen und brauchbaren Sammlung der Gesetze.

Besonders nachtheilig aber wirkte es, daß man die Behörden nicht ausdrücklich auf die oben S. 798 angeführten Grundsätze über Nichtrückwirkung des neu eingeführten Rechts und über die Befugniß der Privaten zu autonomischen Festsetzungen aufmerksam machte, wie das O.J.Collegium und die O.L.Regierung es beantragt hatten[21]. Freilich hätten die

---

blos die von der O.L.Reg. erwähnten „einzelnen auf der Localität etwa beruhenden Gesetze", also welche auf reine local Verhältnisse sich beziehen und durch die Localität bedingt sind, verstehen. Die gänzliche Aufhebung der eigentlichen, ein jus generale enthaltenden, statutar. Gesetze spricht auch das Staatsminist. entschieden aus. Vgl. meine angef. Abh. S. 427, 428.

19) Es geschah dies durch das Circularresc. v. 12 Febr. 1807, Reg.Bl. S. 15. Dieses Resc. wird oft Gesetz genannt und als solches angeführt oder behandelt (z. B. Weishaar Handb. 3 A. §. 5 Not. b; auch ich führte es in der Lit. d. W. Rechts S. 187 irrig als Gesetz an). Allein aus den angef. Verhandlungen ergibt es sich, daß es kein Gesetz ist. Vgl. auch meine angef. Abh. S. 429 Not. 25.

20) Meine angef. Abh. S. 430 ff. Deßhalb werden auch die Prov. Justizcollegien in der Instruct. v. 19 Oct. 1811 §. 53 lediglich auf den §. 23 der Instr. für das O.J.Coll. verwiesen.

21) Man vergleiche oben S. 251 ff. die Erfahrungen, die man beim Landrecht gemacht hatte!

Behörden diese Bestimmungen kennen sollen. Aber nicht Wenige ignorirten sie. Schreiber aus dem alten Lande kamen in Menge in die neuen Landestheile. Sie hatten blos das Württ. Recht, und meist blos im Wege ihrer Routine, kennen gelernt. Bei allen Sachen, die sie zu besorgen hatten, namentlich bei Ehe- und Erbtheilungen, dachten sie lediglich an Anwendung des Altwürtt Rechts, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Grundsätze über Nichtrückwirkung neuer Gesetze auf früher begründete Rechte, ja häufig ohne alle Rücksicht auf abgeschlossene Ehe- und Erbverträge, die ja auch das Landrecht zuließ. So wurden namentlich eine Menge von Theilungen, die nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft oder anderer durch die alten statutarischen Gesetze des Bezirks bestimmter Verhältnisse hätten gemacht merden sollen, lediglich nach den Grundsätzen der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft gemacht und dadurch der Bürger aufs Empfindlichste in seinen Rechten gekränkt. Ja die Stadtschreiber gingen nicht selten so weit, zu erklären, ein von dem landrechtlichen abweichendes Güterverhältniß dürfe man gar nicht vertragsmäßig festsetzen, und verhinderten geradezu solche Verträge[22]! Selbst manche Richter verkannten die Grundsätze über die Nichtrückwirkung des neuen Rechts, und in manchen Fällen waren sie auch bestritten. Namentlich war dies der Fall bei einer Frage, die schon beim ersten Landrecht zu so großen Zerwürfnissen und Klagen Veranlassung gegeben hatte (S. 251 ff.), beim ehelichen Güter- und Erbrecht, wenn die Ehen noch unter der Herrschaft der alten statutarischen Gesetze geschlossen waren und keine Verträge über das Güterverhältniß vorlagen. Es ist dies bekanntlich eine auch in der gemeinrechtlichen Doctrin sehr bestrittene Frage[23]. Nach

22) Vgl. ob. §. 85 Not. 18, 69, 188, 217, 257, 263. Gerade so wollte es 250 Jahre früher der Vogt v. Hawenberg machen! Ob S. 295 Not. 3.

23) D. h. die Frage, ob mit Veränderung der Gesetzgebung (ebenso auch, was nach den gleichen Grundsätzen zu entscheiden ist, ob mit Veränderung des Wohnortes der Ehegatten) bei früher geschlossenen Ehen die Güter- und Erbrechtsverhältnisse, falls keine Eheverträge darüber geschlossen wurden, sich von selbst auch ändern.

der wohl richtigeren Ansicht mußte man hier trennen, d. h. das Güterverhältniß bei früher geschlossenen Ehen konnte sich durch die neue Gesetzgebung nicht von selbst ändern; das Erbrecht dagegen, soweit es nicht durch das eheliche Güterverhältniß wesentlich bestimmt und bedingt würde, müßte sich nach dem neuen Rechte bestimmen, wenn der Todfall unter diesem eintrat [23a]. Das Landrecht ging aber entschieden von einem andern Satze aus. Das erste Landrecht und seine Declaration wendet, wenn eine vor dem Landrecht eingegangene Ehe erst nach Einführung des Landrechts durch den Tod getrennt wurde, das neue Recht bei der ehelichen Gesellschafts- und Erbtheilung an, nimmt also an, daß eheliches Güterverhältniß und Erbrecht sich mit dem neuen Recht ändere. Allein man erkannte dabei an, daß dies eine Ausnahmsmaßregel, und zwar nicht ohne Verletzung erworbener Rechte, sey (S. 256). Dennoch geht von demselben Grundsatze auch das zweite Landrecht aus, mit großem Widerstreben der Stände (S. 270, 277), und den gleichen Grundsatz wiederhohlt das dritte Landrecht (S. 352. Not. 15)[24]; aber freilich konnte Dieses ihn eher wiederhohlen, da es das vorher bestandene eheliche Güter- und Erbrecht nicht in dem durchgreifenden Grade änderte, wie das erste Landrecht es gethan hatte. Sollte man aber daraus einen allgemeinen Grundsatz ableiten und daher diese transitorischen Bestimmungen des Landrechts nun auch anwenden auf die Einführung des Württ. Rechts in die neu erworbenen Gebiete? also z. B. bei einer unter der Herrschaft eines Statuts, das allgemeine Gütergemeinschaft festsetzte, geschlossenen Ehe

23a) Vgl. unt. B. II §. 20 Not. 5 ff. und Not. 39.

24) Griesinger (Comment. B. VII S. 12 ff.) meint, das Landrecht trenne hier das ehel. Güterrecht vom Erbrecht; nur beim Erbrecht wolle es das neue Recht eintreten lassen, nicht beim Güterrecht, und er folgert daraus einen dem entsprechenden allgemeinen Grundsatz. Allein das Landrecht trennt hier keineswegs. Es spricht ganz allgemein von den in seinem IV. Theile festgesetzten Erbtheilungen. Diese umfassen aber auch durchaus die eheliche Gesellschaftstheilung, wie ja auch das L.R. die Grundsätze über das eheliche Güterrecht bei Gelegenheit dieser Theilungen gibt.

(in welcher somit zur Zeit der Einführung des Württ. Rechts allgemeine Gütergemeinschaft bestand) annehmen, es sey bei ihr mit Einführung des Württ. Rechts die Errungenschaftsgesellschaft ohne Weiteres sofort an die Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft getreten und beim Tode des Gatten sey nun ganz nach dem Landrechte zu theilen? Unsre Schreiber behandelten es meist so, und auch Juristen erklärten sich für diese Behandlungsweise[25]. Selbst das O.J.Collegium schien in einem Erlasse v. Jahr 1808[26] diese Ansicht auszusprechen; allein schon im folgenden Jahre erklärte es sich auf neue Anfragen bestimmter, und zwar durchaus, auch in Hinsicht des ehelichen Erbrechts, gegen den Grundsatz des Landrechts dahin: „daß die Erbtheilungen blos bei denjenigen Ehen, welche nach dem 1 Jan. 1807 geschlossen worden, nach Württ. Gesetzen vorzunehmen seyen, indem bei allen früheren Ehen ein stillschweigender Vertrag, wodurch sich die Ehegatten dem damals geltenden Statut unterworfen, anzunehmen sey[27], und von demselben Grundsatze ging auch der Gesetzgeber bei einem Staatsvertrage[28] und gingen andere höhere Behörden aus[29]. Durch solche einzelne Entscheidungen aber, die noch dazu nicht zur allgemeinen Kenntniß kamen, und nicht da gesucht wurden, wo sie zu fin-

---

25) So Joh. Friedr. Zeller Ueber d. rechtl. Wirkung neuer . . Gesetze, die Güterverh. und Erbschaften unter Eheleuten . . betreff., im allgemeinen, und insbesondere in den neuerworb. K. Württ. Staaten rc Heilb. 1812 (50 SS.) 8. S. 30 ff. S. 49.

26) S. dens. bei Kappler Forts. der Samml. der Gerichtsgess. (Th. IV) S. 139. Vgl. auch Ständ.Verhdlgen v. 1815 Abth. XXXIII S. 111.

27) Spec.Resc. v. 17 Jan. 1809, bei Kappler a. a. O. S. 185.

28) Staatsvertrag mit Baden v. 16 April 1807, §. 10, Reg.Bl. S. 392.

29) So geht ein Erlaß des Cultusministeriums v. 28 Dec. 1810 Nr. 1, 2 (bei Eisenlohr Kirchengess. B. II S. 208) davon aus, daß bei einer ohne Ehevertrag eingegangenen Ehe in Beziehung auf ihre Wirkungen, selbst rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, anzunehmen sey, daß ein stillschweigender Vertrag auf den Inhalt des Rechts geschlossen sey, das an dem von den Gatten nach der Trauung genommenen Wohnsitz galt, so daß die dadurch begründeten Rechte, als Vertragsrechte, einer Rückwirkung späterer Gesetze nicht unterliegen."

den waren, konnte dem Uebelstande und den großen Mißbräuchen [30] nicht abgeholfen werden. Eine Menge von Anfragen machten die Regierung auf die Sache aufmerksamer, und so dachte man endlich sieben Jahre nach Einführung des Württ. Rechts daran, genauer zu sagen, wie man es eigentlich mit dieser Einführung gemeint habe, und wie es mit der Rückwirkung gehen solle. Es wurde ein ausführliches Gesetz „über die Anwendung des Württ. Rechts in den neu erworbenen Landestheilen" unter dem 12 Sept. 1814 erlassen [31] und in demselben erklärt, daß man zwar sämmtliche statutarische Gesetze der neuen Lande durch die früheren Verordnungen habe völlig aufheben wollen, daß aber dabei keineswegs, wie es vielfach genommen worden, die Absicht gewesen sey, dem eingeführten neuen Rechte rückwirkende Kraft zu geben, und daß nun deßhalb nähere Normen über die Anwendung des neueingeführten Rechts festgesetzt werden. Bei diesen wird der Grundsatz der Nichtrückwirkung, wie ihn auch frühere Gesetze vielfach aussprechen, anerkannt und großentheils durchgeführt, zugleich beim ehelichen Güter- und Erbrecht der Satz der Landrechte völlig verworfen, und der entgegengesetzte Grundsatz, den das O.J.Collegium angenommen hatte (Not. 27), als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen [32]. Indessen wird im Ge-

---

30) Sie werden im Eingange des nachher anzuführenden Gesetzes von 1814 ausdrücklich zugegeben.

31) In 15 §§. Reg.Bl. v. 1814 S. 327—330. Das O.J.Coll. bekam im Jahr 1813 den Auftrag, das Gesetz zu bearbeiten. Georgii war Referent, und seine Anträge wurden von dem O.J.Colleg. (mit Ausnahme einer Frage über Location gewisser Pfandrechte) durchaus angenommen, und die Anträge des Collegiums durchaus vom Könige genehmigt. Die Motive des Collegiums, welche es in seinem Anbringen vorlegte, bilden somit die Gesetzesmotive. Seine Relation ließ Georgii mit einigen Aenderungen (namentlich trat er der Ansicht des O.J. Coll. über den Punkt bei, in dem er abvotirt wurde) im civilist. Archiv abdrucken (ob. Not. 1).

32) Georgii (Civilist. Arch. B. III S. 176 ff.) und das O.J.Coll. gehen von der Ansicht aus, daß, wenn die Gatten keine besondere Eheverträge schließen, sie durch die stillschweigende Unterwerfung unter die gesetzliche Norm in allen die Ehe betr. Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht haben auf die Anwendung dieser Norm auch bei später sich

setze doch auch für manche Fälle Rückwirkung vorgeschrieben, theils weil in gewissen Verhältnissen der Gesetzgeber sie nicht umgehen könne [33], theils weil die Verfasser des Gesetzes von einer ganz eigenen Auslegung der oben S. 795 angef. Stelle der Instruction von 1806 ausgingen. Georgii nähmlich und mit ihm das O.J.Colleg. nahmen an — und ihre Annahme billigte der Gesetzgeber durch Sanction ihrer darauf gebauten Anträge — nach der angef. Instruction sey die gänzliche Aufhebung der statutarischen Gesetze nicht zu bezweifeln; allein die Instruction habe auch über die Frage, wie weit das neueingeführte Württ. Recht rückwirke, eine Norm und zwar dahin geben wollen: soweit die statutarischen Gesetze gegen das W. Recht laufen, das heißt mit absolut befehlenden oder verbietenden Württ. Gesetzen (B. II §. 1) im Widerspruche stehen, sollen selbst auf früher (vor 1807) begründete Rechtsverhältnisse in Betreff ihrer späteren Wirkungen die Bestimmungen des Württ. Rechts zur Anwendung gebracht werden, das Württ. Recht also hier rückwirken [34]. Hieraus hauptsächlich erklärt es sich [35],

---

ändernder Gesetzgebung, und daraus floß der §. 9 des Gesetzes. — Das O.J.Coll. führt in seinem Anbringen an, die Tübinger Facultät sey in einem neueren Responsum andrer Meinung gewesen und habe die Bestimmung des Landrechts IV, 1 §. 3 zur Anwendung gebracht. Allein das Landrecht habe keine allgemeine, auch bei späteren Aenderungen der Gesetzgebung anzuwendende, sondern eine, blos auf sein Verhältniß anwendbare, aus besonderen Gründen hervorgegangene Norm aufstellen wollen, und sey daher hier nicht anwendbar. — Es ist somit irrig, wenn Reyscher W. Privatr. §. 75 Not. 7 glaubt, Georgii scheine jene landrechtliche Bestimmungen nicht gekannt zu haben..

33) Wenn nämlich „bei einem Concurse Forderungen, die unter verschiedenen, der Württ. Herrschaft vorangegangenen Regierungen, oder unter einer vorigen Regierung und seit der Herrschaft des Württ. Rechts contrahirt worden sind, concurriren": so solle lediglich nach d. Württ. Prioritätsordnung locirt werden. — Daß die Rückwirkung hier weder gerecht noch der Durchführbarkeit der Sache wegen nothwendig war, gab Georgii selbst später (Entw. e. Pfand- und Hyp.O. 2c. S. 455) zu. —

34) Dies war freilich schwerlich der wahre Sinn der Instruction. Allein der Gesetzgeber sanctionirte diese Auslegung. S. meine Abh. in Sarweys Monatsschr. B. IV S. 434—436.

35) Es ergibt sich aber auch hieraus und aus Not. 33, daß nicht all

daß das Gesetz vorschreibt, früher, vor 1807 geschlossene Verträge seyen in Betreff ihres Inhalts und ihren Folgen dann nicht nach dem alten statutarischen, sondern nach dem später eingeführten Württ. Rechte zu beurtheilen, wenn dieses über jene Punkte absolut befehlende oder gebietende Normen enthalte. Allein das Gesetz ist hier nicht einmal consequent. Denn es beschränkt diese Rückwirkung blos auf solche Folgen und Wirkungen der Geschäfte, über welche die Partheieen nicht ausdrücklich paciscirten, und macht nur bei Zinsen über 5 Procent eine Ausnahme [36]. —

Es war nun, wie aus der gegebenen Darstellung erhellt, auch im Privatrechtszustande jeder Unterschied zwischen Altwürttemberg und den neuen Landestheilen ausgeglichen. Die statutarischen Gesetze der Letzteren waren aufgehoben, die Altwürtt. Gesetze in ihnen eingeführt, und als ergänzende Rechtsquelle galt nun auch in ihnen durchaus das gemeine Recht. Wie so der Gesetzgeber den Rechtszustand überhaupt ausglich, suchte er auch die einzelnen Classen der Staatsbürger in ihren Rechtsverhältnissen großentheils gleichzustellen. Dieses Bestreben wirkte besonders auf die Verhältnisse des Adels ein.

## 2. Der Adel [1].

§. 87. Daß Württemberg einen Adel als politischen Stand in den vorangegangenen Jahrhunderten nicht mehr

---

Bestimmungen des Gesetzes einer allgemeinen Anwendung auf die Lehre von der Rückwirkung überhaupt fähig sind. Namentlich ist dies der Fall bei den in der folg. Not. angef. §§. Meine angef. Abh. S. 436 N. 35.

36) Das angef. Ges. §. 5. (vergl. mit §. 4 und §. 15 desselb.). Auch sonst blieb sich hier das Gesetz nicht consequent. Es legt den unter der Herrschaft des früheren Rechts entstandenen Forderungen in manchen Fällen im Concurs volle Wirkungen bei (§. 13 des Ges.), wenn sie auch gegen die gebietenden Anordnungen der W. Concursgesetze streiten.

1) In den Verhältnissen der übrigen Stände blieb es den Gesetzen nach beim Alten, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeitsverhältnisse (§. 92. 93) und einiger Beschränkungen im Heirathen (§. 88). Nur die Verhältnisse der Mitglieder des K. Hauses wurden durch ein neues Hausgesetz v. 1 Jan. 1808 (in 43 §§.; Reg.Bl. v. 1810 S. 531) und ein Apanagegesetz v. 7 Febr. 1808 (bei Reyscher Staatsgrundgess. Th. III S. 279 ff.)

hatte, wurde S. 141 f. gezeigt. Jetzt wurde ein Theil des ehemahligen unmittelbaren Reichsadel ihm unterworfen (S. 697 f.). In welche bürgerliche Stellung sollten nun diese s. g. Mediatisirten [1a] treten? Für diese Frage war schon theilweise in dieser Periode, wurde aber noch mehr in der folgenden das Verhältniß wichtig, in welchem sie zum Deutschen Reiche zur Zeit ihrer Unterwerfung waren. Es ist daher besonders auch zur völligen Erklärung des bestehenden Rechts nöthig, jenes Verhältniß hier kurz darzustellen, um so mehr als aus unsren spätern Gesetzen erhellt, daß ihre Verfasser es theilweise irrig oder ungenau aufgefaßt hatten. Nach demselben waren folgende Classen jenes Reichsadels zu unterscheiden [2]:

1. Fürsten, Grafen und Herrn[3], welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, und zwar in der Regel vermöge eines reichsunmittelbaren, nicht zum Complexe der Ritterschaft (Nr. 4) gehörigen[4], von ihnen als Landesherrn regierten Gebietes (Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaft).

Die Reichsstände nähmlich, an deren Zustimmung der

---

neu normirt. Für die Militärverhältnisse war von Wichtigkeit ein „Dienstreglement für die Kön. Württ. Infanterie" I Abth. Sttg. 1810 (die K. Bestätigung ist v. 1 Jul. 1810), II Abth. 1809 (die K. Bestätigung ist v. 16 Febr. 1809). Diese II Abth. enthält im Cap. 22 genaue Bestimmungen über die Beute. Ueber militärischen Gerichtsstand s. unten §. 92. und über Heirath der Militärpersonen §. 88 Not. 31.

1a) Eine nicht ganz passende Bezeichnung s. Klüber Oeffentl. Recht des Teutsch. Bundes. 3 A. §. 301 Not. g.

2) Vgl. bes. Joh. Jac. Moser Von denen Teutschen Reichsständen, der Reichsrittersch. ꝛc. Frkf. 1767. 4.; auch Ca. Wilh. v. Lancizolle Uebersicht d. deutsch. Reichsstandschafts- und Territ. Verhältn. vor dem Franz. Revol.Kriege, der seitdem eingetret. Verändergn und der gegenw. Bestandthle d. Deutsch. Bundes und der Bundesstaaten. Berl. 1830. 8.

3) Es gab auch Herrn mit Reichsstandschaft, d. h. Freiherrn, welchen wegen einer unmittelbaren Herrschaft Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zustand. Klüber a. a. O. §. 262 Not. d. Unter Württ. Landeshoheit kamen keine solche.

4) Ein Reichs- und Kreisstand konnte unbeschadet dieses seines Verhältnisses wohl auch außerdem solche Besitzungen haben, welche einem andern Landesherrn unterworfen waren oder zur Reichsritterschaft gehörten. Vgl. auch Moser a. a. O. S. 4 ff. und Derselbe Von der Teutschen Crays-Verfassung. Frkf. u. Lpz. 1773. 4. S. 155.

Kaiser bei den wichtigsten Regierungshandlungen gebunden war, zerfielen auf dem Reichstage in 3 Collegien, Churfürsten, Fürsten und Städte. Im Fürstencollegium bestanden im Anfange des XIX Jahrhunderts 94 Virilstimmen (Reichsfürstenbank, 61 von weltlichen regierenden Herrn, 33 von geistlichen) und 6 Curiatstimmen von 2 Prälaten- und 4 Grafen-Bänken oder Curien (gewöhnlich auch Collegien genannt). Auf der Grafenbank stimmten aber einestheils auch manche, mit Virilstimme begabte, Reichsfürsten wegen einzelner Graf- und Herrschaften, die sie außer ihrem Fürstenthume besaßen; anderntheils saßen manche Fürsten, welche erst später die fürstliche Würde erhalten hatten (s. g. neufürstliche Häuser) blos auf der Grafenbank und nahmen somit blos an der gräflichen Curiatstimme Theil [5]. — Die Verminderungen des Deutschen Reiches im Anfange des XIX Jahrhunderts aber, besonders der Verlust der Gebiete auf dem linken Rheinufer und die Secularisationen geistlicher Gebiete und Mediatisirungen von Reichsstädten, änderten das Verhältniß in diesen 3 Collegien bedeutend. Die geistlichen Virilstimmen im Fürstenrathe gingen auf die weltlichen Erwerber der betreffenden Gebiete über [6]; durch den Verlust des linken Rheinufers gingen 18 Virilstimmen im Fürstenrathe ab [7]; die Prälatencurien fielen

5) Die Meisten der unter Württ. Herrschaft gekommenen Fürsten (namentlich die Fürsten von Hohenlohe, Waldburg, Oettingen ꝛc.) gehörten in diese Kategorie. Von den jetzigen Württ. Standesherrn hatten blos Taxis und Fürstenberg Virilstimmen im Fürstencolleg. Vgl. Not. 7.

6) Reichsdep. Hauptschl. v. 25 Febr. 1803 §. 32. Gönner Teutsches Staatsr. S. 215. Leist Lehrb. d. T. Staatsr. S. 182. Auch wurden die Stimmrechte der Reichsgrafen, welche für den Verlust ihres reichsunmittelbaren Gebiets, vermöge dessen sie an Reichs- und Kreistagen Antheil hatten, durch andere Gebiete entschädigt wurden (wie Metternich, Quadt, Schäsberg, Plettenberg, auf diese ihre neuen Besitzungen übergetragen. Reichsdep. Hauptschl. v. 1803 §. 24 Nr. 1. §. 41.

7) Die Reichsdeputat. schlug im angef. R.D. Hauptschl. §. 32 eine neue Regulirung der Stimmen im Fürstenrathe vor, bei der auch eine Reihe von Fürsten, die bisher blos im Grafencoll. Curiatstimmen hatten, Virilstimmen im Fürstenrathe erhalten sollten, so daß sich die Virilstimmen auf 127 vermehrt hätten. Allein diese Vermehrung erhielt nicht die kais.

ganz weg und das Collegium der Reichsstädte begriff nur noch 6 Städte.

2. Neben der Reichsversammlung bestanden Kreisversammlungen zum Zwecke des Reichsexecutionswesens, der Vertheilung und Erhebung der Beiträge für das Reichskammergericht, der Reichskriegsverfassung, Polizei ꝛc. Diese Angelegenheiten der einzelnen Kreise wurden durch Kreisstände geleitet. Kreisstandschaft war eine Bedingung der Reichsstandschaft (so daß also jeder Reichsstand auch Kreisstand seyn sollte) [8], aber nicht umgekehrt. Es gab deßhalb manche Gebiete, auf denen blos Kreisstandschaft, nicht auch Reichsstandschaft, ruhte, somit manche Kreisstände, welche nicht auch Reichsstände waren [9]. Die einzelnen Kreisstände führten auf den Kreistagen in der Regel Virilstimmen [10].

3. Die Reichs- und Kreisstandschaft war dem Grundsatze und der Regel nach eine dingliche d. h. der Besitz eines reichsunmittelbaren (aber nicht der Reichsritterschaft incorporirten), zu den Reichs- und Kreislasten steuernden Gebietes war Bedingung der Reichs- und Kreisstandschaft. Wie aber beinahe von allen Regeln der Deutschen Reichsverfassung, so gab es auch von dieser Ausnahmen. Es gab Reichsstände und Kreisstände, welche blos vermöge eines ihrer Person einge-

---

Bestätigung s. Kaiſ. Ratif.Decr. v. 27 April 1803. Gönner T. Staatsrecht §. 151.

8) Wahlcapitulation Art. I §. 5. ReichsD. Hptschl. v. 1803 §. 24 Nr. 1. Moser Von den Reichsständen S. 192 ff. 219 ff. Leist T. Staatsrecht §. 58. Gönner T. Staatsr. S. 179, 180. — Doch wurde diese Bedingung nicht durchaus eingehalten. J. J. Moser a. a. O. S. 832, 833 und Derselbe Von der Teutsch. Crays-Verfassg. ꝛc. S. 20, 53, 54. Vgl. auch Not. 12.

9) Moser Von der T. Crays-Verfassg. S. 53. Auch hatten manche Stände, welche wegen einer Besitzung Reichs- und Kreistagsstimmen hatten, somit Reichsstände waren, wegen andrer Besitzungen blos Kreistagsstimmen.

10) Die Kreisstände waren dabei in einzelnen Kreisen auch in Bänke (Fürsten-, Prälaten-, Grafen-, Städte-Bank ꝛc.) eingetheilt. Hier aber saß auf der Fürstenbank mancher Fürst, der bei den Reichsständen blos auf der Grafenbank saß. Vgl. bei Not. 5 und Moser Von d. T. Crays-Verf. S. 55, 89, 109 ff.

räumten erblichen Rechts, aber nicht vermöge ihrer Besitzungen, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen oder auf den einen oder andern allein [11] hatten, deren Reichs- und Kreisstandschaft somit in keiner Beziehung zu ihrem Territorialbesitze stand; s. g. reichsständische und kreisständische Personalisten [11a].

Von den in den angeführten Verhältnissen gestandenen Fürsten und Grafen, welche unter Württ. Herrschaft kamen, war ein Graf blos Reichsstand (und zwar Personalist), nicht auch Kreisstand [12], ein Freiherr (später Graf), der von der späteren Gesetzgebung auch in jene Categorie gestellt wurde, war nicht Reichsstand, und selbst seine Kreisstandschaft

11) Es gab nämlich auch reichsständische Personalisten, welche nicht kreisständische waren und umgekehrt. Moser a. a. O. S. 53.

11a) Namentlich geschah öfters die Aufnahme vorläufig unter der Bedingung eines künftig zu erwerbenden, unmittelbaren, zum Reiche und Kreise steuernden, der Ritterschaft nicht incorporirten, Gebiets. Moser Von den Reichsständen rc. S. 182 ff. 813 ff.

12) Graf Neipperg. Moser Von den T. Reichsständen rc. S. 858 sagt von diesem Hause, daß es im J. 1766 in das Reichsgrafencollegium als Mitglied aufgenommen worden sey, „nachdem es demselben einige, weder dem Reich, Kreis, noch sonst Jemanden (also auch nicht der Ritterschaft) mit dem mindesten Neru unterworfene Grundstücke zu Bebenhausen pro fundo collectabili et multiplicabili und zwar mit 10 fl. pro simplo afficirt, in supplementum fundi ulterioris realis aber noch 8000 fl. ad cassam collegialem ausbezahlt hat". Durch das Letztere aber erfüllte das Haus nur die Bedingung, welche bei der Aufnahme von Personalisten denselben vorerst und bis zur Erwerbung einer Reichsherrschaft gemacht wurde (Moser Staatsr. B. XXXVIII S. 185 ff.); denn die s. g. Grundstücke in Bebenhausen (vielmehr der s. g. Bebenhäuser Hof in Bönnigheim, blos in Gefällen bestehend) bildeten nicht eine solche Herrschaft, wie sie zur dinglichen Reichsstandschaft nöthig war. Somit gehörte das Haus blos zu den Personalisten, hatte aber als Solches allerdings (nur nicht dingliche) Reichsstandschaft, und man kann ihm daher nicht die Reichsstandsch. überhaupt verneinen, wie es Mohl Württ. Staatsr. 2 A. B. I S. 471 Not. 1 thut. Das Haus war aber blos Reichsstand, nicht auch Schwäbischer Kreisstand (Moser V. d. T. Crays-Verfass. S. 53; dies scheint in der Declarat. v. 19 Mai 1827, Reg.Bl. S. 213', wo auch von „kreisständischen Vorzügen" des Hauses die Rede ist, übersehen worden zu seyn), und seine übrigen Güter gehörten zur Reichsritterschaft.

war bestritten, und von seinem Hause seit beinahe einem Jahrhundert nicht mehr ausgeübt [13]; die Uebrigen waren sämmtlich vermöge ihrer Besitzungen Kreis- und Reichsstände, hatten somit dingliche Kreis- und zugleich Reichsstandschaft. Dabei hatten Einige neben den Besitzungen, auf welchen ihre Kreis- und Reichsstandschaft beruhte, auch solche Besitzungen, vermöge deren sie blos auf Kreistagen Stimmen hatten [14]

---

13) Graf Rechberg. Im XVII Jahrhundert wurden 2 Grafen Rechberg reichsständische Personalisten (vgl. auch die Unterschriften der Reichsabsch. v. 1641 und 1654.) Allein die Linien dieser Grafen starben noch im XVII Jahrhundert aus. Der Eine derselben aber hatte seine Herrschaft Hohenrechberg, die nach dem Aussterben seiner Linie an die Freiherrn v. Rechberg fiel, durch ein kais. Diplom im J. 1638 (auch die Herrschaft Illeraichheim, die aber später an das Haus Limpurg-Styrum kam) zu einer unmittelbaren Reichsherrschaft erheben lassen, und wurde in Folge dessen unter die Schwäb. Kreisstände aufgenommen. Allein die Reichsritterschaft, welcher bis dahin jene Herrschaft incorporirt gewesen, machte gegen die Beiziehung derselben zu den Kreislasten und gegen ihre Incorporation mit dem Kreise Einsprache, und der Reichshofrath erkannte 1724, daß jenes Diplom sub- und obreptitie erlangt worden, und die Herrschaft bei der Reichsritterschaft zu belassen und nicht in den Kreisnexus zu ziehen sey. Von da an wurde die Herrschaft wieder von der Ritterschaft besteuert, und das Haus Rechberg übte keine kreisständische Rechte mehr aus; vielmehr hielten sich nun die Freiherrn von Rechberg lediglich zur Reichsritterschaft, obwohl sie immer noch vom Kreise in der Liste der Kreisstände geführt und als Stand aufgerufen wurden. War auch nach der Behauptung des Kreises das Haus zur Kreisstandschaft dinglich berechtigt, so war doch diese Berechtigung ihm rechtskräftig abgesprochen, und es konnte höchstens als kreisständ. Personalist gelten, ein Recht jedoch, von dem es keinen Gebrauch machte. Die Freiherrn v. R. wurden erst 1810 vom Könige in den Grafenstand erhoben. Moser Von den T. Reichsständen S. 228, 869 und bes. Derselbe Von d. T. Crays-Verfsg. S. 120 ff. und (Klüber) Genealog. Staats-Handb. Jahrg. 66. Frkf. 1835 S. 620. Ungenau ist die histor. Darstellung über die hier berührten Verhältnisse in einer Ministerialnote, welche ausgezogen ist im ständischen Rechenschaftsberichte v. 1830—1833 S. 150.

14) Z. B. d. Fürst von Taris vermöge des Reichsstiftes Buchau, das blos auf Kreis- und nicht auch auf Reichstagen Stimme hatte (Moser Von d. T. Reichsständ. rc. S. 741, 742), und 1803 an ihn kam. Es kamen somit auch solche Besitzungen unter Württ. Herrschaft, auf welchen blos Kreistagsstimmen ruhten. Nur waren ihre Besitzer (wenn man von Rechberg absieht) zugleich wegen anderer Besitzungen Reichsstände

oder welche zur Ritterschaft gehörten oder unter anderer Landeshoheit standen [15].

Daß aber unsre spätere Gesetzgebung diese Verhältnisse zum Theile irrig und ungenau auffaßte, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit dem eben Ausgeführten [16].

4. Mitglieder der Reichsritterschaft. Diese hatten als Solche keine Reichs- und Kreisstandschaft, weder einzeln noch in ihrem corporativen Verbande (ob. S. 142). Sie waren aber reichsunmittelbar, standen somit unter keinem Landesherrn, sondern blos unter Kaiser und Reich, steuerten an das Reich nur vertragsmäßige Gaben, die sie, unter Freilassung ihrer Güter, auf ihre Unterthanen (gerade wie die Reichs- und Kreisstände die Reichs- und Kreissteuern) umlegten, und übten auf ihren Besitzungen theils für sich theils durch die Behörden ihrer Corporation eine der landesherrlichen nahe kommende Gewalt aus [17]. Besitz eines der Ritterschaftsmatrikel einverleibten unmittelbaren Gutes war hier eben-

---

15) Wie das Fürstenthum Löwenstein S. ob. S. 142. Not. 5. Die Fürsten von Löwenstein hatten blos wegen Wertheim (in Baden) und wegen Limpurg Reichs- und Kreistagsstimmen. Vgl. Moser Von d. D. Reichsständ. rc. S. 853, 854, auch Klüber Oefftl. R. des Teutsch. Bundes. 3 A. S. 422.

16) Ganz irrig aufgefaßt wurde das Verhältniß im Rangreglement v. 1811 (Reg.Bl. S. 401). Dieses unterscheidet zwischen Fürsten, welche vormals „als regierende Herrn Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen hatten", und zwischen Grafen, welche vormals „immediat waren und bei Kreisversammlungen eine Stimme hatten." War auch nichts dagegen einzuwenden, daß den Reichsfürsten ein höherer Rang eingeräumt wurde, als den Grafen (vgl. V.O. v. 26 Jun. 1807, den Titel u. Rang der mediatis. Fürsten rc. betr. Reg.Bl. S. 225): so lag doch jener Unterscheidung ein doppelter sehr auffallender Irrthum zu Grund. Sie geht davon aus, daß blos die Fürsten zu Reichstagsstimmen befähigt gewesen seyen, die Grafen aber höchstens Kreistagsstimmen gehabt hätten, und daß blos die Fürsten, nicht aber auch die Grafen, in ihren reichständischen Besitzungen regierende Herrn gewesen seyen! Vgl. noch unt. Not. 63 und ob. Not. 12 a. E.

17) Vgl. Moser Von d. Reichsständen, S. 1276 ff., 1287 ff. 1334 ff. Kerner Allg. Staats-Landrecht der Reichsritterſch. Lemgo 1786—1789. III Thle. 8.; auch Weishaars Relat. in den ständ. Verhandlgen. v. 1815 ff. Abth. VI. S. 49 ff.

falls dem Grundsatze nach neben der persönlichen Befähigung erforderlich, um Mitglied der Reichsritterschaft zu seyn. Allein es gab auch hier Personalisten, namentlich Solche, die unter der Bedingung der späteren Erwerbung eines ritterschaftlichen Gutes aufgenommen, oder nach Verlust ihres Rittergutes noch in der Ritterschaft gelassen wurden [18]. Die Adelstitel der einzelnen Ritter (Graf, Freiherr ꝛc.) hatten auf ihre Stellung und Rechte an sich keinen Einfluß [19].

Viele Angehörige dieses unmittelbaren Reichsadels nun kamen in dem Jahre 1806 (und 1810) unter Württ. Landeshoheit (§. 80). Bis dahin theils Landesherrn, theils wenigstens persönlich sehr unabhängig und mit einer der landesherrlichen nahe kommenden Gewalt über ihre Besitzungen, traten sie nun in ein Unterthanenverhältniß zu einem bisherigen Reichsfürsten mit ihren ehemaligen Unterthanen, welche den übrigen Staatsbürgern in Rechten, Pflichten und Lasten durchaus gleichgestellt wurden.[20] War dies schon an sich hart — wenn gleich im Ganzen gewiß zum Frommen ihrer Untergebenen — so mußte es für sie doppelt hart werden durch die Weise, wie mit ihnen verfahren wurde.

Zwar wollte die Rheinbundsacte einem Theile derselben, den ehemahligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, einen bevorzugten Rechtszustand vergewissern [21], der ihnen auch, wie

18) Mooser a. a. O. S. 1258, 1326 ff.

19) Die Mitglieder der Ritterschaft gehörten zum niederen Adel. Reichsgraf nannte sich zwar am Ende jeder, vom Kaiser in den Grafenstand Erhobene; allein wahre Reichsgrafen waren blos Solche, welche Sitz und Stimme im Reichsgrafencolleg. hatten. Auch den Freiherrn- oder Baronentitel legten sich viele Mitglieder der Ritterschaft ohne Befugniß bei.

20) Organisat. Manif. v. 18 März 1806 §. 26, 28, 58 und Gen.R. v. 27 Nov. 1810 die vormahligen Patrim.Orte betr. Reg.Bl. S. 524. — Nur den Amtscorporationen wurden die Patrimonialorte (Not. 22 a. E.) anfangs nicht einverleibt. S. d. angef. Rescr. und Not. 28.

21) Die Rheinbundsacte Art. 27 ff., sichert ihnen u. A. zu: Beibehaltung aller Domainen und „aller Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät (ob. S. 700) gehören, namentlich niedere und mittlere bürgerl. und peinl. Gerichtsbarkeit, forstheiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, Recht der Jagd, Fischerei, der Berg- und Hütten-

Aehnliches dem übrigen mediatisirten Adel, Anfangs großentheils wirklich gewährt wurde. Allein bald begann König Friedrich, ihnen ein Vorrecht nach dem andern zu entziehen, und sogar den gesammten Adel noch mehr zu beschränken, als die übrigen Staatsbürger. Dabei machte seine Gesetzgebung in der Regel keinen Unterschied zwischen den drei verschiedenen Kategorien des Adels. Sie spricht in der Regel blos von „fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzern“ und unterwirft sie meist gleichen Normen [22], setzt also ehemahlige Reichsstände und Kreisstände [23] (später s. g. Standesherrn), gräfliche, freiherrliche und andere Mitglieder der Reichsritterschaft und den bisherigen landsässigen Adel (S. 143) in der Regel [23a] in ganz gleiche Kategorie.

werke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andre diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte“; ferner in Beziehung auf Abgaben von ihren Gütern die Gleichstellung mit den begüterten Prinzen des Hauses und in Ermanglung Solcher mit der sonst privilegirtesten Classe; freie Wahl der Residenz auf ihren Besitzungen oder in den Staaten eines Alliirten oder eines Mitgliedes des Bundes ꝛc. In Beziehung auf „besagte Domainen und Rechte“ bestimmt sie noch in Art. 27, „daß sie an keinen der Conförderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräußert werden können, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.“ Vgl. §. 91 Not. 15.

22) Das Organisat. Manifest v. 18 März 1806 setzte zunächst die Verhältnisse der Ritterschaft (die Reichsstände wurden erst später im J. 1806 mediatisirt) in den Grundzügen fest, aber ohne den reichsritterschaftlichen Adel von dem landsässigen zu unterscheiden. Es gegebraucht dabei die Bezeichnung „Rittergutsbesitzer“, „Ingesessene adelicher Güter“; die spätere Bezeichnung war gewöhnlich „adeliche Gutsbesitzer“. Spätere Gesetze dieser Periode änderten Einzelnes an jenen Grundzügen, und bewerkstelligten auch beinahe in Allem eine Gleichstellung der Standesherrn mit den adelichen Gutsbesitzern. — Durch „Patrimonialorte“ (im Gegensatze zu den „Souverainetätsorten“) wurden die dem Adel gehörigen Orte, so lange Demselben noch die Gerichtsbarkeit gelassen war, bezeichnet.

23) Diese werden auch in den Gesetzen dieser Periode „mediatisirte Fürsten und Grafen“ genannt (Vgl. z. B. die in Not. 16 und Not. 24 angeff. V.OO. 1807), freilich ungenau, da unter den mediatisirten Grafen auch solche waren, die weder zu den Reichs- noch zu den Kreisständen gehörten, z. B. die Grafen von Degenfeld.

23a) Einzelne Ausnahmen gab es, wie aus dem Folgenden hervorgeht

Die Hauptbestimmungen der Gesetzgebung dieser Periode waren Folgende:

1. Die Patrimonial- (mit der Forst-) Gerichtsbarkeit und die „niedere Ortspolizei" wurde dem Adel anfangs belassen [24], auch den Standesherrn freigestellt, Justizkanzleien beizubehalten, welche die zweite Instanz bilden sollten [25]. Allein schon im J. 1809 wurde durch eine V.O. vom 10 Mai „zu Vereinfachung der Justizpflege und gleichförmigen starken Handhabung derselben" festgesetzt, „daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl die Criminal-, Civil- und Forstgerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizeigegenstände sich beziehende Jurisdiction völlig aufgehoben seyn solle" [26]. Es blieb dem Adel nur noch das Recht, die zur Verwaltung der Güter und Einkünfte erforderlichen Rentbeamten zu bestellen [27]. Die s. g. Patrimonialorte wurden nun in allen Hin-

---

in welchen die ehemaligen Reichsstände anders behandelt wurden, als die blos „adelichen Gutsbesitzer", sollten diese auch Mitglieder der Reichsritterschaft gewesen seyn. Es ist deßhalb zu allgemein, was Mohl Württ. Staatsr. 2 A. Th. I S. 496, 497 sagt.

24) Org. Man. v. 18 März 1806 §. 33, 51. V.O. v. 3 März 1807, die JustizCanzleien der mediatis. Fürsten ꝛc. betr. (Reg.Bl. S. 13), V.O. v. 9 Aug. 1807 den Wirkungskeis der fürstl. u. gräfl. JustizCanzleien ꝛc. betr. Reg.Bl. S. 343; ferner V.O. v. 16 Juli 1807, die Behandlung der Patrimonialbesitzungen in Forstsachen betr.; Reg.Bl. S. 288. Die Crim.Gerichtsbarkeit der Patrim.Herrn war aber sehr beschränkt; s. d. angef. V.O. v. 9 Aug. 1807, und V.O. von dems. Tage die Patrim. Grtsbrkt. in bürgerl. und Strafsachen betr., Reg.Bl. S. 365.

25) S. die in Not. 24 angef. V.O. v. 3 März 1807; ferner über die von d. Patrim.Grtsbrkt Eremten die in Not. 24 angeff. 2 V.OO. v. 9 Aug. 1807 und V.O. v. 3 März 1808, die Ausübg. d. Grtsbarkt ꝛc. in den mit unmittelb. Königl. Unterthanen vermischt. patrim. Orten betr. Reg.Bl. S. 173. — Ein Verzeichniß sämmtl. Patrim.Aemter erschien im Reg.Bl. v. 1807 S. 45—48. So lange diese Jurisdiction bestand, unterschieden die Gesetze „unmittelbare Königl. Unterthanen" und „patrimonialherrschaftl. Hintersassen." S. z. B. die angef. V.O. v. 1808.

26) Gen. V.O. die Aufhebung aller Patrim.Gerichtsbrkt. im Königr. betr. Reg.Bl. S. 189. Beigefügt ist, daß die in den ehemaligen fürstl. und gräfl. Herrschaften befindlichen Kanzleigebäude zu höchster weiterer Disposition von den K. Cameralverwaltern in Besitz genommen werden sollen.

27) Die angef. Gen. V.O. v. 10 Mai 1809.

sichten in gleiche Verhältnisse mit den übrigen Orten des Königreichs gestellt, in die bestehenden Amtscorporationen eingetheilt [28], und den Gutsherrn die Ernennung der Ortsschultheißen, Gerichtsschreiber ꝛc. (§. 89 Not. 2) und die Annahme von Bürgern und Beisitzern entzogen [29].

2. Die Steuerfreiheit, welche Anfangs der Adel für seine Güter und Gefälle genoß [29a], wurde nach kurzer Zeit aufgehoben. Zuerst wurde sämmtliche Besitzungen und Gefälle des nichtstandesherrlichen Adels durch eine V.O. vom 9 Jan. 1808 [30], und bald nachher auch die des standesherrlichen Adels durch eine Gen.V.O. vom 10 Mai 1809 [31] den allgemeinen Steuern unterworfen, und dieses durch die Gen.VO. v. 27 Nov. 1810 [32] dahin näher bestimmt: daß bei den „fürstlichen, gräflichen und adeligen Gutsbesitzern“ ihre bürgerlichen, schon seit längerer Zeit steuerbaren Güter (s. g. altsteuerbare Güter) wie bisher nicht nur den allgemeinen Steuern, sondern auch allen Commun- und Amtscorporationslasten unterliegen, ihre vormals befreiten fürstlichen, gräflichen und adelichen Güter und Gefälle (s. g. neusteuerbare Güter) nur den allgemeinen Landessteuern und andern Landeslasten, welche durch die Kön. Behörden nach dem Steuerfuß auf das ganze Land umgelegt werden, ohne Ausnahmen unterworfen seyn sollen. Diese letzteren Güter blieben somit von Commun- und Amtsschaden (S. 410) frei [33].

---

28) Gen.V.O. v. 27 Nov. 1810, die Rechte und Vbindlichkten der vormahligen Patrim.Orte ꝛc. betr. Reg.Bl. S. 524.

29) Resol. v. 27 Juni 1809 Nr. 3. in Kapplers Gerichtsgeſſ. (Th. IV) S. 203 Not. 196 und V.O. v. 2 Dec. 1810, die Bürgerannahme ꝛc. in den vormahligen Patrim.Herrschaften betr. Reg.Bl. S. 539.

29a) Vgl. Organ.Man. v. 1806 §. 32, 58, und Not. 31.

30) Abgedr. bei Moser Samml. der Finanz.Gesſ. Th. II Abth. 1 S. 778. Die Standesherren genossen übrigens von da an (bis 10 Mai 1809) blos für die Besitzungen, auf welchen Reichs- oder Kreistagsstimmen geruht hatten, Steuerfreiheit. Erlasse des Finanzminist. v. 30 Jun. und 12 Dec. 1808, bei Moser a. a. O. S. 862, 956.

31) Gen.V.O. die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuerfreiheit der fürstl. und gräfl. Besitzungen betr.; Reg.Bl. S. 190.

32) S. Not. 28; vgl. auch d. ob. S. 715 angef. V.O. v. 13 Dec. 1812.

33) Nur wurden auch die Adlichen in Kriegszeiten allen Militärlasten,

3. In Betreff ihres Vermögens [34] behielten die Rittergutsbesitzer ihre bisherigen, rechtmäßig bezogenen, gutsherrlichen und andere Einkünfte. Natürlich aber wurden ihnen die Einkünfte, welche Ausfluß landesherrlicher Gerechtsame waren, wie Zoll, Accis, Weggeld, Umgeld [34a] („wesentliche Regalien") entzogen; andere „nutzbare Regalien" wurden ihnen belassen, jedoch unter dem Vorbehalte der Einziehung derselben gegen eine Vergütung für den jährlichen Betrag [35]. Ebenso schritt man mit den Standesherrn zu besonderen Revenüenausscheidungen. Theils beruhten viele ihrer Bezüge auf ihrem früheren Regentenverhältniß, und mußten mit demselben wegfallen; auch mußten nach Art. 30 der Rheinbundsacte die Schulden ihres Gebiets zwischen ihnen und

---

Einquartirung, Vorspannsleistungen, Naturallieferungen „nach gleichem Maßstaab und unter denselben Ausgleichungsprincipien, wie andre Unterthanen", unterworfen. Gen.V.O. v. 23 Dec. 1813 (Reg.Bl. v. 1814 S. 1), vgl. auch Org.Man. v. 1806 §. 32, Instruct. für die Kreishauptl. v. 3 Mai 1806 §. 15, Reg.Bl. S. 34. Der Wohnsteuer unterlagen sie, sobald sie nicht auf ihren Gütern oder in ihren Schlössern wohnten; die Not. 28 angef. Gen.V.O. Ueber die Militärpflicht der Edelleute vgl. Conscript.O. v. 20 Aug. 1809, §. 2 (Reg.Bl. S. 357), Rekrutir.Ges. v. 17 Febr. 1815 §. 5 (Reg.Bl. S. 86) und V.O. v. 26 Juni 1809 (Reg.Bl. S. 262). Nur die Angehörigen der standesherrl. Familien waren frei. Dabei wurde aber die Erwartung ausgesprochen, daß sie freiwillig ihren Beruf als Vertheidiger des Vaterlands erfüllen werden, und im Kriege von 1809 allen Edelleuten, welche nicht Kriegsdienste leisteten, die Abgabe des vierten Theils ihres Einkommens als Extrakriegssteuer auferlegt.

34) Für ihre gutsherrlichen Gefälle sprachen die Standesherrn und Ritter ein Vorzugsrecht im Gante des Pflichtigen an. Allein sie erhielten die Resolution (v. 20 Febr. 1812, bei Kappler Gerichtsgess. S. 347), daß man hiezu „keine hinreichende Beweggründe finde, und es daher „hierunter bei den dermahligen Verhältnissen, nach welchen dieser Klasse „königlicher Unterthanen weder das jus Fisci noch ein anderes „gesetzliches Privilegium zustehe, sein Bewenden behalte." Doch erhielten sie es in der folg. Periode unter gewissen Bedingungen. Oben S. 611 in d. Note Nr. 11.

34a) Für das Umgeld sollten sie entschädigt werden, sofern sie es „aus einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung „hergebracht" hatten. Not. 35.

35) Organis. Manif. v. 1806 §. 27.

dem Staate nach dem Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche sie behielten und welche der Souverain erwarb. Dabei konnte es sich fragen, ob nicht der Staat theilweise noch auf ihre Domainen Anspruch zu machen habe, da früher aus denselben Regierungslasten, die nun auf das Königreich übergingen, zu bestreiten waren [35a]. Allein die Domainen waren ihnen durch die Rheinbundsacte (Not. 21) ganz zugesagt, und so wurden ihnen durch die Ausscheidungsinstruction von 1807 [36] belassen: diese Domainen [37], ferner „die aus dem grundherrlichen Leib- und Gutseigenthum her„rührenden, von ihren Hintersassen und deren Gütern zu er„hebenden Gefälle“ [38], sodann Bezüge, welche mit der ihnen

35a) Vgl. RechenschaftsBer. des ständ. Ausschusses v. 1826 S. 190.

36) Kön. Instruction üb. die Bestimmg u. Absonderg der Staats- und PatrimonialEinkünfte ꝛc. v. 2 Oct. 1807 (in 50 §§.). Ein Theil derselben (§ 1—28) ist abgedr. in Knapps Repertor. Th. III Abth. 3 S. 128—141. Der die Abtheilung der Schulden betreffende Theil fehlt bei Knapp; er ist abgedr. bei Winkopp der Rheinische Bund. B. VIII S. 117 f. Die ganze Instruction steht nunmehr in Mosers Samml. d. W. FinanzGess. Th. II Abth. 1 S. 763 f.

37) Mit Ausnahme der Güter, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Bestimmung sich von selbst als Staatsgüter charakterisiren, wie Steuerhäuser; d. angf. Instr. im Eingange. — Taxen und Concessionsgelder für landesherrl. Verwilligungen, alle directe u. indirecte Steuern (mit Entschädigung für d. Umgeld), Bezüge vermöge der jura fisci u. drgl. wurden ihnen, eine natürliche Folge der Mediatisirung, entzogen. D. angf. Instr. §. 1—6. Auch konnten sie dafür rechtlich keine Entschädigung ansprechen. Ueber die Schwierigkeit der Ausscheidung dieser Steuern, namtl. der s. g. Kammersteuern, vgl. auch den angf. Rechenschaftsber. v. 1826 S. 191 f. Von jenen dir. u. indir. Steuern mußten die Unterthanen rechtlich frei werden, sobald sie nun den Württ. Staatssteuern unterworfen wurden.

38) D. angef. Instr. §. 12. Sie rechnet dahin: „Leibhühner, Leib„schilling, Gürtelgewand, Hauptfall, Zinse, Zehnten, Gülten, Handlohn „und Weglösin (vrgl. S. 156 f.) oder andere hergebrachte Gebühren von „Bauernlehen, und die Einwilligung zur Veräusserung, Verpfändung und „Trennung der Lehengüter.“ Wegen des Novalzehntens aber wurde schon früher bestimmt, daß derselbe von allen, vom 23 Aug. 1806 an erst zum Umbruche kommenden, Gütern dem Staate gehöre. Erndte Gen. Resc. v. 27 Mai 1807, Rg.Bl. S. 163; vgl. d. angf. Instr. §. 21.

gelassenen Gerichtsbarkeit [39] und „aus der, mit der Gerichts-„barkeit insgemein verbundenen Vogteilichkeit und niedern „oder Orts-Polizei fließen" [40], in so weit sie sie hergebracht haben, die mit der Forstgerichtsbarkeit verbundenen Strafen, Holzanweisungsgebühren und Aeckerichs-Gefälle [41], Bergwerke, jedoch vorbehältlich des dem Landesherrn gebührenden Bergzehnten und der Freikuxen [42], Bannrechte [43] und endlich alle Abgaben, welche den Charakter grundherrlicher Zinse und Gefälle haben und in einem unveränderlichen Quantum entrichtet werden, wohin die Instruction rechnet „alle „ständige Kammergefälle, welche zwar den Namen „Steuer, Beede, Schatzung, Korpus ꝛc. führen, ihrer Natur „nach aber keine (?) wahre Steuern sind" [44]. Auch wurden

---

39) Die bei einzelnen gerichtl. Handlungen hergebrachten Sporteln ꝛc. u. einige Strafen. D. angf. Instruct. §. 14.

40) Dahin rechnet die Instruct. §. 15, 16, Bürgerannahmsgelder, jährliche Bürgergelder, sofern sie nicht in die Gemeindecasse flossen (die Schutz- und Schirmgelder wurden dem Souverän zugeschieden); ferner werden den Patrimonialherrn, als aus der ihnen zustehenden Polizei fließend, gelassen, soweit sie sie bisher bezogen: Theilnahme an Zunftgefällen, Gebühren für Meisterrechte, Weg-, Pflaster- und Brückengelder innerhalb Etters, Stand- und Marktgelder, Recognitionsgebühren für Anlegung neuer Gebäude. D. angf. Instruct. §. 17–20.

41) D. angf. Instruct. §. 22.

42) D. angf. Instruct. §. 23. Es war damit freilich den Standesherrn bei Bergwerken, die sie nicht selbst betrieben, Alles entzogen, und sie beschwerten sich auch hierüber; allein Letzteres mit Unrecht.

43) D. angf. Instruct. §. 27.

44) D. angf. Instruct. §. 25. Es sollten künftig diese Bezüge durch „ständige grundherrliche Gefälle" in den Rechnungen bezeichnet werden. Unter denselben waren ohne Zweifel ursprünglich wahre Steuern (vgl. ob. S. 161, 162). Allein durch die Instruction, welche die Kraft eines Gesetzes hat, wurden sie nun sowohl im Verhältniß zum Staate als zu den Abgabepflichtigen den Grundherrn zugesprochen und in die Kategorie privatrechtlicher Leistungen gestellt. — Die Instruct. fügt noch bei: „hingegen fallen alle wahre Steuern, welche nach gewissen Gegen-„ständen, auf die sie gelegt werden, steigen und fallen und nicht nur „einzelne Güterbesitzer oder Gemeinden aus bes. Privatverhältnissen, „sondern den ganzen Landesbezirk aus allgemeinen Unterth.Verhältnissen „betreffen, mithin auch alle wahre Kammersteuern oder Steuerbei-„träge ꝛc. dem Souverain zu". Diese Steuern mußten aber rechtlich

noch besondere Bestimmungen über die Kammersteuern aus verkauften Domainen getroffen, bei welchen aber, wie bei den vorhin Angeführten, die Abgabepflichtigen sehr in Nachtheil kamen [45]. Von den Schulden wurden nicht die Landes- oder Steuerkassenschulden [46], sondern nur Theile der Kammerschulden übernommen. Die von der genannten Instruction aufgestellten Grundsätze über die Revenüenausscheidung der Standesherrn wurden auch analog auf die Ritterschaft angewendet [46a].

Den Berechtigten ging aber bald von den genannten, ihnen gelassenen, Bezügen noch ein Theil verloren. Denn mit

---

ganz fallen mit der Unterwerfung der Pflichtigen unter die allg. Staatssteuer (s. auch Rechenschaftsber. des ständ. Ausschusses v. 1826 S. 193 f. 196), auch die Pflichtigen, wenn der vormahlige Herr sie gegen sie in Anspruch nahm, befugt seyn, sie zu verweigern.

45) D. angf. Instruct. §. 26 unterscheidet nähmlich: a) wenn eine Kammersteuer auf Güter, welche 60 Jahre zuvor als herrschaftl. Domainen steuerfrei waren, als ewiger Kanon gelegt war. Hier sollen die Fürsten und Grafen im Bezug der Steuer bleiben (dieß war zu weit gegangen), und die Güter, sofern vom Besitzer gegen Uebernahme jener Steuer die Freiheit von der ordentlichen Besteurung erworben wurde, künftig auch von der ordentlichen Besteurung frei bleiben. — Richtiger wäre es gewesen, diese Steuer, als Solche, dem Staat zu überweisen, und sie, als später die Steuerfreiheit aufgehoben wurde, in Wegfall zu bringen. So mußten aber nun, da man diese Steuer dem vormahligen Herrn beließ, als später die Steuerfreiheit aufgehoben wurde, die Pflichtigen von ihrem Gute ausserdem noch die Staatssteuer geben! — b) War eine Kammersteuer („Steuersurrogat, Steuercanon") auf Güter, welche nicht seit 60 Jahren steuerfrei waren, gelegt: so soll sie als eine auf dem Gut haftende Reallast für den Souverain eingezogen und bei der allg. Steuerrevision von dem Steuercapital des Gutes abgezogen und von diesem nur der Ueberrest in die Steuer gelegt werden. — Auch dieses Verfahren war nicht richtig. So bald das Gut der allg. Staatssteuer unterworfen wurde, mußte jene Steuer rechtlich ganz wegfallen. S. auch den angf. Ständischen Rechenschaftsber. v. 1826 S. 193 f.

46) Denn diese, sagt die Instruct. §. 30, „liegen den Unterthanen ob „und müssen durch ausserord. Umlagen auf diese gedeckt werden"! In der folgenden Periode wurden auch diese Schulden auf den Staat übernommen s. Reg.Bl. v. 1821 S. 139, 389, v. 1824 S. 601, v. 1827 S. 294, v. 1830 S. 177, v. 1833 S. 350.

46a) Vgl. Decret des RechnungsDep. v. 23 Febr. 1811 bei Moser FinanzGess. Th. II Abth. 1 S. 983.

der Aufhebung ihrer Civil-, Criminal- und Forstgerichtsbarkeit und Polizeigewalt mußten sie auch alle die Einkünfte verliehren, welche ihnen bis dahin nur in sofern belassen waren, als ihnen jene Gerichtsbarkeit und Polizei mit den Ausflüssen ihrer früheren Patrimonialgewalt zustand; es mußten somit die Note 39—41 angeführten Einkünfte von nun an für sie wegfallen [47].

Die berührten Revenüenausscheidungen hatten aber große Schwierigkeiten; man stieß bei der Ausführung auf viele Zweifel, von denen zwar manche durch einzelne Verträge erledigt wurden, andre aber solche Anstände machten, daß das Geschäft, nicht immer zum Frommen der Pflichtigen, bis in die neueren Zeiten sich fortzog.

4. Bei der Weise, wie König Friedrich den Adel möglichst den übrigen Unterthanen gleichzustellen und namentlich alle Ueberbleibsel eines früheren unbeschränkteren Verhältnisses und jede besondre Freiheit desselben zu verwischen suchte; konnte er die alte Autonomie des Adels nicht bestehen lassen. Er ging aber noch weiter. Er hob sie nicht nur auf, sondern er hob sogar die Wirkungen früherer

---

47) Dies folgt nothwendig aus der ganzen Fassung der angf. Instruct. Auch wurde es mehrfach ausgesprochen; z. B. in dem in Not. 46a angf. Decr.; ferner in der Not. 29 angf. Resolution v. 1809 Nr. 4 (sie sagt: „so wie mit Aufhebung der Patr. Gerichtsbark. alle von der Jurisdiction oder Vogteilichkeit abhängende Nutzungen für die vormahl. Patrim.Herrn cessiren, ebenso" rc. Nur die Gebühren für das Bürger- und Beisitzrecht wurden ihnen gelassen, so jedoch, daß sie herabgesetzt werden sollten, wenn unter ihnen Gebühren für den Jurisdictionsherrn begriffen wären (die Not. 29 angef. V.O. v. 2 Dec. 1810); ferner sollten sie Geldstrafen wegen Walderceßen, die aber lediglich von den Kön. Behörden anzusetzen sind, in soweit behalten, als auch Kommunen dazu berechtigt sind. Decr. v. 20 Jan. 1810; in Knapps Repert. Th. III. Abth. 3 S. 148. — Waren aber unter den bei Not. 44 angeführten Gefällen solche, welche ursprünglich auf vogt- und gerichtsherrliche Ansprüche sich stützten, so hörten doch sie mit der Aufhebung der Patrim. Gerichtsbarkeit nicht auf, wie das in Not. 44 Angeführte beweist. Eine Bekräftigung hiefür liegt auch im Beedengesetz von 1836. A. M. scheint Reyscher Die grundherrl. Rechte des W. Adels rc. Tüb. 1836 S. 147 f. u. W. Privatr. §. 232 Not. 8 zu seyn.

autonomischer Bestimmungen auf und beschränkte den Adel noch weit mehr, als der Bürgerstand es in seinen autonomischen Verfügungen nach allg. Landesgesetzen war [48]. Ein Gesetz vom 22 April 1808 [49] bestimmte „in Erwägung „der vorliegenden Verhältnisse“: es sollen „die im Land„rechte enthaltenen Bestimmungen über Erbfolge auch für „alle Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzer die einzige „Rechtsnorm und alle bisherige Rechtsgewohnheiten, testamen„tarische Verordnungen, Erbverträge und andere Familien„gesetze, welche bisher ein von den landrechtlichen Bestim„mungen abweichendes Erbfolgerecht für einzelne Familien „festgesetzt hatten, unkräftig seyn“. Es sollen daher von nun an alle Successionsfälle, es werde ab intestato oder nach Testamenten und Verträgen, die das Landrecht gestatte, geerbt, genau nach dem Landrecht so erledigt werden, daß auch früher geschehene Entsagungen und Verzichte ungültig seyen.

Allein die Absicht des Gesetzgebers ging noch weiter, als in der Fassung dieses Gesetzes lag. Nach dem Landrechte war ja die Errichtung von Familienfideicommissen gestattet, und so würden nach der Fassung jenes Gesetzes wenigstens diejenigen Fideicommisse des Adels, welche den Bestimmungen des Landrechts und des Röm. Rechts nicht widersprachen, aufrecht erhalten worden und auch für die Zukunft zulässig geblieben seyn. So legte man es auch aus. Allein dies war nicht der Sinn, den König Friedrich mit dem Gesetze verband. Es sollte der Adel durch Dasselbe noch empfindlicher getroffen werden. Deßhalb erklärte er in einer V.Ordn. v. 26 April 1812 [50]: „dem Gesetze von 1808 werde nicht die„jenige Ausdehnung gegeben, welche der auf Aufhebung „aller Fideicommisse gerichteten, und dem Gesetze „zu Grunde liegenden allerhöchsten Absicht entspreche,

---

48) Zu vergl. ist hierüber besonders: Volley Ueber die Folgen der Aufhebung und Wiederherstellung der Familienfideicommisse; in seinen: Entwürfe v. Gesetzen für das Kön. Württ. Sttg. 1835. S. 168—232.

49) Die Erbfolge in d. fürstl. gräfl. u. adlichen Familien betr. Rg.Bl. S. 221.

50) Reg.Bl. S. 225.

„als nach welcher insbesondere auch sämmtliche ältere „Fideicommisse, welche einen gegen die nach der gewöhnlichen „Erbfolge gleich oder näher Anstehenden begünstigen, oder „welche dem weiblichen Geschlechte nicht gleiche Erbfolge mit „dem männlichen gestatten, aufgehoben seyn sollen. Um „daher alle Zweifel und Anstände für die Zukunft zu beseitigen „und den Vollzug dieses Gesetzes nach seinem ganzen „Umfange zu sichern, wolle der König mittelst dieser, „jenes Gesetz erläuternden, NormalV.O. bestimmt haben, „daß durch solches (d. h. also, durch das Gesetz v. 1808) „allgemein alle adeliche Fideicommisse, sie rühren „vom ehemals unmittelbaren oder mittelbaren Adel her, sie „beruhen auf Familienherkommen oder auf Disposition der „Verwandten in aufsteigender oder Seitenlinie, aufgehoben „seyn sollen".

Damit war nun der Adel sogar zurückgesetzt gegenüber vom Bürgerstande. Nicht nur alle besondere Normen, die beim Adel über Beerbung bisher gegolten hatten, sondern auch alle mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende fideicommissarische Verfügungen Desselben wurden aufgehoben [50a] und ihm auch für die Zukunft das Recht zu solchen Verfügungen entzogen. Auch konnte man darüber nicht zweifeln, daß das Gesetz von 1812 rückwirken d. h. die Aufhebung sämmtlicher Fideicommisse des Adels sich von dem Datum des erläuterten Gesetzes an (22 Apr. 1808) datiren mußte [51]. Allein manche Zweifel konnten darüber

50a) Dies bezweifelt Bolley in Sarweys Monatsschrift B. I S. 200. Allein die letzten Worte des Gesetzes sagen es entschieden. Auch konnte ja nach der Fassung des Gesetzes v. 1808 blos diese Frage noch zur Sprache kommen, und sie war die einzige Veranlassung des Gesetzes von 1812. Vgl. auch Weishaar Handb. B. I S. 40, 41.

51) A. M. ist Seeger in Sarweys Monatsschr. B. I S. 21, der für seine Ansicht auch eine Entscheidung des vormahl. O.App.Trib. von 1817 anführt (während das O.Just.Coll. mit Recht entgegengesetzt entschieden hatte). Allein sind schon die allgemeinen Grundsätze über rückwirkende Kraft authentischer Interpretationen (B. II. §. 25) und gerade die Nov. XIX 1, auf die Seeger selbst sich beruft, gegen ihn: so spricht noch die ganze Fassung des Gesetzes von 1812 aufs Entschiedenste

entstehen, welches Verhältniß bei den bisher bestandenen Fideicommissen und Stammgütern des Adels nunmehr eintreten solle. Sollten sie an die Familie ganz oder theilweise vertheilt werden? oder sollte Derjenige, welcher gerade zur Zeit der Aufhebung Inhaber des Fideicommisses war, nunmehr alleiniger, unumschränkter Eigenthümer desselben werden, so daß er unter Lebenden und von Todes wegen frei darüber verfügen, und seine Gläubiger an dasselbe, wie an sein übriges Vermögen, Anspruch machen konnten? Das Letztere mußte man wohl nach dem Sinne der angeführten Gesetze annehmen. War aber dabei der Eigenthümer des Fideicommisses verbunden, die Glieder seiner Familie, welche nun empfindlichen Verlust erlitten, zu entschädigen? Hiefür sprach wenigstens alle Gerechtigkeit und so entschied auch ein späteres erläuterndes Gesetz vom 19 Febr. 1814 [52], indem es bestimmte: das Eigenthum solcher Fideicommisse und Stammgüter solle dem Besitzer und Nutznießer, der es am 22 April 1808 und in den später erworbenen Gebieten zur Zeit des Eintritts der Württ. Gesetze [53] gewesen, mit Ausschließung aller Theilnahme der Successionsberechtigten, als freies Allodium gehören, Derselbe jedoch verbunden seyn, die

die Absicht der Rückwirkung aus (namentlich die Erklärung in demselben, der König wolle durch dasselbe bestimmt haben, daß durch das Gesetz v. 1808 allgemein alle adliche Fideic. aufgehoben seyn sollen), so daß, wie Volley Entwürfe von Gesetzen S. 206 (der nur dem Gesetze von 1812 eine zu beschränkte Beziehung gibt; Not. 50a) sagt, hierüber in der That kein Zweifel seyn kann. Auch datiren die späteren Gesetze dieser Periode (das in Not. 52 angf. Ges.) und der folgenden jene Aufhebung durchaus vom 22 Apr. 1808.

52) Oeffentlich bekannt gemacht wurde es durch die Regierung nicht, sondern nur an das O.J.Coll. (durch dessen Anträge es veranlaßt wurde, Volley a. a. O. 194, 195) und an das O.Tribunal ausgeschrieben. Später wurde es abgedruckt in Knapps Repert. Th. V. Abth. I S. 53, in Kapplers Forts. der Samml. d. GerichtsGess. (Th. IV.) Abth. 1. S. 413 und bei Volley a. a. O.

53) Hatten die Gesetze des Landes, zu dem das neuerworbene Gebiet zuletzt gehörte, ähnliche Bestimmungen über Aufhebung der Fideic. des Adels gegeben: so mußten natürlich diese für die frühere Zeit in Anwendung gebracht werden. Volley a. a. O. S. 206.

bereits lebenden Successionsberechtigten, nach Maaßgabe ihrer näheren oder entfernteren Rechte, durch Apanagen, Pensionen oder Geldsurrogate als Abfindungssumme zu entschädigen. Zu diesem Ende solle ein gütliches Uebereinkommen unter Leitung und Vermittelung der vorgesetzten Justizbehörde von den Betheiligten getroffen werden [54].

Wie aber, wenn es der Behörde nicht gelang, ein gütliches Uebereinkommen zu erzielen? In einem solchen Falle mußte den Betheiligten der ordentliche Rechtsweg offen stehen und das betreffende Gericht durch ein Urtheil ihre Entschädigung festsetzen [55]. Denn das Recht auf Entschädigung gab ihnen das Gesetz, und so mußte ihnen auch im Bestreitungsfalle oder wenn mit dem Gegner auf gütlichem Wege nicht zu Stande zu kommen war, das einzige noch übrige Mittel, zu ihrer Entschädigung zu gelangen, verstattet seyn, wenn gleich bei der Festsetzung der Entschädigung das richterliche Ermessen großen Spielraum hatte.

Bei diesen Bestimmungen verblieb es in dieser Periode [56].

5. Auch sonst wurde der Adel in seinen persönlichen Verhältnissen großen Beschränkungen, zum Theile noch größeren, als der Bürgerstand, unterworfen, namentlich in der Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes [57] und in Eingehung von Ehen [58].

---

54) In dem Gesetze ist noch gesagt, daß der König sich vorbehalte, bei den vormahls reichsfürstlichen und reichsgräflichen Familien auf deren besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Errichtung von Majoraten nach Umständen zu gestatten, wohingegen es hinsichtlich der übrigen adel. und anderen (?) Gutsbesitzer bei vorsteh. allg. Norm sein Verbleiben haben solle.

55) Einige Gerichte entschieden anders, eine Entscheidung, bei der das eingeräumte Recht auf Entschädigung ganz illusorisch gewesen wäre. In neuester Zeit aber sprach sich das O.Trib. mit Recht für den Rechtsweg aus.

56) Denn die Wiederherstellung der adlichen Fideicommisse trat nicht schon durch die Bundesacte ein (§. 125 Not. 5, 6), sondern erst durch das Adelsstatut. v. 1817. Näheres darüber gehört in den dogm. Theil.

57) Vgl. V.O. v. 11 Sept. 1807 (Rg.Bl. S. 421), Gen. V.O. v. 2 Mai 1810 Nr. 11 (Rg.Bl. S. 215), Decr. v. 1 Aug. 1810, in Knapps Repertor. Th. III. Abth. 3 S. 121. Nach e. Decr. v. 26 Jan. 1810 sollten sogar die mediatis. Fürsten und Grafen bei Verlust des vierten Theils ihrer Einkünfte jährlich 3 Monate in d. Königl. Residenz zubringen. Darstellung des Betragens der W. Landst. 1e Fortſ. 1815 S. 246 f.

58) Königl. Vasallen sollen bei Heirathen mit einer Adlichen Anzeige

So blieben dem Adel als Vorrechte nur die Adelstitel [59], einige Ehrenvorzüge, die aber auch sehr gemindert wurden [60], und ein privilegirter Gerichtsstand [61].

Am Schlusse dieser Periode aber begann auch in den Verhältnissen des Adels eine Aenderung einzutreten. Zunächst erhielt er politische Bedeutung durch den Versuch der Einführung einer neuen Verfassung. Durch die Verf.Urkunde vom 15 März 1815 §. 2 [62] wurden in die Kammer berufen die Inhaber der 4 Erbkronämter und die Häupter „der vor„mahls reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen „Familien, auf deren Besitzungen Reichs- oder Kreistags„stimmen ruhten“ [63], und aus den übrigen Familien des Adels

beim Könige, bei Heirathen mit einer Bürgerlichen Königl. Erlaubniß einhohlen. Decr. v. 14. Jun. 1808, Rg.Bl. S. 351. Diese Beschränkung wurde in der folg. Periode durch Entschließg v. 28. Apr. 1825 (Rg.Bl. S. 337) aufgehoben.

59) Vgl. Resol. v. 26 Jun. 1807; Rg.Bl. S. 225.

60) Z. B. Rang hier sollen aber die Nachkommen der Reichsgrafen „in die Klasse der Edelleute zurücktreten“, und die adelichen Gutsbesitzer kommen in der VIII Rangclasse nach den Stalljunkern u. Pagen; RangO. v. 1 Aug. 1811, Rg.Bl. S. 401, Trauergeläute (V.O. v. 12 Apr. 1807, Rg.Bl. S. 77), Kirchengebet (Resol. v. 17 Mai 1807, Rg.Bl. S. 182). Ebenbürtigkeit mit dem regierenden Hause hatten die ehemahligen Reichsfürsten und Grafen nicht, indem dieselbe nach dem HausGes. v. 1808 §. 17 blos zukommen sollte „Prinzen u. Prinzessinnen „aus kaiserl., königl., grosherzogl., oder souverainen herzogl. Häusern“. Die Errichtung von 4 Kronerbämtern hatte blos Beziehung auf feierliche Hofvorfälle; ausserdem sollten weder besondre Bezüge noch besonderer Rang mit denselben verbunden seyn. Statuten für die Kronerbämt. v. 1 Jan. 1809, Rg.Bl. S. 17. Vgl. unt. nach Not. 62.

61) S. unt. §. 92 Not. 34. Vgl. auch §. 93 Not. 16. Ueber Legitimationen beim Adel und Dispensat. zur Vermögensverwaltg. s. §. 82 Not. 15 u. 18.

62) Oben S. 703; ferner K. Decret v. 15 März 1815, das Landstandschaftrecht der vormahls reichunmittelb. fürstl. u. gräfl. Famil. betr., in Reyschers StaatsgrundGess. Th. III S. 315, u. Verzeichniß der Fürsten rc., welche in der Ständeverf. Virilstimmen haben, als Anhg zum Resc. v. 29 Jan. 1815 die Wahlen der Repräsentanten zur Ständeverf. betr. Rg.Bl. S. 37.

63) Diese Bezeichnung der Standesherrn (S. 814), welche die angef.

19 begüterte Grafen und Edelleute, welche vermöge besondrer Verleihung des Königs Virilstimmen erhielten. Im Uebrigen

Verf.Urkunde und das in Not. 62 angef. Verzeichniß v. 15 März gibt, erklärt sich nicht, wie Reyscher W. Privatr. B. I. S. 325 meint, aus dem Rangreglement v. 1811 (Not. 16); denn der diesem zu Grunde liegende Irrthum, daß die mediatis. Grafen sämmtlich blos Kreis- und keine Reichstagsstimmen gehabt haben und keine regierende Herrn gewesen seyn sollen, scheint ein ganz isolirter, blos jenem Reglement eigenthümlicher gewesen zu seyn, und ligt jedenfalls jener Bezeichnung nicht zu Grunde. Sie erklärt sich wohl lediglich daraus, daß man die vormahlige Kreisstandschaft der Reichsstandschaft gleichsetzen wollte (ob mit Recht, ist eine andre Frage). Man wollte nähmlich schon früher den Besitzungen der Mediatisirten, auf welchen blos Kreisstimmen hafteten, dieselben Rechte einräumen, wie denen, auf welchen Reichsstimmen hafteten. Deßhalb sprachen verschiedene Verfügungen der früheren Zeit über Steuerfreiheit von Besitzungen, auf welchen Reichs- oder Kreisstimmen ruhten, oder von Besitzungen der ehemahligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf Reichs- oder Kreistagen hatten (s. die in Not. 30 angef. V.O. v. 9 Jan. 1808 und die das. angeff. Erlasse des Finanz.Min. v. 1808), und hier war die Bezeichnung zu diesem Zwecke ganz angemessen (nur war ein blos Kreisstimmberechtigter nicht Reichsgraf im eigentl. Sinne; Not. 19). Denn, wenn auch alle jene Häuser (mit Ausnahme von Neipperg und Rechberg) zufällig vermöge ihrer Besitzungen zugleich Reichs- und Kreisstimmen hatten, so hatten doch Einzelne dabei auch Besitzungen, auf denen blos Kreisstimmen ruhten (Not. 14), für die sie nun auch Steuerfreiheit in Anspruch nehmen konnten, ein Recht, das freilich durch die spätere Aufhebung dieser Freiheit wegfiel. Bei der Verf.Urkunde von 1815 nun blieb man auf dem einmal eingeschlagenen Wege, d. h. man gab den Besitzungen, auf denen blos Kreisstimmen ruhten, dieselben Rechte und Wirkungen, wie denen, auf welchen Reichsstimmen ruhten, und so mußte man jene Bezeichnung beibehalten. Schon nach der Verf.Urk. v. 1815 (welche noch nicht, wie die späteren Gesetze, weitere Vorrechte standesherrlicher Güter kennt) war dieß wichtig, weil nun ein ehemahliger Reichsstand, der seine reichsständische Besitzung veräusserte, aber seine blos kreisständische behielt, dadurch sein Virilstimmrecht beibehielt (d. angf. Verf.Urk. §. 3), und jene Bezeichnung war auch um deßwillen nothwendig, weil Neipperg und Rechberg unter die angf. Häuser gestellt wurden; denn dies läßt sich nur dadurch erklären, daß man (freilich irrig) annahm, Neipperg sey wegen Besitzungen Reichsstand (Not. 12), Rechberg wegen Besitzungen Kreisstand (Not. 13) gewesen. — Wenn aber das in Not. 62 angf. Verzeichniß v. 29 Jan. 1815 statt „oder" ein „und" setzt („Häupter der . . Familien, auf deren Besitzungen Reichs- und Kreisstimmen ruhten", was Reyscher

aber wurde in jener Verfassungsurkunde das Rechtsverhältniß des Adels nicht weiter berührt, und Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze ausgesprochen. Auch hatten die Beschwerden, welche der Adel wegen seiner Verhältnisse erhob und seine Forderungen [64], obwohl unterstützt von den Ständen [65], keinen Erfolg, und die Zusicherungen, welche die Bundesacte dem vormahls reichsunmittelbaren Adel machte, blieben in dieser Periode in Württemberg unausgeführt [66]. —

a. a. O. für richtiger hält): so soll dies ohne Zweifel Dasselbe besagen d. h. nicht copulativ Beydes zugleich als Requisit fordern, sondern nur bezeichnen, daß sowohl die reichsständischen, als auch die kreisständischen Besitzungen hierher gehören; denn die Aufführung der Häuser Neipperg und Rechberg in dems. ließe sich sonst gar nicht erklären; auch ist nicht anzunehmen, daß jene 2 im Uebrigen übereinstimmenden Verzeichnisse von einander gerade im Grundsatze abweichen wollten. Auf die gleiche Weise gebrauchen abwechselnd das und und das oder entschieden für Dasselbe die angeff. Erlasse des Finanzministeriums. — Auch die Gesetze der folgenden neuesten Periode und die Verf.Urkunde v. 1819 §. 130 behielten den Grundsatz der Verf.Urk. v. 1815 (Gleichstellung der Kreisstandschaft mit der Reichsstandschaft) bei, und damit auch ihre Bezeichnungsweise. Nur drücken sich Einige, z. B. der Kön. Verf.Entw. v. 1817 §. 253 und das Adelsstatut v. 1817 §. 1, darin unrichtig aus, daß sie den Familien, „auf deren Besitzungen Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten", das Prädicat „vormahls reichsständische" geben, und somit die Kreisstände auch zu den Reichsständen zu zählen scheinen (wie auch Weishaar Hdbuch §. 418; vgl. auch Bekanntm. üb. d. Adelsmatrikel v. 15 Jan. 1818). Die Häuser Neipperg und Rechberg setzen sie aber nicht in die genannte Kategorie, gehen also mit Recht davon aus, daß ihnen weder dingliche Reichsstandschaft, noch dingliche Kreisstandschaft zukam. Vgl. Not. 12, 13.

64) Verhandl. der Landst. v. 1815. Abth. IV. S. 146 f.

65) Ein Gutachten von Weishaar und eines von Griesinger stimmte jenen Ansprüchen im Wesentlichen ganz bei, und in den meisten Punkten auch die Kammer. D. angef. Vhdlgen Abth. VI. S. 46—70, S. 116—157. Abth. XXIX. S. 105 f.

66) Noch weiter gingen die von den Ständen nicht unterstützten Ansprüche einiger Mediatisirten, welche behaupteten, sie seyen durch den Rheinbund blos factisch mit Württ. in Verbindung gekommen; sie hätten diese nie durch ihre Einwilligung sanctionirt, und befinden sich nun eigentlich wieder in dem Rechtszustand, in welchem sie sich vor dem Pariser Vertrag von 1806 befunden; sie seyen aber nicht abgeneigt, durch einen Vertrag in Verbindung mit dem Könige zu treten.

Endlich ist hier des Instituts des persönlichen Adels zu erwähnen, das in dieser Periode eingeführt wurde. Allen Geheimenräthen, Directoren und Vicedirectoren der Collegien und Departements und den Mitgliedern des Civ.Verdienstordens wurden für ihre Person, mit der Gestattung, das Prädicat von zu führen, „die Rechte und Vorzüge des Adels" verliehen [67].

### 3. Verhältniß der verschiedenen christlichen Religionsgenossen[1]. Eherecht.

§. 88. In dem Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche Altwürttembergs mußte bei König Friedrichs Sinne mit der Aufhebung der Altwürtt. Staatsverfassung und der Vereinigung der neuen Gebiete mit dem alten Lande eine wesentliche Umgestaltung vorgehen.

Vor Allem mußte die ausschließende Stellung, welche die lutherische Kirche eingenommen hatte, und der große politische Einfluß ihrer Häupter fallen. Friedrich hatte schon als Herzog und als Churfürst freisinnige Toleranz bethätigt (ob. S. 393, 394; S. 686), aber ebenso auch ein strenges Festhalten auf den Rechten des Landesherrn gegen Uebergriffe der Kirche. Nach Aufhebung der Altwürtt. Verfassung konnte

---

Dieses wurde aber von der Regierung sofort mit Ernst zurückgewiesen und verlangt, „jenen anmaaßenden Grundsätzen unumwunden zu ent-„sagen und ihr durch völkerrechtl. Verträge begründetes und durch den „abgelegten Huldigungseid anerkanntes Unterthanenverhältniß binnen 8 „Tagen wiederholt und förmlich anzuerkennen" ꝛc., worauf sie die Erklärung abgaben, daß sie auf die Grundlage der D. Bundesacte ihren künftigen Rechtszustand gegen d. Königreich und ihre Subjektionsverhältnisse gegen den Souverain anzuerkennen, und sich in Unterhandlungen über die näheren Bestimmungen in Absicht auf die Vereinigung ihrer Standesherrschaften mit dem Lande einzulassen nicht anstehen werden. Stänb. Vhandlgn v. 1815 u. 1816. Abth. XX. S. 227 f. Abth. XXI. S. 57 f. 60, 138 f.

67) V.O. v. 6. Dec. 1806, in der Octavausg. des Reg.Bl. S. 226 und in Metzlers Reg.Bl. im Auszuge (unt. §. 120) S. 119.

1) Das Verhältniß der Juden wird geeigneter bei der folgenden Periode (§. 101) dargestellt werden.

er nun sowohl seiner Toleranz von der einen als seinem strengen Herrschersinn von der andern Seite in den kirchlichen Verhältnissen frei gewähren lassen.

Beinahe ein Drittheil der in seinem Staate vereinigten Unterthanen waren Katholiken. Sie erwarteten mit Recht Gleichstellung mit den Evangelischen, und diese erfolgte auch sofort noch im ersten Jahre der Gebietsvereinigung. Durch ein „Religionsedict" vom 15 Oct. 1806 [2] wurden die beiden evangelischen [3] und die katholische Kirche und ihre Genossen in ihren Rechten im ganzen Lande einander völlig gleichgestellt. Namentlich soll bei Aemter-Besetzungen auf den Unterschied der christlichen Confession keine Rücksicht genommen werden, und ebenso diese Verschiedenheit Niemanden von der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und dem vollen Genuß der davon abhängenden Rechte [3a] ausschließen; gemischte Ehen endlich sollten ohne alle Dispensation zulässig seyn. — Mit diesen Bestimmungen fielen alle oben S. 391 ff. angeführten Beschränkungen. Die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten überhaupt wurden dem Chef des geistlichen Departements untergeordnet [3b].

In Beziehung auf die katholische Kirche wurde zur Besorgung und Wahrung der landesherrlichen Rechte ein katholischer geistlicher Rath (der am Schlusse dieser Pe-

---

2) Reg.Bl. v. 1807 S. 609—611. Es enthält VII Artikel, und gibt außer dem im Texte Angeführten noch nähere Bestimmungen über gemischte Ehen.

3) Ueber die Behandlung widerspenstiger, gegen die Gesetze und die allg. Ordnung sich auflehnender s. g. Separatisten (S. 393, 394) erschienen mehrere VOO., namentl. NormalV.O. v. 5. Nov. 1806 (bei Eisenlohr Kirch.Gess. Th. II S. 72), Kön. V.O. v. 6 Sept. (nicht 16 Sept., wie es bei Eisenlohr a. a. O. S. 173 steht) 1809, in der Octav- (nicht auch in der Quart-) Ausg. des Reg.Bl. S. 164, und in Metzlers Reg.Bl. im Auszuge (unt. §. 120) S. 58. Eine V.O. v. 26 Aug. 1816 (bei Kappler Gerichtsgess. S. 488) bestimmt, daß Separatisten, welche ohne hinlängliche Ursache Güter, deren sie zu ihrem Unterhalte bedürfen, verkaufen, als Verschwender unter Curatel gestellt werden sollen. Ueber d. Mennoniten s. Eisenlohr a. a. O. S. 100.

3a) Damit fiel auch die S. 687 N. 4 angef. Beschränkung.

3b) S. 706. Org.Manifest v. 18 März 1806 §. 8. Reg.Bl. S. 7, 8.

riode den Namen kathol. Kirchenrath erhielt[4]) in Stuttgart eingesetzt[5], welcher gegenüber von den geistlichen Behörden im Wesentlichen in das gleiche Verhältniß trat, in welchem in Neuwürttemberg die Oberlandesregierung gestanden hatte (S. 689), und der über den Rechten des Landesherrn ebenso kräftig wachte, als er das wahre Wohl der kath. Kirche zu fördern suchte.

Im Uebrigen blieben vorerst die Beziehungen der kathol. Kirche Württembergs zu ihren verschiedenen ausländischen geistlichen Obern (S. 689) im Ganzen unverändert, da die Verhandlungen über die Gründung einer „eigenen Landeshierarchie" im Jahr 1807 sich zerschlugen[6], und auch spätere Versuche ohne Erfolg waren. Als aber der Bischof von Augsburg und Probst von Ellwangen starb, wurden im J. 1813 die in Württemberg gelegenen Augsburger Diöcesantheile und der Sprengel von Ellwangen unter eine inländische Kirchenoberbehörde — einen Generalvicar mit einem Vicariatsrathe in Ellwangen — durch den König gestellt[7], und ebenso die Antheile des Bisthums Würzburg nach dem Tode des Würzburgschen Bisthumsverwesers im J. 1814 der gleichen Behörde untergeordnet[8]. Es blieben somit nur noch die im Lande liegenden Diöcesantheile von Constanz, Speier und Worms unter fremden Bischöfen[9].

In der evangelischen Kirche traten mit Aufhebung der Staatsverfassung des Stammlandes große Aenderungen ein.

4) Bekanntmchg v. 10 Oct. 1816; Reg.Bl. S. 303.

5) Das angef. Org.Manif. §. 63.

6) Lang in der S. 24 angef. Einltg. in die Samml. der kathol. Kirch.Gess. S. 14 ff.

7) V.O. v. 28 Sept. 1812 Reg.Bl. S. 489; Lang a. a. O. S. 25—31. Zugleich wurde in Ellwangen eine s. g. katholische Landesuniversität (für Studirende der kathol. Theologie) mit allen Rechten und Befugnissen einer Universität, namentl. dem Rechte, acad. theologische Würden zu verleihen, errichtet; die angef. V.O. und V.O. v. 6. Oct. 1812 die kathol. Landesuniv. betr., Reg.Bl. S. 497.

8) Bekanntmachg. v. 23 Jan. 1814, Reg.Bl. S. 53. Die Päbstliche Zustimmung zu diesen Aenderungen erfolgte erst in einem Breve v. 21 März 1816; Lang a. a. O. S. 33, 34.

9) Auch die alte Eintheilung in Landcapitel (kath. Decanate) wurde beibehalten. V.O. v. 3. Nov. 1810; Reg.Bl. S. 479.

Die Prälaten verlohren ganz ihre, früher übergroße, politische Bedeutung, das Volk durch Aufhebung der ständischen Verfassung seinen Einfluß (S. 170) auf die Leitung und Wahrung der kirchlichen Interessen. Der Kirchenrath (S. 388) wurde sofort aufgehoben und sein Geschäft dem O.Finanzdepartement zugewiesen [10], somit das gesammte Kirchengut eingezogen und mit dem Staatsvermögen ungetrennt verwaltet. Für die Aufsicht über die Lehranstalten „besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer" wurde eine Studien-Ober-Direction errichtet, im Uebrigen aber dem Consistorium (nunmehr Ober-Consistorium genannt [11]) sein alter Wirkungskreis gelassen, nur daß seine zunächst vorgesetzte Behörde (S. 389) nunmehr der Chef des geistlichen Departements wurde [12]. Das Land wurde in 5 Generalate oder Gen.Superintendenzen, zu denen später noch ein sechstes kam, und die je unter einem „Prälaten" standen, und in 53 Decanate eingetheilt [13]; die Militärgeistlichkeit kam unter einen „Feldprobst" [14].

Beim Gerichtsstande der Geistlichen wurden im Ganzen die Grundsätze befolgt, welche man bei Neuwürttemberg eingeschlagen hatte (S. 688, 689). Nur extrajudizielle Klagsachen kamen zunächst vor das gemeinschaftliche Oberamt (S. 174) [15] und Disciplinarrügen vor die obern Kirchenbehörden. Im Uebrigen waren die Geistlichen den ordentlichen Gerichten unterworfen, so jedoch daß die Prälaten und Decane

---

10) S. das §. 81 Not. 4 angef. Gen.Resc. v. 2 Jan. 1806.

11) Es sollte aus 1 Präs., 1 Director, 3 weltlichen und 3 geistl. Räthen bestehen.

12) Das angef. Org.Man. v. 1806 §. 59–65.

13) D. angef. Org.Manif. §. 61; V.O. v. 3 Nov. 1810, Reg.Bl. S. 479, Das Kirchenwesen der reformirten Gemeinden stand unter dem Consistorium und einem bes. Decan. Decr. v. 30 Mai 1809, Reg.Bl. S. 217. Ueber die Stellung dieses Decans in Ehesachen der Reformirten s. die Justizmin.Erlasse v. 13 Apr. 1815, und 28 Apr. 1818 in Kappler Gerichtsgess. (Th. IV) S. 451, 452.

14) Circ.Resc. v. 16 Apr. 1806, Reg.Bl. S. 58.

15) Aber nur vermöge einer Interpretation, die das O.J.Collegium in e. Decr. v. 6 März 1810 (abgedr. in Eiserlohrs Kirch.Gess. Th. II. S. 83 Note und bei Kappler Gerichtsgess. Th. IV S. 239) dem in Not. 16 angef. Gen.Resc. gab.

einen befreiten Gerichtsstand vor dem O.J.Collegium hatten (vgl. S. 657), die übrigen Geistlichen von den Dorf= und Unteramtsgerichten eximirt und den O.Amts= und Stadtgerichten (§. 92) unterworfen waren[16]. Auch die Competenz des gemeinschaftlichen Oberamts (S. 390) bestehend aus dem Ober= oder Stabsbeamten und dem Decane unter dem Vorsitze des Ersteren, wurde beschränkt. Namentlich wurde von allen Untersuchungen fleischlicher Vergehen die Zuziehung Geistlicher durchaus ausgeschlossen[17], dagegen das Institut des gemeinschaftlichen Oberamts für alle Ehesachen (S. 420 Not. 12) auch auf die Orte, wo es bisher nicht bestand, ausgedehnt[18].

In der mit dem Religiösen in so naher Beziehung stehenden Ehegesetzgebung mußten manche Aenderungen und nähere Bestimmungen schon wegen den katholischen Unterthanen und ihrer Gleichstellung mit den Protestanten und wegen der Trennung der Justiz von der Administration in den höheren Instanzen[19] getroffen werden. Die Letztere veranlaßte zunächst eine Aenderung im protestantischen Ehegerichte. Ehesachen[20] der Protestanten im ganzen Lande wurden nun

---

16) Das angef. Decret und Gen.Resc. v. 17 Jan. 1807, Reg.Bl. S. 137 und bei Kappler S. 75; die letztere Exemtion wurde im J. 1811 durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Dorf= u. Unteramtsgerichte rc. für streitige Rechtssachen bedeutungslos.

17) Ges. v. 31 Jul. 1806 §. 17, Reg.Bl. S. 102. Es geschah dies auf eine Weise, daß man hätte glauben sollen, die gemeinschaftlichen O.Aemter seyen überhaupt ganz aufgehoben worden; denn das Gesetz sagt: „und wollen Wir die bisher bestandenen s. g. gemeinschaftl. O.Aemter gänzlich aufgehoben haben." Allein schon die O.L.Regiernng interpretirte dies in e. Circ.Resc. v. 19 Sept. 1806 (bei Knapp Repert. B. I. S. 418) restrictiv dahin, daß sich die Aufhebung lediglich auf die Untersuchung fleischlicher Vergehen beziehe.

18) V.O. v. 19 Febr. 1807, Reg.Bl. S. 17 und Kappler Gerichtsgesſ. S. 82. — Beim Militär gehörten solche Sachen vor den Auditor und Garnisonsgeistlichen. Erlaß v. 8. Apr. 1811, Reg.Bl. S. 163. Vgl. auch das S. 807 angef. Dienstreglem. v. 1810 Cap. 34 §. 5, 6. Erlaß des Eheger. üb. d. Verhälnisse der Hof= und Mil. Paroch. in Stuttg. v. 20 Sept. 1815, bei Kappler a. a. O. S. 460.

19) Denn früher war ja das Kanzleigericht d. h. das Regierungscollegium zugleich Ehegericht S. 656.

20) D. h. „Entscheibung der eigentlichen Eheprozesse, Eheversprechsstrei-

an eines der neu errichteten höhern Civilgerichte gewiesen, zuerst an das O.Justizcollegium II Senats mit Zuziehung von wenigstens zwei geistlichen O.Consistorialräthen (mit Ausschluß der O.J.Räthe katholischer Confession), später aber im J. 1810, als die Geschäfte des O.J.Collegiums sich übermäßig häuften, an das OberTribunal in Tübingen mit dem Dekan und Senior der Theol. Facultät und erforderlichen Falls noch einem dritten theol. Professor[21]. Im Uebrigen wurde am besonderen protestantischen Eherecht, mit Ausnahme eines, die Scheidung betreffenden Punktes[22], nichts geändert.

Dagegen enthielt das Religionsedict v. 1806 über gemischte Ehen genaue Bestimmungen, welche, mit Ausnahme eines Punktes[23], von völliger Gleichstellung der christlichen Religionsgenossen ausgehend, auf tüchtige Weise diese wichtige

---

tigkeiten, Ehedissidien und andre, die Schließung, Erhaltung und Auflösung des Ehebandes betreffende Angelegenheiten." Instr. für d. O.J.Coll. II Senats v. 4. Mai 1806 §. 33, Reg.Bl. S. 32.

21) V.O. v. 24. Oct. 1810, Reg.Bl. S. 264.

22) Nach der Ehe.O. P. II. S. 109 §. 11 ist eine, wegen eines die eheliche Treue nicht berührenden Verbrechens erlittene, Criminalstrafe kein Scheidungsgrund. Als Beispiele führt die EheO. an Pranger, Fustigation und Landesverweisung. Lebenslängliche Zuchthausstrafe berührt sie nicht, weil es zu ihrer Zeit noch kein Zuchthaus gab. Später aber, als nach Einführung der Zuchthausstrafe einmal eine Frau gegen ihren zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilten Mann auf Scheidung klagte, fragte das Ehegericht im J. 1774 an, und erhielt die authentische Interpretation, daß auf einen solchen Fall, in welchem der Gatte dem Schuldigen nicht folgen, somit die Ehe auf keine Weise fortsetzen könne, die Bestimmung der EheO. keine Anwendung finde und daher Scheidung zu erkennen sey (Resol. v. 14. Nov. 1774, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III S. 128 Not. 98). — Nun wurde aber aus Veranlassung eines Specialfalles (s. Sarweys Monatsschr. B. II S. 152) durch ein Kön. Rescr. v. 14 Sept. 1812, (s. Bekanntm. des Justiz.Min. v. 15 Sept. 1812, Reg.Bl. S. 454) dies näher dahin bestimmt, daß schon eine, wegen irgend eines Verbrechens erfolgte, Verurtheilung zu einer zehenjährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein Ehescheidungsgrund sey.

23) In Beziehung auf religiöse Erziehung der Kinder. Wenn nähmlich der Vater der evangelischen Religion zugethan sey, so müssen die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden. Relig.Ed. Art. VI. Diese Bestimmung wurde aber von König Wilhelm aufgehoben durch V.O. v. 14 März 1817, Reg.Bl. S. 131.

Frage normirten. Zugleich wurde dabei ausgesprochen, daß zu jeder Ehe Einsegnung erforderlich sey, somit auch für Katholiken dieses Requisit festgesetzt[24].

Außerdem mußte über das Eherecht der Katholiken eine Entscheidung gegeben werden. Die Altwürtt. Ehegesetze, namentlich die Eheordnung, waren auf Protestanten berechnet, und auf ein Ausschließungssystem gegen Katholiken gestützt. Bei der Ausgleichung des Rechts zwischen Altwürttemberg und den neuen Gebieten konnte man daher jene Gesetze nicht durchaus auf die katholischen Unterthanen anwenden. Das Nächstliegende wäre gewesen, hier zu trennen, d. h. die Bestimmungen der Eheordnung, welche mit den religiösen Grundsätzen nicht in Verbindung stehen, auch bei Katholiken zur Anwendung zu bringen, und im Uebrigen sie nach dem gemeinen Rechte ihrer Kirche zu behandeln. Allein die Behörden schlugen den Weg ein, im Ganzen es hierin bei den Rechten und Verhältnissen zu belassen, wie sie bei der Erwerbung jener Landestheile waren, natürlich aber unter Anwendung der inzwischen erlassenen allgemeinen Verordnungen (z. B. über einzelne Ehehindernisse, des Rel.Edicts ꝛc.), und dieses Verfahren wurde auch durch eine Kön. V.O. v. 7 Jan. 1811[25] vor der Hand dahin gesetzlich bestätigt: „daß es in Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken ganz, wie bisher, gehalten werden soll, bis die Bisthümer besetzt seyn würden".

Dieß hatte nun für die ehemals Vorderösterreichischen Landestheile zur Folge, daß in ihnen die ganze Vorderöster-

---

24) Relig.Ed. Art. VII. Ein Kön. Decret v. 5 Jun. 1807 — bei Kappler Gerichtsgess. (Th. IV) S. 96 — sagt bei Gelegenheit einer durch bloßen Contract geschlossenen Ehe: der König wolle „als allgemeines Gesetz für Seine Staaten" feststellen, „daß innerhalb derselben keine eheliche Verbindung als wirklich geschlossen und rechtlicher Wirkung fähig angesehen werden soll, welche nicht durch priesterliche Einsegnung confirmirt worden, unangesehen, ob an dem Orte, wo die Verbindung geschah, jene Einsegnung als nothwendig betrachtet wird oder nicht".

25) Abgedr. in Knapps Repertor. B. IV S. 149, und in Langs Kathol. Kirch.Gess. S. 355.

reichische Ehegesetzgebung[26] gültig blieb, und zu bedauern ist nur, daß diese, in vielen Hinsichten sehr zu rühmende, Gesetzgebung nicht auch auf die Katholiken der übrigen Landestheile ausgedehnt wurde. In Beziehung auf die Behörden mußte man nun unterscheiden: Für die Vorderösterreichischen Landestheile waren in Ehesachen der Katholiken lediglich die Civilgerichte[27] zuständig; für die übrigen Landestheile als vermittelnde, vorbereitende und in manchen Fällen dispensirende Behörde das gemeinschaftliche O.Amt, im Uebrigen, mit Ausnahme „rein weltlicher Sachen"[27a], als dispensirende Behörde der kathol. Kirchenrath[28], und bei dem Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft, jedoch blos nach vorgängiger vom Kirchenrath einzuhohlender Erlaubniß zum Nachsuchen der Dispensation[28a], so wie für Annulation der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett die bischöfliche Behörde. Bei gemischten Ehen aber entschieden lediglich die prote-

26) D. h. über Eingehung und Aufhebung der Ehe, über Verlöbnisse und über die vorbereitenden und erkennenden Behörden. Enthalten ist diese Gesetzgebung in der oben §. 85 Not. 13 angef. Samml. v. Petzek B. I. und VIII (das III. Hauptst. des allg. bürgerlichen Gesetzbuchs v. 1786 und einige einzelne Gesetze). Das Ehepatent v. 16 Jan. 1783 mit seinen bis 1786 erlassenen Erläuterungen ist durch das Allgem. bürgerl. Gesetzb. beinahe ganz aufgehoben worden. Vgl. Petzek in der angef. Samml. B. VIII S. 164.

27) Das Civilgericht erster Instanz und das O.J.Coll. Das gemeinschaftliche O.A. fällt hier weg, und überhaupt jede Concurrenz einer geistlichen Behörde.

27a) Ein Erlaß des Staatsmin. v. 23 Mai 1808 (bei Kappler Gerichtsgess. S. 143) sagt nähmlich: „da alle Ehesachen blos quoad sacramentum vor das forum ecclesiasticum, hingegen quoad contractum vor das forum civile gehören, und die Supplirung des Consenses der Eltern oder Vormünder . . . eine rein weltliche Sache ist: so hat der zweite Senat des O.Justizcollegii über den vorliegenden, ganz zu dessen Refort gehörigen, Fall zu entscheiden".

28) Als die Behörde, welche die Rechte der Staatsgewalt in Beziehung auf die kath. Kirche zunächst auszuüben hat (vgl. auch ob. S. 689). Resc. des kathol. geistlichen Raths v. 28 Jun. 1806, v. 5 März 1814, v. 7 Mai 1814, in Langs kathol. Kirch.Gess. S. 150, 451, 460.

28a) Decret des kathol. geistl. Raths v. 9 Aug. 1808, bei Lang a. a. O. S. 223.

stantischen Behörden[29], soferne es sich nicht von bloßen Dispensationen handelte[29a].

Endlich wurde noch eine Reihe allgemeiner Bestimmungen (sowohl für Katholiken als für Protestanten), besonders in Beziehung auf Zulässigkeit der Eingehung der Ehe, gegeben. Namentlich sollte kein Hof- und Civildiener bei Verlust des Dienstes und Unfähigkeit zur Wideranstellung ohne Erlaubniß des Königs heirathen[30], ferner jede Ehe, welche die im Militärverbande stehenden Personen ohne höhere Erlaubniß schließen, nichtig seyn[31]. Auch wurde das S. 421 bei Note 15 angeführte Gesetz geändert. Der Ausschluß vom Vaterland konnte in einer Zeit, in der Viele gerne auswanderten aber nicht auswandern durften, ein erwünschtes Mittel seyn, durch eine Trauung im Auslande das zu erreichen, was auf geradem Wege verschlossen war. Deßhalb bestimmte eine V.O. vom 4. Sept. 1808[32], daß jede Trauung eines Unterthanen außerhalb des Königreiches, wenn sie ohne vorher erwirkte allerhöchste Erlaubniß geschehe, ungültig und die geschlossene Ehe nichtig seyn solle. Doch sah man sich bald genöthigt diese Vorschrift in Etwas wenigstens zu beschränken[33]. Manche

---

29) JustizMin.Erl. v. 16 Mai 1814, abgedr. bei Kappler Gerichtsgess. S. 421.

29a) V.O. v. 3 Sept. 1807, Reg.Bl. S. 405.

30) Gen.R. v. 8 Sept. 1806, Reg.Bl. S. 118. Im Anfang der folgenden Periode wurde bestimmt, daß bei Dienern von den Räthen abwärts blos der Departem.Chef die Erlaubniß zu geben habe. V.O. v. 9 Dec. 1816, bei Knapp Annal. H. I S. 103.

31) V.O. v. 2 April 1810, Reg.Bl. S. 109. Das spätere oben S. 807 angef. Dienstreglement v. 1810 Cap. 34 §. 4. setzt für diesen Fall bei allen zum Militär Gehörigen, welche Offiziersrang haben, Cassation, bei Unteroffizieren und Soldaten eine andre Strafe fest. Vgl. auch Erl. des Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 8 April 1811 über Behandlung der Ehesachen der Milit. Pers. Reg.Bl S. 163 und bei Eisenlohr Samml. d. Kirchengess. Th. II S. 244 ff.

32) Reg.Bl. S. 449.

33) Wenn ein Unterthan e. Ausländerin heirathe, so soll, sobald die 3mahlige Proclamation im Wohnorte des Bräutigams stattgefunden, die Trauung ausser Lands ohne besondere Erlaubnißeinholung zulässig seyn, jedoch solches der weltlichen und geistl. Obrigkeit des Wohnorts vorher

Zweifel mußte auch noch ein Gesetz verursachen, welches, wie so manche Gesetze aus dieser Periode, in einer Allgemeinheit spricht, die wohl weiter ging, als der Gesetzgeber wollte. Es kam zur Kenntniß des Königs, daß in Theilen der neuen Lande, in welchen die meisten Güter Falllehen sind, ein Herkommen bestehe, nach welchem nur einer der Söhne heirathen dürfe und auch den nachgebohrnen Töchtern die Möglichkeit zur Verehlichung durch Verweigerung der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht benommen werde. Dies wurde nun durch eine V.O. vom 1 Oct. 1807[34], zunächst aus Rücksicht auf Bevölkerung, abgestellt, und dabei festgesetzt: „daß die Freiheit zu heirathen, unter keinen anderen als blos kanonischen und Conscriptions-Ordnungs gemäßen Einschränkungen, ungehindert gestattet werde". Was unter den conscriptionsordnungsgemäßen Einschränkungen zunächst zu verstehen sey, konnte man erklären[35]; wie weit aber die kanonischen

angezeigt werden. NormalV.O. v. 16 Dec. 1812, in Eisenlohrs Ev. Kirch.Gess. Th. II S. 294 und in Langs Kath. Kirch.Gess. S. 432.

34) Reg.Bl. S. 461.

35) Nähmlich die Minderjährigkeit; auch das bei Not. 32 angef. Hinderniß konnte man hiemit in Verbindung bringen (Vgl. Reg.Bl. v. 1819 S. 463); ob auch die Bestimmung, daß den Substituten gar keine Erlaubniß zum Heirathen mehr gegeben werden soll (V.O. v. 10 Jun. 1808, Reg.Bl. S. 313)? Bei Minderjährigen hatte anfangs die O.Landesreg., wenn sie aber das 23. Jahr zurückgelegt hatten und von der Militärpflicht befreit waren, das Ehegericht die venia aetatis ad effectum nubendi zu ertheilen, Gen.Resc. v. 15 Apr. 1806; Instr. f. das O.J. Coll. II Sen. v. 4 Mai 1806 §. 33 und Circ.Resc. v. 4 Mai 1806, Reg.Bl. S. 30, 41, 83; vgl. ob. S. 422. Später aber wurde bestimmt, daß bei Militärpflichtigen blos die Conscriptionscommission die venia geben könne. Erl. des Justizmin. v. 13 Sept. 1809 (bei Kappler Gerichtsgess. S. 217) und V.O. v. 7 Nov. 1809, Reg.Bl. S. 457. Im Anfange der folg. Periode wurde jenes Recht bei Minderjährigen über 23 Jahren dem gemeinschaftl. O.Amte und in den übrigen Fällen der Kreisregierung eingeräumt, jedoch so, daß die Dispensation früher, als die Aushebung aus der Altersclasse des Heirathslustigen erfolgt ist, nie ertheilt werden dürfe. V.O. v. 7 Aug. 1819, Reg.-Bl. S. 463; Instr. f. die Kreisreg. v. 21 Dec. 1819 §. 6, Reg.Bl. S. 934 und V.O. v. 28 Jun. 1823 §. 7, Reg.Bl. S. 506. Nach der Conscript.O. v. 20 Aug. 1809 §. 8 befreite übrigens selbst die mit landesherrl. Bewilligung vor zurückgelegtem 25. Jahre eingeg. Ehe nicht von der gewöhnlichen Militär-

Hindernisse gemeint, wie weit namentlich dadurch manche Bestimmungen der Eheordnung und anderer Gesetze aufgehoben seyn sollten, dieß mußte zweifelhaft bleiben. Jedenfalls aber war dadurch die Bestimmung der älteren Gesetze, daß Mangel an gehörigen Unterhaltsmitteln ein Hinderniß der Ehe sey [36], aufgehoben [37].

### 4. Die Corporationen.

§. 89. Auch bei den Corporationen äußerte sich der oben beschriebene Geist der Gesetzgebung dieser Periode auf eine sehr sprechende Weise. Die Freiheit und Selbstständigkeit derselben wurde möglichst beschränkt; im Innern selbst aber sollten die Rechtsverhältnisse möglichst gleich seyn.

Bei den Gemeinden und Amtscorporationen wurde die Wahl der Beamten ganz in die Hände der Regierung gelegt. Die Schultheißen [1] sollten nicht mehr von der Gemeinde, sondern auf den Vorschlag des O.Amtmanns von der O.Regierung, später vom Landvogt, ernannt werden [2],

---

pflicht. Dieses wurde aber aufgehoben durch d. Rekrutir.Ges. v. 17 Febr. 1815 §. 5 (Reg.Bl. S. 87). Die in Folge der Errichtung einer Landmiliz gegebene Bestimmung, daß selbst Volljährige bei einer Districts-Commission Heirathserlaubniß einzuhohlen haben (V.O. v. 11 März 1815, Reg.Bl. S. 107), fiel durch die Aufhebung der Landmiliz weg. Vgl. auch §. 82 Not. 18.

36) Ob. S. 420 Not. 13.

37) Zwei im praktischen Theile näher zu berührende Ver.O.O. über d. Zeiten der Proclamation wurden auch noch in dieser Periode erlassen (v. 26 Aug. und 4. Dec. 1813; Reg.Bl. S. 297, 441). — Auch wurde die Bestimmung, daß die Trauung, „wenn der eine Theil scortirt hat", nur Mittwochs stattfinden solle (Resc. v. 25 Jan. 1762 bei Eisenlohr Kirch.Gess. B. I S. 668) dahin bestätigt, daß „wegen eines fleischlichen Vergehens" bestrafte Personen ohne Dispensation nicht anders, als an jenem Tage getraut werden dürfen. Ges. v. 31 Juli 1806 §. 16, Reg.Bl. S. 102. In der folgenden Periode aber wurde diese Bestimmung durch ein Ges. v. 22 Jul. 1836 üb. d. Bestrafg der einfachen Unzuchtsvergehen Art. 10 aufgehoben.

1) In den Dörfern. Die Städte hatten keine Schultheißen. Vgl. S. 402, 404.

2) V.O. v. 24 Apr. 1808, die künftige Besetzg d. Schultheißenämter

und das Gleiche wurde auch bei dem Gerichtsschreiber eingeführt [3]. Ebenso entzog man den Gemeindegerichten die Wahl zu Bürgermeisters-, Gerichts- und Rathsstellen. In Dörfern wurden nun diese Stellen vom O.A.Mann, mit landvögtlicher Bestätigung, in den Residenzen vom König, in den übrigen guten Städten [4] vom Minister des Innern, in andern Städten auf den Vorschlag des O.Amtmanns vom Landvogt besetzt [5]; ebenso behielt sich der König die Ernennung der Stadt- und Amtsschreiber und der neu eingeführten Communrechnungsrevisoren vor [6]. Auch sollte allmählig die Zahl der Magistratsglieder vermindert werden [7]. Von

betr. Rg.Bl. S. 291 und Organisation v. 1 Jul. 1811, Rg.Bl. S. 333. Die Schultheißen in den Patrimonialorten hatten die Patrimonialherrn, mit Bestätigung von Seiten der O.Regierung, zu ernennen (d. angf. V.O. v. 1808), ein Recht aber, das sie schon im folgenden Jahre mit der Aufhebung der Patrim.Gerichtsbarkeit verlohren. S. die §. 87 N. 26 angf. Gen.V.O. v. 1809.

3) V.O. v. 6 Febr. 1809, die Besetzung der Gerichtsschreibereistellen betr. Rg.Bl. S. 77 (diese V.O. bestimmt auch, daß die Verbindg der Gerichtsschreiberstelle mit der des Schultheißen in der Regel nicht mehr gestattet werden solle) und V.O. v. 19 Sept. 1811, in Knapps Repert. Th. III Abth. 3. S. 123.

4) Nach Französischem Muster erhielten die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen das Prädicat „Unsre gute Stadt". V.O. v. 26 Jan. 1811, Reg.Bl. S. 66. Diese Auszeichnung begründete einen Unterschied bei der Besetzung der Gemeindebeamten (Not. 5), der in der folg. Periode wegfiel, und später ein (auch in die Verf.Urk. v. 1819 übergegangenes) Vorrecht bei der ständischen Repräsentation.

5) S. d. Not. 2 angf. Organis. v. 1 Jul. 1811, Reg.Bl. S. 333, 334.

6) Sie hatten, dem O.Amt untergeordnet, und größtentheils aus der Amtspflege bezahlt (statt der früheren O.Amtsprobatoren) die Rechnungen der Gemeinden und Amtscorporat., der unter der O.Aufsicht der Sect. der Communverwaltg stehenden Stiftungen und Stipendien, der Bevormundeten und der Zünfte zu revidiren. Vgl. auch §. 93 nach Not. 20. Zuerst für das neue Gebiet eingeführt (Decr. v. 23 Jul. 1807, Reg.Bl. S. 301) wurden sie später für alle Theile des Landes aufgestellt. Decr. v. 17 Apr. 1811, Reg.Bl. S. 177, u. Decr. v. 7. Dec. 1812, Reg.Bl. S. 618. Eine Instruction ders. erschien unt. d. 29 Apr. 1811, Reg.Bl. S. 225.

7) In den O.Amtsstädten auf 2 Bürgermeister, 8 besoldete und 2 unbesoldete Magistrats- (Gerichts- und Raths-) Glieder, in allen übrigen

den oberaufsehenden Behörden in Gemeindeangelegenheiten war schon oben S. 708 f. die Rede.

Hatte man nun so die Besetzung der Aemter ganz in die Hände der Regierung gebracht [8]: so war beinahe der letzte Rest der Selbstständigkeit der Gemeinden verloren [9].

---

Gemeinden auf 1 Bürgermeister und 4 Magistratsglieder. Die Minderung sollte aber nur allmählig bei Erledigungsfällen eingeführt werden. V.O. der Sect. der innern Adm. v. 29. Aug. 1812, die Zahl der Magistratsgl. betr. in Knapps Repert. Th. III Abth. 3 S. 161.

8) Ueber die Familienstiftungen vgl. S. 710 Not. 15. Das Vermögen der „geistlichen und Armen-Verwaltungen und öffentlichen Stiftungen" wurde den Kameralverwaltern und zum Th. besonders aufgestellten Stiftungsverwaltern in Administration gegeben und die O.Aufsicht kam auf diese Weise unter das Finanzdepart. (V.O. v. 9 Jul. 1811 wegen künftiger Adm. der geistl. und Armen-Verwaltungen und öffentl. Stiftgn. Reg.Bl. S. 357. Vor 1806 hatte der Kirchenrath diese O.Aufsicht. Erbvergleich Kl. II §. 25). Zu letzterem Zwecke wurde im Finanzdep. eine eigene Behörde, eine Stiftungssection, als Abthlg der Sect. der Krondomainen, niedergesetzt (Resc. v. 5 Oct. 1811, Reg.Bl. 552) und für die Revision der Rechnungen wurden auf dem Lande 18 Stiftungsrechnungsrevisoren angestellt (Resc. v. 13 Jun. 1812; Reg.Bl. S. 306 f.). Die seitherigen Stiftungsverwalter, Hospital- und Heiligenpfleger sollten als Particularrechner beibehalten werden (Resc. v. 18 Oct. 1811, bei Knapp Repert. Th. III. Abth. 3 S. 212). Ueber die Aufnahme der Pfründner sollten der O.Amtmann, Cameralverw., und der erste Ortsgeistliche, mit Bestätigung des Landvogts, entscheiden. Die angf. V.O. v. 9 Jul. 1811.

9) Vgl. ob. S. 411 f. Die dort erwähnte Selbstständigkeit in den landständ. Verhältnissen (vgl. auch S. 406 Not. 15) fiel mit der Aufhebung der Verfassung. Sogleich mit derselben bestimmte das G.R. v. 31 Dec. 1805 (die Form der Berathschlagungen von Stadt- u. Amtsvers. betr. Octavausg. d. Reg.Bl. v. 1806 S. 3), daß künftig die Berathschlagungen der Stadt- u. Amtsversammlungen, welchen Gegenstand sie auch immer haben mögen, nur unter dem Vorsitz der Ober- und Stabsbeamten statt haben, und diese solche ohne vorherige Anfrage bei den betreffenden landesherrl. Behörden nicht zu gestatten berechtigt seyn und, wenn sie gestattet werden, von den landesherrl. Behörden auf die Beschlüsse besondere Resolution erwarten sollen. — So war aber die Sache gar nicht durchzuführen! Denn wie sollte zu jeder Amtsversammlung von den Behörden in Stuttgart Erlaubniß und Bestätigung aller ihrer Beschlüsse eingehohlt werden! Man sah sich daher nach wenigen Wochen schon genöthigt, zu erklären, daß der Stabsbeamte Amtsversammlungen über alle Gegenstände des Stadt- und Amtsöconomiewesens ohne weitere

Auch die Gerichtsbarkeit der Gemeinden wurde sehr beschränkt (§. 92, 93). In ihren Vermögensverhältnissen aber blieb es im Wesentlichen beim Alten. Nur fiel die Capitalsteuer für sie von der einen Seite weg [10], während von der andern das Kirchengut und die herrschaftlichen Güter der Theilnahme an den Theilen des Kommun- und Amtsschadens, an welchen sie nach der CommunO. mitzutragen hatten, factisch entzogen [11], und die Gemeinden ausserdem mit einer Unzahl von Frohnen und mit manchen andern Lasten gegen die CommunO. überbürdet wurden [12]. — Ueber die „Cultivirung und Vertheilung der Allmanden" erschienen genauere Normen [13]. Auch erneuerte und schärfte eine Gen.V.O. vom

---

Anfrage abhalten könne. V.O. v. 26 Febr. 1806 die Abhaltg v. Amtsvers. 2c. betr. Rg.Bl. S. 6. — Der Staatssteuereinzug blieb, wie früher, den Gemeindebehörden. Vgl. G.R. v. 10 Sept. 1807, Rg.Bl. S. 422 f. Eine ausführliche Instruction für die Amtspfleger in ihrer Eigenschaft als Steuereinnehmer und als Amtscorporationsrechner erschien unter d 27 Mai 1812 in 18 §§., Reg.Bl. S. 265—69.

10) Seit der Staat Capitalsteuer bezog (von 1805 an); Bekanntm. d. O.L.Reg. v. 2 März 1807, Rg.Bl. S. 18, u. V.O. v. 18 Aug. 1808, §. 10, Rg.Bl. S. 427. Vgl. oben S. 409 Not. 28. Die Wohnsteuer (s. a. a. O.) wurde durch ein G.R. v. 8 Jan. 1800 auf 8 Jahre, durch eine V.O. v. 19 Aug. 1808 (Rg.Bl. S. 457) auf weitere 10 Jahre genehmigt. Durch Verfügung v. 10 Nov. 1818 wurde sie wieder auf 10 Jahre verlängert, und durch das Bürgerrechtsges. v. 1828 Art. 12 ständig.

11) S. Darstellg des Betragens der W. Landstände 1e Forts. die Beschwerden des Landes. 1815 S. 118 f. Auch die Personalfreiheit (ob. S. 405 Not. 13) wurde noch auf viele Personen ausgedehnt, auf verabsch. Soldaten, welche die Medaille haben (V.O. v. 11 Febr. 1808, Rg.Bl. S. 78), kön. Wegmeister (Instr. für die Wegm. v. 23 Apr. 1808 §. 68, Rg.Bl. S. 343), auf alle bei den kön. Eisenhütten, Fabriken, Salinen 2c. Angestellte (V.O. v. 27 Dec. 1808, Rg.Bl. S. 657), auf ehem. Militäroberärzte (Bekanntm. v. 30 Oct. 1811, Reg.Bl. S. 590).

12) Die angf. Beschwerden des Landes. S. 133 f.

13) NormalV.O. v. 30 Jan. 1806. Sie wurde blos an die Landvögte ausgeschrieben und erst am 4 Nov. 1808 durch das Landesöcon.Colleg. bekannt gemacht, und steht daher erst im Reg.Bl. v. 1808 S. 581. Die „größeren Allmandstücke", zu deren Veräusserung höhere Genehmigung nach diesem Gesetze nöthig seyn soll, wurden durch Erlaß v. 2 Oct. 1816 (Rg.Bl. S. 298) näher bestimmt. Vgl. auch das Not. 15 angef. Ges. v. 1812.

5 Febr. 1810 [14] die Bestimmungen der CommunO. S. 98 §. 13 dahin, daß kein Gemeindeeigenthum, sey es beweglich oder unbeweglich, ohne höhere Genehmigung anders, als durch öffentliche, gehörig publicirte, Versteigerung verkauft werden, und kein mit der Aufsicht oder Führung des Gemeinderechnungswesens beauftragter Beamter selbst oder durch die Seinigen darauf bieten dürfe.

Ueber die Verhältnisse der Gemeindemitglieder wurden zwei umfassendere Gesetze gegeben, das eine v. 6. Jul. 1812 [15], das andere, zur theilweisen Ergänzung des Ersteren, vom 9 Apr. 1813 [16]. Das Letztere gibt hauptsächlich nähere Normen über die Aufnahmegebühren, die Bürgersteuer, das Beisitzgeld [17] und das Schutz- und Schirmgeld [18]. Das Erstere setzt die Beisitzer in den persönlichen Verhältnissen, in der Fähigkeit zu Gemeindeämtern und zum Gewerbebetrieb, den Bürgern gleich (Nr. II des Gesetzes vgl. ob. S. 407), gibt einige dürftige Bestimmungen über die Erwerbung des Bürger- und Beisitzrechtes (Nr. III des Ges.) [19], und setzt Näheres über die Beibehaltung mehrerer Ortsbürgerrechte (Nr. VI) und über die Gemeindenutzungen (Nr. IV, V, VII), namentlich auch über die s. g. Gemeinderechte [20] (Nr. VIII

---

14) Reg.Bl. S. 42.

15) Kön. Resc. die bürgerl. Vhältn. der Einwohner in Abs. auf Gemeindeverfassg und Gemeinheitsrechte betr. Reg.Bl. S. 333—336, in X Nummern.

16) V.O. in Betr. der Bürger- und Beisitz-Recept. Gebühren 2c. Reg.Bl. S. 145—147, in 8 Nummern.

17) Ob. S. 409 Not. 28. Ueber das Beisitzgeld enthält noch genauere Normen eine V.O. v. 12 Dec. 1812, Rg.Bl. S. 617.

18) Für den „bloßen Landesschutz" ohne das volle Unterthanenrecht.

19) Dazu auch das angf Ges. v. 1813 Nr. 1, 2.

20) Das angf. Ges. v. 1812 Nr. VIII sagt, es bleibe „in Ansehung der an einigen Orten vorhandenen besondern Gemeinheitsgütern, deren Besitz und Genuß gewissen Personen oder Grundeigenthumsbesitzern in unzertrennter Gemeinschaft zustehe, und von denselben, wie andres Privateigenthum, vererbt, verliehen und veräussert werden könne, bei den auf gültigem Herkommen, Verträgen, richterlichen Urtheilssprüchen und andern rechtlichen Erwerbungstiteln sich gründenden Bestimmungen". Vgl. auch oben S. 411 bei Not. 37.

—X) fest. — Auch wurden über die Zutheilung von Landstreichern und Heimathlosen an eine Gemeinde und über die Verbindlichkeit der Gemeinden, ihre armen Angehörigen zu erhalten, genauere Bestimmungen gegeben [21]. Bei der Aufnahme von Bürgern und Beisitzern standen die Gemeinden unter der willkührlichsten Einwirkung der Regierungsbehörden.

Die Verfassungsurkunde von 1815 berührt nur zwei der wichtigsten Beschwerden, welche die Gesetzgebung und Praxis dieser Periode in Gemeindeangelegenheiten darbot. Sie verspricht, daß in Beziehung auf Gemeinde-Frohnen und andre Lasten künftig Gesetze und Recht beobachtet werden sollen, und gesteht den Gemeinden wieder das Recht zu, „die Bürger„meister, Magistratsglieder, Dorfgerichtsschreiber und andre „Gemeindediener“ zu wählen [22].

In den Zunftverhältnissen blieb es in dieser Periode im Ganzen beim Alten. Nur einige Handwerks-Mißbräuche wurden abgeschafft [23] und bei zwei Zünften die Zunftbeschränkungen aufgehoben [24]. Uebrigens litten die Zünfte, wie die Gewerbe überhaupt, sehr unter den allgemeinen ungünstigen Verhältnissen, und besonders nachtheilig wirkte auch, daß den Zunftgenossen das Wandern in das Ausland, in Folge der Conscriptionsgesetze, verboten wurde.

In der Verfassung der Universität Tübingen traten bedeutende Aenderungen ein. Zunächst wurde sie im J. 1806 der neuen Studiendirection untergeordnet [24a]. Bald darauf

---

21) Gen.V.O. v. 11 Sept. 1807 Polizeianstalten gegen Vaganten rc. betr. §. 8, 16, 21, Reg.Bl. S. 446 f.

22) Verf.Urk. v. 1815. §. 51, 60.

23) Ein wunderlicher Mißbrauch beim Färberhandwerk durch G.R. v. 16 Mai 1807 (Rg.Bl. S. 145), und ein Mißbrauch beim Steinhauer- u. Maurerhandw. durch Gen.V.O. v. 19 Jan. 1808, Rg.Bl. S. 53.

24) Eine V.O. v. 23 Jan. 1809 (Rg.Bl. S. 42) hob bei der Uhrenmacherei den Zunftzwang auf und erklärte sie für eine freie Kunst, deren Ausübung jedem Unterthanen freistehe, und durch Gen.V.O. v. 14 März 1814 (Rg.Bl. S. 173) wurde bei Gelegenheit einer durchgreifenden Organisation des Medizinalwesens (v. 14 März 1814, Rg.Bl. S. 121 f.) die Zunftverfassung der Chirurgen u. Bader aufgehoben.

24a) Organis.Manif. v. 18 März 1806. §. 64.

beschränkte eine V.O. v. 15 März 1806 [25] die Gerichtsbarkeit der Universität [26], und bestimmte, daß das acad. Bürgerrecht, ausser den Studierenden, blos den bei ihr wirklich angestellten Personen (vgl. S. 262) ertheilt werden dürfe. Im J. 1811 aber erhielt sie [26a] eine neue Organisation, durch welche ihre Stellung sehr geändert wurde [27]. Zwar blieben Rector, Kanzler und academischer Senat bestehen. Allein, früher leitende, entscheidende und anordnende Behörden, wurden sie nun (abgesehen von einer beschränkten Disciplinarstrafgewalt) blos begutachtende Behörden; die alte Corporation bekam beinahe ganz die Gestalt einer, in ihren rechtlichen und administrativen Verhältnissen durch Staatsbeamte verwalteten, Stiftung, und nur noch einige Reste der alten Verhältnisse blieben bestehen. Die nächste Leitung der Univ.Angelegenheiten wurde, unter der Aufsicht der Studiendirection und über ihr des Cultministers, einem Curator in die Hand gegeben, den ein von der Regierung ernannter Justitiar unterstützte. Liquide Schuldsachen der Univ.Angehörigen und das Inventur- Theilungs- und Pupillenwesen erledigte dieser Justitiar. Streitige Rechtssachen kamen vor die ordentlichen Gerichte, wobei „die Professoren“ einen befreiten Gerichtsstand von dem O.Justizcollegium erhielten [28]. Das Vermögen der Universität wurde zur Staatsfinanzverwaltung gezogen, und über die Verwendung der Revenüen dem Rector, der nicht mehr vom Senate,

25) Abgedr. in Knapps Repert. Th. III. Abth. III. S. 472 f.

26) Civilprozesse der acad. Bürger sollen „auf eben die Art und nach eben der Instanzenordnung, wie bei den übrigen Unterthanen, unter Beobachtung der in den Gesetzen gegründeten Verschiedenheit der Personen, behandelt werden“, und dabei die Studierenden „als zur Klasse der Privilegirten gehörig“ angesehen werden.

26a) In Folge einer mißliebigen Vorstellung, welche der Senat gegen die Aushebung der Studierenden zum Kriegsdienst gemacht hatte.

27) Neue organische Gesetze für die Univ. Tübingen v. 17 Sept. 1811 (in XXIV Nummern), Reg.Bl. S. 489—93. — Die neue kath. Landesuniversität (§. 88 Not. 7) war von Anfang an eine bloße Staatsanstalt. Sie stand zunächst unter dem kathol. geistlichen Rath; ihren Rector ernannte der Cultminister.

28) Die angf. organ. Gesetze Nr. I—V. Eines privil. Gerichtsstands der Studierenden geschieht hier nicht mehr Erwähnung. S. Not. 26.

sondern vom Minister gewählt wurde, dem Kanzler und den Decanen blos das Recht zu Vorschlägen eingeräumt [28a]. Endlich wurden „alle der Universität Tübingen in ihren Statuten oder sonst zugestandene Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der neuen Verordnung entgegen sind“, für aufgehoben erklärt [29].

Doch wurden durch diese Bestimmung nicht alle alte corporative Verhältnisse aufgehoben. Die Universität bildete immer noch gegenüber von der Stadtgemeinde eine Art besonderer Gemeinde; das academische Bürgerrecht mit dem Anspruche auf Unterstützung aus den Armenfonds der Universität (wie dem eines jeden Bürgers an seine Gemeinde) und mit den übrigen alten Rechten, soweit sie mit den neuen Gesetzen vereinbar waren, blieb bestehen. Zwar war das, was man unter den eigentlichen Privilegien der Universität verstand, aufgehoben, namentlich die Selbstverwaltung ihres Vermögens, Ersetzung der Lehr- und anderen Stellen durch den Senat [30], Wahl des Rectors, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, Abzugsfreiheit und Zoll- und Accise-Freiheit. Allein die academischen Bürger behielten ihre Personalfreiheit (S. 405) und die Freiheit von der Theilnahme an den Gemeindelasten der Stadt Tübingen, namentlich der Umlage des Communschadens (der sonst ja jeder Grundeigenthümer unterworfen ist), weil sie immer noch eine besondere Gemeinde bildeten; sie hatten ihr besonderes Güter- und Unterpfandsbuch, wie eine abgesonderte Gemeinde; sie standen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter einer besonderen academischen Behörde, wie jede Gemeinde unter ihrer Gemeindebehörde, und so galt auch noch ihr besonderes eheliches Güterrecht und Erbrecht (S. 416) fort [31], da es

28a) Ebendas. Nr. XII, XIII, XXIII.

29) Ebendas. Nr. XXIV.

30) Nur die Stelle des Kanzlers und der theologischen Professoren machte schon früher eine Ausnahme.

31) Andrer Meinung ist Reyscher Württ. Privatr. §. 39 Not. 7. Allein das im Texte Gesagte und der Umstand, daß man die Sache stets so behandelte und Niemand an der Fortdauer des acad. Bürger-

unter diesen Verhältnissen durch Aufhebung der Privilegien der Universität nicht als aufgehoben betrachtet werden konnte. Am Schlusse dieser Periode wurden in der Ständeversammlung von einem Mitgliede derselben die alten Rechte der Universität in einem Vortrage reclamirt, der die früheren und neueren Verhältnisse gut darstellte, aber in dem Verlangen nach Wiederherstellung des Früheren zu weit ging [32]. Auch war derselbe für diese Periode ohne Erfolg.

Von allgemeinerer privatrechtlicher Wichtigkeit war ein die Kreditverhältnisse der Studierenden betreffendes Gesetz, das unter dem 24 Febr. 1808 erschien [33].

### 5. Eigenthum. Beschränkungen desselben, besonders durch das Jagdregal.

§. 90. In einzelnen Beziehungen suchte die Regierung in dieser Periode dem Entstehen neuer Lasten des Grundeigenthums entgegenzuwirken; dagegen wurde auf Milderung der bestehenden Lasten und Beschränkungen wenig Bedacht genommen, während zugleich in anderen Beziehungen manche empfindliche Beschränkung von der Regierung selbst ausging.

Für Ablösung der Reallasten geschah gar nichts; es wurden sogar manche steuerartige Leistungen gegenüber vom Adel als privatrechtliche Lasten anerkannt, somit den Pflichtigen bei ihrer Unterwerfung unter die Württ. Steuern nicht abgenommen (S. 819). Dagegen wurde die Errichtung neuer Reallasten beschränkt. Die Praxis der über Auflegung von Reallasten erkennenden Gerichte ging meist dahin, die Bestellung ewiger Zinse unter Privatpersonen nicht zuzulassen (S. 475). Diese Frage kam jetzt besonders bei den größeren mediatisirten Grundherrn zur Sprache, wenn sie Theile ihrer

---

rechts mit den genannten Wirkungen zweifelte, dürfte genügender Beweis für meine Ansicht seyn, welche auch bei Gelegenheit des von Reyscher angef. Senatsberichtes v. 22 Aug. 1829 meines Erinnerns Senat- und Juristenfacultät einstimmig mit mir theilten.

32) Verhandl. der Landst. v. 1815 u. 1816. Abth. XXII. S. 56–71.

33) „Creditgesetz für die Universität in Tüb." Rg.Bl. S. 105–107.

Güter als Zinsgüter abgeben wollten, und es wurde durch Anfragen, welche deßfalls über die Anwendbarkeit des Landrechts einkamen, eine allgemeine Verordnung v. 4 Jul. 1809 veranlaßt [1], welche den ersten Schritt dazu that, der Errichtung neuer Reallasten (und neuer Lehen Not. 5) entgegenzuwirken. Sie gestattet nur größeren Gutsbesitzern, Grundstücke unter Vorbehalt gewisser, auf dem Grundstück haftender, Prästationen (census reservatus [2]) dann zu veräußern, wenn die Abgabe dem Ertrag des Grundstücks angemessen ist und das freie Verfügungsrecht des neuen Eigenthümers über sein Eigenthum nicht durch Nebenbestimmungen beschränkt wird; auch darf die Last nicht in Frohnen [3] und nicht in Handlohn, sondern blos in jährlichen Geld- oder Naturalienabgaben bestehen. Endlich reicht zur Gültigkeit des Vertrags nicht mehr gerichtliches Erkenntniß hin, sondern ist unmittelbarer „Königlicher Consens“ dazu nöthig [4].

Dasselbe Gesetz verbietet unbedingt jede Errichtung neuer Bauernlehen [5]. In Beziehung auf die bereits

1) V.O. die Verwandlg freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betr. Rg.Bl. S. 282.

2) In Beziehung auf den census constitutivus scheint die V.O. von der Ansicht auszugehen, daß schon die bestehenden Gesetze das Auflegen desselben ganz untersagen. Vgl. S. 474, Not. 7.

3) Die Errichtung neuer Frohnen wurde somit ganz untersagt (vgl. Not. 2). Was daher das Ges. v. 28 Oct. 1836 üb. Ablösung der Frohnen Art. 2 in dieser Hinsicht bestimmt, ist eigentlich nur Wiederhohlung schon bestehenden Rechts.

4) Nähere Bestimmungen über Verfahren beim Bezug und beim Verleihen der Zehnten gaben, unter Bestätigung der alten ZehentO. und der übrigen früheren Gesetze, namentl. des G.R. v. 24 Mai 1663 (ob. S. 476), die Gen.Rescripte v. 29 Mai 1806 (Rg.Bl. S. 61 f.), v. 17 Jun. 1808 (Rg.Bl. S. 349) und v. 14 Mai 1813 (Rg.Bl. S. 189). — Ueber den Herbstsatz und das damit Zusammenhängende sind auch zu vergl. die HerbstGen.Resc. v. 23 Sept. 1808 (Rg.Bl. S. 485), v. 18. Sept. 1811 (Rg.Bl. S. 501) und v. 6 Oct. 1812 (Rg.Bl. S. 499).

5) „Jede Veränderung freien Grundeigenthums in ein Erb- oder Falllehen, es mag das Gut von dem bisherigen Besitzer an irgend Jemanden als Lehen abgegeben oder einem Andern zu Lehen aufgetragen werden, ist für die Zukunft verboten und jedes sich hierauf beziehende Rechtsgeschäft ist unkräftig“. Ob diese Bestimmung legislativ zu billigen ist,

bestehenden sprach der König in einer V.O. v. 16 März 1808 [6] die Absicht aus, die Falllehen in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu lassen. Noch weiter ging ein Gesetz vom 6 Jul. 1812 [7], in welchem jene Absicht von Neuem, und zwar nicht blos bei den dem Staate gehörigen oder unter Staatsaufsicht stehenden, sondern auch bei den „von fürstlichen, gräflichen, adelichen und andern Gutsbesitzern abhängigen“ Bauernlehen dahin ausgesprochen wird, daß die Allodificirung der Bauernlehen auf möglichste Weise begünstigt werden solle. Das Gesetz hatte jedoch wenig Erfolg, da es Alles der freien Uebereinkunft beider Parthieen überließ [8]. Zugleich aber dehnte es das Recht des Eigenthümers, Zinsgüter zu zertrennen (S. 473, 474), auch auf den Untereigenthümer bei Emphyteusen und bei Erblehen aus. „Geschlossene, nicht fallbare, Bauernhöfe und Erblehen, in wessen Obereigenthum sie auch seyen“, sollen sowohl durch Erbschaft als auf andre Weise nach einer bloßen Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten zertrennt werden dürfen [9].

Allein von der anderen Seite wurden weit dringendere

---

möchte noch sehr die Frage seyn. Der große Grundeigenthümer wird nun gezwungen, das Pachtsystem einzuführen, und daß ein Pächter, der nach Ablauf der Pachtzeit unbedingt ausgetrieben werden kann, in der Regel übler daran ist, als ein Erblehensmann bei allen mit dem Lehen verbundenen Lasten es wäre, dürfte wohl nicht zu bezweifeln seyn. Man nehme z. B. die Zustände in Irrland.

6) V.O. die Verwandlung der Falllehen in Erblehen oder Zinsgüter betr. Rg.Bl. S. 134. Die V.O. gibt zugleich eine nähere Unterweisung über die versch. Arten der Bauernlehen.

7) Kön. Resc. die Allodification der Lehen betr. (in IX Nummern); Rg.Bl. S. 336, 337.

8) Doch soll kein Gutsbesitzer die Verwandlung eines Falllehens in Erblehen oder Zinsgüter „aus bloßem Eigenwillen und ohne wichtige Gründe zurückweisen können“; auch soll dem Könige Anzeige gemacht werden, wenn ein Gutsbesitzer „aus offenbarem bösen Willen“ die Verwandlung eines Falllehens unter annehmlichen Bedingungen versage. — Zur Leitung des Geschäfts wurde eine besondere Commission niedergesetzt Rg.Bl. S. 397.

9) Das angef. Ges. Nr. IX.

Beschwerden nicht nur nicht gehoben, sondern zum Theile noch vermehrt. Die drückenden Waideverhältnisse (S. 132 f.) blieben ungeändert bestehen [10]; das schädliche und lästige Salpeterregal wurde ohne Weiteres wieder eingeführt [11]; für die Staatsaufsicht über Gemeinde- und Privatwaldungen mußte eine sehr bedeutende jährliche Abgabe, die s. g. Stammmiethe, bezahlt werden [12]. Besonders hart aber lastete auf dem Lande die Weise, wie das Jagdregal [13] ausgeübt

10) Eine V.O. v. 8 Jun. 1809 (Rg.Bl. S. 234—36) über Communschaafwaidverleihungen faßt die älteren Bestimmungen über dieselben mit Modificationen großentheils zusammen. — Die „unangemessenen" Benennungen: Landzahlmeister und Zahlmeister (ob. S. 135 Not. 48) wurden abgeschafft und dafür „Oberschäferei- und Schäferei-Inspectoren" eingeführt. V.O. v. 28 Febr. 1810, Rg.Bl. S. 80.

11) Durch V.O. v. 2 Mai 1809, Rg.Bl. S. 177. Die Stände beschwerten sich im J. 1815 und 1816 sehr dringend hierüber.. Darstellg des Betrag. der W. Landst. 1e Forts. S. 172 f. u. Eingabe v. 12 Jan. 1816, in d. ständ. Vhandl. Abth. XXIV. S. 95.

12) Sie bestand in 4 Kreuzern vom Gulden des Werths des aus dem Walde, sey es auch zum eignen Gebrauch des Eigenthümers, zu Bürgergaben, zur Abgabe von Gerechtigkeitsholz ꝛc. genommenen (!) Holzes und ertrug im Durchschnitte jährlich 150000 fl. Sie sollte als Ersatz für die durch V.O. v. 24 Mai 1808 aufgehobenen Emolumente dienen, welche die Forstbeamten sonst von Gemeinden und Privaten zu beziehen hatten. V.O. v. 11 Sept. 1810, Rg.Bl. S. 369. Vgl. auch die Beschwerden der Stände in den ständ. Vhandlg. von 1815 f. Abth. XXIV. S. 97 f.

13) Bei den auf das Berg- (und Salz-) Regal sich beziehenden Verhältnissen trat (mit Ausnahme von Organisationen der oberaufsehenden Behörden) keine Aenderung ein. Das Salzwerk in Sulz (S. 137) hatte die Regierung schon in der verflossenen Periode den übrigen Theilhabern ganz abgekauft. Ausserdem erwarb der Staat in dieser Periode drei bedeutende Salzwerke, aber nicht durch Geltendmachung eines Regals (nur der Handel mit Salz, der bis dahin den Städten zugestanden hatte, wurde für Staatsmonopol erklärt, V.O. v. 14 Dec. 1807, Rg.Bl. S. 617), sondern das Eine (Friedrichshall) durch Auffindung auf Staatsgrundstücken, das Andere (Clemenshall) durch Erwerbung der Besitzungen des Deutschen Ordens, dem es gehört hatte, und das Dritte (Hall) theils durch Eintritt in die Rechte der mediatis. Reichsstadt, theils durch Kauf von den betheiligten Privaten (1804), theils durch Abfindung derselben mittelst einer immerwährenden, vererblichen Rente (1811, und Vergleich v. 1827). In Hall bestand für die

wurde. War die Art der Handhabung dieses Regals schon von seiner Ausbildung an beinahe eine stete Beschwerde des Landes, so steigerte sie sich in dieser Periode, wie selten früher. Bestehende Rechte wurden dabei theils geradezu aufgehoben, theils nur zu häufig factisch nicht geachtet.

Vor Allem wurde die freie Pürsch gänzlich aufgehoben, und zwar ohne den berechtigten Gemeinden ihr Jagdrecht auch nur so zu lassen, daß sie es durch Angestellte oder durch Pächter hätten ausüben dürfen. Den Gemeinden Neuwürttembergs (S. 328) wurde jenes Recht schon im J. 1803 entzogen, und mit der Entziehung desselben ihnen noch eine neue Last, die der Jagdfrohnen, auferlegt [13a]. Das Gleiche geschah in Altwürttemberg, sobald die Aufhebung der alten Verfassung freie Hand gab, und in den im J. 1805 u. 1806 und später erworbenen Gebieten [14]. Auch hier zog die Regierung die Jagd geradezu ganz an sich; nur in den „fürstlichen, gräflichen und ritterschaftlichen" Orten wurde die niedere Jagd den Gutsbesitzern überlassen; die hohe sollten sie blos „gemeinschaftlich mit den herrschaftlichen Forstbeamten auf königliche Rechnung genießen" [15]. In Altwürttemberg

---

Streitigkeiten der vielen an der Saline Betheiligten über ihre Salinenverhältnisse ein besonderes Gericht (Haalgericht), welches unter dem Namen eines Salinengerichts (ein Vorstand, ein Haalpfleger, 2 Haalmeister u. Actuar) für Streitigkeiten unter den Rentebetheiligten in dieser Periode fortbestehen blieb. Die Berufung ging an das O.J.Coll. Vgl. V.O. v. 26 Jan. 1808, in Kapplers Gerichtsgeff. (Th. IV) S. 128. Hufnagel in Oeff. u. Scheurlens Gerichtsverfggen der teutsch. Bundesstaat. B. I. S. 559—562 u. Derselbe Beleuchtg der in Ansehg der Saline zu Schw. Hall bestehenden Rechtsvhltnisse. Tüb. 1827. 8.

13a) Nur die Gemeinden, welche die freie Pürsch durch Belehnung oder andere rechtsgültige Titel erlangt hätten, sollten von Jagdfrohnen frei seyn, wenn nicht der Landesherr selbst im Bezirke jage. Resc. der O.L.Regrg I. Sen. in Ellwang. v. 15 Apr. 1803 u. Signat. des Forstdep. in Ellw. v. demf. Tage, in Knapps Repert. Th. I. S. 370.

14) Circ.Resc. v. 5 Jul. 1806, die Aufhebung der freien Pürsch betr. Rg.Bl. S. 98, u. V.O. v. 14 Jun. 1808, die Aufhbg dr fr. Pürsch in den Souverainetätslanden betr. Rg.Bl. S. 209.

15) S. Not. 14. Nach e. Decr. v. 20 Apr. 1809 soll der der Herrschaft zuständige Theil an die Patrim.Herrn verpachtet, und wenn sie ihn

aber sollte der Ertrag der durch die kön. Forstbeamten auszuübenden hohen und von ihnen zu verpachtenden niedern Jagd den Gemeinden zu gut kommen [16].

Sodann wurde das Communwildschützeninstitut (S. 482) geradezu aufgehoben [17]. Dabei wies man die Forstbeamten blos an, das zu Schaden gehende Wild „nach Möglichkeit“ wegzupürschen [18]; ereigne sich aber ein beträchtlicher Wildschaden, so solle darüber von der O.Forstdirection an das O.Finanzdepartement berichtet, und wenn jene den Ersatz billig finde, derselbe von den Forstcassen geleistet werden. Es wurde also, während man den Betheiligten alle Selbsthülfe abschnitt, kein Recht auf Schadensersatz anerkannt, bei unbeträchtlichem Schaden nicht einmal irgend eine Aussicht auf Ersatz gegeben, und bei beträchtlichem Schaden der Ersatz dem bloßen Billigkeitsgefühl der Behörde, unter deren Aufsicht der Schaden sich ereignete und die für ihn stehen sollte, anheimgestellt! Und dieß wurde bestimmt in Zeiten, in denen das Wild mehr, als je, gehegt wurde und unmäßigen Schaden anrichtete. Dabei wurde dann die alte strenge Wildererordnung von Neuem verkündigt und eingeschärft [19].

---

nicht übernehmen wollen, ihnen für ihre Hälfte von der Herrschaft ein Pachtgeld ausgesetzt werden.

16) Das in Not. 14 angef. Circ.R. v. 1806.

17) Circ.Resc. v. 5 Jul. 1806, die Aufhebg der Anstalt d. Commun-Wildsch. u. Anord. gegen d. Wildschaden betr. Rg.Bl. S. 97. Bei vielen Gemeinden waren auch s. g. Flug- oder Vogelschützen gegen die den Feldern schädlichen Vögel aufgestellt. Die Abschaffung des Comm.Wildsch. Instituts bezog man auch auf diese Schützen. Dies wurde durch ein Circ.Resc. v. 17 Aug. 1806 (Rg.Bl. S. 109) dahin erläutert, daß die O.Forstämter, wo sie es für nöthig finden, zum Wegschießen von Sperlingen, jedoch blos innerhalb Etters, bürgerliche Schützen aufstellen können.

18) Wenn keine Hoflieferungen zu machen und sonst keine Deputate abzugeben sind, soll das Wild für die Gemeinden nach dem Gnadenanschlage (S. 483) ausgehauen werden. Auch Dieses führte zu großen Mißbräuchen durch Zwang der Gemeinden zum Ankauf des Wildes. Vgl. Not. 26.

19) V.O. v. 20 Jun. 1809, Rg.Bl. S. 285.

An diese Maaßregeln knüpfte sich bald eine übermäßige Ausdehnung der Jagdfrohnen. Nach dem Anführen der Stände [20] soll „die Willkühr der Forstbeamten in Ausdehnung der Jagdfrohnen gar keine Grenze gekannt haben", und außerdem wirkten auch gesetzliche Anordnungen ein. So wollten die Gemeinden nicht über die Grenzen des Oberforsts hinaus (S. 480 Not. 11 a. E.), und manche auf den Grund ihrer wohlhergebrachten Rechte nur auf ihrer Markung Jagdfrohnen leisten. Allein durch eine V.O. v. 10 Jan. 1807 [21] wurde bestimmt, daß sobald der König bei einer Jagd gegenwärtig sey, „von allen solchen Exceptionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht mehr die Rede seyn könne". Nach dem Erbvergleich Cl. V. §. 11 soll bei der Hundaufstockung, wo es nicht nöthig ist, wirklich Hunde zu halten, auch kein Surrogat dafür gefordert werden. Allein dennoch wurde ein solches Surrogat von den zur Aufstockung verbundenen Gemeinden eingezogen [22].

Endlich trat auch hier im J. 1815 ein Wendepunkt ein. Auf die Beschwerden der Stände setzte der König schon am 31 März 1815 eine Commission nieder, welche zur Abhülfe der Uebelstände bei den Jagdfrohnen und besonders darüber Vorschläge machen sollte, „wie den Erpressungen, Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten des gesammten Forstpersonals, wenn gleich darüber nur selten und nie ohne Abhülfe geklagt worden, begegnet werde", und bald darauf erschien auch ein Gesetz, welches diesen Beschwerden Abhülfe gewährte [23]. Ebenso

20) Darstellg. des Betragens der W. Landst. 1. Forts. S. 144 ff.

21) Reg.Bl. S. 10.

22) D. angef. Darstell. ꝛc. S. 141.

23) K. V.O. v. 19 Apr. 1815, die Jagdfrohnen betr. Reg.Bl. S. 159. Die V.O. spricht von dem „höchsten Mißfallen über die Excesse, welche in Anforderung von Jagdfrohnen von Seiten des Forstpersonals hie und da stattgefunden haben und wie sehr dadurch die Unterthanen bedrückt worden" und gibt „um diesen Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten Schranken zu setzen", auf den Grund der früheren Gesetze (S. 480 Not. 11) und unter Anerkennung erworbener Rechte u. Befreiungen und der blos „nach Lagerbüchern, besondern privatrechtlichen Titel oder altem Herkommen" zu begründenden Frohnpflicht genaue Normen über dieselbe.

suchte ein Resc. v. 7 Apr. 1815 [24] den Klagen über den ins Unglaubliche gehenden Wildschaden theilweise abzuhelfen. Es sollte nach demselben das Rothwild in das gehörige Verhältniß zur Waldfläche gesetzt, das außerhalb des Waldes sich findende jeder Zeit weggeschossen, das Schwarzwild aber (außer den Thiergärten) ganz ausgerottet werden [25]. Zu diesem Zwecke sollen die O.Förster Personen zur Wegpürschung des Wildes aufstellen können, dagegen aber die Forstbeamten, und nicht mehr die Königl. Kassen, für Wildschaden „wenn er nach der V.O. v. 5 Jul. 1806 gehörig aufgenommen worden" haften. [26] Allein die Stände fanden hierin keine gehörige Garantieen, und reclamirten das Communwildschützeninstitut. [27] Auf dieses ging jedoch die Regierung nicht ein. Sie wies die Mängel des Instituts richtig nach, bemerkte, man müsse das Interesse des Forstpersonals mit dem allgemeinen Interesse so verbinden, daß, wenn dieses gefährdet werde, die Folgen unmittelbar auf die Forst- und Jagddiener zurückfallen, und stellte die 3 Grundsätze auf: die O.Forstmeister und Förster haben künftig die Wildschäden dem beschädigten Theile zu ersetzen; die Gemeinden können im Namen der Einzelnen auf Ersatz klagen; wenn aber Wildschäden vorkommen „ohne imputable

---

24) Reg.Bl. S. 149.

25) Vom Schwarzwild erkennt das Resc. an, „daß es sich in keine Waldung beschränken läßt und auch in der geringsten Zahl für die Güter der Unterthanen schädlich bleibe" — und doch durfte kein Unterthan sich bis dahin gegen dasselbe gehörig schützen. Wie sehr es in übermäßiger Zahl gehegt wurde, ergibt sich daraus, daß blos in den nächsten drei Monaten 2483 Stücke geschossen wurden (vgl. Reg.Bl. v. 1815 S. 299) und doch soll nach den Behauptungen der Stände dies nicht genügt haben!

26) Aber keineswegs unbedingt S. unten nach Not. 28. — Auch wurden die Oberförster angewiesen, beim Verkaufe des weggeschossenen Wildes sich alles Zwanges gegen die Gemeinden zu enthalten. Resc. v. 9 Apr. 1815 Reg.Bl. S. 151.

27) Vgl. auch die in Not. 20 angef. Darstellg. S. 143 ff. Die Stände behaupteten — wie dies auch im J. 1838 von einzelnen Abgeordneten in der Kammer geschah — daß das Communwildschützeninstitut ein sehr altes und durch den Landtgsabsch. v. 1642 eingeführt worden sey. Hierin wurden sie ganz gut widerlegt in e. kön. Resc. v. 27 Oct. 1815. Ständ.Vhandl. Abth. XII S. 14 ff. S. auch ob. S. 482.

Verschuldung" eines Forstbeamten: so werde der Schuldlose wohl von der Herrschaft vertreten werden können[28].

Hierin lag die Auslegung des Resc. v. 7 Apr. (Not. 26), daß nur der schuldhafte Forstbediente Schaden zu ersetzen habe, und wie schwer ist hier eine Schuld zu erweisen! Wäre aber dabei durch ein Gesetz ausgesprochen worden, daß bei Schuldlosigkeit des Forstbedienten der Jagdherr einzutreten habe, dann würde allerdings das Wildschützeninstitut auf die beste Weise ersetzt worden seyn. Allein das Letztere deutet das Rescript blos als eine künftig zu treffende Maaßregel an, und leider ergriffen die Stände dieses Zugeständniß nicht[29], und so entging dem Volke hier immer noch der nöthige Schutz und sein Recht.

Im Uebrigen blieb die Gesetzgebung über Eigenthumsverhältnisse und was damit zusammenhängt, im Wesentlichen unverändert[30].

### 6. Forderungenrecht, besonders Gesetzgebung über das Losungsrecht.

§. 91. Die Gesetzgebung dieser Periode beschäftigte sich nur wenig mit dem wichtigen und umfassenden Zweig des For-

---

28) Resc. an die Stände v. 27 Oct. 1815; Stând. Verhandlgen. Abth. XII S. 16 ff.

29) Bei den Vhandlgen über die neue Verfassung trug die ständ. Commission an a. auf Beibehaltung des Com.Wildsch.Instituts, mit gesetzlich festzustellender genauerer Bestimmung der Befugnisse der Wildschützen, aber b. mit einer großen Beschränkung des Instituts gegenüber vom Adel und von andern jagdberechtigten Privaten, wo, wie sie meinten, in der Regel „die gutsherrlichen Jäger als die Stellvertreter der Wildschützen betrachtet werden können" (??) und c. mit einer sehr beschränkten, ungenügenden, von erweisbarer Schuld der Forstbeamten abhängigen Schadensersatzpflicht des Staats. Ständ.Vhandlgen v. 1815 ff. Abth. XXX, 26. St. S. 24 ff. 30. S. 38 ff.

30) Zu bemerken ist hier nur noch a. die Wegordnung v. 23 Oct. 1808 (Reg.Bl. v. 1809 S. 19—24, in 34 §§en), auch für privatrechtl. Verhältnisse nicht unwichtig (den Anfang einer WegO. enthält die III LandesO. v. 1521. Vgl. IV. LandesO. Fol. 15 und neueste LandesO. Tit. 87) b. Gen.V.O. v. 13 Apr. 1808, die Feuerpol.Gess. betr. Reg.Bl. S. 201—208, durch welche (Lit. A. ders.) in manchen Punkten die Bauordnung modificirt wurde; c. die Bestimmungen über gerichtliches Erkenntniß bei Veräußerung von Liegenschaften im Ges. v. 19 Jun.

derungenrechts. Es wurden [1] einige bestrittene Fragen aus dem Wechselrechte [2] und über die Hülfsvollstreckung in Besoldungen der Staatsdiener [3] und in Pensionen und Gratialien [4] auf Veranlassung des O.Justizcollegiums entschieden, einige Bestimmungen über Zahlungen in ausländischer

---

1808 (Zusammenfassung des bestehenden Rechts; vgl. ob. S. 490 Not. 9 u. unt. §. 93). — Ueber das Pfandrecht dieser Periode s. ob. S. 585 Not. 75.

1) Auch das S. 847 angef. Creditgesetz für die Studierenden gehört hierher, und theilweise das §. 93 Not. 2, 3 näher angef. Ges. v. 19 Jun. 1808, z. B. über Intercessionen der Frauenspers. (Zusammenfassg des Bestehenden; vgl. ob. S. 471 Not. 28.)

2) Nähmlich: a. „die authentische Erklärung einiger Stellen der WechselO. (Cap. IV §. 34—36, Cap. V §. 7) über Wechselproteste und Unterbrechung der Wechselverjährung" v. 28 Aug. 1806, Reg.Bl. S. 109. Sie wurde durch ein Anbringen des O.Just.Coll. bei Gelegenheit einer Wechselklage veranlaßt. Das Collegium legte nach Entscheidung des Prozesses (ob S. 719) die zweifelhafte Fragen zur gesetzlichen Entscheidung vor. b. Bei e. Prozesse entstand die Frage, ob das in der WechselO. festgesetzte solidarische Haften sich auch auf die zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associes, wenn der Wechsel blos mit der Firma der Gesellschaft unterschrieben ist, beziehe. Das Wechselgericht entschied den Prozeß, indem es die Frage mit Unrecht verneinte (s. Kapff Merkw. Civilrechtssp. S. 483 ff.), legte sie aber zur gesetzlichen Entscheidung für künftige Fälle der Regierung vor, und von dieser wurde durch ein Ges. v. 26 Oct. 1812 (Reg.Bl. S. 533) die Frage mit Recht bejahend entschieden. c. Ueber Wechselverfahren gegen Staatsdiener. V.O. v. 25 Mai 1808, Reg.Bl. S. 277. Veranlassung war die dem O.J.Coll. vorgelegte Frage, ob man nicht die Wechselfähigkeit blos auf den eigentlichen Handelsstand beschränken sollte! Das O.J.Coll. erklärte sich mit Recht und mit Erfolg dagegen.

3) Das eben angef. Ges. v. 25 Mai 1808. Es war bestritten, wie weit hier ein s. g. Beneficium competentiae ex persona tertii (des Staats) Platz greifet. Das O.J.Coll. brachte die Frage zur Sprache, machte aber verkünstelte Vorschläge zu ihrer Entscheidung, statt deren das Staatsministerium beantragte, daß allgemein nur ein Drittheil der Besoldung vom Gläubiger in Anspruch genommen werden könne, und dies wurde auch im Gesetze ausgesprochen.

4) Bei den vom König ausgesetzten soll das Maaß des Gesetzes v. 1808 (Not. 3) gelten, eine von Auswärtigen herrührende Pension aber in ihrem ganzen Betrage Gegenstand der Hülfsvollstreckung seyn. V.O. v. 9 Apr. 1810, Reg.Bl. S. 117; ebenfalls durch Anträge des O.J.Coll. veranlaßt.

Scheidemünze gegeben[5], neue umfassende Normen über die allgemeine Brandversicherung und was damit zusammenhängt erlassen[6] und die höchst ungeeigneten, den Verkehr auf die nachtheiligste Weise beschränkenden, oben S. 508 Not. 35 angeführten, Bestimmungen über Aufkauf, nach welchen eine Menge von Verkehrsgegenständen zum Wiederverkaufe theils gar nicht, theils nur auf öffentlichen Märkten nach einer bestimmten Stunde eingekauft werden durften, durch eine Gen.V.O. v. 14 Febr. 1812 durchaus aufgehoben[7]. Uebrigens war von der andern Seite diese Periode der Blüthe der Gewerbe nichts weniger als günstig[8].

5) V.O. v. 10 Sept. 1807, die ausländische Scheidemünze betr., Reg.Bl. S. 409 (wieder eingeschärft unter dem 24 Mai 1811, Reg.Bl. S. 262) und V.O. v. 28 Nov. 1807 Reg.Bl. S. 589.

6) Das Institut der gezwungenen Brandversicherung der Gebäude (S. 511), welches im J. 1805 auch in Neuwürtt., aber getrennt von der Altwürttembergischen, eingeführt wurde (S. 691 Not. 21 a. E.), wurde durch ein G.Rescr. v. 17 Dec. 1807 (Reg.Bl. v. 1808 S. 29) auf alle Gebietstheile ausgedehnt. Das ganze Land wurde nun in eine Gesellschaft, im Wesentlichen nach den Grundsätzen der beiden früher bestandenen, vereinigt, und in Folge dessen eine neue (noch gültige) Brandversicherungs-O. (v. 17 Dec. 1807, Reg.Bl. v. 1808 S. 31—47) erlassen. Zu verbinden ist damit noch die §. 90 Not. 30 angef. Gen.V.O. Lit. G. über Fälle des Verlusts der Brandentschädigung bei Vernachläßigung der Feuerpol.Gess., ferner der §. 77 der Feuerlöschordnung vom 20 Mai 1808 (Reg.Bl. S. 297—304), durch welche die früheren allg. Feuerlöschordnungen (ob. S. 511) aufgehoben wurden, und die Verfügung v. 8 Febr. 1813 (Reg.Bl. S. 73) über die Zeit, von welcher an wegen eines abgebrannten und wiederaufgebauten Gebäudes Beiträge zu leisten sind.

7) Die Aufhebung der Handelsbeschränkungen im Innern des Kgreichs betr. Reg.Bl. S. 103. Vom Getraide spricht das Gesetz nicht ausdrücklich. Es wurde aber durch e. Gen.Rescr. v. 13 Febr. 1815 (Reg.Bl. S. 53) erklärt, daß das Gesetz durchaus auch auf den Getraidehandel Anwendung leide.

8) Sie wurden auch durch Staatsmonopole sehr beeinträchtigt, z. B. durch das (in der folg. Periode wieder aufgehobene) Tabacksmonopol; Gen.V.O. v. 26 Nov. 1808, Reg.Bl. S. 649; vgl. Erbvergleich Cl. IV §. 11; eine Folge davon war auch eine große Beschränkung im Tabacksbau; V.O. v. 1 Sept. 1813, Reg.Bl. S. 314. Dagegen erklärte der König, „daß alle Monopolien der Privaten ein für allemal als null und nichtig und keineswegs als verbindlich für Se. Königl. Maj. angesehen werden sollen"; Decr. v. 5 Mai 1807, bei Kappler Ge-

Eine durchgreifende Reform aber erlitt die Gesetzgebung über Losungsrecht.

Die großen Nachtheile, welche dieses Institut in der Art, wie es sich bei uns allmählig gebildet hatte, für Sicherheit des Rechts und für Gedeihen des Verkehrs mit sich führte, wurden S. 516 ff., 532, 340 fl. nachgewiesen. Eine Reform war hier dringendes Bedürfniß. Einen tüchtigen Anfang machte das Gesetz v. 14 Febr. 1812 (Not. 8). Es hob „alle Losungs„rechte in Handelsartikeln, welche den Unterthanen überhaupt „gegen Ausländer, oder gewissen Professionisten gegen Aus„und Inländer in verschiedenen Gesetzen zugestanden worden, „und zwar namentlich in Ansehung der von denselben erkauf„ten Wolle, Häute, Felle, Flachs, Hanf, Garn, Leinsamen, „Weinmost und Druckpapier, der Früchte und Weine aus „herrschaftl. Kästen und Kellern und des Viehs" geradezu ganz auf. Damit fielen nun die oben S. 532—534 Lit. a—h angeführten acht gesetzlichen Losungsrechte an beweglichen Sachen durchaus weg. Indessen genügte dieser Schritt noch nicht. Auf eine Eingabe eines Privatmanns[9] wurden die O.Regierung und die höheren Gerichte zu Gutachten über die Losungsgesetzgebung aufgefordert, auf den Grund der erstatteten Gutachten vom Staatsministerium Anträge auf völlige Reform dieser Gesetzgebung gemacht, und in Folge derselben erschien die Gen.V.O. v. 2 März 1815 „die Aufhebung der Losungen betreffend"[10]. Dieses Gesetz — das ersprießlichste unter den für das Privatrecht in dieser Periode und überhaupt in langer Zeit gegebenen — bestimmt genau die Normen, welche beim Losungsrecht überhaupt gelten sollen (Nr. IV des Ges.) und zwar auf eine meist zweckmäßige Weise,

richtsgeſſ. (Th. IV) S. 94. Auch das Postregal wurde auf eine den Verkehr drückende Weise ausgeübt. Vgl. Darstellg. des Betrag. der Landst. I. Forts. 1815 S. 184 ff. auch oben §. 83 Not. 8. — Umfassende Bestimmungen über das Wirthschaftsgewerbe gab die Ordnung und Instruct. für d. Erheb. des Umgelds rc. v. 4 März 1815 (bes. Beil. zum Reg.Bl.) Abschn. I §. 1—5.

9) Des verstorb. Bürgermeisters Camerer in Reutlingen. Vgl. Weishaar Handb. 3 A. §. 1087 Not a.

10) In IV Nummern. Reg.Bl. S. 79—81.

und hebt dadurch viele Verwicklungen, welche das frühere Recht mit sich brachte, und viele Zweifel und Controversen; es setzt mit Recht dem bedungenen und testamentarischen Losungsrechte enge Schranken (Nr. III), läßt, was die gesetzlichen Losungsrechte betrifft, blos die Wiederlosung des Schuldners (uneigentliche Schuldenlosung) [11] und die „Erblosung [11a] bei lehenbaren Stammgütern [12]" bestehen (Nr. II), und hebt alle übrigen bisher noch bestandenen gesetzlichen Losungsrechte durchaus auf und zwar so, daß sie bei Veräußerungen, die erst nach dem 10 März zur Vollkommenheit gelangen, nicht mehr sollen ausgeübt werden können (Nr. I). Es fielen daher nunmehr gänzlich weg [13] die Marklosung (S. 519), die Land oder Territoriallosung (S. 520), die alte Zinslosung (S. 523), die S. 526 angeführten drei neuen, ebenfalls so genannten, Zinslosungen [13a], die Frohnlosung (S. 526), die Theillosung (S. 526), die eigentliche Schuldenlosung (S. 527), die Losung der Hinterfallsfahrniß (S. 530), der Nutznießung hinterfälliger

11) S. oben S. 606.

11a) Also nicht auch das Losungsrecht des Lehensherrn; vgl. ob. S. 519.

12) „In Ansehung welcher es einstweilen bei den Lehenrechten sein Verbleiben hat", sagt das Gesetz. — Das Losungsrecht, das bei den reichsritterschaftlichen Corporationen in Bez. auf ritterschaftliche Besitzungen stattfand (vgl. auch S. 386), war natürlich schon längst mit der Auflösung jener Corporationen gefallen.

13) Das Gesetz sagt: „Alle bisher noch bestandenen gesetzlichen Losungen, welche in dieser V.O. nicht besonders ausgenommen sind, als (also blos Beispiele) namentlich Zins-Gült-Frohn-Lehen-Losung, Territorial- und ewige Wiederlosung, Mark- und Theil-Losung, ferner Losung der hinterfälligen fahrenden Habe und der verkauften Activforderungen, sind hierdurch aufgehoben".

13a) Das II Org.Edict v. 18 Nov. 1817 Nr. II §. 8 sagt: das Losungsrecht, welches bei Erblehen dem Obereigenthümer und bei einigen Zinsgütern dem Gefällherrn zugestanden habe, solle nach Maßgabe der V.O. v. 2 März 1815 als aufgehoben betrachtet werden. Im Grunde war dies überflüssig, da hier das Ges. v. 1815 klar entschied; dem Gefällherrn aber stand bei Zinsgütern nie ein Losungsrecht zu; s. S. 526 Not. 27 a. E.

Güter (S. 531) und gepachteter Schaafwaiden (S. 534) [14]. Dagegen blieb das S. 521 und 522 näher beschriebene Recht gegen Ausländer, welche Grundeigenthum im Lande erwarben, bestehen [15]. In der folgenden Periode wurde auch noch die

14) Das Letztere wurde später blos als Retorsionsmaaßregel festgehalten. Schäfereiges. v. 1828 Art. 18.

15) Zwar nennt das Gesetz unter den aufgehobenen Losungen die „Territorial- und ewige Wiederlosung" (Not. 13). Allein jenes im Texte berührte Recht war gar kein Losungsrecht (S. 314 Not. 15) und durch „ewige Wiederlosung" wurde von Manchen auch die Landlosung bezeichnet (S. 523 Not. 19), und in diesem Sinne nahm wohl auch das Gesetz den Ausdruck. Jeden Zweifel heben spätere Gesetze, welche jenes Recht noch als bestehend behandeln, z. B. Sportelges. v. 23 Jun. 1828, Reg. Bl. S. 500 — Durch ein Kön. Resc. v. 20 Apr. 1812 (Reg.Bl. S.209) wurde festgesetzt, „daß das s. g. Losungsrecht der Privatpersonen nie bei dem Verkaufe der ehemals landesherrlichen oder herrschaftlichen Güter der Fürsten, Grafen und Mitglieder der vormahligen Reichsritterschaft stattfinden soll, sondern in solchen Fällen allein das dem Souverain diesfalls zustehende Recht ausgeübt werden könne". Das Rescript wurde veranlaßt durch den Versuch von Bauern, an Gütern der genannten Art eine Losung auszuüben; Weishaar Handb. B. III. S. 77. Allein es entsteht dabei die Frage, was für ein Recht des Souverains in dem Rescripte gemeint ist und ob dasselbe noch gilt. Weishaar a. a. O. glaubt, es sey das in der Rheinbundsacte festgesetzte Vorkaufsrecht (§. 87 Not. 21) nicht gemeint, sondern das Resc. spreche von einer Landlosung, und wollte hier die Landlosung der Unterthanen ausschließen und blos dem Regenten eine Losung vorbehalten, die aber nun durch das Ges. v. 1815 auch aufgehoben sey. Allein bei den genannten Gütern konnte von einer Landlosung nicht die Rede seyn, da diese sich ja bloß auf Güter, welche bereits vor 300 Jahren an Ausländer veräußert waren, bezog (S. 315; wollte man auch die S. 522 angef. Ausdehnung annehmen, die aber Weishaar nicht annimmt: so könnte doch auch dann das Gesetz sich nicht darauf beziehen). Und dann, welches besondre Recht hatte denn der Regent bei der Landlosung? Wollte man aber annehmen, das Resc. spreche von der uneigentlich s. g. ewigen Auslosung (S. 521): so stand ja auch bei dieser an den veräußerten Gütern dem Regenten kein besondres Recht, und vollends kein Losungsrecht zu. Das Resc. spricht aber überhaupt nicht von einem Losungsrecht des Regenten, sondern sagt blos: „das dem Souverain diesfalls zustehende Recht" solle zur Ausübung kommen. Dies kann kein anderes seyn, als das durch die Rheinbundsacte eingeräumte; denn ein anderes gab es nicht. So nimmt es mit Recht auch Reyscher W. Privatr. §. 233. Allein er irrt darin, daß er behauptet, dieses Vorkaufsrecht gelte

Wiederlosung (Not. 11) aufgehoben [16], und so blieb als gesetzliches Losungsrecht blos noch das bei Not. 12 erwähnte bestehen.

## 7. Gerichtsverfassung; Prozeß. Praxis und Wissenschaft.

§. 92. In der Gerichtsverfassung traten in dieser Periode völlige Umänderungen ein. Das, was noch in den letzten Monaten der verflossenen Periode an ihr geändert wurde (S. 666), war nicht durchgreifend; es betraf eigentlich blos die Permanenz des Hofgerichts und erhöhte noch die Bedeutung des Regierungscollegiums als Gerichts (des Kanzleigerichts). Allein noch ehe diese Aenderung vollzogen wurde, begann man durchgreifendere Umgestaltungen.

Die erste neue Organisation trat schon wenige Monate nach der Annahme der Königswürde ein [1]. Die Justiz wurde von der Administration in den höheren Instanzen getrennt [2], das Kanzleigericht somit aufgehoben. Als höchster Gerichtshof wurde ein Obertribunal in Tübingen, als nächste Instanz nach ihm ein Oberjustizcollegium in Stuttgart eingesetzt, und das alte Institut der Oberhöhe aufgehoben [2a]; an die Spitze des Ganzen, zur Oberaufsicht über die Rechtspflege und Vorbereitung der Justizgesetze, kam ein Justizministerium [3]. — Nicht lange darauf trat eine zweite

---

noch jetzt. Allerdings wurde es durch das Ges. v. 1815 über die Losungen nicht aufgehoben, eben weil es kein Losungsrecht ist. Allein jene Bestimmung der Rheinbundsacte ist ohne Zweifel durch die Deutsche Bundesacte aufgehoben, indem diese die Mediatisirten einer solchen Beschränkung nicht mehr unterwirft und somit konnten auch die Württ. Mediatisirten die Befreiung von diesem Vorkaufsrechte verlangen. Dies erkannte auch die Regierung an. Denn das Adelsstatut von 1817 und die §. 99 angeff. Declarationen erwähnen eines solchen Vorkaufsrechts nicht mehr.

16) Unten §. 107 Not. 71.

1) Durch das Org.Manifest v. 18 März 1806 §.34—49, Reg.Bl. S. 12 ff.

2) Daß hier anfangs nicht consequent verfahren wurde, darüber oben S. 708.

2a) Das angef. Org.Man. §. 47.

3) D. angef. Org.Man. §. 2, 34, 35.

Organisation ein. Sie traf die Untergerichte, welche von der ersten im Wesentlichen im alten Bestand gelassen worden waren und formte auch hier völlig, übrigens auf eine bedauerliche Weise, um.

Hiernach muß man in dieser Periode folgende ordentliche Gerichte [4] unterscheiden:

I. Untergerichte. Die Dorf- und Stadtgerichte wurden anfangs in ihrem alten Bestande belassen „vorbehältlich einer zweckmäßigeren Einrichtung derselben“[5]. Nur sollte von den Dorfgerichten blos an das Stadtgericht appellirt werden können [6]. Die Stadtgerichte — wie früher, unter dem Vorsitz des O.Amtmanns — entschieden alle Sachen bis auf 50 Gulden ohne Appellation; in höheren Sachen oder welche das ganze Vermögen der Parthie oder „Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinsen, Gülten und Gerechtsame“[7] betrafen, ging nun die Berufung an das O.Justizcollegium. In Aemtern, in welchen keine Stadtgerichte waren (was in den neuen Gebieten zum Theile vorkam), bildete der Ober- oder Staabsamtmann mit Zuziehung und im Beiseyn des Actuars und zweier von ihm aus dem Magistrat oder aus den Schultheißen zu wählender Urkundspersonen (!), das Gericht; („Oberamtsgericht“ oder „Oberamteigericht“) [8]. Diejenigen Alt-

---

4) Ueber die im J. 1809 aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels s. S. 815.

5) D. angef. Org.Man. §. 46.

6) Instruct. für das O.Just.Coll. II Senats v. 4 Mai 1806, §. 29, Reg.Bl. S. 40. Vgl. oben S. 653, 655.

7) So drückt sich die angef. Instr. a.a.O. aus, nicht gut das angef. Org. Manif. §. 47 („Ehre, Gerechtsame, Gülten und Rechte überhaupt"). Es soll eben Dasselbe besagen, was Landrecht und HofG.O. mit den S. 655 bei Not. 31a angef. Worten bezeichneten.

8) Ueber die Apellation von diesen O.Amteigerichten galt das bei Not. 7 Gesagte. Org.Man. §. 49 und die angef. Instruct. a. a. O. — In den neuen Erwerbungen vor 1810 wurden viele Unteramteien errichtet, in welchen ein Unteramtsgericht (der Unteramtmann und Actuar mit 2 Magistratspersonen „als Urkundspersonen" !) alle Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Gantprozesse, in erster Instanz zu entscheiden hatten; die Berufung ging an das Oberamtsgericht. S. Instruct. für die Amtleute und Amtsschrbr. in d. neuesten Acquisitionen v. 10 Nov. 1810, bei

württembergischen Oberamtsstädte dagegen, welche durch Aemtercombinationen den Oberamtssitz verlohren und daher aufhörten, Appellationsinstanz für die Gerichte ihrer bisherigen Amtsorte zu seyn, behielten ihre Stadtgerichte bei. Sie bildeten nun „Unterstadtgerichte", aber blos für die Stadt (nicht für ihre ehemaligen Amtsorte), und die Berufung von ihnen ging zunächst an das Stadtgericht der Amtsstadt [9].

Die alte Sitte des Rathsuchens oder des Versendens der Acten zum Spruche an Dritte blieb ebenfalls bei den Stadtgerichten bestehen, und den Oberamteigerichten (Nt. 8) wurde ausdrücklich aufgegeben, sehr bedeutende oder verwickelte Sachen nicht selbst zu entscheiden [10]. Nur durften die Gerichte sich nicht mehr an einzelne Rechtsgelehrte (ob S. 650) oder an auswärtige Facultäten wenden. Dagegen wurden zwei Consulentencollegien, das eine in Stuttgart das andre in Tübingen, je aus 7 Rechtsgelehrten bestehend, errichtet, und die Gerichte hatten die Wahl, ob sie an eines derselben oder an die Tübinger Juristenfacultät die Acten versenden wollten [11].

So blieb es bis 1811. In diesem Jahre aber wurde die schon im Organis.Manifeste angekündigte Umgestaltung der Untergerichte vollzogen. Eine Reform war es nicht. Das Nachtheilige der alten Einrichtung wurde zum Theile beibehalten und ausgedehnt; das Gute derselben vielfach verwischt, und das, was Jahrhunderte bestanden hatte, auf eine Weise geändert, durch die der Umsturz des alten Instituts sich nicht recht-

---

Knapp Repert. Th. III Abth. 3 S. 188 ff. und nun auch in Kappler Sammlg. d. Gerichtsgess. (Th. IV) S. 265 ff. — Diese Gerichte dauerten aber sehr mit Recht nicht ein Jahr. S. Not. 14.

9) In dritter Instanz an das O.Just.Coll. V.O. v. 5 Jul. 1808, Reg. Bl. S. 361; vgl. auch V.O. v. 20 Mai 1807, die Combinirung des O.Amts Neuffen mit Nürtingen betr. Reg.Bl. S. 149. Für den Bezug königl. Gefälle wurde den K. Cameralbeamten „der den verrechnenden Beamten in früheren Zeiten zugestandene Stab übertragen, vermöge dessen sie z. B. Presser einlegen, Widerspänstige incarceriren und sich bei ihrer Amtsautorität selbst souteniren können". V.O. v. 9 Aug. 1807, die Patrim. Gerichtsbark. betr. Nr. 2. Lit. f. Reg.Bl. S. 366.

10) Das angef. Org.Manif. §. 49.

11) Das angef. Org.Manif. §. 45.

fertigte. Ein Kön. Rescript v. 26 Aug. 1811 [12], welches aber, in Manchem ungenau gefaßt, bald durch eine Instruction für die unteren Civilgerichtsstellen v. 19 Oct. 1811 [13] näher bestimmt und in Einzelnem modificirt werden mußte, organisirte die unteren Civilgerichte in folgender Weise:

Die Städte, welche nicht Oberamtssitze waren, und die Dörfer verlohren durchaus ihre streitige Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Untergangssachen. An die Stelle der angeführten Dorf-, Stadt-, Unteramts- und Oberamteigerichte trat in jedem einzelnen Oberamt ein „Oberamtsgericht“ [14], gebildet aus dem O.Amtmann als Vorstand, dem Stadtschreiber als Actuar und den Mitgliedern des Stadtgerichts der Oberamtsstadt, in Städten aber, in welchen die Eintheilung des Magistrats in Gericht und Rath nicht bestand (wie häufig in den neuen Gebieten)', aus dem ganzen Stadtmagistrate [15]. Unter den Mitgliedern des Gerichts soll wenigstens ein Jurist seyn. Diese Gerichte durften aber blos dann entscheiden, wenn die Parthieen ausdrücklich auf sie compromittirten, außerdem nur, wenn der Gegenstand nicht 50 Gulden (in diesem Falle und beim Compromiß inappellabel), und bei Gantprozessen, wenn die Masse nicht 500 Gulden übersteigt [16]. In allen anderen Sachen hat das O.A.Gericht den

12) „Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Crim.Justizverwaltung betr.“, Reg.Bl. S. 437.

13) In 54 §§. Reg.Bl. S. 573—80.

14) Man muß bei uns nach den verschiedenen Zeiten drei verschiedene Arten von Oberamtsgerichten unterscheiden, die von 1806—1811 (Not. 8), die von 1811—1819, und dann die jetzigen von 1819 an.

15) Gewöhnlich (z. B. Scheurlen Civilproz. B. I S. 146, Schütz Civilproz. S. 48) wird angegeben, das O.A.Gericht hätte allgemein aus den Stadtmagistraten bestanden (wodurch die Eintheilung in Gericht und Rath gefallen wäre), und dies sagt auch das angef. Resc. v. 1811 Nr. II. 1. Allein die angef. Instruct. §. 7 bestimmt die Sache auf die im Texte gegebene Weise.

16) D. angef. Resc. v. 1811 Nr. II. 1; zu vgl. die angef. Instr. §. 8—10. Bei Prozeßsachen von 50 Gulden und weniger wollen Scheurlen und Schütz noch außerdem Beschränkungen machen. Allein s. die angef. Instruction. Ueber das Erkennen von Gantprozessen s. §. 82 Not. 15 Lit. b.

Prozeß blos zu instruiren, und zur Fällung der End- und Zwischenerkenntnisse die Acten an ein Provincial-justizcollegium einzusenden, deren drei, in Ludwigsburg, Rottenburg und Ulm, je aus einem Director, 4 Räthen und einem Assessor bestehend, zu diesem Zwecke und zur nächsten Aufsicht über die Untergerichte errichtet wurden [17].

Vor den O.A.Gerichten sollte bei Sachen bis 100 Gulden, bei solchen, die den summarischen Prozeß zulassen, ferner wenn es nicht auf Aufhellung dunkler factischer Fragen ankommt, und wo es sonst beide Parthieen wünschen, selbst dann, wenn das Prov.Justizcollegium zu entscheiden hat, mündlich (zu Protocoll) verhandelt werden; Advocaten sind zugelassen [18]. Die Appellation geht an das O.Justizcollegium, sobald das Object das „ganze Vermögen einer Person oder Ehre oder Gerechtigkeiten betrifft“ oder die Beschwerdesumme 100 Gulden beträgt [19]. Das Rathsuchen von Seiten des Gerichts bei der Facultät und den Consulentencollegien fiel nun ganz weg. Nur wenn die Parthieen auf das O.A.Gericht compromittirten, konnten sie „Einhohlung eines rechtlichen Gutachtens“ verlangen [20]. Auffallenderweise legten aber das O.Justizcollegium und das Justizministerium dieß dahin aus, daß dann die Acten blos an die Facultät oder — an das betreffende Provinzialjustizcollegium (!) versendet werden dürfen [20a]. In Untergangssachen behielten die alten Dorf- und Stadtgerichte ihre Gerichtsbarkeit [21]. Nur

17) D. angef. Resc. Nr. II 3 und die angef. Instruct. §. 8—10, 20, 21, 45, 46, 54. Zur Abfassung eines Erkenntnisses waren 3 Räthe, mit Einschluß des, ebenfalls zu Referaten verpflichteten, Directors nöthig. D. angef. Instr. §. 50.

18) Die angef. Instruct. §. 12—17.

19) Ebendas. §. 27 und das angef. Resc. Nr. II. 4.

20) D. angf. Instr. §. 8.

20a) Erlaß d. Justizmin. v. 8 Jun. 1813, in Kappler Gerichtsgess. (Th. IV) S. 397.

21) Das angf. Resc. Nr. I, und die angf. Instruct. §. 2. Die Letztere beschreibt §. 4 die Untergangssachen dahin: „Streitigkeiten, welche durch Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern oder die wechselseitige

wurden der Oberuntergang von Stuttgart und Tübingen aufgehoben, und an ihre Stelle traten stets Remissionsgerichte [22].

Daß diese neuen Einrichtungen ihren Zweck ganz verfehlten, zeigte bald die Erfahrung. Zum alten Schlendrian, in welchem die Prozesse versandeten [22a], kamen neue Hemmnisse, und eine Masse von Rückständen häufte sich [23]. Man mußte auf Abhülfe denken. Diese suchte man zunächst darin, daß man Abgeschafftes theilweise wiederherstellte. Durch ein Gen. Resc. v. 21 Mai 1816 [24] wurde bestimmt, daß die Parthieen selbst mit Vorbehalt der Appellation auf die O.A.Gerichte sollen compromittiren und dabei doch Actenversendung verlangen können [25], und daß die Gerichte auch ohne Verlangen

Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benützung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder Dienstbarkeiten betreffen, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde oder Beide Privatpersonen seyn, insofern nur der Streit privatrechtl. Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann und eine summarische Behandlung zuläßt".

22) D. angef. Instruct. §. 3. Vgl. ob. S. 654. Die Berufung ging an das O.A.Gericht, nicht mehr, wie früher (S. 654), an das Dorf- oder Stadtgericht, da es solche nicht mehr gab, und in dritter Instanz an das O.Justizcoll. Die angf. Instruct. §. 6.

22a) S. auch über dens. Carl Aug. Fried. Seeger (O.Trib.Proc.) Vaterländische Briefe. Stuttg. 1832 S. 103.

23) Man vgl. die Beschreibung der Stände, welche nicht unrichtig behaupteten, daß es um die Rechtspflege in der ersten Instanz mehr als traurig aussehe. Darstllg d. Betrag. der W. Landst. 1. Forts. 1815 S. 81 f.

24) Reg.Bl. S. 125. Die Stände hatten dieß vorgeschlagen, s. d. angf. Darst. S. 85. Schon früher wurde durch eine Gen.V.O. v. 27 Jan. 1813 (Rg.Bl. S. 61) den Unterämtern und Amtsschreibereien die Verhandlung von Gantsachen theilweise und unter Beschränkungen überlassen.

25) Das Gleiche wurde schon 4 Monate früher durch eine blos an die Gerichte ausgeschriebene und nicht öffentlich bekannt gemachte V.O. eingeräumt. Just.Min.Erl. v. 26 Jan. 1816 bei Kappler Gerichtsgess. (Th. IV) S. 468. — Bei Gantsachen soll über das Compromiß „nach Analogie der Borgvergleiche" die Mehrheit der Gläubiger nach der Summe ihrer Forderungen entscheiden, ohne Unterschied der chirograph. und hypothecarischen, jedoch mit der Beschränkung, daß einzelne Forderungen nur in so weit in Betracht kommen, als ihre Befriedigung aus der Masse nach einer ungefähren Berechnung zu erwarten ist. D. angef. Ges. v. 21 Mai 1816.

der Parthieen die Acten an die Tübinger Facultät oder „einen inländischen Rechtsgelehrten“ versenden dürfen [26]. Bei diesem Stande der Sache trat die folgende Periode ein.

II. Das Oberjustizcollegium in Stuttgart. Anfangs hieß es O.J.Coll. zweiten Senats, indem das Criminalgericht in Eßlingen den ersten Senat bildete. Im Jahre 1811 aber erhielt es ausschließlich den Namen „O.Justizcollegium“ [27].

Das O.Justizcollegium [28] war die nächste Appellationsinstanz von den Untergerichten auf die unter Nr. I. angegebene Weise [29]; ferner Wechselgericht für das ganze Land [30], (eine Zeit lang auch Ehegericht für das ganze Land; oben S. 834) und Civilgericht erster Instanz für alle exemte Personen [31]. Wie früher mancher Zweifel darüber war, wer zu den exemten Personen gehöre (S. 657), so dauerte auch im Anfange dieser Periode das Schwanken hierüber noch einige Zeit lang fort. Man fand aber am Ende doch nöthig, die Sache genau zu entscheiden [32]. Eine

---

26) Der Consulentencollegien erwähnt weder dieses Gesetz, noch die Instruct. und das Resc. v. 1811; aber auch von der merkwürdigen Actenversendung an das Prov.Justizcoll. bei Compromissen auf d. O.Amtsgericht (Not. 20a) schweigt mit Recht das Gesetz.

27) Das Crim.Gericht bekam den Namen Criminaltribunal. S. Not. 38. Vgl. auch §. 82 Not. 15, Lit. b.

28) Es erhielt unter d. 4 Mai 1806 eine ausführl. Instruction in 41 §§., Rg.Bl. S. 35—42. Den Entwurf derselben machte das O.Just. Collegium; er wurde aber vom Staatsministerium manchen wichtigen Aenderungen unterworfen.

29) S. Not. 7—9, 19, 22.

30) Es trat ganz an die Stelle des S. 515 angef. Wechselgerichts; für die Staabsbeamten blieb die dort angef. Ausnahme. Organis. Manif. v. 18 März 1806. §. 43, Instruct. für d. O.J.Coll. II. Sen. v. 4 Mai 1806. §. 20, 34. Auch alle (Ritter-) Lehensprozesse gehörten vor dasselbe; ein Mannengericht sollte nur auf Bitte des Vasallen, wenn die ihm ertheilten Lehenbriefe oder besondre Privilegien es gestatten, niedergesetzt werden. D. angf. Instruct. §. 35.

31) D. angef. Instruct. §. 20. D. angf. Org.Man. §. 43. Vgl. auch oben §. 82 Not. 15.

32) Ueber exemte Güter fehlt es aus dieser Periode an genaueren Bestimmungen. Rittergüter und Standesherrschaften wurden jedenfalls

V.O. v. 17 Jan. 1807 [33] bestimmte, daß vor dem O.Justizcollegium in erster Instanz den Gerichtsstand haben sollen „alle im Königreiche befindliche Fürsten, Grafen und Adliche“ [34], die in den ersten eilf Classen des Rangreglements v. 4 Apr. 1806 Stehenden und einige Personen aus der XIII Classe, mit ihren Gattinnen und Kindern [35] und der Kön. Fiscus [35a]. Alle übrige Personen, auch die Corporationen [36], waren der Gerichtsbarkeit der „Niedergerichte“ [37] unterworfen.

---

dazu gerechnet. Die Insinuation der Veräusserungsverträge über solche exemte Güter aber und das Erkenntniß darüber wurde an die Gerichte der Stadt, wo das Oberamt, in dessen Grenzen das Gut gelegen ist, seinen Sitz hat, gewiesen (Staatsmin.Erl. v. 31 Aug. 1809 bei Kappler Forts. der Samml. d. Gerichtsgess. S. 216); Verpfändungen hatte das O.Justizcoll. in das Ortsunterpfandsbuch eintragen zu lassen. Staatsmin. Erl. v. 9 Jan. 1809; bei Kappler a. a. O. S. 184. Vgl. auch Erlaß d. Civ.Senats des O.Tribunals v. 2 Mai 1818, bei Kappler S. 576.

33) Die Gerichtsbarkeit üb. d. Exemten betr. Rg.Bl. S. 137.

34) Vgl. auch Org.Manif. §. 53.

35) In der XI. Classe standen z. B. Hof-, Forst- und Bergräthe, Stalljunker, Oberbereuter, Lieutenants (durch das Not. 51 angef. Decr. v. 1815 Nr. 23 wurden wiederhohlt alle Offiziere und die im Militärdienst mit Offiziersrang Angestellten für exemt erklärt); aus der XIII. Cl. gehörten zu den Exemten u. A. der O.Archivar, die Legat. Secretaires und die Decane. Das Reglement hatte XVI Classen. Ein neues Rangregl. erschien am 18 Dec. 1808 (Rg.Bl. v. 1809 S. 5); es hatte blos XIII Classen. Wie aber nun die Exemten zu bestimmen seyen, wurde nicht gesagt! Ebenso beim dritten Rangreglement v. 1 Aug. 1811 (Rg.Bl. S. 401), welches blos zehen Classen hatte. Die Reduction mußte eben nach den im Reglement von 1806 genannten Personen geschehen.

35a) Und vermöge e. Erlasses des Staatsmin. v. 25 Oct. 1810 (Kappler Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. Th. IV S. 263) auch die Kön. Hofbank. — Auch hatten nach einer Observanz bei dem O.Just. Coll. die, wenn auch an sich nicht exemten, Angehörigen des Collegiums bei demselben in allen bürgerl. Rechtssachen ihren Gerichtsstand. Vgl. auch Just.Min.Erl. v. 12 Jul. 1819, bei Kappler a. a. O. S. 850.

36) Vgl. S. 657. Klagen gegen Communen, Aemter und Niedergerichte oder die denselben vorsitzenden Beamten hatte das O.Just.Coll. an ein Remissionsgericht zu verweisen. Die angf. V.O. v. 17 Jan. 1807; vgl. auch V.O. v. 9 Aug. 1807, die Patrim.Grtsbark. betr. Nr. 1. Reg.Bl. S. 365.

37) Die V.O. nennt als solche nach dem damahligen Bestande „Oberamts-, Stadt-, Patrimonial- und Dorfgerichte.

Der Gedanke, bei dem so vergrößerten Lande alle Appellationen von den Untergerichten und alle Prozesse gegen die zahlreichen Exemten an ein Collegium zu verweisen, war kein guter. Das Gericht (ein Präsident mit 10 Räthen oder Assessoren) konnte die Masse seiner Geschäfte nicht bewältigen, und die Rückstände häuften sich mehr, als es beim Hofgerichte irgend früher der Fall war. Deßhalb wurde im J. 1811 sein Bestand auf 18 Mitglieder erhöht und es in zwei Senate getheilt; der Präsident sollte beiden Senaten, aber jedem Senate noch besonders ein Rath vorsitzen [38]. Allein auch diese Trennung half nicht genügend. Dabei hatte es gegenüber vom Obertribunal eine ungeeignete Stellung. Nicht das höchste Gericht, sondern die Mittelinstanz, das O.Just. Collegium, wurde als Hauptstelle z. B. bei Gutachten über neue Einrichtungen, neue Gesetze u. drgl. behandelt, und ihm war die Oberaufsicht über die unteren Gerichtsstellen zugetheilt [39].

III. Ober-Appellations-Tribunal, in den späteren Gesetzen dieser Periode häufig auch Obertribunal genannt. Es bestand aus einem Präsidenten, einem Director und 8 Räthen [40], hatte seinen Sitz in Tübingen, und war die höchste Civiljustizinstanz, Revisionsbehörde und vom Oct. 1811 an Ehegericht für das ganze Land [41].

---

38) Bei dieser Gelegenheit erhielt das O.J.Coll. ersten Senats in Eßlingen (das Crim.Gericht) die Benennung CriminalTribunal. Rescr. v. 13 Aug. 1811, die neue Einrichtung des bish. O.Just.Coll. II. Senats &c. betr. Rg.Bl. S. 417.

39) Vgl. d. angef. Instruct. §. 20, 30—32, 36 (auch Instruct. für d. O.Trib. (Not. 41). §. 35.) Ueber die Prozeßtabellen ebendas. §. 30, 41. Instruct. für das O.Trib. §. 55. Gen.V.O. v. 26 Oct. 1809 (Rg.Bl. S. 449) und Instruct. für die untern Civ.Grtsstell. v. 19 Oct. 1811 §. 46. Rg.Bl. S. 580.

40) Im J. 1813 wurden auch vier ordentliche Professoren der Juristenfacultät zu Mitgliedern des O.Trib. ernannt. Kapff, der Senior der Fac., war von Anfang an Director desselben (S. 681). — Nach einem Normalbeschl. des O.Trib. v. 18 Jul. 1807 sollten bei Definitivsentenzen 2 Drittheile der Mitglieder, jedenfalls aber wenigstens sechs, anwesend seyn.

41) Das angef. Organis.Manif. v. 1806. §. 36, 67 und oben §. 88

Die Berufung vom O.Justizcollegium ging an das O. App.Tribunal in allen Sachen, deren Gegenstand den Werth von 200 Gulden überstieg, ferner in Sachen, welche „Ehre, Gerechtsame" oder das ganze Vermögen der Parthie betrafen [42]; in den letzteren Fällen oder wenn der Belang der Sache 1,500 Gulden überstieg, war es zugleich für seine Entscheidungen Revisionsbehörde [43]. Ausserdem waren in erster Instanz an dasselbe gewiesen Klagen gegen die Mitglieder des königlichen Hauses [44] und Personalklagen gegen das beim O.App.Tribunal angestellte Personal mit den Ehefrauen, Wittwen und in väterlicher Gewalt stehenden Kindern [45].

Außer diesen Gerichten bestanden noch das Salinengericht in Hall (§. 90 Not. 13), ein Bergamt in Sct. Christophsthal (vgl. S. 485), ein Universitätsgericht für liquide Schuldsachen und für freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 845 f.), und besondere Militärgerichte. Die Letzteren waren anfangs mit einem sehr ausgedehnten Wirkungskreise bestellt [46], nähmlich für „Personalklagen" gegen Militär-

Not. 21. Es erhielt unter dem 8 Mai 1806 eine ausführliche Instruction in 55 §§. (Rg.Bl. S. 43—51), von denen 22 §§ (§. 1—10, 12—14, 16—18, 34, 38—40, 43, 55) wörtlich aus der Instruct. für das O.Just. Coll. genommen sind.

42) In dritter Instanz bei Sachen, die das O.J.Coll. in zweiter Instanz entschieden hatte, und sogar in vierter Instanz, wenn nicht 3 gleichlautende Urtheile vorlagen, in Sachen, die das O.J.Coll. in dritter Instanz entschieden hatte. D. angef. Instruct. für d. O.Trib. §. 23, 24, 25. Org.Manif. v. 1806. §. 39. Mit der Aufhebung der Dorf- und Unterstadtgerichte (Not. 9, 14) beschränkte sich die vierte Instanz auf Untergangssachen. Not. 22.

43) D. angf. Instr. §. 31—33. D. angf. Org.Manif. §. 39. Gegen das Revisionserk. behielt sich der König bevor, auf unmittelbare Beschwerde einer Parthie ein „besonderes Cassationstribunal" niederzusetzen. Org.Manif. a. a. O.

44) Hausgesetz vom 1 Jan. 1808. §. 36. Rg.Bl. S. 537.

45) So lange sie in Tübingen wohnen. D. angf. Instruct. §. 19, 21. Gegen die in I. Instanz gefällten Erkenntnisse fand Revision beim O.Trib. selbst statt. Ebendas. §. 22. Nähere Normen über diese Revision gab e. V.O. v. 20 Jul. 1812, Rg.Bl. S. 357.

46) Festgesetzt durch K. Ordre v. 5 Apr. 1807 (Rg.Bl. S. 74) und näher bestimmt durch e. Gesetz v. 28 Aug. 1807, die Einrichtg der Milit.

personen mit Ausnahme der Wechselklagen 46a und für ihre nichtstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich Inventuren, Theilungen und Pupillenwesen 47. Die erste Instanz bildeten „Regimentsgerichte“, welche aus dem Regimentschef, einem Auditor, Capitain und Lieutenant, jedoch so bestanden, daß blos der (bei der Verhandlung nicht anwesende) Chef auf den schriftlichen Vorschlag des Auditors das Urtheil „legalisirte“ 48; unterworfen waren ihnen alle zum Regiment gehörige Personen (mit Ausnahme der Stabsoffiziere) und die beim Regiment und in Garnison befindlichen Soldatenweiber, Wittwen, Kinder und Dienstboten 49. Appellationsinstanz in den bei Not. 7 bezeichneten Fällen und für exemte Militärs erste Instanz war ein „Oberkriegsgericht“ (§. 82 Not. 2a) in Stuttgart 50.

Mit Recht aber wurden diese Bestimmungen völlig geändert durch ein Decret v. 14 März 1815 51, welches in streitigen Sachen den militärischen Gerichtsstand beinahe ganz aufhebt 52, ihn bei der s. g. willkührlichen Gerichtsbarkeit auf

---

Gerichte ɔc. betr. (in II Abschnitten) Rg.Bl. S. 417–20; vgl. auch das S. 807 angef. Dienstreglement v. 1810 Cap. 16.

46a) Vgl. Erlaß des Justizmin. v. 26 Mai 1808; in Kapplers Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. (Th. IV.) S. 145.

47) D. angf. Gesetz Absch. I. §. 13–15 Absch. II. §. 16, 17.

48) So daß er nicht davon abweichen konnte. Auf diese Weise entschied also eigentlich lediglich der Auditor. S. das S. 807 angf. Dienstreglmt v. 1810 Cap. 16 §. 2. In verwickelteren Fällen war auch ein Oberauditor beizuziehen. D. angf. Ges. v. 1807 Abschn. I. §. 2–5. Handlungen der nichtstreit. Gerichtsbarkeit besorgte der Auditor in Beiseyn eines Hauptmanns oder Lieutenants. Ebendas. §. 15.

49) Ebendas. §. 1. Gensdarmen standen auch unter d. Mil. Forum, nicht aber die Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen. Instruct. fr die Gensdarmerie v. 1811. §. 21. Rg.Bl. S. 377.

50) Ebendas. Abschn. II. §. 1–4. Für die exemten Militärs hatte es auch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Nur wurden die Inventuren und Theilungen der pensionirten oder entlassenen Offiziere durch e. V.O. v. 11 Sept. 1811 (Rg.Bl. S. 493) an den Tutelarrath gewiesen und zwar so, daß, wie auch früher, die S. 445 Not. 20 berührte Wahl bei ihnen wegfiel. Vgl. auch Just.Min.Erl. v. 7 Sept. 1813, Rg.Bl. S. 317.

51) Die MilitärJurisdict. betr. (in 24 Nummern); Rg.Bl. S. 111–114.

52) Er blieb blos für Vergleichsversuche, Schuldverweisungen, die blos

einige wenige Geschäfte beschränkt [53] und den Kreis der Personen, die dem noch übrigen Reste der Militärgerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, bedeutend mindert [54].

Was das Civilprozeßrecht selbst betrifft: so kam es auch in dieser Periode nicht zu der schon früher im Plane gewesenen (S. 664) Reform des Prozesses. Nur Einzelnes wurde näher bestimmt, geändert und auch verbessert [55]. Besonders wichtig war eine große Aenderung, die aber ein Rückschritt war. Das mündliche und öffentliche Verfahren, das beim Hofgericht stattgefunden hatte, bedurfte

---

die Gage zum Gegenstande haben, unbestrittene Verbindlichkeiten bei Personalklagen, und für Executionen, welche nicht liegende Güter betreffen. D. angf. Decr. Nr. 17–24.

53) Vor die Militärbehörden gehören blos Obsignationen, Resignationen (§. 93 Not. 11), Prodigalitätserklärungen, Eröffnung privilegirter milit. Testamente und die „aus dem Personenrecht fließenden Handlungen der freiw. Gerichtsbarkeit, sofern sie sich nicht auf den Besitz unbeweglicher Güter, sondern auf persönliche Verhältnisse sich beziehen" z. B. Adoptionen. Dagegen wurden Zubringensinventuren, Theilungen und das Vormundschaftswesen an die Civilbehörde gewiesen. D. angf. Decr. Nr. 9–12, 14, 15. Vgl. auch Erlaß d. Civ.Sent. d. O.Trib. v. 18 Sept. 1818 a. E. bei Kappler Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. (Th. IV) S. 621, wo aber bei Note 742 statt 7 März zu lesen ist: 7 Sept. S. Not. 50.

54) Nähmlich blos: Dienstleistende Offiziere, im activen Militär mit Offiziersrang Angestellte, Unteroff. und Soldaten, Alle, welche in den Militärlisten als obligat laufen, und solche Pensionirte, denen noch eine milit. Function übertragen ist; ferner Ehefrauen (nicht Wittwen oder Geschiedene) der Genannten nur, wenn das Rechtsgeschäft aus der ehel. Gütergemeinschaft entspringt, bei Soldaten auch sonst, wenn die Frau beim Regiment oder in Garnison sich befindet; Dienstboten, Marketender und andre, aus ähnlichen Ursachen beim Regimente Befindliche nur auf Feldzügen. Os angf. Decr. Nr. 1–7.

55) Es gehören hierher, ausser den schon angef. Gesetzen, namentlich den Instructt. für das O.J.Coll. u. das O.Trib., noch bes. ein Ges. v. 16 März 1808, das außergerichtl. Contumacialverfahren bei liquiden Forderungen betr. (in 18 §§. Rg.Bl. S. 145–47); V.O. v. 10 Mai 1809, die Aufhebg der Appell. durch Vergleich oder Verzicht betr. (Rg. Bl. S. 197); Resc. v. 27 Jan. 1812, Cautionslstgen betr. (Rg.Bl. S. 77); V.O. v. 2 Mai 1813 üb. Prozeßkosten u. Strafen in Streitigkeiten der kön. Kammern (Rg.Bl. S. 166); V.O. v. 27 Jul. 1814 üb. Leistg des Revis.Eides (Rg.Bl. S. 283).

allerdings in manchen Beziehungen einer sehr durchgreifenden Reform [55a]. Allein statt es zu reformiren, wurde es geradezu aufgehoben. Das O.Justizcollegium erklärte sich bei den Vorschlägen über seine Instruction (Not. 28) entschieden für Mündlichkeit in den höheren Instanzen. „Die Erfahrung habe gezeigt, daß dadurch aller nachtheilige Umtrieb der Parthieen abgeschnitten, daß dadurch die Beschleunigung der Justiz weit besser, als auf jedem anderen Wege, erreicht, daß den Parthieen Minderung der Kosten verschafft, dem Gericht die Beurtheilung der Sache erleichtert, und jedes Mitglied weit mehr in den Stand gesetzt werde, die Vorträge des Referenten mit Zuverlässigkeit zu beurtheilen; der Referent könne sich kürzer fassen; Correferenten seyen seltener nöthig und junge Männer erhalten weit mehr Gelegenheit, ihre Talente zu üben und an den Tag zu legen". Allein das Staatsministerium verwarf diesen Antrag. „Es lasse sich zwar, sagt es, der Nutzen der mündlichen Verhandlung in manchen Hinsichten nicht verkennen; allein sie raube zu viele Zeit, gebe Veranlassung, nur einen Prozeß auf jede Sitzung zu vertagen; auch würde den Procuratoren eine Art Monopol für die Betreibung von Rechtssachen ertheilt". So wurde nun das alte öffentliche und mündliche Verfahren, das sich Jahrhunderte, wenn auch, was die Mündlichkeit betrifft, in einer sehr unvollkommenen Weise, erhalten hatte, abgeschafft, und nur bei Berichtigung des Legitimationspunkts, Justification der Berufungsformalien und Eröffnung der Urtheile und beim Ehegerichtsprozesse eine mündliche Verhandlung, jedoch bei geschlossenen Thüren, zugelassen [56].

---

55a) Man vergleiche z. B. nur die Beschreibung, welche v. Bolley in Sarweys Monatsschr. B. VI S. 276 f. von diesem Verfahren gibt.

56) Instruct. fr ds O.Just.Coll. §. 28; Instr. fr d. O.Trib. §. 37; auch Organis. Man. §. 43. — An die Stelle der Hofgerichts- u. Kanzleiadvocaten (S. 662) kamen beim O.Justiz.Coll. und O.Trib. je 12 (von 1807 an beim Ersteren 18) Procuratoren. Alle übrigen Advocaten können zwar auch bei diesen Gerichten advociren, allein nicht bei den mündlichen Verhandlungen, und ihre Schriften müssen durch die Procuratoren eingereicht und unterzeichnet werden. Instruct. fr d. O.Just.Coll.

Eine Kenntniß der Praxis der höheren Gerichte war nun noch schwieriger als früher (S. 669); denn erst gegen das Ende dieser Periode wurde auf den Antrag des O.Justizcollegiums bestimmt, daß auch die höheren Gerichte den Parthieen auf ihr Verlangen Entscheidungsgründe zu geben haben[57]. Von den Collegialmitgliedern, selbst von den Mitgliedern der Tüb. Juristenfacultät, welche am O.Tribunale Theil nahmen, wurde nichts über Gang und Inhalt der Praxis zur öffentlichen Kunde gebracht. Auch für die Verbreitung der Praxis der Untergerichte war durch kein Organ gesorgt; Consilia Tubingensia, obgleich man in dieser Periode noch viel in Tübingen consulirte, wurden nicht bekannt gemacht, und bei den Untergerichten selbst konnte die Praxis, abgesehen von den vielen Reorganisationen und steten Versetzungen der Beamten, keine feste und gleichförmige seyn. So mußten wissenschaftliche Arbeiten doppelt große Autorität erlangen, und gut war es, daß einige tüchtige Leistungen in diese und in den Schluß der vorhergehenden Periode fielen. Es waren dieß Weishaars Handbuch und Griesingers Commentar, die in dieser Periode vollendet wurden (S. 684), und einige Arbeiten von Carl Pfizer und Bolley (S. 683 und §. 143), welche besonders im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht (Theilungswesen ꝛc.) tüchtig förderten und einzelne Mißgriffe aus unsrer Praxis verbannten. Freilich gewann auch Manches in den Gerichten unverdiente Auctorität, und manchen empfindlichen Irrthum der Praxis hatte zunächst die

---

§. 17 f. Instr. fr das O.Trib. §. 16 f. Das O.Tribunal gab unter d. 1 Jun. 1806 seinen Procuratoren eine Instruction (17 §§. Rg.Bl. S. 84 f.) und ebenso das O.Just.Coll. eine theilweise gleichlautende am 6 Aug. 1806 (12 §§. Rg.Bl. S. 89 f).

57) Erlaß des Staatsmin. v. 18 Mai 1815, bei Kappler Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. (Th. IV) S. 454. Bis dahin hatte das O. Justizcollegium seine Entscheidungsgründe, wenn appellirt wurde, verschlossen an das O.Trib. einzusenden. Instruct. f. d. O.Trib. §. 27. Den Untergerichten wurde schon durch die in Not. 13 angf. Instruct. v. 1811 §. 20, 52 aufgegeben, den Parthieen auf Verlangen die Entsch. Gründe mitzutheilen.

Doctrin zu verantworten [58]. Auch waren im Ganzen jene stürmischen Zeiten, in denen der Kriegsdienst die Universität beinahe ganz entvölkerte, einem gedeihlichen wissenschaftlichen Streben nicht günstig.

### 8. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Die Stadt- und Amtsschreiber.

§. 93. Die großen Aenderungen, welche in der Gerichtsverfassung vorgenommen wurden, hatten auf die mit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit beauftragten Behörden weniger Einfluß. Hier blieb es großentheils beim Alten.

Es gab in den neuen Landestheilen viele Orte, in welchen keine Stadt- und Dorfgerichte bestanden. Hier sollte der Vorstand des Oberamteigerichts (S. 862 Not. 8) auch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit ausüben [1]. Allein dieß zeigte sich für den Verkehr so unbequem und auch in anderen Hinsichten so sehr nachtheilig, daß die gemachte Erfahrung bald zu einer Aenderung nöthigte. Ein Gesetz vom 19 Jun. 1808 [2] übertrug in den genannten Orten die meisten Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, nähmlich das Unterpfandswesen, die gerichtlichen Erkenntnisse über Veräusserung von Liegenschaften (vgl. §. 92 Not. 32), die gerichtliche Entsagung auf die weiblichen Rechtswohlthaten und Erkenntnisse über Verträge der Ehefrauen (S. 462), Inventuren und Theilungen, die Errichtung öffentlicher letzter Willen und das Vormundschaftswesen, den Ortsmagistraten [3], oder, wenn sie aus

---

58) Vgl. z. B. oben S. 613 u. 614 in der Note; S. 618 Note; S. 634, 636.

1) Org.Manif. v. 18 März 1806. §. 49.

2) „Betreffd die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den O.Amtsorten, welche keine ordentliche Gerichtsbarkeit haben" (in 23 §§.); Rg.Bl. S. 321—328.

3) Wo mehrere Orte (Weiler, Höfe ꝛc.) zu einer Schultheißerei oder Oberschultheißerei vereinigt sind, hatte ein unter dem Stabsschultheißen oder Oberschultheißen zu vereinigender Stabsmagistrat die Geschäfte zu besorgen. D. angf. Ges. §. 2. u. Circ.Resc. v. 9 Jan. 1810, in der S. 723 angf. ersteren Zusammstllg S. 16.

mehr als 6 Personen bestehen, einem Ausschusse derselben [4]. Das genannte Gesetz war auch noch in anderer, allgemeinerer Beziehung wichtig. Der Gesetzgeber fand doch für nöthig, jenen Magistraten nähere Anweisungen über die ihnen übertragenen Geschäfte zu geben und die darüber bestehenden Normen genau zusammenzufassen, und so gibt und wiederhohlt jenes Gesetz ausführlich die gesetzlichen Normen über jene Geschäfte [4a], die auch jetzt noch theilweise für die Anwendung von Wichtigkeit sind.

Die eben berührte Erfahrung wirkte auch später, als im J. 1811 den bis dahin noch bestandenen Gerichten der Städte, welche nicht O.Amtssitz waren, und den Dörfern ihre Gerichtsbarkeit genommen wurde (S. 864). Man ließ ihnen die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, jedoch nicht durchaus, sondern blos „nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Jun. 1808“ [5].

Der Tutelarrath (S. 451) wurde neu organisirt (nunmehr ein Präsident, 2 O.Justizräthe und ein Tutelarrath), und, wie allmählig alles auf die Rechtspflege Bezügliche,

---

4) Das angef. Ges. §. 22. Wie groß der Ausschuß seyn soll, sagt das Gesetz nicht! Vgl. ob. S. 591. Not. 86. Die Zuziehung des Actuars (in Ermanglung eines dazu Tüchtigen, ein Amtsschreibereisubstitut) soll zur Gültigkeit der Handlungen nöthig seyn. D. angf. Ges. §. 23. — Eine V.O. v. 20 Jul. 1809 (Rg.Bl. S. 317) bestimmte den Geschäftskreis aller Dorfgerichtsschreiber (im Gegensatze zu den Stadt- und Amtsschreibern, ob. S. 298, 660 Not. 47) näher, und untersagt ihnen namentlich die auf das Rechnungswesen der Pflegschaften, Communen, Heiligen ꝛc. sich beziehenden Geschäfte, das Actuariat beim Waisengericht, Inventuren, Theilungen, Fertigung gerichtlicher Obligationen, Schuldenverweisungen nnd Steuergeschäfte. Dagegen behielten sie das Actuariat bei den gerichtl. u. magistratischen Verhandlungen, Führung der Contracts- und Unterpfands-Bücher, Besorgung der Obsignationen. Vgl. auch §. 89 Not. 3.

4a) Vgl. oben S. 462 Not. 3, S. 470 Not. 28 a. E., S. 490 Not. 9, S. 586 Not. 76, 77.

5) S. das §. 92 Not. 12 angf. Resc. Nr. I. IV. und die §. 92 Not. 13 angf. Instruct. §. 30. Dadurch wurde offenbar ihre Competenz auf die vorhin zwischen Note 2 und 3 bemerkten Geschäfte beschränkt. Andrer Ansicht ist v. Bolley in Hofackers Jahrbb. B. III S. 212.

von der Regierung getrennt [6]. Er bildete nun eigentlich eine Section des O.Justizcollegiums, ward jedoch gegenüber von demselben ganz selbstständig gestellt [7], und behielt im Uebrigen seine alte Competenz, die Oberaufsicht über das gesammte Pupillenwesen [8] und die Besorgung des Vormundschafts- Inventur- und Theilungswesens der Exemten des ganzen Landes [9], mit Ausnahme des beim Obertribunale angestellten Personals [10] und der Universitätsangehörigen [11]. Andre Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit dagegen gehörten vor die Behörden der streitigen Gerichtsbarkeit, also

6) Organis.Manif. v. 18 März 1806. §. 44. Instruct. für d. O.Justizcoll. v. 4 Mai 1806. §. 24. Uebrigens war man auch hier bei der Trennung Anfangs nicht consequent. S. §.82 Not. 15 a. E.

7) Was er früher, gegenüber von der Regierung, nicht war. S. 454.

8) Zum Zwecke derselben wurden in e. Gen.V.O. v. 14 März 1809 (Rg.Bl. S. 109—114) genaue Bestimmungen über Verfassung und Einsendung der Pflegschaftstabellen, und, unter theilweiser Bestätigung früherer Bestimmungen und mit einem Wiederabdrucke des Gen.Rescripts v. 10 Sept. 1803 (ob. S. 455 Not. 26), Normen über Pflegrechnungen, namentlich über Kostenanrechnungen bei denselben (darüber auch Resc. des Tutelarr. v. 7 Mai 1810 u. 8 Mai 1812, bei Kappler Gerichtsgeff. S. 242, 355), und über die Belohnung der Pfleger gegeben.

9) Namentlich auch der Mediatisirten. Die Obsignation hatte der Kön. Beamte, der im Orte die Hoheitsrechte ausübte, die Inventur- und Theilung ein in der Nähe befindlicher, vom Tutelarrath zu beauftragender, Beamter oder in wichtigen Fällen mit Genehmigung des Königs ein Mitglied des Tutelarraths vorzunehmen. StaatsMin.Resol. v. 14 Febr. 1807, Rg.Bl. S. 9. Vgl. Not. 16.

10) Bei diesen, mit Einschluß der in Tübingen wohnenden Wittwen und unter väterl. Gewalt stehenden Kinder, hatte die Obsignation, Inventur und Theilung das O.Tribunal zu besorgen. Auch konnten sie andre Acte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor dem O.Trib. vornehmen. Instruct. für d. O.App.Trib. v. 8 Mai 1806. §. 19, 20.

11) Oben S. 845. Das Vormundschafts- Inventur- und Theilungswesen beim Militär wurde durch das §. 92 Not. 51 angf. Decr. v. 14 März 1815 Nr. 10, 11, 16, 23 an die Civilbehörde, also bei eremten Mil.Personen an den Tutelarrath gewiesen. Die Militärbehörde besorgt blos Obsignationen und Resignationen (die Letzteren mit Zuziehung der Civilbehörde) beim Tode activer Mil.Personen oder ihrer Frauen und Kinder, wenn die Personen an Orten sterben, wo ein Militärgericht ist. D. angf. Decr. Nr. 15.

bei Exemten vor das O.Justizcollegium [12]; namentlich war dieß der Fall bei Ertheilung des Decrets zur Veräußerung von Mündelgut [13] und bei Adoptionen [14].

Wie in der vorigen Periode, so zeigten sich auch in dieser viele Schwierigkeiten in der Durchführung der Vorschriften über Beibringensinventuren. Deßhalb suchte namentlich eine Gen.V.O. v. 20 Dec. 1810 [15] für Beobachtung derselben bei Exemten zu sorgen. Zugleich bestimmte diese V.O. nun endlich einmal vollständig und genau, wie es mit diesen Inventaren gehalten werden soll und bestätigte hierbei die S. 446 angeführte Praxis. Alle Exemte ohne Ausnahme sollen in 3 Monaten nach Abschluß der Ehe ein Zubringensinventar öffentlich errichten lassen, oder es privatim errichten und der competenten Stelle übergeben. Dabei wurde (wie früher S. 446) den auf dem Lande wohnenden Exemten die Wahl gelassen, ihre Inventare durch das Ortswaisengericht errichten zu lassen oder das privatim errichtete bei der Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreiberei des Orts zu hinterlegen [16].

---

12) Auch konnten blos diese Behörden (beim Militär vgl. §. 92 Not. 53) eine Curatel über Verschwender verhängen. Instruct. für das O.Justizcoll. v. 4 Mai 1806. §. 24.

13) In Beziehung auf dieses ist v. Bolley in Hofackers Jahrbb. B. III S. 210 andrer Ansicht. Allein der in Not. 12 angef. §. 24 verweist das decretum de alienando ausdrücklich an die Gerichtsstelle (im Gegensatz zur Pupillenbehörde); das Gesetz v. 19 Jun. 1808 §. 16 (Not. 2) wiederhohlt das Gleiche in besonderer Anwendung auf die Gemeinden, welche keine ordentliche Gerichte haben, und die in Note 5 angeff. Gesetze geben den Gemeinden, welche ordentliche Gerichte hatten, die freiwillige Gerichtsbarkeit nur unter den im angf. Ges. v. 1808 festgesetzten Beschränkungen (bei Not. 5), so daß in der That kein Zweifel darüber seyn kann, daß in dieser Periode das decr. de alienando den Pupillenbehörden entzogen wurde. Auch ist dafür die (von Bolley nicht berührte) Organisat. v. 1 Jul. 1811 (Rg.Bl. S. 333), welche das Decret an die Gerichtsbehörden (im Gegensatz zum Tutelarrath) verweist, und nur darin auffallenderweise irrt, daß sie von der Ansicht ausgeht, dieses Decret (und auch die „Losungsstreitigkeiten"!) habe bisher der Oberregierung zugestanden.

14) Not. 12. In Beziehung auf das Militär vgl. §. 92 Not. 53.

15) Reg.Bl. v. 1811 S. 29.

16) Nur bei den adelichen Gutsbesitzern fiel diese Wahl weg, so wie die

Zu gerechten Klagen gab eine Entscheidung des O.Justizcollegiums [17] Veranlassung, nach welcher auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft Zubringensinventare und Eventualtheilungen errichtet werden sollten. Dies war in der That in der Regel unnöthig, und führte nur neue Ausgaben für die Betheiligten und die Unannehmlichkeit herbei, sich den Vermögensstand ohne Noth ausforschen zu lassen. Allein die Anordnung wurde auch höheren Orts später bei wiederholten Anfragen bestätigt [18], und ungeachtet dringender Beschwerden der Stände (S. 803 Not. 26) in dieser Periode nicht geändert.

Auch die Klagen über die Schreiber, seit dem XVI Jahrhundert ein stehender Beschwerdeartikel, dauerten in dieser Periode fort, und stiegen noch zum Theile gegen die frühere Zeit. Besonders betrafen sie ihre hohen Anrechnungen. Die Aufsicht der O.Amtleute, unter denen ohnehin in dieser Periode ein steter Dienstwechsel stattfand [18a], zeigte sich hier immer ungenügender. Deßhalb bestimmte eine Vorschrift vom 24 Jan. 1815 [19], daß bei allen Inventuren und Theilungen

---

S. 444 und 445 bei Not. 20 angeführte. B.O. v. 7. Sept. 1813, Reg. Bl. S. 316. Auch bei den pensionirten und entlassenen Offizieren (§. 92 Not. 50) schloß sie die gen. B.O. aus. Allein das S. 871 ang. Decr. v. 1815, welches das Inventur- und Theilungswesen des gesammten Militärs an die Civilbehörde verweist, setzt diese Beschränkung nicht einmal bei den activen Offizieren fest. — Ueber Verlassenschaftsinventuren und Theilungen blieb es beim bestehenden Recht. Das Staatsministerium übersah in e. Erlaß an den Tutelarr. v. 12 März 1812 (bei Kappler Forts. der Samml. der Gerichtsgess. Th. IV S. 348) die oben S. 445 bei Not. 23 angef., freilich nicht zu rechtfertigende, Bestimmung und rescribirte nach der S. 440 Not. 7 angef. Landrechtsstelle, daß die in ders. gestattete Befreiung (auch bei Eremten) auch dann eintrete, wenn nur ein einziger vollj. Erbe vorhanden sey, möge er verheirathet seyn oder nicht. Vgl. auch die Noten der G.Höfe vom J. 1818 bei Kappler a. a. O. S. 571.

17) In dem S. 803 Not. 26 angef. Erlaß v. 1808.

18) Resc. d. Staatsmin. v. 11 Oct. 1812, bei Kappler a. a. O. S. 371, und Erlaß d. Justizmin. v. 23 Jan. 1815, ebendas. S. 438.

18a) Manche Bezirke wechselten in 10—13 Jahren 5—6mal den Oberbeamten, in einem Bezirke soll es dreizehnmal der Fall gewesen seyn; s. Knapp in der Not. 21 angef. Schrift S. 114.

19) „Die Inventur- und Theilungskosten betr.“ Reg.Bl. S. 25—27.

die Verdienstanrechnungen der Stadt- und Amtsschreiber [20] von den Communrechnungsrevisoren (S. 840) gegen eine von den Betheiligten zu zahlende Belohnung revidirt und die Anstände der Revisoren dem Oberamt (bei Reclamationen dem Tutelarrath) zur Entscheidung und die Kosten zur Decretur vorgelegt werden sollen. Allein auch diese Anordnung half nicht und konnte nicht helfen; sie vermehrte noch dazu die Kosten und verzögerte die Erledigung der Arbeiten. Bei der Ständeversammlung des Jahrs 1815 und 1816 wurden eine Menge von Beschwerden gegen die Schreiber laut, besonders aus den neuen Gebieten, theils über die übertriebene Ausdehnung, die sie ihren Geschäften der Kosten wegen gaben, theils über die hohen Kosten, namentlich auch bei Communrechnungen, theils über manche andere Eigenmächtigkeiten derselben [21]. Manche dieser Klagen waren gerecht, wie z. B. das oben S. 801 Angeführte beweist, andre aber übertrieben. Die Ständeversammlung, in welcher Griesinger [22] und Andere lange Vor-

---

20) Durch e. V.O. v. 11 Apr. 1810 (Reg.Bl. S. 125) wurden die hie und da noch mit der Stelle des O.Amtmanns oder Cameralbeamten verbundenen Amtsschreibereien von derselben getrennt und der Grundsatz durchgeführt, daß der O.Amtsbezirk zugleich auch den Bezirk der Stadt- und Amtsschreiberei in der Art umfassen soll, daß die Letztere nicht auf Orte verschiedener O.Aemter sich erstrecke. Dabei blieben aber noch viele Amtsschreibereien für einzelne größere Amtsorte oder mehrere derselben (ob. S. 298), und dies jetzt noch häufiger als früher, da die O.Aemter vergrößert wurden. Die Stände beschwerten sich im J. 1815 sehr dagegen (Darstellg des Betrag. d. W. Landst. I Forts. S. 96 ff.). Die angef. V.O. gibt auch die neue Bezirkseinthlg der Stadt- und Amtsschreibereien.

21) S. die ständ. Verhandlgen v. 1815 und 1816. Abth. XVII S. 94 ff. S. 100 ff. Abth. XVIII S. 95 ff. S. 123 ff. 126 ff. Abth. XIX S. 26 ff. Abth. XXXII S. 70 ff. Einen Bericht über die, in Petitionen einzelner Bezirke und Motionen einzelner Ständemitglieder enthaltenen, Beschwerden und Vorschläge hatte entworfen und machte später bekannt Knapp Ueb. d. Württ. Schreibereiwesen; eine für d. Ständeversf. bestimmt gewesene Relat. Tüb. 1817 (204 SS.) 8. S. 1—57.

22) S. ob. S. 301 Not. 9. Griesinger hatte in seiner Arbeit zum Theile ganz richtig die Mittel, um dem Uebelstande abzuhelfen (S. 661 Not. 50; weniger genügend waren die Vorschläge von Knapp a. a. O S. 152—203), bezeichnet. Aber auch er trug die Farben zu stark auf, und

träge gegen die Schreiber hielten, bat um Abhülfe der vielen Beschwerden[23]; indessen geschah in dieser Periode nichts mehr in der Sache.

In Beziehung auf die Notare (S. 661) traten in dieser Periode einige Aenderungen ein. Allen mit größeren oder kleineren Comitiven versehenen Hof- und Pfalzgrafen (S. 662) wurde die Ausübung ihrer Befugnisse durchaus entzogen, mit der Bestimmung, daß blos Kön. Württ. Notare die mit dem Notariat verknüpften Verrichtungen vornehmen dürfen[24]. Bald darauf erschien auch für die Letzteren eine Notariatsordnung[25], welche Näheres über Prüfung und Anstellung der Notare, über ihre Verrichtungen und über die Form der Notariatsinstrumente enthält. Als Hauptverrichtungen derselben werden in ihr angeführt: Beglaubigung von Urkunden, Aufnahme von letzten Willen, Ehe- und anderen Verträgen, Einlegung von Privatappellationen (nach dem damahligen Prozeßrechte) und Wechselprotesten, Vornahme von Insinuationen und Besitzergreifungen, Verfassung von Bittschriften (aber nicht von Eingaben in anhängigen Rechtssachen) und in gewissen Fällen Zeugenverhöre.

---

in dieser Hinsicht antwortete ihm Bolley sehr scharf. S. ständ. Verhandlgen v. 1816. Abth. XXXIII S. 152 ff. Vgl. auch Knapp a. a. O. S. 103 ff.

23) Stänb. Verhandl. v. 1816. Abth. XXXIII S. 99—113. Das dort abgedr. Gutachten des ständ. Comités, das jedoch die Kammer blos zu geeigneter Würdigung beilegte, ohne die Vorschläge und Anführungen zu den ihrigen zu machen, ließ Manches zu wünschen übrig und griff die Sache nicht beim rechten Punkte an.

24) Gen.Resc. v. 22 Mai 1806, Reg.Bl. S. 60.

25) Vom 25 Oct. 1808 (in 38 §§en), Reg.Bl. S. 561—67.

# Achtes Kapitel.

## Fünfte Periode.

## Württemberg unter König Wilhelm

### (vom 30 Oct. 1816 an).

---

### I. Einleitung. Geist und Gang der Gesetzgebung *.

§. 94. Als König Wilhelm den Thron bestieg, lauteten die Darstellungen und Klagen der Stände über den traurigen Zustand des Landes [1] gerade auf dieselbe Weise, in welcher beinahe dreihundert Jahre früher bei dem Regierungsantritte Herzog Christophs die Ständeversammlung über die damahligen Verhältnisse sich ausgesprochen hatte [2]. Nicht minder als damals waren auch jetzt tiefe Wunden zu heilen, an denen Wohl und Wohlstand des Volkes und das Recht litt. Wie diese Wunden geheilt wurden, dies hat einst die Geschichte unsres Vaterlandes zu erzählen. Gewiß wird sie anerkennen, was zur Charakterisirung der Periode Königs Wilhelm oben S. 19 gesagt wurde.

---

* J. C. v. Pfisters Geschichte der Verfassg. des Würt. Hauses und Landes. Aus dess. hinterl. Pap. bearb. v. Ca. Jäger. Heilb. 1838, S. 545—570. — Chr. Reinhold Köstlin Wilhelm der erste, Kg. v. Wirt. u. d. Entwicklg. d. Wirt. Verfassg. vor und unter sr Regrg. Sttg. 1839 (554 SS.) 8. — R. v. Mohl Staatsr. des Königr. Württ. 2te Ausg. B. I S. 40—54. Während des Druckes dieser Abth. erschien noch: R. v. Mohl Gesch. der Rechtsgesetzgebung und A. v. Sarwey Gesch. der die Rechtsordnung betr. organischen Einrichtungen — während der ersten 25 Reg.Jahre Königs Wilhelm. Eine bes. Festschrift und zugleich e. außerordentl. Beil.H. zum VI Bd. v. Sarweys Monatsschr. Ludwigsb. 1841 (148 SS.) 8.

1) Vgl. die Adresse der Stände v. 3 Apr. 1816, Reg.Bl. S. 175 und oben S. 718 Not. 11.

2) Oben S. 103.

Der König hatte beinahe in Allem neu zu gründen und wieder aufzubauen. Nur im Privatrecht konnte noch am Meisten die bisher bestandene Grundlage belassen werden; doch blieb auch hier noch Vieles nachzuhohlen und zu bessern. Wie aber die Gesetzgebung Königs Friedrich hauptsächlich auf öffentliches Recht und diejenigen Verhältnisse des Privatrechts eingewirkt hatte, die mit den öffentlichen in näherer Beziehung stehen: so mußte zunächst und ebendeßhalb die gesetzgeberische Thätigkeit Wilhelms die gleiche Richtung nehmen; denn auf diesem Felde war am Meisten zu bessern und wiederherzustellen.

Eine der ersten Sorgen des Königs war, Klarheit und Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, und die Ausgaben zu beschränken, die Abgaben zu mindern, Härten in Strafgesetzen der verflossenen Periode zu mildern und eine umfassende Strafgesetzgebung vorzubereiten, Beschränkungen des Volkes, welche die vergangene Zeit eingeführt oder geschärft hatte, wieder aufzuheben z. B. in Beziehung auf das Recht, Waffen zu tragen [3], auf die Presse [4], auf das Recht, auszuwandern [5], das drückende Militärsystem zu mildern, den Klagen über die Jagdmißbräuche zu steuern (§. 110), den Gebrechen im Schreibereiwesen abzuhelfen (§. 116), die Verwaltung in Grundsätzen und Formen zu reformiren, die Gerichte besser zu organisiren, dem Bürger wohlfeil und rasch Recht zu verschaffen, und vornähmlich durch einen Vertrag mit seinem Volke die Grundverhältnisse des Staats zu ordnen.

Fassen wir, außer diesem Verfassungsvertrage und den Gerichtsorganisationen, die für das Privatrecht mittelbar oder unmittelbar wichtigen Gesetze dieser Periode ins Auge: so wurden besonders die Rechte mehrerer Stände näher be-

3) V.O. v. 23 Jan. 1817, Reg.Bl. S. 45.

4) Ges. üb. d. Preßfreiheit v. 30 Jun. 1817, Reg.Bl. S. 41.

5) Ges. die Bestimmgen über Auswanderg betreffd v. 15 Aug. 1817, Reg.Bl. S. 403. Später wurde noch eine, im §. 8 dieses Gesetzes enthaltene, Beschränkung so viel thunlich aufgehoben, s. Ges. v. 19 Nov. 1833 üb. die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, Rg.Bl. S. 365.

stimmt (§. 99, 100), die Rechte und Rechtsverhältnisse der Gemeinden und ihrer Mitglieder und der Stiftungen durch umfassende Gesetze auf freisinnige Weise festgestellt (§. 102), die Leibeigenen von dem Bande der Leibeigenschaft und den damit verbundenen Abgaben befreit (§. 98), die Rechtsverhältnisse der Juden in liberalem Sinne geregelt (§. 101), die Verhältnisse der Zünfte und Gewerbe auf eine den freiern Anforderungen der Zeit gemäßere Weise reformirt (§. 103), der Werth des Grundeigenthums theils durch Aufhebung, theils durch Beschränkung und Ablösbarkeit der s. g. feudalistischen Lasten erhöht, die Cultur des Bodens von manchen Fesseln gelöst und dem Bürger es möglich gemacht, sich von privatrechtlicher Frohnpflichtigkeit zu befreien (§. 108—110), eine der schlechtesten Parthieen des gemeinen und unsres Particularrechts durch ein umfassendes Pfand- und Prioritätsgesetz trefflich reformirt und dadurch namentlich der Credit des Grundeigenthümers wesentlich gehoben, und bei Gelegenheit dieser Pfandgesetzgebung, vornähmlich durch das wichtige und umfassende „Entwicklungsgesetz“ v. 21 Mai 1828[6], auch andre wichtige Zweige des Privatrechts von Mängeln und Unsicherheit gereinigt (§. 107), im Gefolge einer neuen umfassenden Strafgesetzgebung namentlich die Bestimmungen über Infamie und die über wucherliche Verträge gründlich gebessert und die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen näher festgestellt (§. 96, 97, 113), in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Reformen eingeführt (§. 116) und im Civilprozesse durch mehrere umfassende Gesetze Verbesserungen versucht (§. 114, 115). Bleiben auch noch manche wichtige Wünsche zu erfüllen übrig[7]: so wird man dabei nicht übersehen, wie Vieles in der Zeit von

6) Dieses Gesetz geht viel weiter, als sein Titel („die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend“) besagt, indem es auch Zweige des Privatrechts reformirt, welche nur in sehr entfernter Beziehung zum Pfandrecht stehen. Es ist mit dem Pfandgesetze wohl das wichtigste Privatrechtsgesetz, das seit dem Landrechte erlassen wurde.

7) S. z. B. unten §. 104 Not. 6, §. 105 Not. 1a ff., Not. 15, §. 107 Not. 62 ff., Not. 72, §. 110 nach Not. 9, §. 114 Not. 24a. §. 115, §. 116 nach Not. 15 ff., Not. 64 ff. Vgl. auch Mohl W. Staatsr. 2 A. B. II S. 5 ff.

25 Jahren geschah, wie sehr Das, was in diesem kurzen Zeitraume geschah, an Fortschritt und Wohlthätigem die vorangegangenen zwei Jahrhunderte in jeder Hinsicht übertrifft, und daß zu Erfüllung mancher begründeter Wünsche bereits Einleitungen getroffen sind. — Ueber die Gesetzsammlungen aus dieser Periode s. unten §. 120.

Bei der nun folgenden, in das Einzelne eingehenden, historischen Darstellung, welche die Entwicklung des praktischen Rechts vorbereiten soll, sind zunächst blos die Gesetze selbst näher anzuführen und die Momente, welche für ihre äußere Geschichte und ihr äußeres Verhältniß Interesse haben, heraus zu heben. Die Entwicklung ihres Inhalts gehört der Darstellung des praktischen Rechts — somit den folgenden Bänden dieses Werkes — an. Hier ist dieser Inhalt in der Regel nur soweit zu berühren, als es zum Verständniß der äußeren Geschichte des Gesetzes und seiner allgemeinen Bedeutung und zur Charakterisirung desselben erfordert wird. Auch ist da, wo durch ein Gesetz ein Institut völlig umgeändert oder ganz antiquirt wurde, auf den Inhalt selbst näher einzugehen[8], weil ein solches Institut dann nicht mehr dem unmittelbar praktischen Rechte angehört, das Nähere aber über solche Institute und ihre Aufhebung schon an sich und weil sich an dasselbe immer noch mittelbar praktische Resultate knüpfen können[9] auch der Praktiker kennen muß. Außerdem mußte noch auf die neueren Organisationen und auf die Competenz der Behörden, besonders der Gerichtsbehörden, genauer eingegangen werden. Denn obwohl dieser Gegenstand zum Privatrechte an sich nicht gehört: so sind doch diese Behörden für das Privatrecht und für die Ausübung mancher Privatrechtsacte von solcher Wichtigkeit, daß ohne diese Darstellung Manches in den praktischen Theilen der gehörigen Bestimmtheit, Orientirung und Verständniß völlig entbehren würde[10].

8) Z. B. §. 98, 106, §. 107 Not. 15, §. 108, §. 112, 113.

9) Man vergl. z. B. unten §. 98 die Lehre von der Aufhebung der Leibeigenschaft.

10) S. auch Vorrede S. XI.

## II. Staatsverfassung und Verwaltung. Gesetzgebungsgewalt. Verhältniß der verschiedenen Gebietstheile. Die verwaltenden Behörden.

§. 95. Die durch den Tod Königs Friedrich unterbrochenen Verhandlungen mit den Ständen über den Abschluß eines Verfassungsvertrages setzte König Wilhelm sogleich nach seinem Regierungsantritte fort. Zu diesem Zwecke und als Grundlage des abzuschließenden Vertrags übergab er den Ständen am 3 März 1817 einen ausführlichen Verfassungsentwurf [1] und erklärte am 26 Mai, daß er, wenn ein Vertrag über den Entwurf nicht zu Stande kommen sollte, das Volk dennoch in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen werde, die ihm der Entwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf ständische Repräsentation beziehen [2]. Wirklich zerschlugen sich auch die Verhandlungen über diesen Entwurf, indem die Stände am 2 Juni 1817 ihn ablehnten. Auf dieses gab der König wiederhohlt die Zusicherung, daß er schon jetzt das Volk der Wohlthaten jenes Verfassungsentwurfes, insoweit dieser sich nicht auf eine landständische Repräsentation beziehe, theilhaftig machen werde [3]. Schienen sich auch diese Zusicherungen blos auf etwas erst künftig zu Geschehendes zu beziehen: so wurde ihnen doch in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern von demselben Tage [4] die Deutung gegeben, daß der von der Repräsentation trennbare Inhalt des Königlichen Verfassungsentwurfes sofort in gesetzliche Kraft

---

1) „Entwurf der Verfassung für d. Königr. Württg. Vom Könige der Ständeverf. mitgethlt. 1817." Er enthält auf 150 Seiten 337 §§en und dann noch V besondere Beilagen, nähmlich 1) das oben S. 883 angef. Gesetz über die Preßfreiheit, 2) ein Adelsstatut 3) ein Statut über Kirchengüter und Stiftungen, 4) eines über die Universität und dann 5) noch eine Reihe „besonderer Bestimmungen (und Zusicherungen) aus Veranlassung und in Hinsicht auf die Verfassung", welche in die Verf.Urk. selbst sich nicht eigneten und zum Theile nur vorübergehend waren.

2) Rescr. v. 26 Mai 1817, Reg.Bl. S. 259.

3) K. Bekanntm. v. 5 Jun. 1817, Reg.Bl. S. 276.

4) Reg.Bl. v. 1817 S. 277.

trete. In dessen Folge wurden auch einzelne Bestimmungen des Entwurfs und seiner Beilagen (Not. 1) sogleich in Ausübung gesetzt und als geltende Norm befolgt [5], oder als solche in neuen Gesetzen und Verordnungen vorausgesetzt und anerkannt [6], oder da, wo es zu ihrer Vollziehung noch näherer Verfügungen zu bedürfen schien, durch besondere Gesetze zur Vollziehung gebracht [7].

Im Jahre 1819 wurden die Unterhandlungen über einen Verfassungsvertrag mit den Ständen wieder aufgenommen, und endlich zu einem glücklichen, allseitig befriedigenden, Resultate gebracht. Durch freien Vertrag zwischen Fürst und Volk wurden die Grundverhältnisse des Staates in der Verfassungsurkunde vom 25 Sept. 1819 (205 §§en) auf eine den gerechten Ansprüchen des Volkes entsprechende Weise festgestellt. Für den Gegenstand des vorliegenden Werkes haben von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde besonderes Interesse die über die Ausübung des s. g. jus eminens des Staates [8], über die Stellung und Rechte des Adels (Verf. Urk. §. 39—42), der Staats- und Gemeindediener (Verf.Urk. §. 46—50), des Geheimenraths (V.Urk. §. 54—61), der Gemeinden und Amtskörperschaften (V.Urk. §. 62—69) und der verschiedenen Religionsgenossen und Kirchen (V.Urk. §. 27, 70—84), über den richterlichen Schutz gegen Eingriffe der Staats-

5) Z. B. das Universitätsstatut, ferner die Bestimmungen über das Hofdomainenkammergut, vgl. Reg.Bl. v. 1817 S. 434—436 und Not. 6.

6) Z. B. Bestimmungen des Adelsstatuts (s. Resc. v. 4 Sept. 1817 Nr. II, IV, Reg.Bl. S. 436; Bekntmachg. v. 15 Jan. 1818, Reg.Bl. S. 42; V.O. v. 7 Febr. 1818 bei Kappler Forts. d. Samml. der Gerichtsgess. (Th. IV) S. 555; V.O. v. 7 Jun. 1818 §. 3, Reg.Bl. S. 182; ferner die dritte Beil. zum Verf.Entw. im V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 30. Vgl. auch noch Bekanntmachg v. 3 Apr. 1818, Reg.Bl. S. 148; V.O. v. 17 Jun. 1818, Reg.Bl. S. 368.

7) Namentlich die Bestimmungen über die Gemeindedeputirten (V.O. v. 7 Jun. 1817, Reg.Bl. S. 309), über Wildschaden (V.O. v. 13 Jun. 1817, Reg.Bl. S. 305), über Auswanderungsrecht (Ges. v. 15 Aug. 1817, Reg.Bl. S. 403), über Bauernlehen und Aufhebung der Leibeigenschaft (II Org.Edict v. 18 Nov. 1817), über Umzugskosten der Beamten (V.O. v. 28 Febr. 1818, Reg.Bl. S. 93).

8) Verf.Urk. §. 30. S. unten Band II §. 16.

gewalt in Privatrechte (Verf.Urk. §. 94, 95, §. 30), über die Verhältnisse des Kammerguts und des K. Familienfideicommisses (V.Urk. §. 102—108), über die Staatsschuld (V.Urk. §. 119—123) und vornähmlich die Bestimmungen über die Ausübung der Gesetzgebungsgewalt (V.Urk. §. 85, 88, 89, 124, 172). Durch die Letzteren wurde dem Volke diejenige Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt, die ihm nach der Rechtsidee, der Stellung und Ehre eines mündigen Volkes und nach den älteren Deutschen Rechtsprincipien gebührte, und durch welche zugleich die Möglichkeit aller geheimen Gesetze abgeschnitten wurde. Kein Gesetz kann ohne freie Zustimmung der Stände gegeben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden; nur das zur Vollziehung des Gesetzes Nöthige kann die vollziehende Staatsgewalt ohne Theilnahme der Stände anordnen (Verordnung)[9]; Beides aber, Gesetze und Verordnungen, gelten nur, wenn sie unter gewissen Formen allgemein bekannt gemacht werden.

Für die, dem Richter zustehende[10], Beurtheilung der Gültigkeit unsrer Gesetze ist hiernach der Tag des Abschlusses des Verfassungsvertrages von großer Wichtigkeit. Denn über die Gültigkeit eines Gesetzes ist nach den Verfassungsnormen zu entscheiden, unter deren Herrschaft es gegeben wurde, und da, wie früher König Friedrich, so auch König Wilhelm bis zum 25 Sept. 1818 in der Ausübung unumschränkter Gesetzgebungsgewalt sich befand und die Gültigkeit dieser Ausübung im Verfassungsvertrage selbst anerkannt wurde[11]: so sind die beschränkenden Normen der Verf.Urkunde über Gesetzgebung nicht auf diese rückwärts gelegene Zeit anzuwenden. Die wichtigeren Gesetze aus dieser Zeit[11a], von denen das eben

9) Früher wurde der Ausdruck Verordnung auch für Gesetze gebraucht; durch die Verf.Urk. erhielten beide Ausdrücke eine praktisch wichtige verschiedene Bedeutung. Näheres hierüber s. Band II §. 4—8.

10) Unten Band II §. 7.

11) Unten Band II §. 8.

11a) Selbst geheime, blos an die Gerichte ausgeschriebene, Gesetze kamen in dieser Zeit (wie früher, S. 721) noch vor. Ein Beispiel ist die V.O. v. 1 Jan. 1818 über Bestrafung wucherlicher Verträge, bei Kappler Forts. d. Sammlg. der Gerichtsgess. (Th. IV) S. 550.

Gesagte gilt, sind, außer den in der Note 7 angeführten, die erste, besonders die höheren Stellen im Justiz- und Verwaltungssache betreffende, Hauptorganisation, nähmlich die XI Organisationsedicte vom 18 Nov. 1817 „über Abänderung in den Verwaltungsgrundsätzen und Formen“[12], von denen das zweite die „Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Gestattung der Ablösung sogenannter Feudalabgaben“ betrifft, die V.O. v. 13 Sept 1818 [13], welche nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Edicts enthält, die militärischen Strafgesetze von 1818, sodann die zweite Hauptorganisation, die der Gemeinde- und Bezirksverwaltung, nähmlich die V Organisationsedicte v. 31 Dec. 1818, welche die Gemeindeverfassung (Edict I), die Oberamtsverfassung (Ed. II), die Verwaltung der Stiftungen (Ed. III), die Rechtspflege in den unteren Instanzen (Ed. IV) und die Verhältnisse der Bezirksbeamten (Ed. V) betreffen[14], die Feststellung der Rechtsverhältnisse der Standesherrn durch die §. 99 anzuführenden drei Declarationen, das Notariatsedict vom 29 Aug. 1819 (unten §. 116) und das Gesetz vom 22 Sept. 1819 über den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten[15]. Außerdem gehören hierher noch die dem Verfassungsvertrag nicht widersprechenden Beilagen des K. Verfassungsentwurfes von 1817. Zwar wird von Manchem dieses bestritten und behauptet, daß jene Beilagen durch den Abschluß des Verfassungsvertrages von selbst ihre gesetzliche Gültigkeit verlohren haben [16], eine Frage, welche auch jetzt noch wenigstens bei dem Adelsstatut von mehrfacher praktischer Bedeutung ist (§. 99). Allein durch die oben angeführten Erklärungen hatten sie unmittelbare gesetzliche Gültigkeit[17] erhalten; sie wurden in späteren Gesetzen als

12) Sie bilden je besonders paginirte Beilagen zu der Bekanntmachung vom 18 Nov. 1817, Reg.Bl. S. 541.

13) Reg.Bl. S. 503—511.

14) Sie bilden 5 je besonders paginirte Beilagen zu dem allgemeinen Kön. Edict. v. 31 Dec. 1818 (Reg.Bl. v. 1819 S. 17), durch welches sie promulgirt wurden. S. auch unten §. 102.

15) Reg.Bl. S. 577 ff.

16) Besonders von Mohl W. Staatsr. 2 Ausg. §. 89 Not. 4.

17) Mohl sagt a.a.O., blos provisorische oder vorläufige Gül-

sondere Gesetze ausdrücklich anerkannt (Not. 6); ihr Inhalt steht mit den eigentlichen Staatsverfassungsverhältnissen nicht in wesentlicher Beziehung; sie konnten daher durch den Abschluß des Verfassungsvertrages nicht von selbst als wieder-aufgehoben betrachtet werden [17a], und fallen somit blos unter den §. 91 der Verf.Urkunde, nach welchem nur diejenigen Gesetze der früheren Zeit aufgehoben sind, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verf.Urkunde im Widerspruche stehen [18].

Die Staatsverfassung erstreckt sich auf alle Theile des Königreichs und auf späteren Landeszuwachs [19]. Es gibt daher nach ihr nicht mehr, wie zu den Zeiten der Altwürtt. Verfassung der Fall war (S. 323 ff.), nicht-incorporirte Landes-

---

tigkeit. Allein nirgends ist ausgesprochen, daß diese Gültigkeit lediglich vom Abschluß eines Verfassungsvertrages abhängen und mit diesem unbedingt aufhören sollte; auch würde diese Annahme namentlich in Beziehung auf die, erst durch das Adelsstatut eingetretene (vgl. §. 125 Not. 5, 6), Wiederherstellung der adelichen Fideicommisse zu ganz eigenen Consequenzen führen. Vielmehr war die Fortdauer ihrer Gültigkeit nur bedingt durch die Nichtaufnahme entgegengesetzter Bestimmungen in der Verf.Urkunde. Auch beweisen, was das Adelsstatut betrifft, die mit dem Adel später gepflogenen Verhandlungen nicht das Gegentheil. Die Frage, ob nicht allerdings besser solche Verhandlungen mit dem Adel ganz unterblieben wären, kann hier dahin gestellt bleiben. Aber schon vor dem Abschlusse des Verfassungsvertrages unterhandelte man mit dem Adel, und hier bestand doch das Adelsstatut unbestritten als Gesetz. Man wünschte bestrittene Fragen friedlich auszugleichen, und daraus erklärt sich wohl auch der §. 42 der Verf.Urkunde, welcher einen Stein des Anstoßes vorerst unberührt lassen wollte.

17a) Gerade so wenig, als anerkanntermaaßen diejenigen Gesetze aus der Zeit von 1817—1819, welche sich unter ausdrücklicher Berufung auf den Verfassungsentw. v. 1817 als Vollziehungen einzelner Bestimmungen des Verf.Entwurfs ankündigten (Not. 7), durch den Verfassungsvertrag v. 1819 nicht als von selbst aufgehoben und gefallen gelten.

18) Diese Ansicht wurde auch schon in den ständischen Kammern theils von Commissionen (z. B. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1833, 2r Landtg. Sitzg. LXXIV S. 129 ff.) und von einzelnen Mitgliedern (z. B. von Weisbaar und Hufnagel, s. Vhandl. d. K. d. Abg. v. 1830 H. V S. 1233), theils mehrfach vom ständischen Ausschusse (Rechenschaftsberichte v. J. 1823 S. 98 und Rechenschaftsber. v. J. 1830 S. 75) ausgesprochen.

19) Verf.Urk. §. 1.

theile. Deßhalb stehen auch die zum K. Familienfideicomiß gehörigen Orte (Hofdomänenkammergut ob. S. 702) mit ihren Einwohnern unter denselben Normen, wie die übrigen Orte des Landes; auch übt — anders als in der früheren Zeit — nicht der Besitzer des Hofkammerguts, sondern der Staat die Hoheitsrechte in den Hofkammerorten aus[20]. Das Kammergut (S. 324) wird in der Verf.Urkunde als Staatsgut ausdrücklich anerkannt[21]; aus demselben ist an den König eine auf seine Regierungszeit mit den Ständen zu verabschiedende Civilliste zu zahlen[22].

Die Verwaltungsorganisationen der verflossenen Periode wurden durchgreifenden Reorganisationen unterworfen.

Eine der ersten Anordnungen des Königs bestand in der Wiederherstellung des Geheimenraths[23], der auch später in der Verfassungsurkunde beibehalten wurde. Nur wurde in derselben seine Stellung wesentlich geändert. Denn während in ihm nach den Organisationen von 1816 und 1817 „die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt vereinigt

---

20) Unt. Band II §. 17 Not. 22. 23.

21) Verf.Urk. §. 103. Im Kön. Verfass.Entwurf v. 1817 §. 204 wurde das Kammergut für Eigenthum des königl. Hauses erklärt.

22) Ueber das, was die Civilliste zu bestreiten hat, s. Gesetz v. 20 Jun. 1820, Reg. Bl. S. 307. Die oberste Verwaltungsbehörde der Civilliste und der Familiendomainen ist die mit dem Oberhofrath in coordinirtem Verhältnisse stehende Hofdomainenkammer, die Verrechnung sämmtlicher Kosten der Verwaltung der Oberhofämter geschieht durch die Oberhofkasse, welche ausschließlich unter der Hofdomainenkammer steht. Als Verwaltungsbehörde für das Hofkammergut sind der Hofdomainenkammer neue Hofkameralämter untergeordnet, welche auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in denselben ausüben. S. V.O. v. 29 Nov. 1817 (Organisation des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer betr.) Tit. II Reg.Bl. S. 577. Der Oberhofrath ist die oberste anordnende und leitende Stelle für den Hofdienst und die oberste Disciplinarstelle für die zum Hofstaat gehörigen Diener. Unter ihm stehen auch zunächst die Hofkapelle, die Leibärzte und das §. 114 angef. Hofgericht. Er trat an die Stelle des früheren Hofmarschallenamts. S. d. angef. V.O. v. 1817 Tit. I und die dort angeff. Resc. v. 15 Nov. 1816 (Reg.Bl. S. 363) und v. 14. Aug. 1817 (Reg.Bl. S. 401), auch V.O. v. 20 Dec. 1816, Reg.Bl. v. 1817 S. 87.

23) V.O. v. 8 Nov. 1816, Rg.Bl. S. 347.

seyn“ sollte [24], ist er nach der Verf.Urkunde die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, aber seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Staatsbehörde; zu entscheiden hat er nur in Administrativrecurssachen und bei Ausübung des s. g. jus eminens des Staats [25]. Er besteht aus den Ministern oder Chefs der verschiedenen Departements und andern vom Könige ernannten, und wie die Minister nach eigner freier Entschließung entlaßbaren, Räthen [26]. Die Verwaltung geht von den Ministerien aus, deren Zahl (wie zuletzt unter König Friedrich) auf 6 festgestellt wurde [27], das Ministerium der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem auch die Aufsicht über das K. Haus- und Staatsarchiv und das extrajudizielle (Ritter-) Lehenswesen (Oberlehenhof und unter ihm der Oberlehenrath) [28] und die Geschäfte des Ministeriums des königlichen Hauses vereinigt wurden, das des Innern [29], das des Kirchen-

24) S. d. angef. V.O. v. 1816; K. Verf.Entw. v. 1817 §. 33 f. V.Org. Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 1—31.

25) Verf.Urk. §. 54—60.

26) Verf.Urk. §. 55, 57. Ein Ministerialrath (Geh.RathsPräsident, sämmtl. Departementechefs u. d. Staatesekretär) tritt nur auf besondere Berufung des Königs oder zur Leitung der Geschäfte in Dessen Abwesenheit zusammen.

27) Schon in der Not. 23 angf. V.O. Vgl. unten Note 30. Ueber den Geschäftskreis der Ministerien und die ihnen untergeordneten Behörden s. bes. Mohl Staatsr. 2te Ausg. B. II S. 8—46.

28) Vgl. V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 70. Bekanntmchg v. 6 Apr. 1818 Rg.Bl. S. 161. Vgl. oben S. 709. Das S. 705 angef. Cabinets- (oder Conferenz-) Ministerium wurde sofort aufgelöst. Bekanntmchg v. 23 Dec. 1816, Rg.Bl. S. 401.

29) Vgl. V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 30 f. Das Residenzpolizeiministerium, das im J. 1817 gebildet wurde, hob die Verf.Urk. wieder auf. Unter dem Ministerium d. Inn. stehen ausser einigen Centralverwaltungscommissionen und Anstalten (z. B. Landgestütscomm., Brandversicherungsanstalt rc., s. Mohl a. a. O. S. 30 f.) das Medizinalcollegium (über dessen Geschäftskreis s. V.O. v. 6 Jun. 1818 §. 1—9, Rg.Bl. S. 313 und V.O. v. 28 Jun. 1823 §. 6, Rg.Bl. S. 505) und die Kreisregierungen. — Der Oberbaurath (V. Org.Ed. v. 1817 §. 33 u. Instruct. v. 19 Jun. 1818 §. 21 f. Rg.Bl. S. 367) wurde bald aufgehoben, und sein Geschäftskreis mit dem Minist. d. Innern und der Finanzen vereinigt

und Schulwesens [30], das des Kriegswesens [31] und das der Finanzen [32].

Bei den einzelnen Ministerien, mit Ausnahme des der

---

und zu diesem Zwecke diesen Ministerien die nöthige Zahl von Technikern beigegeben. Bekanntmchg v. 29 Jun. 1819 Rg.Bl. S. 367.

30) Durch das V. Org.Ed. v. 1817 §. 2 wurde es mit d. Minist. des Innern vereinigt; allein die Verf.Urk. §. 56 führt es wieder als besonderes Ministerium auf. Bis jetzt wurde es aber zugleich vom Chef des Departements des Innern verwaltet. Vgl. auch Mohl W. Staatsr. 2. A. B. II §. 143 Not. 2.

31) Das Kriegsdep. erhielt verschiedene Organisationen s. Decr. v. 11 Jun. 1817, Rg.Bl. S. 316, Organis. v. 17 Mai 1822, Rg.Bl. S. 357 u. Organis. v. 25 Aug. 1829, Rg.Bl. S. 341. Dem Ministerium ist e. Ministerialcollegium (Kriegsräthe) beigegeben und unter ihm steht eine Justizsection (Oberkriegsgericht), und gemeinschaftlich unter ihm und dem Min. d. Innern ein Oberrekrutirungsrath.

32) V. Org.Ed. v. 1817 §. 40 f. Beigegeben ist ihm ein berathendes O.Finanz-Collegium (a. a. O. §. 41), und unter ihm stehen 1. die Oberrechnungskammer zur Prüfung sämmtlicher allgemeinern Rechnungen der Staatsverwaltung (a. a. O. §. 40, 41, u. VII. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817; das Letztere bestimmt Tit. I. §. 4, daß die Kammer in allem, was auf ihre Amtsführung und auf die Prüfung und Decharge der Rechnungen selbst Bezug hat, ebenso, wie die Justizbehörden, von aller Einwirkung andrer Behörden und des Ministers unabhängig seyn soll), und mit ihr wurde später auch die s. g. Staatscontrole (VI. Org. Ed. v. 18 Nov. 1817) verbunden (Edict v. 13 Dec. 1818 Rg.Bl. S. 657); ferner 2. der Bergrath zur Wahrung des Berg- Salz- und Münzregals und Aufsicht über die zum Kammergut gehörigen Berg- Hütten- u. Salzwerke, den Salzhandel und die Münze (V. Org.Ed. v. 1817 §. 44, 70; V.O. v. 6 Febr. 1835 Rg.Bl. S. 71; 3. das Steuercollegium (V. Org. Ed. v. 1817 §. 44, 46, 70), 4. die Zolldirection und 5. die Staatshauptcasse (Ebendas. §. 53, 54; die projectirte Einrichtnng von Kreiscassen kam nicht zur Vollziehung); 6. die Kreisfinanzkammern (Not. 39). Ein besonderer Forstrath (V. Org.Ed. v. 1817 §. 44 und V.O. v. 7 Jun. 1818, Rg.Bl. S. 231 u. v. 28 Febr. 1822, Rg.Bl. S. 127) wurde durch V.O. v. 1 Oct. 1827 (Rg.Bl. S. 411) aufgehoben und sein Geschäftskreis den Kreisfinanzkammern überwiesen. Vgl. üb. diese Aufhebung Mohl in der Literatur des W. Rechts ꝛc. S. 120 f. und die dort angff. Schriften. — Die Staatsschuldenzahlungscasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts (erstes v. 22 Jun. 1820, Rg.Bl. S. 347; revidirtes v. 22 Febr. 1837 Rg.Bl. S. 105) von ständischen Beamten unter Leitung der Stände verwaltet, steht somit, wenn die Stände nicht versammelt sind, unter dem ständischen Ausschusse (Verf.Urk. §. 119—123, 188), und die Staatsschuldscheine werden von den Ständen ausgestellt.

Justiz, besteht eine collegialische Einrichtung, jedoch in anderem Sinne, als welchen man früher mit dieser Einrichtung verband. Das Collegium, das dem Minister beigegeben ist, behandelt, soweit der Minister nicht das Gegentheil im einzelnen Falle verfügt, die wichtigeren Sachen; allein die Entscheidung des Collegiums hat für den Minister blos die Kraft eines Gutachtens, an welches er nicht gebunden ist [33]. Beim Ministerium des Innern ist dieses Collegium ein „Oberregierungscollegium" [34]; die S. 710 angeführten Sectionen bei demselben wurden aufgehoben [35].

Noch durchgreifender waren die Organisationen in der Kreis- und Bezirksverwaltung. Die Eintheilung des Landes in 12 Kreise wurde mit den Landvögten (S. 712) mit Recht aufgehoben. An ihre Stelle trat eine Eintheilung des Landes in vier Kreise (Neckar- Schwarzwald- Jaxt- und Donaukreis) [36]; jeder Kreis erhielt eine Kreisregierung als Mittelbehörde zwischen den Oberämtern und dem Ministerium des Innern [37] für alle nicht anderen Kreis- oder Cen-

---

33) Nach dem V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 31 sollte der Minister jede Sache, bei welcher er mit dem Beschluß seines Collegiums nicht einverstanden war, dem Geheimenrathe zur Entscheidung vorlegen. Allein diese, die Verantwortlichkeit des Ministers paralysirende, Bestimmung wurde im J. 1821 auf den Wunsch der Stände (welche in dieser Hinsicht von irrigen Ansichten früherer Zeiten zurückgekommen waren) aufgehoben.

34) Not. 29. Vgl. auch Not. 9, 10.

35) V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 70.

36) IV. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 (s. ob. S. 889). Diese Kreiseinrichtung wurde früher von der Kammer der Abg. mehrfach, im Ganzen aber mit Unrecht, angegriffen. S. Mohl W. Staatsr. 2. A. B. II. §. 153.

37) Not. 36 u. V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 34—36; Bekanntmchg v. 4 Jan. 1818 u. V.O. v. 6 Jun. 1818, Rg.Bl. S. 6 u. 316. S. auch die ausführl. Instruction für d. K.Regrgen v. 21 Dec. 1819 Rg.Bl. S. 931 f. und die V.O. v. 28 Jun. 1823 (Rg.Bl. S. 503 f.) über die Vereinfachung des Geschäftsganges im Depart. d. Inn., welche die Competenz der K Regierungen und Oberämter sehr mit Recht erweitert. — Für Stuttgart und Canstadt bestand anfangs eine besondere Regierung unter dem Namen Stadtdirection, welcher auch die im Districte vorkommenden Pupillargegenstände als delegirter Commission des App. Gerichts übertragen wurden; der Stadtdirector hatte zugleich die Functionen des Oberamtmanns, somit auch die des Vorstandes des Stadtgerichts,

tralstellen überwiesene Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalsache, in dem der Staatspolizei und der Staatswirthschaft und für die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften und Stiftungen [38], und eine Kreisfinanzkammer zur unmittelbaren Leitung der Verwaltung aller Zweige des Staatseinkommens aus Domainen, Regalien, Steuern [39] ɩc., und später auch (s. §. 114) als Mittelinstanz in Justizsachen einen Kreisgerichtshof. Uebrigens betrifft die Kreiseintheilung blos die Administration und Rechtspflege in den Kreisen; die Kreise selbst haben mit Recht [40] keine corporative Einrichtung und keine besondere Repräsentation gegenüber von den Behörden. Unter der Kreisfinanzkammer stehen die Cameral- und die Forstämter [41], unter der Kreisregierung die Oberämter [42] und die (standesherrlichen) Aemter des Kreises.

Bei den Oberämtern lag die Alternative vor, entweder

---

für Stuttgart, IV. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 3, V. Org.Ed. v. 1817 §. 26, 34, 37, auch Justiz-Min.Erl. v. 1 März 1818 bei Kappler Gerichtsgeſſ. S. 557. Allein jene Stadtdirection wurde für Canstadt schon unter d. 15 Mai 1818 (Rg.Bl. S. 242) aufgehoben. Für Stuttgart trat im J. 1820 in Folge der Trennung der Justiz von der Administration eine theilweise Organisationsänderung ein, so daß folgende Behörden im J. 1820 bestanden: 1. die Stadtdirection, mit den Functionen einer Kreisregierung für den Stadtbezirk, 2. ein Stadt Ober- und Polizeiamt (unter dem Stadtdirector), 3. ein Stadtgericht unter e. Stadtrichter, 4. ein Criminalamt, 5. ein Pupillenamt (Bekanntm. v. 20 Mai 1820, Rg.Bl. S. 201). Allein 2 Jahre später wurde auch die besondere Regierung für Stuttgart (Nr. 1) auf den Antrag der Stände aufgehoben und die Stadtdirection auf die Functionen des Stadtoberamts und der Residenzpolizei (Nr. 2) beschränkt. Landtgsabsch. v. 30 Jun. 1821 §. 57, Rg.Bl. S. 489; Bekanntmchg v. 21 Sept. 1822, Rg.Bl. S. 708.

38) Bei Privatstiftungen wird der Kreisregierung „die aussergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten" durch d. angef. Instruct. v. 1819 §. 17b zugewiesen. Vgl. ob. §. 82 Not. 15.

39) Not. 36 u. V. Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 47 f. Verfüg. v. 4 Jan. 1818, Rg.Bl. S. 6. Instr. v. 17 Jan. 1823, Rg.Bl. S. 119 f.

40) Mohl W. Staatsr. 2. A. B. II. S. 55 f.

41) Im Ganzen 72 Cameral- und 26 Forstämter, ausser den 11 standesherrl. und 7 hofkammerlichen Forstverwaltungen. Die Kreissteuerräthe (S. 706) wurden aufgehoben.

42) Im Ganzen 64 Oberämter.

ihren Sprengel sehr zu verkleinern, somit ihre Zahl sehr zu vermehren, worauf früher die Stände angetragen hatten (oben S. 713), oder die Rechtspflege ihnen ganz zu entziehen. Die Regierung entschied für das Letztere und führte nun auch hier, in der Bezirksverwaltung, die Trennung der Justiz von der Administration durch. Einem Oberamtsrichter und Oberamtsgerichte wurde die Rechtspflege im Bezirke, soweit sie nicht den bloßen Gemeindebehörden anvertraut blieb, übertragen (§. 114); der Oberamtmann hörte auf, Richter, und bei der freieren Stellung der Gemeinden (§. 102) auch unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt zu seyn, und blieb nur in den Gegenständen, welche weder den Gerichten noch den Finanzbehörden zugewiesen sind, der administrative, unmittelbar unter der Kreisregierung stehende, Oberbeamte des Bezirks; bei seinem geminderten Geschäftskreise aber wurden die in einzelnen Bezirken bestandenen Unteramteien und Oberschultheißereien (§. 82 Not. 24) aufgehoben[43]. Bei der Gemeindeverfassung dagegen wurde, und hier sehr mit Recht, die Justiz (soweit sie den Gemeindebehörden überlassen blieb) von der Verwaltung nicht getrennt, und auch in dem einen Punkte, in welchem es theilweise geschah, bei den Notaren, ist man jetzt auf dem Wege, von dieser theilweisen Trennung wieder abzugehen[44].

### III. Aenderungen und Verbesserungen im Privatrechte.

#### 1. Einleitung. Einfluß der Strafgesetzgebung auf das Privatrecht. Strafgesetzbuch; Polizeistrafgesetz und Ges. üb. d. privatrechtl. Folgen der Verbrechen v. 1839.

§. 96. Der Gang, welchen die Sorge für Weiterbildung

---

43) Ueber Geschäftskreis und Stellung des O.Amtmanns s. das S. 889 Not. 14 angef. allgemeine Kön. Edict und das S. 889 angef. II. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818; Landtagsabschied v. 30 Jun. 1821 §. 28—34 (Rg.Bl. S. 475) und die Ausführung desselben, unter Aufhebung des II. Edicts v. 1818, im Verwaltungsedict v. 1 März 1822 (unten §. 102) §. 68 f., und die in Note 37 angef. V.O. v. 28 Jun. 1823. §. 7. In Bezhg auf Stuttg. vgl. Not. 37.

44) S. unten §. 114, 116.

des Privatrechts in dieser Periode nahm und der Geist, welcher dabei die Gesetzgebung leitete, wurde schon oben im Allgemeinen bezeichnet. Ein wichtiges mitwirkendes Organ bei der Gesetzgebung wurde schon in den ersten Zeiten der Periode die Ständeversammlung (S. 818), welche im Einverständnisse mit der Regierung auf diesem Felde viel Ersprießliches bewirkte. Für das bestehende Gute gibt auch für jede Zukunft die Verfassungsurkunde in so weit eine Garantie, als sie wenigstens jedes Gesetz, dessen Inhalt die Vertreter des Volkes mißbilligen, unmöglich macht. Zur Auslegung der seit 1820 gegebenen Gesetze bilden nun die ständischen Verhandlungen das wichtigste und unentbehrliche Hülfsmittel [1].

---

1) S. unten Band II. §. 24. — Seit dem constituirenden Landtage (1819) sind bis jetzt folgende Landtage — von welchen auf dreien (1821, 1823, 1828) die Kammer der Standesherrn sich nicht versammelte, so daß auf diesen zur Gültigkeit der Gesetze die Zustimmung der K. d. Abgeordneten allein genügte (Bd. II §. 5) — gehalten worden und die Verhandlungen in den nachbezeichneten Heften im Drucke erschienen:

1. Landtag v. 1820 u. 1821 (vom 18 Jan. 1820 bis 20 Jun. 1820 und dann, nach einer Vertagung bis zum 1. Dec. 1820, von da an fortgesetzt bis zum 26 Jun. 1821). Verhandlungen der Kammer der Standesherrn v. 1820. VII Hefte, und 1 außerord. Beilagenheft und Register. Verhandlgen der Kammer der Abgeordneten v. 1820. XV Hefte und 3 außerord. Beil.Hefte; Vhdlgen d. K. d. Abgeordneten v. 1821. XX Hefte und 1. a. o. Beil.Heft. Die Hefte der Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820, 1821 und die ersten 5 Hefte der von 1823 haben die unbequeme Einrichtung, daß jedes Heft in zwei, besonders paginirte, Theile (1. Sitzungsprott. 2. ordentl. Beilagen) zerfällt. Diese Einrichtung wurde vom 6. Heft des Landtags 1823 an dahin geändert, daß die Seitenzahlen jedes Heftes durch die Protocolle und Beilagen durchaus fortlaufen.
2. Landtag v. 1823 (bis 1824).
   Vhdlgen d. Kamm. d. Abgeordneten. XVIII Hefte, 4 a. o. Beil. Hefte u. Regist.
3. Landtag v. 1826 (bis 1827).
   Vhdlgen d. K. d. Standesh. V Hefte u. Regist.
   Vhdlgen d. K. d. Abgeord. VII Hefte, 3 a. o. Beil.Hefte u. Regist.
4. Ausserord. Landtag v. 1828.
   Vhdlgen d. Kamm. d. Abgeordneten. VII Hefte u. Regist. und 4 a. o. Beil.Hefte.
5. Landtag v. 1830.

Die nähere Darstellung der Gesetzgebung dieser Periode (S. 885), wird wohl am Geeignetsten nicht nach der Zeitfolge der einzelnen Gesetze, sondern nach den Gegenständen, von welchen sie hauptsächlich handeln, im Wesentlichen in der Ordnung, in welcher das Recht der dritten Periode dargestellt

---

Vhdlgen d. Kamm. d. Standesh. V Hefte u. Regist.

Vhdlgen d. K. d. Abgeord. VII Hefte u. am Schluß des 7ten e. Regist. u. 3 a. o. Beil.Hefte.

6. Erster (am 22 März aufgelöster) Landtag v. 1833.

Vhdlgen d. K. d. Standesh. II Hefte mit Regist.

Vhdlgen d. K. d. Abgeord. XLV Sitzungen (von dieser Zeit an nähmlich ist bei den Vhandlgen der K. d. Abg. das gedruckte Protocoll jeder Sitzung besonders paginirt, und je eine verhältnißmäßige Zahl solcher Protocolle in einem Band zusammengefaßt. Es ist daher von hier an nicht nach den Bänden oder Heften, sondern nach den einzelnen, fortlaufend numerirten, Sitzungen und der Seitenzahl des Protocolls derselben zu citiren) u. Regist. u. 1 bes. Band, der den Rechenschaftsbericht des Ausschusses enth.

7. Zweiter Landtag v. 1833, und Fortsetzung desselben im J. 1835.

Vhdlgen d. K. d. Standesh. VIII Hefte mit Regist.

Vhdlgen d. K. d. Abgeord. CXXXII Sitzungen und 3 Beil.Hefte v. 1833, u. 3 Beil.Hefte v. 1835 (25 Bde) u. Reg.

8. Landtag v. 1836.

Vhdlgen d. K. d. Standesh. VII Hefte u. Regist.

Vhdlgen d. K. der Abgeord. XCV Sitzungen, und 4 Beil.Hefte (11 Bde) u. Regist.

9. Ausserord. Landtag v. 1838.

Vhdlgen d. K. d. Standesh. VI Hefte und 2 a. o. Beil.Hefte u. Register.

Vhdlgen d. K. d Abgeord. CXXIV Sitzgen u. 4 Beil.Hefte (14 Bde).

10. Landtag v. 1839.

Vhdlgen d. K. d. Standesh. VI Hefte.

Vhdlgen d. K. d. Abgeord. LXXXVIII Sitzgen und 4 Beil.Hefte u. Regist. — Sämmtliche Verhdlgn sind in 8 gedruckt.

Ausserdem erschien ein sehr ausführliches und fleißig gearbeitetes „Hauptregister über die Vhdlgen der Stände auf d. Landtagen v. 1820—1830" von Cronberger. Stuttg. 1833. 8.

Noch ist besonders aufmerksam zu machen auf die in diesen Vhdlgen enthaltenen Rechenschaftsberichte, welche der ständ. Ausschuß von einem Landtage zum anderen erstattet, und worin er namentlich die von der Regierung ausgegangenen Gesetze und Anordnungen in Beziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit und Uebereinstimmung mit den ständischen Verabschiedungen prüft.

wurde, gegeben. Nur ist die neue Pfandgesetzgebung, statt am Schlusse des Sachen- und Forderungenrechts (vgl. S. 549), an der Spitze dieser Rechte zu erörtern wegen ihres Eingreifens in viele Lehren des Sachen- und Forderungenrechts. Auch ist einer Gesetzgebung hier in der Einleitung ihre Stelle zu geben, weil ihr Gegenstand zunächst nicht das Privatrecht betrifft, sie aber doch für eine Reihe der verschiedensten Lehren des Privatrechts von großer Wichtigkeit ist. Es ist dies das Strafgesetzbuch und die mit ihm zusammenhängende Gesetzgebung.

Schon im sechszehnten Jahrhundert hatte die Regierung den Plan, einen Strafcodex zu erlassen, und schon damals wurden Entwürfe dazu begonnen. In der späteren Zeit, auch unter König Friedrich, wurden verschiedene Male neue Versuche gemacht; allein zur wirklichen Ausführung kam es erst nach mehr als zwei Jahrhunderten. Gleich vom Antritte seiner Regierung an war König Wilhelm ernstlich auf diese Ausführung bedacht, ohne aber einzelne Bedürfnisse, welche schnell und dringend eine Abhülfe erheischten, dabei zu vernachlässigen. So kam es, daß nach einigen theilweisen Verbesserungen im Strafrechte, zu denen besonders Milderungen einiger harten Gesetze der verflossenen Periode, ferner die noch gültigen humanen „militärischen Strafgesetze" von 1818 [1a] und ein Edict über die Strafgattungen und Strafanstalten vom 17 Jul. 1824 [2] gehörten, auf dem Landtage vom J. 1838 der Entwurf eines Strafgesetzbuches berathen und von den Ständen, jedoch mit mehr als vierhundert Abänderungen und Zusätzen, welche die Regierung genehmigte [2a], angenom-

---

1a) Sie wurden durch ein Rescr. v. 20 Jul. 1818, dessen Beilage sie (in 185 Artikeln) bilden, bekannt gemacht; s. Rg.Bl. v. 1818 S. 633.

2) Wichtig wegen der Infamie, welche es übrigens auf eine nicht zu rechtfertigende Weise ausdehnte, und ihrer Folgen (s. §. 97). Das Edict wurde durch das Strafgesetzbuch ganz aufgehoben.

2a) Ueber das Verhältniß der Kammer der Abg. zur Kammer der Standesherrn bei diesen Aenderungen und Zusätzen s. meine Abh. im Arch. d. Crim.Rechts, Jahrg. 1839 S. 366 f. vergl. mit d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1838. Sitzg 122 S. 12 f.

men wurde. Das so nach vielfachen Verhandlungen [3] zu Stande gekommene Strafgesetzbuch (462 Artikel) wurde (mit dem Datum vom 1 März) am 18 März 1839 in Verbindung mit einem Einführungsgesetz (8 Artt.) und einem Gesetz über die Competenz der Strafgerichte (14 Artt.) so publicirt [4], daß es mit dem 15 Mai 1839 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft treten sollte [5].

An das Strafgesetzbuch, welches die gerichtlichen (nicht polizeilichen) Straffälle zum Gegenstande hat, schloß sich als Ergänzung ein Polizeistrafgesetz an, welches auf dem Landtage von 1839 berathen und von den Ständen nach vielfachen Abänderungen angenommen, unter dem 2 Oct. 1839 (in 108 Artt.) so publicirt wurde [6], daß seine Gesetzeskraft am 24 Oct. allgemein beginnen sollte [7].

Beide Gesetze sind für das Privatrecht von mehrfacher Wichtigkeit, das Strafgesetzbuch namentlich unter Anderem durch seine Bestimmungen über Infamie [8], über Confiscationen [9] und über Geschenke an Beamte [10], das Polizeistrafgesetz durch seine gänzliche Reform der Wuchergesetzgebung und dessen, was mit ihr zusammenhing [11]. Außerdem sind auch noch die durch die neueste Strafgesetzgebung nicht aufgehobenen strafrechtlichen Bestimmungen einiger Abgabengesetze von Interesse, namentlich die des Abgabengesetzes v. 29 Juni 1821

3) Das Nähere über Geschichte, Quellen, Ausgaben rc. des St.G. Buches, sowie des Polizeistrafgesetzes gehört nicht in dieses Werk.

4) Reg.Bl. v. 1839 S. 101—240.

5) Einführungsges. des St.G.Buches Art. 1.

6) Reg.Blatt v. 1839 S. 611—649.

7) S. den Schluß des Gesetzes.

8) S. den folg. §.

9) St.G.B. Art. 161, 214, 225, 398, 412. Vgl. auch Polizeistr.Ges. Art. 13—15, 22, 41, 43, 54, 82—84.

10) St.G.B. Art. 407—412, 159—161. Dadurch wurden die §§. 22—27 des V. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818, welche großentheils die Quelle dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind, aufgehoben.

11) Unten §. 113. Das oben S. 839 Not. 37 angef. Gesetz v. 1836 wurde durch das PolizeistrafG. nicht aufgehoben, sondern in demselben Art. 44 ausdrücklich bestätigt.

§. 14—17, §. 25, 34[12] und die des Zollstrafgesetzes v. 15 Mai 1838 Art 21[13].

Das Strafgesetzbuch und die in Folge desselben eingetretene Aufhebung des gemeinen und particulären Strafrechts, das bisher bei uns gegolten hatte, machte ein drittes Gesetz nothwendig, das sich lediglich auf das Privatrecht bezieht, aber in die verschiedensten Lehren desselben einschlägt, ein Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen. Der Entwurf zu diesem Gesetze wurde schon auf dem Landtage von 1838 eingebracht[13a], konnte aber auf demselben nicht mehr berathen werden, weßhalb die Regierung ihn auf dem Landtage von 1839 von Neuem einbrachte[14]. Das hierauf, nach erfolgter Zustimmung der Stände[15], unter dem 5 Sept. 1839

12) Reg.Bl. S. 380 (bes. in Bez. auf den Uebergang der Strafen auf d. Erben), Bestimmungen, welche in den späteren Abgabengesetzen bestätigt wurden.

13) Reg.Bl. S. 291 f. (in Beziehung auf die Eigenthumserwerbung confiscirter Gegenstände). In Zollsachen erschien zuerst ein Zollgesetz v. 18 Jul. 1824 (Reg.Bl. S. 427 f., auch Strafges.); dieses wurde aufgehoben durch d. VereinszollO. v. 26 Sept. 1828 (Rg.Bl. S. 726); an deren Stelle trat, mit Ausnahme ihrer strafrechtl. Bestimmungen in §. 96—115, die prov. ZollO. v. 15 Dec. 1833 (Rg.Bl. S. 439); diese wurde durch das Zollges. v. 15 Mai 1838 (Rg.Bl. S. 233) und der strafrechtl. Theil der VereinszollO. durch das oben angf. Zollstrafgesetz v. 1838 aufgehoben.

13a) Den Entwurf mit den Motiven s. in d. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1838, 1. Beil.H. S. 157—219.

14) Mit einigen „nachträglichen Vorschlägen" von untergeordneter Bedeutung s. dies. in d. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1839. II. Beil.H. S. 167—72.

15) Die ständ. Verhandlungen über das Gesetz finden sich und zwar a. der Hauptbericht der Commission d. K. d. Abg. in d. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1839 II. Beil.H. S. 383—437; an ihn reihten sich noch 5 spätere Berichte ders. über einzelne, an die Commission gegebene, Fragen a. a. O. S. 501—526 und zwei Berichte üb. d. abweichenden Beschlüsse der K. d. Standesherrn, a. a. O. III. Beil.Heft S. 204—36, S. 344—50. b. Berathung in der Kammer d. Abg. Erste Berathung in d. Vhandlgn ders. Sitz. 20, 21, 23—27; zweite Berathung (üb. d. abweichenden Beschlüsse d. K. d. Standesh.) ebendas. Sitzg 74, und dritte Berathung ebendas. Sitzg 81. c. Zusammenstellung ihrer Beschlüsse im II. Beil.H. S. 530, III. Beil.H. S. 237, 351. d. Commissionsberichte der K. d. Standesh. in deren Vhdlgen v. 1839 H. II. S. 534—94,

verkündigte „Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen“ [16] enthält in seinen 34 Artikeln eine große Zahl wesentlicher Aenderungen und zum größeren Theile Verbesserungen des bestehenden Rechts, und ist besonders für die Folgen der Ehrenschmälerung (s. den folg. §.), für das Recht zu letztwilligen Verfügungen und Erwerbungen (§. 105), für die Verhältnisse bei außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft und Vaterschaft (§. 104) und für mehrere Lehren des Forderungenrechts (§. 111) von Wichtigkeit.

## 2. Aufhebung des älteren Rechts über Ehrenschmälerungen [1].

§. 97. Die Grundsätze über Ehrenschmälerung, welche bis zur Erlassung des Strafgesetzbuches galten [2], waren, abgesehen vom Inhalte des Strafedicts v. 1824 (S. 899), welches aber mehr nur Zusätze zum Bestehenden gab [3], im Wesentlichen dieselben, wie sie schon im XVI Jahrhundert bei uns bestanden. Aber weder dieses alte Recht, noch das, was das Strafedict beifügte, paßte für unsre Verhältnisse, noch

---

S. 703—708 H. V. S. 1856—1869. e. Berathungen ders. a. a. O. H. II. S. 457 f. S. 596 f. S. 635 f. H. V. S. 1784. H. VI. S. 1885 f. in welcher letzteren sie den letzten Beschlüssen der K. d. Abg. durchaus beitrat. f. Zusammenstellung ihrer Beschlüsse; a. a. O. H. II. S. 710 f. H. V. 1870. f. Adresse der Ständeversammlung an die Regierung mit den ständ. Beschlüssen; Vhdlgen d. K. d. Abg. III. Beil.H. S. 445—463; Genehmigung der ständ. Beschlüsse durch die Regierg, ebendas. S. 542.

16) Reg.Blatt v. 1839 S. 553—566. Ausserdem sind noch mehrere Ausgaben des Gesetzes erschienen, von denen besonders zu empfehlen sind: Gesetz üb. d. privatr. Folgen der Verb. ꝛc. nebst dem Ges.Entwurfe, den Motiven, Auszügen a. d. ständ. Vhandlgen u. e. ausführl. Sachreg. herausgeg. v. H. Knapp (O.Stud.R.). Stttg. b. Metzler. 1839 (300 SS.) 8; — Ges. v. 5 Sept. 1839 ꝛc. Zugabe z. d. amtlichen Handausg. des St.G.Buches ꝛc. Stttg. b. Steinkopf. 1839. (14 SS.) gr. 8.

1) Diese Lehre gehört eigentlich in das öffentliche Recht, besonders in das Strafrecht; allein sie muß auch im Privatrechte berührt werden wegen des mannigfachen Einflusses, den sie auf dasselbe hat.

2) Eine ausführliche Entwicklung derselben gab ich in meiner Schrift: Die Strafarten und Strafanstalten d. Königr. Württg. Nach d. älteren und neur. Gesetzgebung u. Praxis. Tüb. 1832. S. 186—250.

3) S. unten Not. 35—43.

war es an sich irgend zu rühmen. Dazu kam noch, daß dabei eine Menge wichtiger Fragen in hohem Grade bestritten und zum Theile auch wirklich sehr disputabel war.

Eine gänzliche Entziehung aller Ehre — Ehrlosigkeit, nicht im technischen, sondern im natürlichen Sinne des Wortes — mit welcher nothwendig auch gänzliche Rechtlosigkeit verbunden seyn müßte [4], kannte unser Recht, wie es vor Erlassung des St.G.Buches bestand, nicht [5]. Was man gewöhnlich Ehrlosigkeit nennt, die Infamie (und ebenso auch, was die älteren Deutschen Rechtsbücher Ehrlosigkeit nannten [6]), war blos eine Schmählerung der Ehre, keineswegs eine völlige Entziehung derselben. In Beziehung auf diese Ehrenschmählerung aber ging bei uns mit der Aufnahme des Röm. Rechts das Deutsche Recht mit Ausnahme weniger Spuren [7] im Römischen unter. Das Canonische Recht schloß sich hier ganz an das Römische an; ebenso haben die Reichsgesetze vom XVI Jahrhundert an und die D. Particularrechte, welche von Ehrlosigkeit sprechen, die Römische infamia und ihre rechtliche Bedeutung im Auge, und so wurde in dieser Lehre, wie in so vielen anderen, das Deutsche Recht durch Römisches und Canonisches verdrängt und das Römische Recht die geltende Grundlage sowohl im gemeinen Rechte [8], als inbesondere auch

---

4) Denn würde Jemand nach dem Ausspruche des Gesetzes weder als Bürger noch als Mensch überhaupt zu achten seyn, wie bei der altdeutschen Oberacht: so würden ihm eben damit alle Rechte abgesprochen. S. auch Eichhorn D. Privatrecht §.85. Andrer Meinung ist Reyscher W. Privatr. §. 190 Nt. 1.

5) Meine angef. Schrift S. 75 ff. S. 188. Das Landrecht III. 2 §. 6, erwähnte noch der in die Reichsacht Erklärten.

6) Sie bezeichneten so blos den zur Strafe eintretenden Verlust der bevorzugten Standesehre und somit auch der Standesrechte. Auch die alte Deutsche „Rechtlosigkeit" bestand nicht im Verluste alles Rechts, sondern nur im Verluste gewisser Rechte des Freien, die unter Recht vorzugsweise begriffen waren. Ueber diese altdeutschen Institute der Ehr- und Rechtlosigkeit s. Eichhorn D. Privatr. §.83 ff. Th. Marezoll Ueb. d. bürgerl. Ehre, ihre Entziehg und theilw. Schmälerung. Gieß. 1824. S. 295 ff.

7) Vgl. z. B. unt. Not. 20, 33 ff.

8) Schon diese für die ganze Lehre präjudizielle Frage ist bestritten. Für die richtige Ansicht s. Eichhorn a. a. O. §. 86. Marezoll a. a. O.

in unsrem Particularrechte[9]. Namentlich haben unsre älteren Württ. Gesetze, welche mehrfach der Ehrlosigkeit erwähnen, ganz unzweifelhaft blos die Römische Infamie im Sinne und setzen das Römische Institut als geltend voraus[10]. Diese Gültigkeit erkannten auch die Gerichte an[11] und ebenso unsre höchsten Landesstellen[12]. War es aber gerade bei dieser Lehre ganz ungeeignet, ein fremdes, unvolksthümliches, Recht anzunehmen: so kam noch dazu, daß das Röm. Recht über Infamie in vielen Beziehungen gar nicht zu billigen war, daß bei der Ausbildung dieser Lehre bei den Römern bloße

---

S. 350—363, und unter den Aelteren Stryck Usus modern. Pand. L. III. tit. 2. §. 1, 12. Lauterbach Coll. Pand. L. III. tit. 2 Leyser Med. ad Pand. Spec. 52 med. 1.

9) Meine angef. Schrift üb. d. Strafarten S. 215 ff. S. 235 ff. und Ka. v. Wächter Ueber einige Streitfragen in Betreff der Infamie ꝛc. in Sarweys Monatschr. B. I S. 181 ff. So viel ich weiß ist, was unser Particularrecht betrifft, unter unsren Schriftstellern nur Reyscher (W. Privatr. §. 189 ff.) andrer Ansicht. Vgl. die folg. Noten.

10) Schon bei Landrecht III. 10. §. 7 ist es ganz unzweifelhaft (was Reyscher a. a. O. §. 190 Not. 10 in Abrede zieht), vollends wenn man Eisengreins Relation zu Th. III Fol. 100 vergleicht. Ebenso beweisen L.R. I. 77, §. 6 und HofG.O. III. 25, §. 3, III. 26, §. 6 unwiderleglich, daß unsre Gesetze davon ausgehen, das Röm. Recht über Infamie sey das geltende Recht. Unrichtig ist, wenn Reyscher a. a. O. Not. 11 meint, daß der in diesen Stellen berührte Vorbehalt der Ehre des verurtheilten Injurianten „als überflüssig wohl nie in Gebrauch gekommen sey". Man vergleiche z. B. nur das Urtheil in den Consil. Tub. Vol I p. 177 und ebendas. p. 175 nr. 75 sq. Nur wegen der das Landrecht modificirenden Bestimmung der HofG.O. fingen Manche an, ihn nicht für nothwendig zu halten (Lauterbach Disp. ad P. I jur. prov. §. 103 und die dort Angeff.), und erst allmählig kam er ganz außer Gebrauch. Meine Schr. üb. die Strafarten S. 243.

11) Nur über die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Röm. Rechts war Streit und Schwanken, keineswegs aber über seine Anwendbarkeit überhaupt. Consil. Tub. Vol. IV p. 964 nro. 12 sq. Vol. VI p. 65 nro. 24 sq. Meine angef. Schrift S. 235 ff. Ka. v. Wächter in Sarweys Monatsschr. B. I S. 181 ff. — Andrer Meinung ist Reyscher a. a. O. §. 189 Not. 15. Hommel aber und Kind, die er anführt, haben bloß die Sächsische Praxis (die hier allerdings von der gemeinen abwich) im Auge; Knapp aber leugnet das eben von mir Behauptete nicht.

12) Der Geheimerath und die Ministerien des Innern und der Justiz; Ka. v. Wächter a. a. O. S. 182 ff. S. 191 ff.

historische Zufälligkeiten einwirkten, die vollends für uns gar keine Bedeutung hatten, daß über den Inhalt des Römischen Rechts an sich Streit und Zweifel herrschte, und die Unsicherheit für uns noch in hohem Grade vermehrt wurde, indem bei einzelnen wichtigen Bestimmungen des Röm. Rechts ihre Anwendbarkeit bei uns sehr zweifelhaft war.

I. Die Röm. Infamie (s. g. infamia juris, Ehrlosigkeit des Röm. Rechts) wie sie bei uns galt, bestand in einer an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Entziehung politischer Rechte und besonderer Ehrenrechte und in einer Schmälerung der gemeinen Bürgerehre [13]. Sie entzog nähmlich theils schon nach dem Röm. Rechte, theils nach Zusätzen, die unser Recht machte, die Fähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern, zu Ehrenauszeichnungen durch Orden, Medaillen u. drgl. [14], ferner die Fähigkeit zur Advocatur, Procuratur und zum Notariate [15], die Fähigkeit, Vormundschaften zu führen [16], ein gültiges gerichtliches Zeugniß abzulegen [17] und Solennitätszeuge zu seyn [18]. Ob sie den Adel entziehe, war sehr bestritten [19]. Dagegen entzog sie bei uns nicht die Theilnahme an Zünften [20] und nicht die (activen) staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte [21], ja sogar nicht die Wählbarkeit in die Ständever-

13) Näheres hierüber in meiner angef. Schrift S. 218 ff.

14) Meine angef. Schrift S. 220 und in Betreff der Gemeindeämter bes. Ka. v. Wächter a. a. O. S. 184 ff.

15) D. III 1. de postul. l. 1. §. 8. Caus. III qu. 7 c. 1, 2. ReichsnotariatsO. v. 1512 §. 2. W. NotariatsO. v. 1808 §. 2.

16) LandesO. XXXII. 2, 3. Staat für Vormünder v. 1771. Kap. 1 §. 1

17) Landr. I. 26. §. 4. Nach gem. R. bestritten.

18) Landr. III, 10. §. 7. Nach gem. R. bestritten.

19) Meine angef. Schrift S. 223 ff.

20) Nach dem gem. Deutsch. Rechte entzog sie diese Theilnahme. Das ältere W. Recht bot hier Zweifel dar; aber die Gewerbeordnung von 1828 Art. 64, 65, ebenso die revid. Gew.O. v. 1836 Art. 65 geht davon aus, daß die Infamie die Zunftfähigkeit nicht aufhebe. Meine angef. Schrift S. 228. Auch die Fähigkeit zu Zunftämtern und zur Theilnahme an Zunftversammlungen war nicht, wie Reyscher W. Privatr. §. 190 glaubt, Folge der Ehrlosigkeit überhaupt, sondern nur Folge der Verurtheilung in die unten nach Not. 35 genannten Strafarten. S. d. angef. Stellen der GewerbeO.

21) A. M. ist Reyscher W. Privatr. §. 190 Nr. 1; allein keines unsrer

sammlung [22]! Endlich hatte sie die privatrechtliche Folge [23], daß wenn ein Erblasser seinen Geschwistern im letzten Willen einen Infamen vorzog, jene mit der Klage des pflichtwidrigen Testaments (querela inofficiosi test.) den letzten Willen umstoßen konnten. Indessen war das Letztere nicht eine besondere Folge der Infamie, sondern Dasselbe galt bei jeder Ehrenschmälerung, an welcher der Vorgezogene litt [24].

Die Fälle, in welchen die Infamie nach Römischem Rechte eintrat, waren doppelter Art; in manchen Fällen trat sie unmittelbar ganz von selbst ein, als Folge der Begehung gewisser theils unerlaubter theils entwürdigender Handlungen; es war hier zum Eintritt der Infamie irgend eine richterliche Sentenz durchaus nicht erforderlich (s. g. infam. immediata) [25]; ausserdem trat sie ein wegen gewisser unerlaubter Handlungen, sobald der Richter den Thäter durch ein rechtskräftiges Urtheil

---

Gesetze bestimmte, daß die activen Wahlrechte durch Infamie überhaupt verloren gehen sollen, aus dem gemeinen Recht (über das hier freilich Streit ist, meine angef. Schrift S. 221) folgt es auch nicht und endlich war bei uns der entschiedenste Gebrauch gegen eine solche Wirkung. S. auch Ka. v. Wächter a. a. O. S. 183.

22) Dies hätte freilich nicht seyn sollen, und es wird auch von Einigen (Hofacker in s. Jahrbüchern B. III S. 387, Reyscher a. a. O. Not. 2) behauptet, es sey nicht so gewesen. Allein s. dagegen meine angef. Schrift S. 222 ff. und Ka. v. Wächter a. a. O. S. 188 ff; auch waren, wie an den eben angef. Orten gezeigt ist, Regierung und Kammer der Abg. einverstanden, daß es so sey. Die Deutung, welche Reyscher a. a. O. dem in der Verf.Urk. §. 135 gebrauchten Ausdrucke „Criminal-Untersuchung und Verbrechen" gibt, ist ebenso gegen den Sinn der Verf.Urk. (meine angef. Schrift S. 222), wie gegen die Auslegung, die stets von Regierung und Kammer angenommen wurde.

23) Außerdem konnte nach Röm. Recht ein Infamer gegen einen Nichtinfamen keine infamirende Klage anstellen. Allein diese Folge der Infamie hatte bei uns keine Bedeutung. Meine angef. Schrift S. 228.

24) Nach dem Landrecht konnte man übrigens noch bezweifeln, ob ein solches beschränktes Notherbrecht der Geschwister überall bei uns gelte. Denn das Landrecht, welches über das Notherbrecht umfassende Bestimmungen gibt und geben will, erwähnt nirgends eines Rechts der Geschwister. Allein man nahm bei uns allgemein an, das Landrecht sey hier aus dem gemeinen Rechte zu ergänzen und von dieser Ansicht ging auch die Gesetzgebung dieser Periode aus; s. §. 105 Not. 10.

25) Die Fälle sind näher angegeben in meiner angef. Schrift. S. 230 ff.

der Handlung für schuldig erkannt hatte [26] (s. g. infamia mediata). Diese letzteren Fälle [27] aber bildeten sich zum Theile nach Momenten, die für uns blinde historische Zufälligkeiten sind. Es infamirten z. B. unbedingt alle Verbrechen, welche durch einen Römischen Volksschluß (lex) mit Strafe belegt waren; Verbrechen dagegen, welche durch andre Röm. Rechtsquellen, z. B. durch Senatsschlüsse, kaiserl. Gesetze ꝛc. verpönt waren, infamirten in der Regel (Ausnahmen bildeten hier u. A. Furtum, Raub und Injurie) nicht, sollten sie auch eine noch so entwürdigende Gesinnung an den Tag legen und mit schwerer Strafe verpönt seyn. So enthielt gerade in dieser Hinsicht das Röm. Recht Vieles, was an sich und was besonders in der Anwendung auf unsre Verhältnisse nicht zu rechtfertigen war [27a], aber im Ganzen mit dem Institute in unser Recht überging [28]. Nur entstand die Frage, ob nicht einzelne dieser Fälle bei uns aufhörten, Fälle der Infamie zu seyn, z. B. wegen gänzlicher Aenderung der juristischen Natur des Verbrechens [29] oder wegen entgegenstehenden Gewohnheitsrechts [30], und bei dieser schwierigen Frage verfuhr unsre Praxis, obwohl im Ganzen das Röm. Recht als Grundlage anerkennend, nicht immer nach scharfen Prinzipien und nicht ohne Willkühr [31].

II. Nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts trat eine Ehrenschmälerung auch ein wegen gewisser erlittener Strafen [32], ohne Rücksicht auf die Art des bestraften Verbrechens.

---

26) Auch hier war das Aussprechen der Infamie im Urtheile nicht nöthig, sondern nur der Ausspruch des „schuldig“ in Beziehung auf die infamirende That.

27) Angegeben in meiner angef. Schrift S. 232 ff.

27a) Meine angef. Schrift S. 235 ff.

28) Not. 8—12.

29) Wie beim Stuprum, welches nach Röm. Recht Criminalverbrechen war, bei uns aber bloßes Polizeivergehen ist. Mein Lehrb. des Strafr. B. II. S. 556 ff.

30) Wie bei den infamirenden sachverfolgenden Klagen (act. doli, act. mandati, depositi, pro socio und tutelae directa). Meine Schrift üb. d. Strafarten ꝛc. S. 241.

31) Meine angef. Schrift S. 243 ff.

32) Ob sie auch nach Röm. Rechte bei gewissen Strafen eintrat, diese

Dies war der Fall bei allen Strafen, die durch den Henker vollzogen wurden (z. B. verstümmelnde Strafen, Staubbesen, Pranger). Dieser Grundsatz erhielt sich auch durchaus im gemeinen Deutschen Rechte und wurde auch in unsrem Particularrechte anerkannt [33]. In ihren Folgen war diese „Infamie des Deutschen Rechts“ noch bedeutender, als die des Röm. Rechts. Denn außer den übrigen S. 905 angeführten Wirkungen machte sie zum gerichtlichen Zeugniß gänzlich unfähig, zog Verlust der Lehen, und jedenfalls auch den des Adels (vgl. Not. 19) nach sich [34]. Bei uns gab es aber Strafen, die der Henker vollzog, seit dem Strafedict von 1824 nicht mehr. Dieser Fall der Ehrlosigkeit fiel daher weg. Dagegen schloß sich das Strafedict an den Grundsatz des Deutschen Rechts, daß gewisse erlittene Strafarten ehrlos machen, an. Während bis zum Strafedicte weder Zuchthaus- noch Festungsarbeitsstrafe, noch Cassation infamirten [35], hatte nach dem Strafedicte die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, ferner die zur Arbeitshausstrafe und die zur Cassation eine Infamie zur Folge und zwar eine geschärfte; denn es traten in diesen Fällen nicht blos die oben S. 905 Not. 14—18 angeführten Folgen [36], sondern auch noch andre Nachtheile, namentlich Verlust aller staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, und auch der gemeindebürgerlichen Wahlrechte [37], Unfähigkeit, an Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden [38] und jedenfalls auch Verlust des Adels [39] ein. Bedenkt man hierbei, daß nach dem Strafedict, sobald eine Freiheitsstrafe

---

bestrittene Frage war bei uns ohne praktisches Interesse; meine angef. Schrift S. 246.

33) Nach gemeinem Rechte war er übrigens bestritten, nach unsrem Part.Rechte aber litt er keinen Zweifel. Meine angef. Schrift S. 246 ff.

34) Eichhorn D. Privatr. §. 88, 242.

35) Einige Ehrenschmälerung hatten sie zur Folge (z. B. sie entzogen die staatsbürgerl. Rechte der Wahl u. Wählbarkeit), aber nicht die eigentliche Infamie; meine angef. S. 57 ff.

36) Meine Schrift üb. d. Strafarten rc. S. 74, 94, 98, 189 ff.

37) Strafedict Art. 33—35, Art. 37. Vgl. oben Not. 21, 22.

38) S. Not. 20.

39) Strafedict Art. 36. Vgl. ob. Not. 19.

über drei Monate zu erkennen war, ohne weitere Rücksicht auf die Natur des Verbrechens wenigstens auf Arbeitshaus erkannt werden mußte [40]: so ergibt sich, daß die Infamie durch die nicht zu rechtfertigenden Bestimmungen des Strafedicts äußerst häufig werden mußte [40a].

Hierbei hob aber das Strafedict die unter Nr. I angeführten Grundsätze über Röm. Ehrlosigkeit nicht auf, sondern ließ sie neben seinen Bestimmungen bestehen [41]. So trat daher die Ehrlosigkeit ein bald a. als Folge gewisser verübter Handlungen, ohne Rücksicht darauf, welche Strafe diesen Handlungen folgte (Nr. I), theils b. als Folge der Verurtheilung zu gewissen Strafen, ohne Rücksicht auf die Natur des verübten Verbrechens (Nr. II).

Auf Ehrlosigkeit geradezu erkennen konnte der Richter nicht [42]. Zwar bestimmen die Reichsgesetze, daß bei gewissen Verbrechen auf Ehrlosigkeit erkannt werden soll. Allein dies wurde bei uns durch das Strafedict aufgehoben [43].

In allen Fällen aber, in welchen Ehrlosigkeit eintrat, war sie bleibend d. h. sie dauerte bis an den Tod des Behafteten, wenn ihr nicht die königliche Gnade ein Ende machte.

Noch konnte nach Römischem Recht ein durch unwürdigen Lebenswandel begründeter übler Ruf (vitae turpitudo, s.g. infamia facti) die oben bei Not. 24 angeführte privatrechtliche Folge haben. Indessen war auch über die Bedeutung dieser infamia facti und die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen des Röm. Recht mancher Streit [44] und noch mehr über die

---

40) Nur mit Ausnahme der seltenen Fälle, welche zur Erkennung einer Festungsstrafe geeignet waren. Die Festungsstrafe zweiten Grades zog zwar auch eine Ehrenschmälerung nach sich, aber in der Regel nicht eine so weitgreifende, wie die Infamie. Meine angef. Schrift S. 249, S. 124

40a) Meine angef. Schrift S. 247 ff. S. 143 ff.

41) Meine angef. Schrift S. 215 ff. Dies wurde auch von unsren Gerichten und Administratiostellen durchaus anerkannt; vgl. Ka. v. Wächter a. a. O. S. 187 ff.

42) Es geschah blos mittelbar durch Erkennung einer entehrenden Strafe oder Schuldigerklärung wegen einer entehrenden Handlung.

43) Meine angef. Schrift S. 213.

44) Vgl. Marezoll Ueb. d. bürgerl. Ehre S. 270 ff. Savigny Syst.

der bloßen Anrüchtigkeit (levis nota). Diese haftete nach Deutschem Recht[45] wegen ihres Gewerbes auf den Abdeckern und wegen ihrer Geburt auf den unehelichen Kindern, und machte zur Theilnahme an Zünften unfähig. Zwar hoben unsre Gewerbeordnungen von 1828 und 1836 diese Unfähigkeit auf; allein es blieb immer noch die Streitfrage übrig, ob jene, freilich nicht zu rechtfertigende, Anrüchtigkeit die Klage des pflichtwidrigen Testamentes für Geschwister begründe.

Daß diese ganze Lehre einer Revision und Reform höchst bedürftig war, konnte keinen Zweifel leiden. Diese Reform gibt nun das Strafgesetzbuch[46] und das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen[47], und wenn auch die betreffenden Bestimmungen dieser Gesetze sich nicht in Allem legislativ billigen lassen mögen; so ist doch durch sie gegenüber vom Früheren sehr Vieles gewonnen und eine unsichere, verwirrte und controversenvolle Lehre auf sichere und bestimmte Grundsätze zurückgeführt worden. Dabei wurde das ältere Recht, das vor dem St.G.Buche bestand, sehr mit Recht völlig aufgehoben, so daß in den genannten Beziehungen nur die Bestimmungen des St.G.Buches und des Gesetzes über die privatrechtl. Folgen der Verbrechen gelten[48]. Denn das letztere Gesetz sagt[49] in seinem Art. 1: „Die Bestimmungen

---

d. Röm. R. B. II S. 187 ff. Eine Streitfrage wollte hier das Württ. Recht entscheiden, die, ob sie Unfähigkeit zum Solennitätszeugnisse nach sich ziehe. Das Landr. III, 10. §. 7 verneint es. S. auch Reinhardt Landr. B. II S. 96.

45) Ueber die levis nota des Röm. Rechts, über deren praktische Bedeutung bei uns auch Streit war, vgl. Marezoll a. a. O. S. 284 ff. S. 399.

46) Art. 27—34 und EinführungsGes. z. St. G.B. Art. 8.

47) Art. 1—6.

48) So weit nicht frühere Privatdispositionen von einer Ehrlosigkeit nach den Begriffen des bisherigen Rechts eine Folge abhängig machten. Ges. üb. die privatrechtl. Folgen rc. Art. 2.

49) Schon das Einführungsges. zum St.G.B. Art. 8 bestimmte im gleichen Sinne: „Bei Vergehen, welche nach dem St.G.Buche den Verlust der bürgerl. Ehren= nnd Dienstrechte nicht zur Folge haben, sollen auch die Bestimmungen des bestehenden bürgerlichen Rechts über Infamie, sofern dieselben auf solche Uebertretungen anwendbar wären, keine Anwendung mehr finden, vorbehältlich dessen, was im Ges. üb. d. pri=

„des bisher bestandenen Rechts über Ehrlosigkeit und Anrüch„tigkeit, sowie über infamia und levis notae macula und deren „Folgen sind hiermit aufgehoben [50]."

### 3. Feststellung der Rechte der verschiedenen Stände.

#### a. Aufhebung der Leibeigenschaft und der mit ihr verbundenen Leistungen. Gesetz v. 29 Oct. 1836.

§. 98. Der wesentlich verschiedene Geist, welcher in dieser Periode, im Gegensatze zur vorangegangenen (S. 714 f.), die Gesetzgebung leitete, äußerte sich besonders in der Feststellung der Rechte der verschiedenen Stände, und führte hier zu den bedeutendsten Aenderungen. In diesem Geiste mußte es einer der ersten Schritte des Gesetzgebers seyn, die, wenn auch meist mild geübte, doch jedenfalls entwürdigende und an manchen Orten durch ihre Lasten noch drückende, Leibeigenschaft (S. 152—161) völlig zu entfernen. Dieß beabsichtigte König Wilhelm schon im Verfassungsentwurfe von 1817 §. 61, indem er hier bestimmte, daß das Leibeigenschaftsverhältniß, „da es mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte nicht verträglich", gegen eine, für die damit verbunden gewesenen Nutzungen von den bisherigen Leibeigenen zu leistende, Entschädigung aufgehoben werden solle. Diese Bestimmung wurde, als die Unterhandlungen über den Verf.Entwurf sich zerschlugen, noch in demselben Jahre durch das zweite Org.Edict v. 18 Nov. 1817 Nr. 1. zum Vollzug gebracht (S. 887). Das Edict setzt fest:

1. Die Leibeigenschaft [1] soll vom 1 Januar 1818 an

---

vatrechtl. Folgen der Verb. und Strafen weiter bestimmt werden wird". Vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1838, Sitz. 118 S. 54.

50) Vhandlgen d. K. d. Abg. v. 1839, Sitz. 20 S. 13 ff. und meine Erläuterungen des Gesetzes über die privatrechtl. Folgen d. Verb. S. 13 ff.

1) Das Edict hebt die „persönliche" Leibeigenschaft auf, nennt diese nach ihrer Entstehung „Personal- und Localleibeigenschaft", erklärt sie durch „dasjenige Leibeigenschaftsverhältniß, nach welchem ohne Rücksicht auf Güterbesitz entweder einzelne Personen oder ganze Gemeinden einem Andern als eigengehörig angesehen, und zu gewissen Abgabe verbindlich gemacht werden", und bestimmt, daß die Verbindlichkeit zu

aufgehoben seyn. Für die Aufhebung des Leibeigenschaftsverbandes an sich wird kein Ersatz gegeben.

2. Auch „alle Wirkungen“ der Leibeigenschaft und alle mit ihr verbundene Abgaben und Leistungen (namentlich auch Frohnen und Frohnsurrogatgelder) sind von dem genannten Termine an unbedingt aufgehoben [2].

3. Von diesen Abgaben und Leistungen werden diejenigen Leibeigenen, welche sie an die Kön. Kammern und an die unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde- Stiftungs- und andere öffentliche Administrationen [3] zu entrichten haben, un-

---

„Real-Leibeigenschaftsgefällen“ fortdauern soll. Allein diese Unterscheidung zwischen persönlicher und Realleibeigenschaft beruht auf der oben S. 155 Not. 9 nachgewiesenen Verwechslung, und man sollte den Ausdruck Realleibeigensch. ganz vermeiden. Was das Edict durch Realleibeigensch. bezeichnet, ist gar keine Leibeigenschaft. Sein Sinn ist eben, jede Leibeigenschaft (wie auch die Verf.Urkunde sagt) und alle Leibeigenschaftslasten aufzuheben, dagegen die mit dem Besitze eines Gutes verbundenen Lasten bestehen zu lassen. Vgl. auch Wiest Rechtl. Gutachten der Jur. Fac. in Tübingen verf. v. Prof. Michaelis rc. üb. d. Frage: ob in d. Gebieten der vorm. Reichsabteyen Weingarten und Schussenried die Personal- oder Realleibeigensch. geherrscht habe rc. Ulm. 1839. 8. S. 32 f. ferner Dens. in den Not. 12 angf. Bemerkungen. Abth. II. S. 27 f.

2) Das angef. II. Edict Nr. I. 3 und Nr. III. §. 15. Es sagt dabei namentlich in Betreff der aufgehobenen Abgaben: die bisherigen Leibeigenen sollen vom 1 Januar 1818 an „a. weder jährliche Leibsteuern, „Leibschillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbeeten, Weisatgelder rc., „b. noch bei ihrer Verheirathung einen Brautlauf, Ungenossame u. dergleichen zu entrichten haben, c. ebensowenig auf ihr Absterben ihre „Erben ein Hauptrecht oder Besthaupt, kleinen oder großen Fall, Heerdrecht, Gürtelgewand rc. zu bezahlen schuldig seyn, endlich d. für die Loslassung ein Manumissionsgeld nicht stattfinden“; vgl. S. 156 f. Offenbar wollte hier das Edict die aufgehobenen Abgaben nicht einzeln erschöpfend aufzählen, sondern blos die hauptsächlichsten und gewöhnlichen Leibeigenschaftslasten nahmhaft machen; ebensowenig wollte es eine unbedingte Vermuthung dafür festsetzen, daß jene unter den angef. Namen vorkommenden Lasten stets als Leibeigenschaftslasten, somit als aufgehoben zu betrachten seyen, sondern nur aussprechen, daß jene Lasten, sofern sie erwiesenermaassen von Leibeigenen als Solchen bezahlt wurden, aufgehoben seyen (Vgl. auch Reyscher W. Privatr. §. 227 Not. 8). Weiter ging das Ges. v. 29 Oct. 1839. S. unt. Not. 16, 17.

3) Die Gesetzgebung griff hier in der Absicht, früheres Unrecht wieder

entgeltlich frei; so weit sie sie an andere Berechtigte (s. g. Privatleibherrn) zu entrichten haben, sind sie verpflichtet, dafür eine gesetzlich zu bestimmende Entschädigung zu zahlen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft wurde dann später auch in das Grundgesetz, theils zur Bekräftigung des Geschehenen, theils zu dem Ende aufgenommen, um für alle Zukunft auch jede neue Entstehung eines solchen Verhältnisses unmöglich zu machen [4].

Um aber das Begonnene gehörig durchzuführen, war noch eine gesetzliche Bestimmung der Entschädigungssumme nöthig, welche die bisherigen Leibeigenen an die unter Nr. 3 bezeichneten Privatleibherrn zahlen sollten. Zu dem Ende gab eine V.O. v. 13 Sept. 1818 Nr. 1. (oben S. 889) den Berechtigten eine einjährige Frist zu gütlicher Uebereinkunft mit den Verpflichteten über die Entschädigung „für die vom 1 Jan. an aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle", nach deren fruchtlosem Ablauf ein zwingendes Regulativ erscheinen würde [5]. Die Frist lief auch wirklich fruchtlos ab [6]. Allein das Regulativ erschien nicht, und so war nun der Zustand rechtlich folgender:

a. Die Leibeigenschaft war und blieb vom 1 Jan. 1818 an aufgehoben; es gab keine Leibeigene mehr.

b. Ebendeßhalb konnte von nun an weder durch Geburt,

---

gut zu machen, allerdings in Privatrechte ein; allein s. unten Bd II §. 5 Not. 15, 16. Der im J. 1836 in der Kammer d. Abg. gemachte Antrag, den Gemeinden und Stiftungen noch nachträglich eine Entschädigung zu geben, wurde von der Kammer abgelehnt. Vhdlgen v. 1836, Sitz. 22. S. 55 f. Der Betrag dessen, was der Staat (das Kammergut mit Einschluß des alten Kirchenguts) dadurch nachlies, wurde auf eine jährliche Revenue von 28513 fl. geschätzt.

4) Verf.Urk. §. 25: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben". Mohl W. Staatsr. 2 A. §. 71 bei Not. 5.

5) Die Frist sollte schon vom 1 Jul. 1818 an laufen; somit war, als die Verordnung erschien, die Frist schon beinahe um ein Viertel abgelaufen.

6) Nur ein Gutsherr fand sich mit seinen Pflichtigen ganz ab, und in 6 Gemeinden kamen theilweise Abfindungen vor. Vhdlgen d. Kamm. der Abg. v. 1836, Sitz. 39. S. 110.

noch durch freiwillige Ergebung, noch auf irgend eine andre Weise (S. 153) Jemand mehr leibeigen werden und unter die Leibeigenschaftslasten fallen.

c. Auch Diejenigen, welche mit dem 1 Jan. 1818 aufhörten, leibeigen zu seyn, hatten von diesem Tage an keine Leibeigenschaftsabgaben und Dienste mehr zu leisten; sie waren unbedingt von denselben befreit (S. 912). Die Gerichte durften daher in keiner Weise auf Fortreichung dieser Leistungen erkennen, und jede Anforderung einer Abgabe konnte durch den Beweis des Einwands ihrer leibeigenschaftlichen Natur von nun an abgewendet werden. Dagegen

d. waren die Pflichtigen verbunden, die s. g. Privatleibherrn (oben Nr. 3) für diese Befreiung zu entschädigen, und diese Pflicht ging auf ihre Erben, wie jede andre Schuld, über. So lange aber jenes Regulativ nicht erschien, brauchten sie weder für die Befreiung eine Entschädigung zu zahlen, noch waren sie für die Verzögerung dieser Zahlung ersatzpflichtig, da sie dabei kein Vorwurf traf [7].

---

7) Vgl. auch über und für das im Texte, bes. unter c, Gesagte das Rechtl. Gutachten der Jur. Fac. in Tübingen (v. 12 Jan. 1835) verfaßt von Michaelis ... üb. d. Frage, ob die Ausflüsse der pers. Leibeigensch. bedingt oder unbdgt aufgehob. seyen, bekanntgemacht durch O.J.Proc. Wiest. Ulm. 1835 S. 15 f.; ferner das in der angf. Schrift S. 26 f. abgedruckte (den Satz unter c. anerkennende) Erkenntniß des GHofes für den Donaukreis v. 3 März 1835; und Reyscher W. Privatr. §. 224. Ungenau ist Weishaar Handbuch rc. 3 A. §. 411 unter Nr. III, und ebenso wurden auch in d. Kammer d. Abg. in d. Vhdlgen v. 1836, Sitz. 24. S. 38—63 über die Punkte unter c. und d. unrichtige Behauptungen geäussert. Aber auch von den Betheiligten selbst wurden die Folgerungen nicht gehörig gezogen. Die meisten gewesenen Leibeigenen bezahlten noch immer fort die Leibeigenschaftsabgaben! — Ein anderer Grund der Verzögerung trat auch noch dadurch ein, daß durch frühere Declarationen einzelnen Standesherrn eingeräumt wurde, es soll blos mit ihrer Zustimmung das Entschädigungsquantum bestimmt werden. Decl. für d. Vhltnisse des Hses Taxis rc. v. 8 Aug. 1819 §. 52 (vgl. unt. §. 99 Nr. I. Dem Hause Waldeck — §. 99 Not. 9 — wurde eine solche Einräumung nicht gemacht). Durch diese Zusage aber wurde im Uebrigen die Anwendung der im Texte unter a—d herausgehobenen Grundsätze auf die betreffenden Standesherrn keineswegs ausgeschlossen, da durch sie lediglich die Frage über das Entschädigungsquantum

Bei dieser Lage der Sache mußte die Gesetzgebung eingreifen. Allein sie konnte sich nicht auf die Erlassung einer bloßen Entschädigungsnorm [8] beschränken; sie mußte in einer Beziehung vom Edicte von 1817 ganz abweichen. Die Leibeigenen des Staats, der Kirche, der Stiftungen und Gemeinden waren von ihren Lasten unentgeltlich frei geworden, und für den dadurch erzeugten Ausfall an den Staats- und Gemeindeeinnahmen mußten die Staatsbürger, also auch Diejenigen, welche ihre Privatleibherrn entschädigen sollten, einstehen. Es war daher doppelt billig, daß auch die Letzteren bei ihrer Entschädigungspflicht vom Staate Unterstützung erhielten. Dabei war für den Einzelnen eine Entschädigungssumme schwer festzustellen; und sollte sie den Leibherrn völlig entschädigen: so mußte sie auf eine Weise bestimmt werden, bei welcher der Pflichtige den Preis der Freiheit gleichsam auch für Andere hätte zahlen müssen [9]. Dies erkannte auch die Regierung an, und sie brachte in diesem Sinne im J. 1833 einen Gesetzesentwurf ein [10], dessen Grundlagen die Stände, bei welchen er im J. 1836 zur Berathung kam, beitraten [11], und

(keineswegs die Frage über die Aufhebung der Leibeigenschaft und deren Folgen) und der Eintritt des bei Note 5 angegebenen Präjudizes ausgesetzt werden sollte. Vgl. auch Bolley Vermischt. jurist. Aufss. S. 107 und das angef. Gutacht. d. Jur. Fac. S. 22 f.

8) Was die Stände beantragten; Verhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830. H. VII S. 2120.

9) Vgl. auch Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836. Sitz. 39 S. 94 f. Namentlich konnte ja die Leibeigenschaft sich mit ihren Lasten nicht mehr fortpflanzen, es konnten keine neue Localleibeigene, keine neue Leibeigene durch Geburt rc. entstehen. Sollten die früheren Leibeigenen hiefür den Leibherrn entschädigen?

10) Den Entw. mit Motiven s. in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, 1r Landtg. Sitz. 39 S. 94—130. Auf dem 2ten Landtag v. 1833 wurde er wieder eingebracht. Allein auch hier kam er nicht zur Berathung. Nur erstattete die Commission der Kammer d. Abg. bei der Fortsetzg des Landtgs im J. 1835 ihren (v. D. Duvernoy verfaßten) Bericht über den Entwurf (II. Beil.H. v. 1835 S. 641—708), der besonders auch wegen seinen historischen Ausführungen von Interesse ist.

11) S. 1. Vhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836, und zwar a. erste Berathung Sitz. 22, 24—26 (Zusammenst. der Beschlüsse II. Beil.H. S. 20 f.); b. Commiss.Bericht auf die abweich. Beschlüsse der K. d.

so wurde unter dem 29 Oct. 1836 ein ausführliches Gesetz „über die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen“ promulgirt [12]. Dieses Gesetz

I. befreit mit Recht die vormahligen Leibeigenen von der Verbindlichkeit, die Privatleibherrn (S. 913) für die durch die Aufhebung der Leibeigenschaft entzogenen Nutzungen zu entschädigen, und legt diese Pflicht dem Staate auf [13]. Natürlich aber zahlt der Staat eine Entschädigung nur für die leibeigenschaftlichen Leistungen, welche zur Zeit des Eintritts der Aufhebung der Leibeigenschaft (1 Jan. 1818) bestanden [14], und auch für diese dann nicht, wenn sie vor Erlassung des Ent-

---

Standesh. III. Beil.H. S. 577 f. Berathung d. Kammer darüber Sitz. 86 Zus.stellg d. Beschlüsse III. Beil.H. S. 619. 2. Vhdlgen d. Kamm. d. Standesh. v. 1836 a. Commissionsbericht (nach der ersten Beschlußfassg d. K. d. Abg.) H. V. S. 1727—1768; erste Berathung, ebendas. S. 1688 f. Zusammenst. d. Beschlüsse H. VI. S. 1793 f. b. Commiss.Bericht auf die 2te Beschlußfaßg der K. d. Abg. H. VI. S. 2194 f. Berathung ebds. S. 2161 f. 3. Gemschftl. Adresse der Stände mit ihren Beschlüssen. Vhdl. d. K. d. Abg. III. Beil.H. S. 858; Zustimmung der Regrg zu d. ständischen Beschlüssen. Ebdas. S. 900.

12) Reg.Bl. v. 1836 S. 570—580; das Ges. hat 34 Artt. Die Vollziehungsverordd. u. Verfügungen in Betreff des Gesetzes s. unt. §. 109. — Ueber das Gesetz sind auch zu vgl. Wiest (O.J.Proc.) Das Ges. in Betreff der Entschädigung u. s. w. v. 29 Oct. 1836 mit Bemerkk. I. Abth. Ulm. 1836; II. Abth. (die Bemerkk.) 1838 (99 SS.) 8. Reyscher Württ. Privatr. §. 225—229.

13) D. angef. Ges. Art. 1.

14) D. angef. Ges. Art. 2. Es ist daher kein Ersatz zu geben für Ansprüche auf Leistungen an solche Personen, welche erst am 1. Jan. 1818 oder nach demselben unter Leibeigenschaftslasten gefallen seyn würden (S. 914), z. B. nach d. 1 Jan. in Orte einwanderten, wo früher die Luft eigen machte, ferner für diejenigen Abgaben, welche in den vormals Baierischen unter Württ. Hoheit gekommenen Gebieten zur Zeit, als sie zu Baiern gehörten, durch die Bair. Gesetzgebung unbedingt aufgehoben wurden (vgl. Vhdlgen d. K. d. Standesh. v. 1839 H. V. S. 1743 f. u. Motive (Not. 10) S. 114, 116). Wenn das Gesetz eine Entschädigung nur „für alle auf der Person ohne Rücksicht auf Güterbesitz haftenden“ Leistungen zusagt, so ist damit blos der Gegensatz zu den unrichtig s. g. realleibeigenschaftlichen Leistungen gemeint. Not. 1.

schädigungsgesetzes vom Berechtigten unentgeltlich aufgehoben wurden [15], oder der Berechtigte auf Entschädigung verzichtet hatte [16]. Bei der Ermittlung, welche Leistungen leibeigenschaftliche waren, ist von Leistungen, die schon durch ihre Benennung auf leibeigenschaftliche Natur hindeuten (Not. 2 Lit. a und S. 157 Not. 14) und von allen im Fall der Verheirathung zu entrichtenden (Not. 2 Lit. b und S. 156) die leibeigenschaftliche Natur sofort rechtlich zu vermuthen, weil sie gewöhnlich blos als leibeigenschaftliche Lasten vorkamen [16a]; dagegen tritt bei den beim Absterben zu entrichtenden Abgaben an „Hauptrecht, Besthaupt, großem oder kleinem Fall, Mortuarium, Heerdrecht oder Gürtelgewand“ (Not. 2 Lit. c. und S. 158) die gleiche rechtliche Vermuthung nur dann ein, wenn erwiesen ist, daß der Pflichtige Leibeigener war [17], weil solche

---

15) Denn im letzteren Falle existirte gar nichts mehr, wofür zu entschädigen gewesen wäre. Das angf. Ges. Art. 2. Motive zu demf. (Not. 10) S. 115.

16) Ueber diese letzteren Fragen (d. h. über die Gültigkeit und den Umfang der Aufhebung oder des Verzichts), ferner in dem Falle, wenn das Recht auf die Leistung selbst oder die Frage über die Natur der Leistung (ob leibeigenschaftliche oder nicht) bestritten ist und endlich über die unter Nr. III berührten Verhältnisse hat der ordentliche Richter zu entscheiden; dagegen ist das Verfahren über die vom Staate zu leistende Entschädigung und die Entscheidung hierüber an Administrativ-Justiz-Behörden gewiesen, nähmlich Einleitung, Vorarbeiten und vermittelndes Verfahren an das Bezirkspolizeiamt (O.Amt), die Entscheidung an die Kreisregierung, in 2. Instanz an eine Centralcommission (3 Richter, 2 Verwalt.Beamte) und in 3 Instanz, wenn die früheren Erkenntnisse verschieden sind, an den Geheimenrath. D. angf. Gs. Art. 22—28 und über die auf den ordentl. Rechtsweg gewies. Fälle, ebdas. Art. 34 und Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1836, Sitz. 26 S. 19 f.

16a) Das angf. Ges. Art. 3 Nr. 1, 2. Aus der Last wird hier auf den Leibeigenschaftsnexus als Grund der Last geschlossen, und dieser Grund als wahr angenommen, wenn der Gegner nicht das Gegentheil erweisen kann.

17) D. angf. Ges. Art. 3. Nr. 3. Hier wird erst aus dem Leibeigenschaftsnexus auf die (leibeigenschaftliche) Natur der Last geschlossen; es muß also von Dem, der die leibeigenschaftl. Natur der Last behauptet, jener Nexus des Pflichtigen nachgewiesen werden, und dann wird die leibeigenschaftliche Natur der Last als erwiesen angenommen, falls nicht der Gegner das Gegentheil nachweisen kann. Vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg.

Leistungen öfters auch als Folge eines eingeräumten Grundbesitzes vorkommen [18]. Bei allen anderen Leistungen, namentlich bei Frohnen und Frohnsurrogatgeldern, tritt keine dieser Vermuthungen ein; sie gelten daher, selbst wenn ein Leibeigener sie leistete, nur dann als leibeigenschaftliche, wenn wirklich die Leibeigenschaft als ihr Grund nachgewiesen werden kann [19]. Als Entschädigungssumme wurde den Berechtigten der Durchschnittsertrag [20] der Leistungen (Not. 14), nach Abzug des Werths der Gegenleistungen und weiterer 8 Procente [21], im zwanzigfachen Betrage zugesagt, dieses Kapital von der Staatscasse mit dem 1 Jul. 1836 als Schuld übernommen und entweder sofort ausbezahlt oder unter Vorbehalt gegenseitiger Aufkündigung nach dem bei der Staatsschuld geltenden Fuße verzinst [22]. Dabei forderte noch der Grundsatz der Gleichheit, daß die Pflichtigen, welche in Folge der V.O. v. 13 Sept. 1818 (bei Not. 5) schon früher selbst die Berechtigten entschädigten, dafür Ersatz erhielten Deßhalb trat der Staat in solche Verträge der Pflichtigen, soweit sie sich auf diese Entschädigung erstreckten und vor dem 1 Jan. 1833 geschlossen waren [23], vom 1 Jul. 1836 an unbedingt ein, und

v. 1839, Sitz. 23 S. 4 f. u. besond. Sitz. 26, S. 31 f. u. auch den Bericht im III. Beil.H. S. 591 f.

18) Oben S. 164 Not. 26.

19) D. angf. Ges. Art. 3. In Beziehung auf Vermuthungen über Manumissionsgelder will das Gesetz gar nichts bestimmen, weil diese (sofern sie sich nicht auf Localleibeigenschaft bezogen) ohne alle Entschädigung wegfielen, also bei der Entschädigungsfrage nicht in Betracht kamen, und der Art. 3 blos von dieser spricht. Vhdlgen d. K. d. Abg. Sitz. 23 S. 15, 28, 39 unt. S. 53 f. Motive (Not. 10) S. 121 f. Allerdings aber folgt aus Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes, daß, wenn in andrer Beziehung diese Frage zur Sprache kommen würde, aus dem leibeigenschaftlichen Nexus des Pflichtigen überhaupt die leibeigenschaftl. Natur der Manumissionsgelder vermuthet werden müßte. Not. 17, auch Reyscher a. a. O. §. 227 Not. 13.

20) Ueber die bei seiner Ermittlung und Feststellung zu befolgenden Grundsätze s. d. angf. Ges. Art. 5—16, Reyscher W. Privatr. §. 228.

21) Für Nachlässe wegen Uneinbringlichkeit und für den Verwaltungsaufwand. D. angef. Ges. Art. 17.

22) D. angf. Ges. Art. 18, 19.

23) Dieser Termin wurde gewählt, weil von da an die Kunde von

übernahm somit die daraus entsprungene Verbindlichkeit des Pflichtigen, oder ersetzte ihm, soweit sie bereits getilgt war, das Gezahlte [24].

II. Um aber die Staatscasse gegen spätere Nachforderungen zu sichern und den Verhältnissen überhaupt eine feste Grundlage zu geben, wurde noch bestimmt: Sowohl der Berechtigte, als der Pflichtige, haben innerhalb 4 Jahren von der Verkündigung des Gesetzes an [25] die Leistungen, auf welche das Gesetz Anwendung leidet, bei der Behörde (dem Bezirkspolizeiamt, Not. 16 a. E.) anzumelden und die Beweise für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben zu führen. Wer diese Frist versäumt [26], „kann später aus dem „Grunde der Leibeigenschaft weder als Berechtigter eine auf der „Person ruhende Abgabe fordern [27], noch als Verpflichteter „eine Abgabe unter der Einrede ihrer leibeigenschaft„lichen Natur verweigern“ [28]. — Wie durch diese zwei,

---

der Bearbeitung des Gesetzes ins Publicum kam, und daher in Rücksicht auf dasselbe leicht solche Entschädigungsverträge unter lästigen Bedingungen zum Nachtheile des Staats geschlossen werden konnten. Vgl. auch Reyscher W. Privatr. §. 226 Not. 7.

24) D. angf. Ges. Art. 21; Commiss.Bericht d. K. d. Abg. (Not. 10) S. 684 u. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1836. Sitz. 24 S. 65 f.

25) Das Gesetz v. 1836 Art. 29 hatte blos 3 Jahre festgesetzt, die Frist wurde aber durch e. Ges. v. 22 Jul. 1839 (Rg.Bl. S. 508) um 1 Jahr verlängert. Der dies a quo ist aber nicht, wie Reyscher W. Privatr. §. 229 sagt, der 29 October. Denn dieß ist blos der Tag der Gesetzesunterschrift. Das Ges. wurde erst am 7 Nov. 1836 durch das Reg.Blatt verkündigt. Vgl. unt. Bd II. §. 6. — Die Zeit, in welcher wegen anhängiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung gehindert ist, wird in den Termin nicht eingerechnet. D. angf. Ges. Art. 31, Reyscher a. a. O. §. 229 Not. 12 u. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836. Sitz. 26 S. 7, 40 f.

26) Eine Wiedereinsetzung gegen ihre Versäumniß findet nicht statt. D. angf. Ges. v. 1836 Art. 30.

27) Natürlich, ohne vom Staate oder vom Pflichtigen Entschädigung für das verlohrene Recht auf die Leistung verlangen zu können. Wird daher die Frist versäumt: so kann der Berechtigte weder Entschädigung, noch künftig die Abgabe mehr fordern; wird sie gewahrt: so kann er zwar auch die Abgabe nicht mehr fordern; denn diese ist vom 1 Jul. 1836 an (Not. 31, 32) unbedingt aufgehoben; er erhält aber Entschädigung.

28) D. angf. Ges. v. 1836 Art. 30.

in ihrer Verbindung auffallende, Präjudize[29] gegenüber von der Gesetzgebung von 1817 ein Rückschritt gemacht und

29) Sie scheinen eigentlich einen innern Widerspruch zu enthalten. Denn wenn auf dem Grund der Leibeigenschaft eine Abgabe nie mehr geltend gemacht werden kann: so sollte gerade ebendeßhalb gegen jede Forderung persönlicher Abgaben die Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur durchaus zulässig, ja eben mit jenem Satze von selbst gegeben seyn, somit jede Forderung einer Abgabe, sobald der Beklagte die Einrede ihrer leibeigenschaftl. Natur nachweisen kann, abgewiesen werden müssen, weil durch diesen Beweis dann hergestellt ist, daß das Recht auf die Abgabe nur auf dem Grund der Leibeigenschaft beruhen würde. Ist ein gewisses Fundament bei einer Forderung unzulässig: so sollte doch in der That jede Einrede, die von der Unzulässigkeit jenes Fundaments hergenommen wird, durchaus statthaft seyn. Nun aber jenes Fundament bei der Forderung für unzulässig erklären, aber zugleich eine Einrede gegen die Forderung wegen des unzulässigen Fundaments auch für unzulässig erklären, heißt bejahen, was man vorher verneinte. Uebrigens ist jene Stelle, wenn man die Verhandlungen zu Rathe zieht, in folgende praktische Sätze aufzulösen, durch welche der Widerspruch theilweise vermittelt wird: 1. Die bisherigen Leibherrn oder ihre Nachfolger können ein Recht auf eine persönliche, vom 1. Jul. 1836 an abzutragende (vgl. Nr. III.), Leistung auf den Grund der Leibeigenschaft gar nicht geltend machen; der Richter hat daher eine solche Anforderung, geschehe sie in einer Klage oder in einer Einrede, sofort abzuweisen. S. auch Reyscher W. Privatr. §. 229 Not. 6, 13. 2. Ebendeßhalb muß der angeblich Berechtigte bei jeder Anforderung bestrittener Abgaben ein anderes zulässiges spezielles Fundament derselben nachweisen (z. B. daß sie sich auf einen eingeräumten Güterbesitz beziehe); denn sonst ist nicht zu ermessen, ob nicht die Abgabe lediglich auf einem früheren Leibeigenschaftsverhältniß beruht, somit die Forderung eine unzulässige ist. Auch muß jener Beweis durch den Gegenbeweis eines unzulässigen Fundaments (des leibeigenschaftlichen) rechtsgültig entkräftet werden können. Denn durch diesen Gegenbeweis wird ja zugleich nachgewiesen, daß das anderweite Fundament des angeblich Berechtigten nicht existirt (Andrer Meinung ist Reyscher W. Privatr. §. 229 Not. 14). Eine Ausnahme hievon tritt aber 3. vermöge der besonderen Bestimmung des Gesetzes dann ein, wenn es sich von einer Leistung handelt, in deren Bezug der angeblich Berechtigte innerhalb der Anmeldungsfrist wirklich stand, und nun der Pflichtige die Leistung aus dem Grunde ihrer leibeigenschaftlichen Natur verweigern will. Hier wird er, wenn er die Anmeldungsfrist nicht gewahrt hat (und auch der Berechtigte sie versäumte; denn wenn dieser sie wahrte, und Entschädigung erhielt: so ist die Pflicht zur Leistung jedenfalls gefallen), mit diesem Einwande nicht gehört,

eine Bestimmung des Edicts v. 1817 (ob. S. 914 Lit. c.) wesentlich geändert wurde [30]: so geschah Letzteres

III. auch noch in einer anderen Beziehung. Da der Staat die Entschädigung für die Leibeigenschaftsgefälle überhaupt erst vom 1. Jul. 1836 übernahm, dadurch aber den Pflichtigen die ihnen nach dem Edict v. 1817 obgelegene

---

sollte er auch die rein leibeigenschaftliche Natur der Leistung nachweisen können. Er kann hier durch einen solchen Gegenbeweis das vom Kläger erwiesene Klagfundament nicht entkräften (es wird, troß eines solchen Gegenbeweises, als vorhanden fingirt), und muß fortzahlen, wenn er nicht andre Einreden oder Gegenbeweise vorbringen kann. Blos auf den letzteren Fall ist das zweite Präjudiz des Art. 30 zu beziehen, wie schon v. Bolley (in Sarweys Monatsschr. B. II. Beil.H. S. 46) gegen Reyscher a. a. O. richtig bemerkt. Vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1836. Sitz. 25 S. 28 f. 38, 44 f., 52, Sitz. 26 S. 9, 10. Uebrigens schien die Kammer d. Abg. das Gefühl gehabt zu haben, daß der Art. 30 des Gesetzes nicht recht genüge (Vgl. die 25 Sitzung S. 13 f. S. 44 f. 49 f. 58 f. und bes. die 26 Sitz. S. 10), und wirklich scheint auch nicht gehörig beachtet worden zu seyn, daß eine Fortdauer leibeigenschaftlicher Abgaben gar nicht hätte sanctionirt werden sollen. Man hätte (wie die Commission d. Kamm. d. Abg. es that; vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1835 II. Beil.H. S. 688, s. auch Vhdlgen v. 1836 Sitz. 25 S. 15, 22, 59; Duvernoy und Wocher) davon ausgehen sollen, daß alle leibeigenschaftl. Leistungen unbedingt aufhören, hätte also gegen Anforderungen von Abgaben stets den Einwand ihrer leibeigenschaftlichen Natur zulassen, und dem Berechtigten für sein Entschädigungsrecht (von dem es sich ja beim Gesetze allein handelte) das Präjudiz setzen sollen, daß nach Versäumung der Frist er für die unbedingt aufgehobenen leibeig. Leistungen keine Entschädigung mehr fordern könne.

30) Nach dem Edict v. 1817 gibt es für die bisherigen Leibeigenen gar keine Leibeigenschaftslasten mehr; jede Geltendmachung einer Abgabe konnte nach demselben durch den Beweis der leibeigenschaftl. Natur der Leistung zurückgewiesen werden. Dieß hebt das Ges. v. 1836 durch die Not. 29 Nr. 3 angf. Bestimmung theilweise auf. Es erkennt für den Fall unter Nr. 3 die Verbindlichkeit zu Leistungen an, wenn auch ihre rein leibeigenschaftl. Natur nachgewiesen werden kann, und so kann es auch jetzt noch eine Pflicht zu erwiesen leibeigenschaftlichen Leistungen geben. Uebrigens trifft das Präjudiz nur die Person derjenigen, welche leibeigenschaftliche Leistungen in den JJ. 1836—1840 anzumelden unterließen und ihre Rechtsnachfolger (vgl. Vhdlgn d. K. d. Abg. v. 1836 Sitz. 26 S. 9, 10), und zwar nur gegenüber von den Privatleibherrn, welche ebenfalls die Anwendung unterließen. S. auch bei Not. 34.

Verbindlichkeit, diese Entschädigung zu leisten, abnahm: so fand man es von der einen Seite gegen die Leibherrn billig, von der anderen gegen die vormahligen Pflichtigen nicht ungerecht, wenn man den vormahligen Leibherrn für die ihnen aus der Zeit vom 1 Jan. 1818 bis zum 1 Jul. 1836 entgangenen Nutzungen einen Anspruch auf Ersatz gegen die vormahligen Pflichtigen einräumte[31]. Das Gesetz restituirt somit gegen das Edict v. 1817 (ob. S. 914 Lit. c.) für jene Zeit die Pflicht der vormahligen Leibeigenen zu den leibeigenschaftlichen Leistungen in der Form eines für sie zu leistenden Ersatzes; so weit die Pflichtigen sie abgetragen hatten, steht ihnen nun keine Rückforderung des Gezahlten zu; soweit sie sie nicht abgetragen hatten, müssen sie und ihre Erben für ihren Betrag die Berechtigten entschädigen[32].

**IV.** Wohl zu beachten ist aber, daß blos für Diejenigen, welche wirklich leibeigen waren, somit vor dem 1 Jan. 1818 im Leibeigenschaftsverbande standen, jene Pflicht für die genannte Zeit (Nr. **III**) wiederhergestellt wurde[33], und daß weder diese Wiederherstellung noch überhaupt das ganze Gesetz von 1836 irgend Anwendung leidet auf solche Leibherrn, deren Recht im J. 1817 ohne Entschädigung aufgehoben wurde (S. 912). Auf die Letzteren ist daher auch

31) D. angf. Gs. v. 1836 Art 20.

32) Motive zum Ges. v. 1836 (Not. 10) S. 125. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1836. Sitz. 25 S. 5, 6. Richtig ist, was in dieser Hinsicht Reyscher W. Privatr. §. 226 Not. 11 Nr. 1, 2, 4, 5 sagt.

33) Das Ges. spricht blos von den „vormahligen Leibeigenen". Es ist also z. B. nicht auf den anzuwenden, der erst im J. 1818 von einer leibeigen gewesenen Mutter gebohren wurde oder der im J. 1818 an einen Ort zog, wo früher die Luft leibeigen machte. Dieser war nie leibeigen, da es im J. 1818 keine Leibeigenschaft mehr gab; er hatte nie leibeigenschaftliche Lasten zu bezahlen, und er kann jede auf Gründen einer Leibeigenschaft beruhende Anforderung von sich abweisen. S. auch den Beschluß d. K. d. Standesh. in d. Vhdlgen ders. v. 1836 H. V. S. 1712, wodurch ausdrücklich ein entgegengesetzter Antrag der Commission d. Kamm. d. Standesh. abgelehnt wurde. — Zu weit geht wohl Reyscher a. a. O. §. 227 Not. 11 Nr. 3. Vgl. auch Wiest in den Not. 12 angef. Bemerkk. Abth. II S. 58 unt.

das Not. 29 Nr. 3 Gesagte nicht anwendbar; jeder Anspruch derselben auf Leistungen kann durch die Einrede ihrer leibeigenschaftlichen Natur stets unbedingt abgewiesen werden [34], und wer ihnen leibeigenschaftliche Leistungen vom 1 Jan. 1818 an aus factischem Irrthum [35] oder aus Unkenntniß des zustehenden Rechts machte, kann von ihnen den Werth der Leistung als Nichtschuld zurückfordern [36].

Dem Schlusse des Gesetzes vom 29 Oct. 1836 fügte die Regierung noch für sich die Erklärung bei, daß das Gesetz vermöge der, einzelnen standesherrlichen Häusern in Absicht auf die Entschädigung für Leibeigenschaftsgefälle gegebenen, Zusicherung auf diese Häuser nur mit deren Zustimmung anwendbar sey. Es sollte nähmlich ein dießfalls etwa bestehendes Recht gewisser Standesherrn durch das Gesetz nicht aufgehoben werden [37]. Ein solches Recht aber bestand wirklich [38], und so war die Regierung zu jener Erklärung befugt und verpflichtet. Sollten jedoch einzelne Standesherrn von

---

34) Wie auch schon Wiest an dem Not. 12 a. O. Abth. II. S. 67 Not. 12 richtig bemerkt. Das Präjudiz, welches nach dem Ges. v. 29 Oct. 1836 Art. 30 die Pflichtigen trifft, kann im Verhältniß zu jenen Leibherrn nicht angewendet werden; denn das Gesetz v. 1836 bezieht sich gar nicht auf dieses Verhältniß und die Pflichtigen hatten hier gar nichts anzumelden. Dieses Verhältniß ist auch künftig lediglich nach dem Edict v. 1817, somit nach den S. 914 ausgeführten Grundsätzen, zu beurtheilen.

35) Z. B. weil der Leistende das leibeigenschaftl. Fundament der Leistung nicht kannte.

36) So erkannten auch schon mehrfach mit Recht unsre Gerichte gegen den Staat als vormahl. Leibherrn, und für das Gleiche sprach sich auch die Tübinger Jur. Fac. aus; s. die Not. 1 angf. Schrift v. Wiest. Nur ist es unrichtig, wenn das in dieser Schrift abgedruckte Gutachten der Jur. Facultät S. 30 beim Rechtsirrthum von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ob rusticitatem (die es nicht gibt) und auch beim factischen Irrthum von einer Wiedereinsetzung in d. vor. Stand spricht. Eine Wiedereinsetzung ist hier gar nicht nöthig, da die condictio indebiti an und für sich begründet ist. Vgl. auch unt. Bd. II §. 21.

37) Vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1836. Sitz. 83 S. 29–82; Sitz. 84 S. 2–8.

38) S. oben Not. 7 a. E.

diesem Rechte wirklich Gebrauch machen wollen [39], so sind für Dieselben die Folgen nicht günstig. Denn es bleibt für sie die Sache nun eben ganz in dem oben S. 913 Lit. a—c beschriebenen Zustande (Not. 7 a. E.); nur modificirt sich das S. 914 unter d Gesagte. Denn der Gesetzgeber war nicht gemeint, die ehemahligen Leibeigenen jener Standesherrn von der Uebernahme ihrer Entschädigungspflicht auf die Staatscasse auszuschließen. Wenn daher diese Pflichtigen innerhalb des Termins ihre Leibeigenschaftslasten anmeldeten: so tritt auch bei ihnen die Staatscasse in die Ersatzpflicht ein.

**b. Feststellung der Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses und des Adels. Die Declarationen der Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Häuser und der Ritterschaft, und ihre Gültigkeit.**

§. 99. Das Hausgesetz und das Apanagengesetz vom J. 1808, wodurch die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt wurden, bedurften in vielfacher Hinsicht einer Revision [1]. Zu dieser wurde auf dem Landtage vom J. 1826 geschritten; allein der Entwurf des Gesetzes, welcher zuerst bei der Kammer der Standesherrn eingebracht wurde [2], stieß bei der Kammer der Abgeordneten in seinem finanziellen Theile auf Anstände [3], so daß dieser einer Umarbeitung unterworfen und der neue Entwurf erst auf dem Landtage v. 1828 wieder vorgelegt wurde. Das Resultat der Verhandlungen auf diesem Landtage war ein neues umfassendes Hausgesetz vom 8 Jun. 1828 [4], durch welches die früheren hausgesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt wurden [5].

---

39) Die Meisten erklärten, daß sie keinen Gebrauch davon machen. Näheres hierüber s. im Systeme bei der Lehre von den Reallasten.

1) Vgl. Weishaar, Handb. B. I §. 50. Reyscher i. d. Einleitung zum III Th. seiner Samml. d. Staatsgrundges. S. 39.

2) S. Vhdlgen d. K. d. Standesh. v. 1826. H. I S. 28, 33 ff. Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1826. H. II S. 313 ff.

3) D. angf. Vhdl. d. K. d. Standesh. H. V S. 894.

4) Reg.Bl. S. 567—590. Es besteht aus 75 Artt. — Die betreffenden Verhandlgen d. Kammer der Abg. sind nicht gedruckt. Die erste Kammer war nicht versammelt; ob S. 897.

5) Mohl W. Staatsr. §. 80.

Ein noch dringenderes Bedürfniß war die Feststellung der Rechtsverhältnisse des Adels. Die Bestimmungen des Art. XIV der Bundesacte über den dem standesherrlichen und dem vormals reichsritterschaftlichen Adel einzuräumenden (s. §. 125) Rechtszustand waren unvollzogen, und auch beim landsäßigen Adel war manches Unrecht der früheren Gesetzgebung (z. B. S. 823 ff.) wieder gut zu machen. Beidem suchte König Wilhelm sofort zu genügen durch ein „Adelsstatut", welches, dem Verf.Entwurf von 1817 als IIte Beilage angehängt [6], nach der Verwerfung der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft erhielt (oben S. 886) und auch in seinen gleich vollziehbaren Theilen sogleich zur Vollziehung kam [7]. Während die Gesetzgebung Königs Friedrich den standesherrlichen Adel in den meisten Punkten dem übrigen begüterten Adel gleichgestellt hatte (S. 814), bevorzugt das Adelsstatut, der Bundesacte gemäß, den standesherrlichen Adel bedeutend, setzt aber, wie dieß schon König Friedrich gethan hatte, den landessässigen ganz dem vormals reichsritterschaftlichen Adel gleich, unterscheidet also auch blos zwei Classen des begüterten Adels. Allein dem Adel wollte dieses Statut nicht genügen, und die Regierung ließ sich, ohne jedoch die gesetzliche Verbindlichkeit des Statuts aufzuheben, zur Vollziehung des Art. XIV der Bundesacte in weitere Unterhandlungen mit dem vormals reichsunmittelbaren Adel ein.

Was I die Standesherrn (ob. S. 814, 826) betrifft, so war die nächste Folge dieser Unterhandlungen eine Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, welche unter dem 8 Aug. 1819 in 60 §§en bekannt gemacht wurde [8], und eine Declaration

---

6) Es besteht aus 66 §§; §. 1—19 handelt „von vormals reichsständischen Fürsten und Grafen", §. 20—66 „von der Ritterschaft". Die §§. 20—66 stimmen beinahe durchaus wörtlich überein mit den von den Ständen im J. 1816 gemachten (ob. §. 87 Not. 65) Vorschlägen, und gewähren dem Adel nicht mehr Rechte, als die Stände selbst beantragt hatten.

7) S. §. 95 Not. 6.

8) Reg.Bl. S. 505—521; dazu eine Vollziehungsverordn. v. 12 Jun. 1823, Reg.Bl. S. 653.

der staatsrechtl. Verhältnisse des gräflichen Hauses **Waldeck** vom 25 Aug. 1819 in 37 §§en [9]. Beide Declarationen stimmen großentheils wörtlich überein; bedeutend von einander abweichend sind sie aber besonders bei den Einräumungen über Rechtspflege, Polizeiverwaltung und über grundherrliche Rechte, in welchen Beziehungen dem Hause **Waldeck** weit weniger eingeräumt ist.

Da die Verhandlungen mit anderen Häusern keinen gleichen Erfolg hatten: so sicherte der Gesetzgeber, um einer längeren Ungewißheit der Verhältnisse durch Festsetzung „einer „**allgemeinen Grundlage** derselben zu begegnen“, in einer allgemeinen Declaration vom 22 Sept. 1819 [10] den in Unterhandlung begriffenen Fürsten und Grafen und ihren Standesgenossen „fürs Erste im Allgemeinen einen, den Grundsätzen der Declarationen über die Verhältnisse der Häuser **Taxis** und **Waldeck** entsprechenden, Rechtszustand“ zu, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche er sich durch die im Laufe der Verhandlungen zur Sprache gebrachten eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Häuser zu treffen bewogen sehen könnte. Später und bis jetzt wurden dann noch für achtzehn Häuser ähnliche Declarationen gegeben [11].

Ueber die Rechtsgültigkeit dieser Declarationen und ob durch sie überhaupt die Verhältnisse der Standesherrn auf eine gesetzlich verbindliche Weise festgestellt worden seyen, wurden

9) Reg.Bl. S. 525—535.

10) Reg.Bl. S. 600.

11) Für die Häuser **Ysenburg-Meerholz** (21 Nov. 1819, Reg.Bl S. 823), **Fürstenberg** (15 Jul. 1821, R.B. S. 491 u. 23 Jan. 1839, R.B. S. 35), **Erbach-Wartenberg-Roth** (4 Dec. 1822, R.B. S. 893 ff.), **Hohenlohe-Bartenstein** (27 Oct. 1823, R.B. S. 859) **-Jaxtberg**, **-Oehringen**, **-Kirchberg**, **-Langenburg** (27 Sept. 1825, R.B. S. 535, 562, 592, 623) **-Schillingsfürst** (1 Nov. 1829, R.B. S. 479), **Waldburg-Zeil** (16 Febr. 1826, R.B. S. 91), **-Wolfegg** (10 Febr. 1831, R.B. S. 115) **-Wurzach** (14 Jan. 1834, R.B. S. 65), **Quadt-Isny** (8 Mai 1827, R.B. S. 179), **Königseck-Aulendorf** (6 Aug. 1828, R.B. S. 649), **Pückler-Limburg** (17 Aug. 1832 R.B. S. 301), **Solms-Braunfels** (7 Sept. 1833, R.B. S. 275), **Rechberg** (3 Mai 1832, R.B. S. 153), **Neipperg** (19 Mai 1827, R.B. S. 213).

schon mehrfach Zweifel erhoben [12]. Es dürfte aber in der That keinem begründenden Zweifel unterworfen seyn, daß über diese Frage lediglich nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden ist:

1. An der gesetzlichen Gültigkeit der Declarationen für Taxis und Waldeck kann nicht gezweifelt werden. Vor der Verf.Urkunde gegeben, war zu ihnen eine Zustimmung der Stände nicht nöthig, und nach dem §. 91 der Verf.Urk. könnten sie nur durch ein neues Gesetz geändert werden [13].

2. Die allgemeine Declaration vom 22 Sept. 1819 sichert den übrigen Standesherrn gleiche Rechte zu, wie sie Taxis oder Waldeck eingeräumt wurden. Auch diese Declaration wurde vor der Verf.Urkunde als Gesetz verkündigt, und ist daher auch jetzt noch gültiges Gesetz [13a]. Hieraus folgt:

---

12) Wie auch über die bei Note 20 berührte Frage, namentlich von einzelnen Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten und in einer besonderen Motion von Wiest; Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1833, II Landtg, Sitz. 15 S. 62 ff. In der Kammer der Abg. selbst kamen beide Frage nie zur Beschlußnahme. Vgl. auch Not. 15, 22. Von unsren Schriftstellern, welche die Verhältnisse des Adels ausführlicher darstellen, berühren Weishaar (vgl. dess. Hdb. §. 40, 41, 419) und Reyscher (vgl. Dess. W. Privatr. §. 47, 71, 206, 208) die Fragen nicht näher; sie scheinen somit von unzweifelhafter Rechtsgültigkeit der standesherrl. Declarationen und der unten bei Not. 17 und 19 angef. Decl. v. 1821 und der V.O. v. 1825 auszugehen. — Mohl dagegen (W. Staatsr. §. 85 Not. 19) behauptet, daß die standesherrl. Declarationen in so weit, aber nur in soweit gelten, als ihr Inhalt in nothwendigen Folgesätzen aus dem Art. 14 der Bundesacte (oder anderweiter bestehender Gesetze) bestehe, und von gleichem Grundsatze geht auch der Bericht der Commis. der Kammer der Abg. auf die angef. Motion von Wiest (Vrhandlgen a. a. O. Sitz. 74 S. 103 ff.) aus. Allein es scheint hier die Bedeutung der Decl. v. 22 Sept. 1819 (deren Inhalt bei Mohl a. a. O. S. 461 nicht genau gegeben ist) nicht gehörig erwogen zu seyn. Denn dieses vom Könige damals befugt gegebene Gesetz sichert den Standesherrn gültig einen Rechtsstand zu, wie ihn die beiden früheren Gesetze für Taxis oder Waldeck aussprachen; es kommt somit auf den Inhalt dieser Letzteren so an, daß, wenn die späteren Declarationen mehr oder anderes einräumen als die Bundesacte, dieß doch gültig ist, sobald es Taxis oder Waldeck eingeräumt wurde.

13) Oben S. 888 und unt. Bd. II §. 8.

13a) Not. 13. Wenn Wiest in der Not. 12 angef. Motion S. 75, 76 glaubt, die allg. Decl. sey ein einseitiges Anerbieten gewesen, das

a. Die Standesherrn können einen, jenen Declarationen gemäßen, Rechtszustand ansprechen; aber

b. sie können nicht alles Das ansprechen, was dem Hause Taxis eingeräumt ist, da ihnen nach dem Gesetze auch weniger, blos das dem Hause Waldeck Eingeräumte, gewährt werden kann [14].

c. Das Höchste, was ihnen eingeräumt werden kann, ist das, was den genannten beiden Häusern eingeräumt wurde; innerhalb dieser Grenzen aber (Decl. für Taxis und Waldeck) sind die Einräumungen Sache der bloßen Vollziehung des Gesetzes, und außerdem treten sie natürlich in den Genuß der Rechte, die ihnen sonst durch Gesetze (z. B. in Beziehung auf Gerichtsstand, Steuerfreiheit) ertheilt sind. Es kann und konnte daher

d. die vollziehende Staatsgewalt im Wege der Verordnung die näheren Bestimmungen der Verhältnisse der übrigen Standesherrn innerhalb der unter c bemerkten Schranke treffen, und die späteren Declarationen sind Verordnungen, deren Gültigkeit nach dieser Schranke zu beurtheilen ist [15]. Sie sind aber

---

nicht angenommen worden und deßhalb bedeutungslos geworden sey: so ist einestheils die Behauptung über die Nichtannahme großentheils unrichtig (Not. 11), anderntheils ist die Declaration eine als Gesetz ausgesprochene Zusicherung.

14) Es ist dieß privatrechtlich namentlich wichtig in Hinsicht der Ablösbarkeit grundherrlichen Rechte, über welche dem Hause Waldeck nicht die Einräumungen gemacht wurden, welche Taxis erhielt. Vgl. auch Bolley Vermischte jurid. Aufsätze S. 206, 207.

15) Mit Recht untersuchte daher der ständische Ausschuß bei der Begutachtung der Rechtsgültigkeit der einzelnen späteren Declarationen blos, ob in ihnen nicht mehr eingeräumt ist, als in der Declaration für Taxis. S. z. B. Vhandlgen d. Kam. d. Abg. v. 1830, 1 außero. Beil. H. S. 58, Rechenschaftsber. d. Aussch. v. 1830—1833 S. 133, 363 ff. — Eine andre Frage ist es, ob es überall der rechte Weg war, durch Unterhandlungen und durch besondere Declarationen für jedes einzelne Haus den betreffenden Rechtszustand festzustellen. Mit Recht erklärt sich Mohl a. a. O. S. 467 und der Not. 12 angef. Commissionsbericht S. 137 gegen die Behauptung der Kammer der Standesherrn, daß jede Ausführung des Art. 14 der Bundesacte lediglich blos mit den einzelnen Standesherrn zu verhandeln sey.

c. im Uebrigen, sofern sie innerhalb dieser Grenzen einem einzelnen Hause mehr oder weniger einräumen, für die allgemeine Rechtstheorie ohne Interesse, da sie blos den Rechtsstand einzelner Individuen betreffen[16]. Für die allgemeine Theorie sind blos jene Grenzen (Lit. c) wichtig, und aus blos ihnen, den genannten Declarationen für Taxis und Waldeck, und den unter c bezeichneten anderweiten Gesetzen ist die allgemeine Theorie zu entnehmen.

II. Bei dem begüterten, nicht standesherrlichen, Adel kamen zwei Classen in Betracht, der ehemahlige reichsritterschaftliche (S. 812), welcher einzelne bestimmte Rechte auf den Art. 14 der Bundesacte gründen konnte, und der altlandsässige (S. 143), welchem solche Rechte nicht zur Seite standen. Die Verf.Urkunde begreift beide Classen ohne Unterschied unter dem Namen des „ritterschaftlichen Adels" oder der „Ritterschaft", und behandelt, so weit sie ihre Verhältnisse berührt — was aber nur in Beziehung auf Landstandschaft und Gründung von 4 Adelscorporationen der Fall ist — Beide ganz gleich. Ebenso machte es schon die Gesetzgebung Königs Friedrich (S. 814 Not. 22) und das Adelsstatut v. 1817. Dieses stellte die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft, soweit sie sich nicht auf die Theilnahme an der Landstandschaft beziehen, genau fest und zwar in einer Weise, die ganz mit früheren Anträgen der Stände übereinstimmte (Not 6), und von der auch der Adel anerkannte, daß sie die Hauptgrundsätze, welche früher die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels den Ständen vorgelegt hätten, enthalte[16a]. Indessen genügte später doch auch der Ritterschaft das im Adelsstatut Eingeräumte nicht, und die Regierung ließ sich deßhalb

16) Unten B. II §. 2. Uebrigens wurden in einigen dieser späteren Declarationen einzelne in der Zwischenzeit eingetretene Aenderungen in der Gesetzgebung übersehen. So wird z. B. in den Not. 11 angeff. 4 Declarat. für die Häuser Hohenlohe v. 27 Sept. 1825 §. 53 denselben für einen gewissen Fall „eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht", eingeräumt, während es zu dieser Zeit bei uns kein gesetzliches Pfandrecht mehr gab.

16a) Vhandlgen der Stände v. 1815—1817. Abth. XXXIV S. 143.

in Unterhandlungen mit dem vormahligen reichsritterschaftlichen Adel über das nach der Bundesacte ihm zu Gewährende ein. Nachdem der größere Theil dieses Adels eine ihm unter dem 4 Jul. 1821 mitgetheilte Kön. Schlußerklärung angenommen hatte, verkündigte die Regierung dem gemäß eine „Declaration der staatsrechtl. Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels“ unter dem 8 Dez. 1821 [17], und brachte sie bei Denjenigen, welche sich zu deren Annahme bereit erklärt hatten, sofort in Vollzug [18]. Wenige Jahre später wurde dann durch eine Verordnung vom 24 Oct. 1825 [19] diese Declaration auch auf den altlandsässigen Adel“ jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei in soweit ausgedehnt, als die diesfallsigen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10 Mai 1809 begründet [19a], und nicht durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind.“

Auch die Gültigkeit sowohl jener Declaration von 1821 als dieser Verordnung 1825 wurde vielfach in Zweifel gezogen [20]. Beide fallen in die Zeit nach Abschluß des Verfassungsvertrages, und doch wurden sie nicht im Wege der Gesetzgebung, d. h. nicht in Folge einer Verabschiedung mit

---

17) In 68 §§. Reg.Bl. S. 879 ff.

18) Verzeichnisse „derjenigen Rittergutsbesitzer, auf welche die Declaration v. 8 Dec. 1821 anwendbar ist“ s. im Reg.Blatt v. 1823 S. 286, v. 1824 S. 848 und Nachträge im Reg.Bl. v. 1825 S. 144; v. 1827 S. 361; v. 1828 S. 693; v. 1830 S. 199, S. 313; v. 1831 S. 93, S. 613; v. 1832 S. 68; v. 1833 S. 97; v. 1834 S. 425; v. 1835 S. 30, 67, 247; v. 1836 S. 264, 316; v. 1838 S. 93; v. 1839 S. 396. Vgl. auch Bekanntmchg v. 3 Febr. 1829 in Betr. der Forstgerechtsame des vormals reichsunm. Adels, Reg.Bl. S. 59. Nur drei ritterschaftl. Familien haben die Decl. noch nicht angenommen. Vgl. auch v. Mohl W. Staatsr. §. 92 Not. 3.

19) Reg.Bl. S. 671.

19a) S. oben S. 815 Not 26. Die zweite V.O. vom 10 Mai 1809 (ob. S. 816 Not. 31) kann hier nicht auch gemeint seyn, wie Mohl W. Staatsr. B. I S. 498 anzunehmen scheint, denn diese bezieht sich blos auf den standesherrl. Adel; die Steuerfreiheit des übrigen Adels war schon im J. 1803 aufgehoben. S. ob. S. 816.

20) Vgl. oben Not. 12 und die folg. Note.

den Ständen, gegeben. Besonders wurde deßhalb verneint, daß die Regierung das Recht gehabt habe, durch eine bloße Verordnung dem altlandsässigen Adel Rechte einzuräumen, auf die er vermöge der Bundesacte gar keine Ansprüche machen konnte[21], und das gleiche Bedenken wurde auch bei dem vormals reichsunmittelbaren Adel erhoben, weil ihm Manches eingeräumt wurde, was er nach der Bundesakte so nicht ansprechen konnte[22].

Allein die Regierung hatte hier, wie auch mit Recht der ständische Ausschuß[23] und später auch die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten auf dem II Landtage vom J. 1833[24] annahm, eine gesetzliche Grundlage. Das Adelsstatut war und ist immer noch das gültige, die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft im Ganzen normirende, Gesetz[25], und jene Declaration v. 1821, welche beinahe in allen Punkten wörtlich mit dem Adelsstatut übereinstimmt, und die V.O. v. 1825 sind blos als Vollziehungen des Adelsstatuts zu behandeln. Hieraus folgt: soweit die Declaration und die Verordnung mit dem Adelsstatute übereinstimmen, oder blos Vollziehung des im Adelsstatute Bestimmten enthalten, sind sie durchaus rechtsgültig; nur in soweit könnte ihnen eine Rechtsgültigkeit nicht zukommen, als sie eine den Bereich der Gesetzgebung betreffende, weder mit Adelsstatute noch mit an-

21) Z. B. von Mohl W. Staatsr. §. 89. Not. 6.

22) Vgl. den die Decl. v. 1821 begutachtenden Rechenschaftsbericht des ständ. Ausschusses in d. Vhdlgen d. Kammer der Abg. v. 1823, I außerord. Beil.-H. S. 98.

23) An dem eben angef. Orte.

24) Oben S. 890 Not. 18.

25) Oben S. 890. Nimmt man dieß nicht an: so müßte man allerdings der Declaration und der Verordnung in allen den Punkten, in welchen sie Einräumungen enthalten, die in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, somit namentlich der V.O. v. 1825 beinahe durchaus, die Gültigkeit absprechen. — Die Frage, ob das Adelsstatut als die gültige, gesetzliche Grundlage zu behandeln ist, ist namentlich auch noch besonders wichtig für die im dogmatischen Theile bei der Lehre vom Adel näher zu erörternde privatrechtliche Streitfrage über den Zeitpunkt, von welchem an die Wiederherstellung der adelichen Fideicommisse rc. sich datirt. Vgl. auch unt. §. 125 bei Not. 5, 6.

derweiten bestehenden Gesetzen[26] übereinstimmende Einräumung enthalten[27].

### c. Verhältnisse der öffentlichen Beamten und Diener.

§. 100. Schon der K. Verfassungsentwurf von 1817 §. 20 ff. suchte durch feste Normen den Staatsdienern eine rechtlich gesicherte Stellung zu verbürgen. Der Gesetzgeber ging von der richtigen Erwägung aus, daß strenge, uneigennützige Pflichterfüllung und unpartheiische Vollziehung der Gesetze beim Staatsdiener vor Allem dadurch gefördert werden, daß ihm eine würdige, vor Sorgen sichernde, von Willkühr unabhängige, rechtliche Stellung verbürgt werde. Aus dieser Erwägung floßen schon vor dem Verfassungsvertrage außer der angeführten Stelle des Verf.Entwurfes von 1817 1. das IX Organisationsedict v. 18 Nov. 1817 (ob. S. 889) über die Pensionsberechtigungen der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen, 2. eine V.O. v. 28 Febr. 1818 über die Umzugskosten der Staatsdiener[1] als Vollziehung des §. 28 des Verf.Entwurfes von 1817, und 3. das V Org.Edict v. 31 Dec. 1818 über die Zahl und Gehalte der Bezirksbeamten (ob S. 889). Während so für eine feste rechtliche Stellung der Staatsdiener Vorkehrung getroffen wurde, konnte von der anderen Seite mit dem strengsten Ernste einem Uebel, das früher in hohem Grade überhand genommen hatte, den Geschenkannahmen der Beamten, theils durch genaue Strafbestimmungen (in dem zuletzt angef. Edicte v. 1818 §. 22 ff.), theils durch unnachsichtliche Vollziehung derselben gesteuert werden, und es gehört zu den bedeutendsten Verdiensten der jetzigen Regierung, diesem Uebel mit dem vollsten Erfolge entgegengewirkt zu haben.

---

26) Denn einzelne andre Gesetze berühren auch noch einzelne Punkte über Rechtsverhältnisse der Ritterschaft z. B. Ges. v. 15 Jul. 1821 (üb. das prov. Steuercadaster) §. 3; IV Organis.Edict v. 31 Dec. 1818 §. 54 und Polizeistrafges. v. 1839 Art. 90 (Gerichtsstand).

27) Ob dieß der Fall ist, muß im dogmatischen Theile bei der Lehre vom Adel untersucht werden.

1) Reg.Bl. S. 93.

Die angeführten Gesetze wurden später theils weiter ausgeführt, theils traten Revisionen an ihre Stelle.

Zunächst traten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen des Verf.Entwurfs v. 1817 die schützenden Normen der Verf.Urkunde von 1819 §. 43—50 über Ernennung, Verpflichtung, Entlassung, Versetzung und Verantwortlichkeit der öffentlichen Diener, und bald darauf wurden durch ein ausführliches Gesetz vom 28 Jun. 1821 (s. g. Dienstpragmatik)[2] die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener umfassend festgestellt. Durch die Bestimmungen desselben über Pensionirung trat das oben angeführte **IX** Edict v. 1817 außer Wirksamkeit, und an die Stelle der Bestimmungen des **V** Edicts v. 1818 über Geschenkannahmen traten die betreffenden Festsetzungen des Strafgesetzbuches[3].

Außerdem wurden auch die Verhältnisse der Hofbeamten und Diener[4], der bei der Universität Angestellten (§. 102) und der Volksschullehrer[5] näher festgestellt[6]. Ebenso wurde auch für die Militärpersonen und ihre Wittwen durch ein Pensionsgesetz[7] Sorge getragen. Auch ist hier nach der „Allgemeinen Kriegsdienstordnung für die Königl. Truppen" zu erwähnen[8],

2) Reg.Bl. S. 441—456. Es enthält 48 §§. Zu demselben erschienen noch: eine Vollziehungsverordnung v. 16 Apr. 1822 (Reg.Bl. S. 289), Diätenregulativ v. 17 Jun. 1822 (Reg.Bl. S. 425) und Bestimmung üb. d. Anfangstermin der Gehalte v. 11 Nov. 1823 (Reg.Bl. S. 844).

3) Oben S. 900 Not. 10.

4) Ueber ihre Verhältnisse überhaupt s. Hofordnung v. 10 Jun. 1818 (Reg.Bl. S. 345) und insbesondere über ihre Entlaßbarkeit V.O. v. 10 Dec. 1816 (Reg.Bl. v. 1817 S. 86 ff. bestätigt durch V.O. v. 29 Nov. 1817 §. 5 und durch die HofO. §. 6); ferner über die Pensionsansprüche der aus Hof- in Staatsdienste und umgekehrt versetzten Diener, V.O. v. 10 Sept. 1821, Reg.Bl. S. 706.

5) Ges. üb. d. Volksschulen v. 29 Sept. 1836. Art. 27—71, Reg.Bl. S. 500.

6) Die Rangverhältnisse der öffentlichen Diener wurden durch eine Rangordnung v. 10 Oct. 1821 (Reg.Bl. S. 749) festgesetzt.

7) Vom 13 Sept. 1819, Reg.Bl. S. 553 ff. Das frühere Recht enthielt das S. 806 Not. 1 angef. Dienstreglement v. 1810 Cap. 35.

8) So weit ihr Inhalt in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen würde und nicht mit dem, in früheren Gesetzen (wohin namentlich auch die S.806 Not 1 angeff. Dienstreglements gehören) Enthaltenen

welche vom J. 1824—1841 in einer Reihe von Lieferungen durch den Druck bekannt gemacht wurde [9].

**4. Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionsgenossen und der Juden. Judenges. v. 25 April 1828.**

§. 101. An der Stellung, welche der Staat in der unmittelbar vorangegangenen Periode zu den christlichen Kirchen genommen hatte — Emancipation des Staats von der Kirche und Gleichstellung der Rechte der drei christlichen Hauptkirchen und ihrer Genossen — wird auch in dieser Periode festgehalten [1].

Die Verfassungsurkunde §. 70—84 gibt nach dem Vorgange des K. Verfassungsentwurfes von 1817 die Grundzüge über die Rechte der christlichen Kirchen und ihrer Diener und ihr Verhältniß zum Staate. Durch diese Bestimmungen wurde in den zuletzt bestandenen rechtlichen Verhältnissen nur Weniges geändert [2]. Nur mußte die Ständeversammlung bei der neuen Stellung der christlichen Confessionen eine wesentlich andre Stellung gegenüber der Kirche erhalten, als welche ihr bei der alten Verfassung des Herzogthums zukam. Die Stände repräsentiren nicht mehr zugleich auch eine Kirche [3], obwohl

übereinstimmt, ist er nach den B. II §. 7 ausgef. Grundsätzen über Verordnungen zu beurtheilen.

9) Es erschienen nähmlich der militärische Theil in III Bden, Sttg. 1824, 1825, 1829. 8. u. vom administrativen Theil der I Hauptabschn. 1831. II Hauptabschn. 1 Hptstück 1838; 2 Hptstück 1832; 3 Hptstück 1832; 4 Hptstück 1841; 5 Hptstück 1832. III Hauptabschn. 1 Hptstück 1840; 2 Hptstück 1841. 8.

1) S. auch Verfass.Urk. §. 27, 70. Lang in der ob. S. 24 angef. Einleitung zu s. Sammlg. der kathol. Kirchengess. S. 45 ff. — Ueber die nichtchristlichen und diejenigen christlichen Religionsgenossen, welche sich nicht zu einem der drei (jetzt zwei Not. 5) Hauptbekenntnisse zählen, enthält die Verf.Urk. §. 27 eine in mehrfacher Hinsicht nicht genügende Bestimmung. Mohl W. Staatsr. 2 A. B. 1 S. 373 ff.

2) Ueber wünschenswerthe Aenderungen in den bestehenden Kirchenregimentsverhältnissen bei der evangelischen Kirche vgl. besonders Eisenlohr in s. Einltg vor dem II Thl. seiner Sammlg der protestant. Kirchengess. S. 177 ff. S. 200 ff. Mohl a. a. O. B. II S. 455 ff. S. 465 Not. 11 und die bei diesen angef. Literatur.

3) Vgl. ob. S. 170; auch Eisenlohr a. a. O. S. 180 ff.

6 evangelische Prälaten und 3 katholische Kirchenobern stets an der Ständeversammlung Theil nehmen. — Eine Zurücksetzung der katholischen Glaubensgenossen in ihren Rechten gegenüber von den Protestanten, welche noch in der verflossenen Periode bestanden hatte, hob König Wilhelm gleich nach seinem Regierungsantritte auf[4].

Die lutherische und reformirte Kirche des Königreichs vereinigten sich im Jahr 1823 und 1824 in eine evangelische Kirche[5]. Bei Dieser blieben Consistorium und Synode im Wesentlichen in ihrer alten Stellung. Das „evangelische Consistorium" verwaltet unter dem evangelischen Landesbischofe, dem König, das Kirchenregiment[6] und zugleich und ungetrennt auch noch die dem Landesherrn als Solchem zukommenden Aufsichtsrechte über die evangelische Kirche[6a], und die jährlich sich versammelnde Synode ist blos das durch die sechs Prälaten[7] verstärkte Consistorium[8]. Der §. 77 der Verfassungsurkunde, nach welchem die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormahligen Herzogthums Württemberg wiederhergestellt (vgl. S. 832) werden soll, ist noch nicht zur Ausführung gekommen[9], und so bildet

4) Oben §. 88 Not 23.

5) Näheres hierüber bei Eisenlohr a. a. O. S. 190 ff. Ueber die anomale Stellung der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf s. Denselben S. 186, 187, Mohl a. a. O. und in der Literatur des W. Rechts ꝛc. S. 68 ff; auch unten §. 122.

6) Verf.Urk. §. 75. Mohl W. Staatsr. §. 224.

6a) Zugleich bildet es die Oberschulbehörde für die evangel. Elementar-(Volks-) schulen und auch für die israelitischen in den Orten, wo die evangel. Einwohner die Mehrzahl bilden. Ein Vorbehalt im V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 39, Provinzialconsistorien zu errichten, wurde nicht ausgeführt. Der „Studienrath" (statt der früheren O.Stud.Dir. S. 832) ist die Centralstelle für die gesammten Bildungs- und Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Universität, des Wilhelmsstiftes und der Volksschulen.

7) Im Lande bestehen 6 evang. Generalsuperintendenzen (Prälaturen), 48 Decanate und für das Militär die Feldprobstei. Staatshandb. v. 1839 S. 504. V.O. v. 18 Oct. 1823, Reg.Bl. S. 775.

8) Vgl. Eisenlohr a. a. O. 195, 197, 179 ff., auch Gaupp das Recht der evangel. Kirche im Königr. Württ. B. I S. 121 ff.

9) Hierüber s. besonders Mohl W. Staatsrecht B. II §. 226 und die

jenes Kirchengut bis jetzt noch einen Theil des Kammergutes.

Bei der katholischen Kirche Württembergs trat darin eine wichtige Aenderung ein, daß sie unter einer inländischen Kirchenbehörde vereinigt wurde. Anfangs war die Behörde eine blos provisorische, indem im Jahr 1817 bei Gelegenheit des Ablebens des Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg und Bischofs von Constanz und Worms, nun auch in den Landestheilen, welche bisher zu den Diöcesen Constanz, Worms und Speyer gehört hatten (S. 831), die kirchliche Verwaltung unter den Württ. Generalvicar kam [10]. Bald darauf aber vereinigte sich Württemberg mit mehreren Deutschen Regierungen zum Zwecke einer endlichen Feststellung der Organisation der Kirche, und nach mehrjährigen Verhandlungen mit dem Papste kam im Jahr 1827 wenigstens eine äußere definitive Organisation zu Stande [11]. Die südwestlichen Deutschen Staaten wurden zu einer Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt und die katholische Kirche Württembergs kam unter ein Bisthum (Rottenburg) [12]. Am 20 Mai 1828 wurden der Bischof und das Domcapitel zu Rottenburg installirt. Bald darauf gab noch eine Verordnung die näheren Bestimmungen über die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz-

---

dort angef. Literatur, ferner Denselben in der Literatur des Württ. Rechts rc. S. 79—84.

10) Bekanntmachg v. 20 Mai 1817, Reg.Bl. S. 245. Lang a. a. O. S. 36 ff. In demselben Jahre wurde auch die katholische Universität in Ellwangen aufgehoben und mit der Univ. in Tübingen durch Gründung einer katholisch-theologischen Facultät daselbst vereinigt. V.O. v. 24 Oct. 1817, Reg.Bl. S. 509.

11) S. die Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam, bekannt gemacht unter d. 24 Oct. 1827, Reg.Bl. S. 435 ff. Mohl W. Staatsrecht §. 227—229, Lang a. a. O. S. 38—45, S. 51—83.

12) Das Bisthum ist in 28 Decanate (Landcapitel) eingetheilt; Vorstand des Landcapitels ist ein Dekan; unter seiner Aufsicht und Controle besorgt ein Pfarrer (Landcapitelskämmerer) die öconomischen und Rechnungsgegenstände, namentl. die Verwaltung der Kassen des Capitels, der erledigten Pfründen, die Prozesse der Pfründen rc. S. auch Lang a. a. O. S. 54 ff. Ueber das katholische Kirchengut s. Mohl a. a. O. §. 230. Lang a. a. O. S. 75.

und Aufsichtsrechts des Staats über die katholische Landeskirche [13]. Der kathol. Kirchenrath (S. 831), unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehend, blieb die Behörde zur Ausübung der dem Staat über die Kirche zustehenden Rechte [14].

Das bürgerliche Verhältniß der Geistlichen [15] blieb im Wesentlichen unverändert [16]. Die Verf.Urk. §. 73 unterwirft sie, wie es schon in der vorigen Periode der Fall war, in ihren bürgerlichen Handlungen und Verhältnissen lediglich der weltlichen Macht, und die späteren Gesetze behandeln sie in Beziehung auf Gerichtsstand nach den allgemeinen Normen, welche für andre Staatsbürger gelten [17], wodurch die Decane

---

13) V.O. v. 30 Jan. 1830, Reg.Bl. S. 81. Vgl. auch den ständ. Rechenschaftsbericht von 1830—33. S. 366 ff. Mohl a. a. O. §. 227 Not. 16. Lang a. a. O. S. 83 ff. Die V.O. wurde in gleicher Fassung auch von den übrigen paciscirenden Regierungen erlassen.

14) Zugleich ist es die Oberschulbehörde für sämmtliche katholische Elementarschulen, und für die israelitischen in den Orten, in welchen die kathol. Einwohner die Mehrzahl bilden. Vgl. auch V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 33. Lang a. a. O. S. 47 ff.

15) Ueber ihre, vom Staat ihnen aufgetragenen, nicht kirchlichen Geschäfte s. Mohl a. a. O. B. II S. 445 ff., 466 ff., 501 ff.

16) Ueber den Wirkungskreis der „gemeinschaftlichen Oberämter" (Oberamtmann und Dekan) und der „gemeinsch. Unterämter" (Ortsvorsteher und Ortsgeistlicher) s. die V.O. v. 23 Aug. 1825, Reg.Bl. S. 457, auch VerwaltungsEd. v. 1822 ff. §. 145. Auch die Einrichtung der Kirchenconvente (S. 390) wurde beibehalten. Nur gab man mit Recht das Delatorensystem auf; auch ist der O.Amtmann nicht mehr Mitglied des Kirchenconvents. Er besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und 2—3 weiteren, vom Stiftungsrathe (§. 102) aus seiner Mitte gewählten, Beisitzern. S. VerwaltgsEdict v. 1822 §. 132 ff., auch d. Amtsvorschrift für d. evangel. Kirchenconvente v. 29 Oct. 1824, (Reg.Bl. S. 879 ff. Mohl W. Staatsr. 2 Ausg. §. 220. Weishaar Handb. d. W. Privatr. 3 Ausg. §. 325 ff.

17) Nur soll nach e. Erlaß des O.Trib. v. 25 April 1823 (im Ergänzungsband des Reg.Bl. S. 46) von einer gegen einen Geistlichen angestellten Klage der Decan, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, vorher benachrichtigt werden, damit derselbe spätestens innerhalb 4 Wochen eine gütliche Erledigung versuche. S. übrigens hierüber Rechenschaftsber. des ständ. Ausschusses v. 1839 S. 152 ff.

den privilegirten Gerichtsstand, den sie früher als Exemte erster Classe hatten, verlohren [18].

Dagegen traten sehr durchgreifende Aenderungen in den Verhältnissen der Israelitischen Glaubensgenossen ein.

In der früheren Zeit wirkten besonders zwei Momente ungünstig auf die Verhältnisse der Juden, theils religiöse Intoleranz, theils die Ueberzeugung, daß gewisse Classen der Juden im Verkehre einen schädlichen Einfluß ausüben. Das erstere Moment milderte sich in der vorigen Periode, obwohl es hier, gegenüber von den Juden, noch nicht ganz in den Hintergrund trat; das zweite aber blieb in seiner vollen Stärke. So erklärt es sich, daß in der verflossenen Periode unter König Friedrich und selbst in der ersten Zeit der jetzigen Periode etwas ganz Durchgreifendes zur Erleichterung der Lage der Juden nicht geschah. In Einigem aber mußten allerdings jedenfalls Aenderungen an der alten Gesetzgebung eintreten. Man konnte die Ausschließungsgrundsätze gegen die Juden nicht mehr in der früheren Weise [19] festhalten. Denn durch die in diesem Jahrhundert gemachten Gebietserwerbungen und durch die Incorporationen der bis dahin nicht incorporirt gewesenen Orte [20] waren nun im Lande über 5000 Juden angesessen [21]. Deßhalb war man auch schon im J. 1806 auf Erlassung einer Judenordnung bedacht, und die O.Regierung legte wirklich einen Entwurf vor. Allein der König genehmigte ihn nicht, und dieß mit Recht, da er noch zu sehr auf die alten Grundsätze gebaut war. Zu einem neuen umfassenden Versuche aber kam es vorerst nicht; man suchte zunächst blos die dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, und so blieb es grossentheils bei den alten Gesetzen mit einigen wichtigen, durch einzelne Verfügungen und Gesetze allmählig eingeführten, Modificationen. Hiernach gingen die besonderen Grundsätze, unter denen die Juden in der verflosse-

18) S. unten §. 114 Not. 56, 57.

19) Ob. S. 189, 398.

20) Vgl. ob. S. 396—398.

21) Im J. 1808 waren im Lande 1134 Judenfamilien (5268 Personen) angesessen. Im J. 1839 lebten 11266 Juden im Lande.

nen Periode und unter der jetzigen Regierung bis 1828 standen, im Wesentlichen dahin:

I. Einheimische Juden.

1. Die Regierung konnte den Juden entweder das „volle Unterthanenrecht ertheilen, oder sie zur Niederlassung im Lande gegen ein Receptions- und ein jährliches Schutzgeld blos in Schutz“ aufnehmen (Schutzjuden) [22]. Allein zwischen diesen Schutzjuden und denen, welche volles Unterthanenrecht hatten, war im Wesentlichen kein Unterschied; nur war der Schutz blos persönlich, das Unterthanenrecht aber pflanzte sich auf die Descendenz fort [23].

2. Die Juden konnten eigene Gemeinden bilden, und hatten hier sogar ein Recht, das den Christen unter König Friedrich entzogen wurde [24], das der Wahl ihres Gemeindevorstehers [25]. Auch waren sie an sich fähig, in christlichen Orten das Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben [26].

3. Die Juden, auch die bloßen Schutzjuden, konnten Gewerbe treiben, und mußten, sobald sie die gesetzlichen Vorschriften beobachteten, in Zünfte aufgenommen werden [27].

4. Sie waren allen bürgerlichen Lasten unterworfen, na-

---

22) Die Letzteren wurden auch „Landesunterthanen im allgemeinen Sinne“ genannt. V.O. v. 27 Febr. 1812 üb. d. Abgaben und andere Präftationen der im Königr. befindl. Juden, und V.O. v. 9 Jul. 1815 üb. das den Juden anzusetzende Schutzgeld, Beide in Knapps Repertor. B. V. Abth. I. S. 367 f. 381. — In Stuttgart sollte kein Jude in den Schutz aufgenommen werden, der sich nicht über ein Vermögen von 20000 fl. ausweisen konnte; an anderen Orten wurden gewöhnlich wenigstens 500 fl. gefordert. Uebrigens sagt ein Min.Decr. v. 19 Aug. 1809, daß mehr auf Verminderung, als auf Vermehrung der Juden Bedacht zu nehmen sey.

23) D. angef. V.O. v. 27 Febr. 1812 Nr. 4 f. Auch konnten die Schutzjuden nur mit königlicher Erlaubniß ihren Wohnsitz ändern; d. angf. V.O. Nr. 17.

24) Ob. S. 839.

25) D. angef. V.O. Nr. 25 und V.O. v. 20 Oct. 1812 und v. 22 Oct. 1812, Beide bei Knapp a. a. O. S. 375, 377.

26) Vgl. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828 H. III. S. 727.

27) V.O. v. 5 Oct. 1809, Rg.Bl. S. 413.

mentlich auch den Staats= und Gemeinde=Frohnpflichten [28] und der Militärpflicht [28a].

5. Ihre Verlöbniß= und Ehestreitigkeiten entschieden die ordentlichen Ehegerichte. Diese hatten dabei „die religiösen Grundsätze und Förmlichkeiten der Juden [29] **in soweit zu berücksichtigen, als sie mit keinem Landesgesetze im Widerspruche stehen**", und konnten zu diesem Zwecke das Gutachten des betreffenden Rabbiners vernehmen [30].

6. Ganz bei ihrem nationalen Rechte (§. 131 Not. 7) ließ man sie in den Güterrechtsverhältnissen der Ehegatten und im Erbrechte (deßhalb auch bei ihren Ehe= und Eheerb=verträgen) [31] und in ihrem Vormundschaftswesen [32]. Nur

---

28) Mit Ausnahme des Sabbaths; im Uebrigen aber soll irgend eine Freilassung nicht einmal durch Aufstellung eines Stellvertreters zulässig seyn. S. die Not. 22 angef. V.O. v. 27 Febr. 1812 und bes. V.O. v. 19 Nov. 1812, die Frohnpflicht der Juden betr., Reg.Bl. S. 561.

28a) Von dieser konnten sie sich aber um eine bestimmte Summe loskaufen.

29) Ueb. die Quellen dieses besonderen Rechts vgl. §. 131 Not. 7. Eine Darstellung der Grundsätze des Israelit. Eherechts nach diesen Quellen gibt Maier (Isr. Kirchenrath) in Sarweys Monatsschr. B. VI S. 31—51 S. 199—213.

30) V.O. v. 19 Sept. 1811, Reg.Bl. S. 509. Allein diese V.O. steht **nicht** vollständig im Reg.Blatt, indem gerade die wichtigen, im Texte gesperrt gedruckten, Worte in ihr fehlen und statt derselben auf eine sehr unbestimmte Weise gesagt ist, es sollen die relig. Grundsätze der Juden dabei beachtet werden! Vollständiger ist sie erst abgedruckt in Sarweys Monatsschr. B. II. S. 144. — Durch eine V.O. v. 2 Mai 1809 (Reg. Bl. S. 190) wurde bestimmt, daß die in den allg. Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften über das Alter zum Heirathen und über Selbstverwaltung des Vermögens auch auf die Juden angewendet werden sollen.

31) Man forderte deßhalb zu ihren Eheerbverträgen nicht die Formen des Landrechts, sondern begnügte sich mit denen ihres nationalen Rechts (Decr. v. 5 Nov. 1808, in der oben S. 180 angef. Handschr. v. Scheffer). Selten gingen sie eine Ehe ohne besondere, durch ihre Ritualgesetze geforderte, Eheverträge ein. Uebrigens heiratheten viele Juden (z. B. in den Orten des O.A. Neckarsulm) auf die **landrechtliche** Errungenschaftsgesellschaft und nicht auf ihr nationales Recht.

32) V.O. v. 27 Febr. 1815 (Reg.Bl. S. 76), Justizmin.Erlaß v. 27 Aug. 1818, in Kapplers Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. S. 616. Vgl. auch Instruction v. 14 Jan. 1833, die Vollzhg des Art. 41 des Jud.Ges. v.

sollte die Vornahme der Obsignationen und des Inventur- und Theilungsgeschäfts nach den Vorschriften der Landesgesetze von den gewöhnlichen Behörden geschehen[33], eine Vorschrift aber, welcher nie vollkommen Folge geleistet wurde.

7. Grundeigenthum konnten sie im Lande erwerben, aber nur, um es selbst zu bauen oder für sich bauen zu lassen[34].

8. Im Uebrigen galten über ihren Verkehr mit Christen immer noch die S. 189, 399, 400 ausgeführten Grundsätze. Namentlich war jedes Geschäft zwischen Juden und Christen, wenn es nicht von der ordentlichen Obrigkeit des Christen[35] bestätigt wurde, nichtig[36], und Cessionen von Forderungen,

---

1828 betr., §. 1 (im Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 101). — Die besonderen Grundsätze des Israelitischen Rechts über Güterrecht der Ehegatten, Erbrecht und Vormundschaftsrecht sind in der von der Israelit. Oberkirchenbehörde verfaßten Beilage zu der, vom O.Tribunal im Auftrage des Justizministeriums erlassenen, eben angef. Instruction v. 1833 (Ergzgsbd. des Reg.-Bl. S. 116—128) für die Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit bekannt gemacht, jedoch „blos als ein, zum Zwecke ihrer Belehrung von einer mit Sachverständigen besetzten Behörde eingehohltes, Gutachten". Die gen. Instr. mit d. Beil. ist auch u. A. abgedruckt in Hofackers Jahrbb. B. IV. S. 395 f. und bei Kappler a. a. O. S. 2113. Vgl. auch Not. 29.

33) Die Not. 32 angf. V.O. v. 1815.

34) K. Decr. v. 31 Oct. 1806 (in d. angef. Handschr. v. Scheffer), Decr. v. 30 Oct. 1807 und Resol. v. 8 Jul. 1811 (in Knapps Repertor. B. IV. S. 284), und in Beziehung auf Umgehungen der im Texte angf. Beschränkung Erlaß der Regrg des Schwarzwaldkr. v. 1 Oct. 1818, in Knapps Annal. H. II. S. 164. — Erwarb ein Jude ein Gut, mit welchem Patronatrechte verbunden waren: so fiel die Ausübung derselben, so lange Juden das Gut inne hatten, an den Landesherrn, und im Kirchengebete durfte der jüdischen Herrschaft nicht Erwähnung geschehen. Dieß wurde durch ein Kön. Decr. v. 6 Jul. 1811 (bei Eisenlohr Sammlg d. Kirchengess. Th. II. S. 251) aus Veranlassung eines Falles festgesetzt, in welchem bis dahin die jüdische Herrschaft das Patronatrecht wirklich ausgeübt hatte.

35) Man nahm hier nicht blos das Oberamtsgericht oder den Gemeinderath, sondern auch blos den Ortsvorsteher als genügend an. S. auch die folg. Note.

36) Noch bestimmte das Creditges. für die Univers. v. 24 Febr. 1808 Nr. I, 3, daß Schulden der Studierenden aus einem Vertrage mit einem Juden, wenn sie in Tübingen ohne rectoramtliches, auswärts ohne gerichtliches, Erkenntniß zu Stande kamen, unbedingt nichtig seyn sollen.

die ein Jude an einen Christen hatte, an einen Christen untersagt und die cedirten Forderungen der Confiscation unterworfen [37]. Nur konnten natürlich diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen bei Gewerbsgeschäften, welche ein zum Betriebe eines Gewerbes patentisirter Jude schloß [38], und ausserdem hielt eine entschiedene gewohnheitsrechtliche Interpretation auch in dieser Zeit an den S. 400 angeführten Einschränkungen jener Bestimmungen fest [39], und noch weiter, aber gewiß mit Unrecht, wollte das Obertribunal in solchen Einschränkungen gehen [40].

---

37) Das O.Tribunal sprach in dem unten Not. 40 angef. Beschlusse vom J. 1823 geradezu aus, das Verbot dieser Cessionen sey als aufgehoben zu betrachten. Allein es führte dabei blos das oben S. 398 angef. Resc. v. 29 Nov. 1748, welches gerade das Gegentheil sagt, und Bolley das Wichtigste 2c. S. 366, welcher keineswegs von einer solchen Aufhebung ausging, an. Vielmehr wurde jenes Verbot bis dahin auch von den Gerichten stets als geltend angenommen; s. ob. S. 400 Not. 19, Kapff Civilrechtssprüche S. 488 f. 402 f. u. Decr. ds O.J.Coll. v. 1 Dec. 1815 bei Kappler Forts. d. Sammlg d. Gerichtsgess. S. 465. Ueberdieß gingen bei den Verhandlgen über das Pfandgesetz im J. 1824 Regierung und Stände durchaus davon aus, daß das Verbot noch gelte, und die Gesetzgebung sprach diese Ansicht entschieden dadurch aus, daß sie das Verbot im J. 1825 blos in Beziehung auf in das Unterpfandsbuch eingetragene Forderungen aufhob, also im Uebrigen es als gültig anerkannte (vgl. auch Vhdlgen d. Ständevers. v. 1823 H. X. S. 848 f.), und erst später im J. 1828 es ausdrücklich ganz aufhob. S. unt. §. 112.

38) Vgl. Accisegef. v. 1808. §. 11; auch Justiz.Min.Erl. v. 16 Dec. 1817, bei Kappler a. a. O. S. 548.

39) Vgl. z. B. die in Not. 37 angef. Stellen bei Kapff und das dort angf. Decr. des O.J.Coll. v. 1 Dec. 1815, und den in der folg. Note angf. Beschl. ds O.Tribunals.

40) Namentlich in Beziehung auf Cessionen der Judenforderungen an Christen (Not. 37) und dann in Beziehung auf die Nichtigkeit der Verträge zwischen Christen und Juden überhaupt. Das O.Trib. nahm nähmlich in e. Beschlusse vom 24 Oct. 1823 (abgedr. bei Riecke Gerichtsgesetze Th. III. S. 500 f.) an, selbst obrigkeitlich nicht bestätigte Verträge zwischen Christen und Juden seyen „nur in so weit kraftlos, als der Christ behaupte, daß der Jude wucherlich oder betrügerisch gehandelt habe. Behaupte dieß der Christ: so müsse der Jude entweder das Gegentheil beweisen, oder sich (blos) gefallen lassen, daß von seiner Forderung das-

II. Fremde Juden unterlagen jedenfalls in ihrem Verkehre allen Beschränkungen, denen die einheimischen Juden unterworfen waren (Nr. 8). Ausserdem durften sie nur unter großen polizeilichen Beschränkungen das Land bereisen [41], und fremde Handelsjuden waren auf den Besuch öffentlicher Jahrmärkte beschränkt. Daß die Regierung fremde Juden unbeschränkt in den vollen Unterthanenverband oder in den Schutz aufnehmen konnte, davon gehen schon durchaus die Gesetze Königs Friedrich aus [42].

Dieser Stand der Gesetzgebung konnte aber nicht genügen. Der Zweck, die Juden allmählig vom Schacherhandel abzuziehen und zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden, ließ sich auf diesem Wege nicht erreichen; von der einen Seite waren die Christen nicht genug geschützt gegen den verderblichen Schacherhandel und Wucher der Juden; von der andern Seite schien für die Juden nicht genug geschehen zu seyn.

---

jenige ihm abgezogen werde, um was sein Mitcontrahent verkürzt worden zu seyn behaupte". Diese Thesis stand im entschiedensten Widerspruch mit den Gesetzen. Das O.Trib. führte dafür blos an, „der Zweck der älteren Gesetze bestehe ja nur darin, daß die Christen nicht in ihren Contracten mit den Juden verletzt werden". Dieß ist richtig; allein das Gesetz bestimmt ja ausdrücklich, auf welche Weise es diesen Zweck realisirt wissen will (durch unbedingte Nichtigkeit des nicht obrigkeitlich bestätigten Geschäfts); dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege aber einen ganz andern zu substituiren, weil schon dieser zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke genüge oder er legislativ mehr zu billigen sey, dieß ist ein, gegen alle Interpretationsgrundsätze anstoßendes, unstatthaftes Corrigiren des Gesetzes. — Andre Gerichte (z. B. der Gerichtshof für d. Schwarzwaldkr. in e. Beschlusse v. 27 Febr. 1822) hielten hier mit Recht am Gesetze, und erkannten auf unbedingte Nichtigkeit der betr. Verträge.

41) Gen.V.O. v. 11 Sept. 1807, die Polizeianstalten gegen Vaganten ꝛc. betr. §. 10 (Reg.Bl. S. 448), Instruct. fr die Gensdarmerie v. 1811 §. 45 (Reg.Bl. S. 383) und V.O. gegen das Eindringen fremder Juden in das Königr. v. 15 Jun. 1814 (Reg.Bl. S. 231). Gemildert wurden diese Bestimmungen durch e. Vfügg. v. 13 Oct. 1823 (Reg.Bl. S. 768). Der Judenleibzoll (Geleitsgeld) wurde schon durch G.R. v. 12 Oct. 1808 (in der Octavausg. des Reg.Bl. v. 1808 S. 324) aufgehoben.

42) S. z. B. die Stellen der Not. 22.

Freilich meinten die Stände im J. 1815, es sey eigentlich schon zu viel für sie geschehen [43]. Allein diese Ansicht milderte sich später, und jedenfalls überzeugte man sich, daß die Gesetzgebung hier eine Reform bedürfe. Deßhalb trugen die Stände schon im J. 1820 auf „Mittheilung eines Gesetzesentwurfes zu Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten“ an [44], und die Regierung ging sofort auf diesen Wunsch ein. Auf ihren Vorschlag zog eine gemeinschaftliche Commission von 5 ständischen und 3 Regierungsmitgliedern die Sache in Erwägung, und das Ergebniß ihrer Berathungen bildete die Grundlage eines, den Juden sehr günstigen, Gesetzesentwurfes, der im J. 1824 in der Kammer der Abgeordneten eingebracht [45] und im J. 1828 von derselben berathen wurde. Der Entwurf führte zu einem sehr lebhaften Streit der Meinungen in und außer der Kammer [46]. Allein die Ansichten, auf welche er gebaut war, erhielten in der Kammer im Wesentlichen die Zustimmung der Mehrheit, und so kam es zur Verabschiedung [47] des wichtigen und umfassenden Gesetzes „in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der Israelitischen Glaubensgenossen“ vom 25 April 1828 [48].

---

43) Darstellg des Betragens der W. Landstände. 1e Forts. 1815 S. 217 f.

44) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820, H. XII. Prot. S. 1258, Beil. S. 630.

45) Der Entwurf (in 53 Artt.) ist mit seinen ausführl. Motiven abgedruckt in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1823, IV. außerord. Beil.H. S. 67—164.

46) Die in der Sache erschienenen vielen Schriftchen s. bei Mohl W. Staatsr. 2 A. §. 95 Not. 10; vgl. auch Dens. in d. Literatur des W. Rechts rc. S. 35 f.

47) Der Entwurf wurde mit mannigfachen Aenderungen und Zusätzen mit 61 Stimmen gegen 17 angenommen. — Den Bericht der Commiss. d. Kamm. d. Abg. üb. das Ges. s. in d. Vhdlgen v. 1828, II. außerord. Beil.H. S. 1—74, die Berathung des Entw. in d. angef. Vhdlgen H. III. S. 669—833, H. IV. S. 836—1049, Adresse an die Regierg mit den Beschlüssen der Kammer, Ebendas. S. 1053—1067. Durch Kön. Rescr. v. 29 März 1828 (Ebds. H. VII. S. 1712) wurden sämmtliche Anträge der Stände (die Standesherrn nahmen an dem Landtage nicht Theil) genehmigt.

48) Reg.Bl. S. 301—320. Das Ges. hat 62 Artt. Zu bemerken sind

Eine noch größere Ausdehnung der Rechte der Juden dagegen, welche auf späteren Landtagen in Antrag gebracht und von der Kammer der Abgeordneten unterstützt wurde [49], ist bis jetzt nicht vorbereitet worden.

**5. Rechtsverhältnisse der Gemeinden, Amtscorporationen, Stiftungen und der Universität. Verwaltungsedict v. 1 März 1822; Ges. üb. d. Gemeindebürger- und Beisitzrecht v. 15 Apr. 1828, Revision desselb. v. 4 Dec. 1833.**

§. 102. Schon zur Zeit der Altwürtt. Verfassung suchte die Regierung, besonders im Laufe des XVIII Jahrhunderts, mit nur zu großem Erfolge die Selbstständigkeit der Gemeinden von allen Seiten zu beschränken; noch mehr schritt sie gegen diese Selbstständigkeit in der verflossenen Periode ein; sie hob sie eigentlich ganz auf, und von den alten Freiheiten der Gemeinden blieben blos schwache Spuren übrig. Dabei war in der Gemeinde selbst die Thätigkeit der Gemeindebehörden von der Gemeinde völlig unabhängig und uncontrolirt; auch wurde den Gemeindebehörden ihre verfassungsmäßige Einwirkung bei den Armenverwaltungen und Stiftungen entzogen [1].

Von ganz anderen Grundsätzen ging auch hier König Wilhelm aus. Die Verfassung der Gemeinden sollte auf feste, freisinnige Normen gegründet, ihre Selbstständigkeit wiederhergestellt, die verwaltende Gemeindebehörde aber von

---

noch folgende zum Gesetze gehörige Verordnungen und Verfügungen: Verfügung des Min. d. In v. 14 Jun. 1828, zur Vollziehg der 1. Abth. des Geszes (Reg.Bl. 542), und Vfügg. v. 30 Jul. 1829, zur Vollzbg d. 2 Abth. das Schulwes. betr. (Reg.Bl. S. 313); V.O. v. 27 Oct. 1831, zur Vollzbg der 3 Abth. das Kirchenwes. betr. (Reg.Bl. S. 551), Vfügg v. 3 Aug. 1831 üb. d. kirchl. Eintblg der Isr. (Reg.Bl. S. 283); V.O. v. 25 Oct. 1832 üb. das bei der Eidesleistung des Isr. in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren (Reg.Bl. S. 423), mit e. erläuternden Vfügg des O.Trib. v. 5 Oct. 1833 (Reg.Bl. S. 338) und endlich die oben Not. 32 angef. Instruct. v. 14 Jan. 1833.

49) Vhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836. Sitz. 49 S. 34—80.

1) Oben S. 402, 411 f. S. 839 f. und S. 841 Not. 8.

der Gemeinde selbst durch Deputirte controlirt [2] und in wichtigeren Verwaltungsacten an deren Zustimmung gebunden, auch den Gemeindebehörden ihr Recht bei Armenverwaltungen und Stiftungen wiedergegeben und diese Angelegenheit den Finanzbehörden wieder entzogen werden. In diesem Sinne wurden im Kön. Verfassungsentwurfe v. 1817 §. 77—118 die Grundlagen einer freisinnigeren Gemeinde- und Amtscorporationsverfassung ausgesprochen, und in der dritten Beilage desselben wesentliche Aenderungen bei der Verwaltung der Stiftungen getroffen. Der Verfassungsentwurf hatte aber blos wenige Grundzüge gegeben. Sie mußten durch ausführlichere Gesetze ins Leben treten. Dieß geschah zunächst in Beziehung auf das Institut der Gemeindedeputirten (Not. 2) durch eine V.O. v. 7 Jun. 1817, welche dasselbe in allen Gemeinden einführte [3], und dann in noch weiterer Ausdehnung und mit manchen Aenderungen am Schlusse des folgenden Jahres durch die S. 889 angeführten drei ersten Edicte (über Gemeindeverfassung, Oberamtsverfassung und Verwaltung der Stiftungen) vom 31 Dec. 1818.

Alle diese Gesetze aber [4] wurden bald darauf formell wieder aufgehoben; nur bildeten sie in den meisten Punkten die Grundlagen der nun folgenden Gesetzgebung, die aber noch manche wichtige Aenderungen im Sinne des Fortschrittes traf.

Zunächst wurden im J. 1819 einige leitende Grundsätze über rechtliche Stellung und Verfassung der Gemeinden und Amtskörperschaften mit den Ständen verabschiedet und in die Verfassungsurkunde aufgenommen [5]. Als aber kurz darauf im J. 1820 die Stände, zum erstenmale nach dem Ver-

---

2) Vgl. oben S. 403, 404.

3) V.O. die Einführg u. Organis. der Gemeindeputirten betr. (in 17 §§.). Reg.Bl. S. 309.

4) Aufgehoben wurde auch die S. 108 angeführte, seit Herzog Christoph bestandene (vgl. S. 407, 408), die Auswanderung der Gemeindebürger erschwerende Bestimmung durch Gen.V.O. v. 28 Jan. 1819 (Rg. Bl. S. 63). — Ueber den Fall der Verwandtschaft zwischen mehreren Gemeinderäthen gab eine V.O. v. 1 Jul. 1819 (Rg.Bl. S. 227) nähere Bestimmungen.

5) Verf.Urk. §. 62—69, §. 19, 47, 48.

fassungsvertrage, zusammen kamen, wurde in der Kammer der Abgeordneten an den in den Jahren 1817 und 1818 erlassenen, die Verwaltung, das Gemeindewesen und die Rechtspflege betreffenden, Organ.Edicten so Manches auszustellen gefunden, daß die Kammer eine Commission zur Berichterstattung über diese neuen Organisationen niedersetzte, auf den Grund der erstatteten Berichte [6] durch eine ständische Commission mit königlichen Commissarien weiter über die Sache verhandelte [7], und nach erfolgter Berathung der Berichte eine Reihe von Anträgen an die Regierung über Abänderungen besonders in den genannten 3 Edicten, ferner im IV. Edict v. 31 Dec. 1818 (üb. d. Rechtspflege) und in einem über das Notariatswesen am 29. Aug. 1819 erlassenen Gesetze (unt. §. 116) stellte [8]. Die Regierung ging auch auf den größten Theil dieser Anträge ein [9], und verkündigte diese

---

6) Sie sind abgedr. in den Vhandl. d. Kamm. d. Abg. v. 1820, II. a. o. Beil.H. S. 3 f. und zwar 1. üb. d. Gemeindeverf., Verwaltung der Stiftungen, O.Amtsverf., und die Kreisregierungen (S. 3—38), 2. über die (streitige) Rechtspflege (v. Uhland; S. 39—84); 3. üb. das Notariatswesen (S. 85—104); 4. üb. d. Organis. des Forstwesens (S. 105—116).

7) Die Resultate dieser Verhandlgen wurden der Kammer vorgelegt in 4 Berichten, welche im III. a. o. Beil.H. der Vhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820 abgedr. sind und zwar 1. über Gemeinde- u. O.Amtsverf. und Stiftungen S. 3 f., 2. üb. d. Organis. der höheren Regrgs- und Finanzbehörden S. 45 f., 3. üb. d. streit. Rechtspflege S. 113 und 4. üb. d. Notariatswes. S. 147. Vgl. auch d. angf. Vhdlgen H. III. Beil. S. 38 f.

8) Die Grundlage der Berathung der Kamm. d. Abg. bildeten die in Note 7 angef. Berichte. Die Berathungen s. in den Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821, und zwar a. über die Rechtspflege H. III. S. 103—267, H. IV. S. 268—281, S. 315—331. b. üb. die Gemeindeverfassung H. IV. S. 334—396, H. V. S. 397—411, S. 414—445, S. 451—460, c. üb. d. O.Amtsverfassung H. V. S. 461—467, S. 472—496. d. üb. d. Kreisverfassung, H. V. S. 497—584. d. üb. d. Notariatswesen H. VI. S. 589—648. Die gefaßten Beschlüsse wurden in e. Adresse v. 10 Apr. 1821 der Regrg vorgelegt; s. H. VIII. Beil. S. 371—390 und die Zusammenstellung der gefaßten 57 Beschlüsse, ebendas. S. 391 f.

9) S. das Kön. Resc. v. 16 Jun. 1821 in d. Vhandlgen v. 1821 H. XVI. Beil. S. 904—938; den ständischen Commissionsbericht darüber, H. XIX. Beil. S. 1225—1234, die Berathung der Kammer über die nur mit

Genehmigung in einem „Abschied, die Organisation der Gemeindeverfassung, der O.Amtsverfassung, der Rechtspflege, das „Notariatsedict und die Kreisstellen betreffend“ v. 30 Jun. 1821 [10].

Durch diesen Abschied erhielt namentlich die Gemeindeverfassung eine weitere, freisinnige Entwicklung. Die Vollziehung des Abschiedes [10a] geschah bei der Rechtspflege durch die „Novelle“ v. 15 Sept. 1822 (unt. §. 114), bei dem Notariatswesen durch eine V.O. v. 24 Mai 1826 (unt. §. 116) und bei der Gemeinde- und O.Amtsverfassung und den Stiftungen durch das „Verwaltungsedict für die Gemeinden, O.Aemter und Stiftungen“ vom 1 März 1822 [11]. In diesem Letzteren wurden mit Recht die drei ersten Org.Edicte vom 31 Dec. 1818 über Gemeinde-, O.Amtsverfassung und Stiftungen in ein revidirtes Edict zusammengefaßt, welches den Inhalt jener drei Edicte mit den durch den Abschied von 1821 herbeigeführten Aenderungen gibt. Dadurch hörten jene drei Edicte formell zu gelten auf [12].

---

Modificationen von der Regrg zugegebenen (nicht über die ganz abgelehnten) Anträge H. XX. Prot. S. 1649—1681, die Adresse an d. Regrg H. XX. Beil. S. 1246 f. und das Resc. d. Regrg v. 26 Jun. 1821, welches die neuen Anträge genehmigte, H. XX. Beil. S. 1300 f.

10) Reg.Bl. S. 469 f. Der Absch. besteht aus 57 §§.

10a) Diese Vollziehungen gelten daher in allem zum Kreise der Gesetzgebung Gehörigen nur in soweit, als sie mit dem Landtagsabschied v. 1821 und mit dem früheren Recht, sofern dieses durch den Abschied nicht aufgehoben wurde, übereinstimmen. Ein Beispiel einer Stelle der Novelle, welche wegen des Mangels dieser Uebereinstimmung ungültig ist, s. §. 114 Not. 44. Einigen, minder bedeutenden, Abweichungen des Verwaltungsedicts (Not. 11) vom früheren Rechte gab später die Ständeversammlung ihre Zustimmung. Rechenschaftsber. des ständ. Aussch. v. 1823 S. 55 f. und Vhandlgn d. Kamm. d. Abg. v. 1823 H. V. S. 20.

11) Reg.Bl. S. 131—189. Es besteht aus 150 §§. Für den Gebrauch ist besonders folgende Ausgabe desselben zu empfehlen: Das Verwaltungsedict . . . mit den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordd. u. and. Normalien, herausg. v. C. F. Weisser (Reg.R.) Nbst e. alphabet. Repert. Sttg. 1832 (466 SS.) 8.

12) Mit Ausnahme einiger weniger, in einer V.O. v. 11 März 1822 (Rg.Bl. S. 189) nahmhaft gemachter, besonders das Rechnungswesen betreffender, Bestimmungen, welche in das Verw.Edict nicht aufgenommen wurden, weil sie blos vorläufig noch gelten sollten.

Dieses Verwaltungsedict, in Verbindung mit der Verfassungsurkunde, gibt uns eine Gemeindeverfassung, welche in Achtung der Rechte der Gemeinden, ihrer freien Bewegung und Selbstständigkeit und in Sicherung gegen ungeeignete Regierungseingriffe wenig zu wünschen übrig ließ, und für das Wohl der Gemeinden, wenn nur diese selbst ihre Rechte und Pflichten gehörig auszuüben wissen, auf umsichtige Weise sorgte. Die äußeren Umrisse dieser Gemeindeverfassung, welche hier am Passendsten ihre Stelle finden [12a], gehen im Wesentlichen dahin:

Die Rechte der verschiedenen Gemeinden wurden im Wesentlichen auf ganz gleiche Weise festgesetzt. Zwar werden die Gemeinden in drei Classen getheilt; allein dieß geschieht lediglich nach der Zahl der Einwohner [13], und hat eine praktische Bedeutung blos bei der Ernennung der Ortsvorsteher (Not. 18), der Competenz in der Polizeistrafgewalt und in bürgerlichen streitigen Rechtssachen, bei Veräußerungsbefugnissen [14] und bei der zur Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft nöthigen Summe des Vermögens und der Größe der Aufnahmegebühren. Zwischen Städten und Dörfern ist, wenn man die Marktgerechtigkeit ausnimmt, welche den Städten an sich, den Dörfern nur in Folge besondrer Verleihung zukommt, kein rechtlicher Unterschied. Jede Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten, die auf den Gemeindeverband, d. h. auf alle, nicht gesetzlich ausgenommene, in der Gemeindemarkung befindliche Personen und Sachen sich beziehen, zu besorgen, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und die Ortspolizei in der Markung zu handhaben [15]; ausserdem steht ihr auch

---

12a) Um so mehr, als sonst das über Gerichtsverfassung und freiwillige Gerichtsbarkeit Auszuführende (§. 114, 116) theilweise unklar bleiben müßte. — Ueber die Gemeindeverfassung s. besonders Mohl W. Staatsr. 2 A. S. 184—222.

13) Nähmlich I. Cl. Städte von mehr als 5000, II. Cl. Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, III. Cl. die übrigen Gemeinden; Verw. Edict §. 2. Das I. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 hatte IV Classen unterschieden.

14) Verw.Ed. §. 12, 15, 16, 66 und unt. §. 114 Not. 28.

15) Verw.Ed. §. 3.

eine Gerichtsbarkeit in der Markung zu (unt. §. 114, 116). Diese Rechte übt ein von den Gemeindebürgern unmittelbar aus ihrer Mitte oder aus den Beisitzern frei gewählter, aus 7—21 Mitgliedern bestehender, Gemeinderath (in den Städten auch Stadtrath genannt) im Namen der Gemeinden aus [16], und hat dieselben überhaupt gegen Mißbräuche im Innern und Eingriffe von Aussen zu wahren. Der alte Unterschied zwischen Gericht und Rath (S. 402) wurde mit Recht ganz aufgehoben. An der Spitze der Gemeinde und des Gemeinderaths steht ein von der Gemeinde besoldeter (erster) Ortsvorsteher (Schultheiß, in Städten Stadtschultheiß) [17]. Er wird unmittelbar von der Bürgerschaft

16) Der Gewählte tritt nach 2 Jahren ab; wird er dann wieder gewählt, so gilt die Wahl auf Lebenszeit. Auf 2 Jahre muß die Wahl angenommen werden. Zur Gültigkeit der Gemeinderathsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder nöthig. Verw.Ed. §. 4—7, §. 19. Die Gemeinderäthe beziehen als Solche keinen festen Gehalt, aber für einzelne, namentlich gerichtliche, Geschäfte gewisse Gebühren, welche theilweise schon die CommunOrdn. festsetzte, und genießen Personalfreiheit von Frohnen. S. Verw.Ed. §. 8, 9. §. 116. Notariatsedict v. 29 Aug. 1819 (unt. §. 116) §. 20, 21. — Ein Regulativ für die Gebühren des Gemeinderaths in Unterpfandssachen wurde auf dem Landtag von 1828 vorgelegt und verabschiedet (Vhdlgen v. 1828 H. VII S. 1758, 1889, und IV Beil.H. S. 138 f.), aber von der Regierung nicht als Gesetz, sondern als Verordnung bekannt gemacht unter d. 7 Mai 1828 (Rg.Bl. S. 334). S. dagegen die Adresse der Kamm. d. Abg. in d. Vhdlgen v. 1830 H. VI. S. 1728. — Die Stände sprachen übrigens mehrfach den Wunsch aus, daß sämmtliche Gebühren der Gemeinderäthe neu regulirt und die Bestimmnngen in einem Regulativ zusammengefaßt werden. Nur ging dabei die Kamm. d. Abgeordneten (nicht auch die der Standesherrn) von der Unterstellung aus, daß dieß Sache der Gesetzgebung sey. Allein im J. 1839 scheint die Kammer diese Ansicht geändert zu haben (Vhdlgen v. 1839 Sitz. 81 S. 33; Sitz. 82 S. 56), und hierauf erließ die Regierung einseitig zwei umfassende Regulative, nähmlich e. V.O. v. 1 Jul. 1841 über die Gebühren der Gemeindediener (Reg.Bl. S. 253 f.) und e. V.O. v. 22 Febr. 1841 üb. d. Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg.Bl. S. 83 f.). Jedenfalls dürfte zur Einführung neuer, bisher noch gar nicht bestandener, Gebühren Verabschiedung mit den Ständen nöthig seyn. Vgl. auch Ständ. Rechenschaftsber. v. 1841 §. 47.

17) Verw.Ed. §. 10, 13. Er verwaltet auch in seinem Sprengel die

auf Lebenszeit so gewählt, daß sie 3 Candidaten vorschlägt, von denen bei Gemeinden I. Cl. der König, bei anderen Gemeinden die Kreisregierung Einen, und wenn Einer der Vorgeschlagenen zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen bekommt, jedenfalls Diesen ernennt [18]. Zu den Beamten der Gemeinde [18a] gehören ausserdem ein vom Gemeinderath auf Lebenszeit gewählter, vom O.Amt zu bestätigender und von der Gemeinde besoldeter, Rathsschreiber, welcher die Secretariats- und Registraturgeschäfte besorgt [19], und ein oder zwei vom Gemeinderath aus seiner Mitte auf Lebensdauer oder wenigstens auf 3 Jahre gewählte von der Gemeinde besoldete Rechner, die Cassenbeamten und Rechnungsführer der Gemeinde (Gemeinde- und beziehungsweise Stadt-Pfleger) [19a]. Sollten der Vorsteher der Gemeinde und der Rechner zur eigenen Behandlung der ihnen zukommenden Rechnungsgeschäfte (Entwerfung der Gemeinde- und Stiftungsetats, Steuersatz, Communschadensumlage, Führung der einzelnen Rechnungen ꝛc.) nicht durchaus die nöthige Kenntniß und Fertigkeit besitzen: so kann der Gemeinderath zu diesem Zwecke besondere, jedes Jahr entlaßbare, Hülfsbeamte (s. g. Verwaltungsactuare) aufstellen [20]. Ausserdem kann er auch

---

Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung. Verw.Ed. §. 14. Unpassend hatte das I Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 nach den durch dasselbe eingeführten vier Classen von Gemeinden 4 verschiedene Benennungen der Ortsvorsteher (Oberbürgermeister, Stadtschultheiß, Bürgermeister, Schultheiß) festgesetzt. Dieß wurde durch den Abschied v. 1821 und in Folge desselben durch das Verw.Ed. aufgehoben. Gemeindebeamte mit dem Titel Bürgermeister gibt es jetzt gar nicht mehr.

18) Verw.Ed. §. 11, 12, 117.

18a) Ueber d. Gehalte der Gemeindebeamten (mit Ausn. der Gemeinderäthe als Solcher) vgl. auch Instruct. für die Kreisregrgen in Bz. auf Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- u. Gemeindediener v. 20 Febr. 1841, Reg.Bl. S. 91 f.

19) Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann auch der Schultheiß die Rathschreibersstelle gegen eine Belohnung besorgen. Verw.Ed. §. 20.

19a) Verw.Ed. §. 22, 24.

20) Verw.Ed. §. 33–35. Der Verw.Actuar wird für seine einzelnen Geschäfte je besonders nach dem darüber vom Gemeinderathe mit ihm geschlossenen Vertrage aus der Gemeindecasse bezahlt. Gewählt werden

besondere Aufseher, Rechner und Verwalter als Unterpfleger des Hauptrechners (s. g. Theilrechner) bestellen [21]. Die Bürgerschaft selbst hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung [21a] und darf ohne Berufung des Ortsvorstehers sich nicht versammeln. Dagegen wird sie dem Gemeinderathe gegenüber durch einen, von ihr aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählten und alle Jahre zur Hälfte sich erneuernden, aus ebenso viel Miigliedern wie der Gemeinderath bestehenden, Bürgerausschuß, an dessen Spitze ein Obmann steht, vertreten [22].

Die Amtskörperschaft (S. 406) wird durch eine aus 20—30 Mitgliedern bestehende [23] Amtsversammlung unter dem Vorsitze des O.Amtmanns vertreten. Das Actuariat versieht ein von der Versammlung gewähltes Mitglied derselben, oder wenn sie kein hiezu taugliches Mitglied hat, irgend

---

kann nur ein von Staatswegen zu solchen Geschäften für befähigt Erklärter; die Wahl ist dem O.Amt anzuzeigen. Mehrere Gemeinden desselben O.Amts können sich auch zur Aufstellung gemeinschaftlicher Verw.-Actuare vereinigen. Auch können dem Schultheißen oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths, wenn sie befähigt sind, die dem Rechner gesetzlich zukommenden Rechnungsgeschäfte als Verw.Actuaren übertragen werden. Noch Näheres über diese Verhältnisse der Verw.Actuare s. in den Erlassen, welche in Weissers Ausg. des Verw.Edicts S. 223—242 abgedruckt sind.

21) Auch sie sind dem O.Amt zur Bestätigung anzuzeigen. Verw.Ed. §. 23. Die öffentl. Aerzte waren eigentlich auch Gemeindebeamte und wurden von der Amtsversammlg besoldet. Dieß wurde durch ein Ges. v. 17 Jul. 1824 (Reg.Bl. S. 535) aufgehoben, und der Gehalt derselben auf die Staatscasse übernommen.

21 a) Ihre unmittelbare Thätigkeit besteht in den Wahlen des Schultheißen und Gemeinderaths und der Gemeindedeputirten. Auch ist die Gemeinderechnung in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorzulesen. Verw.Ed. §. 36.

22) Verw.Ed. §. 47—63.

23) Jede Gemeinde beschickt sie nach dem Steuerfuße, jedoch so, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil bestellt, die kleinsten Gemeinden aber über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder über eine Reihenfolge sich vergleichen. Der Schultheiß ist von Amtswegen der Amtsdeputirte seiner Gemeinde; die weiteren Abgeordneten werden vom betreffenden Gemeinderathe aus seiner Mitte jährlich gewählt. Verw.Edict §. 75, 76. Vgl. ob. S. 406 Not. 15.

ein mit Genehmigung der Kreisregierung gewählter Dritter [24]; ausserdem hat sie einen von ihr gewählten, von der Regierung zu bestätigenden und von der Amtskörperschaft besoldeten, Cassenverwalter und Rechner (Amtspfleger), welcher zugleich Obereinbringer der auf die Amtskörperschaft ausgeschriebenen Staatssteuer ist [25]. Sein Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden und ihre Verwaltung übt der Staat zunächst durch die Oberämter, welche auch die Revision der Gemeinde- und Amtspflegrechnungen besorgen (s. Not. 27), und in den höheren Instanzen durch die Kreisregierung und das Ministerium des Innern aus [26]. Zu manchen Verwaltungsacten des Gemeinderaths ist nach Verschiedenheit der Fälle Zustimmung des Bürgerausschusses, des Oberamts, der Kreisregierung erforderlich.

Auch die Verwaltung der Stiftungen wurde den Gemeinden wieder zurückgegeben. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armenbedürfnisse und die für gleiche oder ähnliche Zwecke bestimmten Privatstiftungen stehen, wofern der Stifter keine andre Aufsichtsbehörde bestimmte, unter einem aus den Ortsgeistlichen, dem Gemeinderathe und dem Stiftungspfleger bestehenden Stiftungsrathe, welcher auch die erforderlichen Stiftungspfleger (Heiligen- Spital- Almosen- rc. Pfleger) auf Lebenslang oder wenigstens auf 3 Jahre und die weiter etwa nöthigen Diener (Kastenknechte rc.) wählt; Actuar desselben ist der Actuar des Gemeinderaths [27]. Mit der Vollziehung

---

24) Verw.Ed. §. 77.

25) Verw.Ed. §. 78.

26) Verw.Ed. §. 64 f. §. 90 f. Der O.Amtmann hat die Befugniß, den Sitzungen des Gemeinderaths anzuwohnen und an den Berathungen (nicht aber an der Beschlußnahme oder an der dem Ortsvorsteher zukommenden Leitung der Verhandlung) theilzunehmen. Verw.Ed. §. 38, 114.

27) Verw.Ed. §. 120—126. Die Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath ist das gemeinschaftliche Oberamt (vgl. §. 101 Not. 16), die Oberaufsichtsbehörde die Kreisregierung. Verw.Ed. §. 145 f. §. 148. Die Commun- und Stiftungsrechnungsrevisorate (S. 841) wurden aufgehoben. Die Stiftungsrechnungen stellt der Stiftungspfleger, die Etats entwerfen die Vorstände des Stiftungsraths, Beides nöthigenfalls mit Beihülfe des Verw.Actuars, und die Revision der Comm. u. Stift.Rechnungen hat der

des Etats der Stiftungen und der Besorgung der laufenden Geschäfte überhaupt ist der Kirchenconvent (§. 101 Not. 16) als beständiger Ausschuß des Stiftungsraths beauftragt [28].

Noch war aber in der Gemeindegesetzgebung eine wichtige Lücke zu ergänzen. Die frühere Gesetzgebung über Bürger- und Beisitzrecht in den Gemeinden und die damit zusammenhängenden Rechte und Obliegenheiten und über die rechtliche Natur und Wirkung des Gemeindeverbands überhaupt war lückenhaft und ließ mancher Willkühr Raum; auch stimmte sie mit den Principien, von welchen die Verf.Urkunde und das Verw.Edict beim Gemeindewesen ausgehen, mit der freien, gegen willkührliche Einwirkungen der Regierungsorgane gesicherten, auf feste gesetzliche Bestimmungen gegründeten Stellung der Gemeinden nicht überein [29]. Das Verwaltungsedict §. 46 verwies in diesen Beziehungen vorläufig auf die bestehenden Gesetze. Allein mit Recht schritt man auch hier bald darauf zu einer ausführlichen Reform und Ergänzung des bisherigen Rechts. Auf mehrfach ausgesprochene Wünsche der Stände brachte die Regierung auf dem Landtage von 1826 einen ausführlichen Gesetzesentwurf über die bezeichneten Gegenstände ein [30], welcher, auf dem ausserordentlichen Landtage von 1828 (also blos von der Kammer der Abgeordneten, S. 897) berathen [31], zur Verabschiedung eines Gesetzes

---

O.Amtmann (die Revision der Vormundschaftsrechnungen der Notar und O.Amtsrichter). Allg. Ed. v. 31 Dec. 1818 Nr. VIII. Verwaltgsed. §. 72, 83, 94, 140 u. bes. V.O. v. 17 Apr. 1826, Reg.Bl. S. 211 f.

28) Verw.Ed. §. 132.

29) Oben S. 407 f. 412, 844.

30) Der Entw. mit den Motiven ist abgedr. in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1826, III a. o. Beil.H. S. 3—148. — Schon im J. 1820 und dann wieder im J. 1823 war auf Veranlassung der Regierung eine aus Regierungs- und ständischen Commissären gemischte Commission zur Entwerfung dieses Gesetzes, so wie einiger andrer Gesetze (über Hausirhandel, über heimathlose Juden rc.) zusammengetreten (Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820 H. XIV. Beil. S. 119, H. XV. Beil. S. 248; Vhdlgen v. 1823 H. VIII S. 562, 565 und oben S. 944), gewiß die angemessenste Weise der Vorbereitung der Gesetze.

31) S. die Verhandlgen der Kamm. d. Abg. v. 1828 und zwar a. den Commissionsbericht (verfaßt vom Abg. Schlayer) im I. außerord. Beil.H.

„über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht“ (in 67 Artt.) führte, das unter dem 15 April 1828 verkündigt wurde [32].

Allein gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes, besonders gegen die über Aufnahme der Bürger und das Uebersiedlungsrecht, erhoben sich bald viele Beschwerden, für welche auch in kurzer Zeit die Erfahrung so sprach, daß deßhalb schon auf dem ersten Landtage von 1833 von mehreren Ständemitgliedern Anträge auf eine Revision des Gesetzes gestellt [33], diese Anträge auf dem zweiten Landtage v. 1833 wiederhohlt, und auch von einer deßhalb gewählten Commission begründet gefunden und mit weiteren Anträgen vermehrt wurden [34]. Auch hatten die Stände schon im J. 1828 und dann wieder im J. 1830 die Regierung ersucht [35], die Frage, ob nicht eine Beschränkung der Verehelichung unterhaltsloser Personen wieder einzuführen [36] sey, in Erwägung zu ziehen, und es

---

S. 1–112 (e. nachträgl. Bericht üb. e. einzelne Frage im IV a. o. Beil.H. S. 1–14). b. Die ständ. Berathung H. I. S. 194–223, 227–238, 244–268, H. II S. 269–287, 290–341, 349–404, H. III S. 599–618. c. Zusammenstellg der Beschlüsse u. Adresse an die Regrg, H. III S. 619–646. d. Königl. Rescript, welches einen Theil der Anträge ablehnt, H. V S. 1310 f. e. Commiss.Bericht darüber, H. VI S. 1404–1416. f. Berathung desselb., H. VI S. 1418–1429. g. Adresse darüber H. VI S. 1438 f. h. Genehmigende Resolution der Regrg H. VII S. 1614.

32) Reg.Bl. S. 197 f. Auf das Gesetz beziehen sich die Verfügung v. 26 Apr. 1828 üb. Führung der Bürger- und Beisitzerlisten (Reg.Bl. S. 292) und die Vfügg v. 24 Apr. 1828 üb. Ausstellung der Geburtsbriefe u. Bürgerrechtsverzichtsurk., Reg.Bl. S. 231.

33) S. bes. die Anträge von Feuerlein und v. Zwergern in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, I Landtg. Sitz. 12 S. 51 f. Sitz. 44 S. 33 f.

34) S. Vhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II. Landtg. Sitz. 15 S. 22–43.

35) Vhdlgen v. 1828 H. II S. 403, H. III S. 621, Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830 H. VI S. 1730.

36) Denn die in den älteren Gesetzen festgesetzte Beschränkung wurde im J. 1807 aufgehoben (S. 839). Manche glaubten, sie sey (erst) durch den Art. 2 des Bürgerrechtsges. v. 1828 aufgehoben worden. Dieß war freilich falsch; deshalb behaupteten Andere ebenso falsch, indem sie das Gesetz v. 1807 übersahen, sie sey gar nicht aufgehoben worden, z. B.

zeigte sich immer mehr, daß dringende Gründe für ihre Bejahung sprechen. Die Regierung überzeugte sich ebenfalls von der Nothwendigkeit einer Revision und Ergänzung des Gesetzes, und so brachte sie auf dem zweiten Landtage v. 1833 einen „Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetz vom J. 1828 über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht" ein, welcher in 21 Artikeln jenes Gesetz besonders in den genannten drei Beziehungen theils modificiren, theils ergänzen sollte [37]. Die Ständeversammlung nahm den Entwurf mit mehreren, von der Regierung genehmigten, Abänderungen und Zusätzen an [38]. Das so verabschiedete Zusatzgesetz wurde aber nicht als Solches promulgirt. Die Regierung erklärte den Ständen mit Recht die Absicht, in das Gesetz über das Gemeindebürgerrecht die verabschiedeten Artikel des Zusatzgesetzes einzuschalten und es mit diesen und mit den etwa weiter beschlossenen Aenderungen von Neuem zu verkündigen, und so wurde unter dem 4 Dec.

---

der Abg. Walz in e. Motion in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830 H. IV. S. 876 und Weishaar Handb. 3. A. §. 123 (welcher Letztere aber im Anhg zum B. II. S. 445 seinen Irrthum berichtigte). Das Bürgerrechtsges. v. 1828 setzte die, durch das Gesetz v. 1807 geschehene, Aufhebung als bestehend voraus (wie auch das Ehegericht des O.Tribunals und das Justizministerium annehmen; s. Riecke in s. Samml. d. Gerichtsgess. Th. III. S. 411 Not.); dabei legten aber die Stände die Frage, ob nicht diese Aufhebung zurückzunehmen sey, der Regierung zur Erwägung für die künftige Gesetzgebung vor. Not. 35.

37) S. dens. mit den Motiven in den Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II. Landtg. Sitz. 21 S. 89—107.

38) S. die angef. Vhdlgen der Kamm. der Abgeordneten und zwar: a. den Bericht der Commission der Kamm. Sitz. 28 S. 99—130 (und einem Nachtrag Sitz. 48 S. 72—74); die Berathung in d. Kammer Sitz. 45 S. 2—97, Sitz. 51 S. 3—88, Sitz. 56 S. 43—107, Sitz. 57 S. 2—64; die der Kamm. der Standesh. mitgetheilte Zusammenstellung der Beschlüsse Sitz. 64 S. 101 f. b. Erklärung der Kamm. der Standesh. hierüber Sitz. 77 S. 113 (vgl. Vhdlgen d. Kamm. d. Standesh. H. V. S. 1533 f. 1555 f. 1576 f.) c. Commissionsber. üb. die abweichenden Beschlüsse der Standesh. Sitz. 81 S. 114—122; Berathung der Kamm. d. Abg. Sitz. 84 S. 49—91; Erklärung an d. Kamm. der Standesh. Sitz. 86 S. 112 f. d. Zustimmung der Standesh. Sitz. 94 S. 7. e. Gemeinschaftl. Adresse an die Regrg mit sämmtl. Beschlüssen Sitz. 86 S. 116—120. Genehmigendes Kön. Resc. Sitz. 103 S. 21 (vgl. das. S. 4, 23).

1833 ein revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht" in 80 Artikeln promulgirt [39] und dadurch das Gesetz von 1828 außer Wirkung gesetzt.

Auch beim Verwaltungsedicte waren noch einzelne Lücken zu ergänzen, besonders über das Verhältniß zusammengesetzter Gemeinden, dessen nähere gesetzliche Festsetzung die Stände öfters in Anregung gebracht hatten. Ausserdem tauchten manche Fragen, die schon früher und namentlich beim Abschied v. 1821 Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen waren, wieder auf und wurden neuer Erwägung werth gefunden; auch hatte die Erfahrung einige einzelne Bestimmungen des Edicts theils als unvollständig, theils als minder zweckmäßig nachgewiesen. Es war zu wünschen, daß alles Dieses in dem freisinnigen Geiste, auf welchem die Bestimmungen des Verwaltungsedicts und der Verfassungsurkunde beruhten, ergänzt, näher bestimmt und weiter fortgebildet würde. Wirklich wurde auch noch auf dem Landtage von 1839 ein „Entwurf eines Zusatzgesetzes zu dem Verwaltungsedicte" (in 42 Artt.) eingebracht, über welchen ein ausführlicher Bericht einer Commission der Kammer der Abgeordneten vorliegt. Die Commission stimmt manchen einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bei, andere dagegen werden von ihr aus gewichtigen Gründen, zum Theile gerade in dem eben bezeichneten Geiste, beanstandet.

Die Gesetzgebung über die Bürgerrechtsverhältnisse wirkte mittelbar auch auf die corporative Stellung der Universität in Tübingen ein. Waren gleich in der verflossenen Pe-

39) Reg.Bl. S. 509—540. Vgl. auch über die §§. 73—80 desselben Stänb. Rechenschaftsber. v. 1833—1835 S. 53—60 und Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836 Sitz. 78 S. 2 f. u. II. Beil.H. S. 297 und über einige Nachlässigkeiten in der Redaction des Gesetzes auch Mohl W. Staatsr. 2. A. §. 168 Not. 7, 12. Zwei empfehlenswerthe Handausgaben dieses revid. Gesetzes ꝛc. sind a. Stuttg. bei Metzler. 1834 (34 SS.) gr. 8. (mit e. Realrep. üb. das Ges.). b. mit erläut. Zusätzen, Beilagen u. e. alphab. Sachregist. Stuttg. bei Steinkopf. 1838 (118 SS.) 8. und zweite Ausg. (namentl. auch vermehrt mit Entscheidgen der höchsten Recursinstanzen) herausgeg. v. Reg.R. C. F. Weisser (auf der 1. Ausg. ist der Herausgeber noch nicht genannt). Stuttg. 1841 (156 SS.) 8.

riode ihre alten Rechte ihr großentheils entzogen worden: so bildete sie doch noch immer fort eine besondere, den Gemeinden ähnliche und der Stadtgemeinde Tübingen gegenüberstehende, Corporation [40], und dieser corporative Charakter wurde auch in dem, dem Verfassungsentwurfe von 1817 angehängten Universitätsstatut, welches der Universität eine neue freisinnigere Organisation gab und in Folge der S. 886 angeführten Erklärung noch im J. 1817 in Wirksamkeit trat, in so ferne anerkannt, als es das academische Bürgerrecht bestätigte und auch die S. 846 berührten Verhältnisse ungeändert bestehen ließ [41]. Allein mit den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes v. 1828 wurde die Fortdauer eines, die Befreiung vom persönlichen und dinglichen Gemeindeverbande gewährenden, besonderen academischen Bürgerrechts als unvereinbar angesehen. Nachdem durch ein Gesetz vom 30 März 1828 [42] die Professoren und Beamten der Universität den Civilstaatsdienern gleichgestellt und durch ein Gesetz vom 3 April 1828 [43] für die Bedürfnisse der Universität Sorge getragen war, gab die Regierung unter Aufhebung des Statuts von 1817 durch eine Verordnung im J. 1829 der Universität eine neue Organisation [44], in welcher das academische Bürgerrecht in Folge des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 für gefallen erklärt und ebenso die besonderen Einrichtungen, die mit denselben zusammenhingen (S. 846), aufgehoben, und die bisherigen academ. Bürger in Beziehung auf willkührliche Gerichtsbarkeit unter die ordentlichen Behörden mit Rücksicht auf den befreiten Gerichts-

---

40) Oben S. 846.

41) Die Handlungen der willk. Gerichtsbarkeit für die acad. Bürger und die zum acad. Verbande gehörigen Sachen (z. B. gerichtliche Verpfändung, Erkennen über Veräußerung von Grundeigenthum) sollten unter Leitung einer aus Rector, Kanzler und dem Dekan der Jur. Facultät bestehenden Deputation durch den Justitiar besorgt werden. Statut §. 12. Vgl. ob S. 836.

42) Reg.Bl. S. 157.

43) „Ueber d. Fundirung der Landesuniv." Reg.Bl. S. 185. Schon hier wird die Universität geradezu eine „Staatsanstalt" genannt.

44) Organisches Statut fur die Univ. v. 18. Jan. 1829, Reg.Bl. S. 19 ff.

stand [45] gestellt wurden. Diese Organisation fand zwar bei der Kammer der Abgeordneten in materieller und formeller Hinsicht große Beanstandung [46], und die Regierung änderte auch in Rücksicht auf die Wünsche der Kammer und die inzwischen gemachten Erfahrungen Einzelnes an ihr durch eine V.O. v. 18 Apr. 1831 [47]. Allein die vorhin angeführten, die corporativen Verhältnisse betreffenden, Anordnungen des Statuts von 1829 blieben ungeändert. In formeller Beziehung ließ sich nur der Anstand erheben, ob die Regierung befugt war, durch eine Verordnung die Corporationsverhältnisse der Universität und ihre besondere Behörde für freiwillige Gerichtsbarkeit aufzuheben [48]. Sofern man aber annahm, daß diese Aufhebung eine nothwendige Consequenz aus dem Bürgerrechtsgesetze von 1828 sey, konnte man sie nicht beanstanden, wie auch die betreffenden Gerichte kein Bedenken bei ihrer Vollziehung fanden.

**6. Rechtsverhältnisse der Zünfte. Gewerberecht. Allgem. Gewerbeordnung v. 22 Apr. 1828; Revis. ders. v. 5 Aug. 1836. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs.**

§. 103. Schon an sich und besonders bei den Fortschritten, welche die neuere Zeit gemacht hatte, war eine Aenderung unse-

---

45) Der Kanzler und die ordentlichen Professoren hatten und haben nähmlich ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichtshofe, die außerordentlichen Professoren und die übrigen Beamten (und ebenso die Studirenden, d. angef. Statut §. 23) vor dem O.Amtsgerichte. Vgl. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 1 und oben Not. 42.

46) S. Ständ. Rechenschaftsber. v. 1830 S. 32 ff. und Verhdlgen d. K. d. Abg. v. 1830 H. I S. 218–264, H. V S. 1231—1292, H. VII S. 2185 ff.

47) V.O. die Revis. des organ. Statuts für die Univ. v. 1829 betr. Reg.Bl. S. 187 ff. Eine der wichtigsten Aenderungen war, daß an die Stelle des durch das Statut v. 1829 eingesetzten beständigen Vorstands der Univ. wieder ein durch den Senat vorgeschlagener, jährlich wechselnder, Rector eingeführt und demselben ein ständiger Universitätsamtmann an die Seite gegeben wurde.

48) Anerkannt war dieselbe zwar auch in der Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5; allein diese ist eine bloße Vollziehung des Abschieds v. 1821 (S. 948), und jener

rer alten Gesetzgebung über Zunftverhältnisse und Gewerberecht überhaupt eines der dringendsten Bedürfnisse. Dasselbe wurde gleich auf dem ersten Landtage nach Abschluß des Verfassungsvertrages von vielen Seiten um so mehr zur Sprache gebracht, als der Conflict der Zunftverhältnisse im alten Lande mit denen in den neuen Gebieten zu großen Verwirrungen geführt hatte, und viele Petitionen, freilich im verschiedensten, zum Theile den alten Zwang in Anspruch nehmenden, Sinne eingekommen waren. Die Kammer der Abgeordneten bat um gesetzliche Revision des Zunftwesens[1], uud die Regierung, welche schon früher zu diesem Zwecke Vorarbeiten hatte beginnen lassen, sagte die Erfüllung des Wunsches zu. Zwar wäre eine völlige Freigebung aller Gewerbe und eine gänzliche Entbindung des Betriebs derselben von polizeilichen Schranken wohl ein zu rascher Schritt gewesen. Allein jedenfalls mußten die alten Grundsätze über Zunftzwang wesentlich geändert, den Tüchtigen stets die Möglichkeit des Betriebs ihres Gewerbes eröffnet, und sie und das Publicum gegen Chikanen einer geschlossenen Korporation geschützt, die Hindernisse, welche der freien Entwicklung der Gewerbsthätigkeit entgegentraten, weggeräumt, und dem Gewerbsrechte überhaupt neue Grundlagen gegeben werden. Die schwierige Frage, wie dieß durchzuführen sey, glaubte die Regierung und mit ihr die Ständeversammlung vorerst wenigstens durch einen Mittelweg lösen zu sollen, bei welchem die Zünftigkeit der meisten Gewerbe erhalten und weitere Fortschritte in der Gewerbefreiheit theils durch Aufhebung einzelner Zünfte, theils und hauptsächlich durch die Einräumung einer freieren Bewegung innerhalb der Schranken einer Zunft vorbereitet würden. In diesem Sinne

---

Punkt der Novelle war nicht Gegenstand der vorangegangenen, im Landtagsabsch. v. 1821 verkündigten, Verabschiedung. Die Kammer der Abg. verlangte aber auf dem Landtag von 1830 ständische Verabschiedung der Jurisdictionsverhältnisse der Univ. S. Not. 46; auch den Rechenschaftsber. d. Ausschusses v. 1830—1833 S. 139 ff.

1) S. Vhdlgen v. 1821 H. XIV Beil. S. 775—797 (Commiss.Ber.), H. XV. Prot. S. 1329 ff. (Berathung); H. XV. Beil. S. 835 (Adresse), H. XVIII Beil. S. 992 (Antw. d. Regrg).

wurde auf dem Landtage von 1826 der „Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung" und eines Zusatzgesetzes zu derselben[2] vorgelegt[3], und von der Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1828 berathen und mit manchen Abänderungen und Modificationen angenommen[4]. Kaum war aber die hierauf mit dem Zusatzgesetze (Not. 2) unter dem 22 Apr. 1828 verkündigte „allgemeine Gewerbeordnung"[5], welcher auch ein besonders berathenes Gesetz über den Hausirhandel auf den Wunsch der Stände einverleibt wurde[6], recht ins Le-

2) Ueber die Gewerbe, deren Zünftigkeit aufgehoben werden sollte, und ihr Vermögen.

3) Den Entw. mit den ausführl. Motiven s. in den Vhandlgen d. Kammer d. Abg. v. 1826 H. II S. 337—508.

4) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828 und zwar a. Commiss.Bericht üb. d. GewerbeO. I außero. Beil.H. S. 113 ff. üb. d. Zusatzges. Das. S. 170 ff. b. Berathung der Kammer H. II S. 406—420, 428—447, S. 454—539, H. III S. 543—571, 574—586 u. (über das Zusatzges.) S. 586—597. c. Adresse und Zusammenstellg der Beschlüsse H. IV S. 1067 ff. d. Kön. Rescr. H. VI S. 1441 ff. e. Commiss.Bericht darüber H. VI S. 1480 ff. Berathung H. VI S. 1464—1474, Adresse S. 1578, Genehmigendes K. Schlußresc. H. VII S. 1711.

5) Reg.Bl. S. 237 ff. Die Gewerbe.O. besteht aus 166, das Zusatzgesetz aus 5 Artikeln. Vgl. auch Stände. Rechenschaftsber. v. 1830 S. 59—63 und Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830 H. I S. 121. — Zur GewerbeO. gehört die „Instruct. für d. Anwendung d. allg. Gew.O. v. 6 Jun. 1828" (Reg.Bl. S. 431 ff.), die Instr. v. 12 Jan. 1830 üb. d. Anwendg der Gew.O in ihren bis jetzt (weil die neue Organisation der Zunftvereine vorher vorbereitet werden mußte) noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen (Reg.Bl. S. 38), die Verfügung v. 20 Febr. 1830 über die Abgrenzung der zünftigen Gewerbe (Reg.Bl. S. 117). — Eine „Zusammenstellung der Gesetze, Instructt. und Verordnungen üb. d. allg. Gew.O." gab A. Griesinger, Stuttg. 1831 (126 SS.) 8.

6) Schon im Jahr 1820 hatte die Kammer d. Abg. auf ein Gesetz über und gegen den Hausirhandel angetragen (Vhdlgen v. 1820 H. XII Beil. S. 629), und es trat zur Vorbereitung desselben eine gemischte Commission zusammen (oben §. 102 Not. 30 f. auch Vhdlgen d. K. Abg. v. 1821 H. XII S. 1113). Den hierauf ausgearbeiteten Entwurf theilte die Regierung dem ständ. Ausschusse mit (Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1823, IV a. o. Beil.H. S. 1 ff.), und brachte auf die Bemerkungen des Ausschusses über denselben (das. S. 33 ff.) im J. 1824 bei der Kammer d. Abgeordneten einen geänderten Gesetzesentwurf ein (das. S. 48 ff.), welcher jedoch erst auf dem Landtage v. 1828 berathen — s. Vhdlgen v. 1828. II a. o. Beil.H. S. 75 (Commiss.Bericht); H. III S. 648 ff. 688

den getreten, als sich von vielen Seiten Beschwerden gegen sie erhoben. Namentlich kamen auf dem Landtage von 1833 mehr als hundert Petitionen über diesen Gegenstand ein[7], und die Regierung, welche über die Wirkungen der Gewerbeordnung in ihrer Anwendung genaue Berichte eingezogen hatte[8], um auf die Erfahrung ein gesichertes Urtheil gründen zu können, überzeugte sich bald, daß, jedoch unbeschadet der Grundlagen des Gesetzes, einzelne Ergänzungen und Abänderungen desselben nöthig seyen. Sie brachte zu diesem Zwecke einen Gesetzesentwurf ein[9], welcher auf den Landtagen von 1835 und 1836 berathen und verabschiedet wurde[10]. Mit Recht aber wurden diese „Ergänzungen und Abänderungen der allg. Gewerbeordnung" nicht als besonderes Gesetz verkündigt, sondern, wie in dem S. 956 angeführten Falle, mit dem Hauptgesetz, auf welches sie sich bezogen, in einer Redaction ver-

H. V S. 1116 (Berathung und Adresse); H. VI S. 1452 (K. Resc.), und S. 1576, 1587 (Erklärung der Kammer auf das Resc.) — werden konnte, und dann mit den von der Kammer beschlossenen Aenderungen in die GewerbeO. aufgenommen wurde.

7) Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1833, II Landtg Sitz. 103 S. 29.

8) Die angef. Vhdlgen Sitz. 103 S. 27.

9) Er ist gedruckt in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1835 I Beil.H. S. 145 ff.

10) S. 1. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833—1835 und zwar a. Commiss.Bericht, II Beil.H. v. 1835 S. 617 ff. b. erste Berathung Sitz. 120—123; Sitz. 128 S. 3 ff. Sitz. 130 S. 3 und Zusammenstellung der Beschlüsse Sitz 130 S. 65. 2. Vhdlgen der Kamm. d. Abg. v. 1836 a. abweichende Beschlüsse d. K. d. Standesh. I Beil.H. S. 64 (s. d. Vhdlgen d. K. d. Standesh. v. 1836 und zwar Commiss.Ber. H. I S. 33 ff. Berathung H. I S. 71 ff., 92 ff.), Commiss.Ber. darüber I Beil.H. S. 78, Berathg Sitz. 26 S. 43 ff. Beschlüsse I Beil.H. S. 204 ff. b. Beitritt der Standesherrn zu den Beschlüssen der K. d. Abg. mit Ausn. eines Punkts über die Verjährung der Realgewerberechte II Beil.H. S. 63 (s. Vhdlgen der Standesh. v. 1836 H. II S. 484 ff. 459 ff., Commiss.Ber. und Berathung), Commiss.Ber. darüber II Beil.H. S. 147, Berathung Sitz. 45 S. 8 ff. Note an d. K. d. Standesh. II Beil.H. S. 175, Antw. derselben III Beil.H. S. 2. Beschluß d. K. d. Abg. Sitz. 57 S. 1. c. Gemeinschaftl. Adresse mit d. Zusammenstellg der ständ. Beschlüsse III Beil.H. S. 78 ff. d. Königl. Rescr. Das. S. 381 (s. noch III Beil.H. S. 535.)

einigt, und so von der Regierung eine „revidirte allgemeine Gewerbeordnung“ in 164 Artikeln unter dem 5 Aug. 1836 verkündigt [11] und dadurch die GewerbeO. v. 1828 außer Wirksamkeit gesetzt.

Außerdem wurde in der neuesten Zeit zur Vorbereitung einer anderen noch umfassenderen Gesetzgebung geschritten. Auf die von der Kammer der Abgeordneten an die Regierung gebrachten Wünsche wegen Verabschiedung eines vollständigen Handelsgesetzbuchs [12] gab die Regierung einem Staatsbeamten (O.Trib.R. v. Hofacker) den Auftrag, ein Gutachten über ein solches Gesetzbuch in der Form eines Gesetzesentwurfes unter Zugrundlegung des Franz. code de commerce zu fertigen, und ließ den hierauf von Demselben ausgearbeiteten „Entwurf eines Handelsgesetzbuches“ (in 1164 Artikeln) nebst den ausführlichen Motiven durch den Druck öffentlich bekannt machen [13], um die weiteren nöthigen Einleitungen daran zu knüpfen und namentlich die Stimmen der Männer vom Fache im In- und Auslande darüber zu hören. In diesem Ent-

---

11) Reg.Bl. S. 385–434. Zu dem Ges. erschien eine Instruction zur Vollziehung desselben v. 12 Oct. 1837 in 129 §§., Reg.Bl. S. 485. — Empfehlungswerthe Handausgaben sind: „Allg. rev. GewerbeO. ꝛc. nebst der Vollziehgs.Instr.“ Sttg. bei Metzler 1837. 8. (97 SS. mit e. Realrepert. üb. d. Ges.) und „Rev. allg. Gewerbe.O. ꝛc. mit der Vollzbgs. Instr. und andern darauf sich beziehenden Verordd.“ Stuttg. b. Steinkopf 1837. 8 (182 SS. mit e. Realrep. üb. d. Ges.). — Für das Gewerberecht ist auch noch von Wichtigkeit d. Ges. üb. d. Wirthschaftsabgaben v. 9 Jul. 1827 (Reg.Bl. S. 269 ff.) und dazu d. Vollziehgsinstr. v. 11 Dec. 1827 (Reg.Bl. S. 539). Ueber und gegen das Gewerbe des Nachdrucks erschienen zwei blos provisorische Gesetze, das eine v. 22 Jul. 1836 (Reg.Bl. S. 313), und an dessen Stelle ein zweites v. 17 Oct. 1838 (Reg.Bl. S. 547). Der Entwurf eines definitiven Gesetzes, welcher auf dem Landtag v. 1838, und dann wieder auf dem Landtag v. 1839 eingebracht wurde, liegt jetzt den Ständen wieder zur Verabschiedung vor.

12) S. unten §. 117.

13) „Entwurf e. Handelsgesetzbuchs für d. Königr. Württg mit Motiven“. Stuttg. 1839 II Thle (I Th. Entwurf 354 SS., II Th. Motive 831 SS.) 8. Außer dem code de commerce v. 1807, seiner hauptsächlichen Grundlage, sind in demselben noch das Spanische und das Holländische Handelsgesetzbuch und das Preußische Recht besonders berücksichtigt.

wurfe und seinen Motiven erhielten wir eine sehr schätzenswerthe gründliche und scharfsinnige Vorarbeit zu einem Handelsgesetzbuche. Nur wird man jedenfalls mit seiner Anlage und Ausdehnung nicht einverstanden seyn können. Er greift in eine Menge von Fragen und Lehren ein, welche keineswegs besondere Fragen und Lehren des Handelsrechts, sondern allgemeine civilrechtliche sind, und entscheidet sie großentheils anders, als die Grundsätze unsres bestehenden Civilrechts mit sich bringen. Dadurch würde sich in vielen allgemeinen Verhältnissen für den Handelsstand ein besonderes Civilrecht bilden, und in unsren Rechtszustand noch mehr Verwirrung und Disharmonie gebracht werden, als dieß bis jetzt schon der Fall ist. Schwerlich möchte dieß der rechte Weg seyn, eine Verbesserung unsres Civilrechts anzubahnen[14]. Auch dürfte es sich fragen, ob nicht auch dieser Entwurf, wie so manche unsrer Gesetze, immer noch zu sehr von polizeilichem Ueberwachen und Beschränken der freien Thätigkeit in der Privatrechtssphäre ausgeht.

### 7. Eherecht. Verhältniß bei außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft und Vaterschaft.

§. 104. Ueber Verlöbnisse, Eingehung und Aufhebung der Ehe und die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten blieb die frühere Gesetzgebung im Wesentlichen bestehen. Nur wurde theils das Princip der Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionen[1] noch strenger durchgeführt[2], theils über Ehehindernisse und dispensirende Behörden Einzelnes näher

---

14) Kommt man bei Gelegenheit solcher besonderen Gesetze auf allgemeine civilrechtliche Fragen, welche einer legislativen Reform bedürfen: so muß man sie nicht blos für das vorliegende besondere Verhältniß, sondern allgemein, etwa in einem abgesonderten Zusatzgesetze, entscheiden, wie dieß z. B. sehr mit Recht bei der Pfandgesetzgebung geschah. Auf diesem Wege würde dann allerdings eine allmählige Verbesserung unsres Civilrechts gefördert.

1) Ueber das Jüdische Eherecht s. S. 940 ff. u. Judenges. Art. 37 f.

2) §. 88 Not. 23; auch gehören hierher die Bestimmungen über Beiziehung eines kathol. Geistlichen bei Streitigkeiten zwischen Gatten und Verlobten verschiedener Religion in e. V.O. v. 18 Mai 1818, Reg.Bl. S. 249.

bestimmt und geändert [3], und der Einfluß der Auswanderung auf die ehelichen Verhältnisse durch ein Gesetz genauer festgesetzt [4]. Auch erhielten die evangelischen Ehegerichte eine andre Einrichtung (§. 114), und an die Stelle des gemeinschaftlichen Oberamts für Vermittelungsversuche, Voruntersuchungen, einleitendes Verfahren und gewisse Dispensationen in Ehesachen trat ein „gemeinschaftliches Oberamtsgericht“ [5]. Eine umfassende Revision der protestantischen Ehegesetze, welche allerdings in mehr als einer Beziehung sehr zu wünschen wäre, wurde den Ständen auf ihre deßhalb gestellte Bitte schon im J. 1830 zugesagt [6].

Ueber die rechtlichen Verhältnisse bei außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft und Vaterschaft [7] wurde durch das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (S. 902) eine Reihe wichtiger Fragen und Controversen auf eine größtentheils sehr zu billigende Weise entschieden, namentlich über das Recht auf Privatgenugthuung der Geschwächten, über Zulässigkeit und Bedingungen der Vaterschaftsklagen der unehelichen Kinder, über die Ernährungspflicht der unehelichen väterlichen Großeltern und über den Familiennamen unehelicher Kinder [8].

---

3) Davon im dogmatischen Theile beim Eherechte.

4) Ges. v. 15 Aug. 1817, Reg.Bl. S. 403. Die Grundlage desselben ist das dadurch aufgehobene, S. 436 angeführte, Ges. v. 1804.

5) D. h. der O.Amtsrichter (§. 114) trat an die Stelle des O.Amtmanns. IV Org.Edict v. 31 Dec. 1818 §. 44, V.O. v. 4 April 1825, Reg.Bl. S. 185. Vgl. auch in Beziehung auf Katholiken ob. S. 836, und Erl. des kathol. Kirchenr. v. 15 Sept. 1818, (in Langs Samml. d. kathol. Kirchengess. S. 626) und in Beziehung auf Militär und die Hofparochianen unt. §. 114 Nr. V. Auch erschien unter dem 7 Jan. 1822 e. V.O. „üb. d. Zusammensetzung des gemeinschaftl. O.Amts (jetzt O.A.Gerichts) in solchen Orten, deren vorgesetzte O.Amtmann (O.A.Richter) und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben“, Reg.Bl. S. 6.

6) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830. H. I S. 97, H. VII. S. 2025.

7) Für die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern überhaupt sind auch von Interesse das Not. 4 angef. Gesetz und die Artt. 19, 27, 29 des Ges. üb. d. privatrechtl. Folgen der Verb., und für Adoptionen das Notariatsedict v. 1819 §. 19.

8) Das angef. Ges. Art. 28. Näheres hierüber in meinen Erläuterungen des Ges. üb. d. privatrechtl. Folgen &c. Heid. 1840 S. 63—77.

**8. Güterrecht der Ehegatten. Erbrecht. Gesetzesentwürfe über ehel. Güterrecht, Eheverträge und Erbverträge.**

§. 105. Daß unser eheliches Güterrecht in manchen Hinsichten einer gesetzlichen genaueren Feststellung und Reform bedarf, geht schon aus dem früher Ausgeführten hervor. Ein neues wichtiges Moment kam noch hinzu durch die in der vorigen Periode eingetretenen neuen Gebietserwerbungen. Wurden gleich die verschiedenen Statutarrechte, die in ihnen über eheliches Güterrecht galten (§. 85), durch die Einführung des Altwürtt. Rechts aufgehoben (§. 86): so hält in ihnen doch ein großer Theil der Einwohner am früheren Rechte wenigstens in so ferne noch fest, daß sie in Eheverträgen eine allgemeine Gütergemeinschaft festsetzen. Bedenkt man nun, wie ungenau gewöhnlich diese Verträge geschlossen werden, und wie schwankend und bestritten die gemeinrechtlichen Grundsätze über allgemeine Gütergemeinschaft sind, während diese Grundsätze zur Ergänzung solcher Verträge um so mehr zu dienen haben, als die Parthieen seltener die besonderen Normen der in ihren Bezirken früher bestandenen Gütergemeinschaft, die noch dazu häufig völlig unsicher waren, im Augen haben[1]: so waren gewiß die von den Ständen schon seit einer Reihe von Jahren mehrfach an die Regierung gebrachten Wünsche um ein Gesetz über eheliches Güterrecht wohl begründet. Auch wendete die Regierung schon früher, namentlich bei Abfassung des Notariatsedicts (§.116), auf dieses Bedürfniß ihre Aufmerksamkeit, und begann schon v. J. 1818 an, die Vorarbeiten zu einer solchen Gesetzgebung einzuleiten[1a]. Aber erst im J. 1840 erschien auf den Grund derselben ein „Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft für das Königr. Württemberg mit Motiven“ im Drucke[2], um Sachverständigen Gelegenheit zu geben, sich vor der weiteren Berathung desselben über ihn zu

1) Vgl. ob. S. 727.

1a) Namentlich durch Einziehung von Berichten über das in den einzelnen Gegenden früher bestandene Recht und Gutachten von den höheren Gerichten; s. oben S. 725 Not. 3.

2) Stuttg. 1840 (278 SS.) 8. Der Entwurf, welcher dem Vernehmen nach von O.Trib.R. Otto († 1841) ausgearbeitet wurde, enthält 53 Artt.

äußern. Der Entwurf spricht die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzliche Regel aus und zwar im Wesentlichen so, wie sie nach den bisherigen Normen besteht, sucht diese Normen zu vereinfachen, genau festzustellen und Streitfragen zu entscheiden, und gibt umfassende Bestimmungen über allgemeine Gütergemeinschaft für den Fall, daß sie von den Gatten durch Vertrag festgesetzt wird. Möchte es sich auch mit Recht fragen lassen, ob nicht der Entwurf noch durchgreifendere freiere Reformen in den Verhältnissen der Errungenschaftsgesellschaft hätte geben sollen, und möchte er auch an Schärfe der Principien, einer genaueren Durchführung derselben und gehöriger, neuen Streitfragen und Zweifeln vorbeugender, Bestimmtheit der einzelnen Normen noch Manches vermissen lassen, so bildet er doch eine tüchtige und gründliche Vorarbeit zur künftigen Gesetzgebung[3], die aber noch manche Stadien zu durchlaufen hat[4], bis wir uns ihrer erfreuen werden.

So besteht daher bis jetzt noch im ehelichen Güterrecht das Recht, wie es von Herzog Christoph begründet und später in Einzelnem modificirt wurde, und oben (S. 427 ff. 245 ff.) in kurzen Umrissen angedeutet ist. Nur einzelne, im Ganzen untergeordnete, Punkte wurden bei Gelegenheit anderer Gesetze berührt, und theils geändert, theils näher bestimmt. Namentlich geschah dieß durch das S. 965 Not. 4 angeführte Gesetz, durch das Pfandgesetz, das Ergänzungsgesetz zum Pfandgesetze (§. 107 Not. 29), das Prioritätsgesetz und besonders durch das Entwicklungsgesetz v. 21 Mai 1828 (Art. 4, 8, 13, 53, 68).

Auch im Erbrechte ließ es die Gesetzgebung dieser Periode beinahe durchaus beim Bestehenden. Doch traten auch hier in einzelnen Beziehungen wichtige Aenderungen und zwar meist Verbesserungen des Bestehenden ein. Namentlich wurden über Obsignationen, Inventuren und Theilungen — seit dem Landrechte ein Gegenstand so vieler Ge-

3) Als eine solche Vorarbeit ist auch der Entw. einer Amtsinstruct. für die Gerichtsnotare von Bolley (unt. §. 116 Not. 65) wichtig.

4) Der Entwurf ist noch nicht einmal vom Justizministerium und vom Geheimenrathe berathen.

neralrescripte[5] und so mancher Klagen — einige Bestimmungen gegeben und die rechtspolizeilichen Schranken in Etwas gelüftet [6]; ferner bei Gelegenheit der Pfandgesetzgebung manche schützende Normen für die Erbschaftsgläubiger festgesetzt [7] und namentlich die Grundsätze über ihr Absonderungsrecht (S. 627) umfassend bestimmt[8]; ebenso wurde bei Gelegenheit der Pfandgesetzgebung das nicht zu billigende, von der Communordnung eingeführte, Institut des s. g. Vorverweises (S. 449, 615) ganz aufgehoben[9]. Andere wichtige Aenderungen am Erbrechte traf das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen v. 1839 (S. 902). Es hob das Notherbrecht der Geschwister ganz auf[10], beseitigte alle Zweifel und Streitfragen über den Verlust des Rechts zu letztwilligen Verfügungen und des Rechts von Todeswegen Etwas zu erwerben wegen begangener strafwürdiger Handlungen, indem es bestimmt, daß diese Rechte weder durch ein Straferkenntniß noch durch eine strafbare Handlung verlohren gehen sollen [11], gibt nähere Bestimmungen über Entziehung von Erbschaften und Vermächtnissen

---

5) Oben S. 443 ff. S. 659 ff. S. 878.
6) Unten §. 116 bei Not. 63 ff.
7) Pfandges. Art. 27, 38, 39.
8) Blos in einigen einzelnen Beziehungen, namentlich wegen der Verjährungszeit, wird es berührt im Pfandges. Art. 40, 41 und im Ergänzungsges. zum Pfandges. Art. 5 (s. oben S. 627), umfassend normirt aber im Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 54—64.
9) Pfandges. Art. 34, V.O. v. 21 Mai 1825 §. 34—44. S. auch oben S. 615 Not. 126. Eine Commission der Kamm. d. Abg. trug im J. 1828 unter einer Modification auf Wiederherstellung des Instituts an und die Kammer faßte hierauf einen auf den Antrag theilweise eingehenden Beschluß, der großen Bedenklichkeiten unterliegen und neue Anomalien einführen würde. Mit Recht ging daher die Regierung vorerst nicht darauf ein, sondern behielt sich vor, die Sache bei der künftigen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht in Erwägung zu ziehen. Verhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828, IV a. o. Beil.H. S. 271 ff. und H. VII S. 1846—1851, S. 1900. S. bes. gegen jene Anträge Bolley Bemerkk. zum Pfandges. ꝛc. Bd. III S. 1351 ff.
10) D. angf. Ges. v. 1839. Vgl. ob. S. 906 Not. 24.
11) D. angef. Ges. Art. 3.

wegen Unwürdigkeit[12], hebt dabei das Recht des Fiscus, die Portion des Unwürdigen an sich zu ziehen, durchaus auf[13], und bestimmt mit Recht, daß die Erben für nicht rechtskräftig erkannte Geldstrafen niemals und für rechtskräftig erkannte nur bis zum Betrag der Erbschaft zu haften haben[14].

Am Meisten unter allen Theilen des Erbrechts bedarf die Lehre von den Erbverträgen einer legislativen Feststellung. Unser Landrecht geht blos auf zwei Classen der Erbverträge (Einkindschaften und Eheerbverträge) näher ein, und läßt schon bei diesen Vieles im Zweifel. Alles Uebrige, namentlich die allgemeine Theorie über Erbverträge, haben wir im Ganzen aus dem gemeinen Rechte zu ergänzen; wie sehr aber hier Streit und Schwanken herrscht, ist bekannt[15]. Die Regierung suchte auch hier Vorsorge zu treffen. Sie gab, bei Gelegenheit des Hypothekenwesens der Exemten wiederholt auf das Bedürfniß aufmerksam geworden, zur Bearbeitung eines Gesetzes über Erbverträge und Eheverträge Auftrag, und ließ den gefertigten, und von der damahligen Hypothekencommission und dem Civilsenate des O.Tribunals berathenen, Entwurf vorerst, noch vor seiner Berathung im Justizministerium und Geheimenrathe, öffentlich durch den Druck bekannt machen[16]. Uebrigens ist ganz derselbe Entwurf mit den Motiven schon fünf Jahre früher von Bolley durch den Druck veröffentlicht worden[17].

---

12) D. angef. Ges. Art. 9, 19, 27. Nicht alle Aenderungen, die hier das Gesetz am Bestehenden traf, sind Reformen. S. meine Erläuterungen des Ges. üb. d. privatrechtl. Folgen ꝛc. S. 19—40.

13) D. angef. Ges. Art. 20.

14) D. angef. Ges. Art. 7.

15) Vgl. die Motive zu dem in der folg. Note angef. Gesetzesentw. S. 38 ff.

16) „Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Verträge über Erbschaften und der Ehe-Verträge, nebst Motiven". Stuttg. 1840 (140 SS.) 8. Der Entwurf besteht aus 89 Artt. Beachtenswerthe Bemerkungen über den Entwurf gibt v. Schrader in Sarweys Monatsschr. B. V S. 464 ff. Auch bei diesem Entwurfe ist wieder das polizeiliche Einmischen der Behörden in Privatrechtsacte (Art. 5—7) weiter getrieben, als es nöthig und irgend zu billigen ist.

17) Mit einigen von ihm beigefügten Bemerkgen. Derselbe gab nähmlich eine Reihe von Gesetzesentwürfen, welche theils von ihm, theils unter seiner Mitwirkung (zu den Letzteren gehört der eben Genannte) aus

**9. Vormundschaftsrecht. Aufhebung der Vogtei über Frauenspersonen und des bisherigen Rechts über die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten.**

§. 106. In den Behörden, welche das Vormundschaftswesen zu beaufsichtigen und zu leiten haben, trat in dieser Periode theilweise eine bedeutende Umformung ein [1]. Außerdem wurde Einzelnes am Vormundschaftsrecht selbst geändert, und auch hier waren die Aenderungen im Wesentlichen entschiedene Verbesserungen [1a]. Die Pfandgesetzgebung mußte Aenderungen der Rechte der Mündel bei Ganten der Vormünder herbeiführen [2]; das IV Org.Edict v. 31 Dec. 1818 §. 191 hob bei Mundtodten die Bestimmungen des Landrechts II, 30 §. 4 mit Recht auf, und über die Erlangung der Rechte der Volljährigkeit wurde durch das Entwicklungsgesetz zum Pfandgesetze vom 21 Mai 1828 das bisherige Recht wesentlich umgeformt. Bis dahin gab weder die Erlaubniß zur Heirath, noch die Erlangung eines Staatsamtes dem Minderjährigen die Rechte eines Volljährigen [2a]; ein Minderjähriger konnte Richter und

---

Auftrag der Regierung ausgearbeitet wurden, mit Motiven heraus unter dem Titel: „Entwürfe von Gesetzen für das Königr. Württg, betr. 1. die Bildung von Extrajudicialsenaten bei den höheren Gerichten; 2. das Hypothekenwesen der Eremten und verwandte Gegenstände; 3. einige allg. Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gess.; 4. die Verträge über Erbschaften und Eheverträge. Herausgg. v. O.Trib.Präs. Bolley". Stuttg. 1835 (415 SS.) 8.

1) Ueber diese obervormundschaftlichen Behörden und die Stellung und Abhör der Vormundschaftsrechnungen s. unten §. 114 und 116.

1a) An eine Herabsetzung des zur Volljährigkeit erforderlichen Alters dachte man nicht, obwohl sie sich in vielen Hinsichten sehr empfehlen (vgl. Gönner und Schmidtlein Jahrbb. der Baier. Gesetzgbg. B. II. S. 16 ff.), auch eine nicht unbedeutende Geschäftsverminderung herbeiführen würde.

2) Vgl. §. 107 und Pfandges. Art. 27, 37. Prioritätsges. Art. 11, 12.

2a) In dem unten §. 107 Not. 74 angef. Commissionsbericht S. 152 wird gesagt, die Uebertragung eines Staatsamtes habe wohl schon vor 1828 die Volljährigkeitserklärung stillschweigend enthalten. — Dieß ist unrichtig. Weder die früheren Gesetze lassen dieß annehmen, noch war die Praxis dafür. Ich kenne Fälle, in welchen selbst minderjährige Richter

Mitglied des Pupillencollegiums seyn, und somit über den Vormündern Anderer stehen und sie beaufsichtigen, und doch war er selbst in seinen Angelegenheiten einem Vormund unterworfen! Bekam der Minderjährige Jahrgebung zur Vermögensverwaltung: so blieb er doch in seinem Verwaltungsrecht sehr beschränkt[3], und erhielt in anderen Beziehungen nicht die Rechte eines Volljährigen, z. B. nicht das Recht zu heirathen, Vormund zu seyn rc.; ließ sich aber ein Minderjähriger die besondere venia aetatis zum Heirathen geben: so hatte er damit noch nicht die Befugniß zur Vermögensverwaltung; dazu war dann wieder eine besondere venia aetatis nöthig[4]. Auch waren es verschiedene Behörden, bei welchen diese Jahrgebungen nachzusuchen waren[5]. Alles Dieses wurde mit Recht dahin geändert, daß die Uebertragung eines eigentlichen Staatsamtes, die Zulassung zur Advocatur und die Dispensation von der Minderjährigkeit, mag Letztere allgemein oder nur in einer besonderen Beziehung gegeben werden, den Rechtszustand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange ertheile[6].

Nur eine Bestimmung des neuen Rechts ist hierbei bedenklich, die, daß jede Frauensperson durch Heirath in den vollen Rechtszustand der Volljährigkeit tritt, eine Bestimmung, die noch bedenklicher wird[7] durch zwei in demselben Gesetze eingeführte, an und für sich im Wesentlichen zu billigende, durchgreifende Neuerungen am Rechtszustand der Frauen.

Es ist schon S. 457 ff. gezeigt worden, daß unser Recht die Frauenspersonen bei ihrer Unselbstständigkeit, Unerfahrenheit und Weichheit durch zwei Institute gegen Schaden sichern wollte, durch die Geschlechtsvormundschaft (Vogtei) und durch die s. g. weiblichen Rechtswohlthaten. Allein so, wie diese In-

---

(z. B. Mitglieder eines Kreisgerichtshofes) zur Vermögensverwaltung Jahrgebung nachsuchen mußten, und ihnen wegen Minderjährigkeit die Vermögensverwaltung eines Curanden nicht anvertraut wurde.

3) Landr. II. 27.

4) Oben S. 457.

5) §. 82 Not. 18, §. 83 Not. 35.

6) Entwicklungsgesetz v. 21 Mai 1828 Art. 1.

7) Vgl. meine Bemerkk. in Sarweys Monatsschr. B. IV S. 427, 428.

stitute ausgebildet waren, schützten sie nicht ausreichend, wirkten auf den Verkehr sehr nachtheilig ein, und überdieß war noch das bei ihnen geltende Recht zum Theile sehr bestritten[8]. Diese beiden Institute nun wurden im J. 1828 ganz weggeräumt. Es wurde die Geschlechtsvormundschaft sowohl bei Ehefrauen als bei Unverheiratheten, somit die Nothwendigkeit der Zuziehung irgend eines Geschlechtsbeistandes bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften der Frauenspersonen, auf den Antrag der Stände ganz aufgehoben[9]. Was das zweite Institut, die besonderen Bestimmungen über Intercessionen der Frauenspersonen, betrifft: so suchte die Pfandgesetzgebung zuerst durch einzelne Modificationen des Instituts zu helfen[10]. Allein auf diese Weise war in der That nicht zu helfen, und die neuen Bestimmungen waren noch dazu theilweise unklar und führten zu neuen Zweifeln[11]. Mit Recht ging daher einige Jahre später das Entwicklungsgesetz v. 1828 noch weiter. Es wurden durch dasselbe die weiblichen Rechtswohlthaten (S. 467), d. h. der Vellejanische Senatsschluß mit allen seinen Bestimmungen, die Justinian und das ältere und spätere Württ. Recht ihm beifügten, überhaupt alle besondere, gemein- und particularechtliche, Bestimmungen über Intercessionen der Frauenspersonen ganz aufgehoben; die Intercessionen der Frauenspersonen sind nun ohne Weiteres verbindlich, wenn eine gewisse äußere Form bei ihnen beobachtet wird, unbedingt nichtig aber, wenn diese Form nicht beobachtet ist[12].

**10. Pfandgesetzgebung und die mit derselben in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich Pfandgesetz, Prioritätsges. Ergänzungsges. des Pfandgesetzes, Executionsgesetz — v. 15 April 1825, und Entwicklungsgesetz des Pfandgesetzes v. 21 Mai 1828.**

§. 107. Eine der wichtigsten, weitgreifendsten und zugleich

---

8) Oben S. 464 ff. S. 468 ff.
9) D. angef. Ges. v. 21 Mai 1828 Art. 2—4.
10) Pfandges. Art. 21—25, 247. Ergänzungsges. zum Pfdges. Art. 1, 2,
11) Bolley Bemerkk. zum Pfandges. Bd. 1 S. 152 ff.
12) D. angef. Ges. v. 21 Mai 1828 Art. 5—12.

wohlthätigsten Gesetzgebungen in dieser Periode, durch welche sich die Regierung ein sehr anzuerkennendes und auch allgemein anerkanntes Verdienst erwarb, ist die Pfand- und Prioritätsgesetzgebung. Die oben §. 74 nachgewiesenen großen Mängel und Gebrechen, an welchen unser früheres, auf der Grundlage des gemeinen Rechts ausgebildetes, Pfandrecht litt, waren so fühlbar, daß die Stände schon im J. 1816 eine neue Hypothekenordnung beantragten [1], und der gleiche Wunsch wurde in den Jahren 1820 und 1821 mehrfach bei ihnen wiederhohlt [2]. Die Regierung erkannte auch das Bedürfniß einer Reform durchaus an, und beauftragte den Ober-Trib.Präsidenten Georgii mit der Ausarbeitung eines neuen Pfand- und Prioritätsgesetzes. Allein der von ihm vorgelegte Entwurf [3] würde nur eine theilweise, nicht aber die hier so nothwendige durchgreifende, Reform herbeigeführt und in anderen Beziehungen die Mängel des bestehenden Rechts noch vermehrt haben [4]. Es wurde deßhalb ein anderer, auf zum Theile wesentlich anderen Grundlagen beruhender, Entwurf mit besonderer Berücksichtigung der neueren Baierischen Hypothekengesetzgebung ausgearbeitet [5], und im J. 1823 bei dem ständischen Ausschusse in der Form von 3 gesonderten Gesetzesvorschlägen eingebracht, nähmlich eines Gesetzes über das

---

1) In ihrem Entwurfe eines Verfassungsvertrags. Kp. IX §. 4. Die großen Mängel unsres Pfand- und Prioritätsrechts wurden auch ausführlich nachgewiesen in der S. 562 angef. Schrift von Gaupp.

2) S. bes. Bolleys Antrag in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820. H. VI Beil. S. 120.

3) Er erschien mit den ausführlichen Motiven im Drucke unt. d. Tit.: v. Georgii Entwurf einer Pfand- und Hypotheken-Ordnung für das Königr. W., mit besonderer Hinsicht auf den Concurs rc. Stuttg. 1823. (465 SS.) 8.

4) S. hierüber meine Bemerkk. in der Literatur des W. Rechts S. 190—194. Uebrigens ist die Georgii'sche Arbeit auch jetzt noch in mehrfacher Beziehung beachtenswerth. Die Motive enthalten einzelne sehr gute legislative Ausführungen und sind auch in so ferne für das neueste Recht von Interesse, als allerdings einzelne Vorschläge Georgiis in die spätere Pfandgesetzgebung aufgenommen wurden.

5) Die Grundzüge zu diesem neuen Entwurfe soll Weishaar verfaßt haben.

Pfandrecht (Pfandgesetz, in 183 §§.), eines Gesetzes über die Ordnung der Gläubiger (Prioritätsgesetz, in 16 §§.), und eines Gesetzes über die Vollziehung und Einführung dieser zwei Gesetze (Einführungsgesetz)[6]. Der Ausschuß legte im J. 1824 der Kammer der Abgeordneten, welche allein versammelt war und somit allein zu entscheiden hatte, einen ausführlichen Bericht über die Entwürfe vor[7], außerdem ließ sich die Kammer noch einen weiteren Bericht durch eine besonders von ihr gewählte Commission[8] stellen[9]. Ausschuß und Commission waren mit der Grundlage der Entwürfe, somit mit der in ihnen vorgeschlagenen ganz durchgreifenden Reform unsres Pfand- und Prioritätsrechts, im Wesentlichen einverstanden; um dieselben aber noch schärfer durchzuführen und zu ergänzen, stellten sie (besonders die Commission[10]) eine große Zahl von Anträgen auf Ergänzungen und Aenderungen

---

6) Die Entwürfe nebst den Motiven sind abgedruckt in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1823 und 1824, III außerord. Beil.H. S. 1—96. Sie sind auch besonders gedruckt: Entwurf e. Pfand-Ges., e. Prior.Ges. und des Einführgs-Ges. mit Motiven. Sttg. 1824 (91 SS.) 8.

7) Der Ausschußbericht ist abgedruckt in d. angef. Verhdlgen III a. o. Beil.H. S. 97—215. Zum Zwecke der besseren Berathung der Gesetze faßte der Ausschuß seine Anträge in Verbindung mit den Bestimmungen der Entwürfe und unter steter Verweisung auf dieselben in einzelne, kurze, numerirte Sätze (s. g. „Ausschußsätze") und stellte sie in VI Abtheilungen systematisch (voran die Grundprincipien) zusammen. In den wesentlichen Punkten stimmen die Ausschußsätze meist mit dem Inhalt der Entwürfe überein.

8) Vgl. über die Wahl dieser Commission d. angef. Vhdlgen H. V. S. 2—17. Zu den Mitgliedern derselben gehörten u. a. Bolley, Griesinger, Uhland, und (Geh.R.) v. Kapff.

9) Der Commissionsbericht über das Pfandgesetz (Berichterstatter v. Bolley) ist abgedruckt in d. angef. Verhdlgen v. 1823 und 1824 III a. o. Beil.H. S. 217—333, der über das Prioritäts- und das Einführungsgesetz (Berichterstatter v. Kapff) Daselbst S. 334—376.

10) Zum Pfandgesetze machte die Commission 33 Haupt- und 7 Nebenanträge auf Aenderungen und Ergänzungen, welche am Schlusse ihres Berichtes zusammengestellt sind; besonders bezweckte sie „noch gesteigertere Anforderungen an Diejenigen, welche mit ihren Ansprüchen den Rechten der Pfandgläubiger entgegentreten wollen." Ueber den Entwurf des Prior. Gesetzes stellte sie 22 Anträge, die aber sich ganz an die Principien des

im Einzelnen. Die Kammer, welche die Entwürfe in acht Sitzungen berieth[11], stimmte beinahe allen Anträgen ihrer Commission bei, und machte demgemäß 83 Hauptanträge und eine Reihe von Nebenanträgen auf Aenderungen und Ergänzungen an den Entwürfen[12], welche von der Regierung in allen wichtigeren Punkten genehmigt wurden[13].

Als Resultat dieser Verhandlungen wurden folgende 4 Gesetze im J. 1825 an demselben Tage[14] bekannt gemacht:

I. Das „Pfandgesetz" v. 15 Apr. 1825 in 260 Artikeln[15]. Es bestimmt sich in seinem Inhalte durch den Zweck, dem Pfandgläubiger möglichste Sicherheit zu verschaffen, und mußte daher durch consequente Verfolgung dieses Zweckes auf Grundsätze kommen, die mit dem früheren oben S. 596 ff. entwickelten Rechte in großem Contraste stehen. Zu jenem

---

Entwurfes anschließen. Durchgreifendere Aenderungen beantragte sie beim Einführungsgesetz.

11) Die Kammer berieth das Pfandgesetz nach der Ordnung der Ausschußsätze (Not. 7) mit Einschaltung der Commissionsanträge in 6 Sitzungen (d. angef. Verhdlgen H. IX S. 720—745, S. 747—756, H. X S. 757—776, S. 836—855, S. 857—869, H. XI S. 911—934), die beiden anderen Gesetze nach der Ordnung des Commissionsberichts je in einer Sitzung; d. angef. Vhdlgen H. XI S. 978—1008.

12) Die Zusammenstellung dieser Beschlüsse s. in d. angef. Vhdlgen III a. o. Beil.H. S. 379—432. Vgl. auch Das. H. XII S. 1065.

13) Daß K. Rescr. v. 2 Juli 1824 ist abgedr. in d. angef. Vhdlgen III a. o. Beil.H. S. 433—454, der Commiss.Ber. darüber (von Bolley) Das. S. 455—470; er trug beinahe durchgängig auf Annahme der Kön. Propositionen an, und die Kammer stimmte bei, und nahm die Gesetze mit den vereinbarten Aenderungen und Zusätzen unter einigen Voraussetzungen an. S. die Adresse in d. Vhdlgen a. a. O. S. 471, 472 und die Berathung H. XVII S. 51—53.

14) Datirt sind sie vom 15 Apr. 1825, allein bekannt gemacht wurden sie erst am 1 Mai 1825 (in der Nr. 17 des Reg.Bl. v. 1 Mai 1825); der Anfangspunkt ihrer Wirksamkeit aber war ein noch späterer. S. unt. Nr. IV, auch Bd. II §. 6.

15) Reg.Bl. S. 193—260. S. auch unten Not. 88, 89. Der ständische Ausschuß glaubte bei der Untersuchung, die er später darüber anstellte, ob die verkündigten Gesetze mit der Verabschiedung übereinstimmen, vier Punkte im Pfandgesetz zu finden, bei denen dieß nicht der Fall sey (Rechenschaftsber. v. 1826 S. 87). Allein von diesen vier Punkten erledigten sich zwei durch das Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 32—35, und die

Zwecke, den es übrigens etwas zu einseitig mit Gefährdung anderer Interessen (z. B. Not. 22) verfolgt, war [15a]

1. vor Allem nöthig, es unmöglich zu machen, daß Pfandrechte auf der Sache haften können, die dem Gläubiger unbekannt sind. Dieß führte zunächst auf das Princip der Oeffentlichkeit. An unbeweglichen Sachen kann ein Pfandrecht nur entstehen durch Eintrag in ein, jedem Betheiligten zur Einsicht offen stehendes, Buch (Unterpfandsbuch) nach vorgängigem Erkenntniß der Pfandbehörde. Es gibt somit nach dem jetzigen Rechte weder Privatpfandrechte [16] noch gesetzliche oder stillschweigende Pfandrechte [17] an Immobilien. Durch Vertrag und letzten Willen und in einzelnen Fällen durch das Gesetz kann hier nunmehr blos ein Anspruch auf Bestellung eines Pfandrechts (Pfandrechtstitel, S. 598 Not. 101) entstehen; das Pfandrecht selbst aber erhält seine Existenz blos durch den Eintrag in das öffentliche Pfandbuch. Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen heißt ausschließlich Unterpfand oder Hypothek [18]. Da bei beweglichen Sachen das Erforderniß der Oeffentlichkeit des Pfandrechts sich nicht durchführen läßt: so wurde bei diesen der Grundsatz festgesetzt, daß an ihnen und an Activcapitalien ein Pfandrecht (hier vom Gesetze ausschließlich Faustpfand genannt [19]) nur entstehen kann durch Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder einen gemeinschaftlichen Be-

---

anderen zwei dadurch, daß die Ständeversammlung im J. 1828 ihnen nachträglich zustimmte; s. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828, IV Beil.H. S. 251 ff. und S. 189 ff. und bes. H. VII S. 1834—43 und S. 1686 ff.

15a) Eine Andeutung der Principien, auf welchen unser neues Pfandsystem beruht, ist hier unumgänglich nothwendig. Denn das neue Recht hebt so Vieles vom älteren Rechte auf, und ändert selbst theilweise die Bedeutung der Kunstausdrücke beim Pfandrecht (Nt. 18, 19), daß manche Beziehungen, welche in der praktischen Darstellung der dem Pfandrecht vorangehenden Lehren nicht zu vermeiden sind, ohne eine solche Andeutung unverständlich bleiben oder falsch aufgefaßt werden würden.

16) Vgl. S. 600 ff. auch, S. 556, 575 ff.

17) Vgl. S. 598 ff. auch. S. 552 ff.

18) Ueber den Sprachgebrauch des früheren Rechts s. S. 596, 597 Not. 100.

19) Ueber den Sprachgebrauch des älteren Rechts s. S. 596.

vollmächtigten und Errichtung einer schriftlichen Urkunde über diese Verpfändung. — Um das Princip der Oeffentlichkeit gehörig durchzuführen, kam das Gesetz

2. nothwendig auf die Spezialität des Pfandes. Hiernach können nur einzelne, besonders zu bezeichnende, Sachen verpfändet werden. General-Hypotheken (allgemeine Pfandrechte) an ganzen Vermögen und Verpfändungen einer in ihren einzelnen Bestandtheilen nicht besonders beschriebenen Gesammtheit von Vermögenstheilen sind unzulässig[20]. — Soll ferner das Pfandrecht den Gläubiger gehörig sichern: so muß er, wenn er sich eine schon verpfändete Sache verpfänden lassen will, wissen können, für welche Summe die Sache dem früheren Gläubiger haftet, um zu ermessen, ob sie auch ihm noch Sicherheit zu geben vermag. Dieß führte

3. auf die Vorschrift der Bestimmtheit der versicherten Summe. Das Pfand kann nie für eine höhere, als die bei der Verpfändung genau anzugebende, Summe in Anspruch genommen werden[21]. — Soll aber das Pfandrecht seinem Zwecke nur irgend genügen, so darf niemals durch ein später bestelltes Pfandrecht ein an derselben Sache früher erworbenes beeinträchtigt werden. Daher

4. der Grundsatz, daß kein Pfandprivilegium mehr zulässig ist. Es gibt kein privilegirtes Pfandrecht mehr; die Pfandrechte ordnen sich unter einander lediglich nach dem Alter[21a] — Endlich kann dem öffentlichen Pfandgläubiger noch ein anderer Feind drohen. Bei den öffentlichen Büchern, welche über das Eigenthum von Liegenschaften geführt werden, (Güterbücher) kommt es aus den S. 491 angeführten Gründen nicht selten vor, daß Nichteigenthümer als Eigenthümer eingetragen sind. Ein von einem solchen Nichteigenthümer auf den Grund des Güterbuches bestelltes Pfandrecht könnte aber an sich gegen den Eigenthümer der Sache nicht Gültigkeit haben, sondern von diesem immer ange-

---

20) Ueber das ältere Recht s. S. 596, 602 ff., auch S. 554.
21) Ueber das frühere Recht s. S. 601 ff.
21a) Ueber das frühere Recht s. S. 557 ff., 610 ff., 631 ff.

fochten werden. Will man daher den öffentlichen Pfandgläubiger auch hiegegen sichern: so muß man

5. den Grundsatz aufstellen, daß wenn ein im Güterbuche als Eigenthümer einer Sache Eingetragener diese Sache verpfändet, der Pfandgläubiger, sollte auch der Verpfänder nicht Eigenthümer seyn, doch dadurch auch gegenüber vom wahren Eigenthümer der Sache ein gültiges Pfandrecht erwirbt, und dasselbe gegen diesen geltend machen kann; und diesen Grundsatz stellt auch das Pfandgesetz wirklich auf [22]. — Uebrigens wurde das betreffende frühere Recht, somit auch das Römische, durch das Pfandgesetz nicht durchaus, sondern nur in soweit aufgehoben, als seine Bestimmungen demselben entgegenstehen [23].

II. Das Prioritätsgesetz vom 15 Apr. 1825 in 20 Artikeln [24]. Dasselbe zeichnet sich durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit aus. Es macht V Classen der Gläubiger. In der I Classe ruft es zwei persönliche (nicht Pfand-) Gläubiger, welche ein persönliches, aber absolutes privilegium exigendi [25] haben, vermögen dessen sie selbst den Pfandgläubigern vorgehen, wenn der nicht verpfändete Theil des Vermögens zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen sollte. Es sind aber nur wenige solcher Gläubiger und zwar solche, bei denen meist triftige Gründe für Privilegirung sprechen, und deren Forderungen in der Regel nicht so bedeutend seyn werden, daß die Pfandgläubiger dadurch Gefahr laufen [26]. In der II Classe kom-

22) Es ist dieß ein Grundsatz, der bei der Art, wie unsre Güterbücher geführt werden, gefährlich scheint. Auch verfolgt hier wirklich das Gesetz seinen Zweck zu einseitig. Es wird dabei bloß an das Pfandgesetz, und nicht an sein Verhältniß zur ganzen Gesetzgebung gedacht, und um den Gläubiger zu sichern, führt man für den Eigenthümer große Unsicherheit herbei. Jener Grundsatz würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn alles Grundeigenthum (wie alle Hypotheken) öffentlich d. h. zu seiner Erwerbung Eintrag in das Güterbuch nöthig wäre; der Einführung dieses Grundsatzes aber würden sehr große Bedenken entgegenstehen.

23) Pfandges. Art. 260.

24) Reg.Bl. v. 1825 S. 261—267. S. auch unt. Not. 88, 89.

25) Vgl. oben S. 559.

26) Vgl. dagegen das ältere Recht S. 630, welches hier auf eine nicht zu rechtfertigende Weise zu weit ging.

men alle Pfandgläubiger mit ihren Pfandrechten. Jeder wird aus der speziellen, ihm verpfändeten, Sache, bei Concurrenz mit anderen lediglich nach dem Alter, befriedigt [27]. In der III Classe kommen fünf persönliche Forderungen, unter sich nach dem Vorzuge der Zeit. In der IV Classe kommen wieder persönliche Forderungen, welche ein, der dritten Classe nachstehendes, Privilegium exigendi haben und unter sich wieder nach dem Vorzuge der Zeit sich ordnen. Namentlich kommen hier die Pfandgläubiger, soweit sie nicht in den früheren Classen befriedigt wurden und Gläubiger, welche unter Beobachtung einer bestimmten Form Geld angeliehen oder angeborgt haben[28]. In der V Classe endlich kommen alle übrigen persönlichen Forderungen, welche nach dem Verhältniß ihres Betrags berücksichtigt werden, nur daß dabei Geldstrafen allen anderen Forderungen nachstehen.

**III.** Das Ergänzungsgesetz zum Pfandgesetze, vom 15 Apr. 1825, in 6 Artikeln [29]. Es wurden nähmlich bei Gelegenheit des Pfandgesetzes einige, nicht zum Pfandrecht gehörige, aber

---

27) Es fallen nun ganz weg die zweite Classe des älteren Rechts (privilegirte Pfandgläubiger S. 631), ebenso die Abtheilungen der alten dritten Classe (S. 631) und die Streitfragen über die Location der Dos (S. 632 ff.). An die Stelle der alten zweiten Classe treten alle Pfandrechte; an die Stelle der alten dritten Classe treten solche privilegirte persönliche Gläubiger, welche noch vor der 4ten Classe privilegirt sind, und so behält auch das neue Recht die Zahl der Classen des alten Rechts bei.

28) Dieß war das beste Surrogat für Generalhypotheken. Solche Hypotheken mit der Verfolgbarkeit des Rechts gegen den dritten Erwerber einzelner daraus veräußerter Sachen machen den Verkehr unsicher; wollte man ihnen aber diese Verfolgbarkeit absprechen: so würden sie im praktischen Resultate aufhören, Hypotheken zu seyn (S. 603). Am Besten ist es daher und erfüllt den Zweck einer, gegen Dritte nicht verfolgbaren, Generalhypothek am Geeignetsten, wenn man jedem Pfandgläubiger neben seinem speziellen Pfandrecht auf den Fall, daß er mit demselben in der II Classe ganz oder theilweise durchfällt, ein Privilegium auf die IV Classe gibt, und zugleich jedem Nichtpfandgläubiger es möglich macht, durch eine, gewissen schützenden Formen unterworfene, Urkunde sich von Schuldnern, die nicht im Stande sind, Pfandrechte zu bestellen, das gleiche Privilegium einräumen zu lassen. Dieß nun thut hier das Prior.Ges.

29) „Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend", Reg.Bl. v. 1825 S. 277, 278.

doch gerade bei Verpfändungen vielfach zur Sprache kommende Bestimmungen des bisherigen Rechts abgeändert, und diese Aenderungen, da sie nicht eigentlich in das Pfandgesetz gehörten, auf den Wunsch der Stände in einem besonderen Gesetze verkündigt. Die Aenderungen betreffen Bestimmungen über Intercessionen der Frauenspersonen (Art. 1, 2 des Gesetzes), an deren Stelle aber bald die neuen Bestimmungen des Entwicklungsgesetzes v. 21 Mai 1828 traten [30], eine Bestimmung über die Socialeigenschaft einer Schuld bei der Errungenschaftsgesellschaft (Art. 3 des Ges.), die Aufhebung der S. 632 in Not. 174 angeführten Vorschrift des Gen.Rescripts vom 18 Dec. 1806 (Art. 4 des Ges.) und die Verjährungszeit des Absonderungsrechts der Erbschaftsgläubiger [31]. Das Gesetz trat mit dem 1 Jun. 1825 in Wirksamkeit (Art. 6 des Ges.).

IV. Das „Einführungsgesetz“ vom 15 Apr. 1825 in 31 Artikeln [32]. Es mußte nähmlich die Zeit näher bestimmt werden, mit welcher die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen beginnen sollte; ferner waren Vorschriften über die Einrichtung des Unterpfandwesens nach dem neuen Systeme und die Bereinigung desselben nöthig; auch war die wichtige Frage zu entscheiden, wie das neue Recht zu dem alten Rechte bei früher begründeten Verhältnissen sich zu verhalten habe. In der letzteren Hinsicht blos auf die geltenden allgemeinen Grundsätze [33] zu verweisen, genügte hier nicht. Um das neue Pfandsystem mit Consequenz und auf eine für das Ganze sofort ersprießliche Weise durchführen und das Pfandwesen so bereinigen zu können, daß nach der Bereinigung das neue System ganz zur Anwendung kommen konnte, mußte man dem neuen Rechte unter gewissen Grenzen einen Einfluß auf früher begründete Verhältnisse geben [34]. Nähere Normen über alles

30) Oben S. 972.

31) Art. 5 des Ges. S. oben §. 105 Not. 8.

32) „Gesetz die Einführung des Pfand-Ges. u. des Prior.Ges. betreffd“. Reg.Bl. v. 1825 S. 268–276.

33) Unten Bd II. §. 29, 30.

34) Ob nicht hierin das Gesetz in Einigem zu weit geht, möchte sich wohl mit Grund fragen lassen.

Dieses gab das Einführungsgesetz [35], indem es namentlich Folgendes bestimmte [35a]:

1. im Allgemeinen traten das Pfandgesetz und das Prioritätsgesetz einen Monat nach ihrer Verkündigung, somit (s. Not. 14) am 1 Jun. 1825, in Wirksamkeit [36], und zwar so, daß ihnen in einzelnen Beziehungen gegen die allgemeinen Grundsätze eine Rückwirkung auf früher begründete Rechte eingeräumt wurde [37].

---

35) Eine Ergänzung des Einführungsgesetzes bildet noch das Ges. v. 4 Jul. 1827 üb. d. nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in 7 Artt., Reg.Bl. S. 339. Dasselbe betrifft jedoch blos einzelne, in der Verfügung vom 15 Aug. 1827 (Reg.Bl. S. 312) besonders bezeichnete, Gemeinden und ausserdem eine Beschränkung des Art. 211 des Pfandgesetzes bei den vor dem 1 Jun. 1825 ausgestellten Pfandscheinen.

35a) Ueber die genannten Fragen und das Vereinigungsgeschäft des Pfandwesens und überhaupt über den Inhalt des Einf.Gesetzes ist besonders Bolleys Commentar zum Einf.Ges. in Dessen Bemerkk. zum Pfandges. 2c. B. II. S. 715—862 zu vergleichen, ferner. Hufnagel Belehrg üb. das Pfand 2c. Ges. 4 Aufl. S. 554 f. Sarwey Ueb. Liquidat. u. Locat. der Fordergen der Gemeinden. Sttg. 1831. S. 37 f.

36) EinführungsGes. Art. 1, 2, 3, 5, 8. Das Gesetz nennt diesen Zeitpunkt, nicht ganz geeignet, die Zeit der „Verkündigung" jener Gesetze.

37) Namentlich gehören hierher (über den Art. 9 des Einführungsgesetzes vgl. B. II. §. 30 Not. 29, 34) folg. Bestimmungen: a. öffentliche Abgaben, Grundrenten und Capitalzinsen, welche nach dem 1 Jun. 1825 verfallen, sind nach der neuen Prior.Ordnung zu behandeln; ebenso Forderungen aus öffentl. Verwaltungen, welche erst nach jenem Zeitpunkt entstehen, sollte auch die Verwaltung vor demselben begonnen haben. Einf.Ges. Art. 6.

b. vom 1 Jun. 1825 an ist das unbedingte Vorzugsrecht wegen der Inquisitionskosten und Geldstrafen (S. 630) aufgehoben, sofern nicht der Gant durch Anordnung der Vermögensuntersuchung bereits eingeleitet war. Einf.Ges. Art. 7.

c. von demselben Zeitpunkte an kann durch eine erst zu erhebende Klage ein allgemeines Pfandrecht gegen den dritten Besitzer der Sache, auf welchen die Schuld nicht überging, nicht mehr geltend gemacht werden. Einf.Ges. Art. 10; vgl. ob. S. 603 Not. 108. Auch spezielle, nicht öffentliche, Pfandrechte können von jener Zeit an gegen den dritten Besitzer nur dann geltend gemacht werden, wenn sie in den Pfand- oder Güterbüchern bereits bemerkt sind, oder innerhalb des bei Not. 42 angef. Termins angemeldet oder eingeklagt wurden. Einf.Ges. Art. 11. Ausserdem bestimmte auch

2. Bestimmungen dieser Gesetze, welche voraussetzen, daß die neue Einrichtung der Unterpfandsbücher und die Vereinigung der Vermögensmassen erfolgt sey, treten erst nach Vollendung dieser Arbeiten in Wirksamkeit [38]. Um aber diese Vereinigung gehörig durchführen zu können und zugleich wohlerworbene Rechte zu wahren, machte man die Berücksichtigung der Letzteren, soweit es zum Zwecke der Vereinigung nöthig war, in der Regel davon abhängig, daß sie innerhalb eines gewissen Termins angemeldet wurden. Namentlich behielten die vor dem 1 Jun. 1825 erworbenen öffentlichen Unterpfänder, ferner die ihnen vorgehenden [39] privilegirten Pfandrechte und unbedingten Vorzugsrechte und die Absonderungsrechte im Verhältnisse zu anderen, in die öffentlichen Bücher auf den Grund der neuen Gesetze eingetragenen, Gläubigern ihren bisherigen Rang nur dann, wenn sie entweder der Pfandbehörde aus dem Pfand- oder Güterbuche bereits bekannt waren [40] oder auf einen dreimal zu wiederhohlenden Aufruf [41] innerhalb eines Termins von 6 Monaten bei der

---

d. das Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 88, daß ältere, im neuen Pfand- und Prioritätssysteme nicht mehr anerkannte, dingliche Rechte an beweglichen Sachen, z. B. spezielle öffentliche und Privathypotheken an Mobilien, mit dem 1 Jan. 1829 erlöschen; nur können sie das Vorzugsrecht auf der unverpfändeten Masse, unbeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, geltend machen.

38) Einf.Ges. Art. 2. Dieß ist seit 1830 bei allen nicht eremten Gütern der Fall. Vgl. Not. 59.

39) Diejenigen, vor dem 1 Jan. 1825 erworbenen, Pfand- und Vorzugsrechte, welche nach dem früheren Recht den öffentlichen Pfandgläubigern nachgingen (oben S. 631 f.), behielten auch ohne Anmeldung ihre bisherige Rangordnung (mit der in Not. 37 unter c. angef. Beschränkung). Einf.Ges. Art. 12. Denn es war zunächst nur darum zu thun, die Rechte zu purificiren, welche den öffentlichen Unterpfändern vorgingen, um diesen öffentlichen Pfandrechten ganz die ihnen nach den neuen Gesetzen zukommende Stellung geben zu können. Vgl. auch Bolley Bemerkk. z. Pfandges. rc. B. II. S. 720 f.

40) Vgl. das Not. 35 angf. Ges. v. 4 Jul. 1827.

41) S. den Aufruf von Seiten des O.Tribunals vom 4 Jun. 1825, Reg.Bl. S. 384. Der Aufruf mußte auch in jeder Gemeinde noch besonders verkündigt werden; Einf.Ges. Art. 14.

Behörde des Schuldners angemeldet wurden [42]. Ebenso mußten die in die Güter- oder Pfandbücher noch nicht eingetragenen Eigenthums- oder anderweiten dinglichen Rechte an Liegenschaften im gleichen Termine zum Eintrag angemeldet werden, widrigenfalls ihre Inhaber die Unterpfänder nicht anfechten können, welche an der betreffenden Liegenschaft von den in die öffentlichen Bücher als Eigenthümer Eingetragenen bestellt wurden [43]. Dabei bleiben aber Rechte, welche nach den früheren Gesetzen erworben wurden, und entweder schon in die Güter- oder Pfandbücher eingetragen waren (vgl. Not. 40) oder in Folge des angeführten Aufrufes angezeigt wurden, unverletzt, auch wenn sie durch ein Versehen der (den dadurch zu Schaden kommenden anderen Gläubigern verantwortlichen) Pfandbehörde bei Herstellung der Pfandbücher nicht beachtet worden seyn sollten [44]. Endlich blieb in jeder Gemeinde, bis in ihr dem Unterpfandsbuche die durch das Pfandgesetz erforderte Einrichtung gegeben war, der Gebrauch der alten Unterpfandszettel und Obligationen (S. 584) mit der Wirkung, daß das mit einer öffentlichen Spezialhypothek verbundene Generalpfand zwar kein Pfandrecht, aber ein Vorzugsrecht nach seiner früheren Rangordnung für Capital und die vor dem 1 Jun. 1825 aufgelaufenen Zinsen an der nicht öffentlich verpfändeten (gemeinen) Masse des Schuldners gab [45].

---

42) Einf.Ges. Art. 13, 14, 19, 20. Vgl. auch oben S. 595 Not. 97. Die Frist lief am 31 Dec. 1825 ab; s. den Not. 41 angf. Aufruf. Gegen ihre Versäumung ist keine Wiedereinsetzung zulässig. Einf.Ges. Art. 18. Werden Rechte der genannten Art später angemeldet: so sind sie nach dem Einf.Ges. Art. 19 zwar auch in das Pfandbuch einzutragen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte, welche schon vor dieser Anmeldung eingetragen waren. Nähere Bestimmungen hierüber gab noch das Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 76—78.

43) Wenn diese Bestellung bei der Bereinigung des Pfandwesens als gültig anerkannt wurde, d. h. sie nicht an anderweiten Mängeln litt. Einf.Ges. Art. 15.

44) Einführungsges. Art. 31. Einen merkwürdigen Fall schiefer Anwendung dieses Artikels theilt Bolley mit in Sarweys Monatsschrift B. II S. 397 f.

45) Einf.Ges. Art. 4, und die von der Hypothekencommission über diesen Punkt gegebene Belehrung v. 5 Nov. 1825, Reg.Bl. S. 725.

Die schwierigste Aufgabe bei diesen neuen Gesetzen war, den Uebergang vom alten Zustande in den neuen, worüber das Einführungsgesetz die Grundnormen gegeben hatte [45a], zu vermitteln, die Einrichtung der neuen Pfandbücher zu besorgen, und die Nichtjuristen, welche größtentheils mit der nächsten Vollziehung der Gesetze zu beauftragen waren, zu belehren. Zu diesen Zwecken erließ die Regierung zunächst eine Reihe von Verordnungen [46], eine s. g. Anmeldungsinstruction vom 15 Apr. 1825 über die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Betreff der in demselben vorgeschriebenen Anmeldungen [47], eine s. g. Einführungsinstruction vom 15 Dec. 1825, welche zu Vollziehung des Einführungsgesetzes die weiteren Verfügungen über Vereinigung des Unterpfandwesens in den einzelnen Gemeinden bei nichteremten Gütern (§. 114 Not. 59) und den mit dieser Vereinigung Beauftragten nähere Vorschrift und Anweisung gibt [48], eine V.O. v. 21 Mai 1825, welche eine umfassende

45a) Besonders gehören hierher auch die Artt. 21—30 des Einf.Ges. über die Vereinigung des Pfandwesens.

46) Der ständische Ausschuß prüfte später diese Verordd., um zu untersuchen, ob sie nicht eine neue, nicht verabschiedete, in den Kreis der Gesetzgebung gehörige (somit ungültige, Band II §. 5, 7) Bestimmung enthalten, und glaubte, acht solcher Bestimmungen, 3 in der V.O. v. 21 Mai 1825 (Not. 49) §. 13, 15, 23 und 5 in der Hauptinstruction (Not. 50) §. 8, 97, 118, 134, 233 zu finden (Rechenschaftsber. v. 1826 S. 91 f.). Die Ständeversammlung berieth diese 8 Punkte im J. 1828, und fand mit Recht die Ausstellung beim ersten, fünften und achten unbegründet, auch der 3. war blos reglementär, den 4. und 7. erledigte sie durch das Entwicklgsgs. v. 21 Mai 1828 Art. 37 und 2; der zweite endlich war wirklich verabschiedet und zu dem sechsten gab sie noch ihre Zustimmung. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828 H. VII S. 1834 f. vgl. mit d. IV außerord. Beil.H. S. 250 f. und dem II a. o. Beil.H. S. 107 f. Freilich genügte dieses zur Gültigkeit der beiden letzteren Punkte nicht, wenn sie wirklich neue, nicht schon im Pfandges. ausgesprochene oder stillschweigend liegende, gesetzliche Bestimmungen enthielten, indem solche Bestimmungen zu ihrer Gültigkeit einer Promulgation als Gesetz (nicht als bloße Verordnung) bedurften. S. unt. Bd II. §. 7 Not. 2.

47) Reg.Bl. S. 310—326. Sie besteht aus 54 §§.

48) Reg.Bl. S. 843—898. Sie besteht aus 166 §§.

Belehrung über die, noch vor der Bereinigung des Unterpfandswesens sofort mit dem 1 Jun. 1825 in Wirksamkeit tretenden, Bestimmungen des Pfand- und Prioritätsgesetzes (Not. 36, 38) enthält [49], und eine s. g. Hauptinstruction v. 14 Dec. 1825, welche für die fortdauernde Anwendung des Pfandgesetzes, zunächst mit Rücksicht auf die nichteremten Güter und auf die Obliegenheiten der Gemeinderäthe, umfassende Vorschriften und Belehrungen der Pfandbehörden über das, was sie beim ganzen Pfandwesen zu beobachten und zu besorgen haben, bezweckt [50].

Zugleich wurde zur Berathung und höheren Leitung der Vollziehung aller dieser Gesetze und Verordnungen eine Hypothekencommission (von 4 Mitgliedern) niedergesetzt [51], und sofort zu der Vollziehung selbst und zur Bereinigung des Pfandwesens, aber vorerst mit Ausschluß der eremten Güter [52], geschritten.

Die Arbeiten, welche zur vollständigen Einführung des neuen Pfandsystems nöthig waren, theilten sich in drei Stadien. Zunächst mußten die, zum Zwecke der Fertigung neuer Pfandbücher nothwendigen und durch das Einführungsgesetz näher bestimmten, Anmeldungen früher erworbener Rechte gesammelt und in Verzeichnissen geordnet werden. Sodann war es nöthig, die weiteren allgemeinen Vorbereitungen zur Bereinigung des Unterpfandswesens und der Anlegung der neuen Pfandbücher zu treffen, also die Lasten, die auf jedem Gute haften, auszumitteln, die Anmeldungen mit den alten

---

49) Reg.Bl. S. 347—362. Sie besteht aus 50 §§.

50) Reg.Bl. S. 755—842. Sie besteht aus 279 §§. Außerdem ließ das Justizministerium ein kleines Schriftchen (Uebersicht u. Belehrg über dies. Bestimmungen des Pfandges. rc., welche von d. allgemeinsten Interesse sind. Sttg. 1825. 8.) den O.A.Gerichten zum Zwecke der Verbreitung desselben bei den Pfandbehörden (natürlich aber, ohne ihm eine verbindende Kraft beilegen zu wollen, s. Ständ. Rechenschaftsber. v. 1826 S. 94) mit dem Auftrage zugehen, die Letzteren über ihre neuen Obliegenheiten angemessen zu belehren. Just.Min.Erl. v. 24 Mai 1825, abgedr. in der Steinkopfschen Ausg. des Pfandges. (unt. Nt. 88) S. 209.

51) Reg.Bl. v. 1825 S. 383.

52) Vgl. unten Not. 61 ff.

Pfandbüchern und den Güterbüchern zu vergleichen, die Vorzugsrechte zu ermitteln, das Vermögen des Schuldners, besonders rücksichtlich des Eigenthums seiner Frau und Kinder, zu bereinigen und festzustellen u. s. w. Endlich waren auf alle diese Vorarbeiten die neuen Pfandbücher zu errichten. In Beziehung auf diese 3 Classen von Arbeiten mußten nun zunächst zwei Fragen entstehen. Die Eine: soll man als Pfandbehörden, wie bisher, die Gemeinderäthe der einzelnen Orte beibehalten? Es mußte dieß, bei der großen Last und Verantwortlichkeit, die nach dem neuen Gesetze auf der Pfandbehörde lastet, und bei den mannigfachen Kenntnissen, die zur Ausführung des Pfandgesetzes erfordert werden, von der einen Seite, und bei der Zusammensetzung unsrer Gemeinderäthe (§. 102) von der andern Seite sehr bedenklich erscheinen. Mit Recht entschied aber im Pfandgesetze die Regierung mit den Ständen für die Bejahung der Frage [53]. Nur überzeugte man sich später, daß eine Unterstützung einzelner Pfandbehörden durch einen in der Sache besonders Unterrichteten nöthig seyn werde, und es wurde daher durch ein Gesetz v. 25 Apr. 1828 [54] bestimmt, daß bei den Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger Handhabung des Pfandwesens nicht befähigt und in deren Mitte auch sonst kein zu diesem Geschäfte bereitwilliger Tüchtiger vorhanden ist, nach der Vereinigung des Pfandwesens ein vom Gemeinderathe zu wählender Hülfsbeamter [55] mit einer zählenden Stimme bei der Pfandbehörde und mit den Geschäften des Raths-

---

53) Ueber die Gebühren der Gemeinderäthe in Unterpfandssachen s. §. 102 Not. 16.

54) „Ges. in Betr. der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung", Reg.Bl. S. 329 (12 Artt.). Den Entwurf des Gesetzes mit d. Motiven s. in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828, IV a. o. Beil.H. S. 140 f.; den ständ. Commissionsbericht darüber ebendas. S. 222 f., die Berathung H. VII S. 1734 f., die ständ. Adresse H. VII S. 1858, das Kön. Resc. S. 1887, Berathung darüber S. 1882, K. Schlußresc. S. 1917. Vgl. auch den die Vollziehung des Ges. betr. JustizMin.Erl. v. 8 Mai 1828, Reg.Bl. S. 339.

55) Er unterliegt der Bestätigung des O.Amtsrichters. Der Notar des Bezirks (§. 116) ist zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet.

schreibers in Pfandsachen aufgestellt werden soll. Das Gesetz wurde jedoch vorerst nur bis zum 30. Jun. 1830 gegeben, ist aber bis jetzt auf jedem Landtage wieder je auf 3 Jahre und im J. 1839 auf 6 Jahre (bis zum 30 Sept. 1845) verlängert worden [56].

Die zweite wichtige Frage war: soll man erst in allen Gemeinden die oben angeführten Vorarbeiten fertigen lassen, und dann erst an die vollständige Errichtung der neuen Pfandbücher schreiten, oder gar soll man bei Beendigung des ersten Stadiums der Vorarbeiten stehen bleiben, und blos bei Gelegenheit neuer Verpfändungen das Vermögen des einzelnen Schuldners purificiren und für ihn das neue Pfandbuch anlegen, oder soll man nicht vielmehr sogleich zur allgemeinen Bereinigung und Anlegung der neuen Pfandbücher schreiten? Mit Recht entschied sich die Regierung für das Letztere. Sie versendete eine große Zahl s. g. Pfandcommissäre (freilich beinahe durchaus Schreiber, aber zum großen Theile sehr tüchtige und zu diesem Zwecke sehr brauchbare) mit dem Auftrage, unter Communication mit den Pfandbehörden und Leitung der Oberamtsrichter die ganze Purification des Pfandwesens und die Anlegung der neuen Pfandbücher in einem Districte nach dem andern zu besorgen [57]. Der Erfolg rechtfertigte auch dieses Verfahren durchaus [58]. Das ganze Bereinigungsgeschäft des Pfandwesens wurde in sämmtlichen 1883 Gemeinden des Königreichs innerhalb

56) S. die Gesetze v. 16 Apr. 1830 (Reg.Bl. S. 169), v. 15 Sept. 1833 (Reg.Bl. S. 269), v. 16 Jul. 1836 (Reg.Bl. S. 307) und v. 14 Jul. 1839 (Reg.Bl. S. 505).

57) Verfüg. v. 5 Jul. u. v. 12 Dec. 1825, Reg.Bl. S. 416, 733. Gegen dieses Verfahren erklärte sich ein Antrag von Hufnagel in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1826 H. I S. 150 f., und die Kammer trat ihm bei, ließ aber später, als im J. 1828 die Sache von Neuem zur Sprache kam, den Beschluß wieder fallen. S. meine Ausführg in d. Literatur des W. Rechts rc. S. 204 f., und gegen jenen Antrag: Kinzelbach Ein Wort zur Zeit üb. d. Einführg d. neuen Pfandges. rc. Sttg. 1827 (30 SS.) 8, und Bolley Bemerkk. z. Pfandgef. rc. B. I S. VIII—XIX.

58) S. hierüber die interessante Darstellung, welche die Hypoth.Commission über den Gang und die Ergebnisse des ganzen Geschäfts in Hofackers Jahrbb. B. IV S. 245 f. gibt.

fünf Jahren (1 Jan. 1826—28 Febr. 1830) durch 256 Pfandcommissaire völlig vollzogen [59]. Die von Vielen ausgesprochene Furcht, daß durch die Vereinigungen eine Menge von Ganten herbeigeführt werden werde, zeigte sich ganz unbegründet; vielmehr wurde manche Gemeinde durch die Vereinigung vor drohendem Ruin bewahrt; der Credit des Grundeigenthümers, die Möglichkeit, Darlehen schnell zu erhalten und Geld sicher anzulegen, hob sich auf eine früher nie gekannte Weise; während man früher auf 3fache Versicherung sein Geld nicht sicher anlegte (S. 638) und der Geldsuchende gegen eine solche Versicherung und hohe Zinsen häufig kein Geld fand, leiht man jetzt auf zwei- selbst anderthalbfache Versicherung (und bei geringeren Zinsen) gerne und mit Sicherheit aus [60]; ebenso wirkte auch die Durchführung der neuen Gesetzgebung auf die Lebhaftigkeit und Sicherheit des Güterverkehrs sehr wohlthätig ein. — Die vollständige Vereinigung des Pfandwesens aber und die damit in Verbindung stehende Rectification der Güterbücher erstreckt sich bis jetzt nur auf die nichtexemten Güter. Bei den exemten Gütern (§. 114 Not. 58) gelten zwar auch die angeführten neuen Gesetze [61]; da aber bei ihnen an eine durchgreifende Vereinigung noch nicht geschritten ist: so gelten sie hier bei den Gütern, wo diese Vereinigung noch nicht geschah, nur mit der Beschränkung, welche das Einführungsgesetz für den Fall der Nichtvereinigung festsetzt [62]. Die

59) S. die angf. Darstellg S. 249 f. und Reg.-Bl. v. 1830 S. 30. Die sämmtlichen Kosten des Geschäfts betrugen 792454 fl., von welchen der Staat 26418 fl., die Standesherrn 1099 fl. und das Uebrige die Gemeinden trugen. Vgl. auch Ges. v. 18 Apr. 1828 üb. die Kosten der Einführg des Pfandges. Reg.Bl. S. 224.

60) Deßhalb wurde auch durch ein Ges. v. 28 Nov. 1833 (Reg.-Bl. S. 377) die dreifache Versicherung, welche bei der Anlegung pflegschaftlicher Gelder nach den früheren Gesetzen nöthig war (S. 638 Not. 194), auf eine zwei- und anderthalbfache herabgesetzt.

61) Denn diese Gesetze beschränken nicht nur nicht ihre Anordnungen auf blos nicht exemte Güter, sondern sprechen ausdrücklich auch von den exemten Gütern. S. z. B. Pfandges. Art. 58, 162. Vgl. auch den Not. 41 angf. Aufruf des O.Tribunals, und das in Not. 59 angf. Ges. v. 18 Apr. 1828 Art. 6.

62) S. 981, 982. Namentlich gelten daher auch bei exemten Gütern

Stände brachten an die Regierung mehrfach die Bitte, mit diesem Vereinigungsgeschäft vorzuschreiten; auch machte die Hypothekencommission, welche im J. 1832 für die nichteremten Güter aufgelöst und für die eremten neu constituirt wurde[63], einen Schritt dazu[64], der aber bei den Ständen angefochten wurde und ohne Folge blieb[65], und bis jetzt bereinigen eben die Gerichtshöfe gewöhnlich blos das Pfandwesen bei den einzelnen Gütern, die gerade bei Gelegenheit neuer Verpfändungen zur Sprache kommen. Auch scheint die Regierung seit längerer Zeit von der Ansicht auszugehen, daß hier eine allgemeine und definitive Vereinigung ohne ein weiteres vorbereitendes Gesetz nicht durchführbar sey[66]. Sie gab deßhalb schon vor längerer Zeit Bolley den Auftrag zu Entwerfung eines solchen Gesetzes, und brachte nun (im J. 1841) unter Benützung der von Bolley gefertigten Vorarbeiten[67] einen Gesetzesentwurf in diesem Betreffe bei den Ständen (zunächst bei der Kammer der Standesherrn) ein[68].

---

die S. 981, 982 angeführten Vorschriften über die nothwendigen Anmeldungen zur Wahrung erworbener Rechte und die auf die Unterlassung gesetzten Präjudize.

63) Bekanntm. v. 13 Jan. 1832, Reg.Bl. S. 20.

64) Aufruf der Hyp.Comm. v. 11 Dec. 1832, Reg.Bl. v. 1833 S. 2.

65) Vgl. Stände. Rechenschaftsber. auf d. II Landtg v. 1833 in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. auf d. II Landtg v. 1833. Sitz. I S. 25; ferner Note d. Kamm. d. Standesh. in d. angf. Vhdlgen Sitz. 30 S. 91 und Commiss.Bericht darüber ebendas. Sitz. 85 S. 72 f. Zur Rechtfertigung des Schritts der Hyp.Comm. s. Bolley in seinen S. 970 angf. Gesetzesentwürfen S. 411 f.

66) Ob ein solches Gesetz durchaus nothwendig sey, ließe sich wohl bezweifeln.

67) Sie sind abgedruckt in den S. 969 Not. 17 angef. Gesetzesentwürfen S. 11–232, S. 397–410. Bolley benützte dabei die Berichte und Gutachten der Gerichtshöfe, und besprach den Inhalt seines Gesetzesentwurfes (welcher aus 160 Artt. besteht), ehe er ihn ausarbeitete, mit einer (der Hypotheken-?) Commission.

68) „Gesetzesentw. betreffend nähere Bestimmungen üb. d. Anwendung der allg. Pfandgesetzgebung auf eremte Güter". Er besteht aus 92 Artikeln. Auszustellen ist, daß dem Entwurfe gar keine Motive beigegeben sind. Gewissermaaßen können als Motive wenigstens großentheils die Motive Bolleys zu seinem Entwurfe (Not. 67) gelten.

Zur Ergänzung des gesammten neuen Pfand- und Creditsystems war aber jedenfalls noch ein weiteres Gesetz nöthig; es mußte dem Gläubiger für sichere und schnellere Execution, auch außer Ganten, gesorgt und unser bisheriges fragmentarisches, schwankendes und mehrfach unzweckmäßiges Executionsrecht reformirt werden. Schon auf dem Landtag v. 1820 beantragten deßhalb die Stände die Erlassung einer Executionsordnung, und die Regierung legte nun auf dem Landtage v. 1824 bei der Berathung des Pfandgesetzes auch den Entwurf eines Executionsgesetzes in 89 §§. vor [68a], welchen die Kammer mit wenig Aenderungen nach kurzer Berathung annahm [68b]. Das nach dieser Verabschiedung zugleich mit dem Pfandgesetze verkündigte neue „Executionsgesetz" v. 15 Apr. 1825 [69] (in 100 Artikeln) ist, abgesehen vom Executionsverfahren selbst, für das Privatrecht in vielen Hinsichten wichtig; es entscheidet Controversen des früheren Rechts, ändert und ergänzt dasselbe in vielen Punkten, gibt genaue Bestimmungen über obrigkeitlichen Verkauf verpfändeter und nicht verpfändeter Güter und hebt namentlich die gerichtliche Adjudication an Gläubiger [70] und die Wiederlosung oder s. g. Schuldenlosung (S. 606) ganz auf [71]. Indessen ist doch an demselben noch Einzelnes zu vermissen, namentlich theils, wie auch beim Pfandgesetze, größere Einfachheit in

---

68a) Er ist mit d. Motiven abgedr. in den Verhandlungen v. 1823 u. 1824, III a. o. Beil.H. S. 481—526.

68b) Der Commissionsbericht (im angef. Beil.H. S. 527—540, Referent Bolley) stellte blos 24 Anträge über einzelne, zum Theile minder bedeutende, Punkte; die Kammer berieth das Gesetz in zwei Sitzungen (d. angef. Vhdlgen H. XIV S. 1358—70, S. 1409—27, und Zusammenstellg der Beschlüsse III a. o. Beil.H. S. 541); die Regierung genehmigte die meisten Anträge und schloß ihrem Rescripte die endliche Redaction, welche hiernach dem Gesetze zu geben wäre, an (d. angf. III a. o. Beil.H. S. 553 f.), und die Kammer stimmte dieser Redaction durchaus bei (a. a. O. S. 573, und H. XVII S. 94).

69) Reg.Bl. S. 279—309. Es trat mit dem 1 Jun. 1825 in Wirksamkeit. Execut.Ges. Art. 100.

70) Exec.Ges. Art. 30, V.O. v. 21 Mai 1825 §. 9.

71) Exec.Ges. Art. 59, 99. Bolley Bemerkk. z. Pfandges. B. III S. 1361 f.

seinen Bestimmungen, theils größere Strenge in den Bestimmungen über den Verkauf der Güter, indem es aus übergroßer Rücksicht auf den Schuldner eine kräftige und schleunige Execution erschwert [72].

Auch abgesehen von diesen Mängeln führte bald die Erfahrung und die wissenschaftliche Thätigkeit bei der ganzen neuen, das Pfand- und Creditwesen betreffenden, Gesetzgebung auf manche Lücken, zweifelhafte Fragen und Unvollkommenheiten im Einzelnen. Besonders kamen dieselben zur Sprache durch die sehr lebhafte wissenschaftliche Bearbeitung, welcher die neue Gesetzgebung sich zu erfreuen hatte, und hauptsächlich war es Bolley, der in seinen Bemerkungen zum Pfandgesetze (unt. §. 140) einzelne Lücken der Gesetzgebung nachzuweisen und durch geeignete Anträge für ihre Ergänzung zu wirken strebte. Mit Recht suchte hier die Regierung möglichst bald nachzubessern und übergab schon im Anfange des Jahrs 1828 einer zur Vorberathung einiger Gesetzesentwürfe für den Landtag von 1828 niedergesetzten ständischen Commission den Entwurf eines ausführlichen Gesetzes (72 Artt.), welches die Entwicklung, Vereinfachung und Ergänzung des durch die Gesetzgebung von 1825 begründeten Pfand- und Creditsystems zum Zwecke hatte [73]. Die genannte Commission (Ref. Hufnagel) verfaßte einen sehr ausführlichen Bericht über den Entwurf und einige andere, damit zusammenhängende, Fragen [74], und wenige ständische Sitzungen reichten hin, ein höchst wichtiges, äußerst umfassendes und folgereiches Gesetz nebst den Commissionsanträgen zu berathen und ihm die Zustimmung mit einzelnen Modificationen und namentlich mit einigen Anträgen auf noch durchgreifendere Aenderungen am bestehenden Rechte

---

72) S. auch Hufnagel in der Tübinger crit. Zeitschr. fr Rechtsw. B. III S. 117 f. Scheurlen Ueb. d. Abfassung v. Gesetzbüchern rc. S. 94 f. Dem Vernehmen nach ist auch die Regierung auf eine Revision des Executionsgesetzes bedacht und die nöthige Vorarbeit dazu bereits (von Bolley) gefertigt.

73) Abgedr. mit d. Motiven in d. ständ. Verhandlgn v. 1828, II außerord. Beil.H. S. 127 f.

74) Abgedr. ebendas. IV a. o. Beil.H. S. 149—285. Vgl. auch üb. dies. Bericht Bolley Bemerkk. z. Pfandges. rc. B. III S. 1345 f.

zu geben [75]. Das neue Gesetz „die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffend“ (s. g. Entwicklungsgesetz) wurde am 21 Mai 1828 publicirt [76]. Es besteht aus 94 Artikeln, und zerfällt in 3 Hauptabschnitte: 1. „Bestimmungen, welche die weitere Entwickelung und Vereinfachung des neuen Pfand- und Creditsystems betreffen;“ 2. „Bestimmungen über Absonderungsrechte;“ 3. „Ergänzende Bestimmungen zum Einführungsgesetz, und andere transitorische Bestimmungen.“

Dieses Gesetz ist unstreitig nach dem Pfandgesetze das wichtigste und durchgreifendste Privatrechtsgesetz, das seit dem Landrechte gegeben wurde. Nicht nur enthält es eine Fortbildung und weitere Feststellung des Pfand- und Executionssystems vom J. 1825, und hebt viele Zweifel, welche durch die bisherige Prüfung und Commentirung der Gesetze vom J. 1825 zu Tag gefördert wurden, und ergänzt einige wesentliche Lücken des Einführungsgesetzes: sondern es greift auch bei dieser Gelegenheit aufs Bedeutendste in viele, mit dem Pfandrechte nur in mittelbarer Beziehung stehende, Theile des Privatrechts ergänzend, ändernd und aufhebend ein [77]. Besonders gehören hierher die neuen Bestimmungen über Volljährigkeit (ob. S. 971), die Aufhebung der Vogtei über Frauenspersonen und der s. g. weiblichen Rechtswohlthaten (S. 972 f.), die Aufhebung des Anastasischen Gesetzes (S. 1007), die unten §. 108 Not. 1—3 berührten Bestimmungen

---

75) Die Berathung s. in d. angef. Verhdlgn H. VI S. 1523 f., H. VII S. 1591 f. 1652 f. 1764 f. 1832 f. S. 1844 f. Die Zusammenstellung der Beschlüsse S. 1858; das kön. Resc., welches die meisten Beschlüsse genehmigt, das. H. VII S. 1890 f.; die Stände stimmten dem Inhalt des Resc. durchaus bei unter einer Voraussetzung über einen Punkt; das. S. 1906 f. 1912, 1915.

76) Reg.Bl. S. 361—392; vgl. unt. Not. 88.

77) Noch tiefer wollten Anfangs die Stände in Einigem in die bestehende Privatrechtsverfassung eingreifen (z. B. das Sc. Macedonianum ganz abschaffen); allein mit Recht trat hier die Regierung dem gar zu raschen Aendern an lange bestandenen und wohl begründeten Instituten entgegen. Not. 75. Es möchte selbst mit Grund gefragt werden können, ob nicht manche verabschiedete Bestimmungen zu weit gingen.

und eine Reform und genaue Feststellung der S. 613—629 dargestellten so wichtigen und bestrittenen Lehre von den Absonderungsrechten. Von diesen Letzteren handeln die Artt. 52—75, 79—84 des Gesetzes, indem sie die Grundsätze über die geltenden Absonderungsrechte genau bestimmen und (zum Theile zu weit gehend) eine Reihe von Absonderungsrechten theils beschränken, theils aufheben [78]. Namentlich wurden aufgehoben das S. 619 angeführte Absonderungsrecht der Mündel, der Kirchen und milden Stiftungen und der Soldaten [79], ferner das S. 619 bei Not. 134 angeführte der Ehefrau [80], sodann das S. 624 angeführte des Pfandgläubigers, dem an der Sache ein Pfandrecht zustand, ehe sie in die Hände des Gemeinschuldners kam [81], das der Gläubiger eines Hauskindes, welches ein castrensisches Sondergut besitzt [82] und das der Gläubiger einer besonderen Handlung [83]. Auch mußte vermöge der S. 996 bei Not. 1 angeführten Bestimmung das S. 617 bei Not. 129 angeführte Absonderungsrecht bei beweglichen Sachen, und vermöge der Bestimmungen des Pfandgesetzes über Eigenthumsvorbehalt [84] das

78) Theils geschah diese Aufhebung ausdrücklich, theils dadurch, daß das Gesetz alle, nicht ausdrücklich in demselben beibehaltene, Absonderungsrechte für aufgehoben erklärt, sofern die Entstehungsgründe derselben erst nach Verkündigung des Gesetzes eintraten. Entwicklgsges. Art. 73.

79) D. angf. Ges. Art. 74.

80) Es ist im Gesetze ganz übergangen. Vgl. das angf. Ges. Art. 52. Das S. 619 bei Not. 135 angef. Absonderungsrecht der Ehefrau wurde durch den angf. Art. 52 Nr. 1 sehr beschränkt.

81) Weil es nach dem neuen Systeme nicht mehr nöthig sey; d. angf. Ges. Art. 74 a. E. u. Bolley Bemerkk. z. Pfandges. rc. B. II S. 633. Allein dieser Grund ist nicht ganz richtig. Denn nun gehen einem solchen Pfandgläubiger die Gläubiger der I. Classe des späteren Erwerbers des Pfandes (mit Unrecht) vor.

82) S. 628 Nr. 2. Das Gesetz übergeht es ganz. Vgl. Not. 78.

83) S. 628 Nr. 3. Entwicklgsges. Art. 66, 74. Die Aufhebung dieses Absonderungsrechts trat sogar sofort bei allen Concursen ein, welche von Verkündigung des Gesetzes an entstanden. D. angf. Ges. Art. 67.

84) Dasselbe geht davon aus, daß ein lediglich die Sicherheit des Kaufpreises bezweckendes pactum reservati dominii ganz zu behandeln ist, wie ein pact. reservatae hypothecae; das Letztere aber kann nach dem neuen

S. 617 bei Not. 130 angeführte Absonderungsrecht ganz wegfallen [85].

So sehr durch dieses Entwicklungsgesetz an der Pfandgesetzgebung ergänzt und nachgebessert wurde, so blieb doch immer noch da und dort Weiteres zu ergänzen und einzelnes Bestrittenes zu entscheiden übrig [85a]. Zu diesem Zwecke wurde auf dem jetzigen Landtage (1841) ein Gesetzesentwurf, betreffend „einige allgemeine Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze" in 13 Artikeln eingebracht. Derselbe stützt sich größtentheils auf Vorarbeiten, welche Bolley gefertigt hatte [86].

Was die Redaction der Pfandgesetzgebung betrifft: so ist es allerdings, besonders für unsre Gemeinderäthe, sehr lästig, daß diese Gesetzgebung in einer Reihe von verschiedenen Gesetzen zerstreut ist. Indessen ging die Regierung auf den Wunsch der Stände, die ganze neue Pfand- und Prioritätsgesetzgebung in ein Gesetz zu vereinigen, mit Recht vorerst und ehe die beabsichtigten weiteren ergänzenden Gesetze (Not. 86, 68) verabschiedet sind, nicht ein [87]. Dagegen haben wir einige

---

Pfandsystem bei Liegenschaften blos einen Pfandrechtstitel geben und wirkt bei Mobilien gar nichts. Pfandges. Art. 45, 259. Entwcklgsges. Art. 16.

85) Entwicklungsges. Art. 74.

85a) Wichtig sind auch noch die Bestimmungen des S. 902 angf. Gesetzes Art. 23, 24 über das Verfügungsrecht eines zahlungsunfähigen Schuldners.

86) Es sind in ihn namentlich einige Bestimmungen des Not. 67 angf. Bolleyschen Entwurfes und des ebenfalls von Bolley verfaßten, und in seinen Gesetzesentwürfen S. 233 f. abgedruckten Entwurfes über einige allg. Bestimmungen des Pfandges. und der damit in Verbindung stehenden Gesetze übergegangen. — Dem Entwurfe sind einige wenige erläuternde Bemerkungen beigegeben.

87) Vgl. Stånd. Rechenschaftsber. v. 1830—1833 S. 184. — Eine, übrigens zunächst nur für die Pfandbehörden der Gemeinden bestimmte, Zusammenstellung der neuen Quellen unter den Rubriken: Pfandges., Prioritätsges., Ergänzungsges. und Executionsges., und mit e. Abdrucke der Hauptinstruction, jedoch mit Weglassung der die Einführung der neuen Gesetzgebung betreffenden und überhaupt aller transitorischen und der durch die späteren Gesetze unpraktisch gewordenen Bestimmungen gibt Herm. Knapp Gesetze u. Verordd. üb. das im Königr. W. geltende Pfand-Recht und die damit verwandt. Mater. Ellw. 1838. 8.

sehr empfehlungswerthe Ausgaben sämmtlicher, das neue Pfand- Prioritäts- und Executionssystem betreffender, Gesetze und Verordnungen [88]. Der authentische Text dieser Gesetze aber ist natürlich blos der im Regierungsblatte enthaltene [89].

## 11. Eigenthumsverhältnisse überhaupt. Gesetzgebung über Bauernlehen. Aufhebung der Erblehen.

§. 108. Auf die Rechtsverhältnisse beim Eigenthum überhaupt wirkte die neue Pfandgesetzgebung in vielen wichtigen Beziehungen ein. Namentlich war dieß der Fall bei den Bestimmungen über Absonderungsrechte (S. 993); ferner würde der bisher bestandene (gemeinrechtliche) Grundsatz, daß auf den Käufer, wenn ihm nicht Credit gegeben wurde, das Eigenthum der Sache durch ihre Uebergabe nicht übergehe, so lange der Kaufpreis nicht bezahlt ist, bei beweglichen Sachen aufge-

88) Nähmlich: a. Das Pfandges. und die damit in Vbindg stehenden Gesetze u. Verordd. 2c. Stttg. bei Steinkopf I Abth. 1825 II Abth. 1826 und Supplement (die Gess. u. Verordd. v. 1827 und 1828) 1829. 8. — eine Ausgabe, die durch Vollständigkeit, Druck, Verweisungen auf das Einführungsges. bei den Artt. des Pfandgesetzes und reichhaltige Register (wahre Realrepertorien) sich sehr empfiehlt;

b. Sammlung der seit d. J. 1825 üb. d. Pfand- Prioritäts- u. Executionswesen erlassenen Gesetze, Verordd. u. Instructt. nebst erläuternden Bemerkk. u. e. ausführl. Sachregister. Stttg. bei Metzler. 1841. 8. Diese Ausgabe ist in den Verordnungen minder vollständig, als die Steinkopfsche (z. B. die Einführungs- und Anmeldungsinstruction fehlen ihr), hat aber den Vorzug, daß bei den betreffenden Stellen des Pfand- Prior.- u. Exec.Gesetzes auf spätere ergänzende und abändernde Gesetze, namtl. auf das Entwicklungsges. v. 1828, auch bei den Artikeln des Pfandgesetzes auf die Hauptinstruct. verwiesen ist.

c. Sämmtliche in diesem §. angeff. Gesetze und Verordd. sind auch abgedr. in Kapplers Forts. der Samml. der Gerichtsgess. (Th. IV Abth. 2) mit schätzbaren Noten, welche gleiche Verweisungen, wie die Metzlersche Ausgabe, und Notizen aus Erlassen des JustizMin., der Hypoth.Comm., und der höheren Gerichte enthalten. — Vgl. auch Lit. des W. Rechts 2c. S. 213. Eine Befriedigung des unten §. 120 i. A. bemerklich gemachten Bedürfnisses hat sich leider keine dieser Ausgaben vorgesetzt.

89) Unten Band II §. 26.

hoben [1]; die Grundsätze über Eigenthumsvorbehalt wurden wesentlich modificirt (S. 993 Not. 84), und besonders erhielt die Verfolgbarkeit des Eigenthums gegen den dritten redlichen Besitzer der Sache, hauptsächlich aus einer zu weit getriebenen Rücksicht auf die Sicherheit der Pfandgläubiger, große Beschränkungen [2]. Eine wichtige Bedeutung erhielt in dieser Hinsicht das Güterbuch durch den S. 978 Nr. 5 angeführten Grundsatz des Pfandgesetzes, welchem später durch das Entwicklungsgesetz noch eine bedeutende Ausdehnung gegeben wurde [3].

Diese wichtigen Aenderungen wurden eigentlich nur aus Veranlassung der Pfandgesetzgebung eingeführt; an eine durchgreifende Aenderung des bestehenden Rechts über Eigenthumsverhältnisse überhaupt [4] dachte man nicht; auch lag hiezu kein besonderes Bedürfniß vor. Nur suchte König Wilhelm unablässig, in einer einzelnen Richtung, welche allerdings der Nachhülfe der Gesetzgebung sehr bedurfte, wohlthätig zu wirken

1) Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 16. Vgl. oben S. 617 Not. 129.

2) Pfandges. Art. 65 f. 74 f. D. angf. Entwicklungsges. Art. 15, 45, 53.

3) Entwicklungsges. Art. 15. S. auch unt. §. 111 Not. 3. Ebendeßhalb wurde in neuerer Zeit besondere Sorgfalt auf die Führung der Güterbücher gerichtet. Ueber dieselbe s. Pfandges. Art. 58 f. Art. 68, 69, 71; V.O. v. 21 Mai 1825 §. 23—30 und bes. Verfügung der Ministerien der Just. u. des Inn. v. 3 Dec. 1832 üb. d. Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher (in 86 §§.), Reg.Bl. S. 471 f., Vfügung derselb. Ministerien v. 6 Dec. 1836 üb. d. Vollziehung der für Anlegung u. Führung der Güterbücher ertheilten Vorschriften, Rg.Bl. S. 670 f. Die Stände machten in materieller und formeller Hinsicht wichtige Einwendungen gegen die Verfügung von 1832 und baten die Regierung um Suspendirung derselben. S. Vhdlgen der Kamm. d. Abg. v. 1833, II Landtg Sitz. I S. 13 f. (Bericht des Ausschusses), Sitz. 34 S. 114—147 (ein sehr gründlicher und interessanter Commiss.Bericht v. Hufnagel), Sitz. 91 S. 3 f. (Berathung desselben), Sitz. 104 S. 79, Sitz. 109 S. 78, 79 (gemeinschaftl. Adresse beider Kammern). Dadurch wurde die angef. Verfügung v. 1836 veranlaßt, welche zwar einige Bedenken und Beschwerden der Stände zu heben sucht, aber auf ihr Verlangen, die Verfügung v. 1832 bis zur Verabschiedung des Gerichtsnotariatswesens zu suspendiren, nicht eingeht. Vgl. Ständ. Rechenschaftsber. v. 1839 §. 19.

4) Es ist dieß beinahe durchaus das gemeine Recht.

(§. 109, 110), und ausserdem wurde in Beziehung auf das Eigenthum bei Bauernlehen eine durchgreifende Aenderung getroffen, welche Das weiter ausführte, was schon die Gesetzgebung der vorigen Periode (S. 848) zu beginnen versucht hatte. Das s. g. Obereigenthum an den Erblehen wurde geradezu aufgehoben; der Inhaber des Erblehens (Nutzungseigenthümer) erhielt das wahre Eigenthum am bisherigen Lehen, und sein Gut wurde ein, ohne alle Concessionstaxe frei veräußerliches und theilbares, reines Zinsgut (S. 164), von welchem er die bisherigen Leistungen als Reallasten abzutragen hat; es gibt sonach gar keine Erblehen mehr [5]. Bei den Falllehen (S. 164) wurde der Familie des Lehensmanns ein festeres Recht am Lehen gesichert, und ihre Allodificirung durch Verwandlung in Zinsgüter erleichtert [6].

### 12. Sogen. Ablösungsgesetze. Gesetzgebung von 1817 und 1818; Beedengesetz v. 27 Oct. 1836, Frohnenges. v. 28 Oct. 1836.

§. 109. Zu dem Vielen, worin sich die Gesetzgebung dieser Periode vor der der früheren Zeiten auszeichnet, gehört ein Gegenstand, um den sich die frühere Gesetzgebung eigentlich gar nie irgend kümmerte [1] — dem Grundeigenthümer die Möglichkeit zu geben, sein Eigenthum von den auf demselben ruhenden Lasten [2] zu befreien. Gleich im Anfange seiner

---

5) Zweites Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 Nr. II, B. §. 7—11. Vgl. auch oben §. 90 Not. 5. Daß dieß auch auf die Standesherrn, soweit sie Obereigenthümer von Erblehen waren, Anwendung leidet, darüber s. Weishaar Handb. 3 A. B. II §. 504; vgl. auch Knapp in Sarweys Monatsschr. B. V S. 431.

6) Das Nähere hierüber gehört ins praktische Recht. — Vgl. das angf. Edict Nr. II, A. §. 1—5; ferner Ges. v. 13 Sept. 1818 (ob. S. 889) §. 4—18 (Rg.Bl. S. 503) und Erläutrg des §. 6 dieses Gesetzes in d. Bekanntmchg v. 23 Sept. 1818, Rg.Bl. S. 545. In Folge dieser Bestimmungen wurden in kurzer Zeit (1818, 1819) 992 dem Staate gehörige Falllehen allodificirt. Verhandl. d. Kamm. d. Abg. v. 1820 H. I. Beil. S. 30.

1) Vgl. S. 474, 847.

2) Vgl. S. 291.

Regierung suchte König **Wilhelm** durch seine Gesetzgebung von 1817 und 1818 hiefür Sorge zu tragen. Es wurde dem Verpflichteten die Befugniß eingeräumt zur Ablösung der Laudemien [3], der jährlichen Grundabgaben, welche 1½ Gulden nicht übersteigen [4] und in gewissen Fällen auch noch höherer [5], der s. g. Theilgebühren (S. 164) [6], der Blutzehnten [7] und des dem Staate gehörigen Heuzehntens [7a], der Verpflichtung zum Hundehalten [8]; ferner wurden über Zusammenziehung verschiedener Grundabgaben und Radizirung derselben auf anderen oder kleineren Grund zur Erleichterung ihrer Abtragung Bestimmungen gegeben [9]. **Ungemessene Frohnen** (S. 157) wurden für ungesetzlich erklärt, so daß sie gar nicht mehr gefordert werden können [10], und alle dinglichen Frohnen ablösbar gemacht [11]. Zugleich wurde ausgesprochen, daß die Auflegung **neuer** Grundabgaben nicht mehr gestattet werden werde [12].

Noch weiter ging die Gesetzgebung des Jahrs 1836 bei den **Frohnen**. Ein Gesetz v. 28 Oct. 1836 über Ablösung

---

3) **Zweites** Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 Nr. III (A. D.) §. 1—4, §. 11—14. Ges. v. 13 Sept. 1818 (ob. S. 889) §. 19 (Rg.Bl. S. 509), ferner Ges. v. 23 Jun. 1821 üb. d. Ablösgsmaaßstab für die Grundabgaben, Rg.Bl. S. 327.

4) D. angef. II Org.Ed. v. 1817 Nr. III (B. D.) §. 6, 7, 11—14.

5) Vfügung v. 29 Febr. 1818 (Rg.Bl. S. 57), d. angf. Ges. v. 13 Sept. 1818 §. 20—23, und das angef. Ges. v. 23 Jun. 1821 §. 3, 4.

6) D. angf. II Org.Ed. v. 1818 Nr. III (C. D.) §. 8—14. D. angf. Ges. v. 23 Jun. 1821 §. 1, 2, 4.

7) D. angf. Edict Nr. III. (F.) §. 19, und d. angf. Ges. v. 23 Jun. 1821 §. 1, 4.

7a) D. angf. Ges. v. 23 Jun. 1821 §. 1.

8) D. angf. Edict Nr. III (G.) §. 20.

9) D. angf. Edict Nr. IV §. 1—6.

10) Auch nicht im Possessorium; sie **müssen** in gemessene verwandelt werden. D. angf. Edict Nr. III (E.) §. 17 und das Not. 13 angf. Ges. Art. 29.

11) D. angf. Edict Nr. III (E.) §. 16, 18 und d. angf. Ges. v. 23 Jun. 1821 §. 1. Ueber die Leibeigenschaftsfrohnen s. oben §. 98.

12) D. angef. Edict Nr. V vgl. oben S. 847, auch d. angf. Ges. v. 13 Sept. 1818 §. 21.

der Frohnen [13] erklärt alle Frohnen und Frohnsurrogate, welche nicht von Staats- und Körperschaftsgenossen als Solchen geleistet werden, für ablösbar, gibt nähere Bestimmungen über die Ablösung, und räumt dabei Denjenigen, welche innerhalb einer bestimmten Frist ablösen [14], bedeutende Vortheile durch theilweise Vertretung von Seiten der Staatscasse ein [15].

13) Reg.Bl. S. 555—570. Das Ges. besteht aus 45 Artikeln. — Der Entwurf des Gesetzes wurde schon auf dem I Landtg v. 1833 bei der Kamm. d. Abg. eingebracht (Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833 I Ldtg. Sitz. 37 S. 46 f.); allein erst im J. 1835 erstattete eine Commission der Kammer Bericht (Vhdlgen v. 1835, II Beil.H. S. 32—97), und der Entwurf kam erst auf dem Landtag v. 1836 zur Verabschiedung; s. 1. Vhdlgen d. Kamm. d. Abgeordn. v. 1836 und zwar a. erste Berathung Sitz. 6—15; Sitz. 22 S. 6 f. Zusammenst. der Beschlüsse I Beil.H. S. 101; vgl. Sitz. 42 S. 57. b. Abweichende Beschlüsse der K. d. Standesherrn III Beil.H. S. 142 f. Commiss.Bericht darüber das. S. 401 f. Berathung der Kammer darüber Sitz. 82—84. Zusammenst. d. Beschlüsse III Beil.H. S. 492. c. Erklärung d. Kamm. d. Standesh. auf die neuen Beschlüsse III Beil.H. S. 693; Commiss.Ber. darüber das. S. 699; Berathung Sitz. 89. Zusammenst. d. Beschlüsse III Beil.H. S. 712. Beistimmung der Kamm. d. Standesh. das. S. 794. 2. Vhdlgen d. Kamm. d. Standesh. v. 1836 und zwar a. Commissionsberichte H. IV S. 1030 f. H. VI S. 2206 f. b. Berathungen, erste, H. IV S. 982 f. 1099 f. 1117; zweite, H. VI S. 2173 f. H. VII S. 2224 f.; dritte, H. VII. S. 2364. 3. gemeinschaftl. Adresse beider Kammern (welcher zugleich ein nach den Beschlüssen der Stände redigirter Gesetzesentw. beigeschlossen ist) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. III. Beil.H. S. 803—838. Kön. Rescript, welches alle Beschlüsse der Stände genehmigt, das. S. 898.

14) Die Frist betrug 3 Jahre, und wurde durch e. Ges. v. 22 Jul. 1839 (Rg.Bl. S. 508) noch um ein Jahr verlängert.

15) Das Nähere über dieses Gesetz und über das Beedengesetz (Nt. 16), obwohl diese Gesetze theilweise mehr der Geschichte angehören (jene Frist ist bereits abgelaufen), muß, um Wiederhohlungen zu vermeiden, auf die dogmatischen Theile verschoben werden. — Zu dem Frohnengesetze, zum Beedengesetze und zum oben S. 916 angf. Gesetze über die leibeigenschaftl. Abgaben gehören noch: Vfügg d. Min. d. Innern v. 30 Oct. 1836 üb. d. Einltg der Vollzbg der Gess. v. 27, 28, 29 Oct. 1836 ꝛc. (Rg.Bl. S. 580), Vfügg d. FinanzMin. v. 31 Oct. 1836 in Betr. d. neuest. Ablösgsgess. (Rg.Bl. S. 588), Hauptinstruct. zur Vollziehg der gen. Gesetze v. 20 Jul. 1837 (97 §§.; Rg.Bl. S. 321 f.) und Vfügg d. Justizmin. v. 3 Jan. 1838 üb. d. Mitwirkg d. Gerichtsstellen zr Vollzbg der gen. Gess. (Rg.Bl. S. 31 f.). Endlich ist noch der Ständ. Rechen-

Endlich suchte man noch eine sehr fühlbare Rechtsungleichheit zu entfernen. Durch ein Gesetz v. 27 Oct. 1836 in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben [16] wurden diese steuerartigen Abgaben (S. 161, 162) theils geradezu, gegen Entschädigung der Gefällberechtigten aus Staatsmitteln, für aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, und bei der Ablösung, wenn sie in einer bestimmten Frist gewahrt wurde [17], den Verpflichteten wieder bedeutende, aus der Staatscasse ihnen zufließende, Vortheile eingeräumt [18].

---

schaftsber. v. 1839 §. 18 und 19 üb. die Uebereinstimmung der promulgirten Gesetze mit den ständischen Beschlüssen und über die Anstände, welche der Ausschuß bei einigen Bestimmungen der eben angef. Hauptinstruction fand, zu vergleichen.

16) Rg.Bl. S. 445–554. Das Ges. besteht aus 21 Artt. S. auch Not. 15. — Der Entwurf des Ges. wurde ebenfalls schon im J. 1833 bei der Kamm. d. Abg. eingebracht (Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, I Landtg. Sitz. 40 S. 62 f.), über ihn auch erst im J. 1835 von der Commission der Kammer berichtet (den ausführl. Bericht s. in d. Vhdlgen v. 1835, II Beil.H. S. 97–228), und er erst auf dem Landtag v. 1836 verabschiedet; s. 1. Vhandl. d. Kamm. d. Abg. v. 1836 und zwar a. erste Berathung Sitz. 16–18, Sitz. 19 S. 20 f. Sitz. 20, 21 Sitz. 37, Zusammenst. d. Beschlüsse II Beil.H. S. 3; vgl. Sitz. 42 S. 57. b. abweichende Beschlüsse der Kamm. d. Standesh. III Beil.H. S. 239. Comm.Ber. darüber das. S. 501 f. Berathung ders. Sitz. 84 und Zusammenst. d. Beschlüsse III Beil.H. S. 524 f. c. Erklärung d. Kamm. d. Standesh. auf die neuen Beschlüsse III Beil.H. S. 716; Comm.Ber. darüber das. S. 720 f. Berathung Sitz. 89 S. 73 f. Zusammenst. d. Beschlüsse III. Beil.H. S. 724. Vereinigung beider Kamm. das. S. 795 –799. 2. Vhdlgen d. Kamm. d. Standesh. v. 1836 und zwar a. Commiss.Berichte H. V S. 1552 f. H. VII S. 2253 f. b. Berathungen, erste H. V S. 1512 f., zweite H. VII S. 2235 f. dritte H. VII S. 2372 f. 3. gemeinschaftl. Adresse beider Kammern (mit einer, nach den ständischen Beschlüssen gemachten Redaction des ganzen Entwurfs) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. III Beil.H. S. 838–858; Kön. Rescript, welches sämmtliche ständ. Beschlüsse genehmigt, das. S. 898.

17) Von dieser Frist gilt ganz das in Not. 14 Bemerkte.

18) Besondere Ausgaben des Frohnengesetzes (Not. 13), des Beedengesetzes (Not. 16) und des Ges. über leibeigenschaftl. Abgaben (S. 916) mit allen dazu gehörigen Verfügungen und Verordd. sind: Ablösungs-Gesetze für Beeden, Frohnen, leibeigenschaftl. Leistgen rc. Mit e. alph. (sehr ausführl.) Sachregist. Sttg. bei Steink. 1838 (172 SS.) 8. — Gesetze in Betreff der Beeden rc. Handausg. mit Erläutt. und ausführl.

Auch auf das Zehentverhältniß erstreckte sich die Sorge der Regierung. Aber hier ohne Erfolg. Auf dem ersten Landtage von 1833 wurden zwei Gesetzesentwürfe bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht, der eine über die Aufhebung des Zehntens von künftigen Neubrüchen [19], der andere über Verwandlung der Zehnten und Theilgebühren in ständige Renten [20]. Allein sie kamen auf jenem Landtage nicht zur Berathung; auf dem folgenden Landtage wurde der letztere Entwurf nicht wieder eingebracht, und den ersteren über die Novalzehnten, welcher auf dem zweiten Landtage von 1833 der Kammer der Abg. wieder vorgelegt und von ihr berathen wurde [21], nahm die Regierung, als er vor der Kammer der Standesherrn lag, zum Zwecke weiterer Erwägung wieder zurück [22]. Erneuerte Anträge der Kammer der Abgeordneten auf Verwandlung der Zehnten in feste Renten waren ohne Erfolg.

**13. Milderung der Beschränkungen des Eigenthums durch Forst- Jagd- und Waiderechte. Schäfereiges. v. 9 Apr. 1828.**

§. 110. Die Beschwerden über die Forst- und Jagdverwaltung und ins Besondere über den Wildschaden bildeten in den letzten Jahrhunderten einen stehenden Artikel der landständischen Gravamina, und stiegen besonders gerade in der vorigen Periode (S. 850 f.). Jetzt sind sie, gegenüber von der Regierung, so gut wie ganz verschwunden, zum Theile aber mehr durch das Verdienst der Verwaltung, als das der Gesetzgebung. Denn die Letztere blieb im Wesentlichen auf dem S. 482 f. ausgeführten Standpunkte des Schlusses der dritten Periode, zu dem man in unsrer Zeit zurückkehrte.

---

Sachreg. v. Gust. Duvernoy, 1. Abth. (die 2. Abth., Erläutt. u. Regist. sind noch nicht erschienen) Stttg. bei Metzler 1836 (90 SS.) gr. 8.

19) Abgedr. mit d. Motiven in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, 1 Landtg Sitz. 22 S. 79 f.

20) Abgedr. a. a. O. Sitz. 22 S. 50 f.

21) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833 II. Landtg Sitz. 25 S. 72 f. (Commiss.Ber.), Sitz. 102 (Berathung).

22) D. angf. Vhdlgen Sitz. 115 S. 13.

Zu rühmen ist aber, daß die Regierung weiter gehen wollte; allein ihre Absichten ließen sich nicht durchführen.

Kurz nach seinem Regierungsantritte stellte der König durch eine V.O. v. 18 Jan. 1817 [1], „um die Maßregeln zur Abwendung des Wildschadens in die Hände der Communen selbst durch Gestattung einer geordneten Selbsthülfe zu legen und den Wünschen der Unterthanen zu entsprechen", das Communwildschützeninstitut wieder her, „wie es vormals im Herzogthum bestand" (S. 483), dehnte es auch auf die neuen Landestheile aus, und bestimmte die Fälle, in welchen die Forstbedienten [2] für Wildschaden zu haften haben [3]. Bald darauf erklärte er durch eine V.O. v. 13 Jun. 1817 [4], daß das Communwildschützeninstitut „als allgemeine Landespolizeianstalt" und überhaupt die Bestimmungen der V.O. v. 18 Jan. auf alle Jagdbezirke, also auch auf die des Adels [5], anzuwenden seyen, und ging so mit Recht weiter, als die Stände im J. 1815 gewollt hatten [6]. Diese beiden Verordnungen [7] bilden in diesen Beziehungen das jetzt bestehende Recht [8]. Schützend aber, namentlich wenn die Verwaltungsgrundsätze sich ändern würden [9], sind sie nicht. Man mußte

1) Reg.Bl. S. 29—32. Vgl. auch Verf.Entw. v. 1817 Beil. V §. 33—46.

2) Niemals aber der Jagdherr, ausser er würde die Jagd für sich ohne Aufstellung eines Forstbedienten ausüben. S. die Not. 4 angf. V.O.

3) Nur bei erweislich durch ihre Schuld herbeigeführtem Schaden. Vgl. ob. S. 855.

4) Reg.Bl. S. 305.

5) Ebenso auf die hofkammerlichen Bezirke; s. Bekanntm. v. 11 Apr. 1818, Rg.Bl. S. 187.

6) Oben S. 855 Not. 29.

7) Beiden Verordd. ist auch eine Zusammenstellung der wiederhergestellten Verordd. über die Comm. Wildschützen und eine Anweisung für die Letzteren angehängt.

8) Ausserdem wurden noch durch das StrafG.B. die alten Wildererordnungen (vgl. S. 852) aufgehoben und die Strafen für die Jagdvergehen sehr gemildert.

9) Besonders wohlthätig wirken auch die Grundsätze über Verpachtung der Staatsjagden; vgl. Erlaß des Forstraths v. 5 Dec. 1818 üb. d. Verpachtung der Staatsjagden, im Ergänzgsband zum Rg.Bl. S. 441 f., Mohl W. Staatsr. 2. A. §. 291.

entweder das Recht der Selbsthülfe noch mehr ausdehnen, jedenfalls manche Beschränkungen, denen die Communwildschützen unterworfen sind, heben, oder mußte man dieses Recht für die Regel aufgeben und dafür eine unbedingte Ersatzpflicht des Jagdherrn für Wildschaden einführen[10]. Wirklich versuchte auch die Regierung beide Wege. Zunächst schlug sie bei dem Entwurfe des Strafgesetzbuches den ersteren Weg ein. Der Entwurf enthielt die Bestimmung (Art. 378, s. g. Jagdartikel), daß wer auf seinem Grund und Boden außerhalb des Waldes Wild erlege oder beifange, ganz straffrei seyn solle, wenn er binnen 24 Stunden dem Jagdberechtigten oder der Obrigkeit davon Anzeige mache und das Wild ausliefere. Allein dieser Artikel scheiterte an dem Veto[11] der Kammer der Standesherrn[12]. Die Regierung versuchte nun den anderen Weg. Sie brachte den Entwurf eines Wildschadengesetzes ein[13]. Allein dieser scheiterte an dem Verlangen der Kammer der Abgeordneten, mit der Ersatzpflicht des Jagdherrn das Communwildschützeninstitut, somit ein wenn auch beschränktes Recht der Selbsthülfe, zu verbinden, und an der Weigerung der Kammer der Standesherrn, auf dieses Verlangen einzugehen[14].

In Beziehung auf die freie Pürsch wurde in dieser Periode früheres Unrecht (S. 851) wieder gut gemacht. Sie wurde den erweislich Berechtigten so wieder zurückgegeben, daß die Gemeinden das Jagdrecht an dazu Geeignete zu verpachten oder es durch einen beeidigten Jäger auszuüben haben[15].

Auch bei der Ausübung der Forsthoheit (S. 122) suchte die Ver-

---

10) Beides nebeneinander, unbeschränktes Recht der Selbsthülfe und unbedingte Ersatzpflicht für den Wildschaden, würde sich bei den einmal bestehenden Rechtsverhältnissen nicht rechtfertigen lassen. Vgl. hierüber d. Vhdlgen d. Kam. d. Abg. v. 1838 Sitz. 114 S. 59 ff.

11) Unten Bd. II §. 5 Not. 8.

12) Näheres hierüber in meiner Abh. im Archiv des Crim.Rechts. Jahrg. 1839 S. 368 ff.

13) In 33 Artt. Die angf. Verhandlgen IV Beil.H. S. 411—434.

14) D. angf. IV Beil.H. S. 522—525. Vgl. Not. 10.

15) Verfassgsentw. v. 1817 Beil. V §. 41, der bei Mohl W. Staatsr. §. 291 Not. 1 angef. Min.Erl. v. 7 Jun. 1819 und Vhdlgen d. Kamm d. Abg. v. 1820 H. 1 Beil. S. 31.

waltung im Gegensatze zur vorigen Periode gerechten Beschwerden möglichst abzuhelfen. Ueberdieß wurde die nicht zu rechtfertigende Stammmiethe (S. 850) aufgehoben [16].

Endlich wirkte die Gesetzgebung dieser Periode noch besonders wohlthätig gegen eine andere Beschränkung des Eigenthums, die Schaafwaiderechte [16a]. Es wurde S. 132 ff. gezeigt, wie sehr hier die Gesetzgebung und Praxis der früheren Zeit zu den gegründetsten Beschwerden Veranlassung gaben. Der Regierung entgingen diese Uebelstände nicht, und um ihnen abzuhelfen, legte sie im J. 1824 den Ständen den Entwurf eines Schäfereigesetzes vor [17], welcher im J. 1828 zur Verabschiedung kam [18]. Das in Folge dieser Verabschiedung unter dem 9 Apr. 1828 verkündigte Gesetz über das Schäfereiwesen [19] hebt namentlich die älteren unnöthigen

---

16) Resc. v. 7 Aug. 1818, Reg.Bl. S. 455. Ebenso wurde auf den Wunsch der Kamm. d. Abgeordneten die Auflage eines Forstzinses bei Waldausstockungen aufgehoben. Bekanntm. v. 4 Mai 1841, Reg.Bl. S. 186; Rechenschaftsber. d. Aussch. v. 1841 §. 50.

16a) Auch das Salpeterregal wurde in dieser Periode auf den Wunsch der Stände (Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820 H. III. Prot. S. 174) durch Resolut. v. 18 Sept. 1820 wieder aufgehoben. Es hatte ungefähr 22000 fl. jährlich getragen. Vgl. S. 486, 850.

17) Abgedr. mit den Motiven in d. Vhdlgen d. Kamm. der Abg. v. 1824 H. IV Beil. S. 335—355.

18) Blos mit der Kammer der Abgeordneten, weil die der Standesh. nicht zusammenkam. — Der ständ. Ausschuß hatte noch im J. 1824 einen ausführl. Bericht über den Entw. erstattet (d. angf. Verhandl. S. 355—398); die Kammer wählte aber noch eine besondere Commission zur Berichterstattung, welche dann ebenfalls einen Bericht vorlegte (a. a. O. H. XIII S. 1301—1339). Allein die Berichte kamen nicht mehr zur Berathung und auf dem Landtag v. 1828 legte eine neue Kommiss. d. Kamm. d. Abg. einen dritten Bericht vor (Vhdlgen v. 1828 III Beil.H. S. 79—113). Die Berathung d. Kammer s. in d. angf. Vhdlgen H. V S. 1096—1115, S. 1120—1153, S. 1154—1175. H. VI S. 1339 bis 1367; die Zusammenst. d. Beschlüsse S. 1370 ff. das Kön. Resc. S. 1475; Dasselbe genehmigte, mit einigen blos die Fassung betreffenden Aenderungen, alle Anträge der Kammer, s. d. Vhdlgen über das Rescr. und die ständ. Adresse das. H. VII S. 1574 und 1616 und das Königl. Schlußresc. S. 1750.

19) Reg.Bl. S. 177—183. Es besteht aus 22 Art. Eine Instruct. zur Vollziehung des Ges. in Betr. der Schäferdienstbücher und der Wan-

polizeilichen Beschränkungen bei der Schaafzucht und das Institut der Schäfereiinspectoren oder Landzahlmeister[20] auf, gibt die Errichtung von Schäfereien und ebenso das Schäfergewerbe frei, beschränkt die polizeiliche Aufsicht auf gesundheitspolizeiliche Rücksichten, hebt das Landgefährt (S. 134) ganz auf, schützt den Feldbau durch zweckmäßige Bestimmungen gegen die Waidrechte, regelt das Recht der Wanderheerden, erklärt die mit einem Waiderechte etwa verbundenen besonderen Beschränkungen der Cultur, ferner alle Uebertriebsrechte (S. 132) und die Waidedienstbarkeit auf einem geschlossenen Gute für ablösbar (wider Willen des Berechtigten) und verbietet die Errichtung oder den Vorbehalt neuer Schaafwaidedienstbarkeiten.

### 14. Forderungenrecht im Allgemeinen.

§. 111. Im Forderungenrecht blieb es auch in dieser Periode bei der S. 492 entwickelten Grundlage. Allein im Einzelnen traf die Gesetzgebung viele wichtige Aenderungen. Zunächst war für das Forderungenrecht die neue Gesetzgebung über das Gewerbewesen (S. 961 ff.) in manchen Hinsichten von Wichtigkeit. Außerdem wird dasselbe vielfach durch andere Gesetze dieser Periode berührt. Besonders gehört hierher die neue Pfand- und Prioritätsgesetzgebung, welche auch abgesehen von ihrem unmittelbaren Gegenstande, namentlich dem Verhältnisse mehrerer Forderungen zu einander, wichtige Aenderungen in mehreren Lehren des Forderungenrechtes trifft, wie z. B. über die Einrede des nicht gezahlten Geldes bei

---

derurkunden für die Schaafheerden wurde unter d. 14 Apr. 1828 gegeben (Reg.Bl. S. 188 ff.). Eine besondere Ausgabe des Gesetzes mit d. Instruct. u. e. ausführl. Sachregister erschien Sttg. bei Steinkopf 1828 (28 SS.) 8. Zu beachten sind auch die Noten zum Gesetze in der Metzlerschen Ausg. des Reg.Blatts im Ausz. Jahrg. 1828 S. 47 ff. und die „Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizei-Verordd. ꝛc. Verfaßt auf Veranlassg. des Ministeriums des Inn. Sttg. 1830 (79 SS. mit e. ausführl. Regist.) 8. Ueber diese Zusammenst. vgl. auch den Rechenschaftsber. des ständ. Aussch. v. 1830—1833. S. 191.

20) Oben S. 135 Not. 43, S. 850 Not. 10.

durch Unterpfänder versicherten Gelddarlehen [1], über Beschränkung der Einrede des Macedonianischen Senatsschlusses bei Forderungen, für welche Unterpfänder bestellt sind [2], über das pactum reservatae hypothecae und reservati dominii (ob S. 993), über Intercessionen der Frauenspersonen (S. 972) und über die Möglichkeit, in gewissen Fällen persönlichen Ansprüchen in Beziehung auf Sachen durch deren Eintrag in das Güter- oder in das Unterpfandsbuch eine Verfolgbarkeit gegen Dritte zu geben [3]. Ebenso ist das Executionsgesetz (S. 990) für manche Verhältnisse des Forderungenrechts von Bedeutung; auch hob es von den allein noch übrigen zwei gesetzlichen Losungsrechten das eine auf [4]. Von besonderer Wichtigkeit ist auch das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen v. 5 Sept. 1839 (S. 902). Es hebt „alle einzig im Röm. Rechte begründete, aus einem Vergehen entspringende, in einem mehrfachen Betrage des Schadens bestehende Privatstrafen" auf [5], ebenso die Privatstrafe des Landrechts beim Depositum miserabile [6] und die Privatstrafen bei der Selbsthülfe [7], gibt nähere Bestimmungen über die Privatstrafe bei Injurien [8], ferner über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze bei unerlaubten Handlungen, namentlich bei Tödtungen, Körperverletzungen, Injurien [9] und über das Verfügungsrecht eines zahlungsunfähigen Schuldners und über die Zulässigkeit der Paulianischen Klage [10].

## 15. Insbesondere: Gesetzgebung über Cessionen; Aufhebung des Anastasischen Gesetzes.

§. 112. Zu den Theilen des Forderungenrechts, welche

1) Pfandges. Art. 87. Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 22.
2) D. anges. Entwickgsges. Art. 17.
3) Pfandges. Art. 75—78. Entwicklungsges. Art. 71.
4) Oben S. 859 Not. 11; auch Das. Not. 13a und S. 990.
5) Ges. üb. d. privatrechtl. Folg. d. Verbrechen ꝛc. Art. 8.
6) Das. Art. 22.
7) Das. Art. 12.
8) Das. Art 17.
9) Das. Art. 11, 13—16, 18, 21, 30, 32.
10) Das. Art. 23, 42.

durch die neuere Gesetzgebung wichtige Aenderungen erlitten, gehört besonders die Abtretung von Forderungen. Die neuen Bestimmungen betreffen theils die Abtretung versicherter Forderungen[1], theils die Abtretung von Forderungen überhaupt. In der letzteren Hinsicht wurde

1. das schlechte Anastasische Gesetz mit seinen späteren Zusätzen (S. 529) völlig aufgehoben und dadurch ein nicht zu billigendes, unsicheres, controversenvolles Rechtsinstitut ganz entfernt[2]. Da auch die eigentliche, S. 527 angeführte, Schuldenlosung schon durch das Losungsgesetz v. 1815 aufgehoben war (S. 859): so verschwand nun Alles, was oben S. 527—530 über diese Verhältnisse ausgeführt wurde, gänzlich aus unsrem praktischen Recht[2a]. Nur war es nicht zu billigen, daß man der Aufhebung des Anastasischen Gesetzes gegen die allgemeinen Grundsätze rückwirkende Kraft auf bereits erworbene Rechte gab[3].

2. Ebenso wurde das S. 941 angeführte Verbot, wonach Juden ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ganz aufgehoben[4], und auch dieser Aufhebung

---

1) Pfandges. Art. 72, 84—86, 88, 92, 202. Entwicklungsges. v. 21 Mai 1828 Art. 23, 24.

2) Durch das angef. Entwicklgsges. Art 14. Die Fassung des Artikels ist aber nicht ganz gut. Er sagt: „Die Bestimmung der Gesetze, wonach ein Cessionar vom Schuldner nicht ein Mehreres, als den von ihm an den Cedenten entrichteten Kaufpreis nebst Zinsen fordern kann, ist im Allgemeinrn aufgehoben.“ Das Letztere ist zweideutig; denn der Ausdruck: „im Allgemeinen“ hat gewöhnlich den Sinn, daß Etwas nur für die Regel so sey, aber in gewissen einzelnen Fällen, im Besonderen, sich anders verhalte. Aus den Verhandlungen ergibt sich aber, daß man jene Gesetze ganz allgemein, ohne alle Beschränkung (namentlich nicht blos bei versicherten Forderungen), aufheben wollte, und dieses jener Ausdruck besagen sollte.

2a) Auch die Bestimmung der LandesO. Tit. 56 §. 7. Vgl. v. Bolley in Hofackers Jahrbb. B. III S. 187—190, und den folg. §.

3) Es soll nähmlich „von Verkündigung des Gesetzes an der Schuldner sich nicht mehr der Einrede des Anastasischen Gesetzes mit Wirkung bedienen können“. D. angf. Ges. Art. 92. Dadurch verlohren auch die Schuldner die Einrede, welche sie zwar noch nicht vorgeschützt, aber doch bei früheren Cessionen schon erworben hatten.

4) Zuerst hob das Pfandges. Art. 92 dieses Verbot und das Verbot

rückwirkende Kraft auf alle, der Verkündigung des Gesetzes vorangegangene, Cessionen gegeben.[5] Endlich wurden

3. die ganz ungeeigneten, S. 508 und 509 angeführten, Vorschriften des Landrechts über Anzeige einer jeden Cession von Forderungen von mehr als 20 Gulden und über gerichtliche Insinuation der Cession einer Forderung von mehr als 50 Gulden, wenn sie durch Verkauf geschieht, aufgehoben[6].

**16. Beschränkungen bei Verträgen aus Fürsorge für den öconom. Wohlstand der Bürger; völlige Reform des älteren Rechts über wucherliche Verträge; Beschränkungen bei Versicherungen gegen Feuersgefahr.**

§. 113. Noch war bei einer Lehre des Forderungenrechts ein wahrer Augiasstall zu reinigen, die Gesetzgebung der früheren Zeit über wucherliche Verträge und was damit zusammenhing. Wie übel es hier in materieller und formeller Hinsicht beschaffen war, wurde S. 495 ff. gezeigt. Dazu kamen noch manche neue Controversen über einzelne Fragen. Daß der höchste erlaubte Zins aus Geldschulden 5pCt. und bei Kaufmanns- und Wechselschulden 6pCt. jährlich sey, dieß war in den früheren Gesetzen sehr bestimmt ausgesprochen[1].

---

„in Betreff der Abtretung einer Forderung an einen Mächtigeren" bei solchen Forderungen auf, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind; später wurde dann durch das Ges. üb. d. Verhältnisse der Israel. (ob S. 944) Art. 6 das erstere Verbot ganz allgemein aufgehoben „ohne Unterschied ob die Abtretung im Inlande oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Juden geschehen ist".

5) Das angf. Ges. a. a. O.

6) Polizeistrafges. v. 1839 Art. 77 Nr. 4.

1) Oben S. 500. Sehr auffallend ist ein in Sarweys Monatsschr. B. I S. 305 mitgetheiltes Präjudiz des O.Tribunals vom J. 1835 und dessen Begründung. Nach diesem sollen „bei kaufmännischen Geschäften „höhere (?) Zinsen gefordert werden dürfen". Sind damit blos 6pCt. gemeint: so bedurfte die Sache keiner weitläuftigen Begründung (s. S. 500 Not. 16); sind aber noch höhere Zinsen gemeint, so stand das Präjudiz in directem Widerspruche mit dem klaren Gesetze. Besonders auffallend aber ist, wenn dabei gesagt wird, daß die Bestimmungen unsrer (bis 1839 gültig gewesenen) Wuchergesetze „blos für Personen gegeben wurden, welche Ackerbau und gemeine Handwerke treiben". Vgl. ob. S. 499 ff.

Allein ein Gesetz v. 24 Jan. 1807[2] machte Manche[3] und selbst manche Behörden, freilich sehr mit Unrecht[4], glauben, bei allen nicht durch ein gerichtliches Unterpfand versicherten Darlehen seyen allgemein 6pCt gestattet. Zu diesen Zweifeln kamen dann noch weitere über das Zurückforderungsrecht. Sehr häufig wurden 6pCt. bedungen. Als aber in den letzten 15 Jahren bei guter Versicherung sogar zu 4 und 4½pCt. Geld zu bekommen war, und besonders seit man bei einem Creditvereine, wenn man aus den von ihm erhaltenen Anlehen 5½ pCt. zahlte, durch dieses bloße Procentzahlen unter Anwendung der Staffelrechnung nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuld tilgen konnte, wurden die Schuldner, welche 6 pCt. versprochen hatten, darauf aufmerksam, daß sie doch gar zu viel zahlten, und daß sie, wenn man bei ihrer Schuld die Staffelrechnung nach der Grundlage von 5pCt anwenden würde, eigentlich sogar am Capital wenig oder gar nichts mehr schuldig wären. Dieser Gedanke gab zu manchen gerichtlichen Klagen und Einreden Veranlassung, und unter unsren Juristen wurde nun sehr darüber gestritten, ob ein Zurückforderungsrecht des sechsten Zinsguldens begründet, und wenn dieses, welche Rechnungsweise dabei anzustellen sey[5].

Alle diese Zweifel suchte ein durch diese Erfahrungen veranlaßtes Gesetz v. 26 Febr. 1836 über die Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens[6] abzuschneiden. Es gestattet allgemein bei Geldforderungen die Anbedingung von sechs vom Hundert jährlich und läßt diese neue Bestimmung in so ferne rückwirken, als bei den vor Verkündigung des Gesetzes eingetretenen und noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Vergleich erledigten Fällen der Schuldner den

2) Reg.Bl. S. 29.

3) Z. B. auch Reinhardt Das Landr. B. I S. 20.

4) Vgl. Schumm in Hofackers Jahrbb. B. 1 S. 63 ff. S. 233 ff. Meine Bemerkk. in der Lit. des W. Rechts ꝛc. S. 235 ff.

5) S. z. B. die Abhandlungen in Hofackers Jahrbb. B. III S. 63 ff. und (besonders tüchtig) B. III S. 79 ff. Näheres hierüber in der Lit. d. W. Rechts S. 234 ff.

6) Reg.Bl. S. 105. Es besteht blos aus 3 Artt.

bezahlten sechsten Zinsgulden in keiner Weise soll zurückfordern dürfen [7].

Indessen konnte dieses Gesetz nicht genügen. Der Zustand unsrer Wuchergesetze verlangte dringend eine ganz durchgreifende Reform; denn der Umstand, daß sie großentheils nicht mehr befolgt werden, wäre ein schlechter Trost gewesen. Diese Reform wurde ihm durch das Polizeistrafgesetz v. 1839 (ob S. 900) Art. 66—77. Es wird hier ein ganz neuer Weg versucht. Das Gesetz setzt als regelmäßig höchsten erlaubten Zinsfuß sechs pCt. so fest, daß nach dieser Norm alle Geschäfte, auch die über ungleichartige Zinsen und Zinsen aus anderen als Geldcapitalien und über Antichrese und Viehverstellung (S. 503), beurtheilt werden sollen, bestimmt die Strafen für die Ueberschreitung dieses Zinsmaaßes, hebt aber jede Beschränkung im Zinsmaaße auf für Versprechen, welche gewisse besonders ausgenommene Personen, namentlich unbedingt wechselfähige, geben oder welche Andere mit schriftlicher Zustimmung ihres Ortsvorstehers ausstellen. Zugleich ging die oben (S. 502 Not. 20) ausgesprochene Hoffnung in Erfüllung. Alle Bestimmungen des älteren Rechts über Zinswucher, welche mit den neuen im Widerspruche stehen, und dann noch besonders die über Ankauf von Früchten auf dem Halm, von Wein am Stock, von Heu und Oehmd auf den Wiesen, ferner die über das Leihen auf Wolle, Wein, Früchte, Heu und Oehmd und die Bestimmungen der älteren Gesetze über die Nothwendigkeit gerichtlicher Insinuation gewisser Verträge, bei welchen man Wucher befürchtete [8], somit alle oben S. 501

7) Art. 2. d. angf. Ges. Dagegen soll bei künftig zu leistenden Zahlungen die rechtliche Verbindlichkeit des Zinsversprechens nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen beurtheilt werden.

8) Das Gesetz Art. 77 bezeichnet namentlich als aufgehoben: die LandesO. Tit. 60, 64, die Gen.Rescr. v. 14 März 1642 (ob. S. 501, 503), v. 4 Sept. 1649 (ob S. 505 Not. 26), v. 5. Dec. 1692 (ob S. 503, 505 ff.), v. 5 Oct. 1736 (? ein solches kenne ich nicht), v. 23 Sept. 1751 (ob S. 505 Not. 28a), v. 28 Aug. 1795 (üb. Kauf der Früchte auf dem Halm und des Grases auf den Wiesen; s. Riecke Gerichtsgess. Th. III S. 704), und das Ges. v. 2 Jul. 1817 (ob S. 507 Not. 32). Auch erwähnt es im Art. 77 Nr. 3 noch besonders als aufgehoben die Bestim-

bis 510 ausgeführten Bestimmungen wurden ganz aufgehoben[9]. — Wie weit der Erfolg für diesen weitgreifenden legislativen Versuch spricht, darüber zu entscheiden ist die Zeit, seit der er gemacht wurde, zu kurz[10].

Bei dem Institut der allgemeinen Brandversicherung für Gebäude (S. 511) wurden einige Bestimmungen des Gesetzes von 1807 (S. 857 Not. 6) durch ein Gesetz vom 28 März 1828 abgeändert[11]. Außerdem wurden noch durch ein Gesetz vom 25 Mai 1830[12] polizeiliche Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr festgesetzt, indem die Leichtigkeit der Versicherung des beweglichen Vermögens bei den vielen, in den neuern Zeiten begründeten, fremden Brandversicherungsgesellschaften manchen Betrug begünstigte und Gefahr für die öffentliche Sicherheit erzeugte.

## IV. Gerichtsverfassung und Prozeß. 1. Quellen. Geschichte der Gesetzgebung überhaupt. 2. Die einzelnen Gerichte und die Exemtionen.

§. 114. Die Gerichtsverfassung[1] erhielt in dieser Periode bedeutende Aenderungen, und auch in der Civilprozeßgebung

---

mung im „Gen.Resc. v. 5 Dec. 1792 §. 7". Dieß ist ein Druckfehler. Es sollte heißen: G.R. v. 5 Dec. 1692 (Class. VII s. ob. S. 505 N. 29).

9) D. angef. Ges. Art. 77 und die Anmerkung zu diesem Art. im Gesetze.

10) Auch die Grundsätze über verbotene Spiele und deren Bestrafung wurden unter Aufhebung des älteren Rechts (S. 495) durch das Polizeistrafges. Art. 81—84 reformirt.

11) Reg.Bl. S. 155, 156. Das Ges. besteht aus 4 Artt. — Vgl. auch Vfügg v. 2 Dec. 1830 üb. d. Versicherg des s. g. laufenden Geschirrs bei Mühlen &c. (Reg.Bl. S. 524), und Instruct. für das Vfahren bei Aufnahme e. Gebäudes in d. allg. Brandvers. v. 2 Dec. 1830, Reg. Bl. S. 531.

12) Reg.Bl. S. 207—213. Das Ges. besteht aus 23 Artt. Vgl. Verhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830 und zwar a. Entwurf des Ges. mit Motiven H. V S. 1360 ff. b. Commiss.Bericht H. VII S. 1939 ff. c. Berathung H. VII S. 1902 ff. d. Beitritt der Kamm. d. Standesh. H. VII S. 2155 (vgl. Vhdlgen der Kamm. der Standesh. v. 1830 H. V S. 974, 991 ff.), e. gemeinschaftl. Adresse H. VII S. 2156 ff. f. genehmigendes Kön. Resc. H. VII S. 2177. — Eine Vollziehungsinstruct. des Gesetzes erschien unter d. 26 Mai 1830 in 71 §§., Reg.Bl. S. 216 ff.

1) S. bes. C. F. Hufnagel, Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung

wurden neue, durchgreifende Versuche gemacht, die wenigstens theilweise ersprießlich waren. Die wichtigsten Gesetze, welche in diesen beiden Beziehungen eingriffen, waren das IV Organisationsedict v. 31 Dec. 1818 „über die Rechtspflege in den unteren Instanzen“ (in 227 §§. ob. S. 889), ein Gesetz v. 22 Sept. 1819 über „den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten“ (in 38 §§. ob. S. 889) und der Abschied vom 30 Jun. 1821, der in seinen §§. 35—48 wichtige Bestimmungen über Gerichtsstand und Verfahren gibt, welche bald darauf durch die „Novelle“ vom 15 Sept. 1822 über „die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung“ (in 34 §§) [1a] vollzogen wurden. Ueber die Geschichte des L.Abschiedes v. 1821 kam schon S. 946 ff. das Nähere vor. Die Regierung hatte anfangs die Absicht, das IV Edict von 1818 neu redigiren zu lassen und in dasselbe die neuen Bestimmungen des Abschieds aufzunehmen. Sie legte auch dem stånd. Ausschusse (30 März 1822) eine solche Redaction des Edicts vor. Da sie aber dabei weiter ging, als verabschiedet wurde: so bat der Ausschuß, die Vorlage vorerst zurückzulegen, und „die Redaction der verabschiedeten Bestimmungen in der Form einer Novelle, in welche blos das Verabschiedete und die nothwendigen Consequenzen aus demselben aufzunehmen wären, zu vollziehen“, und diesem Wunsche wurde durch die angeführte Novelle willfahrt [1b].

Der Grundgedanke, auf welchem die neue Gerichtsverfassung beruhen sollte, war, die nach den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege zu bestellenden Senate (Criminal-, Civil-, Pupillen-, Ehegerichts-Senat) je bei derselben Instanz in einen Gerichtshof zu vereinigen, bei der Mittelinstanz die Kreiseintheilung (S. 894) anzuwenden, die Justiz auch bei der un-

---

im Königr. Württg in e. Umrisse dargestellt; in Hufnagels u. Scheurlens Gerichtsverfassungen der teutsch. Bundesstaaten. Tüb. 1829. S. 407—596. Scheurlen in d. Lit. des W. Rechts ꝛc. S. 268—330. Derselbe Der teutsch. gem. u. württ. Civilproz. B. I §. 50 ff. §. 83 ff.

1a) Reg.B. S. 673.

1b) Rechenschaftsber. d. Aussch. v. 1821—1823. S. 46 ff. Vgl. auch oben S. 948.

teren Instanz von der Administration zu trennen, hiervon nur bei dem Gemeinderath eine Ausnahme zu machen und den Gemeinden auch einen Theil der streitigen Rechtspflege wieder zu übertragen, und an dem alten Grundsatze, daß die Rechtspflege nur durch collegialisch bestellte Gerichte [1c] und in den unteren Instanzen durch vom Volke gewählte Beisitzer ausgeübt werde, festzuhalten. Dieser Plan wurde durch folgende Einrichtungen gleich in den ersten Jahren der Regierung Königs Wilhelm ausgeführt.

Eine V.O. v. 23 Sept. 1817 [1d] gab der obersten Justizstelle (ob. S. 869) ihren Sitz in Stuttgart; sie sollte unter der Benennung „Obertribunal" aus einem Criminalsenat (2te Instanz), Civilsenat, dem auch die Wechselsachen für den Stadtdirectionsbezirk Stuttgart übertragen wurden [2], und einem evangelischen Ehegericht (für das ganze Land) bestehen [3]. Im folgenden Jahre [4] kam hierzu noch ein Pupillensenat für Vormundschafts- und Theilungssachen der Mitglieder des K. Hauses und der S. 870 bezeichneten Personen, welche beim O.Tribunal einen befreiten Gerichtsstand hatten, und als dieser letztere Gerichtsstand durch den Abschied v. 30 Jun. 1821 aufgehoben wurde (Not. 54), für die in Stuttgart wohnenden Staats- und Hofbeamten, so weit sie s. g. Exemte erster Classe sind, und ihre Wittwen und Kinder [5]. Auch wurde durch den genannten Abschied das Ehegericht des O.Tribunals beschränkt

---

1c) Verf.Urk. §. 92.

1d) Reg.Bl. S. 453.

2) V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 26.

3) Vgl. auch V.O. üb. d. Geschäftskreis d. O.Trib. v. 7 Febr. 1817, bei Kappler Forts. d. Samml. der Gerichtgess. (Th. IV) S. 554—556. — Der Justizminister sollte „Oberpräsident" des O.Tribunals seyn (Bekanntm. v. 18 Nov. 1817 Beil. A. Reg.Bl. S. 542). Dieß wurde mit Recht später auf den Wunsch der Stände aufgehoben, Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 48.

4) Bekanntm. v. 7 Apr. 1818. Reg.Bl. S. 161.

5) Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5. Bekanntm. des Pup.Sen. d. O.Trib. v. 5. Oct. 1822, Reg.Bl. S. 718. Ueber die Exemten 1 Classe s. Not. 52—55.

auf die im Königreiche wohnenden Militärpersonen und auf die Einwohner Stuttgarts[6].

Was die Mittelinstanzen betrifft: so erhielten zuerst am Schlusse des Jahrs 1817 je zwei Kreise ein „Appellationsgericht" (in Tübingen und Ulm) und einen „Criminalgerichtshof" (in Eßlingen und Ellwangen); den Appellationsgerichten wurden die Functionen des O.Justizcollegiums (auch in Wechselsachen) und die des Tutelarraths für ihre Kreise übertragen, und das O.Justizcollegium, das Criminaltribunal[7] und der Tutelarrath aufgelöst[8]. Schon im folgenden Jahre aber trat in jener Einrichtung eine Aenderung ein. Es wurde in jedem der vier Kreise — in Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm — ein Gerichtshof für alle Rechtszweige errichtet, welcher aus 3 Senaten (Criminal-, Civil- und Pupillen-Senat) und im Ganzen aus einem Director, einem demselben untergeordneten Dirigenten, und fünf „Oberjustizräthen", einem „Pupillenrath" und 4 Assessoren bestehen sollte[9]. Zu diesen drei Senaten kam dann noch im J. 1822 in Folge des Abschieds vom J. 1821 ein ehegerichtlicher für die Bewohner des

6) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 42 und d. angf. Novelle §. 8.

7) Welches noch durch die bei Not. 1d angef. V.O. den Namen „Criminalgerichtshof" erhalten hatte.

8) IV Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 4, V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 26, 28. Die Stadtdirection Stuttgart sollte für ihren Bezirk die Pupillarsachen als delegirte Commission des App. Gerichts besorgen (s. d. angf. §. 26 und die Erlasse v. 1 und 11 März 1818 bei Kappler a. a. O. S. 557, 560). Im J. 1820 wurde zu diesem Zwecke und für die Pupillarsachen der Einwohner Stuttgarts überhaupt ein besonderes Pupillenamt errichtet, dasselbe aber im J. 1822 wieder aufgehoben s. unt. Not. 43 u. S. 894 Nr. 37.

9) V.O. v. 9 Oct. 1818, Reg.Bl. S. 561. Die neue Einrichtung trat mit dem 1 Jan. 1819 in Wirksamkeit. Eine „provisorische Instruction für die Kreisgerichtshöfe", welche noch jetzt gilt, erschien unter dem 24 Dec. 1818. Sie ist abgedr. bei Kappler Forts. d. Samml. der Gerichtsgess. (Th IV) S. 635 ff. Neben ihr gilt noch als Instruct. für die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe die S. 867 angef. Instruction für das O.J.Coll. II Senats, soweit sie nicht durch spätere Gesetze und Verordnungen modificirt ist. Bei jedem Gerichtshofe sollten wenigstens 4 Procuratoren angestellt werden. Bekanntm. v. 23 Oct. 1818, Reg.Bl. S. 597.

Kreises[10] (mit Ausnahme der Stadt Stuttgart und des Militärs[10a]), welchem zwei Geistliche Beisitzer beigegeben wurden. Die bei den Ständen mehrfach zur Sprache gekommene und auch von der Regierung in Aussicht gestellte Vereinigung der Criminal- und Civilsenate glaubte die Regierung bis jetzt noch nicht vollziehen zu können[11].

In der unteren Instanz wurden drei Hauptänderungen getroffen; die Gemeinderäthe erhielten wieder eine, jedoch beschränkte, Civilgerichtsbarkeit[12]; bei den Oberamtsgerichten (S. 864), welche neu organisirt wurden, trennte man die Justiz ganz von der Administration; die Actenversendungen wurden ganz untersagt[13]

---

10) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 42; Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 8.

10a) Not. 6.

11) Im J. 1821 trugen die Stände wieder auf eine Trennung der 4 Kreisgerichtshöfe in zwei Criminal- und zwei Civilgerichtshöfe an, besonders zum Zwecke einer stärkeren Besetzung der Senate; die Regierung aber lehnte dieß ab, erklärte jedoch, daß, sobald es füglich geschehen könne, die Criminalsenate mit den Civilsenaten beim O.Tribunal und bei jedem Gerichtshof vereinigt, und daß die minder bedeutenden Sachen in 2 Sectionen, die wichtigeren im Plenum verhandelt werden sollten, und die Stände stimmten bei (Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1821 H. XVI Beil. S. 917, 932 ff. Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 42, Reg.Bl. S. 481). Allein es kam dieß nicht in Vollziehung, und als die Kammer der Abg. mehrmals daran erinnerte, erwiderte die Regierung im J. 1830, daß nach einstimmigem, auf überzeugenden Gründen beruhendem, Gutachten aller höheren Gerichte durch eine solche Einrichtung beim dermahligen Stande der Gesetzgebung und der Art der Ausbildung der Geschäftsmänner die Rechtspflege an Gründlichkeit und Schnelligkeit ausnehmend verliehren würde, und erst später es an der Zeit seyn möchte, auf eine solche Verschmelzung Bedacht zu nehmen, wenn die Ausübung der Crim.Justiz durch ein Strafgesetzbuch erleichtert und die höheren Gerichte durchgängig mit Männern, welche in beiden Hauptfächern gleich ausgebildet seyen, besetzt seyn werden. S. Ständ. Rechenschaftsber. v. 1833 S. 190 ff.

12) IV Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 3 ff.

13) Der Organisation der Untergerichte ging eine V.O. v. 15 Aug. 1817 (Reg.Bl. S. 408) voraus, durch welche die Competenz der O.A. Gerichte (im Verhältniß zu den Provinzialjustizcoll.) erweitert, aber zugleich die Actenversendung an einen einzelnen Rechtsgelehrten (S. 867) untersagt wurde. Mit dem Zeitpunkte aber, an welchem die neuen O. Amtsgerichte in volle Wirksamkeit traten (Not. 19), wurde auch die Actenversendung an die Juristenfacultät in Tübingen (durch V.O. v. 26 Apr.

und die Provinzialjustizcollegien (S. 865)[14] aufgehoben[15].

Bei der Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe und der neuen Organisation der Oberamtsgerichte hielt man an der alten Einrichtung fest, diese Gerichte beinahe durchaus mit ungelehrten, vom Volke aus seiner Mitte gewählten, Beisitzern zu besetzen; dagegen wich man in einem wichtigen Punkte von der alten Einrichtung ab, indem die Oberamtsgerichte vom gemeinderäthlichen Gerichte auch in der Oberamtsstadt völlig getrennt, mit wechselnden Beisitzern besetzt, und seine Competenzverhältnisse zum gemeinderäthlichen Gerichte anders, als in alter Zeit (S. 632), bestimmt wurden. Man beschränkte nämlich den O.Amtmann auf die administrativen Zweige (S. 890), und bestellte neben ihm für jeden Oberamtsbezirk einen „Oberamtsrichter“ als Vorstand des „Oberamtsgerichts“. Dieses Oberamtsgericht, welches seinen Sitz in der Oberamtsstadt hat, besteht aus dem von dem Könige ernannten rechtsgelehrten Oberamtsrichter, seinem (rechtsgelehrten) Actuar, dem Gerichtsnotar[16], und zwölf[16a], je auf zwei Jahre durch die Amtsversammlung aus den Einwohnern[17] der Oberamtsstadt

1819, Reg.Bl. S. 201) untersagt; die O.A.Gerichte sollen durchaus selbst entscheiden.

14) Und ebenso die S. 713 angf. Criminalämter. Denn der O.Amtsrichter trat in Criminalsachen an die Stelle des O.A.Manns und des Criminalraths.

15) Durch V.O. v. 12 März 1819 (Reg.Bl. S. 105). Zugleich wurde zur Aufarbeitung der unerledigten Rechtssachen erster Instanz eine, jetzt nicht mehr bestehende, Justizretardatencommission in Rottenburg niedergesetzt. Vgl. auch V.O. v. 8. Sept. 1818 (Reg.Bl. S. 490) und V.O. v. 26 März 1819 (Reg.Bl. S. 123).

16) Unten §. 116 Not. 34.

16a) Nach dem Gesetze (Not. 18) sollen höchstens zwölf Beisitzer gewählt werden; das Justizministerium gestattete aber in einigen größeren Städten, mehr als 12 zu wählen (z. B. Not. 35). Ob dieß ohne ein neues Gesetz zulässig ist, möchte zu bezweifeln seyn. Die Kammer der Abg. beschloß vor Kurzem, darauf anzutragen, daß durch ein neues Gesetz die Zahl auf 12 bis 24 gesetzt werde; S. (auch über die Wahl dieser Beisitzer) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1841 Sitz. 9 S. 80 ff.

17) Nicht blos aus den Bürgern.

gewählten Beisitzern [18], während der Gemeinderath aus den 7—21 von den Bürgern der Gemeinde aus der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäthen besteht (S. 950). Der Gemeinderath ist in streitigen Rechtssachen in der Regel auf geringfügige Sachen beschränkt, und die bedeutenderen sind in erster Instanz dem Oberamtsgerichte zugewiesen; dagegen behielt der Gemeinderath die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit wenigen Ausnahmen [19].

Eine wichtige Frage bei dieser Organisation der Gerichte bildeten die Exemtionen einzelner Personen (als Beklagten und bei Fragen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) von den Untergerichten. Diese Exemtionen waren uralt [20] und stützten sich auf den Grundsatz, daß man nur von Seines Gleichen gerichtet werden solle. Dieser Grund behielt bei der besonderen Weise, wie unsre Untergerichte von altersher besetzt blieben, bis in die neuere Zeit theilweise noch seine Anwendbarkeit, und so behielt man auch zu allen Zeiten bei uns diese Exemtionen im Ganzen bei. Indessen fingen in der neueren Zeit die Ansichten an, sich gegen solche Exemtionen zu kehren [21]; allein bis jetzt ohne entschiedene Wirkung auf unsre Gesetzgebung. Zwar trug die Kammer der Abgeordneten im J. 1821 auf Aufhebung aller, nicht auf staatsrechtlichen Verträgen beruhenden, Exemtionen an [21a], und die Regierung erklärte, daß sie keineswegs verkenne, daß dergleichen Exemtionen bei gehörig besetzten Gerichten sich an und für sich nicht rechtfertigen lassen. Sie meinte aber, so lange einige Classen der Staats-

18) IV Org.Ed. v. 1818 §. 43—51. Vgl. auch d. Bekanntm. v. 26 Nov. 1822, Reg.Bl. S. 844.

19) Die neuen Oberamtsgerichte und die Bestimmungen über die streitige Rechtspflege der Ortsobrigkeit traten am 1 Juni 1819 vollständig in Wirksamkeit. S. die transitor. V.O. v. 26 Apr. 1819 üb. d. Anwendg. des IV Edicts auf die O.A.Gerichte (Reg.Bl. S. 201) und V.O. v. 26 Apr. 1819 üb. Vollziehg des die Rechtspflege der Ortsobrigkeit betr. Abschnitts des IV Edicts, Reg.Bl. S. 209.

20) Oben S. 48, 52, 95, 656.

21) S. auch Seeger Vaterländ. Briefe S. 109. Herrm. Knapp (O.A.Richter, jetzt O.Consist.R.) Andeutungen zu Verbesserg der Rechtspfl. im Königr. Württg. Sttg. 1833. 8. S. 112 ff.

21a) Vhdlgen v. 1821 H. III S. 246 ff.

bürger (die Standesherrn und die vormahlige Reichsritterschaft) solche Befreiungen vermöge staatsrechtlicher Verträge ansprechen können, werde es durch viele Gründe geboten, die Ausnahme nicht auf diese Classe zu beschränken [22]. So blieb es daher bis jetzt bei jenen Befreiungen; indessen sind sie dadurch sehr beschränkt, daß sie auf Klagen und auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen (nichteremter) Liegenschaften sich nicht beziehen, sollte auch ihr Besitzer eremt seyn [22a]. Auch wurden sie noch durch den Landtagsabschied v. 1821 gemindert (Not. 54) und der Grundsatz festgestellt, daß jeder Staatsbürger in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Rechtsverwaltung (Criminal-, Civil- und nichtstreitige Gerichtsbarkeit) stets einer und derselben Gerichtsstelle unterworfen seyn soll [23], ein Grundsatz aber, der noch viele Ausnahmen leidet [24], wie überhaupt unsre gerichtlichen Competenzverhältnisse in Manchem noch mehr vereinfacht werden könnten [24a].

---

22) D. angf. Vhdlgen H. XVI Beil. S. 913. S. auch Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 38.

22a) S. Note 29, 34, 48, 65; vgl. auch S. 658 Not. 43.

23) D. angf. Abschied §. 38 und Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 1—4.

24) Nähmlich: a. beim Militär (Not. 74; s. auch Not. 40, 42, 47a, 50b, 61, 71), b. bei der Hofdienerschaft (Not. 75—77; s. auch Not. 40, 42, 61), c. bei gewissen Eremten 1r Classe, welche in Stuttgart wohnen (Not. 71), d. bei Studierenden in Tübingen (Not. 56); ferner in Beziehung auf gewisse Sachen, nähmlich e. bei Obsignationen (Not. 42), f. bei Ehesachen (Not. 40 und unten III. 3, IV. 3), g. bei Wechselsachen (Not. 2, 40, 49), h. bei Untergangssachen (Not. 29). Vgl. auch Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5 und unten Not. 73. Auch kann man zu den Ausnahmen noch die Bestimmung der Note 48 zählen; denn nach ihr sind die Eremten 1r Cl. in den dort angeführten Klagen einem anderen Gerichte unterworfen, als vor welchem sie in der Regel Recht zu geben haben. Es ist dieß eine Ausnahme, die sich durch die Rücksicht auf das for. rei sitae nicht rechtfertigt. Denn das for. rei sitae für die Eremten 1r Cl. sollte der Gerichtshof des Kreises der gelegenen Sache seyn. Nach unsrem Rechte ist dieß aber nur bei eremten Gütern (Not. 59) der Fall. Bei den Nichteremten ist die Gerichtsbarkeit zwischen Gemeinderath und Oberamtsgericht getheilt.

24a) Eine Kritik unsrer Gerichtsverfassung mit Vorschlägen zu ihrer Verbesserung s. bei Knapp an dem Not. 21 a. O. S. 9—32.

Hiernach bestehen folgende Gerichte mit folgenden Competenzverhältnissen:

I. Der Gemeinderath in jeder einzelnen Gemeinde, gewählt von den Bürgern der Gemeinde aus ihrer Mitte, unter dem Vorsitze des Schultheißen [25]. Selten hat dieses Gericht ein rechtsgelehrtes Mitglied. Zu einer gültigen Entscheidung desselben gehört in der Regel die Theilnahme von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder [26]. Dieser Gemeinderath hat Gerichtsbarkeit [27]

1. in geringfügigen Sachen bei nichteremten Personen und Sachen, d. h. in Gemeinden erster Classe, wenn der schätzbare Gegenstand den Werth von 30 fl., in Gemeinden II Classe, wenn er den Werth von 20 fl., und in Gemeinden III Classe, wenn er den Werth von 15 fl. nicht übersteigt und nicht das ganze Vermögen einer Parthie ausmacht [28];

2. in Untergangssachen (S. 865) ohne Rücksicht auf ihren Werth, sofern sie nichteremte Güter betreffen, mögen

---

25) Oben S. 950. Durch „Ortsobrigkeit" bezeichnen unsre Gesetze bald den Gemeinderath, bald den ersten Ortsvorsteher (Schultheißen) allein.

26) VerwaltgsEd. v. 1822 §. 19. IV. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 39. Dasselbe gilt auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht vor einem Ausschusse oder e. Deputation vorgenommen werden können; s. d. angf. §. 39 des IV Ed. u. unt. §. 116. Ueber die Belohnung der Gemeinderäthe s. §. 102 Not. 16.

27) In der Regel ist es der erste Ortsvorsteher allein, welcher ein Friedensgericht bildet, und die Rechtshülfe in liquiden Schuldsachen und die gemeinderäthl. Erkenntnisse vollzieht. IV. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 16—29, §. 34—38. ExecutionsG. v. 1825 Art. 8 f. Auch bildet er in Verbindung mit dem Ortsgeistlichen (bei Juden mit dem Rabbiner) die erste Vermittlungsbehörde in Ehesachen (gemeinschaftliches Unteramt). JustizMin.Erl. v. 16 Dec. 1825 (bei Kappler Forts. d. Sammlg d. Gerichtsgess. Th. IV. S. 1600) u. Judenges. v. 1828 Art. 40. Einige Ausnahmen in diesen beiden Beziehungen s. unt. Nr. V. — Die Beamten der Kön. Finanzkammern und der Hofdomainenkammer haben das Recht, die Staats- und gutsherrlichen Einkünfte durch Personalexecution selbst beizutreiben, aber nur soweit es durch s. g. Presser möglich ist; s. das angf. Exec.G. Art. 13 und über das frühere Recht oben §. 92 Not. 9.

28) IV. Org.Ed. v. 1818 §. 3, 13—15. Die vierte Classe, von welcher das Edict noch spricht, fiel durch das Verwaltungsed. v. 1822 weg; s. ob. §. 102 Not. 13.

die Güter exemten Personen gehören oder nicht [29]. Durch diese Bestimmung des IV Edicts von 1818, nach welcher der (ganze) Gemeinderath nunmehr das Untergangsgericht bildet, sind die alten besonderen Untergangsgerichte (S. 653, 865) aufgehoben [30]; die Berufung geht auch in diesen Sachen unmittelbar an das O.Amtsgericht. Ferner ist

3. den Parthieen gestattet, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf den Gemeinderath des Beklagten zu compromittiren (Compromißgericht), wobei ihnen die Berufung an das O.A.Gericht vorbehalten bleibt [31]. Endlich haben die Gemeinderäthe

4. in der Regel [32] die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei nichtexemten Personen und bei allen nichtexemten Gütern [33], sollten auch die Letzteren exemten Personen gehören [34].

II. Das Oberamtsgericht in jedem Oberamte, gebildet durch den Oberamtsrichter, seinen Gehülfen und Stellvertreter, den Oberamtsgerichtsactuar, ferner den Stellvertreter des Letzteren, den Gerichtsnotar, und zwölf von der Amtsversammlung aus den Einwohnern der Oberamtsstadt gewählte Beisitzer [35]. Auch dieses Gericht hat ausser dem O.A.Richter

---

29) IV. Org.Ed. v. 1818 §. 5—12, §. 2 a. E. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 1 a. E.

30) Wohl nicht zum Vortheil der Sache. S. bes. Hufnagel in Hofackers Jahrbüchern rc. B. II. S. 225 f.

31) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 35; d. angf. Novelle §. 9. Hierüber s. bes. Hufnagel in Sarweys Monatsschr. B. I. S. 448 f.

32) Das IV. Org.Ed. v. 1818 §. 191 weist nur die Genehmigung von Mundtodterklärungen und die, in dem S. 875 angef. Gesetze v. 1808 §. 20 bemerkten, Handlungen der freiw. Gerichtsbarkeit (Einkindschaften, Emancipationen und Adoptionen) auch bei Nichtexemten dem O.Amtsgericht (die Justification der Vormundschaftsrechnungen dem O.A.Richter) zu, erweitert somit im Gegensatze zum früheren Recht (§. 93 Not. 5) die Competenz der Gemeinderäthe in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Vgl. auch Notariats-Ed. v. 1819 §. 5, 18, 19.

33) Z. B. Erkenntniß über Veräußerung, Verpfändung rc. solcher Güter.

34) IV. Org.Ed. v. 1818 §. 39, 191; d. angf. Novelle §. 1 a. E. S. oben S. 658 Not. 43.

35) Oben S. 1016 und über den Gerichtsnotar unt. §. 116 Not. 33, 34.

und Actuar und dem Gerichtsnotar — der aber häufig nicht Jurist ist (§. 116) — beinahe niemals ein weiteres rechtsgelehrtes Mitglied, sondern besteht meist aus Männern aus dem Gewerbsstande, während jeder Beisitzer volles Stimmrecht hat, wieder O.A.Richter und sein Actuar [36], und alle zwölf, wenn sie wollen, stets erscheinen und an den Beschlüssen theilnehmen, somit den O.A.Richter und Actuar stets überstimmen können. Zu Entscheidung einer streitigen Rechtssache, und in der Regel auch in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ist ausser dem O.A.Richter und Actuar die Theilnahme von wenigstens drei Beisitzern nöthig [37], und in schwierigen Handelsstreitigkeiten ein von den Partheieen oder wenn sie sich nicht einigen können, vom O.A.Gericht zu wählender Kaufmann mit Stimmrecht beizuziehen [38].

Diese O.Amtsgerichte sind die nächsten Aufsichtsstellen über die Gemeinderäthe in deren gerichtlichen Functionen, und bilden [39]

1. die zweite Instanz in den nicht geringfügigen Untergangs- und in Compromißsachen (oben Nr. I, 2, 3);

---

Für die Stadt Stuttgart und die zu ihr gehörigen Weiler besteht ein auf die gleiche Weise organisirtes Stadtgericht unter einem Stadtrichter (S. 894 Not. 37) mit 15 Beisitzern, für das Amtsoberamt Stuttgart ein Oberamtsgericht. Vgl. auch Not. 43. — Die Oberamtsgerichtsbeisitzer erhalten als Bezahlung ein unter ihnen zu vertheilendes Drittheil der Gerichtssportel; §. 115 Not. 13 u. das dort angf. allgem. SportelGes. v. 1828 Art. 22; auch V.O. v. 25 März 1841 üb. d. Gebühren der Gerichtsbeisitzer; Reg.Bl. S. 133.

36) Der O.A.Richter hat ausser seiner zählenden Stimme noch bei Stimmengleichheit die Entscheidung. IV. Org.Ed. v. 1818 §. 144.

37) Im Uebrigen genügt die Theilnahme des O.A.Richters oder Actuars und zweier Gerichtsbeisitzer. Statt eines der nöthigen Beisitzer können die Partheieen zur Entscheidung streitiger Rechtssachen aus den Gerichts- oder Amtsnotaren (§. 116) oder aus irgend einem Gemeinderathe im Oberamtsbezirke ein Mitglied wählen. S. IV. Org.Ed. v. 1818 §. 56—58, 61, 191 Nr. 3. Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 26. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 10.

38) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 41. D. angf. Novelle §. 9.

39) S. hierüber das IV. Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 12, 13, 15, 52—55, §. 190—192; d. angef. Novelle §. 1—5.

2. die Recursinstanz in geringfügigen Sachen (oben Nr. I, 1), und in liquiden, von der Ortsobrigkeit zu erledigenden, Schuldklagsachen (Not. 27);

3. die erste Instanz (die Fälle unter 1. ausgenommen) in allen nicht geringfügigen Streitsachen der Nichteremten und in allen Sachen der Exemten zweiter Classe (unt. S. 1025)[40] und in den Klagen wegen nichteremter Güter, sollten auch diese Güter eremten Personen erster Classe gehören (Not. 48).

4. Recursinstanz in den vor den Gemeinderath gehörigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[41], und endlich haben sie

5. die ihnen besonders vorbehaltenen (Not. 32) Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bei nichteremten Personen, und mit nur unbedeutenden Ausnahmen[42] alle

---

40) Not. 39. Gantprozesse erkennt ebenfalls das O.A.Gericht. IV. Org.Ed. v. 1818 §. 161; vgl. oben S. 709 Not. 15. — Von der Competenz der O.A.Gerichte treten aber folgende Ausnahmen ein: a. die jedoch sehr beschränkte, unten unter Nr. V. in Beziehung auf die Hofdiener und das Militär bemerkte; b. bei Ehesachen; diese gehören auch bei Nichteremten und Exemten II. Cl. vor die Kreisgerichtshöfe, bei den Einwohnern Stuttgarts und dem Militär vor das O.Tribunal, und das (gemeinschaftliche) O.A.Gericht ist hier blos Vermittlungs- Untersuchungs- und in einigen Fällen dispensirende Behörde (S. 965) und erstreckt sich nicht auf Militär und Hofparochianen (Not. 74, 77); c. in Wechselsachen; diese gehören ebenfalls vor die Kreisgerichtshöfe und für Stuttgart vor das O.Tribunal; die O.A.Gerichte haben hier blos die S. 515 angeführte, dem Stabsbeamten zugetheilt gewesene, beschränkte Gerichtsbarkeit (IV. Org.Ed. v. 1818 §. 185 und oben S. 867 Not. 30). Dem Stadtgerichte zu Stuttgart kommt aber selbst diese Gerichtsbarkeit nicht zu (S. 515), und, was wohl aus der S. 515 angef. Bestimmung folgt, auch nicht den O.A.Gerichten in den Städten, welche Sitz eines Gerichtshofes sind.

41) IV. Org.Ed. v. 1818 §. 190. NotariatsEd. v. 1819 §. 18.

42) Ausnahmen treten nur ein a. beim Militär in einigen Fällen (s. unt. Nr. V), b. bei Obsignationen. Diese besorgt bei Exemten II. Cl. die Ortsobrigkeit, und bei Exemten I. Cl., welche nicht am Sitze des Gerichts, dem sie unterworfen sind (Not. 61, 71), wohnen, das O.A.Gericht (IV. Org.Ed. v. 1818 §. 191 Nr. 4, 5. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5 und oben S. 444 und §. 93 Not. 9), und beim Hofpersonal das Hofgericht (unt. Nr. V.), beim Militär die Militärbehörde (§. 92 Not. 53). Die S. 444 zwischen Not. 19 u. 20 angef. Wahl wurde für die Exemten II. Cl. durch das IV. Org.Ed. v. 1818 §. 191 Nr. 5 bestätigt. Allein

Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bei den Exemten zweiter Classe (Not. 56) zu besorgen [43].

III. Der Gerichtshof in jedem der vier Kreise, getheilt in vier Senate, den Criminal=, Civil=, ehegerichtlichen und Pupillen=Senat (S. 1016).

1. Civilsenat (in der Regel ein Vorstand und 4 Mitglieder). Zu seinen Entscheidungen und zwar zu Definitiventscheidungen und solchen gleichkommenden in streitigen Sachen gehört die Anwesenheit von fünf [44], zu Instructorien, Zwischenverfügungen und aussergerichtlichen Gegenständen die Anwesenheit von vier Votanten [45]; ausgezeichnet wichtige und schwierige Sachen aber sollen in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes (Director, Dirigent als erster Votant und wenigstens 6 weitere Mitglieder) [46] entschieden

---

die Notariatsvollziehungsverordng v. 24 Mai 1826 §. 31 hält diese Wahl mit der oben bei Not. 23 angef. Bestimmung nicht für vereinbar, und bestimmt deßhalb, daß die Inventur= und Theilungsgeschäfte bei Exemten II. Classe lediglich von dem O.A.Gericht vorgenommen werden sollen. S. aber dagegen Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828, IV a. o. Beil.H. S. 31.

43) S. die Stellen der Not. 32 und 41. — Die Vormundschafts= und Theilungssachen der Einwohner Stuttgarts, auch der exemten, hatte vom J. 1820 an ein besondres Pupillenamt zu besorgen (Not. 8). Allein im J. 1822 wurden die Vormundschafts= und Theilungssachen der in Stuttgart wohnenden Exemten erster Classe an andre Behörden gewiesen (Not. 71), und dem Stadtgericht (Not. 35) die pupillenamtlichen Functionen bei den Exemten zweiter Classe und die Aufsicht über die Verwaltung der freiw. Gerichtsbarkeit beim Stadtrath übertragen, so daß es daher in dieser Beziehung nun ganz in das Verhältniß der anderen O.A.Gerichte trat. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5, Bekanntm. v. 31 Oct. 1822, Reg.Bl. S. 774.

44) Bei schwierigen Handelsstreiten soll auch hier ein Kaufmann mit vollem Stimmrecht beigezogen werden. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 6. Da aber die Novelle die Wahl dieses Sachverständigen hier der Regierung vorbehält und dieß gegen den Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 41 war, so verlangte der Ausschuß Sistirung dieser Bestimmung und Einleitung einer Verabschiedung über dieselbe (Rechenschaftsber. v. 1823 S. 60), und sie wurde auch nicht vollzogen. Vgl. S. 948.

45) Der Vorstand hat in der Regel auch eine zählende Stimme (die letzte, wenn er nicht Referent ist). S. die Not. 9 angf. Instruct. v. 1818 §. 25, 26, 32, 37.

46) D. angef. Instruct. §. 37—44. Vgl. Not. 11.

werden. Der Senat ist in Civilsachen die nächste Aufsichtsbehörde für die O.Amtsgerichte und erkennt in dritter Instanz (bei Untergangssachen) und in zweiter Instanz über Sachen, deren Gegenstand das ganze Vermögen einer Parthie ausmacht, oder nicht wohl schätzbar ist oder in welchen die Hauptsumme der Beschwerde (ohne Zinsen und Kosten) mehr als 50 fl. beträgt [47]; in erster Instanz über alle Sachen der Exemten erster Classe [47a], sofern sie nicht Klagen wegen nichtexemter Güter betreffen [48], ferner über exemte Güter (Not. 58) und in allen Wechselsachen [49]. Auch hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit über exemte Güter [50] und über exemte Personen erster Classe [50a], soweit sie nicht über solche Personen dem Pupillensenate [50b] übertragen ist [51]; in soweit ist er auch die Recursinstanz in den vor die O.A.Gerichte gehörigen Fällen der freiw. Gerichtsbarkeit.

---

47) IV Org.Ed. v. 1818 §. 12, 152. Dadurch wurde das frühere Recht (S. 865) wesentlich geändert. Wegen der Zinsen kann appellirt werden, wenn sie allein mehr als 50 fl. betragen, und ebenso in der gleichen Voraussetzung wegen der Kosten.

47a) Einige Ausnahmen treten beim Militär ein; s. unten Nr. V verglichen mit §. 92 Not. 52.

48) Denn über nichtexemte Güter bestimmt das IV Org.Ed. v. 1818 §. 54, daß „nicht nur alle dinglichen, ein nicht immatriculirtes Gut betreffenden Klagen, sondern auch diejenigen persönlichen, deren einziger Gegenstand ein solches Gut ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Befreiung des Besitzers, bei dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirke das Gut liegt, anzubringen" sind. In der Nov. v. 15 Sept. 1822 §. 2 wird diese Bestimmung wiederhohlt. Vgl. Not. 24 a. E. Not. 65; s. auch Scheurlen Civilproz. B. I S. 248 f. Ueber Lehensprozesse s. S. 867 Not. 30.

49) Mögen die Wechselsachen exemte oder nichtexemte Personen betreffen; doch tritt hier eine doppelte Ausnahme ein, die in Not. 40 und bei Not. 2 angeführte.

50) Z. B. das Erkenntniß über ihre Veräußerung, Verpfändung ꝛc. Ueber das frühere Recht s. S. 867 Not. 32.

50a) Keineswegs aber über die von diesen Personen besessenen nichtexemten Güter. Not. 34.

50b) Oder bei Militärpersonen dem Militärgericht; unt. Nr. V u. ob. §. 92 Not. 53.

51) Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 1—5 und unten Not. 61.

Was die berührten Exemtionen betrifft: so sind Exemte erster Classe d. h. Solche, welche, von den Untergerichten befreit, ihren Gerichtsstand vor den Kreisgerichtshöfen [51a] in erster Instanz haben, der Fiscus, die Verwaltung der Hofdomainen und die unter den Ministerien und Landescollegien unmittelbar stehenden Corporationen und Stiftungen [52], von den Staatsbeamten die Collegialräthe und alle in gleicher oder höherer Kategorie Stehende [53] und ihre Wittwen und Kinder, so lange diese nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten [54], und die Standesherrn und „die in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und deren Familien“ [55]. Uebrigens bezieht sich die Exemtion dieser Exemten, wie schon S. 1018, 1022 bemerkt wurde, weder auf Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wegen unbeweglicher Sachen, noch auf Klagen wegen solcher Sachen, falls nicht diese Sachen zu den exemten Sachen (Not. 59) gehören. Exemte zweiter Classe, d. h. Solche, welche von der Ge-

---

51a) Es gibt auch noch Exemte, welche über diesen Exemten I Cl. stehen d. h. ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Obertribunal haben (Not. 65), und deßhalb sollte man eigentlich drei Classen von Exemten unterscheiden, Solche, welche den Gerichtsstand a. vor dem O.Trib., b. vor den K. Gerichtshöfen, c. vor den O.Amtsgerichten mit Exemtion von der Ortsobrigkeit haben. Allein es hat sich nun eben einmal der Sprachgebrauch dahin fixirt, bei b. von Exemten erster Classe, bei c. von Exemten zweiter Classe zu sprechen, und die zu a. gehörigen Exemten nicht nach Classen zu bezeichnen.

52) IV Org.Ed. v. 1818 §. 54, und die angf. Novelle §. 1, auch die Generaldirection der Posten, V.O. v. 9 Sept. 1819, Reg.Bl. S. 823.

53) Also Alle, welche in der Rangordnung v. 18 Oct. 1821 (Reg. Bl. S. 749) in den ersten sechs Rangclassen stehen (vom Militär noch die Majore). Welche Personen des Hofstaats und der Hofdienerschaft hierher gehören, darüber s. V.O. v. 14 Febr. 1828, Reg.Bl. S. 96 f. — S. auch die einzelnen Angaben bei Scheurlen Civilproz. B. I S. 282 f.

54) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 38, die angf. Novelle §. 1. Geändert ist dadurch die Bestimmung des IV Org.Ed. v. 1818 §. 54 Lit. c, namentlich auch der Grundsatz des früheren Rechts (S. 868, S. 870 Not. 45, S. 877 Not. 10), daß die bei einem Gerichte Angestellten als Solche einen befreiten Gerichtsstand bei diesem Gerichte haben.

55) S. die Stellen der Not. 52 und die Lehre vom Adel.

richtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreit sind, somit ihren Gerichtsstand erster Instanz vor den Oberamtsgerichten auch in den Fällen haben, in welchen Andere unter der Ortsobrigkeit stehen, sind alle unter den Exemten I Classe nicht Enthaltene, welche Adelsrechte haben oder welchen als öffentlichen Dienern ein bestimmter Rang angewiesen ist [56] und deren Wittwen und Kinder, so lange diese nicht einen besonderen Gerichtsstand erhalten [57]. Aber auch diese Exemtion bezieht sich nicht auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen nichtexemter Sachen [57a]. Exemte Güter, d. h. solche, über welche die streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit den Kreisgerichtshöfen in erster Instanz zusteht [58], sind die Staats- und Hofdomainen und die immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter [59]; alle andere Güter, mögen sie auch sonst exemten Personen zustehen, sind nicht exemt.

2. Der Pupillensenat (Vorstand und 3 Räthe, dar-

56) Also welche in der angef. Rangordnung in der VII—X Classe stehen. Namentlich gehören hierher Collegialassessoren, O.Amtleute, O.Amtsrichter. Decane, Pfarrer, Rittmeister, Hauptleute 2c. Welche Hofbeamte und Hofdiener hierher gehören, darüber s. die in Not. 53 angf. V.O. v. 1828. — Das Einzelne s. bei Scheurlen Civilproz. B. I S. 278 f. und über die Patrimonialbeamten der Standesherrn, Denselben S. 280. — Ueber Remissionsgerichte bei Klagen gegen den O.A.Richter und O.A.Mann s. die Erlasse im Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 37, 38, 54. Die Studierenden auf der Universität sind in Tübingen ebenfalls von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreit und stehen unter dem O.Amtsgericht (in liquiden Schuldklagen unter dem Rector und Univers.Amtmann). Statut v. 18 Jan. 1829 §. 23 (Rg.Bl. S. 27) und V.O. v. 18 Apr. 1831 §. 6, 9 (Rg.Bl. S. 190); Scheurlen a. a. O. S. 280.

57) S. die Stellen der Note 54.

57a) S. Not. 34; vgl. auch Not. 29, 48.

58) Vgl. Not. 48. Bei Gütern gibt es nicht verschiedene Classen der Exemtionen; namentlich gibt es keine Güter, welche in Beziehung auf untergängliche und willkührliche Gerichtsbarkeit blos von der Ortsobrigkeit exemt und dem O.A.Gericht besonders unterworfen wären; vielmehr stehen alle Güter mit Ausnahme der bei Not. 59 angeführten unter der untergänglichen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths, sollte auch ihr Eigenthümer zu den exemten Personen gehören. Vgl. Not. 29, 34.

59) S. die Stellen der Not. 52, und die Lehre vom Adel im dogmat. Theile.

unter ein „Pupillenrath") [60] ist die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die Exemten erster Classe des Kreises [61], mit Ausnahme der in Stuttgart wohnenden exemten Staats- und Hofbeamten und deren Angehörigen (Not. 71), und die nächste Aufsichtsbehörde für die Behandlung des Pflegschafts- und Theilungswesens bei den O.A.Gerichten. Er trat für den Kreis in die Functionen ein, die früher der Tutelarrath (S. 450 f. 876) für das ganze Land ausgeübt hatte.

3. Der ehegerichtliche Senat (Vorstand, 4 weltliche und 2 geistliche Räthe) hat die Ehesachen (S. 833) sämmtlicher protestantischer und israelitischer Bewohner des Kreises, auch der Nichtexemten [62], mit Ausnahme der Militärpersonen und der Bewohner Stuttgarts, zu besorgen [63].

IV. Das Obertribunal in Stuttgart. Es ist mit seinen 4 Senaten (Criminal-, Civil-, Pupillen- und ehegerichtl. Senat) die oberste Justizstelle für das gesammte Land [64].

---

60) In einer, auf die bei Not. 46 bemerkte Weise besetzten, Plenarversammlung sind blos Pupillargegenstände von „ausserordentlicher Wichtigkeit" zu behandeln. Instruct. v. 1818 (Not. 9) §. 5, 38, 39. — Einen sehr beachtenswerthen Vorschlag zur Vereinigung aller jetzt unter dem Civil- und Pup.Senat getheilten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem s. g. Extrajudizial Senate s. in Bolleys oben S. 970 angef. Gesetzesentwürfen S. 1—10.

61) Not. 8, 9. Ueber die Vornahme der Obsignationen s. Not. 42; über das Militär unten Nr. V verglichen mit §. 92 Not. 53. Ueber das S. 444 nach Not. 19 und S. 878 angef. Wahlrecht vgl. Not. 42 und §. 116 Not. 14[a].

62) Nur besteht in dem gemeinschaftl. O.A.Gericht für die Nichtexemten und Exemten II Classe eine Vermittlungs- Voruntersuchungs- und für manche Fälle Dispensationsinstanz (Not. 40), welche für die Exemten I Classe auch der ehegerichtl. Senat des Gerichtshofes bildet.

63) Note 10, 72, u. Judenges. v. 1828 Art. 40.

64) Oben S. 1013. Eine besondre Instruction hat das neuorganisirte Obertribunal nicht erhalten. Es gilt daher für dasselbe noch die S. 870 angef. Instruction von 1806, soweit sie mit der neuen Organisation vereinbar ist und neuere Gesetze u. Verfügungen ihr nicht entgegenstehen. Was die Verhältnisse der einzelnen Senate, ihrer Vorstände ꝛc. betrifft: so ist auf das O.Tribunal die Instruct. der K. Gerichtshöfe v. 1818 (Not. 9) analog anzuwenden, namentlich in Betreff der nöthigen Zahl der Votanten, der Plenarversammlungen (Not. 44—46), da hier die

1. Civilsenat. Seine Competenzverhältnisse sind den Gesetzen nach im Wesentlichen die alten, S. 870 angeführten, geblieben, nur mit folgenden Aenderungen: er wurde zum Wechselgericht für Stuttgart bestellt (Not. 2); dagegen fiel bei ihm der S. 870 bei Note 45 angeführte Gerichtsstand ganz weg [65], ebenso die vierte Instanz (S. 870 Not. 42), indem in keiner Sache weiter, als in drei Instanzen verfahren werden kann [66]; auch ist die Revision für den Fall, wenn das Erkenntniß des Gerichtshofes vom O.Tribunal in zweiter Instanz unbedingt bestätigt wird, gar nicht mehr [67], und die Appellation gegen ein gleichförmiges Erkenntniß des Untergerichts und des Kreisgerichtshofes nur dann zugelassen, wenn die Hauptsumme der Beschwerde wenigstens 500 fl. beträgt oder der Streitgegenstand das ganze Vermögen einer Parthie ausmacht oder nicht wohl schätzbar ist [68]. Dagegen verblieb es im Uebrigen den Worten des Gesetzes nach bei den S. 870 angeführten Bestimmungen, nach welchen an das O.Tribunal appellirt werden kann, sobald der Gegenstand des Streits überhaupt (nicht blos die Hauptsumme der Beschwerde) 200 fl. überstieg, oder ohne Rücksicht auf den Werth „Gerechtsame“ betraf. Allein hier machte sich eine interpretirende Praxis des O.Tribunals geltend, welche die Hauptsumme der Beschwerde zu Grunde legt, sich aber begnügt, wenn diese nur wenigstens 200 fl. beträgt, und

älteren Grundsätze (§. 92 Not. 40) bei der neueren Organisation nicht mehr anwendbar sind.

65) Not. 54. Das O.Tribunal blieb daher, abgesehen von dem Bd II §. 20 Not. 16 angf. Fall, erste Instanz blos für die Mitglieder des Kön. Hauses in „Personal- und Realklagen“ (es gilt hier also nicht der Grundsatz der Note 48). S. 870, Hausgesetz v. 8 Jun. 1828 Art. 64, Rg.Bl. S. 586. Vgl. auch Mohl W. Staatsr. 2 A. §. 82 Not. 3. In solchen Sachen findet Appellation beim O.Tribunal statt „in der nämlichen Form, wie die gewöhnl. Revisionsnachsuchung, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgebracht werden können, und daß es auf die beim Revisionsverfahren erforderliche Summe nicht ankommt“, Hausges. a. a. O. Ueber den Gerichtsstand des Königs s. Bd II §. 17 Not. 9, 24.

66) Das S. 1012 angef. Ges. v. 22 Sept. 1819 §. 28.

67) Das angef. Gesetz §. 28.

68) Das angef. Gesetz §. 13.

auch bei den „Gerechtsamen“ verlangt, daß sie, wenn sie schätzbar sind, in ihrem Werthe wenigstens 200 fl. betragen [68a]. Die willkührliche Gerichtsbarkeit steht ihm über die Mitglieder des Kön. Hauses zu (Not. 65), soweit dieselbe nicht dem Pupillensenate übertragen ist [69], und für Handlungen, welche die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe über exemte Güter und Personen ausübten, ist er die Recursbehörde.

2. Der Pupillensenat ist die Aufsichtsbehörde über die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe und die Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die Mitglieder des Kön. Hauses [70] und für diejenigen in Stuttgart wohnenden Staats- und Hofbeamten, welche Exemte erster Classe sind [71], und deren Wittwen und Kinder (Not. 5).

3. Der ehegerichtliche Senat ist die Behörde für die Ehesachen der evangelischen Einwohner Stuttgarts und der evangelischen Militärpersonen des ganzen Landes [72]. Eine

---

68a) Ob sich diese Praxis rechtfertigen läßt, dieß ist mehr als zweifelhaft. Zwar spricht dafür theilweise die Analogie Dessen, was bei der Berufung an die K. Gerichtshöfe gilt. Allein das Gesetz bestätigt beim O.Trib. lediglich das frühere Recht (s. das angf. Ges. v. 1819 §. 13); dieses ist aber nicht der §. 152 des IV Org.Edicts v. 1818, welcher sich blos auf die Kreisgerichtshöfe bezieht, sondern das S. 870 Angeführte. Allerdings besteht bei der stricten Anwendung dieses Rechts eine, von der Gesetzgebung nicht gehörig beachtete, Anomalie in den appellablen Fällen beim O.Tribunal im Verhältniß zu denen bei den Kreisgerichtshöfen. Allein dieß gibt nicht dem Richter und Ausleger die Befugniß, das Gesetz nach blossen Analogieen zu corrigiren. Vgl. unten Band II §. 13. Anderer Ansicht sind v. Baur und Knapp in Sarweys Monatsschr. B. III S. 206 f. B. VI S. 127 f.

69) Und soweit nicht der Art. 66 des Hausgesetzes v. 1828 zur Anwendung kommen kann.

70) Not. 4, 5. Vgl. d. angf. Hausges. Art. 13, 66.

71) Nicht, wie Hufnagel Gerichtsverfassung rc. (ob. Not. 1) S. 505 sagt, überhaupt für die in Stuttg. wohnenden Exemten I Cl. Denn die in Stuttgart etwa wohnenden Standesherrn und in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und deren Familien stehen als Solche unter dem Pupillensenat des Kreisgerichtshofs. S. die Stellen der Not. 5. Von den in Stuttgart wohnenden Militärpersonen gilt das §. 92 Not. 53 Angeführte; die Obsignationen beim Hofpersonal besorgt das Hofgericht; Not. 76.

72) Not. 6. Vgl. Not. 62, und über die das gemeinschaftl. O.A.Gericht

zweite Instanz bildet derselbe nicht, da in Ehesachen weder Recurs noch Appellation zulässig ist, somit die ehegerichtlichen Senate der Kreisgerichtshöfe die Ehesachen der ihnen Unterworfenen schon in erster Instanz rechtskräftig entscheiden.

V. Außer diesen Gerichten bestehen eigentlich noch zwei besondere Gerichtsstellen[73], aber mit einer sehr beschränkten Competenz, nähmlich 1. die Militärgerichte für die S. 871 Not. 52—54 angeführten Gegenstände und Personen, und zwar in erster Instanz für Nichteremte und Eremte II Classe der Regimentschef, welcher auf das Gutachten des Auditors verfügt, in zweiter Instanz und für Eremte I Classe das Oberkriegsgericht[74]; 2. das Hofgericht, bestehend aus einem

---

vertretende Behörde beim Militär und bei den Hofparochianen Not. 74, 77. Ehezwistigkeiten bei Mitgliedern des Kön. Hauses sind an den König zur Beilegung zu bringen, welcher nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen wird; bei fürstl. Personen nicht evangelischer Confession sind dabei zugleich die Grundsätze ihrer Kirche zu berücksichtigen. Hausges. v. 8 Jun. 1828 Art. 65.

73) Denn das Bergamt in Christophsthal wurde „nachdem dessen Wirksamkeit schon seit einer langen Reihe von Jahren der That nach aufgehört hatte" durch V.O. v. 13 Dez. 1830 (Reg.Bl. S. 541) aufgelöst, und seine Gerechtsame als Justizstelle an die ordentlichen Gerichte überwiesen; ebenso wurde unter d. 25 Jul. 1836 (Reg.Bl. S. 315) das Salinengericht in Hall (S. 851), „nachdem der Gegenstand dieses Gerichtsstandes der Hauptsache nach erloschen und die Betheiligten überdieß auf denselben ausdrücklich verzichtet", aufgelöst, und seine gerichtliche Function an die ordentlichen Gerichte verwiesen. Ueber die Universitätsjurisdiction s. Not. 56 und S. 958.

74) Es blieb hier bei dem früheren Rechte (S. 871 Not 51), nur daß über die Frage, wer eremt ist, die neueren Bestimmungen (Not. 53, 56) entscheiden. Die Stelle des gemeinschaftl. O.Amtsgerichts für Vermittlung und Untersuchung in Ehesachen vertreten Auditor und (evangel. oder kath.) Garnisonsprediger, auch bei Eremten Ir Classe (S. 833 Not. 18); Dispensationen, welche ein gemeinschaftl. OA.Gericht ertheilen kann, ertheilt bei evangel. Militärpersonen der Feldprobst, bei katholischen der Oberamtmann des Wohnorts, bei Präsenten des Garnisonsorts (auffallenderweise nicht das gemeinschaftliche O.A.Gericht). Bei gemischten Ehen werden die Dispensationen nach der S. 837 Not. 29a angef. V.O. behandelt. Hiernach ist zu berichtigen, was über diese Fragen Scheurlen Civilproz. S. 166 und Hufnagel Gerichtsverfassg ꝛc. S. 546 sagen; die Allg. KriegsdienstO. Kap. XIX, welche sie anführen, sagt nichts hierüber.

Hofrichter und Actuar und dem Oberhofrath (§. 95 Not. 22) untergeordnet, ist für das Hofpersonal, soweit es nicht zu den Eremten erster Classe gehört und sofern die Betreffenden entweder im unmittelbaren Dienste des Hofs sich befinden oder in den Oberämtern Stuttgart, Ludwigsburg, Canstadt und Leonberg wohnen, die Behörde für Erledigung liquider Schuldsachen[75]; auch besorgt es die Obsignationen beim gesammten Hofpersonal[76], und vertritt in Verbindung mit dem Oberhofprediger in Ehesachen für die Hofparochianen in allen Beziehungen die Stelle des gemeinschaftlichen Oberamtsgerichts[77].

Die **Patrimonialgerichtsbarkeit**, welche König **Friedrich** ganz aufgehoben hatte, wurde in Folge der Vorschriften der Bundesacte, jedoch nur in sehr beschränkter Weise, wiederhergestellt. Zunächst wurde sie den Standesherrn in erster und zweiter Instanz für alle Bewohner der zur Standesherrschaft gehörigen Gemeindebezirke mit Bezug der gesetzmäßigen Jurisdictionsgefälle und gegen Uebernahme der Gerichtsbarkeitslasten angeboten, jedoch unbeschadet der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths und nur in der Weise, daß ihre Gerichte erster Instanz („**Amtsgerichte**", gleichstehend den Kön. O. Amtsgerichten) und zweiter Instanz („**Justizkanzleien**") ganz wie die königlichen O.Amtsgerichte und Kreisgerichtshöfe gebildet seyn müssen und unter der Oberaufsicht der höhern königlichen Gerichte, an welche auch die Berufung geht, stehen, und die Patrimonialjustizbeamten in Befähigung, **Entlassung**, **Gehalt** und **Pensionirung** ganz nach denselben Normen zu behandeln sind, wie die Kön. Justizbeamten[78]. Von dieser Einräumung machten aber nur **drei** Standesherrn Gebrauch, und zwar blos einen beschränkten. Das Recht, Justizkanzleien zu errichten, übte **kein** Standesherr aus; vom

75) Instruct. des Hofgerichts v. 16 Mai 1817 §. 1, 8–11, §. 13 (Reg.Bl. S. 397), Hofordng v. 10 Jun. 1818 §. 1, 10. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 5.

76) Die angef. Instruct. §. 11 u. d. angef. Novelle §. 5.

77) Decr. v. 24 Apr. 1818, bei Kappler Forts. d. Samml. d. Gerichtsgess. Th. IV S. 574. Nach der Not. 75 angf. Instr. §. 7 war es blos vermittelnde Behörde in Ehesachen.

78) Declaration für das Haus **Taxis** §. 19–32 (ob. S. 925).

Rechte, Amtsgerichte zu errichten, machten blos die Fürsten von Taxis[79], von Hohenlohe-Bartenstein[80] und von Hohenlohe-Jaxtberg[81] Gebrauch. Allein die beiden letztgenannten Fürsten gaben schon im Jahr 1839 ihre Gerichtsbarkeit wieder auf, und so gingen ihre drei Amtsgerichte wieder ein[82], und auch diejenigen der übrigen Standesherrn, deren Rechtsverhältnisse durch Declarationen bestimmt wurden (S. 926), leisteten ausdrücklich auf die Gerichtsbarkeit Verzicht[83]. — Auch dem vormals reichsritterschaftlichen Adel wurde in der Declaration vom 8 Dec. 1821 §. 19—29 die Patrimonialgerichtsbarkeit in erster Instanz auf ihren ritterschaftlichen Besitzungen eingeräumt[84]. Allein alle Mitglieder desselben haben auf diese Gerichtsbarkeit verzichtet, mit Ausnahme der Wenigen, auf welche die genannte Declaration noch nicht für anwendbar erklärt wurde[85]. So bestehen daher im ganzen Lande nur fünf Patrimonialgerichte, die angeführten fürstlich-Taxischen Amtsgerichte.

---

79) Der Fürst von Taxis errichtete fünf Amtsgerichte, Neresheim, Buchau, Obermarchthal, Obersulmetingen und Scheer im Donaukreise. Vollziehungs-V.O. der angf. Declarat. v. 12 Jun. 1823 §. 2 ff. §. 21. Rg.Bl. S. 654.

80) V.O. v. 28 Febr. 1824, Reg.Bl. S. 155.

81) V.O. v. 8 Apr. 1830, Reg.Bl. S. 165.

82) Die Amtsgerichte Niederstetten, Bartenstein und Pfedelbach-Mainhard; Bekanntm. v. 16 Dec. 1839, Reg.Bl. S. 741.

83) Unvollständig sind die Angaben hierüber bei Mohl W. Staatsr. 2 A. §. 88 Not. 2. Es haben nähmlich auf die Gerichtsbarkeit durchaus verzichtet: Waldeck (Reg.Bl. v. 1819 S. 529), Ysenburg-Meerholz (Reg.Bl. v. 1819 S. 826), Erbach-Wartenberg-Roth (Reg.Bl. v. 1829 S. 326), Hohenlohe-Oehringen (Reg.Bl. v. 1829 S. 565), -Kirchberg, -Langenburg (Reg.Bl. v. 1831 S. 255), Königseck-Aulendorf (Reg.Bl. v. 1832 S. 65) Pückler-Limburg (Reg.Bl. v. 1832 S. 307), Solms-Braunfels (Reg.Bl. v. 1833 S. 280), Quadt (Reg.Bl. v. 1834 S. 577), Waldburg-Zeil (Reg.Bl. v. 1837 S. 571 und v. 1838 S. 505), Waldburg-Wolfegg und -Wurzach (Reg.Bl. v. 1838 S. 137, 385), Fürstenberg (Reg.Bl. v. 1839 S. 40). — Nur Hohenlohe-Schillingsfürst hat nicht ausdrücklich Verzicht geleistet, sich aber in die für die Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Rechte einsetzen lassen (Reg.Bl. von 1829 S. 573).

84) Ueber den landsäßigen Adel s. S. 930. Vgl. auch Adelsstatut v. 1817 §. 56.

85) §. 99 Not. 18.

Die Stellung der höchsten Staatsgewalt zur Rechtspflege wurde durch die Verfassungsurkunde nach richtigen constitutionellen Principien genauer bestimmt. Früher wurde die Rechtspflege nicht blos im Namen des Regenten verwaltet, sondern der Regent galt eigentlich als höchster Richter, der, wenn er auch gewöhnlich durch die ordentlichen Gerichte rechtsprechen ließ, doch öfters für einzelne Fälle besondere Richter bestellte und nicht selten sogar auch bei der Entscheidung unmittelbar eingriff[86]. So weist namentlich auch das Landrecht die richterliche Entscheidung eines gewissen Falles stets unmittelbar an den Herzog[87]. Die Cabinetsjustiz war somit nicht ganz ausgeschlossen. Dieß wurde durch die Verf.Urkunde geändert. Die Gerichtsbarkeit wird nach ihr zwar im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht, aber nur durch die gesetzlich bestehenden, und innerhalb ihres Berufes von den Einwirkungen der höchsten Staatsgewalt unabhängigen Gerichte ausgeübt[88].

### 3. Prozeß. Praxis. Verwaltungsjustiz.

§. 115. Auch im Civilprozeßrechte selbst[1] traten in dieser Periode durchgreifende Aenderungen durch die S. 1012 angeführten Gesetze ein. Das bedeutendste derselben ist das IV. Org.Edict v. 31 Dec. 1818, welches für den Prozeß in den unteren Instanzen den Anfang zu wichtigen Umformungen machte. Namentlich machte es das mündliche Verfahren

86) S. 38 ff., 50 ff. 656, 657. Auch S. 438 N. 27, S. 418 N. 6a.

87) Landr. III, 4. §. 3.

88) Verf.Urk. §. 92, 93. Deßhalb nahmen auch das Justizministerium und das O.Tribunal an, daß die angef. Bestimmung des Landrechts in der berührten Beziehung jetzt nicht mehr gelten könne. S. v. Schwab in Sarweys Monatsschr. B. VI S. 20 ff.

1) Vgl. hierüber Herrm. Knapp Andeutt. zu Verbessrg d. Rechtspfl. (ob S. 1017) S. 38—52 (welcher auch Vorschläge zur Verbesserung des Bestehenden gibt), Scheurlen in der Lit. des Württemb. Rechts S. 268 ff. und die dort beurtheilte Literatur; und Derselbe Ueb. d. Abfassung von Gesetzbüchern, insbes. einer bürgerl. ProzeßOrdng für Württ. Tüb. 1834 (127 SS.) 8.

(aber nur zu Protocoll) zur Regel, beschränkt die Beiziehung von Advocaten, untersagt sie ganz bei den Streitigkeiten vor den Gemeinderäthen; führt größere Partheienöffentlichkeit und ein sehr zweckmäßiges Verfahren über Feststellung der Streitverhältnisse ein, reformirt das bisherige Recht über Fristen und Folgen des Ungehorsams, hebt die appellablen Beweiserkenntnisse auf, vereinfacht die Berufungsförmlichkeiten und gestattet dem Richter unter großer Modification der Verhandlungsmaxime eine, übrigens nicht unbedenkliche, Nachhülfe bei dem Vorbringen und den Anträgen der Partheien. Das Gesetz v. 22 Sept. 1819 (S. 1012) suchte auch das Verfahren bei den höheren Gerichten mit diesen Aenderungen im Prozeß der Untergerichte in einigen Einklang zu bringen. Indessen blieb hier immer noch große Verschiedenheit übrig. Namentlich blieb bei den höheren Gerichten das Verfahren rein schriftlich, mit Ausnahme der Verhandlung zur Feststellung der Streitverhältnisse und der Ehesachen; auch wurden die Grundsätze der Verhandlungsmaxime, mit einer Ausnahme bei den Beweismitteln, durchaus beibehalten[2]. Noch weitere vermeintliche Verbesserungen suchten die Stände im J. 1821 zu beantragen (S. 947 ff.) und ihre Anträge wurden auch zum großen Theile im Abschiede vom 30 Jun. 1821 genehmigt und in der Novelle v. 15 Sept. 1822 vollzogen (S. 948). Allein hier war, wenn auch Einiges Verbesserung, doch Anderes Rückschritt, wie jetzt beinahe von Allen Seiten zugegeben wird[3]. Namentlich wurde dem schriftlichen Prozeß in den unteren Instanzen wieder mehr Eingang gegeben[4], was, von Anderem

---

2) Scheurlen Ueb. d. Abfassung von Gesetzbüchern S. 60 ff.

3) Seeger Vaterländ. Briefe (ob. S. 866) S. 105. Herrm. Knapp Andeutungen zu Verbesserg der Rechtspfl. S. 41. Scheurlen a. a. O. S. 23 ff. Derselbe in d. Lit. des Württ. Rechts S. 287 ff. Sarwey in seiner Monatsschr. B. V S. 504 ff.

4) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 39. Novelle v. 15 Sept. 1822 §. 12 ff. Die Beschränkung der Zuziehung von Advocaten bei den Oberamtsgerichten, welche der §. 76 d. IV Org.Edicts v. 1818 enthielt, wurde durch den angf. Abschied §. 39 (Novelle v. 1822 §. 16.) auch aufgehoben. Dagegen blieb sie bei den Streitsachen vor den Gemeinderäthen unter-

abgesehen, auch eine Disharmonie mit manchen auf den mündlichen Prozeß als Regel berechneten Bestimmungen des IV Org.Edicts herbeiführte[5]. Freilich war es nicht die Absicht, den schriftlichen Prozeß in den unteren Instanzen wieder zur Regel zu machen (während jene Bestimmungen dieses Resultat leicht haben konnten und vielfach hatten); vielmehr hatte die Ständeversammlung[6] auch für die höheren Gerichte auf Wiedereinführung des alten mündlichen Hofgerichtsprozesses mit zeitgemäßer Ausbildung angetragen, und auch der Justizminister erklärte, daß seine Ueberzeugung mit diesen Ansichten übereinstimme[7]. Ebenso wurde über die so wichtige[8] Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche auch zu der Hebung des Advocatenstandes[8a] wesentlich beitragen würde, von den Regierungscommissairen erklärt, daß es nicht im Interesse der Regierung liege, sie zu verweigern, sofern der Kostenpunkt dabei keinen Anstand machen und die Stände darauf antragen würden"[9], und als die Stände dann wirklich einstimmig darauf antrugen, sagte die Regierung zu, bei Abfassung der Entwürfe neuer Prozeßordnungen auf diesen Antrag Bedacht zu neh-

---

sagt (das angf. IV Ed. §. 4), eine Bestimmung, welche durch spätere Gesetze nicht geändert wurde.

5) Ueber Anderes, namentl. die declarator. V.O. v. 9 Dec. 1824 (in Bez. auf §. 22 der angef. Nov. vgl. Ständischer Rechenschaftsber. von 1823 S. 61), s. Bolley Vermischte Aufsätze S. 345 ff.

6) Auf die Anträge in den S. 947 Not. 6 Nr. 2 und Not. 7 Nr. 3 angef. Berichten. Die Kammer d. Abgeord. war damals allein versammelt.

7) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821 H. IV. Prot. S. 271.

8) S. hierüber auf Knapp a. a. O. S. 32 ff. Scheurlen in der Not. 2 angf. Schrift S. 26 ff. und Hufnagel in d. Vhandl. d. Kamm. der Abg. v. 1833, II Landtg. Sitz. 26 S. 130—156.

8a) Scheurlen a. a. O. S. 107 ff. Ueber die Dienst- und Disciplinarverhältnisse der Advokaten s. auch V.O die Vhältnisse der practizirenden Rechtsgel. betr. v. 6 Nov. 1822, Reg.Bl. S. 821 ff. Gegen diese V.O. brachten die Stände schon im J. 1823 manche Bedenken vor, welche am Ende durch eine befriedigende Erklärung der Regierung gehoben wurden. Vhdlgen der Kamm. der Abg. v. 1823 H. V S. 46 ff. und von 1830 H. II S. 443, 459 ff.

9) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820 III a. o. Beil.H. S. 139.

men[10]. Auch traf sie sofort Einleitung, um eine, nach der angegebenen Sachlage sehr wünschenswerthe, vollständige Civilprozeßordnung vorzubereiten[10a]. Außerdem suchte sie eine empfindliche Lücke unsrer Gesetzgebung durch das Executionsgesetz (S. 990) zu ergänzen, und schloß eine Reihe wichtiger Staatsverträge zur Beförderung der Justizpflege mit den Nachbarstaaten, die auch für einzelne Fragen des Privatrechts von Bedeutung sind[11].

Für Schleunigkeit des Verfahrens bleibt noch Manches zu wünschen übrig, was theils mit dem Prozesse, theils mit der, dem Personal nach häufig zu geringen, Besetzung der Gerichte zusammenhängt[12]. Namentlich liegen auf den O.Amtsgerichten, welche gewöhnlich nur zwei rechtsgelehrte Mitglieder zählen, bei einem Sprengel von etwa 20,000 Menschen zu viele Arbeiten, indem bei einem O.Amtsgerichte jetzt, außer den vielen Criminalsachen, durchschnittlich gegen 200 Civilprozesse jährlich anhängig werden, und dasselbe außerdem noch hunderte von Pflegrechnungen abzuhören und von Inventuren und Theilungen zu prüfen hat und durch außergerichtliche Schuldsachen, Aufsicht über das Pfandwesen ꝛc. vielfach in Anspruch genommen wird[13].

---

10) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821 H. IV. Prot. S. 274, und Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 46.

10a) In Folge dessen sind umfassende Vorarbeiten von Geh.R. v. Schwab und besonders von Präs. v. Bolley gefertigt worden. Vgl. auch §. 117 bei Note 7.

11) Sie sind unten Band II §. 18 Not. 3 näher angegeben.

12) Vgl. auch Hufnagel an dem Not. 8 angef. Orte S. 137 ff. Das Justizministerium gibt seit 1822 im Reg.Bl. interessante Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte. Die neueste v. Jul. 1840—Jul. 1841 s. im Reg.Bl. v. 1841 Nr. 54. Nach dieser waren z. B. im J. 1840—1841 bei den höheren Gerichten (O.Trib. und K. Gerichtshöfen) 2444 Civil- (und Gant-) Prozesse anhängig (im vorangegangenen Jahre 1839—1840 waren es 2343), und gingen davon 1082 unerledigt in das folgende Jahr über (im vorangegangenen Jahre blieben 1018 unerledigt); bei den O.A.Gerichten waren 16436 Civilprozesse anhängig, und blieben 3989 unerledigt (im vorangegangenen Jahre waren 17023 anhängig und blieben 4362 unerledigt). Interessant wäre eine Vergleichung der jetzigen Zeit mit der vor 20 Jahren und mit noch früheren Zeiten. Doch wird es aus den Letzteren an Notizen fehlen. Bei dem Hofgericht lagen, als es im J. 1806 aufgelöst wurde, 324 unerledigte Prozesse.

13) Ueber die „Belästigung der O.A.Gerichte mit mechanischen und

Die Abgaben, welche von den Parthieen bei den Prozessen zu bezahlen sind, bestehen blos in einer, nach der Größe des Streitgegenstandes sich bestimmenden, im Verhältnisse zu dem in andern Staaten Geltenden mäßigen, Sportel [14].

Für die Kenntniß der Gerichtspraxis ist es von Wichtigkeit, daß die Entscheidungsgründe des O.Tribunals und der Kreisgerichtshöfe der unterliegenden Parthie stets von Amtswegen unentgeldlich [15] in Abschrift mitgetheilt, und von den O.Amtsgerichten die Entscheidungsgründe den Partheien mit dem Erkenntnisse eröffnet werden müssen [16]. Auch wird in unsrer Zeit, was früher nicht der Fall war, für eine Bekanntmachung der Grundsätze, welche die höheren Gerichte befolgen und geltend machen, etwas mehr gesorgt (§. 142). Doch sollte hierin noch mehr geschehen, als bis jetzt der Fall war. Auch ist, bei der wichtigen und wohlthätigen Wirkung, welche Theorie und Praxis auf einander haben, zu bedauern, daß die unmittelbare Theilnahme an der Rechtspflege, welche frü-

---

fremdartigen Geschäften" vgl. auch H. Knapp Andeutt. zu Verbesserung der Rechtspfl. S. 81 ff.

14) Sie wurden mit Aufhebung der betreffenden Abgaben des früheren Rechts (über diese s. Landr. I, 5 §. 4. I, 15. I, 63 §. 1, Tax- und Stempel.O. vom 14 Nov. 1808, Beil. zum Reg.Bl. Nr. 12 und bei Moser Samml. d. W. Finanzgesf. Th. II S. 873 und V.O. v. 1 Febr. 1817, Reg.Bl. S. 58) eingeführt durch das Vte Org.Ed. vom 31 Dec. 1818 §. 29—35; an dessen Stelle trat das Ges. über die Gerichtssporteln v. 26 Jun. 1821 (Reg.Bl. S. 349) und an die Stelle dieses Gesetzes das (mit Ausnahme der Bestimmungen über Notariatssporteln s. §. 116 Not. 52 ff.) noch gültige „Allgemeine Sportelgesetz" v. 23 Jun. 1828 (Reg.Bl. S. 486 ff.; von den Gerichtssporteln handeln besonders die Artt. 6—26). Zu vergl. ist auch noch die Instr. v. 21 Febr. 1829 zur Vollziehg. d. allg. Sportelges. (Reg.Bl. S. 74) und die Instruct. zur Behandlg des Sportelges. bei den O.A.Gerichten v. 2 Mai 1831 bei Moser Sammlg v. Finanzgesf. Th. III S. 1005 ff. Eine Zusammenstellung verschiedener Normalien über das Gerichtssportelwesen gibt Kappler Forts. d. Sammlg d. Gerichtsgesf. (Th. IV) S. 1998—2011.

15) Der obsiegenden nur auf ihr Verlangen und gegen eine Abschriftsgebühr.

16) Abschriften erhalten sie gegen eine geringe Gebühr auf Verlangen, die unterliegende Parthie von Amtswegen. Allg. Sportelges. v. 1828 Art. 26; IV Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 148, 149. Vgl. ob. S. 874.

her die Tübinger Rechtslehrer in mehrfachen Beziehungen hatten, in unsren Zeiten ganz weggefallen ist [16a].

In einem mit der Privatrechtspflege in naher Beziehung stehenden Punkte leidet unsre Gesetzgebung noch an wesentlichen Lücken, bei der s. g. Administrativjustiz [17]. Jemehr die Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt wurde, um so mehr mußte die Frage über die Grenzen zwischen der Zuständigkeit der Justiz- und der Verwaltungsstellen in der Entscheidung rechtlicher Verhältnisse zur Sprache kommen, und gab schon zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen Veranlassung [18]. Ein Gesetz, welches

---

16a) Ueber das frühere Verhältniß s. S. 668 ff., S. 865, S. 869 Not. 40. Es wäre wohl theils die Zulässigkeit eines Compromisses auf die Juristenfacultät mit Appellationsbefugniß, theils die Theilnahme einzelner Rechtslehrer an den Arbeiten des Gerichtshofes in Tübingen zu wünschen. Vgl. auch Seeger Vaterländ. Briefe S. 115 ff.

17) Vgl. hierüber vorzügl. Hufnagel in Schunks Erlanger Jahrbüchern B. II S. 281 ff.

18) Namentlich war dieß der Fall a. bei den Gehaltsverhältnissen der Beamten (davon Näheres im Systeme bei der Lehre v. d. Beamten); b. bei einzelnen Stellen der Instruct. für die Kreisregierungen (ob. S. 894 Not. 37), durch welche (z. B. §. 8. Lit. b. c. §. 16 Lit b. §. 17 Nr. 10) die Competenz der Verwaltungsbehörden über Gebühr ausgedehnt erschien. Hierüber wurde aber von den betreff. Ministerien erklärt (Erl. v. 4 Jun. 1821 bei Kappler Forts. der Samml. d. Gerichtsgess. Th. IV S. 990): daß durch jene Instruction an der bis dahin bestandenen Gesetzgebung über Competenz der Gerichts- und Regierungsstellen nichts abgeändert werden sollte und daher da, wo bisher die Gerichte zuständig gewesen, ihre Entscheidung auch jetzt nicht ausgeschlossen werden könne. c. Gegen den JustizMin.Erl. v. 29 Sept. 1821 über die Befugniß der Adm.Stellen zu provisor. Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtl. Verhältnissen beruhen, (Ergänzungsbd. zum Reg.Bl. S. 42) wurden nur formelle Anstände erhoben; Rechenschaftsber. d. ständ. Aussch. v. 1839 S. 150 und Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1839 II Beil.H. S. 219. Nicht beanstandet wurden 1. die V.O. v. 13 Jun. 1823 (Reg.Bl. S. 499), welche ausspricht, daß „die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staatsabgaben, somit das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der zu diesem Zwecke gegen den Steuerpflichtigen, unter Aufsicht und Leitung des Gerichts, anzuordnenden Hülfsvollstreckung der Verwaltungsbehörde zustehe." Die V.O. stützt sich auf frühere Gesetze und auf „den Betracht, daß das verfassungsmäßige

diese Grenzen genauer feststellt, dürfte dringendes Bedürfniß seyn[19], noch mehr aber eine gesetzliche Organisation besonderer, in Unabhängigkeit bei Entscheidung von Administrativjustizstreitigkeiten den Gerichten gleichzustellender, Administrativjustizbehörden[20] und die Niedersetzung einer über Competenzconflicte, unabhängig von den betheiligten Ministerien, entscheidenden Behörde[21]. So lange dieß nicht der Fall ist, wird die Administrativjustiz an Gebrechen leiden, bei denen sie sich das so wichtige Vertrauen um

---

Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde Verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zu Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, hierdurch nicht beeinträchtigt werden könne". Ferner 2. die V.O. v. 14 Jun. 1823 (Reg.Bl. S. 501), welche mit Recht die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs über Entschädigungsansprüche wegen entzogener Steuerfreiheit auf den Grund des Gesetzes v. 13 Dec. 1812 (ob. S. 715) und des §. 21 d. Verf.Urk. ausspricht. Vgl. auch Hufnagel a. a. O.

19) Vgl. auch Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830. H. IV S. 1168—1174 und den Antrag von Hufnagel in d. Vhdlgen v. 1833, II Ldtg. Sitz. 26 S. 159 ff. Die Regierung erkannte auch die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes schon im Jahr 1821 an, und ist mit der Vorbereitung desselben beschäftigt.

20) S. auch den angef. Antrag Hufnagels, und Denselben an dem Not. 17 angef. Orte S. 291 ff. Die besonderen Verwaltungsdeputationen für streitige Verwaltungsgegenstände, welche das V Org.Ed. v. 18 Nov. 1817 §. 65 enthält, und die allerdings nicht genügten, wurden durch V.O. v. 22 Nov. 1819 (Reg.Bl. S. 835), und die in dieser V.O. unter Nr. 5 enthaltene Bestimmung durch V.O. v. 7 März 1825 (Reg. Bl. S. 151) aufgehoben.

21) Oder, wie Hufnagel in dem angef. Antrag vorschlug, daß in Ansehung der im Gesetze (Not. 19) den Administrativbehörden nicht ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände die Zuständigkeit der Civilgerichte als Regel ausgesprochen werde. — Dermahlen werden einzelne Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen durch Ordonnanz, also unter der Verantwortlichkeit eines einzelnen Ministers, entschieden, nicht wie von Manchen (z. B. Scheurlen Civilproz. B. I S. 101) gesagt wird, durch den Geheimenrath. Denn dieser hat nach §. 59 der Verf.Urk. über solche Conflicte blos ein Gutachten zu geben. — Einen Fall, in welchem das Gutachten des Geh.Raths gegen die Entscheidung der höchsten Gerichtsbehörde ausfiel s. in Sarweys Monatsschr. Bd. III. S. 369 ff.

so schwerer wird erwerben können, als gerade der Staat oder ein Ministerium ist, welche bei solchen Fragen unmittelbar als betheiligt erscheinen.

V. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Zerschlagung und Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien. Notariatsinstitut. **Notariatsedict** v. 29 Aug. 1819. Wiederholte weitere Reformversuche.

§. 116. Die Aenderungen in der Gerichtsverfassung überhaupt hatten in dieser Periode mannigfachen Einfluß auf die mit der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit beauftragten Behörden (§. 114). Der Tutelarrath, das O.J.Collegium und die für freiwillige Gerichtsbarkeit bestandene besondere Behörde bei der Universität wurden aufgehoben, das Pupillen- und Theilungswesen der Exemten I Classe kam an die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals, die übrige nichtstreitige Gerichtsbarkeit über Exemte I Classe und über exemte Güter an die Civilsenate derselben, die über Exemte II Classe und in einigen Fällen über Nichtexemte erhielten die Oberamtsgerichte, und die über alle nichtexemte Güter und in der Regel auch die über nichtexemte Personen wurde den Gemeinderäthen zugewiesen.

Eine schwierige Frage war es aber hierbei, wie es mit den Hülfsbeamten zu halten sey, welche die Gemeinderäthe bei der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterstützen sollten. In dieser Hinsicht war es eine der ersten Sorgen der Regierung in dieser Periode, den Mängeln des s. g. **Schreibereiinstituts** und den Klagen über dasselbe abzuhelfen. Schon im December 1816 wurde eine besondere Commission zur Berathung dieser Angelegenheit niedergesetzt [1]. Das nächste Resultat

---

1) Veranlaßt durch die S. 880 berührten Beschwerden der Stände. Im J. 1816 waren im Lande 183 Stadtschreiber, 300 Substituten und 295 Mittelscribenten (S. 301); das Schreibereiinstitut soll dem Lande jährlich ungefähr 600,000 fl. gekostet haben. Vhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821 H. VI S. 591. Uebrigens fragt es sich, ob die Berechnung sich genau machen ließ; s. auch unten Not. 54.

hiervon waren drei Verordnungen, welche vorläufig einigen dringenden Gebrechen abhelfen sollten [1a], eine V.O. v. 20 Aug. 1817 [2], welche Vereinfachung in einigen Punkten des Rechnungswesens und Minderung der Schreibereien bei Inventuren und Theilungen bezweckte und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Nothwendigkeit der Beibringensinventuren und der Eventualtheilungen [3] aufhob [4]; eine V.O. v. 5 Sept. 1817 über weitere Vereinfachungen bei der Gemeinderechnungsstellung [5] und eine V.O. v. 10 Sept. 1817 über Vereinfachungen im Steuer- und Gemeinderechnungswesen und über weitere Abkürzung der Schreibereien bei Inventuren, Theilungen und Gantinventaren [6].

Bald aber sollten noch weitere wesentliche Aenderungen eintreten. In den Org.Edicten v. 31 Dec. 1818 lag der Keim der Auflösung aller Stadt- und Amtsschreibereien. Der eine Theil ihrer Geschäfte wurde an die Oberamtsrichter und deren Actuare, an die O.Aemter, Gemeinderäthe und Amtsversammlungen und deren neu bestellte Diener gewiesen [7], und wegen ihrer wichtigen Geschäfte bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wies das IV Edict [8] auf die Errichtung von Gerichtsnotariaten hin. Dieser letztere Plan wurde noch vor Abschluß des Verfassungsvertrages durch ein „Edict über die Errichtung der Gerichtsnotariate“ vom 29 Aug. 1819 [9] auszuführen gesucht. Allein dieses Notariatsedict wurde

---

1a) Vgl. auch über und gegen diese V.O. „Eingabe des Amtsschreibers Bolley bei dem K. O.Just.Coll. wegen der neuen V.OO. das Schreibereiwes. betr. mit e. Vorwort und Anhang 1817 (54 SS.) 8.

2) Reg.Bl. S. 414.

3) „Wenn keine andere Erben, als Kinder aus der Ehe und der überlebende Gatte da sind, so lange die Gemeinschaft fortdauert und der Letztere nicht in eine neue Ehe tritt.“

4) Vgl. oben S. 879.

5) Reg.Bl. S. 441.

6) Reg.Bl. S. 456.

7) Vgl. Allgemeines Ed. v. 31 Dec. 1818 Nr. VIII.

8) S. Dasselbe §. 39, 46, 51, 179, 190.

9) Reg.Bl. S. 561–576. Dieses Notariatsedict enthält in 41 §§. Näheres über Bildung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Waisengerichte (bis §. 6), Einrichtung und Geschäftskreis der Notariate

nicht sofort vollzogen, und inzwischen kam die Ständeversammlung zusammen und hier wurde das neue Institut Gegenstand mancher Erörterungen, welche am Ende zu Anträgen auf einzelne Modificationen des Edicts führten [10], die von der Regierung zum größeren Theile genehmigt wurden [11].

Die Letztere zögerte aber immer noch mit der Vollziehung des Edicts. Erst im J. 1826 schritt sie zu derselben auf mehrfaches Mahnen der Stände. Unter dem 21 März 1826 erschien eine V.O. über die Bildung der Notariatsbezirke und über Gehalte und Ernennung der Notare [12], und durch eine V.O. v. 27 April 1826 wurden die Stadt- und Amtsschreibereien mit Eintritt des 1 Jul. 1826 völlig aufgelöst [12a]; ihre Geschäfte waren theils schon und wurden nun noch vollends unter eine Reihe der verschiedensten Beamten zerschlagen [13]. Auf diese Anordnungen folgte dann

(§. 7—17, §. 34), über d. Verhältniß der O.A.Gerichte bei der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§. 18, 19), Belohnung der Behörden bei Ausübung der nichtstreit. Gerichtsbarkeit und über Sporteln und Taxen (§. 20—27, §. 35 ff.) und über Erweiterung der Fälle, in welchen Obsignationen, Inventuren und Theilungen theils ganz unterbleiben, theils privatim vorgenommen werden können (§. 28—33).

10) Oben S. 947.

11) In dem Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 49—56.

12) Reg.Bl. S. 153.

12a) V.O. üb. die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien, der Commun- und Stiftungsrechnungsrevisorate ꝛc. Reg.Bl. S. 211.

13) Namentlich wurden gewiesen a. die für das Privatrecht besonders wichtigen Verrichtungen der Stadt- und Amtsschreiber bei der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und manche Geschäfte bei Ganten und die Führung der Güterbücher an die Notare, b. die s. g. Centralgeschäfte (oberamtl. Ausschreiben, periodische Berichte, statistische Tabellen, Steuernotizen, Brandversicherungscataster ꝛc.) an die Oberämter, c. die Umlage der ordentl. directen Steuer und des Amtsschadens auf die Amtsorte an den Amtspfleger (S. 953), d. das Actuariat bei der Amtsversammlung an den besonderen Actuar derselben (S. 952), e. die Secretariats- u. Registraturgeschäfte beim Stadtrath an den Rathsschreiber (S. 951), f. Steuersatz, Steuer- und Gemeindeschadens-Umlage, die Abrechnungen hierüber, die Gemeindeetats und die Stellung der Gemeinderechnungen theils an die Gemeindevorsteher, theils an die Gemeindepfleger oder an die Verwaltungsactuare (S. 951), g. das Actuariat beim O.Amtsgericht an den O.A.Gerichtsactuar (S. 1016). Vgl. auch ob. S. 298 u. unt. Not. 36—40.

noch eine ausführliche V.O. v. 24 Mai 1826 über die Vollziehung des Notariatsedicts, in welcher dasselbe noch einmal abgedruckt ist (nur sind dabei die §§. des Edicts durch „Artikel“ bezeichnet) und je den einzelnen Artikeln, unter Berücksichtigung der Verabschiedung von 1821, in 98 fortlaufend numerirten §§en „Zusätze und Erläuterungen“ beigegeben sind [14].

Diese Verordnung, welche ihren Inhalt und den des Notariatsedicts auch auf die Exemten I Classe und die höheren Gerichte für anwendbar erklärte, so weit es sich mit den bei diesen bestehenden Einrichtungen vereinigen lasse [14a], wurde dem ständischen Ausschusse mit dem Bemerken mitgetheilt, daß man keinen Anstand gefunden habe, Bestimmungen darin aufzunehmen, die als zum Gebiete der Gesetzgebung gehörig betrachtet werden können, weil, hätte man eine Verabschiedung darüber vorher einleiten wollen, der Vollzug der betreffenden Gesetze noch weiter hinausgerückt worden wäre, auch der künftigen Ständeversammlung die Berathung, beziehungsweise die Zustimmung zu denselben, ausdrücklich vorbehalten werde [15].

Ein eigener Unstern schien aber über dieser Gesetzgebung zu walten. Die Regierung erkannte die Nothwendigkeit der weiteren Mitwirkung der Stände bei der Vollziehung ihrer

---

14) Reg.Bl. S. 275—320. Zu bemerken sind hier noch: Instruct. für die O.A.Gerichte, Notare und Ortsvorsteher üb. d. Führung der Geschäftsbücher, Erstattung der Geschäftsberichte und Behandlg des Sportelwesens bei den notariatamtl. Geschäften v. 26 Jun. 1826 (Rg.Bl. S. 329 f.) und Verfügg üb. d. Jahrsberichte der O.A. Gerichte üb. d. Stand der Notariatsgeschäfte v. 20 Jan. 1827, Reg.Bl. S. 36.

14a) D. angf. V.O. §. 88. S. auch Not. 52.

15) Rechenschaftsber. d. ständischen Ausschusses v. 1826 S. 51 f. und des. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1835 II Beil.H. S. 231, 232. Zu billigen war dieser Weg nicht; auch konnte natürlich der Inhalt der V.O., so weit er neues in den Kreis der Gesetzgebung Eingreifendes gab, nicht durch einen solchen Vorbehalt und nicht einmal durch eine bloße spätere Zustimmung der Stände gesetzliche Gültigkeit erhalten (Not. 18). Der Ausschuß begnügte sich, über einige Punkte das Just.Ministerium um Erläuterung zu ersuchen und sie den Ständen mit dem Antrage auf zeitige Berathung vorzulegen.

Planen und lud sie dazu ein; der Ausschuß und die Kammer der Abgeordneten erkannten an, wie wichtig und dringend eine Berathung der Vorlagen der Regierung und weiterer Aenderungen in denselben sey, und doch — blieb die Sache bis jetzt, also schon mehr als fünfzehn Jahre lang, liegen, obwohl sie von allen Seiten wiederhohlt in Anregung gebracht wurde. Namentlich erstattete, da die Regierung auf dem Landtage von 1828 die der Verabschiedung noch bedürfenden Punkte zu erledigen wünschte, eine Commission der Kammer der Abgeordneten einen ausführlichen Bericht über die Uebereinstimmung der gedachten V.O. mit dem Notariatsedict, dem Abschied v. 1821 und den früheren Gesetzen und über die wünschenswerthen Aenderungen [16]. Allein der Bericht wurde weder auf dem Landtage von 1828, noch auf dem von 1830 berathen [17]. — Hierauf sagte die Regierung einen ganz neuen Gesetzesentwurf über das Notariatswesen zu [18], und brachte wirklich auch im J. 1833 [19] einen Entwurf „über verschiedene Abänderungen und nähere Bestimmungen im Notariatswesen" in 25 Artikeln ein [20]. Zugleich sprach sie die Absicht aus, nach der Verabschiedung desselben alle Normen über das Notariatswesen in ein Gesetz zusammenzufassen. Da aber die Kammer beschloß, erst auf der Fortsetzung des Landtages (im J. 1835) jenen Entwurf zu berathen: so vollzog die Regierung mit Recht jene Absicht noch vor seiner Verabschiedung und übergab statt desselben im J. 1835 dem Ausschusse einen „Entwurf eines

---

16) Vhandlgen v. 1828. IV a. o. Beil.H. S. 15—78.

17) S. auch den Antrag des Abg. Hufnagel üb. das Notariatswes. in den Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1830. H. II S. 283 f.

18) Dieß war auch das richtigere Verfahren, statt eine nachträgliche Zustimmung zu einer in den Kreis der Gesetzgebung eingreifenden Verordnung zu verlangen, die überdieß dann noch zu ihrer vollständigen Gültigkeit eine neue Publication in anderer Form erfordert hätte. Vgl. Bd II §. 7 Not. 2.

19) Der Ausschuß hatte im J. 1832 die Zusage in Erinnerung gebracht, damit das Gesetz gewiß im J. 1833 verabschiedet werden möchte. Rechenschaftsbericht v. 1833 S. 298.

20) Abgedruckt mit den Motiven in den Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II Landtg. Sitz. 28 S. 143—204.

revidirten Gesetzes über das Notariatswesen", welcher in seinen 71 Artikeln das ganze Notariatswesen umfassen, und den Inhalt der früheren Gesetze, unter Aufhebung des Not.Edicts v. 1819 und der V.O. v. 24 Mai 1826, mit Zusätzen und Modificationen geben sollte [21]. Auch erstattete eine Commission der Kammer der Abgeordneten über diesen neuen Entwurf ein sehr gründliches Gutachten [22]. Allein leider kam er im Jahr 1835 nicht mehr zur Berathung, auf dem nächstfolgenden Landtag brachte die Regierung ihn nicht wieder ein, und ihre Ankündigung auf dem Landtage v. 1839, in nächster Zeit bei dem Ausschusse ihn wieder einzubringen, damit die von der Kammer der Abg. gewählte Commission ihn zur Berathung auf dem nächsten Landtage begutachten könne, kam nicht zur Ausführung. Erst wenige Tage vor dem Zusammentritt der Stände (Oct. 1841) wurde der „Entwurf eines revidirten Gesetzes über das Notariatswesen" dem ständischen Ausschusse übergeben. Derselbe ist im Wesentlichen ganz eine Wiederhohlung des Entwurfes von 1835 [23]. Hoffentlich wird jetzt seiner Erledigung ein neues Hinderniß nicht entgegentreten.

Nach dem jetzigen Stande gehen die berührten Einrichtungen, soweit es zum Zwecke der das Privatrecht betreffenden Verhältnisse von Interesse ist, sie zu kennen, dahin:

Die Notariatseinrichtung bezieht sich hauptsächlich auf die den Gemeinderäthen anvertrauten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbesondere auf die des Waisengerichts. Das Waisengericht (S. 107, 450) ist ein, aus dem Ortsvorsteher als Vorstand und zwei bis fünf [24] auf je 3 Jahre

---

21) Abgedruckt in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1835 I Beil.H. S. 17—62. Motive sind ihm nicht beigegeben, indem diese schon in der Not. 20 angef. Mittheilung enthalten waren.

22) Abgedr. in d. angef. Verhdlgen II Beil.H. S. 229—492. Berichterstatter war der Abg. v. Feuerlein.

23) Der Entwurf enthält 68 Artt. In den vorausgeschickten kurzen „Bemerkungen" sind die wenigen Punkte herausgehoben, in welchen er vom früheren Entwurfe abweicht.

24) In Gemeinden I Classe 5, in denen II Classe 4, und in Gemeinden

vom Gemeinderath aus seiner Mitte unter der Leitung des O.A.Richters gewählten Mitgliedern bestehender, Ausschuß des Gemeinderaths zur Besorgung derjenigen Inventur- Theilungs- und Vormundschaftsgeschäfte, welche ihrer Weitläuftigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor dem versammelten Gemeinderath verhandelt werden können [25]. Es besorgt diese Geschäfte entweder im versammelten Gerichte oder durch eine Deputation [26]. Hauptsächlich zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und ihrer Waisengerichte in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche besondere Gesetz- und Geschäftskenntniß erfordern, dienen die, in dieser Beziehung an die Stelle der Stadt- und Amtsschreiber getretenen, zunächst dem O.A.Gericht untergeordneten Gerichts- und Amtsnotare [27]. Am Sitze eines O.A.Gerichts wird je ein Gerichtsnotar unwiderruflich, außer ihm je nach dem Bedürfnisse im Bezirke ein oder einige Amtsnotare widerruflich angestellt [28].

---

III Cl. 2 oder 3. NotariatsEd. v. 29 Aug. 1819 §. 3. Vollziehungsverordnung v. 24 Mai 1826 §. 2.

25) Not.Ed. §. 2—5 und d. angef. V.O. v. 1826 §. 1—5.

26) Nähmlich nach der V.O. v. 24 Mai 1826 §. 3 die Obsignationen, Resignationen, Beibringens- und Verlassenschaftsinventuren und Abhör der Vormundschaftsrechnungen durch 2, Theilungsgeschäfte durch 3 Waisenrichter. Vgl. oben S. 440 f. und den Not. 22 angef. Bericht S. 307, 313 f. 340. Für Exemte II Classe (S. 1025) bilden die O.Amtsgerichte das Waisengericht, und die waisengerichtl. Deputation ist bei ihnen in der angeg. Zahl mit O.A.Gerichtsbeisitzern (nur ausser der O.Amtsstadt sind statt ihrer auf Ansuchen der Betheiligten Ortswaisenrichter zulässig) zu bestellen. Die angf. V.O. §. 31. Die Pupillensenate der Kreisgerichtshöfe und der des O.Tribunals vertreten für die ihnen Unterworfenen (S. 1027, 1029) das Waisengericht, und ein Mitglied derselben oder ein vom Senat committirter Beamter mit einem Secretär die Stelle der waisengerichtl. Deputation (und des Notars). D. angf. V.O. §. 90. — Das Not.Ed. §. 6, 15 enthält auch noch besondere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Waisengerichte. Ueber diese ist bes. zu vgleichen der Not. 22 angef. Bericht S. 259 f. 310 f.

27) Not.Ed. §. 7. Die angf. V.O. §. 7 und V.O. v. 21 März 1826 (Not. 12) §. 2, 4.

28) D. angf. V.O. v. 21 März 1826 §. 1, 2. Was die Ernennung der Notare betrifft: so behielt sich die Regierg die erste Besetzung der

Was den Geschäftskreis der Notare [28a] betrifft: so 1. müssen sie, abgesehen von einigen Geschäften bei Ganten, zugezogen werden zu der Fertigung der Beibringensinventare und der ihre Stelle vertretenden Eheverträge, der Ehegesellschafts- und Erbschaftstheilungen (aber nicht zu den Obsignationen) und zur Bestätigung von Vermögensübergaben [29]; auch haben sie 2. die Vormundschaftsrechnungen ihres Bezirks zu stellen, wenn der Vormund nicht für die genügende Stellung sorgt, und die etwa vom Vormunde gestellten zu revidiren [30]; ferner 3. die Gemeindegüterbücher zu führen [31], und

---

Stellen vor; künftig sollte ihr dann die Amtsversammlg jedesmal 3 Candidaten vorschlagen können (Not.Ed. §. 12; üb. d. Ernennung der Stadt- und Amtsschreiber s. oben S. 301). Die Stände aber verlangten im J. 1821, daß die künftige Ernennung ganz den Gemeinden überlassen werde, und als die Regierung hierauf nicht einging, beschlossen sie, die Frage bis zum nächsten Landtag auszusetzen, und die Regierung zu bitten, sie möchte die zweiten Besetzungen blos provisorisch aussprechen; die Notariatssporteln sollten vorerst in die Staatscasse fließen und diese den Gehalt der Notare zahlen (Vhdlgen v. 1821 H. XX S. 1672 f.). Die Regierung willfahrte diesen Propositionen (Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 50, V.O. v. 24 Mai 1826 §. 20), und in diesem provisorischen Zustande steht die Sache noch jetzt, da sie auf keinem der folgenden neun Landtage zur Berathung kam. Für das Ernennungsrecht der Regierung spricht sich der Not. 22 angf. Bericht S. 243 f. aus triftigen Gründen aus.

28a) Ueber die wohl etwas zu weit getriebenen vierteljährigen Geschäftsberichte der Notare s. Not.Ed. §. 17, V.O. v. 24 Mai 1826 §. 34 f.

29) Not.Ed. §. 8. D. angf. V.O. §. 8.

30) Die Justification hat der O.A.Richter und ebenso die Revision der vom Notar gestellten; Not.Ed. §. 8, 34 vgl. mit d. angf. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 11, §. 69—72, IV Org.Ed. v. 1818 §. 191. Ueber d. Gantrechnungen s. d. angf. V.O. v. 1826 §. 73 u. IV Org.Ed. v. 1818 §. 170. Vgl. auch den Not. 22 angf. Bericht S. 300 f.

31) Dieß wurde nicht durch das Not.Ed., sondern erst durch die V.O. v. 17 Apr. 1826 §. 2 (Not. 12a) bestimmt und in der V.O. v. 24 Mai 1826 §. 9 und d. Vfügg. v. 3 Dec. 1832 §. 59 f. (oben S. 996) wiederholt. Gegen diese Anordnung erklärte sich schon im J. 1826 der ständ. Ausschuß (Not. 15), indem der Gemeindebehörde diese Führung nach den bisherigen Gesetzen zustehe, da sie den Steuersatz zu besorgen habe, hierunter aber bisher der Eintrag der Grundeigenthumsänderungen in das Güterbuch und hiernach die Richtigstellung des Grundsteuercatasters verstanden worden sey. Die Regierung suchte sie aber besonders durch die Wichtigkeit der Güterbücher für das Pfandwesen zu rechtfertigen (Re-

4. den O.Amtsrichter bei seiner Aufsicht über das Pfandwesen und bei Theilungssachen der Exemten II Classe zu unterstützen [32]. Der Gerichtsnotar der Oberamtsstadt ist noch ausserdem 5. Stellvertreter des O.A.Gerichtsactuars bei Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern [33] und ordentlicher Beisitzer des O.Amtsgerichts [34]. Endlich haben sie 6. die Befugnisse, welche den bisherigen Notaren durch die NotariatsO. v. 1808 eingeräumt waren [35].

---

chenschaftsber. v. 1826 (S. 53). Allein auch die späteren ständ. Commissionsberichte, der Not. 16 angef. S. 52 f. und der Not. 22 angef. S. 289 f., ebenso die S. 996 Not. 3 angeff. Berichte erklärten sich durchaus gegen diese Anordnung, nach welcher zwei Beamte, die Notare mit dem Eintrag der Aenderungen im Güterbuche, die Verwaltungsactuare mit den weiteren Besorgungen des Steuersatzes aus dem Güterbuche beschäftigt werden. Hoffentlich wird nun die Sache bei Verabschiedung des revid. Notariatsgesetzes zur endlichen Entscheidung kommen.

32) Dieß wurde erst in d. angef. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 31, 10 und in Bez. auf das Pfandwesen in der Hauptinstr. v. 14 Dec. 1825 §. 277 ausgesprochen. Dagegen erklärt sich der Not. 22 angf. Bericht S. 296 f.

33) IV Org.Ed. v. 31 Dec. 1818 §. 51 Nr. V Not.Ed. §. 9.

34) Das IV Org.Ed. v. 1818 §. 51 bestimmte blos, daß die Amtsversammlung den Gerichtsnotar zum O.A.G.Beisitzer wählen könne, aber dann die Wahl für die ganze Zeit seiner Notariatsverwaltung gelte; auch beschränkte es die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen für den zum Beisitzer gewählten Notar. Allein das Not. Edict §. 9 erklärte den Gerichtsnotar unabhängig von der Wahl der Amtsversammlung, somit von Amtswegen, zum ordentlichen Beisitzer des Gerichts unter den im IV Org.Edict festgesetzten Beschränkungen. Gegen diese Bestimmung des Edicts sprachen sich die Stände im J. 1821 aufs Entschiedenste aus, und baten um ihre Aufhebung (S. 947 Not. 8); die Regierung erwiederte auch im Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 53, daß sie die Sache weiter erwägen werde. Allein in der V.O. v. 24 Mai 1826 §. 13 ist die Bestimmung des Not.Edicts in der Weise wiederholt, daß der Gerichtsnotar der Regel nach den Sitzungen des O.A.Gerichts nur dann anzuwohnen verbunden sey, wenn der Streit einen den notariatamtlichen Geschäftskreis berührenden Gegenstand betreffe und sich nicht auf ein Geschäft, zu welchem er selbst mitgewirkt hätte, beziehe. Wiederholt erklären sich gegen diese Bestimmungen der Not. 16 angf. Bericht S. 47 f., und der Not. 22 angf. Bericht S. 293 f.

35) Not.Ed. §. 19. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 14–16. Wegen der Normen für diese letzteren Befugnisse verweist das Not.Ed. §. 40 auf

Die Edicte v. 1818 und das Not.Edict verbanden noch einen weitergehenden Plan mit den Notaren. Sie sollten nicht blos Hülfsbeamte für Geschäfte der Gerichtsbarkeit, sondern zugleich auch Hülfsbeamte der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen für deren Verwaltungsgeschäfte seyn, und ihnen gestattet werden, Gehülfen mit Verantwortlichkeit für deren amtliche Handlungen anzunehmen [36]. Allein die Stände des Jahrs 1821 hatten großes Bedenken gegen diese Bestimmungen; sie fürchteten zu sehr noch den alten Stadtschreiber mit seinen Substituten, der daraus herrvorblicke, und meinten, man müsse auch in der untersten Instanz die Justiz von der Administration trennen, und deßhalb dem Notar die Uebernahme von Verwaltungsgeschäften untersagen. Sie scheinen aber dabei nicht erwogen zu haben, daß ja in der untersten Instanz, beim Gemeinderath, die Justiz von der Verwaltung überhaupt gar nicht getrennt ist, noch getrennt werden sollte oder wollte; indessen machten sie doch in jener Richtung Anträge [37], die Regierung genehmigte sie großentheils [38], und so wurde den Notaren, mit Ausnahme der Amtsnotare kleinerer Bezirke, untersagt, solche Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen [39], für diese Verwaltungsgeschäfte eine eigene Classe von Hülfsbeamten, die Verwaltungsactuare, geschaffen [40], die Theilung der Notariatsbezirke so gemacht, daß in der Regel ein Mann das Geschäft sollte besorgen können, und bestimmt, daß die Notare ohne besondere Erlaubniß Assistenten nicht annehmen dürfen [41]. Daß

---

die S. 881 angef. Notariatsordnung v. 1808 und modificirt an ihr nur den die Verwandschaft des Notars mit seinen Zeugen betreffenden Punkt. In der Ausübung dieser Befugnisse (Nr. 6) ist natürlich der Notar nicht an seinen Bezirk gebunden. Not.Ed. §. 11.

36) Not.Ed. §. 10, 14.

37) Oben S. 947 Not. 8.

38) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 49, §. 54, 55.

39) Mit Ausnahme der bereits angestellten Stadt- und Amtsschreiber, welche Notare wurden. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 18, V.O. v. 21 März 1826 (Not. 12) §. 3.

40) S. 947. Vgl. auch V.O. v. 17 Apr. 1826 (Not. 12a) §. 8.

41) Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1826 II Beil.H. 2 Abth. S. 62 f.

aber weder die eine noch die andre Aenderung gut war, davon scheint man sich bald überzeugt zu haben [42]. Eine Reform des Schreibereiinstituts war nicht darein zu setzen, daß man den Stadt= und Amtsschreiber in eine Reihe von neuen besonderen Beamten (Notar, Verw.Actuar, Pfandhülfsbeamter, Rathschreiber ꝛc.) zerschlug, sondern theils darin, daß man dem O.Amt und O.Amtsgericht zuwies, was ihres Geschäftes war, den tüchtigen Gemeindevorstehern mehr anvertraute, die Bezahlung der Arbeiten nach Zeitaufwand und Blattgehalt änderte, an die wissenschaftliche Bildung der Notare mehr Ansprüche machte und das polizeiliche Einmischen der Behörden in das Inventur= und Theilungswesen mehr beschränkte.

In diesen drei letzteren Beziehungen geschah wirklich auch Ersprießliches, blieb aber auch noch Manches zu wünschen übrig. Zunächst wurden die Notare für ihre Berufsgeschäfte auf einen festen Gehalt gesetzt, den sie aus der Staatscasse bezahlt erhalten [43]; nur für die Stellung der Vormundschaftsrechnungen fällt ihnen die Hälfte der Sportel zu [44], und für

---

V.O. v. 24 Mai 1826 §. 22. Stellvertreter des Gerichtsnotars in der O.Amtsstadt und in den nicht über eine halbe Stunde entfernten Bezirksorten ist der O.A.Gerichtsactuar; in den übrigen Amtsorten werden die Notare durch die nächstwohnenden Amtsnotare des O.A.Bezirks vertreten. O. angf. V.O. a. a. O.

42) Anträge auf Zurücknahme derselben machten namentlich Hufnagel (Not. 17), ferner der Not. 16 angef. Bericht S. 22 f. und der Not. 22 angf. Bericht S. 316 f. und die Regierung in dem Not. 20 angef. Entwurfe S. 152 f. und in dem Entwurfe des revid. Not.Edicts (Not. 21). Vorschläge zu Verbesserungen s. auch bei Knapp Andeutt. zu Verbesserg d. Rechtspfl. S. 103 f. Nur wäre es schwerlich eine Verbesserung, wenn, wie hier u. A. vorgeschlagen wird, die Aufsicht über die freiw. Gerichtsbarkeit den Gerichten abgenommen und den Polizeibehörden zugewiesen würde.

43) Not.Ed. §. 22—25, V.O. v. 26 Mai 1826 §. 33—36. Nach dem Not.Ed. §. 22, 27 sollte der Gehalt aus der Amtspflege bezahlt und die Not.Sportel für sie eingenommen werden. Allein durch die Verabschiedung v. 1821 wurde dieß geändert. Not. 28. Den Mitgliedern des Waisengerichts werden von den Parthieen Tag= und Stundengelder bezahlt. Not.Ed. §. 21. Vgl. auch S. 950.

44) Von der Revision der Rechnungen ⅓ der Sportel. V.O. v. 24 Mai

die bei Note 35 angeführten Geschäfte können sie natürlich besondere Gebühren von den Parthieen verlangen, welche neu regulirt wurden [45]. Dagegen müssen die Parthieen für die amtlichen Notariats- und für die gleichen, bei den Exemten vorzunehmenden, Geschäfte Sporteln an die Staatscasse zahlen [46]. Das Not.Edict bestimmte diese Sporteln, ausser den Dispensationssporteln, nach dem Zeitaufwande, den das einzelne Geschäft wirklich erfordert [47]. Allein gegen diesen Maaßstab erklärten sich die Stände im J. 1821 und verlangten, daß die Inventur- und Theilungssporteln nach Procenten des betreffenden Vermögens bestimmt werden sollten [48], und kamen mit der Regierung über eine provisorische Festsetzung nach diesem Gesichtspunkte überein, welche im Abschied v. 1821 verkündigt [49], aber erst fünf Jahre später zum Vollzug gebracht [50] und dann im J. 1828 in das allg. Sportelgesetz mit wenigen Aenderungen jedoch nur so aufgenommen wurde [51], daß sie blos bis zum Ende der Finanzperiode gelten sollte, ein Provisorium, daß dann im J. 1830 wieder auf 3 Jahre erstreckt wurde [52]. Indessen führten die neuen Spor-

---

1826 §. 33, 63 und bes. Provisor.Ges. üb. d. Not.Sport. v. 31 Dec. 1833 Art. 25, 29.

45) Not.Ed. §. 25 und bes. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 40—45.

46) Not. 43. Die Sporteln hat bei Nichtexemten und bei Exemten II Cl. der Notar zu berechnen und einzunehmen. D. angf. V.O. §. 80 f. S. auch Not. 14.

47) Not.Ed. §. 27, 35—38.

48) Vhdlgen v. 1821 H. VI S. 638 f. H. VIII Beil. S. 402. Die ständ. Commission hatte einen anderen Antrag gemacht; Vhdlgen v. 1820 II außerord. Beil.H. S. 100.

49) Abschied v. 30 Jun. 1821 §. 52. Vgl. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821 H. XVI Beil. S. 920 f. H. XX S. 1672 f. und Beil. S. 1302, 1306 f.

50) V.O. v. 24 Mai 1826 §. 50—62, §. 74—79.

51) Allg. Sportelges. v. 23 Jun. 1828 Art. 27—36. Dazu Just.Min.-Verfügung v. 9 Oct. 1830 üb. d. Geschäftsberichte und Behandlg des Sportelwesens bei d. notariatamtl. Verrichtgn, Reg.Bl. S. 422. S. auch §. 115 Not. 14.

52) Die Commiss. d. Kammer d. Abg. hatte im J. 1828 einen ausführlichen Bericht über die Not.Sporteln erstattet, und darin Anträge, welche von der Vorlage der Regierung sehr abwichen (namentlich wieder

teln zu manchen Klagen. Die Willkühr, welche in früherer Zeit manche Stadtschreiber übten, konnte freilich nicht mehr vorkommen. Allein der Grundsatz, von dem man ausging, daß durch die Sportel der ganze Aufwand für das Notariatswesen gedeckt werden müsse, war schon an sich unrichtig [53]; die Sporteln, bei deren Berechnung die Schulden von dem zu versportelnden Vermögen nicht abgezogen wurden, waren großentheils zu hoch gegriffen und betrugen häufig, vollends bei einfachen Geschäften, weit mehr, als je früher ein Stadtschreiber anrechnen konnte [54]. Die Regierung ließ sich auch bald durch die gemachten Erfahrungen bestimmen, einen neuen Gesetzesentwurf über die Not.Sporteln im J. 1833 einzubringen. Da aber dieser Entwurf gründlich nur berathen werden konnte nach vorgängiger Feststellung des ganzen Notariatswesens, hierzu aber die Stände keine Zeit hatten: so nahmen sie das Gesetz blos vorläufig in Bausch und Bogen auf 3 Jahre an [54a]. Durch dieses „provisorische Gesetz über

---

auf Berechnung nach dem Zeitaufwande) gestellt. Vhdlgen v. 1828. IV a. o. Beil.H. S. 71 f. Allein die Kammer wollte vor Feststellung des gesammten Not.Wesens nicht auf die Sache eingehen, und nahm die Vorlagen der Regierung provisorisch an. Die §§. 59, 88 (vgl. ob. Not. 14a) und 91 der V.O. v. 24 Mai 1826 waren bis dahin nicht vollzogen worden. Sie wurden nun auch mit Zustimmung der Stände provisorisch zur Vollziehung gebracht. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1828 H. VI S. 1498, H. VII S. 1621, 1757, 1883. Vhdlgen v. 1830 H. VII S. 2101. S. auch Vhdlgen v. 1839. III Beil.H. S. 155 f. und den Not. 22 angf. Bericht S. 497 f.

53) S. den Not. 22 angf. Bericht S. 511 f. Vgl. auch Not. 54.

54) In den Jahren 1817—1820 betrugen die Stadt- und Amtsschreibereigebühren für Inventur- Theilungs- und Pflegrechnungsgeschäfte, für welche jetzt die Notariatssporteln bezogen werden, jährlich im Durchschnitte 124968 fl. Dagegen betrugen die Notariatssporteln in den Jahren 1827—1832 jährlich im Durchschnitte 178291 fl.! Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II Landtg Sitz. 28 S. 144. Im J. 1837 betrugen sie, trotz der inzwischen eingetretenen Ermäßigung, 168251 fl., im J. 1838 noch 162264 fl. Der Aufwand für Besoldungen, Kanzlei- und Reisekosten der Notare betrug in diesen letzteren Jahren ungefähr 162100 fl. jährlich.

54a) Die Stände fügten blos einige Bemerkungen (und die Kamm. d. Abg. noch eine Verwahrung in Bez. auf Verhältnisse der standesherrl. und rittersch. Familien) in der Absicht bei, daß die Regierung bei der

die Not.Sporteln" vom 31 Dec. 1835 [55] wurden die Vorschriften des allg. Sportelgesetzes über die Not.Sporteln, namentlich die Artt. 27—36, ferner alle auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der V.O. v. 24 Mai 1826 [56] aufgehoben, und an ihre Stelle trat das neue Gesetz, das aber nur gelten sollte „bis zur definitiven Verabschiedung über das Not.Wesen und längstens bis zum Ablauf der Etatsperiode von 1833—1836". Aber auch dieses Gesetz litt noch an manchen Mängeln [57], und die Regierung brachte schon im J. 1836 einen Entwurf über einige Abänderungen in demselben ein, in welchem einzelne Sportelansätze theils ganz aufgehoben, theils gemindert wurden. Allein zur definitiven Verabschiedung des Not.Wesens, somit auch zu der des Not.Sportelgesetzes kam es bis jetzt nicht. Die Stände nahmen die vorgeschlagenen Abänderungen, ohne nähere Berathung, wieder nur vorläufig auf 3 Jahre an, und so wurde vorerst die Dauer des provisorischen Gesetzes von 1833 wieder „bis zur definitiven Verabschiedung über das Not.Wesen, und längstens bis 3 Monate nach dem Ablaufe der Etatsperiode von 1836—1839" erstreckt, und auch die Dauer des unter d. 22 Jul. 1836 verkündigten Gesetzes „über einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Not.Sporteln" [58] auf den

---

Redaction des Gesetzes und des Tarifs sie erwägen und berücksichtigen möchte. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833 II Landtg Sitz. 70 S. 61 f. (Commiss.Ber.), Sitz. 83 S. 2 f. S. 90 f. (Berathung und Beschlüsse), Sitz. 108 S. 19 (Beschlüsse der K. d. Standesh.), Sitz. 108 S. 26 f. S. 29 f. (Commiss.Ber. darüber, Beschluß der Kammer u. gemeinschaftl. Adresse), Sitz. 113 S. 2—9, Sitz. 114 S. 16 f. (weitere Verhandlungen über jene Verwahrung).

55) In 30 Artt. Rg.Bl. v. 1834 S. 17 f. Dazu die Verfügg zur Vollzbg des Gesetzes v. 5 Febr. 1834, Rg.Bl. S. 124.

56) Namentlich die §§. 35, 47—63, 69 zweit. Abs., 72 letzt. Satz, §. 74—79, §. 91, 92, 95.

57) Die oben bei Not. 22 bezeichnete Commission hatte im J. 1835 über den Entwurf des Gesetzes noch einen gründlichen Bericht erstattet (Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1835, II Beil.H. S. 493—611). Allein er kam so wenig zur Berathung, als der in Not. 22 erwähnte Bericht.

58) Rg.Bl. S. 297. Es besteht aus 7 Artt. Dazu die Vollziehgsverfügung mit angehängtem Sporteltarif v. 15 Aug. 1836, Rg.Bl. S. 350.

gleichen Zeitraum beschränkt [59], und im J. 1839, als es wieder nicht zur Verabschiedung des Not.Wesens kam, diese Frist für beide Gesetze wieder auf drei Jahre verlängert [60]. Vor Kurzem (Oct. 1841) wurde nun ein neuer Gesetzesentwurf über die Not.Sporteln eingebracht, welcher jetzt definitiver Verabschiedung entgegensieht.

Wie in dieser Hinsicht noch Manches zu bessern bleibt, und es auch die Frage seyn möchte, ob an wissenschaftliche Bildung der Notare durchaus genügende Anforderungen gemacht werden [61], so dürfte noch mehr in einer anderen wichtigen Beziehung zu wünschen übrig seyn, in dem polizeilichen Einmischen des Staats in die Inventur- und Theilungsangelegenheiten der Privaten. Zwar wäre es zu weit gegangen, wenn der Staat auf sein polizeiliches Einmischen hier ganz verzichten, oder wenn er, wie schon beantragt wurde, die Inventur- und Theilungspraxis ganz freigeben würde [62]. Dagegen kann man von der anderen Seite für die bisherige Behandlungsweise sich nicht unbedingt auf die Erfahrung berufen, daß eheliche Güterrechts- und Erbtheilungsprozesse bei uns verhältnißmäßig sehr selten sind. Denn das gute Resultat wird zum Theile noch gar zu sehr auf Kosten der freien Bewegung der Privaten mit einem zu weit getriebenen Veröffentlichen ihrer Vermögensverhältnisse erkauft, und wenn auch das

59) Das angf. Ges. v. 22 Jul. 1836 Art. 7 und Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1836 III Beil.H. S. 536.

60) Durch ein Ges. v. 14 Jul. 1839 üb. d. verlängerte Dauer der Wirksamkeit des prov. Gesetzes üb. die Not.Sporteln u. s. w., Reg.Bl. S. 506. Vgl. Vhdlgen d. K. d. Abg. v. 1839 III Beil.H. S. 154 f. 247.

61) Die Bestimmungen hierüber enthält die V.O. v. 25 Apr. 1839 üb. d. Dienstprüfungen im Justizdep. §. 7—14, Rg.Bl. S. 417. Dagegen ist für wissenschaftliche Vorbildung und Ausbildung, im Gegensatze zu dem, was früher galt, bei den höheren Verwaltungsstellen sehr gut gesorgt durch die V.OO. üb. die höhere Dienstprüfung im Dep. d. Innern (v. 10 Febr. 1837, Rg.Bl. S. 85) und der Finanzen (v. dems. Datum, Reg.Bl. S. 92).

62) Vgl. hierüber den Not. 22 angef. Bericht S. 234 f., der aber hier noch zu viele Beschränkungen will. In entgegengesetzter Richtung sind zu vergleichen die Anträge des Abg. v. Zwergern in d. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II Landtg Sitz. 125 S. 78 f.

Not.Edict v. 1819 die Fälle erweiterte, in welchen Obsignationen, Inventuren und Theilungen theils unbedingt theils auf vorgängige Genehmigung des Gerichts unterbleiben oder privatim vorgenommen werden können [63]: so ging es doch noch nicht weit genug [64].

Wegen der Geschäftsnormen für die Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit hatte die Regierung schon im J. 1819 beabsichtigt, eine ausführliche Anweisung zu erlassen, und mit der Ausarbeitung einer solchen Amtsinstruction zunächst für die Notare Bolley beauftragt. Derselbe fertigte auch wirklich die Instruction, machte sie aber vorläufig blos als seine Privatarbeit bekannt [65]. Bis jetzt erfolgte nichts weiter, und es blieb somit bei der Bemerkung im Notariatsedicte, daß die Behörden vorerst und bis zum Erscheinen einer ausführlichen Anweisung auf die bestehenden Gesetze, namentlich auf das Landrecht, die LandesO., die CommunO., das (S. 439 und 449 angeführte) Gesetz v. 1683, auf das (S. 875 angeführte) Gesetz v. 1808 und auf die in Vormundschaftssachen

63) Not.Ed. §. 29—33. V.O. v. 24 Mai 1826 §. 64—68. Vgl. §. 114 Not. 42 und 61. S. auch d. Vereinbarung der Gerichtshöfe über Dispensation von Obsignationen, Inventur. u. Theilgen v. 10 März und 14 Apr. 1818, bei Kappler Forts. d. Sammlg d. Gerichtsgess. (Th. IV) S. 570—573.

64) Dieß erkannte auch die Regierung wenigstens theilweise an, und ging daher in dieser Hinsicht in den S. 1044 f. angef. Gesetzesentwürfen noch weiter. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. II Landtg Sitz. 28 S. 151, 199. Es möchte sich aber fragen, ob nicht noch weiter gegangen und das zugestanden werden sollte, daß, wenn die volljährigen Betheiligten nachweisen, daß sie das betreffende Geschäft unter Leitung eines vom Staate dazu für befähigt Erklärten errichteten und besorgten, eine weitere Untersuchung und Einmischung der Behörden durchaus wegfalle.

65) Heinr. Ernst Ferd. Bolley Entwurf einer Amts-Instruction für die Gerichts-Notarien im Königr. Württ. Stuttg. 1821 (der Entw. 236 SS., und die Motive 136 SS.) 8. Das Werk ist nicht blos als Vorarbeit für künftige Gesetzgebung, sondern auch in unmittelbarer praktischer Beziehung von Interesse, indem es auch das bestehende Recht darstellt und erläutert, und Erörterungen über Controversen gibt. Die legislativen Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung des Bestehenden sind als Solche im Gegensatze zum Bestehenden genau bezeichnet.

ergangenen (S. 456 Not. 27, S. 455 Not. 26, S. 877 Not. 8 angeführten) Gesetze v. 1776, 1788, 1805 und 1809 verwiesen werden [66].

## VI. Verhandlungen über ein umfassendes bürgerliches Gesetzbuch.

§. 117. Der Zustand unsrer Rechtsquellen (S. 16) und die Ansichten, welche seit der Restauration Deutschlands sich geltend zu machen anfingen, brachten sehr bald auch bei unsren Ständen die Frage über Abfassung eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches zur Sprache. Schon im März 1820 machte ein Ständemitglied in dieser Richtung einen Antrag [1]; der gleiche Antrag wurde von den S. 947 berührten ständischen Commissionen wiederhohlt [2], und kam im J. 1821 in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung. Nach einer ausführlichen Verhandlung beschloß die Kammer, ungeachtet einer gewichtigen Stimme, die sich gegen die Commissionsanträge erhoben hatte [3], mit 74 Stimmen gegen eine, die Regierung zu bitten, den Entwurf eines vollständigen bürgerlichen Gesetzbuches in Deutscher Sprache verfassen zu lassen [4]. Dabei ging aber die Kammer davon aus, daß einzelne dringende Reformen des bestehenden Rechtszustandes nicht wegen des zu erwartenden Gesetzbuches aufzuschieben seyen, daß ferner das Gesetzbuch den bestehenden Rechtszustand nicht wesentlich um-

---

66) Not.Ed. §. 39. S. auch V.O. v. 24 Mai 1826 §. 85, IV Org.-Ed. v. 1818 §. 39, und oben Not. 35.

1) D. Schott; Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1820 H. VII Beil. S. 451 f.

2) D. angf. Vhdlgn II a.o. Beil.H. S. 77–81, 84. III. a.o. Beil.H. S. 145.

3) E. Schrader Ist die Abfassung e. Civil-Gesetzbuches für Württg zu wünschen? Tüb. 1821 (50 SS.) 8. — Die Schrift hatte zunächst den Zweck, jenen Commiss.Anträgen entgegenzuwirken. Es soll nach ihr durch allmählige Fortbildung des Rechts (durch einzelne Gesetze, durch Gerichtsgebrauch und durch je auf 10 Jahre von einer besonders gebildeten, alle 10 Jahre zusammentretenden, Behörde gegebene Erlasse) nach und nach die Subsidiarität der fremden Rechte abgeschafft werden. Vgl. auch die Literatur des W. Rechts rc. S. 159 f.

4) Verhandlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1821 H. IV Prot. S. 315 f. H. XIII Prot. S. 705.

formen, sondern sich an denselben ganz anschließen sollte und daß erst bei der Vorlage des Gesetzbuches über die Beibehaltung der Subsidiarität des Römischen Rechts zu entscheiden seyn werde.

Schon vor diesem Beschlusse hatte die Regierung diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit gewidmet, und sie konnte daher den Ständen antworten, daß sie bereits die nöthigen Vorarbeiten zur Bearbeitung dieses wichtigen Theiles der Gesetzgebung begonnen habe [5]. Sie hatte nähmlich den Präsidenten Georgii mit einem Gutachten über die Sache beauftragt. Allein dieses Gutachten [5a] erklärte sich nicht für ein umfassendes bürgerliches Gesetzbuch, sondern blos für eine Revision des Landrechts mit Beibehaltung des Röm. Rechts als Hülfsrechts, also im Grunde für Das, was schon im verflossenen Jahrhundert versucht wurde (S. 370 f.), und auch an diese Revision sollte erst nach längerer Zeit geschritten werden und nach Bereinigung sehr weit aussehender Vorarbeiten, zu welchen es Belebung des civilistischen, besonders des historischen Studiums, Sammlung der W. Gesetze, Entscheidung der Controversen durch eine aus Staatsdienern, Professoren und Ständemitgliedern zusammenzusetzenden Commission mittelst provisorisch gültiger Gemeindebescheide [6] und Er-

---

5) D. angef. Vhandlgen H. XVII Beil. S. 989.

5a) Das Gutachten wurde von dem Verf. durch den Druck bekannt gemacht: v. Georgii Ueb. d. Revision des Civilrechts u. Abfassung e. allg. deutsch. Gesetzbuchs, mit bes. Anwdg auf Württ. Stuttg. und Tüb. 1821 (XVI u. 126 SS.) 8. Näheres über dasselbe in d. angf. Lit. des Württ. R. S. 161 f.

6) Es wäre Dieses so wenig zu billigen, als die Einrichtung mancher Staaten, nach welcher das höchste Gericht durch Gemeinbescheide, welche so lange gesetzliche Kraft haben, bis durch ein Gesetz Anderes festgesetzt wird, Controversen entscheiden kann. Es hieße dieß geradezu eine zweite gesetzgebende Gewalt schaffen. Und was soll die blos provisorische Gültigkeit solcher Gesetze? Sollen sie so lange gelten, bis sie durch neue Gesetze abgeschafft werden: so ist ja auf diese Weise jedes Gesetz provisorisch; es heißt dann nicht Besonderes. Oder soll ihnen von Anfang an eine ephemere Dauer gesetzt werden: so kommt man in ein Experimentiren mit dem Rechtszustand des Volkes, für den gerade Sicherheit und Festigkeit ein so wichtiges Erforderniß ist. Mit unsrer Verfassung

lassung neuer ebenfalls blos provisorisch gültiger Gesetze über einzelne Rechtsmaterien zählte.

Mit besonderer Lebhaftigkeit wurde die Frage auf dem zweiten Landtage v. 1833 von der Kammer der Abgeordneten wieder aufgenommen. Sie beschloß nach kurzer Berathung, die Regierung zu bitten, sie möchte nach Ablauf von drei Jahren ein bürgerliches und ein Handelsgesetzbuch und eine peinliche und bürgerliche Prozeßordnung zur Verabschiedung vorlegen [7], und bot ihr zu diesem Zwecke die Verwilligung von 30000 Gulden an [8]. Die Regierung lehnte aber das Anerbieten ab, weil „nach dem gemessenen Gange, der bei solchen Arbeiten, welchen sie stets eine zweckmäßige Fürsorge habe angedeihen lassen, nothwendig einzuhalten sey, der zu machende besondere Aufwand nur allmählig eintrete, und durch die vorhandenen Mittel gedeckt werden könne" [9], worauf die Kammer blos den dringenden Wunsch aussprach, „daß zum Zwecke eines beschleunigten Ganges der Abfassung Deutscher Gesetzbücher im Civil- (und Criminal-) Fache eine Gesetzgebungscommission gleichbald niedergesetzt werde", und im Voraus zu dem dazu nöthigen Aufwand ihre Zustimmung gab [10].

---

ließe sich vollends eine solche Einrichtung gar nicht in Einklang bringen, ebensowenig ein ähnlicher Vorschlag bei Scheurlen Ueb. d. Abfassg v. Gesetzbüchern S. 123 und der Vorschlag von Schrader (Not. 3). Vgl. unt. Bd II §. 10 Not. 11. Etwas Anderes sind vorbereitende ständige Gesetzgebungscommissionen, für welche sich erklärten: Hufnagel in d. Vhdl. d. Kamm. d. Abg. v. 1833, II Landtg Sitz. 21 S. 107 f., Scheurlen a. a. O. S. 120 f., Knapp in d. Vhdlg. d. Kamm. d. Abg. v. 1839 III Beil.H. S. 637 f. (Commiss.Ber. üb. dess. Antrag).

7) Auf den Antrag von D. Schott. Vhdlgen d. Kamm. d. Abg. v. 1833 II Landtg. Sitz. 41 S. 15 f. Sitz. 74 S. 97.

8) D. angf. Vhdlgen Sitz. 74 S. 82 und III Beil.H. S. 310, 590. Die Kammer d. Standesherrn trat diesem Beschlusse nicht bei, u. A. aus dem richtigen Grunde, weil in der genannten Zeit ein solches Gesetzbuch nicht fertig werden könnte, auch zu wünschen sey, daß vorher noch einige der wichtigsten Civilrechtsmaterien besonders bearbeitet und verabschiedet würden. D. angf. III Beil.H. S. 395.

9) D. angf. III Beil.H. S. 246.

10) D. angf. Beil.H. S. 677, 730.

In Beziehung auf Einbringung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozeßordnung [11] wurden die Wünsche der Kammer erfüllt. Bei dem Civilgesetzbuche nahm sie die Sache wohl etwas zu leicht. Ueber diese wichtige Frage bestärkten mich neue Erfahrungen und das genaue Studium der Geschichte unsrer Gesetzgebungen in der Ansicht, die ich schon vor 11 Jahren aussprach [12]. Es dürfte sich leicht nachweisen lassen [13], daß die Abfassung eines umfassenden Deutschen Rechtsbuches höchst wünschenswerth ist, und zwar eines Rechtsbuches, welches nicht den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand umformt, sondern denselben, wie er ist, mit Entscheidung des Zweifelhaften und Aenderung des durch die Erfahrung als untauglich Erwiesenen in sich aufnimmt [14]. Allein um das bestehende Recht in einem möglichst vollständigen Rechtsbuche zusammenzufassen, muß man es vorher vollständig und gründlich übersehen und in dieser Gestalt es umsichtig prüfen. Es fehlt uns aber noch ganz eine wissenschaftliche Darstellung des gesammten bei uns geltenden Privatrechts, welche alle Zweige desselben, auf welchen Quellen sie auch beruhen mögen, mit gleicher Vollständigkeit umfaßt und die so verschiedenartigen Elemente mit ihren vielfachen Wechselwirkungen vereinigt. Erst wenn man durch ein solches Handbuch einen klaren und umfassenden Ueberblick über den gesammten Rechtszustand in seinem ganzen Detail erhalten hat, und wenn es durch Theorie und Praxis einige Zeit geprüft worden ist, dann wird man mit Erfolg an die Abfassung eines vollständigen Gesetzbuches der bezeichneten Art schreiten können [15].

11) Die Letztere wird auf dem gegenwärtigen Landtage (1841) berathen.

12) In einer Ausführung in der Literatur des W. Rechts ꝛc. S. 166—174.

13) Meine angf. Ausführung S. 166 f. Mit dieser Ausführung stimmt auch ganz überein Scheurlen Ueb. d. Abfassung v. Gesetzbüchern ꝛc. S. 10 f. und im Wesentlichen H. Knapp Andeutungen zu Verbesserung der Rechtspfl. im Königr. Württ. Stuttg. 1833 S. 32 f., nur daß Dieser die Sache auch wohl etwas zu leicht nimmt.

14) Meine angef. Ausführung S. 171 f.

15) Aehnlicher Ansicht ist auch Reyscher in d. Vorrede zu seiner Samml. d. Staatsgrundgess. B. 1 S. V—LXV (auch bes. gedr. unt. d. Tit.: Ueb. d. Bedürfnisse unsrer Zeit in d. Gesetzgebung, mit bes. Rücks.

Diese Ansicht theilt im Wesentlichen auch unser Gesetzgeber. Das von ihm beabsichtigte Gesetzbuch soll nicht in einer Umwälzung des bisherigen Rechtszustandes bestehen, sondern auf der Grundlage des Bestehenden verfaßt werden, demnach, mit Ausnahme einiger Privatrechstheile, welche vorerst in abgesonderten Gesetzen die ihnen noch fehlende Entwicklung erhalten sollen, eine Zusammenfassung und Revision des bestehenden Rechts bilden. Als eine der dringendsten und wichtigsten Vorarbeiten für diese neue Gesetzgebung wurde aber auch von ihm vor Allem „eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über dieses Bestehende, möge es in einheimischen oder in recipirten Rechtsquellen begründet seyn", erfunden, und zu dem Ende im J. 1836 mir der Auftrag ertheilt, dem von mir beabsichtigten Handbuche des Württ. Privatrechts in jener Richtung Fortgang zu geben[16], und dabei zugleich auf die Vorbereitung einer Entscheidung der wichtigeren Streitfragen des vaterländischen Rechts Bedacht zu nehmen.

---

auf d. Zustd. der Letzteren in Württ. 1828 (56 SS.) 8.) Nur will er den auszuarbeitenden Handbüchern noch eine andere, nicht zu billigende, Beziehung geben (s. oben S. 293 Not. 1). Auch möchte schwerlich ein Handbuch, schon seiner wissenschaftlichen Form wegen, dazu geeignet seyn, seiner Zeit, wie er glaubt, geradezu zum Gesetzbuch erhoben zu werden. Vgl. üb. d. angf. Schrift meine Ausführg in d. Lit. ds W. Rechts rc. S. 164 f.

16) Daß zu den Vorarbeiten einer umsichtigen Gesetzgebung auch eine gründliche Geschichte der früheren Gesetzgebung gehöre, bedarf wohl keines Beweises, und dürfte sich schon durch manche, in der vorstehenden Geschichte herausgehobene, Erfahrungen belegen. Schon Kanzler Aichmann ging von dieser Ansicht bei seiner Vorarbeit für das dritte Landrecht aus; s. S. 335.

# III.

# Quellen und Literatur

des

# Württembergischen Privatrechts.

## Neuntes Kapitel.

### Quellen des Württ. Privatrechts.

#### I. Einleitung.

§. 118. Die Theorie über die Privatrechtsquellen überhaupt, namentlich die Darstellung der geltenden Rechtsgrundsätze über Bildung und Entstehung der verschiedenen Privatrechtsquellen, über ihr Verhältniß zu einander und ihre verbindliche Kraft und die Entwicklung der Grundsätze über ihre Anwendung, Auslegung und Ergänzung — diese Theorie gehört nicht hierher in die Einleitung in das Privatrecht. Denn sie bildet schon einen Theil der Rechtstheorie selbst, welche in den folgenden Bänden darzustellen und deren Verständniß und Begründung durch die Einleitung vorzubereiten ist. Hierher, in die Einleitung zum Systeme[1], gehört

1) Aber auch nur in diese Einleitung, nicht wie manche glauben, in das System, in die Entwicklung der Theorie selbst. Das System ist aus ihnen zu entwickeln; sie sind kein Theil, sondern nur die Quelle des Systems.

nur die Angabe der einzelnen dermahlen gerade bestehenden und vorhandenen Quellen unsres jetzt geltenden Rechts, aus welchen die folgende Theorie des jetzt geltenden Privatrechts zu entwickeln ist und der Richter die von ihm zur Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze zu entnehmen hat.

Schon S. 13 ff. wurde gezeigt, daß die Quellen unsres Privatrechts aus particulären und aus s. g. gemeinrechtlichen, durch welche die Ersteren ergänzt werden, bestehen. Ueber die Ersteren ist hier Weniges zu sagen, da das Nähere über sie in der vorstehenden Rechtsgeschichte entwickelt wurde. Ausführlicher ist von den gemeinrechtlichen Quellen zu handeln, indem diese in der Rechtsgeschichte nur ganz im Allgemeinen berührt wurden, und eine bloße Verweisung auf gemeinrechtliche Schriften dem Zwecke dieses Buches, das möglichst vollständig durch sich selbst über seinen ganzen Gegenstand (§. 7) orientiren soll, nicht entsprechen würde.

## II. Einheimische Württ. Quellen. A. Allgemeine Landesgesetze. 1. Uebersicht.

§. 119. Aus der historischen Ausführung ergibt sich, daß wir eine große Zahl privatrechtlicher Landesgesetze aus den letzten drei Jahrhunderten haben, von welchen der größere Theil noch in Gültigkeit ist. Sie sind theils ausführlichere (in den früheren Zeiten hauptsächlich „Ordnungen“ genannt), theils mehr oder minder auf einzelne Rechtsverhältnisse und Rechtsfragen beschränkte, und erschienen unter den verschiedensten, oft sehr willkührlich gebrauchten, und eine besondere Beziehung in der Regel nicht enthaltenden, Benennungen [1]. Manche von den älteren umfassenderen Gesetzen sind in späterer Zeit revidirt worden und gelten blos in der Form dieser Revisionen, z. B. die Landesordnung (VIIte von 1621,

1) S. 374, 720. Erst seit der Verfassung von 1819 haben die Benennungen Gesetz und Verordnung besondere Beziehung erhalten, obgleich auch hier der bloße Name nicht unbedingt entscheidet. S. 888 und Bd. II §. 5. ff.

S. 358), die Eheordnung (IIIte von 1687, S. 417 ff.), die Bauordnung (IIte v. 1655, S. 361), die Forstordnung (VIte von 1614, S. 477), die Hofgerichtsordnung (Vte von 1654, S. 361), die Communordnung von 1758 (eine Revision früherer, nur nicht unter diesem Titel gegebener Ordnungen, S. 401) und das Landrecht (IIItes von 1610, S. 345). Allein auch Manche von den neuesten dieser Revisionen wurden zwar nicht durch eine neue eigentliche Revision direct aufgehoben und ersetzt, aber doch durch andere spätere Gesetze dem größten Theile ihres Inhaltes nach außer Gültigkeit gesetzt, so daß sie — an sich und im Ganzen zwar noch gültig[2] — doch zum größten Theile unanwendbare Antiquität geworden sind. Dieß ist namentlich der Fall bei der Communordnung, welche durch die neueren Gesetze über Communalwesen (§. 102), bei der Hofgerichtsordnung und dem ersten Theile des Landrechts, welche durch die Prozeßgesetze der neuesten Zeit (§. 114, 115), und bei der Landesordnung, welche ebenfalls durch spätere Gesetze[3] größtentheils antiquirt wurde. Außerdem wurden noch viele speziellere Gesetze der früheren Zeit und einzelne Abschnitte und Bestimmungen der, ihrem größeren Inhalte nach noch gültigen, umfassenderen Gesetze durch spätere Gesetze aufgehoben[4].

Das wichtigste Landesgesetz und die Grundlage unsres Particularrechts ist immer noch das (dritte) Landrecht von 1610 (Th. II, III und IV, oben S. 345—357); nächst ihm gehören zu den noch gültigen wichtigsten Gesetzen der älteren Zeit die dritte Eheordnung von 1687, die Wechselordnung von 1759 (S. 514), die zweite Bauordnung v. 1655 und die sechste

2) Es gilt daher bei den einzelnen Stellen derselben das Bd. II §. 28 Nr. 1 Ausgeführte.

3) Z. B. in ihren Bestimmungen über Communalverhältnisse, über Rechtsverhältnisse der Juden, über Gültkauf, über wucherliche Contracte. Zu den privatrechtlich wichtigen Theilen der L.O., welche noch Gültigkeit haben, gehört namentlich die Pupillenordnung (oben S. 107).

4) So namentlich das frühere Prioritätsrecht, wie es S. 609 ff. dargestellt ist, durch das Prioritätsges. v. 1825, das frühere S. 596 ff. dargestellte Pfandrecht größtentheils durch die Pfandgesetzgebung v. 1825. Besonders wichtig ist hier auch das Ges. v. 21 Mai 1828 (S. 992).

Forstordnung v. 1614. Die wichtigsten Privatrechtsgesetze der neueren Zeit sind die Pfand-, und Prioritätsgesetzgebung von 1825, das umfassende Gesetz vom 21 Mai 1828 (S. 992), das Gesetz über Losungen von 1815 (S. 858), das Verwaltungsedict v. 1822 (S. 948) und das revidirte Gemeindebürgerrechtsgesetz v. 1833 (S. 957), die revidirte Gewerbeordnung v. 1836 (S. 963), das Notariatsedict v. 1819 (S. 1041), die Gesetze über den Rechtszustand einzelner Classen von Personen (S. 911 ff., 925 ff., 932 ff., 944), die s. g. Ablösungsgesetze (S. 997 ff.), das Schäfereigesetz v. 1828 (S. 1004), der Abschnitt des Polizeistrafgesetzes v. 1839 über wucherliche Verträge (S. 1010) und das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen v. 1839 (S. 902).

Fassen wir die Privatrechts*verhältnisse* ins Auge, über welche sich unsre einheimischen Quellen hauptsächlich verbreiten und in welchen somit *diese* die *Hauptquellen* dermahlen sind: so gehören hierher besonders das gesammte Personenrecht mit dem Familienrechte, das Pfand- und Prioritätsrecht, einzelne Fragen bei Bauernlehen und Reallasten, einzelne Verhältnisse des Forderungenrechts (unter diesen außer Dem, was das Landrecht berührt (S. 240, 348), namentlich das Wechselrecht, die Verbindlichkeit zum Schadensersatze aus unerlaubten Handlungen, die wucherlichen Verträge und das Losungsrecht) und endlich das Erbrecht. Am Meisten zu ergänzen sind aus dem gemeinen Rechte die leitenden allgemeinen Grundsätze, sowohl die des Privatrechts überhaupt, als die einzelner Hauptlehren (z. B. des Forderungenrechts), die Grundsätze bei den einzelnen dinglichen Rechten (mit Ausnahme des Pfandrechts), besonders die über Eigenthum[5], und einzelne Lehren des Forderungenrechts, von welchen Manche in unsren einheimischen Quellen gar nicht, die Meisten nur zum geringeren Theile berührt sind. Schon hieraus ist zu ermessen, welche ausgedehnte unmittelbar praktische Wichtigkeit immer noch das gemeine Recht für uns hat.

5) Vgl. §. 108—110.

## 2. Sammlungen der Landesgesetze.

§. 120. Die gedruckten Ausgaben der einzelnen größeren Landesgesetze sind schon oben bei der Geschichte dieser Gesetze näher angeführt worden. Bei den Privatausgaben der seit der Verf.Urkunde erlassenen Gesetze ist aber durchaus eine allgemeine Ausstellung zu machen. Es sollte bei jedem §en auf die betreffende Stelle des Entwurfes und der ständischen Commissionsberichte und Verhandlungen wenigstens verwiesen werden, um dadurch die Benützung dieser zur Auslegung so wichtigen und unentbehrlichen Hülfsmittel zu erleichtern. In keiner jener Ausgaben aber ist dieses geschehen.

Auch über die dürftigen Gesetzsammlungen, durch welche in der dritten Periode theils Regierung, theils Privatpersonen die einzeln erschienenen Gesetze zugänglicher zu machen suchten, und über die Gründung einer fortlaufenden offiziellen Gesetzsammlung in der vierten Periode wurde schon S. 375 ff. und S. 721 ff. das Nähere gegeben. Es sind daher nur noch die späteren Sammlungen bemerklich zu machen und der vollständigen Uebersicht wegen die älteren kurz zu berühren.

I. Sammlungen, welche von der Regierung veranstaltet wurden.

Hierher gehören aus der älteren Zeit die dürftige Novellensammlung hinter der Landesordnung (S. 358, S. 579 Not. 13), die ungenügende Sammlung der „allerhand Ordnungen“ (S. 377 ff.), die Sammlung der Handwerksordnungen (S. 385) und die Cynosura ecclesiastica (S. 378).

Die offizielle Sammlung der von 1806 an erlassenen Gesetze ist das „Regierungsblatt für das Königr. Württ.“ [1], in welcher und durch welche die Gesetze in der Regel publicirt werden (Bd. II §. 6). Von der Einrichtung desselben und der Unvollständigkeit der früheren Jahrgänge war schon S. 724 ff.

---

1) Jedes Jahr ein Band in 4. Bis zum J. 1824 hatte es den Titel: „Kön. Württ. Staats- und Regierungs-Blatt.“

die Rede. Seit dem Verfassungsvertrage aber werden nun alle Gesetze und Verordnungen (im Sinne der Verf.Urk.) in Dasselbe aufgenommen. Dagegen geschah dieß nicht vollständig bei Verfügungen der Ministerien und anderer höherer Behörden, wenn sie auch allgemeinere Verfügungen und Aussprüche enthielten. Auf den Wunsch der Stände aber veranstaltete die Regierung auch eine Sammlung dieser Verfügungen, so weit sie, von 1818 an erlassen, auf noch bestehende Einrichtungen sich bezogen [1a].

Von den ersten 5 Jahrgängen des Reg.Blatts (1806—10) mußte im Jahr 1811 eine neue Auflage veranstaltet werden. Sie ging ebenfalls von der Regierung aus [2], und erschien im J. 1812 in Octav [3], mit Hinweglassung der bloßen Anzeigen, Dienstnachrichten rc. und derjenigen größeren Verordnungen, welche, wie die Accis-, Zoll-, Tax- rc. Ordnung, dem Reg.Bl. als besonders paginirte Beilagen beigegeben waren. Dagegen sind in ihr einige Gesetze aufgenommen, welche im Original des Reg.Blattes fehlten [4].

---

1a) Sie erschien unter d. Titel: „Ergänzungsband zum Regierungsblatt für das Königr. W." Stuttg. 1833 (606 SS.) 4. Ueber die Bedeutung und den Werth, den solche Verfügungen für den Richter haben, s. unten Bd. II §. 7, §. 10 Not. 13.

2) Also nicht „Privatausgabe", wie v. Mohl W. Staatsr. 2 Ausg. B. I S. 108 sie nennt.

3) Ich citire durchaus nach der Quart- (Original-) Ausgabe, nach welcher überhaupt ausschließlich citirt werden sollte. Die Seitenzahlen dieser Ausgabe sind auch in der Octav-Ausgabe und in der nachher angeführten Metzlerschen auf dem Rande angegeben.

4) Den einzelnen Bänden des Reg.Blattes sind InhaltsRegister angehängt, die sich z. Th. auch auf mehrere frühere Bände (z. B. in der Octavausg. des Jahrg. 1810; in der Quartausg. v. 1814) erstrecken. Eine Vereinigung dieser Register in ein Ganzes mit einzelnen Vervollständigungen ist: Alphabet. Sach-Register üb. das K. W. Staats- u. Reg.Bl. und die dazu geh. Ordngen und Edicte v. 1806—1820. Eßling. 1821, 4. Fortsetzung des alphab. Sach-Regist. rc. üb. d. Jahrgänge 1821—1831. Eßl. 1831, 4. — Weit besser und vollständiger und zum Gebrauche sehr zu empfehlen ist: Alphabetisch-systematisches Sachregister üb. d. Reg.Bl. u. üb. d. zum Reg.Bl. gehörigen G.Rescripte, Edicte und Ordnungen von 1806—1830. Stuttg. b. Metzler

Zum Handgebrauche besonders zu empfehlen ist eine kürzlich erschienene Privatausgabe des Reg.Blattes: Das Regierungsblatt des Königr. W. im Auszuge. Stuttg. Metzlersche Buchhdlg. 1837—41. 8. Es ist hier Alles weggelassen, was nicht in den Kreis der Gesetze, Verordnungen und Normalien gehört; die unzweifelhaft nicht mehr gültigen Gesetze sind blos angeführt, und in sehr tüchtig gearbeiteten Noten sind die Theile der Gesetze rc., deren Gültigkeit weggefallen oder zweifelhaft ist, bezeichnet, die abändernden Quellen näher angeführt, und überhaupt Verweisungen auf früheres und späteres Recht gegeben. Die Ordnung ist streng chronologisch nach dem Datum jeder einzelnen Verfügung [5].

II. Sammlungen, welche von Privatpersonen veranstaltet wurden.

Da die Regierung in den früheren Zeiten so wenig für Sammlung der Gesetze that: so wäre es sehr natürlich gewesen, wenn Einzelne den Gedanken gefaßt hätten, dem großen Bedürfnisse durch Privatsammlungen abzuhelfen. Allein bis in das achtzehnte Jahrhundert geschah auch von dieser Seite nichts [6], und selbst im XVIII Jahrhundert war es die Regierung, welche die erste Veranlassung zu Privatsammlungen gab. Es erschien nähmlich

1. von der Regierung veranlaßt die Hochstettersche Sammlung (S. 379 ff.), und ihr folgte

2. die Gerstlachersche (S. 381), Beide aber völlig ungenügend, indem sie meist blos Auszüge aus den Gesetzen geben, alle größeren Ordnungen ausschließen und eine gehörige Kritik sehr vermissen lassen.

3. Zur Ergänzung und Fortsetzung dieser Sammlungen sollte die Kapffsche Sammlung dienen, welche einzelne ältere,

---

1832. 4. und Alphab.system. Sach-Reg. rc. Erste Fortsetzung, enth. die Jahre 1831—1836. Sttg. b. Metzler 1837. 4.

5) Das Ganze ist so compendiös eingerichtet, daß die Jahrgänge des Reg.Bl. v. 1806—1836 nur 4 mäßig starke Octavbände bilden.

6) Mit Ausnahme des Vorläufers der Cynosura ecclesiastica, ob. S. 378.

und neuere Gesetze vollständig gibt (S. 381). Ihr noch voran ging

4. die nach einem umfassenderen Plane angelegte Hartmannsche Sammlung, die aber unvollendet blieb, und blos die Kirchen- und Ehegesetze enthält (S. 382)[7]. — Endlich schlossen sich

5. an die unter 1—3 genannten Sammlungen als eine Art Fortsetzung derselben die von O.A.Mann (später Just.R.) Knapp veranstalteten zwei Sammlungen an. Sie sind:

a. Repertorium über d. K. Württ. Gesetzgebung. V Thle. Tüb. 1810—1822, 8. Es sollte die unter Friedrichs Regierung (1797—1816) erlassenen „noch geltenden Gesetze und Verordnungen" in sechs verschiedenen Sectionen[8] enthalten. Allein die Einrichtung ist sehr unzweckmäßig, da in Th. I, II, IV und V die einzelnen Gesetze ꝛc. alphabetisch (nach dem Buchstaben der Hauptmaterie, von der das Gesetz handelt) geordnet und die verschiedenen Sectionen unter sich getrennt sind und mit neuen Alphabeten beginnen, so daß man

7) Eine Fortsetzung der Hartmannschen Samml. der Kirchengesetze ist: „Kirchengesetze des Königr. W. in Hins. auf den evangel. Luther. Religionstheil, in e. vollst. Auszuge aus d. K. Verordd. v. d. Anf. des J. 1798 bis zu Ende des J. 1808. Mit Beil. ꝛc. von Joh. Ch. Frid. Reuchlin". Stuttg. 1809, 8. Knapp Handb. für die kathol. Geistlichkeit in Württ., zur Uebersicht über die sie betr. K. Verordd. Mit Beil. II Abtheilgen. Tüb. 1815, 8., ein alphabetisches Realrepertorium, mit e. Abdruck der Gesetze in den Beilagen; Maurer Uebersicht der für d. kath. Geistlichk. bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze II Abtheil. Wangen 1831, 8.

8) Nähmlich: a. Repertorium ꝛc. von den Jahren 1797—1809 mit Beil. und einigen älteren Verordd. Ir, IIr Th. Tüb. 1810; b. Repert. ꝛc. IIIr Th. I Abth. Die Conscriptionsgesetze. Tüb. 1811; c. Repertor. ꝛc. v. d. Jahren 1797—1809 mit mehreren neueren Verordd. IIIr Th. II u. III Abth. Neueste Organisation des Königr. Württ. Tüb. 1814; d. Repert. ꝛc. v. d. Jahren 1810 und 1811 IVr Th. Stuttg. 1817; e. Repert. ꝛc. v. d. Jahren 1812 bis zum 30 Oct. 1816. Vr Th. in II Abthlgen. Tüb. 1821, 1822.

Die „von 1806—1809 ergangenen Gen.Rescripte" sind auch, soweit sie schon im Reg.Bl. stehen, abgedruckt in e. Anhange zu Kurz Abhdlgen üb. d. württ. Schreibereifach ꝛc. B. I. Gmünd 1817, 8.

oft in sechs verschiedenen Sectionen nachsuchen muß[9], und häufig doch nicht findet, was man sucht. Außerdem ist neben Gesetzen und Verordnungen noch eine Masse reglementärer Erlasse der Behörden gegeben, die einen blos vorübergehenden Werth hatten. Auf das im Reg.Blatte schon Enthaltene ist in der Regel blos verwiesen.

b. **Annalen** der Kön. W. Gesetzgebung III Hefte[10]. Tüb. 1818—21, 8. Diese Annalen sind eine, auf gleiche Weise wie das Repertorium angelegte, Fortsetzung des Letzteren.

Alle diese mehr oder minder ungenügenden Privatsammlungen werden nun durch die S. 23 angeführte **Reyscher**sche „Vollständige Sammlg der W. Gesetze" völlig entbehrlich gemacht werden. Von ihr sind bis jetzt im Ganzen 14 Bände erschienen, und zwar: **Staatsgrundgesetze** von **Reyscher** III Thle (vollständig; B. I—III der Samml. vgl. ob. S. 24); **Gerichtsgesetze** III Thle von **Riecke**, und IVr Th. in 2 Abth. und mit einem sehr ausführl. Register über sämmtl. Gerichtsgess. von F. **Kappler** (nun vollständig bis zum J. 1838 einschließlich, B. IV—VII der Samml. vgl. ob. S. 24); **Kirchengesetze** III Thle von **Eisenlohr** und **Lang** (vollständig bis 1834, vgl. ob. S. 24; B. VIII—X der Samml.); **Schulgesetze**, I Abth. Gesetze für die Volksschulen von **Eisenlohr** mit einer histor. Einleitung. Tüb. 1839 (vollst. bis 1839; die erste Hälfte von B. XI der Samml.); **Regierungsgesetze** v. G. **Zeller**, I Thl. (v. 1489—1634, B. XII der Sammlg); **Finanzgesetze** von Rud. **Moser**, und zwar: IIr Th. 1 Abth. **Steuergess.** bis Sept. 1819, IIr Th. 2 Abth. **Steuergess.** v. 1819—1839 (beide Abthlgen zusammen Bd. XVII d. Samml.); IIIr Th. **Staatsrechnungswesen** (s. ob. S. 24; B. XVIII der Samml.)[11].

---

9) Später suchte **Knapp** diesem Uebelstande dadurch einigermaaßen abzuhelfen, daß er seinen **Annalen** Uebersichten über die im Repertor. u. in den Annalen enthaltenen Rubriken anhängte.

10) I Heft. Periode v. 30 Oct. 1816 bis Ende Dec. 1817; IItes H. Die Jahre 1817 und 1818; IIItes H. Jahr 1819.

11) Zu bemerken sind auch noch eine von v. **Hänlein** herausgegebe-

### 3. Realrepertorium über die Landesgesetze.

§. 121. Zur Erleichterung der Benützung der Gesetze haben wir noch eine Zahl von Realrepertorien theils über einzelne umfassendere Gesetze, theils über ganze größere Rechtstheile, theils über die W. Gesetzgebung überhaupt. Sie sind alphabetisch eingerichtet, und geben unter den betreffenden Rubriken den Inhalt der Gesetze über die einzelnen Materien kurz an. Aus ihrer ganzen Anlage ergibt sich, daß sie keinen wissenschaftlichen Werth haben, und selbst den Gebrauch der Gesetze, ein schnelles Orientiren, erleichtern sie selten, indem sie den Zusammenhang zerreißen und häufig unter vielen Rubriken vergeblich suchen lassen, was man finden will. Auf keinen Fall ersparen sie dem gründlichen Arbeiter das Zurückgehen auf die Quellen selbst, indem sie nur Auszüge aus den Quellen und meist aus nicht ganz zuverlässiger Hand geben. Solcher Repertorien haben wir Folgende:

1. Generellere:

Lorenz Fried. Hezel Repertor. der Polizeigess. d. Königr. W. VI Bde mit IV Supplem.Bden. Ellw. u. Gmünd (B. VIII—X Ravensb.) 1814—1829, 8. Die Grenze des Repert. ist sehr vag gehalten, indem es auch in andere Rechtstheile, namentlich in das Privatrecht, sich verliehrt. In den einzelnen Artikeln herrscht oft große Unordnung und neben dem neuesten Rechte steht aufgehobenes in einer Form, als ob es noch praktisch wäre. Außerdem wird der Gebrauch auch noch dadurch erschwert, daß in den Supplementen Nachträge auf Nachträge sich häufen, in welchen das Alphabet immer von Neuem wieder beginnt.

F. Christlieb Realindex der Württ. Gesetze rc. IV Bde Gmünd 1815, 1816. 8. Dem Buch liegt ein sehr ausgedehnter, aber

---

ne Sammlg der an die Ehegerichte erlassenen Normalien mit Präjudizen der Ehegerichte in Sarweys Monatsschr. B. II S. 141—152, B. III S. 446—464, B. IV S. 71—87, S. 332—337 und die oben §. 107 a. E. angeff. Sammlungen der das neue Pfand-, Prioritäts- und Executionsrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen.

schon an sich ganz verfehlter, Plan zu Grunde, der noch dazu übel ausgeführt ist. Alles ist ungenau; nichts vollständig.

R. J. Cammerer (Referendaire) Uebersicht der allg. und merkw. Stellen der neuen W. Gesetze und Verordd. v. 1807—21, Stuttg. 1822, 8. Ein mißrathener Realindex über die im Reg.Blatte enthaltenen Gesetze, zu keinem Zwecke brauchbar. Ebenso unbrauchbar ist

W. L. Christlieb Neuestes Repert. der Württ. Gesetze. V Bde mit II Supplem.Bden und I Bd. Regist. Ulm 1829 bis 1835, 8 [1].

2. Spezielle Realrepertorien. Hierher gehören v. Pfeil Realindex der Forstordnung [2] und Moser Realindex der HofG.O., von welchen beiden Werken schon S. 383 ff. die Rede war.

Außerdem können noch als solche Repertorien angeführt werden [3]: a über die gesammte neue Pfandgesetzgebung (mit Einschluß des Executionsgesetzes und des Ges. v. 21 Mai 1828) und die damit zusammenhängenden Verordnungen die ausführlichen Register zu den III Bänden der Steinkopfschen Ausgabe (mehr als 230 SS.) und in der Metzlerschen Ausg. des Pfandgesetzes ꝛc. (ob. S. 995); b. über das Verwaltungs-Edict mit den dazu gehörigen Gesetzen, Verordd. und Normalien das Register in der S. 948 angef. Weisserschen Aus-

1) Mit Recht nennt Rob. Mohl (Literatur des W. Rechts S. 12) dieses Buch das Ergebniß gewöhnlicher Buchmacherei, und mehr ein Hinderniß in der Bibliothek, als ein Hülfsmittel für den Beamten und Gelehrten.

2) Dieser Realindex ist nun entbehrlich gemacht durch Joh. Glieb Schmidlin Handb. der Württ. Forst-Gesetzgebung ꝛc. II Thle. Stuttg. 1822, 1823, 8. — eine systemat. Bearbeitung der „über Jagd-, Fischerei-, Holzwesen so wie über andere damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren Gesetze, Verordnungen ꝛc.", welche mit großer Vollständigkeit und seltener Genauigkeit ausgeführt ist, und durch ein reichhaltiges und musterhaft pünktliches Register jeden Realindex ersetzt.

3) In Beziehung auf Gesetze und Verordd., welche die Verhältnisse und Amtsthätigkeit der Geistlichkeit betreffen, gehört hierher das §. 120 Not. 7 angef. Handbuch v. Knapp (für die kathol. Geistl.) und C. F. v. Kapff (Prälat) Repert. f. d. Amtspraxis der evang. luth. Geistlichkeit im Königr. W. I. Ausgabe Tüb. 1813, II Bde S. II. Ausg. Heilb. 1831—1840, 8.

gabe (72 SS.); c. über die oben S. 957, 963, 1000 angeführten Gesetze die Register in den dort bemerkten, bei Steinkopf und bei Metzler erschienenen, Ausgaben. — Es sind dieß keine gewöhnliche Register, sondern größtentheils eigentliche Realrepertorien, über die betreffenden Gesetze rc., die noch den Vortheil verbinden, daß man die Quelle selbst, auf welche doch stets zurückzugehen ist, dabei gleich bei der Hand hat.

### B. Gesetze für einzelne Bezirke oder Orte.

§. 122. Ein particuläres Recht für einzelne Bezirke und Orte[1] haben wir nur in sehr beschränkter Beziehung.

Die vorlandrechtlichen Ortsstatute wurden zwar durch das Landrecht eigentlich nicht ganz, sondern nur in soweit aufgehoben, als sie mit dem Landrechte im Widerspruche standen. Allein Gesetzgeber, Gerichte und Schriftsteller gingen nach der Erlassung des Landrechts einstimmig von der Annahme aus, jene Statute seyen durch das Landrecht völlig aufgehoben (S. 680); so kamen sie bald ganz außer Anwendung, und ein mehrhundertjähriger Nichtgebrauch brachte sie in völlige Vergessenheit.

Die statutarischen Gesetze Neuwürttembergs (der Erwerbungen v. 1802) wurden zwar einige Jahre lang aufrecht erhalten (S. 690). Allein nach der Vereinigung Neuwürttembergs mit Altwürttemberg wurden auch sie aufgehoben, und

1) Die Worte particuläres und gemeines Recht bezeichnen natürlich einen sehr verschiedenen Umfang je nach der Beziehung, in welcher man sie gebraucht. Das in unsrem Staate überhaupt geltende Recht ist für die verschiedenen Bestandtheile des Staates ein gemeines Recht (das gemeine Württ. Recht), und im Gegensatz zu diesem ist das in einzelnen Orten oder Bezirken des Staats geltende besondere Recht (z. B. ein besonderes Gewohnheitsrecht) ein Particularrecht. Dagegen ist im Gegengesatze zu dem Recht, das in dem größeren Ganzen, welchem früher unser Staat angehörte, im Deutschen Reiche überhaupt galt (zu dem gemeinen Deutschen Recht), das unsrem Staate eigenthümliche, in demselben überhaupt geltende, Recht ein particuläres (§. 6). Spricht man von gemeinem und particulärem Rechte ohne nähere Bestimmung: so nimmt man in der Regel die Ausdrücke in der zuletzt angegebenen Beziehung.

das gleiche Schicksal traf die statutarischen Gesetze der später erworbenen Landestheile (§. 85) so, daß sie selbst nicht einmal eine subsidiäre Gültigkeit bei Lücken der Württ. Gesetze haben[2]. Eine Ausnahme machen blos die Vorderösterreichischen Ehegesetze, welche unter den Katholiken in den ehemaligen Vorderösterr. Besitzungen noch gelten (S. 835). Zwar steht es bei der Gesetzgebungsgewalt, besondere Privatrechtsbestimmungen auch für einzelne Bezirke und Orte zu geben, welche dann in diesen als particuläres Recht gelten würden. Allein es ist dieses, wenn man nicht die Statuten für Kornthal hierher zählen will[3], bis jetzt nicht geschehen; es bestehen daher dermahlen mit Ausnahme der eben genannten Statuten und des vorhin über die ehemal. Vorderösterreichischen Besitzungen Bemerkten keine privatrechliche, von den allgemeinen Landesgesetzen abweichende, Localgesetze, und wir haben außer jenen Fäl-

2) Näheres hierüber S. 794–800. In den S. 797 Not. 12 angeführten, durch meine Anfrage (S. 792) veranlaßten, Berichten bezeugen auch unsre höheren Gerichte im J. 1837, daß ihnen kein Fall bekannt sey, in welchem bei ihnen jene statutarischen Gesetze als noch geltend angewendet worden, oder ihre fortdauernde Gültigkeit auch nur zur Erörterung gekommen sey. Vgl. meine S. 797 Not. 12 angef. Abhandlung.

3) Die Fundations-Urk. für die Gemeinde Kornthal v. 22 Aug. 1819 (Eisenlohr Samml. d. Kirchengess. Th. II S. 475–81) enthält allerdings Bestimmungen, die nur im Wege der eigentlichen Gesetzgebung erlassen werden konnten, theils Ausnahmen von dem für Gemeinden bestehenden Rechte, wodurch die Gemeinde Kornthal eine viel freiere Stellung erhielt, theils privatrechtliche Normen (Fund.Urk. §. VIII, XIII), welche auch auf das Verhältniß der Gemeindeglieder zu Dritten einwirken. Keineswegs gehören aber hierher auch die Statuten von Wilhelmsdorf, einer Colonie von Kornthal. Denn der Wilhelmsdorfer Brüdergemeinde wurden nur „diejenigen in dem Privilegium der Gemeinde „Kornthal begriffenen Befreiungen und Befugnisse zugestanden, welche „die Staatsregierung im Verwaltungswege ertheilen könne" (Minist.Erl. v. 29 Sept. 1825, bei Eisenlohr a. a. O. S. 675), eine Beschränkung, welche Reyscher W. Privatr. §. 50 Not. 10 übersehen zu haben scheint. — In dem Condominatorte Widdern gilt lediglich das Württemb. Landesrecht; Bekanntmachung v. 28 Dec. 1820 Nr. 1, 12 (Reg.Bl. v. 1821 S. 4) u. v. 3 Jun. 1831 Art. 9, Reg.Bl. S. 300. — Für Stuttgart bestehen einzelne besondere polizeiliche Beschränkungen (z. B. bei Bauten), die mittelbar auch auf Privatrechtsbefugnisse einwirken. S. J. Fritz Sammlung der Pol.Ges. v. Stuttgart. Stuttg. 1829.

len ein Localrecht nur in soweit, als es sich durch gültige Localgewohnheiten etwa bildete. Denn die Gesindeordnungen für Stuttgart und Tübingen kann man nicht[4] zu den Localgesetzen rechnen; sie sind keine Gesetze, und nicht im Wege der Gesetzgebung erlassen[5], sondern sind blos Aufzeichnungen des bestehenden Rechts, welche nur in so weit gelten, als sie dem Inhalt der bestehenden allgemeinen Landesgesetze und gültiger Localgewohnheiten entsprechen[6]. Ebenso wenig gehören Statuten, welche Gesellschaften und Gemeinheiten für ihre innere, unter ihren Mitgliedern geltende, Verhältnisse sich etwa geben (s. g. statuta conventionalia) zu den Localgesetzen und den Quellen eines Localrechts; denn solche Statuten sind so wenig eigentliche Rechtsquellen als die Verträge unter einzelnen Privaten[7].

4) Wie Reyscher a. a. O. und Programm üb. die Einführung der W. Gesetze in die neuen Lande 2c. Tüb. 1838. S. 48 Not. 55 anzunehmen scheint. Vgl. Not. 5 und 6. — Die GesindeO. für Stuttgart v. 27 Oct. 1819 ist im Reg.Bl. S. 771 ff., die für Tübingen vom 16 Sept. 1829 besonders (23 SS. 8.) gedruckt.

5) Sie sind weder den Ständen zur Zustimmung vorgelegt, noch in der zur Gültigkeit eines Gesetzes nöthigen Form verkündigt worden. Beides ist aber auch bei Ortsstatuten, sobald sie wahre gesetzliche, auch für Dritte verbindliche, Normen enthalten sollen, zu ihrer Gültigkeit nothwendig. Andrer Meinung ist zwar Reyscher W. Privatrecht §. 72; allein vgl. unten B. II §. 11 Not. 2.

6) Bei der Verfassung der Tübinger GesindeO. gingen die Behörden (Kreisregierung, acad. Senat und Stadtrath) von dieser Ansicht durchaus aus, und sprachen sie bei den Verhandlungen darüber entschieden aus. Deßhalb ist auch am Schlusse der Ordnung §. 89 ausdrücklich gesagt: „Wofern diese Ordnung in einem Punkte mit den bestehenden privatrechtlichen Gesetzen nicht übereinstimmen sollte, so müssen die Letzteren in Kraft bleiben". Auch von der Stuttgarter GesindeO. ist in der Verkündungsverordnung (Reg. Bl. v. 1819 S. 771) gesagt, daß in ihr „nicht sowohl eine neue Gesetzgebung, als vielmehr eine Zusammenstellung der bereits in den Gesetzen enthaltenen oder durch Herkommen eingeführten oder sonst auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen . . . mit besonderer Berücksichtigung der Localität der Residenzstadt gegeben ist. — Sofern aber diese „Berücksichtigung der Localität" auf eine neue Bestimmung geführt hätte, die in den Kreis der Gesetzgebung (B. II §. 5) einschlüge, müßte sie der Richter als ungültig behandeln.

7) Unten B II. §. 11. a. E.

### C. Gewohnheitsrecht.

§. 123. Die zweite Quelle unsres Privatrechts — das Gewohnheitsrecht — war von besonders ausgedehnter Wichtigkeit in den Zeiten, in welchen die Gesetzgebung wenig in das Privatrecht eingriff (S. 34 ff., 63 ff.). Allein auch später blieb sie immer noch vielfach wirksam und wichtig, und ist es noch in unsrer Zeit, und zwar nicht blos als örtliches, sondern auch als allgemeines Landesgewohnheitsrecht[1]. Namentlich wurde die fortdauernde Wirksamkeit des Gewohnheitsrechts auch durch die Aufnahme des reichhaltigen und ausgebildeten Röm. Rechts weniger beschränkt, da der Inhalt des Gewohnheitsrechts, selbst der des localen, dem des Röm. Rechts vorgeht, das Röm. Recht also bei uns durch Gewohnheitsrecht abgeändert werden kann[2].

Die Nachweisung der noch fortdauernden Gültigkeit dieser Rechtsquelle, die Entwicklung ihrer Natur, ihrer Erfordernisse und Erkenntnißgründe und ihrer Wirksamkeit und Kraft, namentlich im Verhältnisse zu den Landesgesetzen, ferner die Untersuchung, ob auch der Gerichtsgebrauch und das s. g. Juristenrecht zu den Rechtsquellen gehören, kann erst im zweiten Bande gegeben werden[3].

### III. Quellen des bei uns geltenden Subsidiarrechts. A. Uebersicht. Erklärungen unsrer Landesgesetze über das Subsidiarrecht.

§. 124. In Folge einer eigenthümlichen Bestimmung unsrer Wechselordnung müssen wir zwei Classen von Hülfsrechten unterscheiden.

---

1) Andrer Meinung ist Weishaar Handb. §. 5. Vgl. hierüber unt. B. II §. 9 Not. 5—7. Durch Landesgewohnheitsrecht wurden z. B. eingeführt die weiblichen Freiheiten (S. 438), die Eventualtheilungen (S. 447 ff.), die Gültigkeit der s. g. Testamentszettel ohne weitere Form und die s. g. siebente Testamentsform (s. Erbr.). Vgl. auch S. 446 ff. 469, 539, 546 Not. 98.

2) Unten §. 130 Not. 6 und B. II §. 9.

3) B. II §. 9, 10.

Es gilt nähmlich bei uns ein fremdes Localrecht als Subsidiarrecht. Dieß ist die Wechselordnung der Stadt Leipzig vom 2 Oct. 1682, welche bei Lücken unsrer Wechselordnung als Gesetz in Anwendung zu bringen ist [1].

Abgesehen hiervon bildet das s. g. gemeine Recht das bei uns geltende Subsidiarrecht [1a]. Unsere Landesgesetze erwähnen vielfach der gemeinen Rechte und erkennen sie ausdrücklich als subsidiäres Recht an. Namentlich sprechen sie Letzteres in einigen Hauptstellen aus, welche die vom Richter zur Anwendung zu bringenden Quellen näher bezeichnen, und für das Verhältniß der einheimischen Quellen und ihre Beziehung zum fremden Rechte überhaupt von besonderer Wichtigkeit sind. Diese Stellen sind:

1. Landrecht I, 2 §. 2. Hier wird der Richter angewiesen, zu sprechen „nach Ihrer Fürstl. Gn. gemeinen Satzungen, Landrechten vnd Ordnungen, auch (in den darinn nicht begriffnen Fällen) [1b] sonderbaren, erbarn Statuten vnd Gewohnheiten, so die gerichtlich fürgebracht vnd bewiesen werden, oder wa die nicht vorhanden, nach gemeinen geschriebnen vnd des heiligen Reichs Rechten".

2. HofGerichtsOrdnung (v. 1654) Th. I Tit. 9. Diese Stelle schreibt dem Hofgericht vor, zu richten „nach Vnsern jüngst außgekündten Landrechten, Vnserer Vorelter, wie auch vnsern gemeinen Satzungen vnd dieser Hoffgerichts-Ordnung, darzu nach redlichen erbarn Gewohnheiten, so ermeldtem Vnserm Landrechten nicht zuwider vnd für sie gebracht vnd bewiesen werden, vnd so die nicht vorhanden, nach deß Heiligen Reichs Rechten".

3. HofG.O. III, 24 §. 4—6. Hiernach sollen die Richter

---

1) Oben S. 514, 515. Sie besteht aus 36 §§.

1a) S. oben §. 6, §. 122 Not. 1 und über das Historische §. 18, 20. — Wenn Maurenbrecher Lehrb. des Deutsch. Privatr. 2e A. §. 62 unter Berufung auf Reyscher (W. Privatr. §. 9) sagt, der Schwabenspiegel gelte in Württemberg als subsidiäres Gesetz: so beruht dieß auf einem offenbaren Mißverständnisse und einer zu flüchtigen Ansicht der Stelle bei Reyscher.

1b) Ueber diese Parenthese vgl. unten Bd II §. 9 Not. 16.

„sonderlich Vnser Landrecht vnd LandsOrdnung, auch Satzungen, die wir bißher gegeben, oder fürter geben möchten, deßgleichen die Statuta, Gewohnheiten, vnd alt Herkommen jedes Orts Vnsers Fürstenthumbs, woferr dieselben nicht abgethan, oder, wo deren keines vorhanden, deß Heiligen Reichs Recht vnd Satzungen, vor Augen haben“. §. 5. „Der gemeinen Recht Satzungen, vnd derselben endliche vnd schließliche Vrsachen, sollen mit Fleiß erwegen, vnd darauß geschlossen werden, ob gemeldte Satzungen in fürgefallenen Sachen zu halten oder nicht, vnd was zu vrtheilen“. §. 6. „Dann wiewol alle Satzungen für erbar, redlich, nutzlich, der Vernunfft, Zeit, den Sachen vnd Personen gemäß zu halten, so werden doch dieselben offtermals ausser [aus] erheblichen Vrsachen von wegen aller Vmbständen abgethan oder nicht, sondern das Widerspiel gebraucht“. Endlich sagt

4. Die HofG.O. am Schlusse: „da etwas in Vnserm Landrechten vnd Ordnung, nach zutragenden Dingen, vnterlassen, vnd nicht gefunden, sollen die gemeine geschriebene, vnd deß Heiligen Reichs Recht vnd Satzungen an die Hand genommen, vnd dieselben gehalten werden“ [2].

Die neueren Landesgesetze, welche Veranlassung hatten, von den Quellen zu sprechen, nach welchen der Richter entscheiden soll, verweisen ihn in der Regel nur im Allgemeinen auf die „Württembergischen Gesetze“ [3]. Dieß war auch genügend, sofern man überhaupt die Bestimmungen der früheren

2) Im Wesentlichen mit diesen Stellen übereinstimmend befiehlt das Gen.R. v. 23 Jun. 1621 §. 1 (Nov. XIV hinter der LandesO., bei Riecke Ger.Gess. Th. II S. 383) über die Quellen, aus welchen der Criminalrichter zu schöpfen hat, daß die Richter „in den Fällen, da Vnsre Constitutiones, Ordnungen vnd Rescripten ein Decision geben, in Fällung der Urthel solche, wie auch das üblich Herkommen in Vnserm Herzogthum, jederzeit in guter Auffacht haben. Daferr aber keine Specialconstitutiones, Ordnungen vnd Rescripten, noch sonderbare Gebräuch und Herkommen in Vnserm Herzogthum vorhanden, alsdann nach deß Heil. Röm. Reichs Halsgerichts-Ordnung oder wa in selbiger auch nichts verordnet, den gemeinen geschriebenen Kays. Rechten nach judicieren . . sollen“.

3) Z. B. oben §. 86.

Gesetze über die zur Anwendung zu bringenden Rechtsquellen für hinreichend hielt. Denn durch jene allgemeine Hinweisung wurden auch die übrigen von den früheren Gesetzen bezeichneten Quellen als Entscheidungsnormen für den Richter und als Quellen des bestehenden Rechts anerkannt und für Solche erklärt [4].

Im Folgenden ist nun näher zu zeigen, worin die Quellen des bei uns geltenden gemeinen Rechts bestehen und unter welchen Verhältnissen und Beschränkungen sie bei uns zur Anwendung kommen.

### B. Gemeines Recht Deutschen Ursprungs.

§. 125. Das gemeine Recht Deutschen Ursprungs wird zunächst aus zwei Elementen gebildet, Deutschen Reichsgesetzen und allgemeinen Gewohnheitsrechten.

Die Deutschen Reichsgesetze erhielten durch die Vereinbarung des Kaisers mit den Reichsständen und die darauf vom Kaiser geschehene Publication des Gesetzes sofort Gültigkeit in ganz Deutschland, als dem der Reichsgesetzgebung unterworfenen Gebiete. Wie das gemeine Recht überhaupt, so blieb auch ihr Inhalt nach Aufhebung des D. Reichs bei uns gültig, soweit er sich nicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des aufgehobenen Reichsverbandes bezog. Uebrigens sind nur wenige, für das Privatrecht wichtige, Reichsgesetze erlassen worden und auch diese berühren meist nur fragmentarisch einzelne Rechtslehren und Rechtsfragen [1]. Ueberdieß ist Vieles

4) Namentlich enthält eine solche Hinweisung auf die Württ. Gesetze zugleich eine Weisung auf die Bestimmung derselben, daß zur Ergänzung dieser Gesetze und als Hülfsrecht das gemeine Recht zur Anwendung zu bringen sey. §. 86 Not. 9.

1) Zu den für das Privatrecht wichtigeren gehören die Reichsnotariatsordnung vom J. 1512 und die ReichspolizeiO. v. 1577, auch der Jüngste Reichsabschied von 1654. Die Lehren, welche sie hauptsächlich berühren, sind die Formen letzter Willen, Vormundschaftrecht, wucherliche Geschäfte und Rechtsverhältnisse der Juden.

Die auch jetzt noch beste Sammlung ders. ist: Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. IV Thle. Fol. (in chronolog. Ordnung). Nach den Materien gesondert und geordnet sind die ein-

von diesem Inhalte der Reichsgesetze theils in unsre Landesgesetze aufgenommen, theils durch dieselben später abgeändert [2] worden, so daß die Wichtigkeit der Reichsgesetze für unser Privatrecht sich noch mehr beschränkt [3].

Was die Beschlüsse des Deutschen Bundes betrifft: so gelten diese bei uns, sofern sie nach der Gründung unsrer Verfassung erlassen wurden, eigentlich nur als Württ. Particulargesetze. Denn selbst die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung haben für Württemberg nach der Verf.-Urkunde §. 3 nur dann verbindende Kraft, wenn sie von dem Könige besonders verkündet sind. Von der Bundesacte selbst, obwohl sie bei uns nicht besonders verkündet wurde, muß man annehmen, daß sie für uns durch den Beitritt des damahls absoluten Herrschers staatsrechtlich verbindende Kraft erhielt. Der Zeitpunkt aber, von welchem an die in der Acte den Unterthanen einzelner Bundesstaaten zugesagten Rechte wirklich eintraten [4], kann nicht das Datum der Urkunde seyn, in welcher König Friedrich seinen Beitritt zur Bundesacte erklärte (1 Sept. 1815) [4a]. Denn wenn auch Staatsverträge schon von dem Tage ihrer Unterschrift an in der Regel verbindlich werden: so können sie doch, wenn in der That, wie hier, die Unterschrift und der Beitritt erst lange nach dem

---

zelnen Stellen dieser Reichsgesetze (so also, daß ein in verschiedene Materien einschlagendes Gesetz zerrissen an versch. Stellen gegeben wird) in C. F. Gerstlacher Handb. der deutschen Reichsgesetze. Carlsr. u. Stuttg. 1786—97. XI Thle. 8. der X Th. (Stuttg. 1791) stellt die für das Privatrecht hauptsächl. wichtigen Stellen der Reichsgesetze zusammen, und enthält einen ausführlichen Commentar derselben.

2) So die reichsgesetzlichen Bestimmungen über wucherliche Geschäfte und über Juden.

3) Von Wichtigkeit ist hauptsächlich noch die Not.O. v. 1512 über die gemeinrechtl. Formen letzter Willen.

4) Die Frage kam in unsren Gerichten vielfach zur Sprache bei der, auf Art. 14 der Bundesacte gestützten, Herstellung der adelichen Familienfideicommisse, und ist hier auch nach gemeinem Bundesrecht bestritten. Den Inhalt der Literatur über diese Controverse nach gem. Bundesrecht gibt Bolley Entwürfe von Gesetzen für d. Königr. Württ. rc. S. 177—186.

4a) Wie Rob. v. Mohl W. Staatsr. 2e A. B. I S. 476 annimmt.

Datum der Beitrittsurkunde wirklich erfolgte (S. 704), unmöglich dritten Personen rückwärts Rechte geben, welche ihnen nach jenem Datum noch ausdrücklich verweigert wurden (S. 704 Not. 23). Man kann aber auch den wirklichen Eintritt jener Rechte nicht von der Zeit an datiren, an welcher der König der Bundesacte beitrat. Durch jenen Staatsvertrag verpflichtete sich allerdings der Monarch gegen die Mächte des D. Bundes, den Betheiligten jene Rechte einzuräumen. Allein diese Einräumung setzte schon nach der Fassung der Bundesacte eine besondere Vollziehung von Seiten des einzelnen Landesherrn voraus, und erst von dieser an, von der zu treffenden besonderen legislativen Ausführung an datirt sich für den Betheiligten die Verwirklichung und der Eintritt jener Rechte [5]. Von dieser Ansicht ging auch entschieden stets unsre Regierung (wie andere Bundesregierungen) [5a] und gingen ebenso unsre Gerichte [6] aus.

Daß juristisch (nicht blos historisch) allgemeine Gewohnheitsrechte sich für ganz Deutschland früher bilden konnten und wirklich bildeten, dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn [6a]. Nur darf man mit ihrer Annahme nicht so freigebig seyn, wie es namentlich manche ältere Germanisten waren. Auch wurde der Inhalt dieser Gewohnheitsrechte theilweise in unsre Landesgesetze aufgenommen, z. B. die Klagbarkeit der Pacta, die Gültigkeit der Erbverträge, die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch getrennten Haushalt, so daß diese allgemeinen Gewohnheitsrechte in dieser Form

---

5) Namentlich ist dieß der Fall bei der zweifelhaft gefaßten Bestimmung der Bundesacte über die Gültigkeit und das Wiederaufleben der adlichen Famil.Verträge ꝛc., welche erst nach vielfachen Aenderungsvorschlägen (s. Bolley a. a. O. S. 173 f.) durchging.

5a) S. die Urkunden bei Bolley a. a. O. S. 170 f.

6) Bei der in Note 4 berührten Frage; z. B. der Civilsenat des O.Tribunals (Bolley a. a. O. S. 207 f. bes. S. 211, 212); auch die Tüb. Juristenfacultät in e. Gutachten v. J. 1830, Bolley a. a. O. S. 229.

6a) Eichhorn Einl. in das d. Privatr. 4 A. §. 26, Mittermaier Grundss. des gem. D. Privatrechts. 5 A. §. 39. Vgl. auch v. Bolley Vermischte Aufsätze ꝛc. S. 407, 408.

und als gemeines Recht für uns an ihrer unmittelbaren Wichtigkeit verlohren haben.

Was im Uebrigen den Stoff des Deutschen Rechts anbelangt, so beruhen die verschiedenen Germanischen Particularrechte und Gewohnheiten grossentheils auf gemeinsamem Grundgedanken und demselben Geiste. Die nationelle Verbindung, die Gemeinsamkeit der politischen Verhältnisse, der Abstammung, der Sprache, des Charakters, der Religion, Sitte und Cultur, die große Wechselwirkung der verschiedenen Stamms- und Localrechte, die, in früherer Zeit durch die Oberhöfe und manche andere Einrichtungen vermittelte, Benützung des Rechts des einen Landes oder Ortes für andere, die Gemeinsamkeit der Reichsgerichte und der Universitäten, von denen im Wesentlichen im gleichen Sinne juristische Bildung und Rechtsbelehrungen für ganz Deutschland ausgingen — alle diese vereinigten Momente mußten bei der Bildung der verschiedenen Rechte vielfach auf Uebereinstimmung in den Grundzügen führen und Rechtsinstitute in den verschiedenen Deutschen Gebieten erzeugen, welche auf gleichem Geiste und Grundcharakter beruhten, wenn sie auch im Einzelnen sich oft in sehr verschiedenen Gestaltungen weiter ausbildeten, und dadurch in verschiedene Unterarten, von denen die eine in diesem, die andere in jenem Lande sich Geltung verschaffte, zerfallen [6b].

Jenen Grundgedanken und Charakter nun, der den einzelnen Germanischen Instituten gemeinsam ist, muß der Germanist historisch erforschen und daraus das Wesen des Institutes feststellen; dabei aber genau die verschiedenen Gestaltungen und Arten unterscheiden, in welchen etwa das Institut bei seiner besonderen Ausbildung in den einzelnen Ländern

6b) Wie z. B. bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Ein Bild hiervon, sowohl was den gemeinschaftlichen Charakter und Grundgedanken, als was die Verschiedenheiten in der Ausbildung und Entwicklung des Einzelnen betrifft, dürfte Das geben, was über das eheliche Güter- und Erbrecht, wie es vor dem Landrechte in den einzelnen Bezirken und Orten und wie es in den neuen Landestheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestand, S. 197 f. und 726 f. ausgeführt wurde.

sich entwickelte und in dem einen oder dem andern Lande zur Geltung kam.

Die allgemeine Theorie aber, die man auf diesem Wege über ein Germanisches Institut erhält, ist dadurch noch keineswegs eine allgemein und in jedem einzelnen Deutschen Lande unmittelbar anwendbare. Denn aus dem Umstande, daß ein Institut z. B. in zwanzig Deutschen Staaten in gleichem Charakter sich bildete, folgt noch nicht, daß es auch in den übrigen Deutschen Staaten bestehe und in denselben auf Gültigkeit Anspruch machen könne. Das auf jenem wissenschaftlichen Wege Gefundene bildet somit nicht in der Weise, wie das Römische Recht, ein gemeines, in Deutschland überhaupt geltendes, subsidiäres Recht; vielmehr ist die Anwendbarkeit jener Theorie der einzelnen Germanischen Institute bedingt durch die Nachweisung, daß das in Frage stehende Institut in dem einzelnen betreffenden Lande wirklich zur Geltung kam. Es ist daher jene Theorie in diesem Sinne blos eine hypothetisch gültige d. h. sie kann in einem einzelnen D. Lande nur dann zur Anwendung kommen, wenn gerade das in Frage stehende Institut in diesem Lande durch seine Rechtsquellen (Gesetze oder Gewohnheitsrecht) anerkannt ist, oder wenn die Partheien durch gültige autonomische Bestimmungen es in ihre Rechtsverhältnisse übertrugen [7].

---

7) Das „hypothetisch" ist hier in einem besonderen engeren Sinne genommen. Denn auch unser gemeines subsidiäres oder Hülfsrecht z. B. das Römische, ist in einem weiteren Sinne blos hypothetisch gültig d. h. seine Anwendbarkeit hängt von einer Voraussetzung ab. Allein deßhalb darf man nicht das subsidiäre Recht mit dem blos hypothetisch gültigen (im e. S.) zusammenwerfen. Die Anwendbarkeit des subsidiären Rechts (so namentlich bei uns die des Röm. Rechts) hängt blos von der Voraussetzung ab, daß die ihm vorgehenden Quellen, z. B. die Landesgesetze, nicht schon Bestimmungen über den in Frage stehenden Punkt enthalten, daß sie also Lücken haben. Es tritt dann in diesen Lücken von selbst sofort in Anwendung, und bedarf daher namentlich zur Anwendbarkeit seiner einzelnen Institute nicht erst einer Nachweisung der besonderen Reception des Instituts. §. 127. Not. 2. Bei dem Rechte aber, das man blos hypothetisch gültig im e. S. nennt, namentlich bei der blos hypothetisch gültigen Theorie des Deutsch. Privatrechts hängt die Anwendbarkeit von einer doppelten Voraussetzung ab, nähm-

Mit dieser eben entwickelten Ansicht stimmen, wenn auch nicht immer den Worten, doch der Sache nach die meisten neueren Germanisten überein [8].

Von den Bearbeitern unsres Rechts äußern sich über diese Frage in spezieller Beziehung auf das in Württemberg Geltende meines Wissens nur Weishaar und Reyscher, Beide aber in verschiedener Weise. Weishaar scheint die Zulässigkeit sogar einer blos hypothetisch gültigen Theorie des D. Privatrechts ganz zu verwerfen [9], Reyscher [9a] dagegen im Wesentlichen der oben entwickelten Ansicht zu seyn; nur ist es unrichtig, wenn er sagt, jene hypothetische oder bedingte Anwendbarkeit des D. Privatrechts (die er durch Beispiele richtig erklärt) sey der Charakter eines jeden Hülfsrechts [10], und deßhalb jenes Deutsche Recht ein subsidiär praktisches nennt.

---

lich 1. von der, von welcher auch die des subsidiären Rechts abhängt, d. h. daß das Landesrecht Lücken im betreffenden Punkte hat. Allein diese genügt hier nicht; es gilt jenes hypoth. Recht nicht schon sofort da, wo das Landesrecht Lücken hat, sondern es ist noch außerdem 2. der Beweis erforderlich, daß das zu seinem Inhalt gehörige Rechtsinstitut durch die im Lande geltenden anderweiten Rechtsquellen wirklich im Lande bereits Gültigkeit erhalten hat. Will man daher jene Theorie des Deutsch. Privatrechts ein gemeines Recht nennen: so gilt sie doch nicht wie unser subsidiäres gemeines Recht, sondern ist nur ein hypothetisches oder bedingtes gemeines Recht, d. h. ein gemeines Recht, zu dessen Anwendbarkeit eine weitere Bedingung gehört, als zu der des subsidiären gemeinen Rechts. Mittermaier (a. a. O. §. 37) nennt sie ein „gemeines Recht der Theorie nach", eine Bezeichnung aber, welche das wahre Verhältniß doch nicht gehörig ausdrückt.

8) Man vergleiche z. B. Eichhorn a. a. O. §. 39, 40. Mittermeier a. a. O. §. 34—41. Phillips Grundss. d. gem. D. Privatr. 2e A. §. 27 B. I S. 217 und die bei diesen Schriftstellern weiter Angeführten. — Andrer Ansicht ist u. A. Maurenbrecher Grundss. des D. Privatr. 2e Ausg. §. 3 f. §. 111 f. Vgl. auch unten Bd II §. 10 Not. 25.

9) Handbuch §. 66 und B. III. Vorrede S. VI, VII.

9a) Württ. Privatr. §. 65.

10) Bei dieser Behauptung würde man einen ganz unrichtigen Grundsatz über die Art und Weise erhalten, wie das Römische und Canonische Recht und die Reichsgesetze bei uns zur Anwendung kommen. Denn ihre Anwendbarkeit hängt nicht von dem besonderen Nachweis ab, daß das

Unsre einheimischen Gesetze berühren in ihren Angaben über die bei uns geltenden Rechtsquellen diese hypothetisch gültige Theorie des Deutschen Privatrechts nicht; auch hat man sie mehr zu den wissenschaftlichen Elementen zu rechnen. Zwar glaubt Reyscher, daß in den oben S. 1076 f. unter Nr. 1 und 4 und Note 2 abgedruckten Stellen des Landrechts und andrer W. Gesetze dieses einheimische Deutsche Recht anerkannt sey [11]. Allein die Stelle der Not. 2 (S. 1077) spricht ja [12] blos von den gemeinen geschriebenen Kais. Rechten, und unter dem Ausdrucke „gemeine geschriebene Kayserliche und des heil. Reichs Recht und Satzungen", wie die andern Stellen sich ausdrücken, verstehen das Landrecht und die HofG.O. lediglich das Römische Recht und den Inhalt der Reichsgesetze, und ganz entschieden nicht auch jene Theorie des Deutschen Privatrechts [13].

---

betreffende Institut bei uns recipirt sey, wie auch die herrschende Ansicht und der Gerichtsgebrauch mit Recht annehmen. Vgl. Not. 7 und unten §. 127, §. 130 Not. 5, und meine Abhandlung über die Ungültigkeit der statutar. Gesetze Neuwürttembergs ꝛc., in Sarweys Monatsschr. B. IV S. 452 Not. 49.

11) W. Privatr. §. 65 a. E. Zur Zeit des Landrechts aber, meint Reyscher a. a. O. §. 59, habe man kaum eine Ahnung von der Existenz dieses Deutschen Rechts gehabt. — Sollten nun aber die Verfasser des Landrechts und der HofG.O. auf Dasselbe habe verweisen wollen? vollends ein Haug und Eisengrein bei ihrer wissenschaftlichen Richtung?

12) Wie auch Bolley in Sarweys Monatsschr. B. II Ergänzgs-Heft S. 12 bemerkt; Derselbe fügt noch bei: eher könne man diesen Satz durch die bei Reyscher §. 61 Not. 5 bemerkten Stellen des Landrechts und der HofG.O. beweisen. — Allein auch diese (L.R. I, 2 §. 2. IV, 21 §. 11 und der S. 1077 angf. Schluß der HofG.O.) beweisen ihn nicht.

13) So verweisen z. B. die drei Landrechte (I L.R. S. 312, II L.R. S. 381, III L.R. Th. IV T. 21 §. 11) bei Lücken der Intestaterbfolge auf „die gemeinen geschriebenen Kaiserlichen und des h. Röm. Reichs Rechte", eine Bezeichnung, durch welche hier offenbar nur das Römische Recht mit den Modificationen, welche etwa Reichsgesetze einführten, gemeint seyn kann (ähnlich Ulrichs HofG.O. f. S. 95). Ebenso beziehen sich entschieden nur auf Dieses die in unsren Quellen vorkommenden Bezeichnungen a. gemeine Keyserliche Rechte (im zweiten L.R. S. 305) b. gemeine geschriebene Keyserl. Rechte (im zweiten L.R. S. 256, ferner in dem §. 124 Not. 2 angf. Ges. v. 1621; s. auch III L.R.

## C. Römisches Recht. 1. Die Quellen des bei uns geltenden Röm. Rechts.

§. 126. Die Reception des Römischen Rechts, zunächst bewirkt durch reines Gewohnheitsrecht (S. 75 f.), wurde später durch ausdrückliche Gesetze vielfach bestätigt (S. 1076 f.).

Man recipirte aber vom Römischen Rechte blos die Rechtsbücher [1], welche von dem oströmischen Kaiser Justinian aus der ersten Hälfte des VI Jahrhunderts (J. 529 f.) herrühren. Die Gesetze, welche in den Zeiten der Republik und in den ersten Kaiserzeiten das Volk auf seinen Comitien gab (leges und plebiscita), die Gesetze, welche der Senat erließ (senatus consulta), und die Verordnungen der Röm. Imperatoren (constitutiones principum), ferner die Edicte, durch welche die Röm. Magistratus, besonders die Prätoren, das Recht ausbildeten (jus honorarium), und die wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten der Röm. Juristen haben nur, so weit sie in Justinians Rechtsbücher aufgenommen wurden, nicht aber an sich und so weit sie auf andrem Wege uns aufbehalten wurden [1a], bei uns praktische Gültigkeit. Ebenso nicht die Sammlungen kaiserlicher Gesetze, welche vor Justinian

---

II, 18 §. 5); c. Keyserliche Rechte (in L.R. IV, 18 §. 9. IV, 23 §. 1); d. gemeine geschriebene Rechte (in L.R. I, 56 §. 3. I, 75 §. 26. I, 76 §. 1. II, 7, §. 3. III, 1 §. 2. III, 2 §. 1, 11. III, 14 §. 7. III, 23 §. 5. III, 24 §. 1, vgl. auch oben S. 79, 93, 102); e. gemeine Rechte (in L.R. I, 75 §. 35. III, 21 §. 7. IV, 22 §. 9, 10. IV, 24 §. 4 Rubr.). Vgl. auch Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. B. II §. 440, bes. S. 354 und §. 470, und oben S. 76. Bei den Ausdrücken unter d und e konnte theilweise auch an das Canonische Recht gedacht seyn. Vgl. §. 129 Not. 2.

1) Die Novellen Justinians gehören eigentlich nicht zu den Rechtsbüchern oder Rechtssammlungen Justinians, da er nicht dazu kam, sie in einer Sammlung zusammenzustellen. Allein der kürzern Bezeichnung wegen umfasse ich sie mit unter diesem Ausdrucke.

1a) Namentlich gelten also bei uns nicht als Rechtsquelle die Institutionen des Cajus, die receptae sententiae des Paulus, die regulae von Ulpianus und andere, für Wissenschaft und Auslegung des Röm. Rechts wichtige, Ueberbleibsel des s. g. Vorjustinianischen Rechts (Jus civ. antejustinianeum).

veranstaltet wurden, theils als Privatarbeiten (Gregorianus und Hermogenianus Codex, von welchen Bruchstücke auf uns kamen) theils offiziell von Kaiser Theodosius II (Theodosianus Codex, von welchem der größte Theil uns erhalten wurde). Ebensowenig wurden die Gesetze und Rechtssammlungen der Nachfolger Justinians und die späteren wissenschaftlichen Arbeiten unter denselben (Postjustinianisches Recht) bei uns recipirt.

Das Römische Recht kam durch die Vermittlung der Italienischen Jurisprudenz des Mittelalters, der Schule der s. g. Glossatoren (Rechtslehrer in Oberitalien von dem XII bis in die Mitte des XIII Jahrhunderts) nach Deutschland, und diese kannte und verarbeitete blos Justinians Rechtssammlungen. Auf diese Weise erklärt sich zunächst die Beschränkung der Reception auf diese Sammlungen. Als aber später die Kenntniß Römischer Rechtsquellen bei uns erweitert wurde, war die Grenze der Reception längst festgestellt und das Factum der Reception geschlossen. Dabei waren allerdings Justinians Sammlungen wirklich auch das Bedeutendste, was in der Imperatorenzeit für feste legislative und wissenschaftliche Auffassung des Rechtszustandes offiziell geschah, und was noch besonders das vorjustinianische Recht betrifft, so erklärte Justinian ausdrücklich, daß durch seine Rechtssammlungen alles frühere Recht, soweit es nicht in seine Sammlungen aufgenommen war, für gänzlich aufgehoben gelten solle.

So bilden daher die Quellen des bei uns geltenden Römischen Rechts[2] blos Justinians Rechtsbücher, nähmlich Justinians

---

2) Das in Deutschland recipirte Röm. Recht wird verschieden bezeichnet, namentlich auch durch Pandectenrecht und gemeines Civilrecht. Der Ausdruck Pandectenrecht, jus Digestor. s. Pandectarum schreibt sich von den Vorlesungen und Arbeiten her, in welchen man in der Titelfolge der Justinianischen Pandecten das gesammte Röm. Recht (auch Prozeß und Strafrecht, und mit Anhängung des usus modernus) entwickelte. In der neueren Zeit beschränkte man diese Vorlesungen und Arbeiten meist auf Privatrecht und verließ allmählig auch Justinians schlechte Pandectenordnung, und versteht nun unter Pandectenrecht die

1. Institutionen, ein kurzer Umriß des Röm. Rechts in IV Büchern [2a], der zum Zwecke der Einleitung in den Rechtsunterricht dienen, zugleich aber auch als Gesetz gelten sollte (S. 1097 Not. 9) zum größten Theile compilirt aus den Schriften älterer Röm. Juristen, besonders den Institutionen des Cajus.

2. Pandecten oder Digesten, ein Auszug des wissenschaftlich Wichtigen und praktisch Brauchbaren aus den Schriften von 39 älteren R. Rechtsgelehrten in 50 Büchern [3].

3. Codex. Justinian hatte noch vor der Verfassung seiner Institutionen eine offizielle Sammlung kaiserlicher Gesetze veranstalten lassen (Justinianeus oder novus [4] codex). Nach der Verfertigung seiner Pandecten ließ er diesen Codex umarbeiten und durch viele Constitutionen, die er inzwischen noch erlassen hatte, vervollständigen, und diese Revision (Codex repetitae praelectionis) ist es, welche den dritten Haupttheil der bei uns geltenden Justinianischen Rechtssammlungen bildet. Der Codex enthält in XII Büchern kaiserliche Verordnungen von Hadrian bis auf Justinian einschließlich [5].

---

ausführliche Darstellung des in Deutschland recipirten Röm. Privatrechts mit den durch Canonisches R., Deutsche Reichsgesetze und Gewohnheitsrecht demselben gegebenen Modificationen.

2a) Die einzelnen s. g. Titel, in welche die Bücher zerfallen, sind in §§en abgetheilt, welche in unsren Ausgaben numerirt sind. Nur fängt die Numerirung erst vom zweiten §. an, so daß der eigentliche erste § bei Citaten durch pr. (principium) bezeichnet wird. — Ueber die verschiedene Art und Weise, wie die einzelnen Stellen aus Justinians Rechtsbüchern früher von der Glosse an citirt wurden und jetzt citirt werden, s. besonders Thibaut Civilist. Abhandlungen ꝛc. S. 205—263 und Fried. Ad. Schilling Lehrb. für Institut. ꝛc. des R. Privatr. B. I S. 109—127.

3) Die Bücher sind, mit Ausnahme des 30, 31 und 32 Buches, in Titel abgetheilt. Die in den einzelnen Titeln je unter den Namen des Juristen, aus dem sie genommen sind, stehenden Excerpte werden gewöhnlich durch l. (lex), oft auch durch fr. (fragmentum), seltener durch c. (caput) bezeichnet.

4) So nennt ihn Justinian gegenüber von der älteren offiziellen Sammlung, dem Theodos. Codex. Wir nennen ihn den alten (Cod. vetus) gegenüber von der späteren zweiten Ausgabe desselben. Dieser alte Codex kam nicht auf uns.

5) Die Bücher zerfallen in einzelne, nach Materien geordnete Titel,

4. Novellen. Nach der Publication seines zweiten Codex regierte Justinian noch 30 Jahre. In dieser Zeit erließ er noch viele einzelne Gesetze (Novellae constitutiones), durch welche er Vieles an dem in seinen früheren Rechtssammlungen Enthaltenen änderte, modificirte oder näher bestimmte. Die meisten Novellen erließ er in griechischer, einige in lateinischer Sprache, einige in beiden Sprachen zugleich. Er selbst kam nicht mehr dazu, eine Sammlung derselben zu veranstalten. Es wurden aber Privatsammlungen gefertigt, von denen drei auf uns kamen: a. eine Sammlung von 125 Novellen im Auszuge in lat. Sprache (Juliani epitome Novellarum); b. eine Sammlung von 168 Novellen [6], welche die griechisch erlassenen im Originaltexte und von den Lateinisch erlassenen einen Griechischen Auszug gibt. Diese Sammlung war den Glossatoren unbekannt; c. eine Sammlung von 134 Novellen (s. g. Vulgata) in lateinischer Sprache; sie gibt die lateinisch erlassenen im Originaltexte, die griechisch erlassenen in einer lateinischen Uebersetzung (s. g. versio vulgata). — Ausser Julians Auszug kannten die Glossatoren die letztere lateinische Novellensammlung. Sie hielten sie für Justinianisches Original, nannten sie, im Gegensatze zu Julians Auszuge, das Authenticum oder liber Authenticorum (die einzelnen Novellen Authenticas), schieden aber von derselben die Novellen aus, welche sie nicht für praktisch hielten, be-

---

und in diesen stehen die betreffenden Verordnungen in chronologischer Ordnung unter dem Namen der Kaiser, von welchen sie herrühren. Diese Verordnungen werden bei Citaten gewöhnlich durch l. (lex), häufig auch und besser zum Unterschiede von den Pandectenstellen durch c. oder cst. (constitutio) bezeichnet. Die Sprache der Constitutionen ist beinahe durchaus noch die Lateinische; nur bei wenigen die Griechische.

6) Es sind aber nicht alle Justinianisch, sondern darunter einige von Nachfolgern Justinians und einige Erlasse von Präfecten. — Diese Sammlung enthält alle Novellen, welche in Julians epitome (mit nur 2 Ausnahmen) und in der Vulgata vorkommen und noch mehr, und sie bildet, seitdem sie im XVI Jahrh. von Haloander und Scrimger bekannt gemacht wurde, die Grundlage unsrer nicht glossirten Ausgaben der Novellen und unsrer Novellencitate. Vgl. Not. 7 und Biener Geschichte der Novellen Justinians. Berl. 1824 S. 85 f.

sonders welche blos locales Interesse hatten, und erläuterten (glossirten) diese in ihren Lehrvorträgen nicht [7]. Blos die übrigen, von den Glossatoren glossirten, Novellen bilden den 4 Haupttheil des bei uns geltenden Justinianischen Rechts.

Es gelten nähmlich überhaupt die angeführten Justinianischen Rechtssammlungen bei uns nur in so weit, als sie von den Glossatoren glossirt wurden. Denn nur Das, was die Glossatoren kannten und noch für anwendbar hielten und deßhalb mit Glossen versahen, ging durch die Reception in die Gerichte über und wurde als geltendes Röm. Recht behandelt und angenommen (quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia) [8]. Von den Institutionen ist Alles glossirt; von den Pandecten sind es blos ein paar criminalrechtliche Stellen nicht; vom Codex sind gegen 200 Constitutionen (von mehr als 4000) unglossirt (s. g. leges restitutae,

7) In unsre Ausgaben des Corp. jur. civ. seit dem Ende des XVI Jahrhunderts sind gewöhnlich 168 Novellen (die aber nicht alle Justinianisch sind, Not. 6) theils vollständig, theils in Bruchstücken in lateinischer Sprache aufgenommen, eine Sammlung, die ein Französ. Civilist, Contius, auf der Grundlage der Sammlung der 168 Novellen (Lit. b) mit Ergänzungen aus Julians Epitome, und aus der Vulgata zusammensetzte. In ihr sind namentlich alle glossirten, somit bei uns geltenden, Novellen enthalten, und nach ihrer Numerirung citiren wir die Novellen. Allein die nicht glossirten Novellen sind in ihr nicht besonders bezeichnet, so daß es nicht selten kommt, daß Schriftsteller aus Versehen eine unglossirte Novelle als gültig behandelten. — Ausserdem stehen noch 13 Novellen in unsren Ausgaben (und in der einzigen Handschrift, die wir von diesen Nov. haben) ungeeigneter Weise als Anhang der Novellen unter dem unpassenden Titel „XIII Edicta Justiniani." Sie sind nichts anders, als Justinianische Novellen; doch stehen 3 von ihnen auch noch in der Sammlung der 168 Novellen, nähmlich Edict. I als Anhang der auch den Glossatoren bekannt gewesenen und glossirten Nov. 8, Edict. 5 als Nov. 111 (auch diese stand in der den Glossatoren bekannten Sammlung und ist glossirt) und Ed. 6 als Nov. 122 (unglossirt, wie die übrigen von den 13 Edicten).

8) Dieser Satz ist von unsren Gerichten und von der überwiegendsten Mehrzahl unsrer Theoretiker anerkannt, wenn gleich von Einzelnen da und dort aus ganz unzureichenden Gründen bestritten, weßhalb man aber nicht die Sache als eine zweifelhafte oder für zweifelhaft gehaltene, wie es von Manchen geschieht, ansehen darf. S. bes. v. Savigny System des heutigen Röm. Rechts. B. I §. 17 S. 67, 68 Not. c. S. 70—75.

Stellen, welche in den Handschriften der Glossatoren fehlten und erst in späterer Zeit ergänzt wurden). Von den Novellen dagegen sind blos 96 (nicht wie man häufig angibt 97) glossirt, und selbst bei vier von diesen ist die Gültigkeit sehr zweifelhaft, so daß entschieden nur 92 bei uns gelten [9]. Was die darunter enthaltenen griechisch erlassenen betrifft: so gelten diese blos in der alten lateinischen Uebersetzung (der versio vulgata). Denn blos in dieser kannte man sie im Occident im Mittelalter, und so wurden sie blos in dieser Form recipirt [10].

Natürlich aber wurden die wissenschaftlichen Arbeiten der Glossatoren nicht recipirt, also namentlich nicht ihre Glosse, so bedeutendes Ansehen dieselbe auch als wissenschaftliche Auctorität hatte [11], ferner nicht die von ihnen herrührenden Auszüge, die sie aus den Novellen machten, und hauptsächlich an solchen einzelnen Stellen des Codex (mitunter auch der Institutionen), welche durch die Novellen abgeändert wurden, zum Zwecke der schnellen Orientirung in ihren Handschriften einschalteten (bei uns s. g. Authentiken). Die Glossatoren selbst wollten durch diese Auszüge nicht etwas von der Novelle Abweichendes, sondern nur einen kurzen getreuen [12] Aus-

---

9) Glossen haben Nov. 1—10, 12, 14—20, 22, 23, 33, 34, 38, 39, 44, 46—49, 51—58, 60, 61, 66, 67, 69—74, 76—86, 88—100, 105—109, 111—120, 123—125, 127, 128, 131, 132, 134, 143, 159. Von diesen ist aber bei Nov. 20, 80, 85 u. 159 die Gültigkeit sehr zweifelhaft. Denn, obwohl sie Glossen haben, so sagen doch Accursius und andere Glossatoren von ihr: hanc non lego. Die Novellen 63 und 110, die man oft unter den glossirten anführt, sind nicht glossirt, und die Nov. 38, welche man häufig unter den nicht glossirten anführt, hat eine Glosse von Accursius; nur ist sie freilich bei uns aus andern Gründen (sie handelt von Decurionen) unpraktisch. Vgl. bes. Biener Gesch. der Novellen S. 438 f.

10) Dieß war wohl stets die in den Gerichten herrschende Ansicht (auch die Verfasser unsres Landrechts gebrauchen blos die versio vulgata); allein sie ist bei den Theoretikern nicht unbestritten. Für die richtige Ansicht s. bes. v. Savigny System ꝛc. B. I S. 67. Unsre Württ. Schriftsteller haben sie, meines Wissens, nie in Abrede gezogen.

11) Vgl. namentlich in Beziehung auf unser Landrecht oben S. 242 Not. 22 S. 354 f.

12) Nur ist er aus Versehen nicht immer getreu, in welchem Falle er (eben weil die Arbeiten der Glossatoren nicht als Recht recipirt wurden)

zug aus dem Gesetze geben, und in so ferne ging es häufig auch bei uns in den Gebrauch über, den Auszug (die Authentika) statt des Originals zu citiren [13].

Dagegen gelten bei uns noch als Theil des Corpus juris civilis 13 Verordnungen der Kaiser Friedrich I u. II, welche auf deren Befehl von den Glossatoren in die Handschriften des Justinianischen Codex aufgenommen wurden und, wie auch die meisten Authentiken der Glossatoren, in unseren Ausgaben mit abgedruckt sind (s. g. Authenticae Fridericianae).

## 2. Umfang der Anwendbarkeit des Röm. Rechts überhaupt.

§. 127. Die eben näher bestimmten recipirten Quellen des Römischen Rechts gelten bei uns als wahre subsidiäre Rechtsquellen mit Gesetzeskraft. In diesem Sinne wurden sie in Deutschland überhaupt recipirt [1], und in diesem

---

in soweit nicht zu beachten ist. Manche, welche eine Reception dieser Authentiken behaupten, geben doch das eben Gesagte im Resultate zu (vgl. z. B. Hofacker Princ. jur. civ. Rom. Germ. T. I §. 49, v. Savigny a. a. O. S. 68), so daß dann im praktischen Momente der Streit darüber ohne Bedeutung wäre. —

Von den Glossatoren schreibt sich auch noch die Eintheilung der Pandecten in Digestum vetus (Lib. I—XXIV Tit. 2), Infortiatum (Lib. XXIV. Tit. 3 — Lib. XXXVIII), und Dig. novum (Lib. XXXIX—L) her, die man schon um deßwillen kennen muß, weil die meisten uns bekannten Handschriften der Pandecten und alle Ausgaben des XV und die meisten Ausgaben des XVI Jahrhunderts und viele ältere Pandectencommentare nach ihr abgetheilt sind. Vgl. hierüber Eichhorn Deutsch. Staats- und Rechtsgesch. B. II S. 235 ff. und v. Savigny Gesch. des Röm Rechts im Mittelalter. B. III 2te Ausg. S. 422 ff. und die dort Angeff. Puchta Institutionen B. I S. 715 ff. Auch die Novellen theilten die Glossatoren in IX Collationes, eine Eintheilung, nach welcher früher die Novv. citirt wurden.

13) Vgl. oben S. 465 ff.

1) Anderer Meinung ist Falck Encyklopädie 4 Ausg. §. 90 S. 155 (nun auch Kierulff unt. §. 135 Not. 9a), welcher glaubt, „der Gebrauch des Röm. Rechts beruhe nicht auf Gewohnheiten des Volks, sondern blos auf der Observanz der Gerichte, die kein Recht bilde; vernünftigerweise sollte daher das Röm. Recht nicht weiter gelten, als es in seinen einzelnen Sätzen aus innern Gründen gerechtfertigt werden könne, oder durch Volksgewohnheiten anerkannt sey". Allein von den Gerichten ging die Ueberzeugung, daß das Röm. Recht gemeine Rechtsquelle bilde, in das

Sinne wurden sie von unsren Landesgesetzen ausdrücklich bestätigt (S. 1076); nur ist ihr Inhalt nicht durchaus und in allen Beziehungen bei uns anwendbar.

Justinians Rechtssammlungen wurden nähmlich bei uns allerdings im Ganzen (in complexu) recipirt[2], und daraus leitet man gewöhnlich her, daß im Zweifel ihre Gültigkeit auf alle ihre Theile sich erstreckt; daß daher die Anwendbarkeit oder die besondere Reception einer einzelnen Stelle oder einzelner, in ihr enthaltener, Rechtsinstitute nicht erst bewiesen zu werden braucht, vielmehr nur diejenigen Stellen als unanwendbar zu behandeln sind, für welche sich bestimmte besondere Gründe der Unanwendbarkeit nachweisen lassen.

Diese Folgerungen sind auch richtig, wenn man sie nur im rechten Sinne auffaßt, und ihnen nicht, wie es in früherer Zeit häufig geschah (S. 680), eine falsche Anwendung und Ausdehnung zur Verdrängung oder Beschränkung einheimischer Institute gibt.

Man darf bei ihnen einestheils nicht übersehen, daß dem einheimischen Rechte seine vollste Wirksamkeit vor dem Röm. Rechte zu wahren ist (§. 130); daß ferner der angeführte Grundsatz und seine Folgen den Rechtsgelehrten und Richter nicht überhebt, vor der Anwendung eines Instituts des Röm. Rechts erst genau zu untersuchen, ob nicht besondere Gründe der Unanwendbarkeit desselben vorliegen[3].

Diese Unanwendbarkeit tritt aber sehr häufig ein[4]. Ihre

---

Volk über, und in den Reichsgesetzen (z. B. ReichshofrathsO. Tit. 1. §. 15) wird seine allgemeine Gültigkeit vorausgesetzt und bestätigt. Vgl. auch Sintenis in d. Hall Lit. Z. 1841 Nr. 41. Nach unsrem Particularrechte kann vollends kein Zweifel über diese Frage seyn. S. 1076 ff.

2) Daß namentlich unser Württ. Recht die Sache so nimmt, beweisen die S. 1076 ff. abgedruckten Stellen. — Für das gemeine Recht scheint Eichhorn D. Privatr. §. 40 Not. e es zu läugnen und zu behaupten, daß die einzelnen Institute des Röm. Rechts nur in soweit gelten, als ihre Reception speziell nachweisbar sey. Allein vgl. Dessen D. Staats- und Rechtsgesch. §. 562, und was Ders. in s. Kirchenr. B. I S. 371 über die Gültigkeit des Canon. Rechts sagt; auch Wening-Ingenheim Lehrb. d. gem. Civilr. 5 Aufl. (von Fritz) B. I §. 5 S. 15 ff.

3) Hierauf deutet auch die HofG.O. (ob. S. 1077) hin.

4) Vgl. auch Ad. Diet. Weber Versuche üb. d. Civilr. Schwer. u. Wism. 1801. S. 26—78.

Gründe lassen sich auf zwei zurückführen. Der eine ist, weil die Verhältnisse oder die Objecte, auf welche Vorschriften des Röm. Rechts sich beziehen, bei uns gar nicht vorhanden sind oder wenigstens nicht in der Art, wie sie die Vorschrift des Röm. Rechts als vorhanden wesentlich voraussetzt; der andere ist, weil das Röm. Recht blos Subsidiarrecht ist und zwar das zuletzt, auch erst nach dem Canonischen Rechte (§. 130) zur Anwendung kommende, also in allen den Punkten nicht eintreten kann, über welche einheimische Gesetze und Gewohnheitsrecht (§. 123), gemeines Recht Deutschen Ursprungs und Canonisches Recht andere Normen an die Hand geben.

Aus diesen Gründen erklärt sich, außer der Unanwendbarkeit sehr vieler einzelner Bestimmungen des Röm. Rechts, insbesondere die Unanwendbarkeit ganzer umfassenderer Institute desselben, z. B. des Rechts über Sclaven, Freigelassene, Patrone, verkäufliche militiae, Stipulationen, Decurionen und was damit zusammenhängt (legitimatio per oblationem curiae), überhaupt der meisten Röm. Bestimmungen über die besonderen Rechte der verschiedenen Stände (z. B. der personae illustres) und Corporationen [5]; die Unanwendbarkeit alles dessen, was auf das strictum jus im Gegensatze zu den

5) Weil die vom Röm. Recht vorausgesetzten Standes- und Corporationsverhältnisse bei uns so sich nicht finden. Eine Ausnahme machen deßhalb die privatrechtlichen Singularrechte des Soldatenstandes und des Fiscus. Noch weiter geht v. Savigny System ꝛc. B. I S. 2 ff., 26 ff., 69, 165 ff. B. II S. 224, B. III S. 439, indem er behauptet, daß sämmtliche, das Staatsrecht (im weiteren Sinne, das öffentliche Recht) betreffende Bestimmungen des Röm. Rechts bei uns nicht recipirt worden seyen, daß daher z. B. die Grundsätze des Röm. Rechts über die Bildung des Rechts, über die Rechtsquellen, ferner z. B. die Röm. Singularrechte des Soldatenstandes bei uns nicht gelten. Allein diese Behauptung steht nicht nur mit dem in Doctrin und Praxis durchaus Angenommenen, sondern wirklich auch mit dem Factum der Reception selbst im Widerspruch. Vgl. meine Bemerkgen im Archiv für civilist. Praxis B. XXIII S. 434 ff. Wenn Reyscher (Zeitschr. f. Deutsch. R. B. IV S. 358) gegen meine angf. Bemerkk. behauptet, daß Savigny nicht vom öffentlichen Rechte überhaupt, sondern blos vom Staatsrechte im engeren Sinne spreche: so beruht dieß nur auf einer ungenauen Auffassung des bei Savigny Ausgeführten; s. die oben angeff. Stellen.

Grundsätzen des bona fides sich bezieht; ferner in Folge besonderer Bestimmungen unsres Württ. Rechts die Unanwendbarkeit der R. Grundsätze über Intercessionen der Frauenspersonen, also des Sc. Vellejanum mit allen seinen späteren Zusätzen und Modificationen, der lex Anastasiana und ihrer späteren Zusätze, des größeren Theiles des Röm. Pfandrechts, namentlich alles Dessen, was es über privilegirte, öffentliche, gesetzliche und generelle Pfandrechte bestimmt, seiner Grundsätze über Priorität der Gläubiger, über Erbrecht der Ehegatten, Notherbrecht der Geschwister u. s. w.

### 3. Verhältniß der verschiedenen Quellen des Röm. Rechts zu einander.

§. 128. Die angeführten, bei uns geltenden, Quellen des Röm. Rechts (Institutionen, Pandecten, Codex und Novellen Justinians) enthalten viele einander entgegengesetzte Bestimmungen. Dieß ist bei den Novellen und dem Codex sehr natürlich; denn Erstere sind einzelne, zu verschiedenen Zeiten erlassene Gesetze, die gerade meist den Zweck hatten, einzelne Aenderungen am früher begründeten Rechtszustande zu treffen, und auch der (zweite) Codex enthält manche neuere, während der Verfertigung der Pandecten und Institutionen erlassene, Verordnungen und gibt überhaupt die spätere, in einer Reihe von einzelnen Gesetzen sich entwickelnde, kaiserliche Legislation, während die Pandecten das aus den Schriften der älteren Juristen, die größtentheils vor dem rechten Beginne der umfassenderen legislativen Thätigkeit der Imperatoren lebten, geschöpfte Recht geben. Allein auch abgesehen von diesem natürlichen Verhältnisse sind in den Just. Rechtsbüchern wahre Widersprüche keineswegs ganz vermieden worden.

Es wird deßhalb die Frage praktisch wichtig, welcher Quelle oder Quellenstelle bei Widersprüchen vor der andern der Vorzug zu geben ist [1]. Zunächst hat man hier von dem

1) Ueber diese Frage s. Thibaut Civilist. Abhandlgen. Heid. 1814. S. 79–114, v. Löhr in seinem und Grolmans Magaz. für Rechtsw. B. III S. 176–225, Fried. Ad. Schilling Lehrb. für Institutionen 2c.

Grundsatze auszugehen, daß eine fremde recipirte Rechtsquelle im Zweifel im Sinne Dessen, von dem sie herrührt, und in der Weise, wie sie sich unter seinen Händen gestaltet hatte, für recipirt gilt[1a], daß wir daher Justinians Rechtsbücher zunächst in dem Sinne und Verhältnisse und in der Bedeutung zu nehmen haben, die ihnen Justinian beilegte.

Hieraus ergibt sich unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß der Gesetze zu einander (B. II §. 12) Folgendes:

1. Die Novellen sind die neuesten Gesetze Justinians, und wurden von ihm einzeln, zu verschiedenen Zeiten, aber alle erst nach Publication seiner drei Rechtsbücher erlassen. Deßhalb geht ihr Inhalt unbedingt dem der Institutionen, Pandecten und des Codex, und unter ihnen selbst stets die jüngere der älteren vor.

2. Was das Verhältniß des Codex zu den Institutionen und Pandecten betrifft: so erklärt Justinian selbst, daß diese drei Rechtsbücher, in welchen völlige Uebereinstimmung herrsche, als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden und gleiches Ansehen haben sollen[2], und deßhalb behauptet man häufig, daß an sich Keines dem Andern des Alters wegen vorgehe, wenn gleich aus andern, inneren, Gründen dem Codex der Vorzug einzuräumen sey[3]. Allein jene Erklärung Justinians

---

des Röm. Privatr. B. II S. 63—72 und nun vorzüglich v. Savigny Syst. d. heutg. Röm. R. B. I §. 43—45 S. 268—289.

1a) Früher läugnete dies Hübner Berichtigungen und Zusätze zu den Instit. ꝛc. S. 8 ff., gegen den sich aber alle Späteren erklärten (s. bes. Thibaut a. a. O. S. 80 ff., Savigny a. a. O. S. 269). In einer anderen Richtung bestreitet mit Unrecht den Grundsatz nun Kierulff Theor. d. gem. Civilr. B. I S. XV ff. und legt ihm zum Theile Consequenzen bei, auf die er in der That nicht führt, eine Bestreitung aber, welche mit Kierulffs besonderer Ansicht über die praktische Bedeutung des Röm. Recht (§. 135 Not. 9a) zusammenhängt.

2) Als „tria volumina" eines Rechtsbuches. Const. Omnem reip. (vor den Pandecten) §. 7; const. Summa reip. (vor dem Codex) §. 3 und bes. C. I, 17 de vet. jur. enucl. cst. 2 §. 12—15, §. 23.

3) So Thibaut a. a. O. S. 93 ff., Löhr a. a. O. S. 213 ff. Jeden unbedingten Vorzug des Codex zieht in Abrede Savigny a. a. O. S. 270 ff., 284.

bezieht sich blos auf das Verhältniß seines alten Codex zu den andern beiden Rechtsbüchern[4]. Von seinem neuen Codex dagegen sagt Justinian, daß derselbe eine, nach dem neuesten praktischen Standpunkt bearbeitete, Umarbeitung sey, weßhalb er nicht bloß die inzwischen erlassenen neuen Constitutionen in sie aufgenommen, sondern auch alte aus ihr herausgeworfen oder geändert, vervollständigt und verdeutlicht und das unanwendbar Gewordene oder für die Anwendung ungeeignet Erschienene ausgeschieden habe[5]. Hieraus folgt, daß nach Justinians Sinn der neue Codex als das neue Rechtsbuch den beiden andern vorgehen sollte[6], und so müssen auch wir ihm als der neueren Gesetzgebung bei entschiedenem Widerstreite diesen Vorrang einräumen[7].

3. Institutionen und Pandecten stehen an sich einander gleich. Zwar ist auch dieses sehr bestritten[8]. Allein

---

4) Die Stellen der Not. 2, auf welche auch allein die in Not. 3 Angeführten sich beziehen.

5) Const. Cordi nobis (vor dem Codex) §. 2—5.

6) Gerade wenn man von der Erklärung Justinians über das harmonische eine Werk, das die 3 Rechtsbücher bilden sollen, ausgeht, dabei aber bedenkt, daß diese Erklärung blos auf das Verhältniß des alten Codex zu den beiden anderen Rechtsbüchern geht, und Justinian denselben in der zweiten Ausgabe einer großen Umänderung unterwarf: so kann man nicht wohl annehmen, daß auch nach dieser Umänderung das Verhältniß jener Bücher noch ganz das gleiche seyn soll. Nur hörten sie deßhalb nicht auf, in ihrer Verbindung ein sich gegenseitig ergänzendes Ganzes zu bilden. — Uebrigens trifft die Weise, wie ich den Vorzug des Codex als des neuen Rechtsbuches begründe, nicht der Vorwurf des seltsamen Resultats, aus dem Thibaut und Savigny gegen jenen Vorzug argumentiren, daß nähmlich nach demselben dem alten Codex vom J. 529 durch die Institutionen und Digesten im J. 533, und dann diesen wieder durch den neuen Codex im J. 534 derogirt worden sey. Nach meiner Ansicht fand Ersteres nicht statt, da der Codex v. 529 und die beiden andern Rechtsbücher als Ein Werk zu betrachten waren.

7) Unter den Neueren stimmen im Resultate und A. bei Göschen Vorlesungen üb. d. gem. Civ.Rech. B. I S. 11 ff. Mühlenbruch Pandectenr. §. 71, Mackeldey Lehrb. §. 96, Schilling Lehrb. für Instit. B. II §. 18, und etwas schwankend Fritz Erläutt. zu Wenning. B. I S. 12, 13.

8) Namentlich wollen Thibaut a. a. O. S. 95 ff. und Löhr a. a. O. S. 214 den Institutionen aus inneren Gründen den Vorzug vor den Pandecten geben, und ihnen folgt auch Reyscher W. Privatr. §. 61.

aus den Stellen der Note 2 und der Erklärung, daß die Gesetzeskraft beider Rechtsbücher von demselben Tage an datiren [9] soll, folgt jene Gleichstellung entschieden [10].

4. Ebenso stehen die einzelnen Stellen eines und desselben Rechtsbuchs (der Institutionen, der Pandecten, des Codex) einander an sich gleich. Namentlich geht nicht, wie Viele behaupten, in den Pandecten die Stelle aus einem jüngeren Juristen der aus einem älteren und im Codex die jüngere Constitution der älteren an sich vor [11].

5. Uebrigens ist der Widerstreit einer Stelle des einen Rechtsbuches mit der des anderen Rechtsbuches oder einzelner Stellen desselben Rechtsbuches unter sich sehr häufig nur ein scheinbarer. Denn in den meisten Fällen läßt er sich heben [12].

Häufig nehmlich enthält von den scheinbar widersprechenden Stellen die eine die Regel, die andre eine Ausnahme von der Regel, welche neben dieser, sie beschränkend, besteht [13]; oder spricht die eine einen Satz in allgemeiner Form aus, während andere Stellen nähere Bestimmungen und Beschränkungen des Satzes enthalten und zeigen, daß eben in jener Stelle der allgemeine Grundsatz in unvollkommener Fassung gegeben wurde [14];

---

9) C. I, 17 de vet. jur. enucl. cst. 2 §. 23. Auffallend ist, daß noch in der eilften Ausgabe von Mackeldeys Lehrb. §. 96 der Satz unberichtigt steht, die Institutionen „sollten bloßes Lehrbuch für den Unterricht" (im Gegensatze zum Rechtsbuch für die Praxis) seyn". Vgl. C. l. c. cst. 2 §. 11, 23.

10 Dafür ist u. A. Schilling a. a. O. §. 19, Savigny und Mühlenbruch a. a. O.

11) Justinian sagt ausdrücklich, daß in den Pandecten die Stellen aus den verschiedenen Juristen gleiche Auctorität haben und keinem Juristen ein Vorzug vor dem anderen zukomme, und ebenso führen seine Aeußerungen über den Codex dahin, daß er nicht die jüngere Constitution blos ihres Alters wegen der älteren vorgezogen wissen wollte. C. l. c. cst. 1 §. 5, 6 cst. 2 §. 2. Const. Summa reip. §. 3. Nov. 158 (zwar nicht glossirt, aber s. Thibaut a. a. O. S. 100 ff.).

12) Hierüber s. bes. Savigny a. a. S. 274 ff.

13) Dieß findet sich namentlich häufig im Verhältnisse der, mehr auf allgemeine Umrisse beschränkten, Institutionen zu Pandecten und Codex; aber auch oft in dem einzelner Pandecten- und Codexstellen zu einander.

14) Dieß kommt besonders häufig vor bei den allgemeinen Sätzen

oder wird ein Grundsatz im Allgemeinen von der einen Stelle bejaht, von der andern verneint, während eine dritte durch genauere Unterscheidung der Fälle eine Vermittlung an die Hand gibt[15]. Ferner ist zu beachten, daß Justinian vieles historische Material in seine Rechtsbücher aufnehmen mußte. Denn theils sollten sie auch das gesammte wissenschaftliche Element umfassen, theils geben sie das geltende Recht nicht, wie Gesetzbücher unsrer Zeiten, in einem völlig neugeformten Gusse, sondern in der Form, wie es sich allmählig gebildet hatte, in einer Zusammenstellung der das Recht schrittweise fortbildenden und entwickelnden Gesetze und wissenschaftlichen Arbeiten der verschiedenen Zeiten. Hier machte schon [16] die Aufgabe der vollständigen Erklärung des neuen Rechts, außerdem aber auch der Umstand, daß nicht immer der ganze Inhalt der alten Gesetze durch die neuen aufgehoben wurde, auch die Aufnahme alten Rechts nothwendig [17]. Auf diese Weise hebt sich meist ein scheinbarer Widerstreit mehrerer Stellen durch die Beachtung, daß die eine ganz oder theilweise historische Notizen, die andere späteres praktisches Recht enthält. Namentlich ist dieß anzuwenden, wenn sich eine Rechtsänderung in der zwischen den beiden widersprechenden Stellen liegenden Zeit nachweisen [18] oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt[19]. Besonders ist dieß der Fall im Verhältniß der verschiedenen allgemeinen Gesetze (leges edictales) im

---

welche aus den Schriften der Röm. Juristen in die Pandecten übergingen (Bd. II §. 23 Not. 27 a. E.), auch bei Rescripten im Codex.

15) Savigny S. 275. Nur wenn die allgemein sprechende Stelle jede Beschränkung ausdrücklich verneinen, z. B. aussprechen würde, was sie sage, gelte durchaus in allen Fällen, wäre wahrer Widerspruch vorhanden. Im blos unbestimmt allgemein gefaßten Satze aber liegt eine solche Verneinung an sich noch nicht. Savigny S. 276.

16) Vgl. auch Nov. LXXXIX, 7.

17) Savigny a. a. O. S. 279. Daraus erklärt sich auch, wie Justinians Aeußerung, er habe in seine Rechtsbücher nichts Veraltetes aufgenommen, zu verstehen ist.

18) Savigny S. 281.

19) Oefters ist dieß auch anzuwenden auf Stellen aus einem älteren und jüngeren, in den Pandecten excerpirten, Juristen, auf das Verhältniß zwischen verschiedenen Rescripten im Codex.

Codex zu einander, indem hier das neuere beinahe ohne Ausnahme den Zweck hatte, das frühere Recht zu ändern, zu ergänzen oder näher zu bestimmen, die älteren Gesetze aber doch häufig auch aufgenommen werden mußten, weil ohne sie die späteren Aenderungen nicht gehörig aufgefaßt und verstanden werden konnten [20]. Ferner ist es häufig anzuwenden auf das Verhältniß der Institutionen zu den Pandecten, indem die Ersteren oft durch ihre Darstellung zeigen, daß das in den Pandecten Enthaltene später abgeändert wurde, und sie das neuere Recht im Gegensatze zum älteren anführen, oft unter ausdrücklicher Berufung auf kaiserliche, namentlich auf Justinianische, Verordnungen, oder indem Justinian in den Institutionen bei Streitfragen, über welche in den Pandecten Verschiedenes aufgenommen ist, unter Berührung der Controverse eine bestimmte Schlichtung derselben gibt [21]. In solchen Fällen ist der Inhalt der Institutionen als das praktische Recht, der Inhalt der Pandecten als bloße historische Notiz zu behandeln, während von der anderen Seite die Institutionen dann den Pandecten nachzusetzen sind, wenn Erstere entschieden unabsichtlich und durch bloße Uebereilung etwas Abweichendes sagen würden [22].

6. Läßt sich bei Stellen, die an Kraft und Ansehen einander gleichstehen (Nr. 3. 4. 5.), auf keinem der angegebenen Wege der Widerstreit heben: so muß man nach den unten Band **II** §. **12** Nr. 3, 4 angegebenen Regeln entscheiden.

---

20) Löhr a. a. O. S. 190 ff. Man vergleiche z. B. nur die Codextitel de adoptionibus (VIII, 48), de donationibus (VIII, 44), de collationibus (VI, 20), de bonis, quae liberis . . . adquiruntur (VI, 61).

21) Z. B. J. II, 1 de rer. div. §. 25 vergl. mit D. X, 4. ad exh. l. 12 §. 3 u. VI, 1. de R. V. l. 5 §. 1. l. 61; ferner J. I. c. §. 34 vgl. mit D. de R. V. l. 23 §. 3; ferner J. II, 20 de legat. §. 14 vgl. mit D. XXXI de legat. II. l. 82 pr.

22) Savigny a. a. O. S. 283, Thibaut a. a. O. S. 97. Ein solcher Beweis wird sich aber selten führen lassen. Gewöhnlich wird als Hauptbeispiel angeführt J. II, 1. de R. D. §. 25 im Gegensatze zu D. XLI, 1. de domin. l. 7 §. 7 (wegen des Getraides). Allein Schrader in s. Instit. Ausgabe pag. 192 voc. frumentum und nun auch Savigny a. a. O. S. 286 nimmt wohl richtiger an, daß hier Institutionen und Pandecten als einander ergänzend zu behandeln sind.

## D. Canonisches Recht.

§. 129. Unter dem in Deutschland recipirten Canonischen Rechte verstehen wir die geistlichen Rechtssammlungen, welche in dem Corpus Juris Canonici [1] enthalten sind. Ihrem Inhalte nach beschränken sie sich keineswegs auf kirchliche Verhältnisse, sondern schweifen auch in andere Rechtstheile, namentlich in Strafrecht, in einzelne Lehren des Privatrechts und besonders in den Prozeß über.

Die Canonischen Rechtsbücher wurden in Deutschland in derselben Periode recipirt, in welcher das römische Recht Eingang fand (§. 20). In Württemberg hatten sie in den geistlichen Gerichten und bei geistlichen Sachen, welche weit über die Grenze des Kirchlichen hinaus ausgedehnt wurden (S. 57 ff.), festen Sitz gefaßt, noch ehe das Röm. Recht in den weltlichen Gerichten volle Herrschaft erhielt, gingen dann mit dem Römischen Rechte allmählig auch in die weltlichen Gerichte über, wurden häufig unter den „gemeinen Rechten“ oder „gemeinen geschriebenen Rechten“ mitbegriffen [2], und bei uns, wie überhaupt in den protestantischen Staaten, auch nach der Reformation im Gebrauche behalten. In unsren einheimischen Gesetzen werden sie, so viel ich finde, zweimal unter dem Namen der „geistlichen Rechte“ besonders berührt [2a].

Die bei uns geltenden Canonischen Rechtsbücher [3] sind:

---

1) Der Ausdruck Canonisch (von canon, Regel) wird gewöhnlich auf das Recht beschränkt, das durch eine kirchliche Autorität sich bildete.

2) Vgl. auch S. 75 ff., 78. Auch Haug und Eisengrein geben bei ihren Arbeiten am Landrechte öfters auf das Canonische Recht zurück. Man vergl. z. B. Eisengreins Relation über den Titel von Testamenten ad pias causas (Landr. III. 6). S. auch oben S. 353 ff. In der zweiten Eheordnung dagegen wird nicht auf das Canonische, sondern lediglich auf das Röm. Recht verwiesen (S. 173 Not. 14; vgl. S. 418 Not. 6a).

2a) Bei der Frage über die Berechnung der Verwandtschaft in der EheO. P. III cap. 1 §. 7, 9. S. 137 ff. und im Landr. III, 24 §. 3 Rubrik.

3) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. B. II §. 270 ff. B. III §. 464. Dessen Grundsätze des Kirchenrechts. B. I S. 326—374 Falck Encyklopädie 4te Ausg. §. 93—105.

1. Das **Decretum Gratiani** — von seinem Verfasser concordia discordantium canonum, gewöhnlich aber blos Decretum oder corpus decretorum[4] genannt — ein aus den verschiedenartigsten Quellen, namentlich aus der h. Schrift, aus Concilienschlüssen, echten und unechten Päpstlichen Vorschriften, aus den Römischen Rechtsbüchern und aus Kirchenvätern von einem Mönch Gratianus in Bologna im vierten Jahrzehent des XII Jahrhunderts zusammengetragenes systematisches Werk, welches das bestehende kirchliche Recht in einer Reihe von Beweisstellen (canones, von Manchen auch capitula genannt)[5] darstellen sollte. An sich bloße Privatarbeit wurde das Werk bald als Lehrbuch gebraucht und ging in die Gerichte über. Es zerfällt in 3 Theile: der erste Theil enthält 101 Abschnitte (Distinctiones); Jedem geht eine kurze Einleitung voran, auf die dann die einzelnen Beweisstellen (canones) folgen[6]. Der zweite Theil ist in 36 fingirte Rechtsfälle (Causae) abgetheilt; bei Jedem werden Rechtsfragen (Quaestiones) ausgehoben und diese in den einzelnen Beweisstellen (canones) beantwortet[7]. Der dritte Theil zerfällt, wie der erste, in (sieben) Distinctiones und canones[8].

2. Eine Sammlung Päpstlicher Verordnungen, welche Gregor IX theils aus den Decretalen seiner Vorgänger, theils aus seinen eigenen zusammentragen und im J. 1234 unter dem Titel Decretalium Gregorii Papae IX compilatio

---

4) Decretum und Decretale (epistolae decretales) ein gewöhnlicher Name für kirchliche Entscheidungen.

5) Diese allein und einige von den ältesten Glossatoren beigefügte Beweisstellen (paleae), nicht aber, was sonst Zugabe von Gratian selbst ist (dicta Gratiani), haben bei uns Gültigkeit. Eichhorn Kirchenrecht. B. I S. 330, 366. Selbst über die Gültigkeit der paleae ist Streit; s. z. B. Lauterbach Coll. Pandectar. Prolegom. §. IX Nr. 4.

6) Citate aus diesem Theile geschehen durch die Angabe der Zahl der Distinctio und des Canons. z. B. Dist. XV can. 3, oder gewöhnlich verkehrt c. 3. Dist. XV.

7) Citirt wird durch die Angabe der Zahl der Causa, quaestio und des canon, z. B. Caus. III qu. 9 can. 18 oder gewöhnlich verkehrt c. 18 Caus. III qu. 9.

8) Zur Unterscheidung vom 1 Theil setzt man hier bei Citaten bei de consecr. (de consecratione, von welcher die erste Dist. handelt).

publiciren ließ. Bei Citaten bezeichnet man sie durchaus durch Extra (Extr. oder bloß X, d. h. extra decretum Gratiani). Sie zerfällt in V Bücher, jedes Buch in rubricirte Titel, in welche die einzelnen Decretalen (capita) eingereiht sind.

3. Eine Sammlung päpstlicher Verordnungen ebenfalls in V Bücher, und diese in Titel und Capitel abgetheilt, welche Bonifacius VIII im J. 1298 als Ergänzung und Anhang zu den Decretalen Gregors IX publiciren ließ. Er gab ihr deßhalb den Titel: **Liber sextus** Decretalium Bonifacii Papae VIII, und unter diesem Namen wird sie auch stets citirt [9].

4. Eine Sammlung von Decretalen des Papstes Clemens V, welche er im J. 1313 unter dem Titel: Clementis Papae V. Constitutiones ebenfalls in V Büchern publicirte. Gewöhnlich nennt man die ganze Sammlung, häufig aber auch die einzelnen Capitel in den Titeln, Clementinen [10].

Mit diesen 4 Sammlungen schließt sich das eigentliche Corpus juris Canonici, das durch Reception bei uns gesetzliches Ansehen hat (s. g. Corpus juris Canonici clausum). Andere in diese Sammlungen nicht aufgenommene Decretalen, Extravagantes [11], gelangten nie zu einem solchen entschiedenen allgemeinen Ansehen, wie das Corpus juris Canonici. Zwar sind zwei Privatsammlungen solcher Extravaganten seit dem Anfange des XVI Jahrhunderts in die Ausgaben des Corp. jur. Can. aufgenommen, nähmlich 20 Decretalen Pabst Johanns XXII von den JJ. 1316—1324 (Extravagantes Johannis XXII) in 14 Titeln, und eine Sammlung von Decretalen späterer Päbste (bis Sixtus IV; † 1484) in V

---

9) Die Bezeichnung ist: In sexto oder in VIto, oder in 6to z. B. In VIto II, 3 de litis contest. cap. 2, oder gewöhnlich verkehrt und ohne Angabe der Zahl des Buchs und Titels: c. 2 in VIto de litis contest. Manche bezeichnen auch diese Sammlung durch X in 6to (Extra, in sexto).

10) Daher in Citaten bald so: Cap. 1. de Verb. Sign. in Clem. (in Clementinis), bald so: clem. 1 de verb. sign., besser so: Clem. V, II de verb. sign. cp. 1.

11) Welche extra corpus jur. Can. vagantur. Ueber diesen Ausdruck und die verschiedenen Beziehungen, welche er zu verschiedenen Zeiten hatte, s. Eichhorn Kirchenr. B. I. S. 351.

oder eigentlich in IV Büchern [12] (s. g. **Extravagantes communes**). Allein diese Sammlungen sind bei uns nicht recipirt worden [13].

Bei einem Widerstreite zwischen den Canonischen Rechtsbüchern geht das jüngere dem älteren vor.

Ueber den Umfang der Anwendbarkeit der Canonischen Quellen gelten dieselben Grundsätze, welche im §. 127 bei den Röm. Rechtsquellen ausgeführt wurden. Aus ihnen folgt namentlich, daß der Inhalt des Canonischen Rechts, soweit er unsren einheimischen Einrichtungen und Gesetzen widerstreitet [14], und bei den Bekennern der evangelischen Religion, soweit er mit deren Religionsgrundsätzen nicht im Einklange steht, unanwendbar ist.

---

12) Denn an der Stelle des IV Buches steht blos: Quartus liber vacat.

13) Es ist dieß zwar bestritten. Namentlich ist unter den Neueren anderer Meinung J. W. Bickell Ueb. die Entstehg u. d. Gebrauch der beiden Extravag. Sammlungen. Marb. 1825. Allein Bickell hat keineswegs bewiesen, daß diese Extrav. wirklich in Deutschland recipirt wurden, sondern nur, daß sie da und dort in Handschriften des Corpus jur. Can. sich zum Theile finden und auch schon von den älteren Herausgebern desselben zum Theile ihm angehängt wurden. Vgl. auch Eichhorn a. a. O. S. 349—360 und J. J. Lang in Weiß Archiv der Kirchenrechtwiss. B. I. S. 74—85. Die Bestätigung der beiden Sammlungen „als Gesetzbücher" durch Papst Gregor XIII am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, auf welche sich Thibaut Pandectenr. §. 12 beruft, ist für unsre Frage offenbar ganz bedeutungslos. Uebrigens sind diese Extravaganten für das Privatrecht unwichtig.

14) Sollte die Frage auch das Privatrechtsverhältniß von Katholiken betreffen. Das Gleiche ist der Fall mit den, zum gemeinen Recht bei Katholiken gehörigen (jedoch nicht in allen Punkten, namentlich in ihren Bestimmungen über Ehe, bei allen Katholiken Deutschlands recipirten, s. Uhlein im civilist. Archiv. B. XIII S. 127 ff.) Beschlüssen des Concilium Tridentinum (1545—1563, in XXV Sessiones geordnet). So z. B. genügte nach Canonischem Rechte zur Gültigkeit der Ehe bloße, auf irgend eine Weise, erklärte Zustimmung von Seiten der Heirathenden, nach dem Concilium Tridentinum ist Erklärung dieses Consenses vor dem competenten Priester und zwei Zeugen nöthig, nach dem Württ. Rechte aber ist, auch bei Katholiken, priesterliche Trauung erforderlich. S. 835.

### E. Verhältniß der Subsidiarrechte zu einander und zum einheimischen Rechte.

§. 130. Ueber das Verhältniß der Subsidiarrechte unter sich ist so viel unbestritten, daß das gemeine Recht Deutschen Ursprungs dem Römischen und Canonischen Rechte vorgeht.

Dagegen ist über das Verhältniß des Römischen Rechts zum Canonischen Streit. Manche behaupteten, beide Rechte stehen einander gleich, und keines habe an sich einen Vorrang vor dem Anderen. Allein mit Unrecht. Vielmehr geht der Inhalt des Canonischen Rechts bei uns dem des Römischen vor[1], natürlich ausgenommen dann, wenn und soweit einheimische Gesetze oder Gewohnheitsrechte ein durch das Canonische Recht aufgehobenes Institut des Römischen Rechts ganz oder theilweise wiederherstellten[2]. Wenn Manche *jenen* Vorrang des Canonischen Rechts vor dem Römischen besonders deßhalb bestreiten, weil beide Rechte miteinander recipirt worden seyen, so übersehen oder verkennen sie den S. 1095 angeführten Grundsatz. Aus diesem folgt entschieden der Vorrang des Canonischen Rechts. Denn in den Canonischen Quellen, sofern sie in Conflict mit den Römischen stehen, herrscht durchaus die Voraussetzung, daß das Röm. Recht den Canonischen Bestimmungen nachstehen müsse, wie schon aus den absichtlichen Aenderungen erhellt, die das Canonische Recht am Römischen trifft[3]. Andere geben zwar einen Vorrang des Canonischen Rechtes zu, beschränken ihn aber auf einzelne Lehren, auf Kirchen- Ehe- Gewissens- und Eides-Sachen und

1) S. bes. J. H. Boehmer Jus ecclesiast. Prot. L. III. Tit. 17 §. 6. Chn Glob. Biener Opusc. acad. edit. F. A. Biener. Lips. 1830. T. II p. 228—232, v. Savigny System ꝛc. B. I S. 266—268.

2) Dieß ist z. B. bei den Zinsen der Fall (S. 495 ff.). Mit Recht nimmt man namentlich an, daß mit der völligen Aufhebung des Canonischen Verbots des Zinsennehmens die Bestimmungen des Röm. Rechts über die Gründe der Zinsverbindlichkeit wiederhergestellt wurden.

3) Man vergl. nur z. B. X. II, 26 de praescript. cap. 20 und cap. 5.

Prozeß; in allen andern soll das Römische Recht vorgehen[4]. Allein das Canonische Recht wurde, wie das Römische, im Ganzen und als Ganzes[5], keineswegs aber für die eine Lehre mit dieser, für die andere mit jener Wirkung und in verschiedenem Geiste recipirt.

Den gemeinen Rechtsquellen überhaupt gehen unsre einheimischen unbedingt vor, selbst das einheimische Gewohnheitsrecht, sollte es auch gegen gebietende Vorschriften des gemeinen Rechts angehen oder bloßes Localgewohnheitsrecht seyn [6].

Dabei ist dem einheimischen Rechte seine volle Gültigkeit zu wahren. Diese wurde von älteren Juristen, auch Würtembergischen [7], durch den falschen Grundsatz zu beschränken gesucht, daß das einheimische Recht in Collision mit dem gemeinen, namentlich dem Römischen, stets in dem Sinne, in welchem es am Wenigsten vom Letzteren abweiche und aufs Engste (strictissime) ausgelegt werden müsse. Allein das gemeine Recht soll ja bei uns nur zur Aushülfe, nur als Subsidiarrecht gelten, und so muß man vielmehr von dem Grundsatze ausgehen: das Particularrecht ist zunächst aus seinem Zusammenhange, aus seinen Quellen und aus seinem Geiste auszulegen, sollte dieß auch zu einer noch so großen

---

4) Lauterbach Coll. Pand. Prolegom. §. IX Nr. 15 sq. Hellfeld Jurisp. forens §. 81. Hofacker Principia jur. Rom. Germ. T. I §. 53.

5) Eichhorn Kirchenrecht; B. I S. 371. — Gegen die Ansicht von Wening-Ingenheim, daß, wo das Canonische Recht aus einem Mißverständnisse vom Römischen abweiche, das Letztere vorgehe, s. Fritz Erläutt. zu Wenings Lehrb. B. I. S. 7—9.

6) Oben S. 1076 ff. und unten Band II §. 9.

7) J. B. Lauterbach Diss. de aere alieno, in societate conj. contracto, solvend. Tub. 1669 §. XIII (in s. Dipp. T. I. p. 55), der an dieser Stelle die unrichtige Behauptung, daß zum Eintritt der Errungenschaftsgesellschaft die Beschlagung der Decke nicht nöthig sey (vgl. L.R. IV, 2. §. 1), hauptsächlich auf diesen Grundsatz stützt. Vgl. ob. S. 680. Unsere neueren Schriftsteller verwerfen diesen Grundsatz durchaus, (ebenso schon lange die Schriftsteller über das gemeine Recht, s. z. B. Eckhard Hermeneut. jur. rec. C. F. Walch, Lips. 1779 p. 705, 706). Indessen geben sie doch bisweilen in der Anwendung der Verwerfung dieses Grundsatzes nicht die gehörige Ausdehnung. Vgl. Not. 10.

Beschränkung des gemeinen Rechts führen, und so weit Worte, Sinn und Geist des Particularrechts noch eine Norm an die Hand geben, darf das gemeine Recht nicht zur Anwendung gebracht werden.

Nur da, wo das einheimische Recht an Grundsätzen und Instituten des Subsidiarrechts blos eine einzelne Aenderung treffen, oder wo es zweifelhaft ist, ob und wie weit es blos solche Aenderungen festsetzen will, ist es im Verhältniß zu demselben, namentlich zum Römischen Recht, als correctorisches Gesetz zu behandeln[8]. Keineswegs aber ist dieses da zulässig, wo das einheimische Recht selbstständig, umfassend und unabhängig vom Subsidiarrechte ein Institut normiren und das Subsidiarrecht dabei blos zur Ergänzung einzelner Lücken eintreten lassen will[9]. Auch ist da, wo unser Particularrecht die Fälle und Beziehungen, in welchen gewisse Grundsätze eintreten sollen, vollständig aufzählen und bestimmen will, eine Erweiterung, Ergänzung und Vervielfältigung solcher Fälle aus dem gemeinen Recht unstatthaft, sollte gleich dabei unser Recht in der Hauptsache aus dem gemeinen geschöpft haben[10].

Was noch insbesondere

a. das Verhältniß der bei uns geltenden Germanischen Institute betrifft: so ist bei denselben, soweit die einheimischen Gesetze und ihre Analogie keine Entscheidung an die Hand geben, die hypothetisch anwendbare Theorie des Deutschen Privatrechts (§. 125) zur Ergänzung zu gebrauchen. Im Uebrigen aber sind auch bei ihnen die allgemeinen Grundsätze des Römischen und Canonischen Rechts zu Hülfe zu ziehen, sofern und soweit nicht Geist und Natur des einheimischen Instituts dieser Anwendung widerstreitet. Das Gleiche ist der Fall bei den allgemeinen Grundsätzen des Röm. Rechts, welche einer

8) Unt. B. II §. 13 Not. 13, §. 23 Not. 4, Not. 38—42. Vgl. auch Eichhorn Einl. in d. Deutsche Privatr. §. 28 Nr. I, der aber doch wohl etwas zu allgemein spricht. Auch Das dürfte zu allgemein seyn, was Mittermaier Deutsch. Privatr. 5 A. §. 33 Nr. I sagt. Vgl. bei Not. 9. 10.

9) Wie bei unsrer neuen Pfandgesetzgebung. Vgl. z. B. Mayer Commentar zum Pfandges. B. II S. 358.

10) Von unsren Schriftstellern wurde gegen diesen Grundsatz häufig gefehlt; s. S. 573 Not. 51, S. 589 Not. 63, S. 613, 614 in d. Note.

bestimmten Gattung von Rechtsinstituten gemeinschaftlich sind. Enthält das einheimische Recht ein, dem Röm. Rechte zwar unbekanntes, aber im Allgemeinen unter jene Gattung fallendes, Institut: so sind, soweit das einheimische Recht und seine Analogie keine Entscheidung an die Hand gibt, auch auf dieses Institut jene allgemeine, der Gattung gemeinschaftliche, Grundsätze des Röm. Rechts anzuwenden[11]. Auch können spezielle, vom Röm. Recht für ein bestimmtes Rechtsinstitut gegebene, Grundsätze analog auf verwandte einheimische Institute angewendet werden; nur ist stets der einheimischen Analogie vor der Römischen bei einer Collision der Vorzug zu geben.

b. Wenn in unsrem Landrechte Römische Rechtsgrundsätze angenommen sind, und zwar solche, über welche zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten unter den Rechtsgelehrten herrschten: so müsse, behauptet Weishaar[12], unser Gesetz nach der, wenn auch irrigen, Ansicht, welche zur Zeit der Errichtung des Landrechts unter den Rechtsgelehrten über jene Röm. Rechtsgrundsätze herrschten, ausgelegt werden; denn dieser Ansicht habe der Gesetzgeber Gesetzeskraft beilegen wollen.

Allein diese Behauptung ist viel zu allgemein. Man muß vielmehr unterscheiden: solche Stellen des Landrechts, in welchen es aus dem Röm. Rechte schöpfte oder schöpfen wollte, sind nach der, wenn auch unrichtigen, Ansicht, welche gewisse Juristen seiner oder der früheren[13] Zeit über den betreffenden Punkt

---

11) Mittermaier a. a. O. Nr. II. 3.

12) Handbuch B. I §. 66.

13) Weishaar beachtet, von Anderem abgesehen, nicht, daß selbst da, wo das Landrecht aus den Ansichten der Juristen zu erklären ist, dieß nicht immer die Ansichten der Schriftsteller sind, die zur Zeit des Landrechts lebten. Vgl. oben S. 354 ff. Auch sind über manche Fragen die Ansichten der Juristen, die zur Zeit des Landrechts und vor demselben lebten, so verschieden, daß man bei Weishaars Satze oft gar nicht wüßte, welcher Ansicht man zu folgen habe. S. auch Not. 16. Uebrigens geht aus Weishaars Bearbeitung des W. Rechts selbst hervor, daß er gar nicht strenge an seinem Grundsatze festhielt und es nicht eben genau mit demselben nahm.

hatten, dann auszulegen, wenn sich mit Hülfe der Interpretation (Bd. II §. 23) nachweisen läßt, daß das Landrecht wirklich dabei jene Ansicht im Auge hatte [14].

Verweist aber das Landrecht, was häufig vorkommt, zur Ergänzung einer Lücke blos im Allgemeinen auf das Römische Recht [15], oder nimmt es einen Römischen Rechtssatz in sich auf, ohne daß irgend eine Hindeutung vorliegt, daß es ihn in dem besonderen Sinne nahm, in welchem Juristen seiner oder einer früheren Zeit ihn auffaßten: so ist in solchen Punkten, so wie in allen übrigen, in welchen Lücken unsres Rechts aus dem Römischen zu ergänzen sind, das Röm. Recht in dem Sinne anzuwenden, den es wirklich in seinen Quellen, also in Justinians Rechtsbüchern hat; denn hier weist uns der Gesetzgeber auf die Quelle selbst hin, auf das Röm. Recht, wie es und weil es bei uns als gemeines Recht gilt [16].

### IV. Ueber Moral, Göttliches Recht und Naturrecht.

§. 131. Unter den älteren Juristen legten sehr Viele den Aussprüchen der Bibel unmittelbare gesetzliche Kraft für die Christen bei und behandelten sie als geltendes Göttliches Recht [1], und die Consequenz mußte sie dann weiter zu der Behauptung führen, daß unsre Gesetzgeber nicht befugt seyen, jenes Göttliche Recht durch neue Gesetze abzuändern. Ebenso behaupten Viele, daß das s. g. Naturrecht (§. 3) unmittelbare Gültigkeit, wenigstens zur Ergänzung der Lücken des positiven Rechts, habe, und wollen auch den moralischen Pflichten theilweise allgemeine unmittelbare Geltung auf dem Boden des Rechts geben.

14) Fälle dieser Art sind in unsrem Landrechte allerdings häufig. Vgl. oben S. 353 ff.

15) Z. B. bei den Testamentsformen (L.R. III, 1 §. 2), bei der Ergänzung der Lücken des Intestaterbrechts L.R. (IV, 21 §. 11); vgl. auch L.R. III, 2 §. 11. II, 7 §. 3.

16) Solche Verweisungen kommen auch dann vor, wenn die Verfasser des Landrechts sich nicht getrauten, eine gemeinrechtliche Controverse zu entscheiden. Gerade hier wollten sie offenbar den Richter auf Erforschung des wahren Sinnes des gemeinen Rechts verweisen.

1) Vgl. Falck Jurist. Encyklopädie. 4. Ausg. §. 61.

Allerdings wird und muß der Gesetzgeber das im Volke herrschende religiöse und sittliche Element beachten, und ebenso wird sich dieses Element auch bei der vom Volke ausgehenden Rechtsbildung stets von selbst geltend machen (§. 4). Dieser Einfluß äußert sich namentlich häufig als Schranke des Juristisch Erlaubten, indem Aufrechthaltung der Sitte und Ehrbarkeit ein Gebot ist, für dessen Realisirung der Staat, soweit es geschehen kann, ohne die rechtlich nothwendige Freiheit zu gefährden, möglichst Sorge tragen muß. Es wird auch in manchen Fällen der Gesetzgeber im Privatrecht durch positive religiöse Principien sich so sehr gebunden erachten, daß er es nicht für zulässig hält, in seinen Gesetzen von denselben abzuweichen [2]. In dieser Weise hatte das Christenthum, sowohl unter den späteren Röm. Imperatoren als bei uns, entschiedenen Einfluß auf das Privatrecht.

Ebenso erkennen auch unsre Quellen im Allgemeinen den Einfluß des sittlich-religiösen und rationellen Elements an. Sie erklären Dasjenige, was der durch öffentliche Meinung und Anerkennung festgestellten Sitte und Ehrbarkeit und dem Anstande widerstreitet und der gesunden Vernunft offenbar Hohn spricht, auch auf dem Boden des **Rechts** für unzulässig [3].

Dagegen erklären sie im Uebrigen weder das Naturrecht noch die Göttlichen Gesetze für unmittelbar gültige Privatrechtsquelle. Namentlich haben unsre Religionsbücher eine solche Gültigkeit nicht. Sie liegt weder im Geiste des Christenthums und in der Absicht des Stifters desselben, welcher durch seine Lehren blos freie sittliche Normen des Verhaltens geben, keineswegs eine rechtliche Ordnung gründen wollte [4], noch ist sie in unsren Gesetzen ausgesprochen. Gerade in den

2) Man vergl. z. B. unsre EheO., auch oben S. 422 ff. die Verhandlungen über die dispensablen Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, ferner LandR. I, 22 §. 1, 6. IV, 18 §. 1, 9.

3) Z. B. D. XLV, 1 de V. O. l. 26, XXX de legat. I. l. 112 §. 3. XII, 4 de condict. ob. turp. c. l. 1 § 2. l. 9, XVII, 1 mand. l. 6. §. 3, XXVIII, 7 de conditt. instit. l. 9, 14, 15, 27 pr. C. II, 3 de pact. cst. 3; ferner D. XXX de legat. I. l. 113 §. 5. C. VIII, 53 quae sit. long. cons. cst. 2. HofG.O. Th. III, Tit. 24 §. 9; unten Note 10.

4) **Falck** a. a. O. §. 58, 59.

Hauptstellen, in welchen unsre Gesetze die bei uns geltenden Rechtsquellen aufzählen, ist eines Göttlichen Rechts nicht erwähnt (S. 1076 ff.), und wenn durch den Einfluß der früheren Ansichten unsre zweite Eheordnung den Richter zunächst auf Gotteswort als Entscheidungsquelle hinweist: so läßt dieses die dritte Eheordnung geradezu weg[5].

Uebrigens wurde nie mit voller Consequenz die Annahme eines Göttlichen Rechts auf alle in einer äußeren Ordnung durchführbare Vorschriften der Bibel erstreckt. Der Streit bezog sich, außer einigen strafrechtlichen Punkten, hauptsächlich auf Zinsenbezug, Eheverbote, Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf (Mosaisches Recht), und auf Ehescheidung (Neues Testament). Ueber diese Punkte aber enthalten unsre einheimischen Gesetze jedenfalls so umfassende Entscheidungen, daß bei ihnen die Frage über die Annahme eines Göttlichen Rechts für unsre Richter unwichtig ist. Allerdings verweisen dabei unsre Gesetze den Richter unmittelbar auf einige Stellen des Mosaischen Rechts[6], und man kann daher diesen Stellen die Gültigkeit nicht absprechen. Allein sie gelten bei uns blos in Folge dieser ausdrücklichen Verweisung, also nicht an und für sich, weil es Stellen des Alten Testaments sind, sondern als menschliches, durch unsre Gesetzgeber besonders sanctionirtes, Recht.

Anders mußten die Juden die von Moses gegebenen Gesetze auffassen. Diese bilden bei ihnen nach ihrem Glauben eine für sie gegebene göttliche Gesetzgebung mit unmittelbarer juristischer Gültigkeit. Wie weit sie auch bei uns nach diesem Mosaischen Rechte und seiner späteren Weiterbildung, dem Talmud[7], früher leben durften und zu beurtheilen waren,

---

5) Oben S. 418 Not. 6a. Wenn die Hof.G.O. in ihrer Einleitung sagt, daß Richter und Unterthanen „nach den göttlichen Satzungen, so vorderst aller anderer einig Fundament vnd Richtschnur, dise Vnser . . Ordnung fleissig vor Augen haben" sollen: so wird man hieraus eine äußere Sanction des s. g. Göttlichen Rechts nicht herleiten wollen. S. auch die S. 1076 ff. angeff. anderen Stellen der HofG.O.

6) EheO. S. 67, 18, 73.

7) Vgl. Falck a. a. O. §. 64 und Meier in der in Hofackers Jahrbüchern B. IV S. 423—27 in d. Note abgedruckten Ausführg. und in Sarweys Monatsschr. B. VI S. 31—35.

wurde S. 940 ff. ausgeführt; wie weit dieß jetzt noch der Fall ist, darüber wird das Nähere im Personenrechte vorkommen.

Daß das s. g. Natur- oder Vernunftrecht zu den unmittelbar geltenden Rechtsquellen nicht gehört, der Richter aus demselben also auch nicht einmal zur Aushülfe schöpfen darf [8], wurde schon §. 3 gezeigt [9]. Nicht zu verwechseln ist aber mit dem Naturrechte die, nach dem Geiste unsres positiven Rechts und den allgemeinen ihm zu Grunde liegenden Principien sich bestimmende und aus der Natur gegebener Verhältnisse und der bestehenden Institute mit Consequenz sich ergebende, juristische Natur der Sache. Denn diese ist allerdings eine Norm für den Richter, weil sie nur eine consequente Anwendung der Principien des geltenden Rechts und des in den gegebenen Verhältnissen und Instituten Liegenden enthält, und der Richter da, wo das positive Recht keine ausdrückliche Norm an die Hand gibt, im Geiste oder nach dem Geiste des positiven Rechts und der von demselben sanctionirten Institute zu sprechen hat [10].

8) Zu den Quellen, aus welchen unser bestehendes Recht geschöpft hat, gehört es allerdings (S. 11, 12); allein keineswegs gehört es zu den bestehenden Rechtsquellen, zu den Quellen, aus welchen wir Das, was als Recht wirklich besteht, zu entnehmen haben. Mit dem Röm. jus gentium ist Das nicht zu verwechseln, was wir unter Naturrecht verstehen. Jenes war eine Abstraction aus bestehenden positiven Rechten. Vgl. v. Savigny System B. I S. 109 ff.

9) Der gleichen Ansicht sind wohl die meisten neueren Civilisten. Zu vgl. sind bes. Ka. Theod. Welcker Syst. der Rechts- rc. -Lehre. Stuttg. 1839 B. I S. 149 ff., 588 ff., Kierulff Civilrecht B. I S. 4 ff. und Savigny System rc. B. I. S. 290, S. 51 ff.

10) In einem anderen Sinne scheint die Natur der Sache von Reyscher W. Privatr. §. 66 genommen zu werden; vgl. auch Dens. in der Zeitschr. für Deutsches R. B. I S. 40 ff. Wenn die HofG.O. III, 24 §. 9 sagt, daß Statuten und Gewohnheitsrechte nicht „wider Göttliche oder natürliche Rechte, gute Sitten, gemeinen Nutzen" angehen dürfen: so will sie wohl dadurch blos den oben berührten negativen Einfluß des religiösen, sittlichen und rationellen Elements bezeichnen; die ratio juris aber, von welcher D. I, 3 de legibus l. 14 spricht, gehört gar nicht hierher; s. unten B. II §. 12 Not. 14. Ueber Billigkeit s. Bd. II §. 14.

# Zehntes Kapitel.

## Literatur des in Württemberg geltenden Privatrechts.

### I. Einleitung.

§. 132. Die eine Classe der Hülfsmittel unsres Rechts umfaßt die Mittel zur Erforschung und richtigen Auffassung des Sinnes der Quellen. Von diesen ist nicht hier, sondern bei der Auslegung der Rechtsquellen (B. II § 24) zu handeln.

Die zweite Classe besteht in der Literatur, in den Arbeiten Anderer über das Recht. Von diesen ist hier allein zu handeln.

Bei der umfassenden Weise, in welcher bei uns die gemeinen Rechte noch gelten, ist auch die Literatur dieser Rechte für den Württ. Juristen von großer, unmittelbarer Wichtigkeit. Sie bildet geradezu einen bedeutenden Theil der Literatur des in Württemberg geltenden Privatrechts, und es ist daher in einer Darstellung dieses Privatrechts eine vielfache Beziehung auf dieselbe gar nicht zu umgehen. Deßhalb muß hier zur gehörigen Orientirung von dieser Literatur Dasjenige angeführt werden, was wegen seines inneren Werthes und seiner Brauchbarkeit, oder wegen der Auctorität, die es erhielt, oder auch wegen der besonderen Bedeutung, die es für Bildung des Rechts in Württemberg hatte, zu dem für uns und namentlich auch für den Praktiker Wichtigeren gehört, während in Beziehung auf die Werke, welche das Württ. Privatrecht unmittelbar zum Gegenstande haben, eine möglichst vollständige Darstellung [1] bezweckt wird.

Natürlich sind hier die Werke über einzelne Rechts-

1) D. h. so weit sie mir nach meiner eigenen Kenntniß von der Literatur möglich ist. Denn auch hier blieb ich meinem Grundsatze getreu, nicht blos nach Angaben Anderer anzuführen.

lehren und Rechtsfragen zu übergehen. Sie werden bei den betreffenden Lehren im Systeme näher angegeben werden. Hier sind nur die allgemeineren Werke anzuführen. Diese haben zum Zwecke und Gegenstande bald die geschichtliche Entwicklung des Rechts (historische Werke), bald unmittelbare Erklärung der Rechtsquellen (exegetische Werke), bald Darstellung der aus den Quellen abgeleiteten Rechtsgrundsätze (dogmatische Werke), bald die Anwendung der Rechtsgrundsätze auf concrete Fälle (casuistische Werke). Auch kann man hierher noch die Sammlungen einzelner, der Erörterung besonderer Lehren und Rechtsfragen gewidmeter, Abhandlungen zählen. Wenn übrigens auf die angegebene Weise sich die meisten allgemeineren Werke classificiren lassen: so ist dieß doch nur von der Hauptrichtung des Werkes zu nehmen, indem mit derselben sich häufig auch theilweise die anderen Richtungen mehr oder minder verbinden, z. B. in dogmatischen Werken nicht selten viele unmittelbare Quellenexegese und historische Ausführungen vorkommen.

## II. Literatur des Röm. und Römisch-Deutschen Privatrechts.

### A. Historische Werke.

§. 133. Die Geschichte des Röm. Privatrechts im Ganzen wurde stets mehr oder minder in Verbindung mit der Geschichte der übrigen Theile des R. Rechts behandelt, und nicht mit Unrecht, da die Geschichte eines Privatrechts sich in voller Isolirung von den übrigen Rechtstheilen, namentlich von Staatsrecht und Prozeß, nicht befriedigend darstellen läßt [1]. In der früheren Zeit trennte man gewöhnlich die Geschichte der Entwicklung des Rechts im Ganzen und namentlich die der Quellen und der Bearbeitung des Rechts (äußere Rechtsgeschichte, s. g. historia juris) von der Geschichte des besonderen Inhalts der Quellen, der einzelnen Rechtslehren und Rechtsinstitute (innere Rechtsgesch., s. g. antiquitates juris).

Von den früheren Werken ist zu beachten: für die äußere Rechtsgeschichte

Jo. Aug. Bachii († 1758) Historia jurisprud. Rom.

1) Vgl. die Vorrede zu diesem Bande S. XXI.

Lips. 1754, 8. . . . VI Ausg. c. obss. Aug. Corn. Stockmann. Lips. 1806, 8. — Für die innere Rechtsgeschichte:

Jo. Glieb. Heineccii († 1741) Antiquitatum Rom. jurisprudentiam illustrant. syntagma, sec. ord. Institutionum digestum etc. Hal. 1719, 8. und später öfter; bes. mit vielen Zusätzen ed. Ch. Glieb Haubold. Francf. 1822, 8. und zuletzt neue Ausg. der Hauboldschen Ausgabe: denuo opus retractavit suisque ipsius observationib. aux. Chr. Frid. Mühlenbruch. Frcf. a. M. 1840, 8.

In der neueren Zeit verbindet man mit Recht äußere und innere Rechtsgeschichte. Hierher gehören besonders:

Gust. Hugo (geb. 1764) Lehrb. der Röm. Rechtsgesch. bis auf unsre Zeiten. Berl. 1790, 8. Neueste XIe (wie die meisten früheren, sehr veränderte und verm.) Ausg. unt. d. Tit.: Lehrb. d. Gesch. des R. Rechts bis auf Justinian. 2 Abthlgen. Berl. 1832, 8.

Sigm. Wilh. Zimmern († 1830) Gesch. des R. Privatrechts bis auf Justinian. B. I (Einleitung; äußere Rechtsgesch. und Personenrecht). Heid. 1826. — B. III (auch unt. d. besond. Titel: Der Röm. Civilprozeß in geschichtl. Entwicklg bis auf Justinian [2]). Heid. 1829, 8.

Ferd. Walther Gesch. des Röm. Rechts bis auf Justinian. Bonn 1840 (901 SS.) 8.

Fried. Ad. Schilling Lehrb. für Institutionen und Geschichte des Röm. Privatrechts. B. I Abth. 1 (Einleitung; die 2te Abth. wird die äußere Rechtsgesch. enthalten) Leipz. 1834. B. II (allgemeiner Theil und Sachenrecht) Leipz. 1837 8.

H. A. A. Danz Lehrb. der Gesch. des Röm. Rechts. Th. I (äußere Rechtsgesch., mit Einschluß der Gesch. des Crim. Rechts und Crim. Prozesses, und von der Geschichte des Privatrechts das Famil.= und Sachenrecht) Leipz. 1840 (214 SS.) 8.[3]

2) Ueber den späteren Röm. Prozeß ist nun besonders zu empfehlen: Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden Röm. Reichs, e. Beitrag zur Gesch. des Röm. Rechts bis auf Justinian; Bonn 1834, 8.

3) Das Buch ist Grundriß, aber mit ausführlicher Literatur, Abdruck der Quellenstellen, und Ausführungen vieler §§ und einzelner Lehren in den Noten.

Geo. Chn. Burchardi Lehrb. des Röm. Rechts. Ir. Th. Staats- und (äußere) Rchtsgesch. nebst Einltg in d. Studium d. R. R. Stuttg. 1841 (376 SS.) 8.[4].

G. F. Puchta Cursus der Institutionen. B. I (enth. e. encyklopäd. Einleitg und äußere Rechtsgesch.)[5]. Leipz. 1841 (720 SS) 8.

Ueber Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter besonders

Fried. Ca. v. Savigny (geb. 1779) Geschichte des Röm. R. im Mittelalter. Heid. 1815—1831. VI Bde. 8. — 2te Ausg. der 3 ersten Bände. Heid. 1834, 8.

## B. Exegetische Werke[1].

§. 134. Ueber das ganze Corpus juris civilis, die 4 Rechtssammlungen Justinians, haben wir eigentlich blos zwei fortlaufende exegetische Arbeiten. Die eine ist die Glosse, kurze exegetische, zum Theile auch critische, Anmerkungen und Erläuterungen, welche die Glossatoren (S. 1086) dem Texte des Corpus juris beschrieben, damit sie mit diesem Texte abgeschrieben[2] und verbreitet würden. Am Angesehensten und später beinahe allein gebraucht, wie auch in den glossirten Ausgaben des Corpus juris allein abgedruckt, wurde die Accursische Glosse (s. g. glossa ordinaria), eine vom Glossator Accursius († um 1260) veranstaltete Sammlung und Auswahl seiner eigenen und hauptsächlich der untereinander oft widersprechenden Glossen seiner Vorgänger[3].

---

4) Dieser Th. hat auch noch den besond. Titel: Staats- und Rechtsgesch. der Römer nebst Einl. in d. Stud. Röm. R. u. Uebers. der Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter und in d. neur. Zeit.

5) Dieser Bd. hat noch den bes. Titel: Einltg in d. Rechtsw. u. Gesch. des Rechts bei d. Röm. Volk.

1) Reichhaltige Notizen über die verschiedenen exeget. Bearbeitungen der Justinianischen Rechtsquellen gibt E. Spangenberg Einleitg in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch ꝛc. Hannov. 1817, 8. S. 266—400. S. 597—609.

2) Später wurden sie auch mit dem Texte abgedruckt. Daher die s. g. glossirten Ausgaben des Corpus juris.

3) Ueber die Controversen bei den Glossatoren ist besonders folgende

Die zweite über das ganze Corpus juris sich verbreitende exegetische Arbeit sind die Noten von Dion. Gothofredus (Godefroi, † 1622) in den von ihm veranstalteten unglossirten Ausgaben des Corpus juris[4]. Indessen sind diese Noten meist von wenig Werth.

Commentare über einzelne Theile des Corpus juris.

1. Ueber die Institutionen. Von den vielen Commentaren über die Institutionen[5] sind hier, außer der Paraphrasis Institutionum von Theophilus[6] und dem S. 354 angeführten, bei unsrem Landrechte von Haug viel benützten, Commentar von Schneidewein, zu bemerken:

Reinh. Bachovii Echtii (Bachov v. Echt, † 1635) Commentar. in Inst. Francf. 1628, 4. und auch später oft wieder aufgelegt. Aus ihm ist größtentheils abgeschrieben: Arn. Vinnius († 1657) Commentar. et notae in Inst. Amst. 1642, 4. und später, bes. c. not. J. G. Heineccii. Lugd .Bat. 1726, 4. und c. iisd. ibid. 1767 II T. 4.

Jani a Costa (de la Coste † 1637) Commentar. in Inst. (Vorlesungen, nach C's Tod herausgeg. von Nyvard).

---

Sammlung von Abhandlungen aus jener Zeit zu vergleichen: Dissensiones Dominorum s. controversiae veterum juris Rom. interpretum, qui Glossatores vocantur. Ed. annotatt.-illustrav. Gust. Haenel. Lips. 1834, 8. Ueber die Glosse und die Glossatoren s. bes. Savigny Gesch. des Röm. R. im Mittelalter B. III 2te Ausg. S. 537—574. B. V S. 199—277.

4) Die ächten Ausgaben (beinahe von jeder gibt es auch Nachdrücke) sind: I Ed. Lugd. 1583, 4. II Ed. Lugd. 1590 f. III Ed. Genev. 1602 f. und Aurel. 1604, 4. IV Ed. Lugd. 1607 f. V Ed. Colon. Allob. 1624 (von Jac. Gothofr. aus den Papieren seines Vaters besorgt). Die Noten dieser letzten ächten Gothofredschen Ausg. liegen den von den Herausgebern vermehrten Noten in den Ausgaben des corp. jur. civ. stud. N. Antonii. Lugd. 1652, 4. und cura Sim. van Leeuwen. Amstel. 1663 f. (von welcher Letzteren es viele Nachdrücke gibt) zu Grunde.

5) Ausführliche Notizen gibt Ed. Schrader Prodromus corporis jur. civ. edendi. Berol. 1823 p. 227—272.

6) Wahrscheinlich ein Collegienheft, das Theophilus, einem Mitverfasser der Institutionen Justinians, in seinen Vorlesungen über dieselben nachgeschrieben wurde. Beste Ausgabe: Theophili antecessoris Paraphrasis graeca institut. c. not P. Nanii, J. Curtii etc. etc. novam vers. latinam concinnavit, suasque animadvers. add. Guil. Otto Reitz, Hag. Com. 1751. II T. 4.

Par. 1659, 4. — besonders: cum annotatt. Theod. Marcilii et Marc. Ant. Mureti cur. Jo. van de Water. Traj. ad Rh. 1714 4. ed alt. emend. Lugd. B. 1744, 4.

Ed. Schrader Institutionum Libb. IV, recens. commentario perpetuo instrux. (Corp. Jur. civ. T. I). Berol. 1832, 4.

2. Ueber die Pandecten. Von exegetischen Commentaren sind durch den Einfluß, den sie auf unser Landrecht hatten, besonders zu beachten die Commentare von Bartolus († 1357) und Baldus († 1400)[7], der Commentar. in Dig. vetus von Cagnolus (oben S. 354) und die Lecturae in Digestunm vetus, infortiatum und dig. novum von Udal. Zasius (ob. S. 233)[8].

Zu vergleichen sind auch Ant. Schultingii († 1734) Notae ad Digesta; edid. atq. animadversiones suas adj. Nic. Smallenburg. Lugd. B. 1804—1835. VII Tom. (der VII T. in 2 Partt.) 8.

Die meisten besseren exegetischen Arbeiten über die Pandecten sind theils nur angefangene, aber nicht vollendete Commentare[9], theils Erläuterungen einzelner Bücher und Titel der Pandecten, unter welchen besonders die von Duarenus († 1559)[10], von Jac. Cujacius, dem berühmtesten Französ. Civilisten (Cujas † 1590)[11], von Hugo Donellus (Do-

7) Von Beiden Commentare über das Dig. vetus. Infortiatum u. Dig. novum (vgl. S. 1091), welche in vielen Ausgaben existiren.

8) In den 3 ersten Bänden seiner Opera omnia, partim a Joach. Mynsingero a Frundeck (ob S. 355), partim a Joh. Ud. Zasio fil. repurgata etc. Lugd. 1550, 1551, VII T. fol.

9) Unter diesen namentlich zu beachten Ant. Fabri († 1624) Rationalia ad Pandect., über Lib. I—XIX. neueste Ausg. Lugd. 1659—63 V T. fol.

10) Comment. in varios Dig. Libros et titulos, abgedr. in s. Opera omnia. Lugd. 1554 f., vollständiger cur. Nic. Cisneri. Lugd. 1579 fol. u. Francof. 1607. fol. Vieles ist aber hier gedruckt, was Duarenus gar nicht zum Drucke bestimmt hatte; so namentlich großentheils die angeff Commentarii, welche meist aus Vorlesungen von D. aus den JJ. 1539—59, und zwar aus nachgeschriebenen Collegienheften, genommen sind.

11) Cujacius verbreitete sich in s. exegetischen Arbeiten beinahe über das ganze Corp. jur. civ. Aber auch von ihnen sind Viele blos Collegienhefte, die ihm nachgeschrieben, und gegen seinen ausdrücklich

neau † 1591) [12], von Hub. Giphanius (v. Giffen † 1604) [13] und einige Commentare über die Titel de verborum significatione und de regulis juris [14] zu bemerken sind, theils Commentare über die in den Pandecten zerstreuten Fragmente aus den Werken eines einzelnen Röm. Juristen, von denen wieder

---

erklärten Willen nach seinem Tode herausgegeben wurden. Deßhalb muß man bei seinen Werken genau unterscheiden 1. s. g. Opera priora (d. h. was er selbst zum Drucke bestimmte, die werthvolleren), gesammelt Paris. 1577 V T. fol. 2te Ausg. Par. 1584, mit e. Nachtrage 1585 V T. fol. Beide Ausgaben von C. selbst besorgt. — Am Vollständigsten 3e Ausg. Francof. 1595 IV T. fol. und ein unveränd., seitengleicher Abdruck der 3n Ausg. Hannov. 1602 IV T. fol.

II. S. g. Opera postuma (was nach seinem Tode gegen seinen Willen herausgegeben wurde, meist exeget. Vorlesungen aus nicht immer ganz zuverlässigen Heften seiner Zuhörer). Sie erschienen einzeln, und wurden später mit den opp. priora herausgeg. in folg. Sammlg: Jac. Cujacii Opp. omnia etc. cur. Car. Anib. Fabroti. Lutet. Par. 1658 X. T. fol. (T. I—III opp. priora; T. IV—X opp. postuma). Nachdrücke dieser Ausg. sind a. Opp. omnia . . a C. A. Fabroto disposita, stud. Lib. Ranii. Neap. 1722—27 XI T. (der XI Bd. ist blos ein neues Sachregister), fol. und ein seitengleicher Abdruck dieses Nachdrucks Neap. 1758 (1757?) XI T. fol. — b. Venetiis et Mutinae 1758—85. XI T. Vgl. auch Thibaut im Archiv für civ. Prax. B. XIII S. 193 ff., 452 ff.

Von seinen Commentaren über einzelne Pandectentitel gab Cuj. selbst heraus die über Lib. I tit. 2. Lib. II tit. 14, 15. Lib. IV tit. 1—4. Lib. XXVII tit. 1. Lib. XXVIII t. 1—5. Lib. XLI t. 3—10. Lib. XLV t. 1 (in den angef. Opp. priora und in der Fabrotschen Ausg. T. I). Alle übrige sind aus nachgeschriebenen Heften herausgegeben (in der Fabrotschen Ausg. T. VII, VIII, X).

12) Donellus, ein ausgez. Franz. Civilist, der in seinen späteren Jahren auf Deutschen Universitäten lehrte (vgl. S. 332 Not. 7). Seine Werke erschienen u. d. Tit: H. Donelli Opera omnia. cur. Barth. Franc. Pellegrini. Luccae. 1762—70 XII Tom. fol. Auch unter ihnen ist aber manches aus Collegienheften Herausgegebene. Was seine Comm. über einzelne Pand. Titel betrifft: so gab er deren über Dig. Lib. XII t. 1—3; Lib. XIII t. 2—4; L. XXXV t. 5; L. XV t. 1 heraus. Sie sind mit Bruchstücken von Vorlesungen über einzelne leges Dig. auch abgedr. in Opp. T. X, XI.

13) Lecturae Altorphinae in titt. Dig. et Cod. Frcf. 1605, 4. Vorlesungen aus den Heften eines Zuhörers herausgegeben.

14) Besonders; Joh. Goeddaei († 1632) Comm. in tit. Pand. de verbor. signif. Herb. 1591; ed. IV ib. 1608, 8 und Jac. Gothofredi († 1652) Novus in tit. Pand. de reg. jur. commentar. Genev. 1653 4.

die von Cujacius besonders zu beachten sind [15], oder über Constitutionen einzelner Kaiser, deren die in den Pandecten excerpirten Juristen erwähnen [16].

3. Ueber den Codex. Auch hier verbreiten sich die beachtenswertheren Arbeiten nicht über den ganzen Codex. Zu berücksichtigen sind für uns besonders die Commentare von Bartolus [17], Baldus [18], Cagnolus (S. 354) und Sichardus (S. 192), wegen der besonderen Beziehungen derselben zu unsrem Landrechte (S. 354), und die Commentare von Cujacius [19], Donellus [20] und Jo. Jac. Wissenbach († 1665) [21].

---

15) Er selbst gab blos heraus die (ausgezeichneten) Tractatus ad Africanum. Tract. I—V. Lugd. 1570. Tract. VI—IX. Lugd. 1573 f. u. alle zus. zuletzt von C. herausgeg. in s. Opp. 1584 T. III (in der Fabrotschen Ausg. der Opp. T. 1). Außerdem haben wir noch von ihm Recitationes über die Excerpte aus den Werken vieler anderer Juristen (z. B. Papinianus, Paulus, Julianus etc.), welche aus Heften seiner Zuhörer herausgegeben wurden; gesammelt sind sie in der Fabrotschen Ausg. der Opp. T. IV, V, VI.

16) Z. B. Jo. Otw. Westenbergii († 1737) Divus Marcus s. Dissertatt. ad constitutiones M. Aurelii etc. Lugd. B. 1736, 4. Jo. Aug. Bachii Div. Trajanus s. de legib. Trajani comm. Lips. 1747, 8. Car. Frid. Wenck († 1828) Div. Pius s. ad leges Imp. Ael. Antonini Pii comm. Lips. 1804, 1805 II Sectt. 4. (auch in s. Opusc. acad. ed Stieber Lips. 1834, 8. p. 1—127).

17) Bartoli Lectura super prima et sec. parte Cod. Lectura sup. Libb. III posterior. (aber nur bis L. XI T. 34 von Bart.).

18) Baldi Comm. ad Libb. IX Cod. Lecturae sup. Libb. III posteriorib.

19) Er selbst gab bloß heraus: Comment. in tres postremos libb. Cod. Lugd. 1562 f. und in s. Opp. prior. T. III (in der Fabrot. Ausg. T. II). Seine Recitationes in Codicem und zwar in Libb. V—IX, und in Libb. I—IV sind aus den Heften seiner Zuhörer herausgegeben (in der Fabrot. Ausg. T. IX. X).

20) Comment. ad II, III, IV, VI & VIII. Lib. Codicis Just. a Jac. Schegkio publ. Frcf. 1599 f. (2 ed. ib. 1620 f.). — Ejusd. Commentarior. ad L. IV Cod. paralipom. c. praef. N. Reusneri. Frcf. 1602 f. Die ersteren großentheils, die Letzteren ganz aus Heften der Zuhörer. Beides auch in s. Opp. (Not. 12) T. VII—IX.

21) Commentatt. in libb. VII prior. Cod. Just. Franeq 1701, 4. (zuerst in libb. IV prior. Fran. 1660, 4. — in Libb. V & VI ib. 1663, 4; in lib. VII ib. 1664, 4).

4. Ueber die Novellen:

**Jac. Cujacii** Novellarum constitutionum Just. expositio. Lugd. 1570, f. und später[22].

**Cunr. Rittershusii** († 1613) Jus Justinianeum h. e. Justiniani novellar. expositio methodica. Arg. 1615, 4[23].

**Pet. Gudelini** († 1619) Commentarior. de jure noviss. libb. VI. Arnh. 1620, 4. — ib. 1661, 4[24].

## C. Dogmatische Werke.

§. 135. Außer den S. 355 angeführten Systemen von **Clarus, Gomez, Wesenbeck, Grass** und **Klammer**, aus denen die Verfasser unsres dritten Landrechts viel schöpften, sind hier folgende ausführlichere Systeme [1] zu bemerken:

1. Compendien und Lehrbücher.

a. Nach der Titelfolge der Justinianischen **Pandecten** (sec. ordinem Digestor. s. g. Legalordnung [1a]):

**Jac. Cujacii** Paratitla in libb. L Digestor. Lugd. 1570, 12 [1b] und später sehr oft.

**Jo. Ortw. Westenbergii** Principia jur. sec. ord. Digestor. Harderw. 1712, 8. II Ed. Lugd. B. 1731; später öfters wieder abgedruckt, namentl. Berol. 1814 und ib. 1823 II T. 8.

**Jul. Frid. Malblanc** († 1828, ob S. 681) Principia jur.

22) Zuletzt von Cuj. herausg. in Opp. 1584 T. III. In der Fabrotschen Ausg. T. II.

23) Vorlesungen, von R. zur Herausgabe ausgearbeitet, von s. Söhnen herausgegeben.

24) Vorlesungen vom J. 1599, welche er später zum Drucke zu bearbeiten anfing, und dann seine Söhne herausgaben.

1) Vgl. §. 126 Not. 2. Die bloßen Institutionenlehrbücher sind hier zu übergehen. Seiner Ausführlichkeit und Brauchbarkeit nach gehört aber auch hierher das S. 1114 angef. Werk von Schilling.

1a) Legalordnung nennt man die Anordnung, welche Justinian den einzelnen Lehren in seinen Rechtsbüchern gab. Es gibt daher verschiedene Legalordnungen, eine Institutionen- u. eine Pandecten- u. eine CoderO.

1b) Und später sehr oft; zuletzt von Cuj. herausgegeben in Opp. 1584; in der Fabrot. Ausg. der Opp. T. II.

Rom. sec. ord. Digestor. Tub. 1801, 1802 II Partt. (die 2te P. zerfällt in II Sectiones) 8[2].

b. Nach der Titelfolge des Codex:

Azo (Glossator, † um 1230) Summa Codicis (& Institutionum). Spir. 1482 f. und später oft

Cujacii Paratitla in Codicem. Par. 1579 [2a] f.

c. Nach eigenem Systeme:

Car. Chph. Hofacker (S. 683) Principia jur. civ. Romano-Germ. T. I. Tub. 1788 (T. II P. I. 1790). T. II, III cur. Chn Gmelin[3]. Tub. 1794, 1798, 8. 2te Ausg. Tub. 1801—1803. III T. 8.

Gust. Hugo Lehrb. des heutigen Röm. Rechts[4]. 7te sehr veränd. Aufl. Berl. 1826, 8.

Ant. Frid. Just. Thibaut († 1840) System des Pandectenrechts. Jen. 1803. III Bde 8. Neueste 8te Ausg. Jen. 1834. II Bde 8[5]. — Die Dictate, welche Thibaut in seinen

---

2) Die Lehrbücher von I. H. Boehmer (Introduct. in jus. Digestor. Hal. 1704) und von I. A. Hellfeld (Jurisprud. forensis sec. pandectar. ord. Jen. 1764) wurden im XVIII Jahrhundert sehr viel gebraucht und oft aufgelegt; aber ganz unverdienter Weise. Ueber Hellfelds Lehrb. ist Glücks Commentar geschrieben. Auf Böhmers Lehrbuch bezieht sich die brauchbare Schrift von Mich. Gottfr. Wernher Lectissimae commentatt. in Pandect. Frcf. & Lips. 1779. II Partt. 8.

2a) Zuletzt vom Cuj. herausgeg. in Opp. 1584 T. IV; in der Fabrot. Ausg. der Opp. T. II.

3) Leider kam Hofacker nicht dazu, das ganze Werk zum Drucke auszuarbeiten. Den 2 Band von Lib. V an und den 3 Band arbeitete Gmelin mit Hülfe von Bolley und Zahn, zum Theile aus Hofackers Papieren, aus. Der 1 Bd. ist auch ins Deutsche übersetzt u. d. Tit.: Grundss. des Römisch-Deutschen Civilr. von C. C. Hofacker, übers. nach der 2 Ausg. des lat. Orig. und mit Zusätzen verm. Cassel 1805, 8.

4) Erschien zuerst 1789 unter dem Tit. Institutionen.

5) Die 2te bis 6te Ausg. von 1805, 1808, 1813, 1817, 1822 besteht aus 3 Bden. Bei den beiden neuesten Ausgaben aber ist der dritte Bd (Prozeß) weggelassen. In der neuesten Ausg. ist das System sehr geändert, aber nicht gerade verbessert. — Vielfach werden von unsren Praktikern bei den neueren Systemen des Civilrechts, namentlich bei Thibaut, ältere Ausgaben benützt und als Auctorität citirt. Allein gar häufig ist die Ansicht, in der sie sich durch eine solche Auctorität leiten lassen, von ihrem Vertheidiger in den neueren Auflagen völlig verworfen. Namentlich änderte Thibaut seine Ansichten nicht selten.

Pandectenvorlesungen zu seinem System gab, sind aus einem Collegienhefte eines Zuhörers wörtlich nachgedruckt (nur mit vielen Schreib- und Druckfehlern), und zwar die Dictate über die 7te Aufl. unt. d. Titel: Erörterungen üb. die bestrittensten Materien des Röm.R., in Zusätzen zu Thibauts Pand.Syst. 7te Aufl. Herausgeg. v. Braun. Stuttg. 1831. II Thle 8. Sodann die Dictate über die in der Anordnung sehr geänderte 8te Ausg. unt. d. Titel: Erörterungen einzelner Lehren des Röm. R. Ein Commentar zu d. achten Aufl. des Pand.R. von Thibaut. Herausgeg. von Froben. Stuttg. 1836, II Abthlgn 8 [6].

Ferd. Mackeldey († 1834) Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts [7] Xte Aufl. Gieß. 1833, II Bde 8. — XIte Ausg. Nach Mackeldeys Tode durchgesehen und mit vielen Anmerkk. und Zusätzen bereichert v. Kon. Frz Roßhirt. Gieß. 1838. II Bde 8. — Zu dies. Lehrbuche erschienen: Excurse über einzelne Rechtsmaterien von Ferd. Mackeldey. Bonn 1835, 4 [7a].

J. N. v. Wening-Ingenheim († 1831) Lehrb. des gemeinen Civilrechts, nach Heises Grundriß [8]. Münch. 1822—25. III Bde 8. — IIIte Ausg. 1827, 1828. II Bde. — IVte (sehr geänd.) Ausg. Ir Bd. 1831 IIr u. IIIr Bd. herausgeg. aus Wenings Papieren von s. Bruder Fr. Xav. Wening. 1832, 8.—Vte Ausg. besorgt (und vielfach umgearbeitet) durch Joh. Adam Fritz. Münch. 1837, 1838. III Bde 8. — Zu diesem Lehrbuche erschienen: Jo. Adam Fritz Erläuterungen, Zusätze und Berichtigungen zu v. Wening-Ingenheims Lehrb. ꝛc.

6) In Bezug auf die Letzteren vgl. auch Hugo in seinem Magazin B. IV S. 265 ff., 438 ff.

7) Das Buch erschien zuerst unt. d. Tit. Lehrb. der Institutionen ꝛc. Gieß. 1814. In den späteren Ausgaben aber wurde der Titel geändert, und auch der Umfang (und der Gebrauch des Verfs) machte es zu einer Art von Pandectencompendium.

7a) Es sind Dictate zu seinem Lehrbuche, welche Mackeldey statt handschriftl. Mittheilung unter seine Zuhörer gedruckt vertheilte und die nach seinem Tode in den Buchhandel kamen.

8) Nicht bloß nach Heises Grundriß (Arn. Heise Grundriß e. Systems des gem. Civilr. Heid. 1807, 8. 3te Ausg. 1819), sondern größtentheils und zwar vielfach wörtlich auch nach und aus Pandectenvorlesungen, welche Heise mit großem Beifalle in Göttingen gehalten hatte.

III Hefte. (Einleitg, allg. Theil, dingl. R. und allg. Thl des Oblig. R.) Freib. 1833—1839, 8.

Chn. Frid. Mühlenbruch (geb. 1783) Doctrina pandectarum. Hal. 1823—1825. III Tom. 8. — 2 ed. ib. 1827.— 3 ed. multo auctior (auch mit vielfach geänderter Anordnung einzelner Lehren) ib. 1830, 1831. — 4 ed. ib. 1838. Dasselbe Werk Deutsch.

C. F. Mühlenbruch Lehrb. des Pandectenrechts. Nach der doctrina pandectarum Deutsch bearbeitet. Halle 1835—37. 3e verb. Aufl. Halle 1839, 1840, III Bde 8.

Geo. Fried. Puchta Lehrb. der Pandecten. Leipz. 1838, 8.

Ka. Adolph v. Vangerow Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen[9]. B. I Abth. 1 (allgem. Lehren) Marb. u. Leipz. 1839 (2te unveränd. Ausg. 1841), Abth. 2 (Famil.R. und dingl. Rte) 1839; B. II Abth. 1 (Erbrecht) 1840, 8.

J. F. Kierulff Theorie des Gemeinen Civilrechts. B. I (Allgem. Lehren). Alt. 1839, 8[9a].

Zu den neueren Pandectenlehrbüchern gehören auch noch: Jo. Adam Seuffert Lehrb. d. prakt. Pandectenrechts. Würzb. 1825. III Bde 8. Ca. Jul. Meno Valett, Ausf. Lehrb. d. prakt. Pandecten-Rechts. Leipz. 1828, 1829. III Bde 8. L. A. Warnkoenig Commentarii jur. Rom. priv. ad exemplum optimor. compendiorum a celeberr. Germaniae

---

9) Der Anlage nach Grundriß, aber mit vielen schätzenswerthen ausführlichen Erörterungen einzelner Lehren und bes. einzelner Controversen.

9a) Der Verfr. geht aus „von Principien, welche, gleichviel ob ihre „ursprüngliche Quelle das Justinianische oder Kanonische Gesetzbuch, „deutsche Gesetzgebung oder Praxis ist, in der Gegenwart eine allg. Anerkennung genießen, welche ihrer Natur nach universell (z. B. nicht auf „eigenthümlichen Röm. Dogmen beruhend) die äußersten Einigungspunkte „des sonst in den versch. Territorien Deutschlands mannigfach divergirenden Rechts ausmachen und der Theorie zu ihrer Verarbeitung einen „durchaus praktikabeln Stoff überliefern." Obgleich hier „das Detail des im Corp. jur. enthaltenen Rechts nicht als unmittelbares Gesetz vorausgesetzt" und in der Behandlung des Röm. Rechts in der Art, welche Falck für die richtigste hält (oben §. 127 Not. 1), verfahren wird: so enthält doch dieses interessante und geistreiche Werk Entwicklungen des heutigen Röm. Rechts, die auch von unsrem Standpunkte aus zum Gebrauche und der Beachtung sehr zu empfehlen sind.

JCtis compositor. adornati. Leod. 1825—32 III T. 8. F. L.
Roßhirt Gemeines Deutsches Civilrecht. III Thle. Heid. 1840, 1841, 8.

3. Handbücher und dogmatische Commentare.

a. Nach der Titelfolge der Justinianischen Institutionen:

Ulr. Huber († 1694) Praelectiones jur. civ. ad Institutiones. Franeq. 1678, 8. — c. schol. Chrn. Thomasii. ib. 1687, 4 (s. auch unten Lit. b.).

Ludw. Jul. Frid. Höpfner († 1796) Theoretisch-prakt. Commentar über die Heineccischen Institutionen[10]. Frankf. 1783, 4. — VIIe Aufl. mit Anm. und Zusätzen v. Ad. Diet. Weber. Frkf. 1818, 4. Neuer Abdruck. Frkf. 1833, 4. — Dazu auch: (Chn Gtlf. Hübner) Berichtiggen u. Zuss. z. d. Instit. d. Röm. R. als Anhang zu Höpfners Comm. rc. Lpz. 1801, 8. — G. Hugo Berichtgg einiger gewöhnl. Vorstellgsarten in Höpfners Comm., in s. Magazin B. I S. 71 ff.

b. Nach der Titelfolge von Justinians Pandecten:

Just Meieri († 1622) Collegium Argentoratense. Argent. 1616, 1617. II Tom. 4. — c. annotatt Jo. Ott. Taboris, stud. Jo. Bechtoldi. Arg. 1657, III T. 4.

Geo. Franzkii († 1656) Commentarius in XXI libros Pandectar. priores. Arg. 1644, 4.

Wolfg. Ad. Lauterbach Coll. Pandectarum; s. oben S. 674.

Ulr. Huberi Praelectiones jur. Rom. & hodierni ad Pandectas. Franeq. 1689, 1690, 4. — später mit den Prael. ad Inst. unt. d. Tit.: Praelect. juris civ. c. schol. & additionib. Chn Thomasii etc. Lips. 1707 und später, bes. ed. nov. quam recens. variisq. annotatt. instrux. Jod. Le Plat. Lovan. 1766. III. T. 4.;

Jo. Schilteri († 1705) Exercitationes ad L Pandectar. libros. Jen. 1675—84 4. — IIte Ausg. unt. d. Tit.

10) Ueber Jo. Glieb. Heineccii Elem. jur. civ. secund. ord. Institutionum. Zuerst Amst. 1725, und später oft, auch von anderen Herausgebern umgearbeitet, so namentlich von Hoepfner: ed. et passim limavit etc. L. J. F. Hoepfner. Goett. 1778. 8. und später.

**Praxis jur. Rom. in foro Germ. Jen. 1698. III Tom. fol. — IIIte Ausg. Frc. et Lips. 1713. III T. fol.**

Sam. Stryckii († 1710) Usus modernus Pandectarum. Halae 1706—1712. V Tom. 4[11].

Jo. Voëtii († 1714) Commentarius ad Pandectas. Tom. I Lugd. B. 1698. T. II Hag. Com.. 1704 f. — IIte Ausg. von Voët besorgt: Hag. Com. 1707 f. Später oft wieder abgedruckt. Zuletzt: Venetiis 1787. VII T. 4.

Gerh. Noodt († 1725) Comment. in libros XXVII Digestor. Lugd. B. 1716, 4. (auch im 2n Bd. seiner Opera omnia. Lud. B. 1724; 4te Ausg. Colon. Agr. 1784. II T. fol.)

Chn. Fried. Glück († 1831) Ausführl. Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Erl. 1790—1830, XXXIV Thle 8 (bis zu Pand. lib. XXVIII tit. 1). — Von Th. I—III erschien eine 2te verb. Ausg. Erl. 1797—1807, und zu den ersten 19 Thlen ein: Vollständ. Sach- und Gesetzregister rc. Erl. 1822, 1823, II Bde 8, und ein zweites Register zu Th. 20—34. Erl. 1833.

Ausfühl. Erläutrg der Pandect. nach Hellfeld, ein Commentar v. Ch. Fr. Glück. Nach des Verfrs Tode fortgesetzt von Chn. Fr. Mühlenbruch. Erl. 1832—1840. Th. XXXV bis XLI (Pand. lib. XXVIII tit. 1—tit. 8)[12]. — Nachträge zu Glück suchte zu geben: E. F. v. Reinhardt Ergänzungen zu . . Glücks Erläut. d. Pand. Sttg. 1833—1840. IV Bde 8. (bis Pand. Lib. XV tit. 4.)

c. Nach der Titelfolge von Justinians Codex:

Ant. Perezi (†1674) Praelectiones in XII libros Co-

---

11) Zuerst erschien Specimen usus mod. Pand. ad libb. V prior. 1690; ed II 1708; dann Continuat. usus etc. a lib. VI—XII, 1704; ed. II 1708; dann Continuat. altera etc. a lib. XIII—XXII, 1709; ed II 1712. Dann Contin. quart. usq. ad lib. XXXVIII und Cont. quint. usq. ad lib. L. 1712, beide Letztere von Strycks Sohne, Joh. Sam., herausgegeben. Es sind lauter einzelne Dissertationen über die Pandectentitel, welche zu verschiedenen Zeiten unter Strycks Präsidium und aus seiner Feder erschienen.

12) Diese Mühlenbruchsche Fortsetzung werde ich citiren durch Mühlenbruchs Commentar der Pandecten.

dicis Just. Lovan. 1651. II T. 4. Ed. nov. Amstel. 1661 II T. 4 [12a].

d. Nach eigenem Systeme:

Hug. Donelli Commentariorum de jure civ. libri XXVIII. Scip. Gentilis posteriores libros supplevit, expoliv. Frcf. 1595—97. V Tom. fol.[13] — Ed. sexta, quam post obitum Jo. Chphori Koenig continuav. Car. Bucher. Norimb. 1822—34. XVI Voll. 8 [14]. — Auszüge aus diesem ausgezeichneten Werke sind: Osw. Hilliger Donellus enucleatus etc. Jen. 1610 (auf d. Titelbl. steht falsch 1617) und 1613, II T. 4. Ed. emend. Lugd. 1619. II Partt. fol. und Arn. Vinnius Jurisprud. contractae s. partitionum juris civ. libri IV. Rotterd. 1623, 8.

Jo. Henr. Berger († 1732) Oeconomia jur. ad usum hod. accommod. Lips. 1712, 4. und später; bes. cura Jo. Aug. Bachii. Lips. 1755, 4; cura Ca. Gfr. de Winkler. Lips. 1771, 4; VIII. Ed. cur. Hauboldi. ib. 1801, 4. T. I (die letztere Ausg. blieb unvollendet).

Alb. Schweppe († 1829) Das Röm. Privatrecht in s. heutigen Anwendg [14a]. 4te, als Handb. bearb. Ausg. B I, II. Gött. 1828 — nach des Verfrs Tode fortges. v. Wilh. Me-

12a) Wird mit Unrecht gewöhnlich unter den exegetischen Codexcommentaren angeführt.

13) Die ersten XI Bücher gab Donellus selbst unt. d. Tit. Commentarii de jure civ. Frcf. 1589, 1590. II Tom. fol. heraus. Die übrigen hatte er zum Theile ausgearbeitet hinterlassen. Das Fehlende arbeitete Scipio Gentilis († 1616) aus, und gab alle 28 BB. in der im Texte angef. Ausgabe heraus; die 3te Ausg. (wenn man das von Donellus Herausgegebene als erste rechnet) erschien wieder von Gentilis. Hannov. 1612 1 Tom. fol. 4te Ausg. (ein Abdruck der 3n) Frcf. 1626 I Tom. fol.; 5e Ausg. in Donelli Opp. (§. 134 Not. 12) T. I—VI.

14) Der XVI Bd. enthält blos Register. Koenig hatte die ersten IV Bde Norimb. 1801—1808 herausgegeben. Nach dessen Tod übernahm Bucher die Herausgabe, und änderte auf die im Texte angef. Weise den Titel des Ganzen. — In der 5. Ausg. hat der Herausgeber die zum Theile sehr großen Capitel in §§. abgetheilt, und diese Abtheilung ist auch in der 6. beibehalten.

14a) Erschien zuerst als Lehrbuch: Das Röm. Privatr. in s. Anwdg auf Deutsche Gerichte. Alt. 1814. III Bde kl. 8. — 2. Ausg. Alt. 1819. II Bde gr. 8. — 3. Ausg. Alt. 1822. II Bde.

zer (zu Clausthal). B. III—V Gött. 1831—33. — Auf die 2te Aufl. bezieht sich: Jo. Ad. Seuffert Erörterungen einzelner Lehren des R. Privatr. nach Schweppes Lehrb. II Abthlgn Würzburg 1820, 1821, 8. Desselb. Erläutrgen zu den Lehren des Erbr. und der Wiedereins. in den vorigen Stand . . nach A. Schweppes Leitf. Würzb. 1820, 8.

Joh. Fried. Ludw. Göschen († 1833) Vorlesungen üb. das gemeine Civilrecht. Aus dessen hinterl. Papieren herausgeg. v. Alb. Erxleben. Bis jetzt II Bde und IIIn Bdes 1e Abthlg (Einltg, Allg. Theil, Sachenrecht, Obligat. R und Familienr.). Gött. 1838, 1839, 8.

Fried. Ca. v. Savigny System des heutigen Römischen Rechts. Bis jetzt V Bände (allgem. Lehren). Berl. 1840, 1841, 8 [15].

Gleichsam in der Mitte zwischen einem dogmatischen und exegetischen Pandectencommentar steht Paul Ludolph Kritz Das Pandectenrecht aus d. Rechtsbüchern Justinians nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Gesetzgebg dargest. u. mit vergl. Hinweisgen auf das Französ. Oesterr. und Preuß. R. begleitet. Bis jetzt III Bde. Meiß. 1835—41 [16], 8.

Endlich ist hier noch ein Werk anzuführen, welches zwar zunächst die Darstellung eines D. Particularrechtes zum Gegenstande hat, aber in vollständiger Verbindung mit dem gemeinen, zur Ergänzung dieses Part.Rechts dienenden, Rechte

15) Dem Titel, nicht aber dem Inhalt nach gehören hierher noch: Frz Schömann († 1813) Handbuch des Civilrechts. Gieß. u. Wetzl. 1806, II Bde 8 u. C. C. Dabelow Handbuch des Pandectenr. in e. crit. Revis. seiner Hauptlehren. Halle 1816—1818. III Thle 8. — Beide Werke enthalten blos eine Reihe einzelner Abhandlungen.

16) Der Hauptzweck des in manchen Hinsichten interessanten Buches ist Darstellung des geltenden Röm. Rechts, eine vollständige Entwicklg des Inhalts des Corp. Juris, sofern wir es als ein bei uns geltendes Gesetzbuch ansehen. Zuerst wird bei den einzelnen Lehren nach der Rubrik einzelner Pandectentitel das Resultat in der Form von Gesetzartikeln vorangestellt und dann als Erläuterungen die Entwicklung aus den Quellen mit Berücksichtung und Exegese aller Stellen in den betr. Titeln des Corp. Juris gegeben. Begonnen ist mit besonderen Lehren (bis jetzt Mandat, Bürgschaft und Constitutum, Neg. gest., Vers. in rem, Societät, Miethe, Commodat, Precarium und Kauf).

und zwar in einer Weise, die auch manche Ausbeute für das gemeine Recht gibt und besonders für die Juristen der Staaten (namentl. Württembergs), in denen auf ähnliche Art das gem. Recht gilt, vielfach lehrreich ist:

Ca. Fried. Curtius Handb. des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts. Leipz. IV Thle 8 [17]. — Dazu: Phil. Heinr. Fried. Hänsel Bemerkungen und Excurse üb. das in d. Königr. Sachsen geltende Civ.R. nach Anleitg v. Curtius Handb. Leipz. 1828—33, III Bde 8.

### D. Casuistische Werke [1].

§. 136. Wir haben eine große Zahl von Werken, welche theils die Anwendung des Römisch-Deutschen Rechts auf einzelne Rechtsfälle zum Gegenstande haben, theils hauptsächlich praktische, durch Rechtsfälle erläuterte oder veranlaßte oder durch Richtersprüche belegte, Erörterungen enthalten. Von denselben sind, außer den S. 354 ff. angeführten, von den Verfassern unsres dritten Landrechts viel benützten, Schriften von Boërius, Schurff, Wesenbeck, Gail, Hotomanus, Mynsinger, Heig und Pistoris, hier zu bemerken:

Dav. Mevii († 1670) Decisiones Wismariensis tribunal. Strals. 1664—73, VIII Partt. 4. u. später, 10te Ausg. cur. Lud. Jul. Fried. Hoepfner. Frcf. 1791—94, II T. 4.

---

17) Von Curtius († 1829) rührten nur 2 Thle des Werkes her. Er gab Th. I u. II (unt. d. Tit. Handb. des in Chursachs. geltenden Civ.R.) 1797—99 heraus. Von diesen Theilen erschien 1807 e. zweite Aufl. besorgt von Steph. Ca. Richter, und vom IIn Thl eine dritte Aufl. v. Phil. Heinr. Frid. Hänsel I Abth. Leipz. 1835, 2te Abth. 1831. Den IIIn Theil schrieb Richter. Er erschien Leipz. 1807.; zweite Ausg. v. Hänsel. Leipz. 1825. Den Th. IV Abth. 1 u. 2 arbeitete Fried. Hänel aus. Leipz. 1819, 1820; 2te Ausg. der 1 Abth. ebflls v. Hänel 1831. 2te Ausg. der 2 Abth. von Alb. Kriegel 1834.

1) Daß die in diesem und in dem folgenden §. angeführten Werke sich nicht durchaus auf gemeines Röm. Recht beschränken, bedarf kaum besonders bemerkt zu werden, noch wird es einer Rechtfertigung bedürfen, daß sie alle, namentlich auch die Zeitschriften am E. des §. 137, hier angeführt werden.

Jo. Balth. a Wernher († 1742) Selectae observatt. forens. dicasterior. Vitembergensium praejudiciis confirm. Viteb. 1710—23. VII. Voll. 4. (Von Vol. 1 ed. 2 Viteb. 1720). Dazu G. R. Koeselisii Repertor. Wernherian. Vit. 1723, 4.

Augustini a Leyser († 1752) Meditationes ad Pandectas. XI Voll. Lips. et Guelpherb. 1717—48 (Vol. XI ed. et opusc. nonnulla sua et indices adj. Glob. Aug. Jenichen)[2]. Dazu: Jo. Ern. Müller Obss. pract. ad Leyseri Meditatt. ad Digesta. Lips. 1786—93 VI T. 8.

Ca. Ferd. Hommel († 1781) Rhapsodia quaestionum, in foro quotidie obvenient. neque tamen legib. decisar. Collect. I—VII Lips. 1756, 4. — Ed. 2 Lips. 1766, 4. — Ed. 3 auct. Byruth. 1769—79, V T. 4. — Ed. 4 longe emendat. et novo vol. auct. Byruth. 1782—86, VIII T. 4[3].

Frid. Es. a Pufendorf († 1785) Obss. jur. universi, quib. praecipue res judic. summi tribun. reg. et elect. (Cellens.) contntr. Cell. et Hann. 1744—70, IV T. 4. und Hannov. 1780—84, IV T. 4.

Chph. Martin (geb. 1772) Rechtsgutachten und Entscheidgen des Spruchcoll. der Univ. Heidelberg. B. I (mehr erschien nicht). Heid. 1808, 8.

Frid. v. Bülow und Theod. Hagemann Praktische Erörtrgen aus allen Theilen der Rechtsgel., hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Cellischen Trib. und der übrigen (Hann.) Justizhöfe bestärkt. Hann. 1798—1831, IX Bde 4[4].

---

2) Es ist eine Sammlung von Disputatt. zu den einzelnen Pandect. Titeln aus den Jahren 1712—1752. Spätere Ausgaben sind: a. Lips. Brunsw. & Guelph. 1772. XI Voll. 4. u. Vol. XII P. 1 & 2 (ein Nachtrag Leyserscher Dissertationen) ed. L. J. F. Hoepfner Giess. 1776; b. ed nov. Frankenth. 1778—81. XII Voll. 4; c. Hal. 1772—75. XII Voll. 8. (ein schlechter Nachdruck, der vom XI u. XII B. der Quartausg. nur die Register u. Vol. XII P. 1 enthält).

3) Tom. VI enthält mehrere rhaps. ineditas, T. VII Register u. Hommels Leben.

4) B. I—IV sind von Bülow († 1827) u. Hagemann († 1827), B. V—VII und B. VIII Abth. 1 vom Letzteren allein; B. VIII Abth. 2 u. B. IX von E. Spangenberg († 1833).

B. W. Pfeiffer (geb. 1777) Prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsw. mit Erkenntn. des O.App.Ger. zu Cassel. Hannov. 1831—41. VI Bde 4.

Arn. Heise (S. 1122) und Fried. Cropp († 1832) Jurist. Abhandlgen, mit Entscheidungen des O.App.Gerts der vier freien Städte Deutschlands. Hamb. 1827, 1830. II Bde 8.

Paul Ludolf Kritz Samml. von Rechtsfällen und Entscheidgen ders. Leipz. 1833—1841 III Bde 8.

Fried. Alb. v. Langenn und Aug. Siegm. Kori Erörtrgen prakt. Rechtsfragen aus dem gem. u. Sächs. Civilr. und Civilproz. mit Beziehung auf die darüber vom K. Sächs. App. Gericht ertheilt. Entschdgen. Dresd. und Leipz. 1829, 1830. II Thle 8 (2te Ausg. 1836). — IIIr Th. von Kori allein. Ebend. 1833, 8. 2te Ausg. 1837.

## E. Sammlungen vermischter Abhandlungen.

§. 137. Sammlungen von vermischten Abhandlungen desselben Verfassers haben wir unter den verschiedensten Titeln in Menge, sowohl aus älterer als aus neuerer Zeit. Soweit einzelne der in denselben enthaltenen Ausführungen besonders zu beachten sind, werden sie bei den betreffenden Lehren angeführt werden. Hier sind nur die wichtigeren Sammlungen von Arbeiten verschiedener Verfasser näher anzugeben. Sie sind:

Der s. g. Tractatus tractatuum; 1e Ausg. mit d. Tit.: Tractatus Doctorum juris s. Oceanus jur. Lugd. 1535. IX Voll. fol. 2e Ausg. mit d. Tit.: Tractatus tractatuum. Lugd. 1559. XVIII Voll. (der 18e Bd. enth. Indices). f. — 3e A. mit d. Tit.: Tractatus universi juris, duce et ausp. Gregor. XIII Pont. Max. in unum congesti (cur. Franc. Ziletti). Venet. 1584, XXV Voll. f.

Ca. Otto Thesaurus jur. Rom., cont. rariora meliorum interpretum opuscula. Lugd. B. 1725—29. IV T. fol. — ed. 2. Traj. ad Rh. 1733—35. V Tom. fol.

Ger. de Meermann Novus thesaur. jur. civ. et canon., continens rariora . . . optimor. interpp., inpr. Hispanor.

et Gallor., opera tam edita quam ined. Hag. Com. 1751—53, VII T. fol. Supplementum Novi thesaur. etc. Post patris obitum ed. Jo. de Meermann. ib. 1780. fol.

Ger. Oelrichs Thesaurus disertatt. jurid. select. in academiis Belgicis habitar. Lips. 1769, 1770. II Voll. (jeder Bd. besteht aus 3 Partes) 4. — Ejusd. Thesaur. novus diss. etc. Brem. 1771—82. III Voll. (jeder aus 2 Partt.) 4[1].

Archiv für theoret. und prakt. Rechtsgel., herausgeg. v. Theod. Hagemann und Chr. Aug. Günther. Braunschw. 1788—92, VI Bde 8.

Magazin für Rechtsw. und Gesetzgbg. Herausgeg. v. Ka. v. Grolman und Egid. v. Löhr. Gieß. 1798—1825. IV Bde 8[2].

Civilistisches Magazin von Hugo. Berl. 1791—1837. VI Bde 8[3].

Zeitschrift für geschichtliche Rechtsw. Berl. 1815—1840. X Bde 8. — B. I—VIII H. 1 herausgegeben von F. Ca. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. B. VIII H. 2 — B. IX herausg. v. Sav., Eichh. u. v. Cl. Aug. C. Klenze; B. X herausg. v. Sav., Eichh. und A. A. F. Rudorff.

Archiv für civilistische Praxis. Heid. 1818—1841. Bis jetzt XXIV Bde 8. Von mehreren Bänden sind neue unveränderte Auflagen erschienen. — Herausgeber: B. I—IV J. C. Gensler, Mittermaier u. C. W. Schweitzer;

---

1) Zu solchen Sammlungen gehört auch Marq. Adolf Barth Sammlg. auserlesener, theils ursprüngl. deutscher, theils aus d. Latein. übersetzt. Dissertationen aus d. Gebiete des gemeinen Civilr. und Civilproz. Bis jetzt IV Bde 8. Augsb. 1835—42 (2te Aufl. des In Bandes 1839). Es sind hier aber auch manche Diss. aufgenommen, welche den Wiederabdruck oder gar eine Uebersetzung nicht verdienten.

2) B. I u. II gab Grolman allein heraus unt. d. Tit. Magaz. für Philosophie und Gesch. d. Rts u. d. Gesetzgbg. Beim III Bde trat Löhr als Mitherausgeber ein, u. von dsem Bde an hat das Mag. auch den Tit. Neues Magaz. für R.W. und Gesetzg. Ir IIr Bd.

3) Zweite abgekürzte Aufl. von B. I—III. Berl. 1803—12, 8; 3te abgek. Aufl. v. B. I u. II. Berl. 1810, 1812; 4te Aufl. v. B. I 1823.

B. V—XIII v. Löhr, Mittermaier u. Thibaut; B. XIV, XV Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut u. (C. G.) Wächter; B. XVI—XXIII außer den Letztgenannten noch Francke; B. XXIV an Thibauts Stelle v. Vangerow.

Themis, Zeitschr. für prakt. Rechtsw. Herausgeg. im Verein mit mehr. Rechtsgel. von Chn. Frid. Elvers. Gött. 1827—1830. II Bde. — Neue Folge B. I 1838—1841, 8.

Rheinisches Museum für Jurisprudenz 1827—35. VII Bde 8. — Bd. I bildet die 1e Abth. des Rhein. Mus. für Jurisprdz, Philolog., Gesch. und griech. Philos. Bonn 1827. Vom II Bde an bildet das Rh. Mus. für Jurisprdz eine abgesonderte Zeitschr. B. II—IV H. 1, (Bonn. 1828—31) gaben heraus: F. Blume, J. C. Hasse, G. F. Puchta und Ed. Puggé. B. IV H. 2—4 und B. V—VII ersch. nach Hasses Tod in Göttingen (herausg. v. Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé und Unterholzner) und hat vom V Bde an auch den Tit.: Neues Rhein. Mus. für Jurisprdz B. I, *II*, *III*.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß [4]. Gießen 1828 bis 41. Bis jetzt XV Bände. Herausgeber B. I—IV J. T. B. Linde, Th. G. L. Marezoll und v. Wening-Ingenheim, B. V—XV die Beiden Ersteren und A. W. v. Schröter.

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts. Herausgeg. v. C. F. Roßhirt. Heid. 1831—41. 8. Bis jetzt B. I—III, B. IV H. 1 [5].

Jahrbücher für histor. und dogmat. Bearbeitg des röm. Rechts. Herausgeg. v. Ka. Sell und Wilh. Sell. B. I. Braunschw. 1841, 8.

Rechtslexicon . . enthaltend die gesammte Rechtswissensch. . . Redigirt v. Jul. Weiske. Leipz. 1839—41, 8. Bis jetzt B. I—III, B. IV H. I [6].

---

4) Bei Citaten werde ich diese Zeitschrift bezeichnen durch Gießner Zeitschr. für Civilr.

5) Auch unter dem Titel: Zeitschrift für Civ. und Crim.R. Auf Bd. I H. 3 und B. II ist auch L. A. Warnkönig als Mitherausgeber genannt. Bei Citaten bezeichne sich das Buch durch Roßhirts Zeitschr.

6) Die einzelnen Materien sind hier in alphabet. Ordnung behandelt und von verschiedenen Gelehrten, die unter den Artikeln meist genannt

Bei der Menge von Ausführungen, welche in den neueren Zeitschriften zerstreut sind und in verschiedenen Sammlungen von Abhandlnngen desselben Verfassers sich finden, waren Repertorien über solche Abhandlungen für den Gebrauch und die Uebersicht über dieselben sehr wünschenswerth. Solche Repertorien lieferten:

R. Sickel Repertorium üb. die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlgen juristischer Auss. und rechtlicher Entschdgen. Leipz. 1835, **II** Bde 8.

Fried. Kappler Jurist. Promptuarium des **XIX** Jahrhdrts. Ein Repert. üb. alle von 1800 bis auf die neueste Zeit erschien. Abhdlgen üb. einz. Mater. der Rechtsw., welche in 563 Bänden, Annalen, Archiven 2c, zerstreut vorkommen. Sttg. 1835, 8. Mit einem Supplement vermehrte Ausg. Sttg. 1837, 8[7].

Es sind hier die Abhdlgen unter den alphabetisch geordneten Hauptgegenständen, von welchen sie handeln, angeführt. Das Repert. von Sickel umfaßt auch das Criminalrecht, das Kappler von seinem Rep. mit Recht ausschloß.

Noch sind als neuere, kritische, blos der Rechtsw. gewidmete Zeitschriften anzuführen:

Krit. Zeitschr. für Rechtsw. Redigirt in Tübingen von R. Mohl, C. Scheurlen, A. Rogge (dieser blos bei B. **I**), E. Schrader, C. G. Wächter und K. Wächter. Tüb. (von B. **V** an Stuttg.) 1826—29. **VI** Bde 8[8].

---

sind, bearbeitet. — Auch das Staatslexicon von Rotteck und Welcker enthält Manches, was für das Privatrecht von Interesse ist.

7) Es ist hier eigentlich blos zur Ausg. v. 1835 ein Supplement üb. die Lit. v. 1835—1837, das auch besonders gedruckt ist (Sttg. 1837), beigegeben und die voranstehende Uebersicht über die einzelnen Werke umgedruckt.

8) Ein auf die Literatur des Württ. Rechts sich beziehender Theil derselben ist noch als besonderes Buch erschienen (§. 140 Not. 1) — Eine frühere, ebenfalls in Tübingen erschienene, crit. Zeitschrift — Critisches Archiv der neuest. jurist. Lit. und Rechtspflege. Herausgeg. von Danz (vom 4n Bde an an dessen Stelle Gönner), Chr. Gottl. Gmelin und Tafinger. Tübing. 1801—10. VI Bde 8. — enthält nicht blos Kritiken juridischer Schriften, sondern auch selbstständige Abhdlgen über einzelne Rechtsfragen, jedoch nur wenige über Privatrecht, eine (von Bolley) über Württ. Privatr. (§. 143 Not. 1).

Jahrbücher der gesammt. Deutsch. jurist. Literatur, herausgeg. v. Fr. Ch. K. Schunk. Erlang. (von B. 18 an Neust. an d. Orla) 1824—1835. XXV Bde 8.

Krit. Jahrbücher für Deutsche Rechtsw. Herausgeg. von A. L. Richter und R. Schneider. Leipz. 1837 ff., 8. Bis jetzt V Jahrgänge, und Jahrg. VI (von diesem an ist Schneider allein Herausgeber) H. I.

### III. Literatur des Canonischen Rechts.

§. 138. In Beziehung auf exegetische Werke dürfte es genügen, hier außer der Glosse zum Corpus Juris Canonici blos anzuführen:

Jan. a Costa (S. 1116) In decretales Greg. IX summaria et commentar. Par. 1676, 4.

Eman. Gonzalez Tellez († um 1680) Commentaria perpet. in singulos textus V libror. decretal. Greg. IX. Venet. 1699. Ed. noviss. Lugd. 1715. V T. fol.

Im Ganzen sind es nur wenige Punkte, in welchen das Canonische Recht abändernd in das Privatrecht eingreift. Diese Bestimmungen des Can. Rechts werden in den angeführten Systemen des gemeinen Civilrechts gewöhnlich mitentwickelt, und in so ferne gehören dieselben auch hierher. Außerdem werden sie auch bald durchaus, bald größtentheils in den Systemen des gemeinen Kirchenrechts dargestellt, und in dieser Hinsicht sind hier noch anzuführen:

Just. Henn. Boehmer Jus ecclesiast. Protestantium etc. Hal. 1714—36, V Voll. 4 und öfter; ein treffliches, nach der Ordnung der Decretalen Gregors IX alle in denselben berührte Lehren historisch-dogmatisch entwickelndes, Werk.

Geo. Lud. Boehmer Principia jur. can. Goett. 1762. Ed. 7 cur. Schoenemann. Goett. 1802, 8.

Ferd. Walter Lehrb. d. Kirchenr. Bonn 1822. VIII Ausg. 1839, 8.

Ka. Fried. Eichhorn Grundss. des Kirchenr. rc. Gött. 1831, 1833. II Bde 8.

### IV. Literatur des Deutschen Privatrechts.

§. 139. Von historischen Werken sind hier zu bemerken:

Jac. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. II Bde 8.

Ka. Fried. Eichhorn Deutsche Staats= und Rechts=Geschichte. Gött. 1808—1823. — IVte verb. und verm. Ausg. Gött. 1834—36. IV Bde 8.

Heinr. Zöpfl Deutsche Staats= und Rechtsgesch. Ein Lehrbuch 2c. III Abthlgen. Heid. 1831—1836, 8[1].

Systeme:

Wilh. Aug. Fried. Danz Handb. des heutigen Deutsch. Privatr. Nach d. System von Runde[2]. Stuttg. 1796—1801. VII Bde 8. Nach des Verfrs Tode fortges. (von Griesinger) B. VIII, IX. Stuttg. 1806, 1822.

Ka. Fried. Eichhorn Einleitung in d. deutsche Privatrecht mit Einschl. des Lehenr. Gött. 1824. IV verb. Ausg. 1836, 8.

C. J. A. Mittermaier Grundss. des gem. Deutsch. Privatrechts mit Einschl. des Handels=, Wechsel= und Seerechts. Heid. 1824. — Vte völlig umgearb. und sehr vermehrte Ausg. Regensb. 1837, 1838. III Abthlgen 8. Eine VIte Aufl. ist unter der Presse.

Geo. Phillips Grundss. d. gemein. Deutsch. Privatr. mit Einschl. der Lehenr. Berl. 1829. IIte völlig umgearb. Aufl. Berl. 1838, 1839. II Bde 8.

Romeo Maurenbrecher Lehrb. des heutigen gem. Deutsch. Rechts. Bonn 1834. IIte, völlig neue Bearb. B. I 1840, 8.

Ein Theil des Inhalts der in §. 136 angeführten casuistischen Werke und der in §. 137 angef. Zeitschriften gehört auch hierher; außerdem noch

Zeitschrift für deutsches R. und deutsche Rechtsw. Herausgeg. v. Reyscher und Wilda; bis jetzt V Bde Leipz. 1839—1841, 8.

1) Ein Theil der Exemplare erhielt bei einer Veränderung des Verlegers ein neues Titelblatt mit der Bezeichnung: Neue unveränd. Ausgabe Stuttg. 1841.

2) Just. Fried. Runde († 1807) Grundss. des gem. D. Privatr. Gött. 1792; Vte Ausg. herausgeg. v. Chr. Ludw. Runde. Gött. 1817; VIII Ausg. 1829, 8.

## V. Literatur des Württembergischen Privatrechts[1]: A. Historische und exegetische Werke.

§. 140. Vieles von der Literatur unsres Privatrechts mußte schon oben in Verbindung mit der Geschichte und dem Entwicklungsgange unsres Rechts theils berührt theils näher angeführt werden. Hier soll eine Uebersicht über das Ganze, mit Verweisungen auf das früher Ausgeführte, gegeben werden.

Wie wenig für geschichtliche Behandlung unsres Privatrechts, zum großen Nachtheile auch für die praktische Anwendung, geschah, wurde schon S. 20 ff., 680 ff. gezeigt. Die wenigen vorhandenen fragmentarischen Beiträge zur Geschichte unsres Rechts sind S. 22—24 angeführt[2]. Den Versuch einer Ergänzung dieser Lücke bildet dieser erste Band des vorliegendes Werkes.

Dagegen ist für unmittelbare Auslegung unsrer Quellen [3] verhältnißmäßig viel geschehen in einer Reihe von exegetischen Commentaren über das Landrecht und über andere einzelne Gesetze. Diese Commentare sind:

---

1) Einzelne Notizen und theilweise auch Urtheile über die Bearbeitungen des W. Rechts geben Harpprecht Commentat. de fontib jur. civ. Würtț. (oben S. 22) p. 13—18. Jo. Jac. Moser Württ. Bibliothek, oder Nachrichten von allen bekannten gedruckten und ungedr. Schriften, welche das Herzogl. Haus oder das Herzogth. Wg. oder einige Theile oder Perss. desselben betreffen. IV Aufl. mit Zusätzen von Spittler. Sttg. 1796, 8. S. 289—322. Weishaar Handb. 3te Ausg. §. 51—60. Reyscher Württ. Privatr. §. 51—53. — Die Notizen in diesen Werken sind aber blos fragmentarisch (selbst Moser übergeht Manches, z. B. die wichtigen Consilien sammlungen) und nicht immer aus Autopsie geschöpft, daher in Manchem zu berichtigen.

Eine vollständige Uebersicht über die Literatur aus den Jahren 1819 bis 1829 ist zu geben versucht in: Die Literatur des gesammt. Württ. Rechts aus dem letzten Jahrzehnt, historisch-critisch dargestellt von Rob. Mohl (Gesetzsamml.; period. Schriften und Staats- und KirchenR.), C. Scheurlen (Prozess.) und C. G. Wächter (Straf- und Privatrecht). Stuttg. 1830 (abgedr. aus der Tüb. crit. Zeitsch. B. VI) 8.

2) Nachzutragen ist noch: A. L. Reyscher Grundriß d. w. Staats- und Rechtsgeschichte. Zum Gebr. bei acad. Vorlesgn. Tüb. 1831 (53 SS) 8.

3) Die Quellensammlungen und die Realrepertorien über die Quellen sind S. 1065 ff. angegeben.

1. Commentare über das Landrecht.

Es erschienen deren sechs — von Plebst, Besold, zwei von Hochstetter, ein blos angefangener von einem Ungenannten, dann der gründlichste und beste von Griesinger[4] — welche sämmtlich schon S. 676—78 u. S. 684 näher angeführt und beurtheilt sind. Zu ihnen kommt noch als letzter und neuester

A. F. Reinhardt (jetzt Director e. Ghofs) Das Landrecht des K. Württ., neu bearbeitet und erläutert ꝛc. Stuttg. 1821—25. IV Bde 8. Die 3 ersten Bände verbreiten sich über die 3 letzten Theile (jeder über einen Theil), der 4te Bd. über den ersten Theil des Landrechts[5]. Es ist hier der Text des Landrechts abgedruckt, neben demselben eine sehr freie, öfters ungenaue und flüchtige, Umschreibung dieses Textes gegeben, und unter Beiden stehen zu jedem §en ausführliche Noten, in welchen besonders auf die verschiedenen Ansichten der neueren Bearbeiter unsres Rechts und auf neuere Verordnungen Beziehung genommen wird.

2. Commentar über die Landesordnung.

Ueber diese haben wir blos den S. 677 angeführten Commentar vom Besold.

3. Commentare über das Pfandgesetz und über die damit zusammenhängende Gesetzgebung.

a. Blos über das Pfandgesetz:

M. S. Mayer (jetzt Prof. in Tüb.) Commentar des neuen Pfandgesetzes. Stuttg. 1825, 1826. II Thle. 8.

b. Ueber das Pfand- und Prioritätsgesetz.

K. A. F. Seeger (O.Trib.Proc.) Ausführl. Erläutrg des Pfand- und Prioritätsges. für d. Königr. W. Stuttg. u. Tüb. 1825, 1827. II Thle. 8.

c. Ueber das PfandG., PrioritätsG., EinführungsG., ExecutionsG. und die damit zusammenhängen-

---

4) Zu Griesingers Comm. erschien ein Alphabet. Sachregister. Sttg. 1830, 8.

5) Deßhalb ist auf einem zweiten Titel der erste Bd. als zweiter Theil des Landrechts, der 2te Bd als 3ter Theil u. s. w. bezeichnet.

den Verordnungen und über das EntwicklungsG. vom 21 Mai 1828:

v. Bolley (S. 683) Bemerkungen zu dem Pfandgesetze und den damit in Verbindg stehenden Gesetzen und VollziehungsVerordd. im Königr. W. Stuttg. 1827—1829. III Bde 8[6]. — Die Wichtigkeit dieses Commentars wird noch dadurch erhöht, daß Bolley an den Verhandlungen über das Entwicklungsgesetz von 1828 als Regierungscommissaire und an den Verhandlungen über die anderen Gesetze als Mitglied der Stände und der über die Entwürfe berichtenden Commission und als Berichterstatter über das Pfand- und Executionsgesetz den thätigsten Antheil nahm. Ueberdieß sind die beiden ersten Bände seiner Bemerkk. eine Hauptquelle des wichtigen Gesetzes v. 1828. Er berührte in denselben die Lücken, Unvollkommenheiten und zweifelhaften Punkte bei der neuen Gesetzgebung und machte Vorschläge zu Ergänzungen und Erläuterungen, welche großentheils in das Gesetz vom 21 Mai 1828 übergingen.

4. Commentare über die s. g. Ablösungsgesetze[6a].

J. N. v. Rauter (Abg. † 1838) Erläuternde Bemerkungen zu dem im Königr. W. unterm 27 Oct. 1836 ergang. Ges. in Betreff der Beeden rc. Stuttg. 1838. (60 SS.) 8.

Das Gesetz in Betreff der Beeden rc. Mit Bemerkungen von dem Abg. O.J.Proc. Wiest. IIte Abth. (welche die Bemerkk. enth.). Ulm 1838, 8.

Das Frohn-Ablösungsges. . . v. 28 Oct. 1836. . . Mit Bemerkungen von dem Abg. rc. Wiest. IIe Abth. (die Bemerkk.) Ulm 1837. (125 SS.) 8.

---

6) Das Werk enthält B. I Bemerkk. zum PfandG. Art. 1—135 und zur Hauptinstruct.; B. II Bemerkk. zu den übrigen Artt. des Pfand.G. (bis S. 624), Erläutrg des PrioritätsG. (S. 625—714), des EinführgsG. und der EinführungsInstr. (S. 714—862), des ExecutionsG. (S. 863—1044), und B. III einen Commentar zum Ges. v. 1828 und Nachträge.

6a) Die Bemerkk. v. Wiest üb. das Entschädigungsges. für Leibeigenschaftslasten sind schon §. 98 Not. 12 angeführt. Der Commentar über die Ablösungsgesetze von Duvernoy (§. 109 Not. 18) ist bis jetzt blos angekündigt.

5. Commentare über das Polizeistrafgesetz[7]:

Herrm. Knapp (O.Cons.R.) Das Polizeistrafgesetz für das Königr. Wg. mit Erläuterungen. Stuttg. u. Tüb. 1840. (172 SS.) 8.

Rob. v. Mohl Das württ. Polizeistrafgesetz v. 2 Oct. 1839 (aus d. Archiv d. Criminalr. bes. abgedr.). Halle 1840. (88 SS.) 8.

6. Commentar über das Gesetz über die privatrechtl. Folgen der Verb. und Strafen:

Meine Erläutrgen und Erörtrgen, das K. Württ. Ges. über die privatrechtl. Folgen der Verbb. u. Str. betr. (Abdruck aus dem Arch. f. civilist. Prax. B. XXIII). Heidelb. 1840. (78 SS.) 8.

## B. Dogmatische Werke.

§. 141. Von einem Versuche, das Württ. Privatrecht systematisch darzustellen, weist die frühere Zeit nichts auf. Man begnügte sich damit, einzelne Unterschiede zwischen dem gemeinen und Württ. Rechte aufzufinden und zusammenzustellen. Solche magere **Differentiae** wurden von **Lauterbach**, **Ferd. Chph. Harpprecht**, **Moegling** und **Schoepff** herausgegeben, wie schon S. 674—76 genauer angeführt ist. Außerdem wurde von den Tübinger Rechtslehrern in ihren dogmatischen Arbeiten (und in ihren Vorlesungen) über gemeines Recht auch das Württ. Recht berücksichtigt; so namentlich von **Lauterbach** in seinem S. 674 angef. **Collegium Pandectarum**.

Erst in unsrem Jahrhundert erschienen einige Systeme des Privatrechts. Die Reihe begann auf ausgezeichnete Weise

---

7) Vgl. S. 900. Daß auch das Strafgesetzbuch in einzelnen Beziehungen für das Privatrecht von Wichtigkeit ist, wurde a. a. O. gezeigt. Ueber Dasselbe erschienen bis jetzt zwei Commentare:

C. F. Hufnagel Commentar üb. d. Strafgesetzb. des Königr. Wg. II Bde (vollständig). Stuttg. 1840—1842, 8.

F. C. Th. Hepp Comm. üb. d. neue w. StrafGesetzb., nach s. auth. Quellen ꝛc. mit Erläutt. und Registern versehen. B. I, II (bis Art. 234). Tüb. 1839—1842, 8.

Weishaar mit seinem, jedoch bloß auf den Inhalt der einheimischen Rechtsquellen beschränkten, Handbuche (S. 685). — Eine systematische Darstellung des W. Privatrechts mit compendiarischer Ergänzung der Lücken des Particularrechts aus dem gemeinen Rechte gibt

A. L. Reyscher Das gesammte Württ. Privatrecht. Tüb. 1837—1840. Bis jetzt B. I (Einltg; Personenrecht, Sachenrecht, Letzteres in e. eigenthüml. Sinne [1]), B. II 1 Abth. (dingliche Rechte).

Blos der Vollständigkeit wegen sind folgende drei völlig ungenügende Compilationen zu erwähnen, in welchen auch das gesammte W. Privatrecht (mit Ergänzung aus dem gemein. Rechte) dargestellt werden soll:

1. E. W. Bierer (Stadtschulth.) Grundss. des Württ. Privatr. xc. Tüb. 1827 (70 SS) 8 [1a].

2. (Schübler, Rechtsconf.) Die bürgerl. Gesetze der Württemberger, aus dem röm. und kanon. Recht, dem Landr. und der neueren Gesetzen und Verordd. zus. gestellt. Hall 1831. (216 SS.) 8.

3. Ka. Aug. Ehrmann (Amtsnotar) Grundriß [2] des gesammt. in d. Königr. W. geltenden Rechts. Stuttg 1834. 8. (S. 121—206 enth. den Grundr. des Privatrechts.)

Ein Compendium über den Inhalt der neuesten Gesetze über das Pfand- Prioritäts- Executions- Vormundschaftsrecht und über die Notariatsgeschäfte gibt

Bolley Hauptsätze der W. Gesetze und Verordd. von den JJ. 1825 bis 1828, das Pfandwesen xc. betreffend. Sttg. 1829. (88 SS.) 8 [3].

---

1) Ueber diesen Sinn s. unten Bd. II bei der Classification der Privatrechte.

1a) Vgl. die S. 1136 angef. Literatur des W. Rechts S. 182 ff.

2) Nicht im gewöhnlichen Sinn, sondern Grundzüge. Ein Grundriß im gewöhnlichen Sinn (d. h. blos Angabe des Systems und der Rubriken der §§en) ist: Ad. Michaelis (Prof. in Tüb.) Grundriß des W. Privatr. zum Gebr. bei acad. Vorlesgen. Tüb. 1829 (53 SS.) 8.

3) Zu beachten ist auch noch Bolley Das Wichtigste v. d. öffentl. und Privat-Rechts-Verhältn. württ. Unterth. Ein Auszug a. d. württ. Gesetzen z. Gebrauche jedes Bürgers u. bes. der Ortsvorsteher, Tüb. 1800;

Endlich ist noch bei dem engen Zusammenhange der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Privatrechte folgendes sehr ausführliche Werk zu beachten [4]:

Ka. Fried. Jeitter (Pupillenrath) Lehrbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg ꝛc. Tüb. 1833. II Bde 8 [5].

## C. Casuistische Werke.

142. Die Bekanntmachung der Entscheidungen interessanter Rechtsfälle führt, abgesehen von der Wichtigkeit, welche eine genauere Bekanntschaft mit den Ansichten und Gebräuchen der Gerichte hat, zur lebendigeren Auffassung des Rechts und zur Erweiterung und tüchtigen Prüfung der Theorie, die man sich niemals isolirt von der praktischen Anwendung und Anwendbarkeit oder gar in einem Gegensatze zu ihr denken sollte. Außerdem wirkt auf die Ausbildung des Rechts selbst eine von tüchtigen Männern ausgehende Rechtspflege auf das Ersprießlichste ein. Natürlich verliehrt sie aber beinahe ganz diesen wichtigen Einfluß, wenn die Erkenntnisse und die durch das Leben gesammelten Erfahrungen im Grabe der Registraturen modern und nicht durch gehörige Bekanntmachung und Oeffentlichkeit Gemeingut werden.

In dieser Hinsicht geschah in früheren Zeiten bei uns viel, aber doch nur in einer gewissen Sphäre. Das Kanzleigericht gab zu seinen Urtheilen keine Entscheidungsgründe; ebensowenig das Hofgericht, so daß dessen öffentliches Verfahren zur Kenntniß seiner Praxis nicht gehörig führte, und ebenso ließen

---

3te stark verm. und verb. Aufl. Tüb. 1810 (540 SS.) 8. Eine Schrift von gleicher Tendenz, aber nicht derselben Bedeutung für das Privatrecht, gab früher heraus Fried. Gutscher Die Pflichten und Rechte des W. Bürgers, in e. gemeinnütz. Auszug a. d. Landesgesetzen ꝛc. Sttg. 1794, 8.

4) Von älteren, aber ungenügenden, Werken über einzelne Zweige der freiwilligen Gerichtsb. war schon S. 300 ff. die Rede.

5) Ein ganz unbrauchbarer, verstümmelter Nachdruck dieses Werkes ist: Handb. üb. d. Staatsrecht (!) des Königr. Wg, enthaltend die Lehre üb. d. Behandlung der Geschäfte der freiw. Gerichtsbark. ꝛc. Ulm 1835. (von W. F. Kuhn, Finanzkamm.Registrator).

diese Gerichte auch auf anderem Wege nichts über ihre Rechtsansichten bekannt werden (vgl. S. 669). Dagegen geschah in anderer Beziehung viel durch Herausgabe der Folianten und Quartanten von Tübinger Consilien, unter welchen sehr viele sind, welche die von der Tübinger Facultät oder von einzelnen Mitgliedern derselben für die Untergerichte verfaßten Urtheile mit ausführlichen Entscheidungsgründen enthalten. Diese Sammlungen aus den Jahren 1629—1750, deren wir sechs haben — eine von Besold, drei von Ferd. Chph. Harpprecht, eine von Schoepff und die Hauptsammlung, die vorzugsweise s. g. Consilia Tubingensia (S. 670—72) — sind für Theorie und Praxis auch jetzt noch von großem Werthe [1]. Sie sind aber nicht bloß auf Privatrecht beschränkt, und von den privatrechtlichen sind Manche (was bei ihrer Benützung wohl zu beachten ist, aber nicht immer beachtet wurde) Ausländern gestellt und daher nach fremdem Particularrecht oder lediglich nach gemeinem Recht gegeben.

Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an trat in diesem Zweige unsrer Literatur eine leidige Pause ein. Erst in den letzten 20 Jahren geschah hierin wieder Einiges, namentlich auch für die Bekanntmachung der Grundsätze der höheren Gerichte, aber nicht in so umfassendem Grade, wie bei der Wichtigkeit der Sache zu wünschen wäre. Es erschienen nähmlich

Joh. Fried. Melch. Kapff (S. 381) Merkw. Civilrechtssprüche der höchsten und höheren Gerichtshöfe in W. :c. Ir Bd. (mehr erschien nicht). Tüb. 1821. (535 SS) 8. — Das Werk gibt in 89 Nummern Rechtssprüche des früheren Hofgerichts, O.J.Collegiums und O.Tribunals, der Tübinger Juristenfac., einige Privatgutachten des Herausgebers, und auch einige Abhandlungen, die gar keine Rechtsfälle enthalten [2].

---

1) Häberlins Hofgerichtsurtheile gehören nicht hierher. S. 669 Not. 3. — Wenn Maurenbrecher Deutsch. Privatr. 2. A. B. I S. 87 unter den Präjudizien der Spruchcollegien „aus Württemberg" anführt: „Wernher sel. obs. dicast. Wirtemb. confirm.(sic) IIIBd. fol." so beruht dieß offenbar auf einer Verwechslung mit Wittenberg (oben S. 1129).

2) So die Abh. über einige (unpraktische) Losungsfragen (Nr. 47) u. die historische Abh. über das Mannrecht (Nr. 77).

Neben manchem Interessanten und Dankenswerthen hat sich aber auch einzelnes Unbedeutendes und entschieden Unrichtiges eingeschlichen[3].

H. E. F. Bolley Vermischte jurist. Aufsätze mit Erkenntnissen und Gemeinbescheiden des Civ.Senats des k. württ. O.Trib. B. I (mehr erschien nicht). Stuttg. 1831 (455 SS.) 8. — Es wird hier eine Reihe (30) gründlicher, für Theorie und Anwendung wichtiger Abhandlungen gegeben, welche theils gerichtliche Erkenntnisse (bes. solche, welche B. selbst bearbeitete oder auf deren Entscheidung er vorzüglichen Einfluß hatte), theils mehr oder minder ausführliche Erörterungen Bolleys über dieselben oder aus Veranlassung derselben enthalten.

Chn. Fried. Aug. Tafel (Rechtsconsult) Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Wg. Heft I. Heilb. 1835 (117 SS.) 8. — XV Nummern, von denen einige früher schon in der PolizeiFama gedruckt waren, ohne weitere Zugabe, selbst nicht einmal mit Berührung der Literatur, die auf die früher schon gedruckten sich bezieht[4], zum Theile ohne Angabe der Zeit, aus welcher, und der Gerichte, von welchen die Erkenntnisse herrühren. Woher der Herausg. seine Materialien nahm, sagt er nicht.

Blos der Vollständigkeit wegen ist noch anzuführen: C. H. Richter Aufsätze üb. versch. Rechtsfragen, gezogen aus Civ. Rechtssp. der höheren Gerichtsstellen im Königr. W. Tüb. 1834 (260 SS.) 8. — Fragmente von Entscheidungsgründen aus Abschriften derselben, die der Verfr der Schrift zu machen hatte.

Auch sind noch einzelne Rechtsfälle mit ihren Entscheidungen in Wiests Flugschriften (§. 143 Not. 1) und in Hofackers Jahrbüchern mitgetheilt. Besonders verdienstlich aber ist in dieser Hinsicht Sarweys Monatsschrift (§. 144), welche eine Reihe interessanter und wichtiger Beiträge zur Kenntniß

3) Vgl. auch die angef. Literatur des W. Rechts ꝛc. S. 261, 262.

4) Nr. II ist z. B. der von Bolley Vermischt. Auff. S. 310 ff. behandelte Fall.

des Ganges unsrer Praxis theils in ausführlich mitgetheilten Entscheidungen, theils in kürzeren Notizen gibt [5].

### D. Sammlungen vermischter Abhandlungen: 1. Desselben Verfassers.

§. 143. Von den hierhergehörigen Sammlungen sind Manche nicht blos auf Württ. Recht beschränkt, sondern geben auch bloße Erörterungen über gemeines Recht. Es sind dieß die S. 679 angeführten Sammlungen der Dissertationen von Lauterbach, Ferd. Chph. Harpprecht, Frommann, Schweder, und außerdem:

H. E. F. Bolley Betrachtungen üb. versch. Rechtsmaterien. Stuttg. 1800, (530 SS.) 8.

H. J. Klüpfel (O.Trib. R. † 1823) Ueber einzelne Theile des bürgerl. Rechts. Stuttg. 1817, (265 SS.) 8.

Reinhardt (S. 1137) Vermischte Aufsätze aus dem Gebiete der reinen und angewandt. Rechtsw. Stuttg. 1822, 1823, II Hefte 8.

Der Inhalt der beiden letzteren Schriften bezieht sich nur zum geringeren Theile auf Württ. Recht.

Blos Erörterungen aus dem in Württ. geltenden Rechte gibt

H. E. F. Bolley Drei und Dreißig Aufsätze über Testamente, Erbschafts- und andere Theilungen, bes. Theilungs-

---

5) Nur ist einigemal bei der Mittheilung von Präjudizien höherer Gerichte die hier besonders nöthige Genauigkeit und Begründung zu vermissen. So kann unmöglich das O.Tribunal angenommen haben, daß „bei (allen?) Dingen, deren Veräußerung in einem Testamente untersagt worden ist, die erwerbende Verjährung (auch die außerordentliche?) ausgeschlossen sey" (Monatsschr. B. III S. 120, vgl. ebendas. S. 499); ähnlich ungenau ist das Präjudiz B. III S. 121 Nr. 4 (vgl. Beilagenheft zu B. II S. 55), ferner das oben S. 1008 Not. 1 angeführte. Mit Recht nennt Puchta eine bloße Mittheilung von Präjudizien ohne Ausführung der Gründe, auf welche sie sich stützten, ein verfehltes Unternehmen; denn die tüchtige Begründung ist es hauptsächlich, welche solchen einzelnen Präjudizien Auctorität gibt, nicht aber das isolirte Factum, daß so oder so einmal gesprochen wurde. Vgl. B. II §. 10, und auch schon Stryck Usus modern. Pand 1, 4 §. 2.

berechnungen, Gant- und verwandte Rechtsgeschäfte für Rechtsgel. und Schreiber. Stuttg. 1808. (452 SS.) 8 [1].

Theilweise sind auch hierher zu rechnen die vermischten Aufsätze (S. 1145), die Instruct. für Gerichtsnotare (S. 1055) und die Entwürfe von Gesetzen ꝛc. (S. 970) von Bolley.

### 2. Sammlungen von Abhandlungen verschiedener Verfasser.

§. 144. Der Zeitfolge nach gehört zunächst hierher eine, hauptsächlich für s. g. Schreiber (S. 299) bestimmte, Zeitschrift, welche auch einzelne tüchtige Ausführungen über privatrechtliche Fragen enthält: Magazin für Wirt. Schreiber (herausgeg. von Weckherlin, Substitut, später Finanzminister). Is Heft. Stuttg. 1797. IIs und IIIs H. 1798,. 8 [1].

Dagegen sind ganz unbedeutend und wieder nur der Vollständigkeit wegen anzuführen einige von dem ehemal. Notar Hoch begonnene, größtentheils von ihm selbst geschriebene, Zeitschriften, nähmlich: Journal für W. Schreiber (auch unt. d. Tit. Samml. gemeinnütz. Aufsätze für W. Schreiber). Tüb. 1810. IV Hefte 8. — Zeitschrift für Gesch. und Gesetzgbg. Wgs. Is Heft. Gmünd 1818. 8 [1a]. — Magazin gemeinnütz. Beobach-

---

1) Die Nummern XIII, XV und XXIX sind mit wenigen Veränderungen aus den Betrachtungen ꝛc. des Verfrs in dieses Buch aufgenommen; Nr. XXIV ist aus dem Magaz. für W. Schreiber H. III, u. Nr. XXVIII aus dem jurid. Archiv (§. 137 Not. 8) aufgenommen.

Anzuführen sind hier auch noch die, hauptsächlich zur Volksbelehrung geschriebenen, Flugschriften des O.J.Proc. Wiest, nähmlich 1. Flugschrift Nr. I—XXXVII (behandeln hauptſ. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Nr. I—VI auch in einer 2ten Auflage). 1834—1836, 8. 2. Flugschrift; Erste Lieferung Nr. 1—24. 1836. 1837, 8. Zweite Lieferung Nr. 25—48. 1837, 1838, 8 (üb. dieselben Verhältnisse und über GemeindebürgerVerh.).

1) Das Taschenbuch für angehende Wirt. Rechtsgel. und für Schreiber, herausg. v. Jo. Geo. Bäuerlen (Is H. auf das J. 1793; IIs H. auf das J. 1794. Sttg. 1793, 1794, 8.) gehört eigentlich nicht hierher. Denn mit Ausnahme einer Uebersetzg der D. von Kapff de effectu divortii etc. und einer kurzen Abh. über Beihülfgüter der Lehen enthält es nichts über Privatrecht.

1a) Enthält eine nichtssagende Uebersicht über gewisse Ordnungen und eine Gesch. des Tutelarraths aus Elsässer (ob. S. 451).

tungen und interessant. Rechtsfälle in Concurssachen. I Heft. Gmünd. 1818. 8.[2].

Außerdem[3] haben wir zwei sehr verdienstliche Zeitschriften für Württ. Recht aus der neueren Zeit:

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württ. Herausgeg. vom O.J.Rathe (nun O.Trib.R) Hofacker. Stuttg. 1825—1834. IV Bde kl. 8.

Monatsschrift für die Justiz-Pflege in Württg. Redigirt durch A. Sarwey, O.A.Richter (jetzt O.Trib.R.). Bis jetzt VI Bde. Ludwigsb. 1837—1841. 8.

---

2) Enth. außer einer Deutschen Bearbeitung der S. 634 Not. 177 angef. Diss. von Kapff einige werthlose Ausführungen.

3) Vgl. auch §. 137 Not. 8.

